40 Box
103 No 1/1854

After Boland.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1880.

Minden.
Bruns'sche Buchdruckerei.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Chronologisches Inhaltsverzeichniß *)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1854 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
	I. Ministerien.			
1853 20. Decbr.	Bekanntmachung des Finanz-Ministers betr. den Handel- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853	1	1	1
24. Decbr.	— desselben betreffend die Zollsätze für Syrup. Verfahren bei Anwendung derselben	1	2	1
31. Decbr.	— desselben betr. das Verzeichniß derjenigen Straßen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind	4	35	33
1854 8. Jan.	Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851 betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung . . .	15	Beil.	140
16. Jan.	Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betreffend die Ertheilung annehmbarer Schul-Entlassungs-Zeugnisse Seitens der Realschule zu Trepto für die Candidaten des Baufachs . . .	6	79	49
18. Jan.	— des Finanz-Ministers betr. die zulässige Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung	6	80	49
6. Febr.	Allerhöchste Cabinets-Ordre, betr. die Genehmigung des Baues einer Kreis-Chaussee von Rothenuffeln über Bergkirchen bis zur Werrabrücke	14	239	131
26. Febr.	Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Bestimmung wegen des Porto's für die Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Postbezirks	11	191	93
6. März	Allerhöchste Cabinets-Ordre, betr. den Ausbau der Kreis-Chausseen von der Herforder Kreisgrenze nach Lübbecke und von Lübbecke nach Fiestel	15	257	136

*) **Anmerkung.** Die in dem chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1854				
17. März	Bekanntmachung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Conservation und Restauration von Holzschnitzwerken und ähnlichen Arbeiten aus dem Mittelalter, die eine nähere Rücksicht in Anspruch nehmen	15	258	136
20. März	— des Finanz-Ministers, betr. das Verbot der Durchfuhr von Waffen durch Preußen	14	240	131
1. April	— des Kriegs-Ministeriums, betr. den Remonte-Ankauf pro 1854	20	454	188
1. April	— desselben, desgleichen	23	417	212
20. April	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Ertheilung annehmbarer Schul-Entlassungs-Zeugnisse Seitens der Realschule zu Neisse für die Candidaten des Baufachs	20	353	188
18. Mai	— des Ministers des Innern, betr. das Verbot der Verbreitung der Zeitschrift „Monatsblätter für freies religiöses Leben“	23	416	212
10. Juni	— des Finanz-Ministers, betr. das Verbot der Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art	26	469	229
23. Juni	Allerhöchste Verordnung, betreffend den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Wünnenberg im Fürstenthum Paderborn bis Nieder-Alme im Herzogthum Westphalen	32	559	281
6. Juli	Bek. des Finanz-Ministers, betr. die Gleichstellung der Maischsteuer in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen mit der, welche im Herzogthume Braunschweig erhoben wird	30	532	270
11. Juli	— des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Ertheilung annehmbarer Schul-Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Bauwesens	32	560	282
12. Aug.	Allerhöchste Cabinets-Ordre betr. die Muthungen und Verleihungen auf größere Districte von Mineralien	51	827	419
17. Aug.	Bek. des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Gewerbe-Ausstellung in Paris im Jahre 1855 .	38	649	332
28. Aug.	— des Kriegs-Ministeriums, betr. das Ausscheiden der Interessenten der Militair-Wittwen-Pensions-Societät, welche in den Dienst eines fremden Staats übertreten	39	663	351
20. Sept.	Landtags-Abschied für die Provinzialstände der Provinz Westphalen	41	—	368½
28. Sept.	Bek. des Finanz-Ministers, betr. die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus ꝛc.	41	694	363

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1854				
11. Octbr.	Bek. desselben, betr. die Steuer-Vergütung bei Ausfuhr von inländischem Branntwein	43	715	343
16. Octbr.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Geldsendung von Beträgen bis 50 Thlr. Preuß. Courant nach Nord-Amerika durch Einzahlung bei den Königlichen Post-Anstalten	44	730	381
1. Novbr.	— des Finanz-Ministers, betr. die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus ꝛc. ꝛc.	46	760	389
22. Novbr.	— des Ministers des Innern, betr. den Zusammentritt der Kammern	49	813	409
18. Decbr.	— des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers, betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze	55	876	451
1853	**II. Ober-Präsidium.**			
30. Decbr.	Bekanntmachung, betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge	3	23	21
1854				
30. März	— daß die katholischen Einwohner zu Herlinghausen nach der Pfarre zu Calenberg eingepfarrt sind	15	259	137
1. April	Reglement wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Westphalen	32	Beil.	184 1/10
13. April	Bek. betr. den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen Anstalten der Provinz und den Ertrag der Collecten pro 1853	18	310	165
5. Juli	Bekanntmachung, betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge	31	539	273
20. Juli	— betr. die Festsetzung des Pfarrbezirks der katholischen Pfarrkirche zu Stockkämpen	31	540	274
24. Juli	— betr. das Ergebniß des Remonte-Ankaufs in der Provinz Westphalen und im Regierungs-Bezirke Düsseldorf pro 1854	33	569	285
29. Juli	Verordnung, betr. die Absendung von Corrigenden nach dem Landarmenhause zu Benninghausen	33	570	286
8. Aug.	Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg	34	589	297
10. Aug.	Statuten für die landwirthschaftlichen Provinzial-Vereine für Westphalen	34	587	294
11. Aug.	Bekanntmachung, betr. die Kirchen- und Hauscollecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz	34	588	296
24. Aug.	— betr. die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden	37	636	324

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten-Z.
1854				
16. Sept.	Bek. betr. die Einberufung des Landtags der Provinz Westphalen	39	664	351
21. Octbr.	— betr. die zeitige Anbringung der Gesuche seitens der Reserve- und Landwehrmannschaften, welche auf Zurückstellung ꝛc. Anspruch machen	47	781	396
22. Octbr.	— betr. die bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung der Militairdienstpflicht	47	782	397
22. Novbr.	— betr. das Reglement für die Verwaltung der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse	51	828	419
1853	**III. Regierung.**			
8. Juli	Bekanntmachung, die Veränderungen und Nachträge zu den Statuten für die Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn vom 10. Juni 1847	6	83	50
8. Juli	— desgleichen	18	312	168
14. Novbr.	Instruction für das Verfahren bei der Legge zu Bielefeld und für die Beamten derselben	1	6	3
23. Decbr.	Bek. betreffend die Anmeldung zur Betheiligung an der Industrie-Ausstellung zu München im Jahre 1854	4	37	36
24. Decbr.	— betr. die Aufhebung der bisher bestandenen Eintheilung der Apotheker in zwei Classen	1	9	14
27. Decbr.	— der Legge-Ordnung der Legge-Anstalt in der Stadt Minden vom 5. Decbr. 1853	1	8	9
29. Decbr.	— betr. den Beginn der Wirksamkeit des Statuts für die Weserdampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Minden	1	10	14
29. Decbr.	— betr. die Grundsteuer-Vertheilung pro 1853	7	Beil.	62 1/16
30. Decbr.	Instruction für das Verfahren bei der Legge zu Herford und für die Beamten derselben	3	24	22
30. Decbr.	Bek. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, betr. die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr	3	25	27
31. Decbr.	— betr. die Prüfung der Bauhandwerks-Lehrlinge zum Gesellen	3	26	29
31. Decbr.	— der Ministerial-Verfügung vom 26. Nov. 1851, nach welcher Gewichte mit Löchern am Boden zur Ajustirung und Aichung nicht zugelassen werden sollen	3	27	30
1854				
2. Jan.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. Sept. 1853, betr. die Ausreichung neuer Cassen-Anweisungen	1	7	9
2. Jan.	— betr. die Prüfung und Aichung der Gasmesser	3	28	30
4. Jan.	Verordnung betr. das Halten von Hunden	2	19	17
5. Jan.	Bek. die Annahme der nicht als Zahlungsmittel bestimmten Zins-Coupons und Dividenden-Scheine einheimischer und fremder Actien-Gesellschaften	4	38	36
9. Jan.	Verordnung betr. das unerlaubte Abhalten von öffentlichen Collecten	4	39	36

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Samml.	Seitenz.
1854				
10. Jan.	Bek. betr. die strenge Handhabung der Ober-Präsidial-Verordnung vom 13. Januar 1830 in den der Salzverbrauchs-Controlle unterworfenen Gemeinden	4	46	38
13. Jan.	— betr. die Gewerbesteuer der Thierärzte, welche sich mit Verabreichung von Arzeneien zum Gebrauch für die von ihnen behandelten Thiere gegen Entgeld befassen	5	69	44
17. Jan.	— betr. die Zulassung der durch den Französischen Zolltarif prohibirten Waaren zur Industrie-Ausstellung in Paris	5	54	42
23. Jan.	— betr. die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Herford über Enger bis zur Hannoverschen Grenze	6	84	52
25. Jan.	— betr. die Festsetzung der Gold-Gewichte	6	85	52
30. Jan.	— betr. die Bildung einer Parochie für die Evangelischen in der Stadt Driburg und deren Umgegend	12	211	102
31. Jan.	Instruction für das Verfahren bei den Leggen und für die Legge-Beamten des Kreises Lübbecke	9	145	72
6. Febr.	Verordnung über die Umwandlung der in Forstfrevelsachen erkannten Gefängnißstrafen in Strafarbeit	16	Beil.	148
7. Febr.	Nachweisung der im vierten Quartale 1853 in einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen	8	135	66
22. Febr.	Bek. betr. die Belegung der Anträge auf Concessionirung von Unter-Agenten für Versicherungs-Gesellschaften	10	189	92
1. März	Nachweisung der im Jahre 1853 in den Communal-Waldungen des Reg.-Bez. Minden ausgeführten Culturen und Verbesserungen	13	233	124
4. März	Bek. betr. den Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Jahres 1853	12	213	103
6. März	— betr. die Portofreiheit von Dienstbriefen an Königl. Preuß. Truppen in Frankfurt a. M.	12	212	103
12. März	Polizei-Reglement für den Wapelbach	13	231	110
12. März	Polizei-Reglement für den Oelbach	13	232	117
14. März	Bek. betr. die Zulassung der Gemäße von 1/9 Scheffel oder zwei Metzen zur Eichung	14	242	132
25. März	— betr. die Vortragung der Servissätze in den Liquidationen über an Truppen verabreichtes Natural-Quartier	15	266	138
31. März	— der Allerhöchsten Ordre, betr. die Unterscheidungszeichen, welche die Beamten der verschiedenen Ressorts auf den Dienstmützen über der kleinen Kokarde zu tragen haben	16	280	142
8. April	Polizei-Reglement für den Ilsfluß im Amtsbezirke Windheim	17	305	153
8. April	Polizei-Reglement für den Gehlesfluß im Amte Windheim	17	306	158
12. April	Bek. betr. die Abänderungen in der Eintheilung der Schornsteinfeger Zwangs-Kehrbezirke Petershagen und Hausberge	18	315	170
19. April	Polizei-Reglement für den Lutterbach bei Bielefeld	19	331	176
20. April	Bek. betr. die Abänderungen in der Eintheilung der Schornsteinfeger Zwangs-Kehrbezirke des Kreises Höxter	18	316	170

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten.
1854				
25. April	Reglement über die Verwaltung des mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. März 1854 zum Ankauf von Kühen für die Senne bewilligten zinsfreien Vorschusses	21	381	196
29. April	Bek. betr. die den Inhabern der Firma Lüdering u. Comp. in Bremen ertheilte Erlaubniß zu Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern	20	359	191
6. Mai	— betr. die Veröffentlichung der in den Königl. Forsten abzuhaltenden Holzverkaufs-Termine	21	380	196
16. Mai	Nachweisung der im ersten Quartal 1854 in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks stattgehabten Landesverweisungen	24	447	220
24. Mai	Bek. betr. das Verbot der Betheiligungen an auswärtigen Lotterien	23	438	217
24. Mai	Verordnung betr. die Bestrafung der Dienstboten, welche es unterlassen, sich mit einem Gesindebuche zu versehen	23	437	216
25. Mai	Bek. betr. die dem Gesellschafts-Vereine zu Höxter Allerhöchst verliehenen Corporations-Rechte	23	439	217
26. Mai	— die Beseitigung solcher geaichter Holzgemäße, welche den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht haben	23	436	216
8. Juni	— betr. die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut . .	25	455	226
8. Juni	— betr. die Anwendung der zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif auf andere als Staatsstraßen	26	470	230
10. Juni	— betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850	25	454	225
13. Juni	Verzeichniß der in den Schulen des Regierungs-Bezirks Minden im Jahre 1853 gefertigten Handarbeiten	29	514	262
15. Juni	Bek. betr. die Aufhebung der Vorschrift die Hunde mit Maulkörben zu versehen	26	471	230
15. Juni	— des Ministerial-Erlasses vom 5. Juni 1851, betr. den zollfreien Wiedereingang der von der Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Paris zurückkommenden vereinsländischen Gegenstände	26	472	230
24. Juni	— betr. die Eröffnung der in der Stadt Minden für den Kreis Minden errichteten Legge-Anstalt	28	510	247
26. Juni	— betr. die Vereinigung der evangelischen Bewohner zu Beverungen, Dalhausen, Haarbrück, Herstelle, Jacobsberg, Würgassen, Rothe und Titelsen zu einer Gastgemeinde der Parochie zu Amelunxen	27	484	238
29. Juni	Verordnung über die Polizei-Verwaltung für den Umfang des Polizeibezirks Oeynhausen	28	511	247
30. Juni	Bek. betr. die Erhebung eines Zuschlages von 25 pCt. der Einkommensteuer, Klassensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer	28	508	246
1. Juli	Verordnung mittelst welcher das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde in die Lippe und deren Nebengewässer bei einer Strafe untersagt wird	29	515	264

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Sammlung.	Seite.
1854				
7. Juli	Bek. betr. den Flachsbau und die eigene Saamen-Gewinnung .	29	516	264
17. Juli	Verordnung betr. das Röthen des Flachses in der Weser . . .	31	544	275
18. Juli	— betr. die Gestellung der bei ungewöhnlicher Frequenz der Post erforderlichen Hülfspferde und die Leistung der bei eintretendem Unfalle nöthigen Hülfe zum Weiterkommen der Posten	31	542	274
18. Juli	Bek. betr. die Bestimmung der Berechtigung der Concessionarien, deren Concessionen ohne ausdrückliche Beschränkung auf gewisse Länder oder Einschiffungshafen ertheilt worden . .	31	543	275
2. Aug.	Verordnung betr. das Verbot des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer oder Reisenden von den überseeischen Landungs- oder dahinter gelegenen Plätzen . . .	33	572	288
2. Aug.	— betr. die unmittelbare Einzahlung der Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Haupt-Kasse	33	573	289
3. Aug.	— betr. die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, Kreises Weißenfels, Reg.-Bezirks Merseburg .	33	577	290
5. Aug.	— betr. die Straßen auf denen Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist	34	591	298
5. Aug.	— betr. das Ergebniß der Schutzblattern-Impfung im Jahre 1853	34	593	298
7. Aug.	— betr. den Verkehr mit Schießpulver	35	Beil.	612
9. Aug.	— betr. das Verbot des Vermahlens des mit Mutterkorn vermischten Korns	34	594	29[illegible]
13. Aug.	— betr. das Halten von Hunden	36	628	31[illegible]
19. Aug.	— betr. die Trennung der Arbeiter verschiedenen Geschlechts in den Arbeitsräumen der Cigarren- und Tabacks-Fabriken . .	35	610	308
19. Aug.	Nachweisung der Erträge von den im Regierungsbezirk Minden im Jahre 1853 abgehaltenen Collecten	37	638	327
21. Aug.	Verordnung betr. die Ausreichung der Zins-Coupons, Serie XII., zu den Staatsschuldscheinen für die Jahre 1855 bis 1858 .	35	612	308
21. Aug.	Bek. betr. die confessionelle Erziehung vaterloser Waisen, namentlich der Kinder aus gemischten Ehen in Schulen derjenigen Confession, in welche sie, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, bis zum zurückgelegten 14. Jahre, erzogen werden sollen .	36	630	317
6. Sept.	— betr. die Gewerbe-Ausstellung zu Paris im Jahre 1855 .	38	653	349
7. Sept.	— betr. das Verbot der Verbreitung der zu Wien erscheinenden Zeitung „Lloyd“	38	652	348
9. Sept.	— nach welcher den Orts-Vorstehern die Ausstellung von Führungs-Attesten gänzlich untersagt worden	39	671	356
12. Sept.	— des Aufrufs zur Unterstützung der Bewohner der von der Ueberschwemmung betroffenen Districte der Provinz Schlesien	39	668	352
12. Sept.	Verordnung betr. das Verbot des Jagens mit Bracken . . .	39	670	356
19. Sept.	Nachweisung der im zweiten Quartal 1854 in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Minden stattgehabten Landes-Verweisungen	41	697	364
23. Sept.	Bek. betr. die Aufhebung der dem F. W. Böbecker jun. zu			

Digitized by Google

Jahr und Datum		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
1854		Bremen ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern innerhalb der Königlich Preußischen Staaten . . .	41	698	366
4. Octbr.	—	betr. die gerichtliche Verfolgung von Beamten und den in geeigneten Fällen zu erhebenden Competenz-Conflict . . .	43	720	376
9. Octbr.	—	betr. den Aufkauf von Waaren seitens der Inländer im Umkreise von zwei Meilen seines Wohnorts ohne Gewerbeschein	43	721	376
26. Octbr.	—	betr. die Verlängerung des Termins bis zum 1. Januar 1856, von welchem ab alle Gewichte mit Löchern am Boden zur Ajustirung und Eichung nicht zuzulassen sind	46	762	389
27. Octbr.	—	betr. die Vergiftung durch die Beeren der Tollkirsche, die Ausrottung dieser Giftpflanze ꝛc.	47	786	398
9. Novbr.	—	betr. die bei der Preisvertheilung für die bei der Industrie-Ausstellung zu München ausgestellten Gegenstände den Ausstellern des Regierungsbezirks Minden zu Theil gewordenen Auszeichnungen	48	799	403
16. Novbr.	—	betr. die Prüfung der Frauen, welche zum Hebammen-Unterricht zugelassen werden wollen, durch die Kreis-Physiker .	48	810	407
22. Novbr.	—	betr. die Aufführung der Geschlechts- (Familien-) Namen von den Colonats-Namen in öffentlichen Documenten, insbesondere bei Fortschreibung des Güterwechsels im Grundsteuer-Cataster	50	818	413
23. Novbr.	—	betr. die Reluitions- und Martini-Durchschnitts-Marktpreise von den Getraide-Abgaben aus der Erndte 1854	50	821	416
27. Novbr.	—	betr. die Beförderung der Pferdezucht	52	838	428
3. Decbr.	—	betr. die Aufforderung zur Einreichung der Liquidationen über Forderungen an die Verwaltungs-Fonds	52	840	428
10. Decbr.	—	betr. die Verpflegung der Rukruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei deren Einziehungen resp. Entlassungen	53	858	435
11. Decbr.	—	betr. den auf den 31. Januar 1855 bestimmten Präclusiv-Termin zum Umtausch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835	52	852	430
11. Decbr.	Nachweisung	der im dritten Quartal 1854 in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Minden stattgefundenen Landesverweisungen	50	820	414
12. Decbr.	Bek.	betr. die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden . .	54	869	444
1854		**IV. Provinzial-Steuer-Direction.**			
19. Jan.	Bek.	betr. die in Folge des Anschlusses des Königreichs Hannover an den Zoll-Verein bestimmte Abänderung der Binnenlinie .	5	75	45
27. April	—	betr. die Suspension der Waarentransport-Controlle im Binnenlande der Provinz Westphalen	19	347	184
20. Mai	—	betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues . .	22	411	206
27. Mai	—	betr. die Aufhebung der Waaren-Niederlage in Höxter . .	23	440	218
21. Juni	Uebersicht	der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc. wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können . . .	28	512	254

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Gesetz.	Seitenz.
1854				
5. Juli	Bek. des Gesetzes vom 19. April 1854 und der Allerhöchsten Verordnung von 1. Juni 1854 wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes	29	525	265
22. Juli	— betr. die Ausgleichungs-Abgabe von dem aus dem Fürstenthum Waldeck in das Preußische übergehenden Branntwein	31	554	278
30. Octbr.	— betr. die Uebergangs-Abgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten ꝛc. nach Kurhessen übergehenden Branntwein . . .	46	773	391
23. Novbr.	— betr. den freien Verkehr mit Branntwein zwischen den Gebieten von Preußen und dem Fürstenthume Waldeck . .	50	825	418
	V. Appellations-Gericht.			
1854				
17. Jan.	Bek. betr. die Ablieferung von Geldern an das gerichtliche oder vormundschaftliche Depositorium	5	76	46
22. Febr.	Verordnung über die Umwandlung der in Forstfrevelsachen erkannten			
—	Gefängnißstrafen in Strafarbeit	16	Beil.	148
13. Juni	Bek. betr. die Erndte-Ferien bei dem Appellations-Gericht und den sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements . .	26	479	234
	VI. Andere Behörden.			
1854				
8. Jan.	Bek. des General-Post-Amts, betr. den zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Dänischen Regierung abgeschlossenen Post-Vertrag	4	47	38
12. Jan.	— des Consistoriums zu Münster, betr. die von jedem Fremden, der in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, beizubringenden Erfordernisse .	5	53	42
16. Jan.	— des Ober-Staats-Anwalts zu Paderborn, betr die Entscheidung des Ober-Tribunals, in Beziehung auf die Stellung unter Polizeiaufsicht	4	48	40
21. Jan.	— des Consistoriums zu Münster, betr. den Ertrag der Kirchen-Collecte zur Abhülfe der dringenden Nothstände der evangelischen Kirche in Preußen, im Jahre 1853	8	128	63
24. Jan.	— der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse, betr. die Resultate deren Wirksamkeit im Jahre 1853	6	102	56
25. Jan.	— der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction zu Münster, betr. die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages pro 1853	6	101	55
27. Jan.	— der Intendantur des 7. Armmee-Corps zu Münster, betr. die Liquidation der etwaigen Forderungen an die Kassen von Truppentheilen und Verwaltungsbehörden aus den Jahren 1852 und 1853	8	137	68
30. Jan.	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Prüfung der in die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien aufzunehmenden Schulamts-Aspiranten und die dazu beizubringenden Zeugnisse	7	108	58
9. Febr.	— des Consistoriums zu Münster, betr. die Bildung einer Parochie für die Evangelischen in der Stadt Driburg und deren Umgegend	12	211	102

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1854				
15. Febr.	Bek. des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien ꝛc., im Jahre 1853	10	180	88
2. März	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Einziehung der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehnskassenscheine von Jahre 1848 . .	14	253	133
2. März	— des Consistoriums zu Münster, betr. die Vertheilung des Ertrages der Kirchen- und Haus-Collecte für dürftige Gemeinden, welcher in den drei Jahren 1851—1853 aufgekommen ist	12	209	101
4. März	— der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction zu Münster, betr. die summarische Uebersicht der im Jahre 1853 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei dieser Societät versichert waren	11	204	96
4. März	— des General-Postamts zu Berlin, betr. die Post-Dampfschiffahrt-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen . . .	11	207	99
10. März	— des Ober-Post-Directors Roeßler zu Minden, betr. die Aufhebung der Post-Expedition in Offendorf und die Aufnahme von Personen daselbst in ledige Wagenplätze	12	228	108
15. März	— der Hauptverwaltung d. Staatsschulden, betr. d. Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. September 1853 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus den Jahren 1848, 1850 und 1852	14	254	134
18. April	Verordnung des Ober-Bergamts für die Westphälischen Provinzen, betr. die Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an Förder-Dampfmaschinen in dem Bergamtsbezirk Ibbenbüren	19	348	184
22. April	Bek. des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Aufnahme-, Entlassungs- und Candidaten-Prüfungen in den evangelischen Schullehrer-Seminarien und die dazu beizubringenden Zeugnisse	19	327	174
26. April	— der Hannoverschen Eisenbahn-Direction, betr. die Berechnung der Eisenbahnfracht für behauene Sandsteine	19	349	186
11. Mai	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgefundene Auslooſung von Rentenbriefe	22 24 26	412 449 480	207 222 235
12. Mai	— derselben, betr. die stattgefundene Vernichtung der gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe	22	413	208
31. Mai	— des Ober-Post-Directors Roeßler, betr. die Personen-Aufnahme bei der Arolsen-Warburger Personenpost in Welda .	24	450	223
2. Juni	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen diejenigen Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude, welche verlegt werden, erfolgen müssen	26	481	236
15. Juni	— des Consistoriums zu Münster, betr. die Vereinigung der evangelischen Bewohner zu Beverungen, Dalhausen, Haar.			

Digitized by Google

Jahr und Datum		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten.
1854		brück, Herstelle, Jacobsberg, Würgassen, Rothe und Titelsen zu einer Gastgemeinde der Parochie Amelunxen	27	484	238
15. Juni	Bek.	der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. den Umtausch der Darlehnskassenscheine gegen neue Kassenanweisungen	27	492	239
21. Juni	—	der Direction der Tilgungskasse zu Paderborn, betr. die stattgefundene Verloosung von Paderbornschen Tilgungskassen-Obligationen	27	495	241
			31	557	280
			35	621	310
6. Juli	—	der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. den Präclusivtermin zum Umtauch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835	30	529	269
			35	605	305
			40	693	361
			44	728	380
			48	796	401
			56	884	455
15. Aug.	—	des Ober-Post-Directors Roeßler, betr. die Annahmestelle für Personen auf der Poststation zwischen Lübbecke u. Dielingen	35	623	312
7. Sept.	—	des Gewerbe-Gerichts zu Remscheid, betr. die erfolgten Anmeldungen der älteren Fabrikzeichen auf raffinirten Stahl und die Anbringung etwaiger Einsprüche dagegen . . .	44	740	385
29. Srpt.	—	desselben, betr. das Verzeichniß der Freizeichen auf raffinirten Stahl und die Anbringung etwaiger Einsprüche dagegen .	44	741	386
15. Octbr.	—	der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. den Präclusivtermin zum Umtausch der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.	44	727	379
			48	797	402
			56	885	456
21. Octbr.	—	der Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung zu Paris, betr. die Vertretung der Producte des Berg- und Hütten-Betriebes der Provinzen Rheinland und Westphalen bei dieser Ausstellung	44	742	386
21. Octbr.	—	des kommandirenden Generals des 7. Armee-Corps, betr. die Anbringung der Gesuche seitens der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Zurückstellung ꝛc. Anspruch machen	47	781	396
22. Octbr.	—	desselben, betr. die bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung der Militairdienstpflicht	47	782	397
31. Octbr.	—	des General-Postamts, betr. die Päckerei-Sendungen nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika	46	776	392
2. Novbr.	—	desselben, betr. die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm	46	777	393
7. Novbr.	—	des General-Postamts, betr. desgleichen	47	795	400
13. Novbr.	—	der Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rhein-Provinz, betr. die Ausloosung von Rentenbriefen	48	811	408
			51	835	426
			54	871	448

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Gesetz.	Seitenz
1854				
13. Novbr.	— derselben, betr. die stattgefundene Vernichtung der ausgelooseten gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe . .	49	815	409
15. Novbr.	— des General-Postamts, betr. die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm	48	812	408
28. Novbr.	— des Ober-Staatsanwalts, betr. die Anwendbarkeit der Local-Polizei-Verordnungen gegenüber den allgemeinen Grundsätzen des dritten Theils des Strafgesetzbuches	51	834	425
30. Novbr.	— des General-Postamts, betr. die richtigen Declarationen zu den nach Belgien bestimmten Päckereien	52	854	431
30. Novbr.	— der General-Commission zu Münster, betr. die stattgefundene Wahl der Mitglieder der Kreis-Vermittelungsbehörden . .	52	857	432
1. Decbr.	— der Intendantur des 7. Armee-Corps, betr. die Ankäufe zur Militair-Verpflegung in den Magazin-Orten der Provinz Westphalen an Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Jahre 1855	52	855	431
5. Decbr.	— der General-Commission, betr. die Normalpreise für die Ablösungen von Getraide-Abgaben und Fuchtzehnten vom 19. November 1854 bis 18. November 1855	54	872	448
15. Decbr.	— des General-Postamts, betr. die Dimensionen, welche nach den in Rußland geltenden Bestimmungen die mit den dortigen Posten zu befördernden Packetsendungen nicht überschreiten dürfen	55	882	452
20. Decbr.	— der Direction der Paderborner Tilgungskasse, betr. die stattgefundene Verloosung der Paderbornschen Tilgungs-Kassen-Obligationen	55	883	453

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1854.

I. Namen-Register.

A.

	Seite
Ahlborn, Pfarrer zu Eisbergen	195
Ahlert, Pfarrer zu Lippstadt	41
Ahlert, Amtmann zu Peckelsheim 200.	201
Ahrens, Schullehrerin zu Lichtenau	300
Alberts, Berggeschworner z. Dortmund	240
Ansonl, Rend. b. Montirungs-Depot	378
Arndts, Referendar	61
Aulike, Gerichts-Assessor	144
Avenarius, Ober-Inspector in Trier	99
Aufenanger, Schullehrer zu Ikenhausen	65

B.

	Seite
Bachmann Dr., Geh. Justizrath	222
Bachmann, Kreisger.-Rath z. Warburg	330
Baeumer, Pfarrer zu Reck	189
Baumhoer, Schullehrerin z. Warburg	370
Becke, Bergmeister	350
Becker, Reg.-Rath in Minden	277
Beißenhirtz, Auscultator	431
Beyer, Pfarrer zu Hagen	306

Digitized by Google

	Seite
Bentmann, Schullehr. d. Glasfabr. d. Fürstenberg	424
Bergius, Referendar	61
Berendes, Pfarrer u. Schulinspector	265
Bernau, Referendar	291
Bernigau, Magazin-Depot-Verwalter	99
Beste, Landbriefbesteller in Corbach	148
Bierfreund, Intendant.-Referendar	377
Blomenkamp, Schullehrerin i. Schwaney	64
Blume, Bürgermeister zu Wiedenbrück	170
Blumenthal, Lehrer zu Steinheim	201
Bonorden, Post-Exped.-Geh. z. Lübbecke	304
Boeke, Forstaufseher zu Eggeringhausen	388
Böcker, Proviantamts-Assistent	99
Böttner, Pfarrgehülfe z. Marienmünster	443
Brachmann, Pfarrverweser z. Driburg	168
Braune, Landbriefbesteller zu Wildungen	223
Brauns, Rector zu Blotho	382
Breitenbach, Pfarrer zu Iserlohn	373
Brenschod, Rechnungsrath zu Essen	350
Briesen, von, Auscultator	431
Brockhoff, Referendar	61
Brockhoff, Kreisrichter zu Siegen	291
Brüll, Auscultator	431
Buske, Proviantmeister in Minden	98

C.

Carow, v., Reg.-Rath z. Minden	91
Claes, Rechtsanwalt in Beverungen	145
Cordemann, Pfarrer zu Brakel	246
Cöllen, Bergmeister in Saarbrücken	140
Cottmann, Schullehrer zu Oesterwiehe	54
Cramer, Referendar	61

D.

Damm, Hauptmann zu Münster	378
Deppe, Eisenb.-Packträger z. Salzkotten	268
Devens, Auscultator	392
Dewenter, Schullehrerin z. Großeneder	300
Dieck, Masch.-Bauinspector i. Saarbrück	31
Diestelkamp, Schullehrer in Minden	58
Dobeneck, v., Berggeschworener	350
Döpkemeier, Schullehrer z. Arrenkamp	429
Dorrenberg, Pfarrer zu Dieker	306

E.

Eck, Pfarrer u. Synodal-Assessor z. Hilbeck	443
Eggemeier, Schullehrer z. Jöllenbeck	192
Ehlert, Proviantamts-Controlleur	99
Ellermann, Schullehrerin z. Blankenrode	125
Ellermann, Referendar	330
Endrulath, Postamts-Vorst. i. Düren	394
Engert, Schullehrer zu Dehme	429
Evelt, Gerichts-Assessor	392
Evers, Schullehrer zu Rheda	388
Evertsbusch, Pfarrer zu Lennep	58

F.

Fahney, Forstaufseher zu Wehdem	192
Felber, Postbote zu Levern	62
Feld, Intendantursecretair zu Münster	377
Felsch, Hausv. b. d. Strafanst. z. Herford	452
Fiege, Förster zu Altenheerse	246
Finhold, Postamtsbür.-Diener z. Minden	107
Fischer, Divisionsprediger zu Münster	245
Florschütz, Pfarrer zu Iserlohn	58
Freymann, Feldmesser zu Wiedenbrück	150
Funke, Kreisrichter zu Paderborn	431
Fürhötter, Gerichtsbote zu Lübbecke	193

G.

Gees, Garnison-Auditeur	144
Gercke, Postsecr. zu Minden	394
Gerlach, Pfarrer zu Friedewalde	297
Gerling, Gerichtsbote zu Delbrück	20
Gockel, Schullehrer zu Hembsen	54
Godt, Pfarrer zu Enneperstraße	72
Gottschalk, Kreisrichter zu Lübbecke	371
Göcke, Schullehrer zu Senne I.	219
Göllner, Referendar	330
Granne, Landbriefbest. i. Sassenberg	148
Groening Dr., Oberlech. zu Dortmund	131
Große, Steuerempfänger ꝛc. z. Salzkotten	192
Grunewald, Privatbriefträger z. Mengeringhausen	304
Güldenpfennig, Forst-Aufseher zu Oesdorf	227
Günther, Staatsanwalt z. Minden	377

H.

Haake, Schullehrer zu Blotho	382
Haardt, Bergwerks-Eleve	140
Happe, Schullehrerin zu Bielefeld	300
Hasse, Lehrerin zu Steinheim	45
Harsewinkel, Schullehrerin zu Lippspr.	228
Hartmann, Bahn-Contr. zu Paderborn	140
Haßler, Bureaubeamte zu Köln	107
Heidenreich, Post-Exp.-Geh. zu Pyrmont	223
Heidenreich, Postexp.-Geh. zu Paderborn	304
Hägerbäumer, Schullehrer zu Oppendorf	45
Heyland, Auscultator	192
Heyne, Pfarrverweser z. Gevelsberg 352.	359
Heising, Schullehrer zu Sende	89
Hermeling, Schullehrer zu Sende	183

Digitized by Google

Herold, Bergamts-Dir. zu Tarnowitz 240
Heßling, Ober-Laz.-Insp. in Minden 145
Hilker, Schullehrer zu Dehme 356
Hillebrand, Schullehrer zu Dahl 429
Hoffmann, Postsecretair zu Bielefeld 394
Hohorst, Reg.-Secr.-Assist. zu Minden 328
Holthaus, Pfarrer zu Baufenhagen 397
Hopfgarten, Postamts-Vorst. zu Pyrm. 107
Hosen, zur, Post-Inspector 193
Hosson, Gerichts-Assessor zu Hamm 431
Huhold, Pfarrer u. Super. zu Hausberge 457
Hullmann, Pfarrer ꝛc. zu Cappeln 288
Humbrock, Schullehrer in Mastholte 54
Hundertmark, Landbriefbst. in Pyrmont 148

J.

Jacobs, Oberforstmeister zu Minden 291
Jahn, Bürgermeister zu Hörter 133
Jahns, Procur. des Paderb. Studienfds. 175
Johanning, Auscultator 61
Johanningmeier, Steuerempf. z. Rheda 361 388
Josephson, Semin.-Dir. zu Cöslin 42. 245
Juncke, Posterped. zu Rheda 371

K.

Kauert, Kataft.-Supern. zu Minden 377
Kaupisch, Kreisbaumeister zu Büren 205
Kämper, Schullehrer zu Oesterweg 309
Keller, Kreisger.-Secr. zu Herford 95
Keller, Seminarlehrer zu Petershagen 389
Kemper, Förster zu Istrup 388
Kleinschmidt, Kreissecretair zu Büren 430
Klewitz, Auscultator zu Hamm 95. 371
Koch, Förster zu Pömbsen 227
Köhne, Kreis-Vicar. u. Pfarrgeh. z. Lotte 443
Koldewey, Schullehrer zu Clarholz 330
Koppe, Professor, Oberlehrer zu Soest 457
Koppen, Hülfsgeistlicher zu Berleburg 245
Krabbes, Frühprediger zu Bochum 359
Krause, Steuer-Empf. z. Petersh. 350. 361
Kresse, Briefträger zu Hörter 148
Krehwet, Schullehrer zu St. Veit 356
Kriegeskott, Gymnasiallehr. zu Soest 352
Kroenig, Auscultator zu Münster 192
Krüger, Controlleur zu Düsseldorf 378
Kuhlmann, Intendant.-Secretr.-Assist. 377
Kuhlo, Pfarrer zu Gohfeld 88
Kummer, von, Geheimer Berg-Rath 31

L.

Lange, Garnison-Verwalt.-Inspector 99
Lange, Posterped.-Gehülfe in Hörter 223
Lange, Gerichts-Assessor 222. 267
Langer, Polizei-Inspector 291
Lengsfeld, Proviantamts-Assistent 99
Lenhartz, Pfarrer ꝛc. zu Ledbergen 288
Leisels, Schullehrerin zu Kleinbremen 390
Liebald, Dr. Gymnasial-Dir. zu Hamm 35
Liesegang, Dr. Gymnasiall. z. Bielefeld 102
Lindemann, Auscultator 192
Linden, v. d., Packbote in Minden 193
Lohmeier, Briefbesteller zu Petershagen 62
Ludolph, Schullehrerin zu Daseburg 228

M.

Martin, Reg.-Canzlist in Minden 65
Maschmeier, Kontor ꝛc. zu Eidinghaus. 106
Marzeller, Bur.-Assist. zu Paderborn 267
Meyer, Landbriefbesteller in Corbach 148
Meyer, Amtmann zu Enger 282
Menzel, Berggeschworner 350
Michaelis, Controlleur zu Berlin 378
Michels, Schullehrerin zu Cörbecke 409
Micus, Posterped.-Geh. zu Steinheim 304
Mühlen, von u. zur, Bürgermeister in Paderborn 308. 318
Müller, Lehrer zu Eidinghausen 106
Müller, Bureau-Diener zu Paderborn 268
Müller, Büreaudiener zu Minden 268

N.

Naber, Post-Assistent zu Arolsen 304
Nadermann, Posterped.-Geh. zu Büren 193
Neukirch I., Referendarius 20
Neukirch, Referendarius 222
Neumann, Haltestellen-Aufs. zu Becke 202
Niedermeier, Kreissecr. zu Halle 430
Nitsch, Hülfsprediger zu Oelde 110

O.

Offszanska, Domschullehrer zu Minden 183
Oesler-Wiemann, Schullehrerin zu Lippenburg 417
Oppermann, Referendarius 267
Ortwein, Landbriefbesteller in Rhoden 198
Overbeck, Pfarrer und Synodal-Assessor zu Rehme 457

P.

Pape, Gerichts-Assessor 222
Paschen, Land-Dechant, Schul-Inspect. zu Oesdorf 106
Peters, Reg.-Präsident zu Minden 50
Platzhoff, Pfarrer, Stellvertreter des Synodal-Assessors 443
Penke, Landbriefbesteller in Arolsen 148

Digitized by Google

	Seite
Pfankuch, Schullehrer zu Scharmede	183
Philipps, Pfarrer zu Delwig	373
Plege, Schullehrer in Westkilver	138
Pieper, commiss. Amtm. z. Dringenberg	451
Pohlmeier, Schullehrer in Levern	142
Poos, Schullehrer in Uffeln	133

Q.

Queck, Magazin-Depot-Verwalter	99

R.

Raacke, Steuer-Emfänger zu Rheda	272
Rabes, Post-Exped.-Anwärter i. Minden	193
Rambeau, Proviantamts-Assistent	99
Reck, Schullehrer in Verl	54
Redecker, Schullehrer in Friedrichsdorf	149
Reinbach, Postamts-Büreau-Diener zu Bielefeld	107
Rettig, Kasernen-Inspector	378
Rohden, Steuer-Empfänger zu Steinheim 388.	400
Rosen, von, Frhrr., Magazin-Depot-Verwalter	99
Rottmann, Pfarrer zu Lüdenscheid	274
Röhr, Markscheider	31
Rupe, Director d. Weser-Dampf-Schlepp-Schifffahrts-Gesellschaft	175
Rüdiger, Geh. Kanzleisecret. z. Arnsberg	107
Rüsing, Hülfsbriefträger zu Bielefeld	193
Rüter, Kreissecretair, vertretender Polizei-Anwalt zu Peckelsheim	139

S.

Sack, Referendar	95
Sack, Gruben-Director	240
Sabarth, Regierungsrath zu Münster	172
Sabarth, Regierungrath zu Münster	392
Sandkuhl, Königl. Schichtmeister	31
Sauter, Proviantamts-Assistent	99
Scharff, Schullehrer zu Bermbeck	429
Scheffen, Pfarrverweser in Dorsten	444
Schlichter, Landbriefbesteller i. Sachsenhagen	148
Schloemann, Schullehrer zu Bielefeld	37
Schlotheim, von, Frhrr., Ober-Regierungsrath zu Minden	204
Schmidt, Schullehrer zu Gernheim	184
Schnücke, Schullehrer zu Hüllhorst	144
Schneider, Hülfsgeistlicher zu Höxter	195
Schollenbruch, Pfarrer zu Schwelm	42
Schrader, Referendarius	291
Schöder, Proviantamts-Assistent	378
Schröder, Gerichts-Assessor	192
Schulte, Büreau-Assistent	32
Schruhl, Referendar	95
Schulte, Pfarrer zu Bladenhorst	443
Schulze, Posterpedient zu Paderborn	223
Schultze, Rechts-Anwalt und Notar zu Warburg	83
Schultze, Post-Expediteur z. Oldendorf	107
Schultze, Post-Inspect. z. Marienwerder	394
Schunicht, Privatbriefstr. zu Nieheim	268
Schürmann, Dr., Gymnasiall. z. Arnsberg	204
Schwarz, Pfarrverweser zu Furstenberg	348
Schwarz, Bau-Inspector zu Dortmund	240
Schwarze, Schullehrer zu Druffel	65
Schwengel, Landbriefbesteller z. Lübbecke	268
Schwiete, Gerichts-Assessor	61
Seibel, Landbriefbest. in Wildungen	148
Sennholz, Post-Expediteur zu Brakel	304
Siebert, Post-Expedient zu Wildungen	394
Siebolt, Pfarrer zu Schildesche	314
Siecke, Post-Expeditionsgehülfe zu Bonenburg	304
Sybel, Pfarrer zu Verl	41
Schmend, Pfarrer ꝛc. zu Leeden	288
Smit, Post-Expedit. zu Bünde	304
Spangenberg, von, Oberförster zu Neuenheerse	388
Sporleder, Gruben-Director	31
Staudach, Cantor ꝛc. zu Blotho	37
Steinmetz, Kasernen-Inspect. z. Glogau	378
Steinwart, Posterpedit.-Geh. z. Höxter	193
Stellhorn, Schullehrer zu Minden	429
Stieghorst, Landbriefbest. in Bielefeld	223
Stiegelmeier, Postbote in Herford	148
Stolte, Schullehrer in Schwaney	80
Storch, Schullehrer ꝛc. zu Hüllhorst	60
Strathoff, Postbote zu Rheda	62
Suasius, Proviantamts-Controlleur	99
Sude, Kaplan und Lehrer zu Stockkämpen	387
Süs, Regierungs-Referendar. i. Minden	452

T.

Tappe, Eisenbahn-Postpacktr. z. Rheda	268
Thieß, Schullehrer ꝛc. zu Herford	330
Thomas, Post-Expeditions-Gehülfe zu Bielefeld	304
Thorwesten, Schullehrer zu Bielefeld	265
Teller, Bergbote	31

Digitized by Google

Seite

Temme, Dr., Hülfslehrer am Gymnasium zu Arnsberg 204
Tietz, Bahnmeister 202
Tognino, Schullehrer zu Bielefeld 37
Trachterna, Schullehrer z. Frohnhausen 95
Trepper, Pfarrgehülfe 352
Trettner, Auscultator 392

V.

Videnz, Referendarius zu Paderborn 20
Völler, Schullehrer zu Gehlenbeck 61

W.

Wagener, Verwalter des Amts Vörden 356
Wagener, comm. Amtmann zu Vörden 370
Waldhecker, Pfarrer zu Warendorf 246
Walter, Markscheider 32
Weber, Schullehrer zu Hahlen 45
Weber, Reg.-Hypotheken-Buchhalter zu Minden 399
Wedekämper, Post-Conducteur 107
Wehde, Steuer-Empfänger zu Bünde 350
Wendt, Kreisbaumeister zu Paderborn 205

Seite

Werditte, Kreisgerichtsbote zu Halle 95
Werfel, Post-Conducteur zu Höxter 268
Westphal, Post-Expeditions-Gehülfe zu Höxter 193
Westemeier, Forst-Kassen-Gehülfe zu Lichtenau 139
Wenzel, Förster zu Altenheerse 138
Wiegmann, Pfarrer zu Vollmarstein 245
Wienecke, Amtmann zu Lügde 279
Wieners, Gerichtsbote zu Delbrück 20
Wilhelmi, Gerichts-Assess. z. Paderborn 431
Wilms, Gymnasialleh. z. Burgsteinfurt 382
Wilmanns, Referendarius 20
Winckler, Pfarrer zu Paderborn 271
Wieniker, Kreisrichter zu Minden 431
Wischmeier, Schullehrer in Minden 191
Wroblewsky, commiss. Post-Büreaubeamt. in Minden 193
Wroblewsky, Oberpostsecret. z. Minden 371

Z.

Zarnitz, Postbote in Beverungen 193
Zarnitz, Landbriefbest. in Beverungen 223

II. Sach-Register.

Seite

A.

Aerzte und Wundärzte, Wohnungs-Veränderung derselben 54. 133. 164. 201. 405
— welche zur Civilpraxis berechtigt werden 54. 239. 265. 278
— welche auch als Geburtshelfer approbirt worden 106
Apotheker, die bisher bestandene Eintheilung derselben in zwei Klassen ist aufgehoben 14
Apotheken, Concession zur Führung derselben 61. 80. 105. 184. 192. 361. 367. 406
Auswanderer, Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Geschäft der Beförderung derselben 53. 64. 94. 132. 133. 144. 182. 183. 190. 200. 205. 206. 214. 215. 216. 227. 230. 299. 367. 390. 424. 428
— Niederlegung von Agenturen 383
— Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung derselben 124. 191

Seite

Auswanderer, versagte u. zurückgenommene Erlaubniß 139. 356. 366. 404
— Bestimmung der Berechtigung der Concessionarien, denen Concessionen ohne ausdrückliche Beschränkung auf gewisse Länder oder Einschiffungshäfen ertheilt worden 275
— Verbote des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung 289
Ablösungen von Getraide-Abgaben und Fruchtzehnten, Normalpreise für dieselben 448

B.

Baufach-Candidaten, Schulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für dieselben für befähigt erkannt sind 49. 188. 282
Bauhandwerker, Gewerbebetrieb derselben 20. 79. 95. 105. 106. 171. 277. 278. 289. 290. 309. 349. 355. 367. 377. 383. 388. 399. 429 458

Digitized by Google

Seite

Bauhandwerker, Prüfung derselben 29
Belobungen, öffentliche 37. 43. 92. 171. 214. 246. 387
Belohnungen, verheißene 171
Beschälstationen pro 1854 60. 139. 359
Bestechungs-Versuche, Untersuchung derselben 61
Bienenzucht 94
Blattern-Impfung im Jahre 1853 298
Blutegel, Preis derselben 150. 363
Boniteure, bestellte 134
Branntwein, Ausfuhr desselben, Steuer-Vergütung 49. 373
Branntwein, Uebergangsabgaben von demselben 391
Branntweinsteuer s. Maischsteuersatz.
Brems-Vorrichtungen an Förder-Dampf-Maschinen, polizeiliche Verordnungen, Anbringung derselben 184

C.

Chausseebau von Rothenuffeln über Bergkirchen bis zu Werrebrücke 131
— von der Herforder Kreisgrenze nach Lübbecke und von Lübbecke nach Fiestel 136
— von Wünnenberg bis Nieder-Alme 281
Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Herford über Enger bis zur Hannoverschen Grenze 52 — von Dielingen bis zur Hannoverschen Grenze 59 — von Salzkotten nach Haaren 192
Chausseegeld-Tarif, Anwendung der zusätzlichen Bestimmungen desselben 230
Cigarren- und Tabacks-Fabriken, Trennung der Arbeiter verschiedenen Geschlechts in den Arbeitsräumen 308
Collecte, Haus- und Kirchen-, — bewilligte 20. 94. 143. 238. 298. 329. 355. 370
Collecte, öffentliche, ohne vorschriftsmäßige Genehmigung, auszuschreiben, zu veranstalten oder abzuhalten ist straffällig 37
Collecte, Kirchen- — zur Abhülfe der Nothstände der evangelischen Kirche in Preußen, Ertrag derselben 63
Collecte, Haus- und Kirchen-, für dürftige Gemeinden der Provinz Westphalen, Ertrag, welcher in den drei Jahren 1851—1853 aufgekommen und vertheilt worden 101 — für die Taubstummenanstalten der Provinz 165. 296

Seite

Collecten, welche i. Jahre 1853 abgehalten, Erträge derselben 327
Concessionirung von Unter-Agenten für Versicherungs-Gesellschaften, Nachweis in den betreffenden Anträgen 92

D.

Dampfschleppschifffahrts-Gesellsch. s. Weser
Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, deren Einziehung 133. 239. — Präclusivtermin zum Umtausch derselben gegen neue Kassenanweisungen 379. 402. 456
Depositorium, gerichtliches, Ablieferung von Geldern an dasselbe 46
Dividendenscheine, s. Zins-Coupons
Documente, öffentliche, die Angabe der Geschlechter (Familien-) Namen in denselben vor den Colonats-Namen 413
Domainen- und Forst-Veräußerungs-, sowie Ablösungs-Kapitalien, unmittelbare Einzahlung derselben an die Regierungs-Hauptkasse 289
Domainen-Zinsgetraide, Reluitionspreise desselben 416

E.

Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notarien, die stattgefundene Wahl des Vorsitzenden 239
Ehrenzeichen, das allgemeine, verliehene 392
Eingangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, Einstellung der Erhebung desselben 363. 389
Erzieherinstelle, Erlaubniß zur Uebernahme derselben 80. 429
Eisenbahnen, neues Betriebs-Reglement für dieselben 16
Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft „Thüringia“ in Erfurt, Uebernahme von Agenturen für dieselbe 59. 138. 277. 361
Eisenbahnfracht für behauene Sandsteine 186
Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft, allgemeine, zu Berlin, Uebernahme von Agenturen 105. 143. 205

F.

Fabrikzeichen, ältere, auf raffinirten Stahl, angemeldete 385
— Verzeichniß der Freizeichen auf raffinirten Stahl 386

Digitized by Google

Seite

Ferien s. Gerichts.
Feuersocietät der Provinz Westphalen, extraordinairer Beitrag pro 1853 55
— summarische Uebersicht von den vorgefallenen Bränden, den reglementsmäßigen Entschädigungen ꝛc. 96
Feuer-Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen 2. 53. 59. 79. 91. 137. 143. 144. 182. 200. 219. 238. 282. 300. 310. 357. 360. 383. 405. 458
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen die verlangten Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude erfolgen müssen 236
Flachsröthen in der Weser ist, mit Ausnahme der Einwohner einiger Gemeinden, verboten 275
Flachssaamen-Gewinnung 264
Flüsse, welche dem Flußgebiet der Lippe angehören, das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde in dieselben ist bei Strafe untersagt 264
Forderungen an die Kassen von Truppentheilen und Verwaltungsbehörden, deren Liquidation 68
— an die Verwaltungsfonds 428
Forst-Culturen und Verbesserungen in den Cummunal-Waldungen 124
Forstfrevelsachen, Umwandlung der erkannten Gefängnißstrafen in Strafarb. 148. Beil.
Forsten, Königliche, Veröffentlichung der in denselben abzuhaltenden Holzverkaufs-Termine 196
Fortschreibung im Grundsteuer-Kataster s. Documente.
Führungs-Atteste, deren Ausstellung ist den Ortsvorstehern untersagt 356

G.

Gasmesser, Prüfung und Aichung derselben 30
Gehlefluß, Polizei-Reglem. für denselben 158
Geldsendung nach Nord-Amerika durch baare Einzahlung bei den Preußischen Post-Anstalten 381
Gerichtsferien 231
Gesellschaftsverein zu Hörter, die demselben verliehenen Corporationsrechte 217
Gesetzsammlung de 1853, Stück **66**, S. 17. pro 1854 — **1**, 41. — **2**, 57. — **3**, 58. — **4**, 71. — **5**, 87. — **6**, 93. — **7**, 109. — **8**, 135. — **9**, 141. — **10**, 149. — **11**, **12**, 173. — **13**, 187. — **14**, 188, **15**, 195. — **16**, 203. — **17**, **18**, **19**, 211. — **20**, 229. — **21**, **22**, **23**, **24**, 237. — **25**, 245. — **26**, **27**, 270. — **28**, 273. — **29**, 281. — **30**, 285. — **31**, 293. — **32**, **33**, 213. — **34**, 323. — **35**, **36**, 331. — **37**, 351. — **38**, 369. — **39** u. **40**, 380. — **41**, 395. — **42**, 402. — **43**, 403. — **44**, **45** u. **46**, 427. — **47**, 443. **48**, **49**, 456
Gesetzsammlung von 1806 bis einschließlich 1853, Haupt-Register zu derselben 279
Gesinde-Dienstbücher, Strafe, welche die Dienstboten trifft, welche es unterlassen sich damit zu versehen 217
Gestüt-Medaille, verliehene, 241
Gold-Gewichte, Festsetzung derselben 52
Grundsteuervertheilung pro 1853 62 1/16
Grundsteuer-Deckungsfonds, Dispositionssumme Ende des Jahres 1853 103
Gewerbe-Ausstellung, s. Industr.-Ausstell.
Gewerbescheine, verlorene, 132. 425
Gewerbe-Institut, Königliches, Aufnahme in dasselbe 226
Gewerbeschule, Provinzial- — zu Bielefeld, Aufnahme in dieselbe ꝛc. 145
Gewichte, gußeiserne mit Löchern am Boden, sollen nicht zur Ajustirung und Aichung zugelassen werden 30. 389

H.

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften, Uebernahme u. Niederlegung von Agenturen 2. 43. 44. 53. 54. 59. 65. 79. 80 105. 132. 138. 143. 144. 170. 182. 183 191. 200. 202. 205. 206. 214. 215. 219 231. 282. 283. 290. 329, 349. 357. 444
Handarbeiten, welche in den Schulen des Regierungs-Bezirks Minden im Jahre 1853 gefertigt worden 262
Handels- u. Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich 1
Handelskammer für die Stadt Münster u. die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf u. Tecklenburg 297
Handwerker-Prüfungs-Commission für den Kreis Halle 283. 357

Digitized by Google

Seite

Hauslehrerstelle, Erlaubniß zur Uebernahme derselben 45. 61. 80. 219
Hebammen-Unterricht, Prüfung der Frauen, welche dazu zugelassen werden wollen 407
Hebammen, geprüfte und approbirte 79. 92. 239
Hengstköhrung 405
Hohlgemäße, geeichte, welche den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht haben, deren Beseitigung 216
Holzschnitzwerke u. ähnliche Arbeiten aus dem Mittelalter, die eine nähere Rücksicht in Anspruch nehmen, deren Conservation und Restauration 136
Holzverkauf, s. Forsten.
Hufbeschlag, Prüfung der darin ausgebildeten Lehrlinge, Theilnahme an der Prämienbewerbung 21. 273
Hunde, das Halten von solchen 17. 230. 314
Hülfskasse, Provinzial- zu Münster, Reglement für die Verwaltung derselben 419

J.

Jagderöffnungstermin 300
Jagen mit Bracken ist verboten 356
Ilsfluß, Polizei-Reglement für denselben 153
Industrie-Ausstellung z. München 36. 68. 403 — zu Paris, 42. 332. 349. 386 — den zollfreien Wiedereingang der von derselben zurückkommenden Gegenstände 230
Johanniter-Orden, Genossenschaft der Ritter desselben aus der Proviz Westphalen, Verleihung der Corporationsrechte 424

K.

Kammern, Zusammentritt derselben 409
Kassen-Anweisungen, neue, Ausreichung derselben 9
Kassen-Anweisungen, Preußische, v. Jahre 1835, deren Einziehung 133 — Präclusiv-Termin zum Umtausch derselben gegen neue 269. 305. 361. 380. 401. 430. 455
Klassen- u. klassificirte Einkommensteuer, Anbringung der Beschwerden gegen die Veranlagung derselben 31
Kleesaamen-Markt zu Harsewinkel, Verkehr auf demselben 193
Kreis-Chirurgenstelle, erledigte 62

Seite

Kreis-Vermittelungsbehörde, Mitglieder derselben 432
Kriegsleistungen und deren Vergütung, Gesetz wegen derselben 140. Beilage
Kriegs-Munition, Verbot der Durchfuhr desselben 229
Kunst, s. Industrie-Ausstellung.

L.

Landarmenhaus zu Benninghausen, Bestimmungen in Betreff der Absendung von Corrigenden dahin 286
Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen ꝛc. 183
Landesverweisungen 66. 220. 364. 414
Landtag der Provinz Westphalen, Einberufung desselben 351
Landtags-Abschied für die Provinzialstände der Provinz Westphalen 368
Landwirthschaftlicher Provinzial-Verein für Westphalen, Statuten für denselben 294
Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, Uebernahme von Agenturen 37. 43. 54. 80. 91 94. 95. 105. 137. 170. 200. 277. 329. 361. 367. 377. 390. 399. 444. 451
Legge-Anstalt in Minden, deren Eröffnung 247
Legge zu Bielefeld, Instruction für das Verfahren bei derselben und für die Leggebeamten 3. 31.
Legge-Ordnung für die in der Stadt Minden errichtete Legge-Anstalt für den Kreis Minden 9 — Leggetag 430
Legge zu Herford, Instruction für das Verfahren bei derselben und für die Leggebeamten 22
Leggezwang, Ausschluß von denselben 43. 59 132. 391
Leggen des Kreises Lübbecke, Instruction für das Verfahren bei denselben und für die Leggebeamten 72
Lehrer und Lehrerinnen, s. Unterricht.
Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, Aufnahme in dasselbe 290
Lippestrombefahrung 313
Liquidation über an Truppen verabreichtes Natural-Quartier, Angabe der monatlichen Servissätze in derselben 138
Lotterie, ausländische, Verbot der Betheiligung an derselben 132. 217

Digitized by Google

Seite

Lutterbach, Polizei-Reglement f. denselben 176

M.

Maaße und Gewichte, Eichen derselben 132
Maischsteuersatz, welcher bei Erhebung der Branntweinsteuer z Anwendung kommt, Berichtigung desselben 265. 271. 278. 418
Maulbeer-Pflanzen und Saamen, Seidenraupen-Graines 360
Märkte, Abhaltung derselben 43. 95. 227. 309. 349. 357. 370
Maulkörbe, s. Hunde.
Militair, s. Verpflegung.
Militairdienstpflicht, bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung derselben 397
Militair-Freiwillige z. einjährigen Dienst, Termin zur Prüfung derselben 62. 272
Militair-, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, zeitige Anbringung der etwaigen Reklamationen 396
Militair-Verpflegungsmittel, Roggen, Hafer, Heu und Stroh, Ankäufe derselben 15 431
Militair-Wittwen-Pensions-Societät, Ausscheidung der Mitglieder, welche in den Dienst eines fremden Staats übertreten 351
Mineralien, Muthungen u. Verleihungen auf größere Districte 419
Mobilmachungspferde in d. Provinz Westphalen, Reglement wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung derselben 284 1/2 6
Mutterkorn, Verbot des Vermahlens des damit vermischten Getraides 299

N.

Nachrichten, vermischte 81. 150. 231. 300. 383. 445.

O.

Oelbach, Polizei-Reglement für denselben 117
Orden, verliehene 228

P.

Parochie für die Evangelischen in der Stadt Driburg und deren Umgegend, Bildung derselben 102 — in den Ortschaften Beverungen, Dalhausen, Haarbrück, Herstelle, Jacobsberg, Würgassen, Rothe und Titelsen 238
Patent-Anzeigen 16. 47. 48. 56. 70. 86. 100. 129. 140. 164. 172. 186. 194.

Seite

224. 228. 242. 268. 272. 279. 284. 291. 304. 322. 350. 358. 367. 371. 388. 411
Pfarramts-Candidaten, welchen d. Erlaubniß ertheilt worden zum Privatunterrichtgeben 201. — wahlfähige 213. 397. — welchen d. Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden 213. 397
Pfarr-Bezirk der katholischen Pfarre zu Stockkämpen 274
Pfarre z. Calenberg, nach welcher d. kathol. Einw. z. Harlinghausen eingepfarrt sind 137
Pfarrstelle, erledigte, 17. 32. 42. 58. 72. 88. 137. 348. 382
Personal-Chronik 2. 20. 31. 32. 35. 37. 41. 42. 45. 50. 53. 54. 58. 60. 61. 62. 65. 72. 80. 83. 88. 91. 92. 95. 98. 102. 106. 107. 110. 125. 131. 133. 134. 138. 139. 140. 142. 144. 145. 148. 149. 150. 168. 170. 172. 175. 183. 184. 189. 191 192. 193. 195. 200. 201. 202. 204. 205. 210. 213. 214. 219. 222. 223. 225. 227. 228. 239. 240. 245. 246. 265. 267. 268. 271. 272. 274. 277. 278. 280. 282. 291. 297. 300. 304. 306. 308. 309. 310. 314. 318. 328. 330. 348. 350. 352. 356. 359. 361. 367. 370. 371. 373. 377. 382. 387. 388. 389. 390. 392. 394. 397. 399. 400. 405. 406. 409. 417. 424. 429. 430. 431. 432. 443. 450. 451. 452. 457
Personenpost zwischen Minden u. Petershagen, Beförderung derselben über Lahde 236
— Aufnahme u. Absetz. v. Person. i. Lahde 240
Pferde-Ausfuhr, Verbot derselben 451
Pferdezucht, Verbesserung derselben 428
Polizeiaufsicht, Stellung unter dieselbe 40
Polizeianwalts-Geschäfte, Verrichtung derselben 175. 213. 225. 265. 279. 300. 308
Polizeibezirk des Bades Oeynhausen, Verwaltung desselben 201. 263. — Verordnung über die Polizei-Verwaltung für denselben 247
Polizei-Local-Verordnungen, deren Anwendbarkeit gegenüber den Grundsätzen des Strafgesetzbuches 425
Porto für die Beförderung von Gegenständen unter Band 93
Portofreiheit von Dienstbriefen 103

Digitized by Google

Seite

Post-Angelegenheiten, Post-Vereins-Vertrag zwischen Preußen und Dännemark 38 — Errichtung einer Botenpost zwischen Rheda und Wiedenbrück 32. — Post-Dampfschifffahrt zwischen Stettin und Kopenhagen 99. 106. 393. 400. 408 — die Posterpedition i. Ossendorf ist aufgehoben 108. — Personenaufnahme in Welda 223, in Alswede, Fiestel und Haldem 312 — Geldsendung nach Nord-Amerika durch baare Einzahlung bei Preußischen Post-Anstalten 381
Prämien, bewilligte 317
Prüfungen, Abiturienten- und Maturitäts- auf den Gymnasien ꝛc., Ergebniß derf. 88
Päckerei-Sendungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 392 — nach Belgien, Declarationen zu denf. 431 — nach Rußland, Dimensionen derselben 452

D.

Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder, Aushändigung derselben 202 246. 359

R.

Regierungs-Präsident, Antritt seines Amtes 50
Remonte-Ankauf pro 1854 188. 212. 285. 289
Rentenbriefe, ausgelooſete 207. 222. 235. 394 408. 426. 448 — eingelöſete und vernichtete 208. 409
Renten-Versicherungs-Gesellschaft, Uebernahme von Agenturen für dief. 43. 264. 430
Rettungs-Medaille, verliehene 413
Rittergut Hudenbeck, landtagsfähiges, 141
Ritterguts-Matrikel, Löschung der Güter Wietershoff und Aldorpsen in derselben 94

S.

Salzverbrauchs-Controlle 38
Schenkungen und Vermächtnisse an milde, fromme und gemeinnützige Stiftungen und Anstalten ꝛc. 38. 43. 50. 53. 61. 184. 192. 201. 277. 310. 428. 458
Schießpulver, Verordnung betr. den Verkehr mit demselben 312 1/16
Schornsteinfeger-Gewerbe, Betrieb desselb. 59. 238 — Zwangsbezirke 170
Schriften, empfohlene, 54. 183. 277. 290. 366

Seite

Schulamts-Candidaten, kathol., wählbare 373 — evangelische, wählbare, 306 — evangelische. Termin zur Prüfung derf. 174
Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 ausgelooſete, Auszahlung der Kapitalbeträge 134
Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminarien, katholische, Termin zu den Aufnahme-Prüfungen für dieselben 58 — zu den Prüfungen der Schulamts-Candidaten und Candidatinnen 189
Schullehrerinnen, wählbare, 375
Seehandlungs-Prämienscheine, gezogene 391
Spar- u. Leihkasse des Kreises Paderborn, Veränderungen und Nachträge zu den Statuten für dieselbe 50. 168.
Sparkassen-Kreis-Curatorium derf. 15. 191. 382
Staatspapiere, amortisirte 147
Steuersätze, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen, welche in andern Vereinsstaaten ꝛc. mit Steuern belegt sind 254
Steuer-Zuschlag von 25%, dessen Erheb. 246
Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist 298
Strombefahrung, s. Lippestrom.
Strom-Versicherungs-Gesellschaft z. Stettin, Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur derselben 191. 205. 215. 387

T.

Tabacksbau, inländischer, Besteuer. desseb. 206
Tabacks-Fabriken, s. Cigarren-Fabriken.
Taubstummen-Anstalten der Provinz, Wirksamkeit derselben 165
Taubstummen-Unterricht, zur Ertheilung desselben befähig. Schulamts-Candidaten 306. 307
Thierärztliche Praxis 44
Tilgungskasse in Paderborn, Ausloosung von Obligationen und Empfangnahme der Kapitalbeträge derselben 47. 84. 241. 280. 310. 453. — Resultate, deren Wirksamkeit i. J. 1853 56
Tollwuth, die sofortige Inanspruchnahme zweckmäßiger ärztlicher Behandlung in einem solchen Unglücksfalle 391. 413

Digitized by Google

Seite

Transport-Versicherungsgesellschaft, Uebernahme von Agenturen derselben 329
Trauung eines Fremden in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin, Beibringung der bestimmten Erfordernisse 42
Truppen-Verpflegung im Frieden 444

U.

Uniform-Unterscheidungszeichen, welche die Beamten der verschiedenen Ressorts auf den Dienstmützen über der kleinen Kokarde zu tragen haben 142
Unterricht, Privat- — Erlaubniß zur Ertheilung desselben 214. 228. 388. 390. 406 429. 444
Unterstützung der Bewohner der von der Ueberschwemmung betroffenen Districte der Provinz Schlesien 352. 370

V.

Verein für Westphalen und die Rhein-Provinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden 324
Vergiftung durch d. Beeren d. Tollkirsche 398
Vermächtnisse, s. Schenkungen.
Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner, Reglement über dieselbe 435
Verpflegungskosten, s. Truppen.
Vorlesungen an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf 85. 99. 310. 322. 330 — an der landwirthschaftlichen Academie zu Eldena 85. 311, — auf der Universität zu Bonn 125. 318 — auf der Academie zu Münster 325
Vorschuß — Allerhöchst bewilligter — zum Ankauf von Kühen in der Senne, Reglement über d. Verwaltung desselben 196

W.

Waagen im öffentlichen Verkehr, Stempelung und Beaufsichtigung derselben 27
Waaren-Niederlage in Höxter ist aufgehoben 218

Seite

Waarentransport-Controlle im Binnenlande der Provinz Westphalen ist suspendirt 184
Waaren-Verzeichniß zu dem am 1. Januar 1854 zur Anwendung kommenden Zolltarife, erschienenes 15
Waaren-Verzeichniß zu den, im Zoll-Vereine für den Verkehr mit Oesterreich in Kraft getretenen Tarifbestimmungen 164. 172
Waffen, Verbot der Durchfuhr derselben durch Preußen 131
Waisen, vaterlose, aus gemischten Ehen, Erziehung derselben in Schulen derjenigen Confession bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre, welche die gesetzlichen Vorschriften bestimmen 317
Waldbrände, Ermittelung der Urheber ders. 171
Wapelbach, Polizei-Reglement für dens. 110
Weser-Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft, Beginn deren Wirksamkeit 14 — geschehene Wahl der leitenden Direction 175. 282
Wollmarkt zu Paderborn, Verkehr auf demselben 261
Wundärzte, s. Aerzte.

Z.

Zeitschriften, deren Verbreitung verboten ist. 144. 212
Zeitung, Verbot 349
Zins-Coupons u. Dividendenscheine, Warnung vor der unvorsichtigen Annahme derselben 36
Zins-Coupons, Serie II. zu den Schuld-Verschreibungen d. Staats-Anleihe vom Jahre 1850 Ausreichung derselben 225
— Serie XII, zu den Staatsschuldscheinen 308
Zoll-Vereine, Abänderung der bisher bestandenen Binnen-Linie in Folge des Anschlusses des Königreichs Hannovers 45
Zoll-Vereinsstaaten, Verkehr zwischen denselben mit Branntwein und Bier 33
Zoll-Vertrag zwischen Preußen u. Oesterreich, tritt vom 1. Januar 1854 ab in Wirksamkeit 1
Zollsätze für Syrup 1

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 6. Januar 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 1. Der in Nr. 28. der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 357) publicirte Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, vom 19. Februar d. J., dem, nach Artikel 41. des die Fortdauer und Erweiterung des Zoll-Vereins betreffenden Vertrages vom 4. April d. J. (Seite 425 der diesjährigen Gesetzsammlung) sämmtliche übrige Zollvereinsstaaten, außerdem auch die Staaten von Parma und Modena beigetreten sind, tritt mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit, so daß von diesem Tage ab in dem gegenseitigen Verkehre zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zoll-Vereinsstaaten einer Seits, und Oesterreich mit den ihm zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena anderer Seits, die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertrags-Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 20. December 1853.

Der Finanz-Minister
gez. von Bodelschwingh.

№ 2. Nach den Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1854, ist unter Syrup, welcher einem Eingangszolle von 2 Thalern für den Centner unterliegt, nur gewöhnlicher, mithin solcher zu verstehen, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht, oder nur in geringer Menge enthält, so daß der Syrup, welcher hiernach nicht zu dem gewöhnlichen gehört, dem Eingangszolle für Zucker, von 8 Thalern für den Centner, zu unterwerfen sein würde.

Nachdem indessen neuerdings wegen Festsetzung des Zollsatzes für Syrup der letztgedachten Art auf 4 Thaler für den Centner unter den Zollvereinsstaaten verhandelt worden, ist folgendes Verfahren angeordnet:

1) Als gewöhnlicher Syrup wird derjenige behandelt, und zum Satze von 2 Thalern für den Centner zur Eingangsverzollung verstattet, welcher nicht nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht, oder nur in so geringer Menge

enthält, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12°R. (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens 1,130 hat. Die Dichtigkeit des zur Zollabfertigung gelangenden Syrups wird durch Aräometer festgestellt, mit welchen zu diesem Zwecke die Zollbehörden versehen werden.

2) Von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht anerkannt worden ist, wird vorerst nur der Eingangszoll von 4 Thalern für den Centner erhoben; es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschiedes zwischen diesem Satze und dem von 8 Thalern für den Centner vorbehalten, und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen, oder sicher zu stellen.

3) Zur Ablassung von Syrup, gegen den Satz von 2 Thalern für den Centner, sind im Grenzverkehr alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenzzollämter befugt, sofern von demselben Einbringer in einem Transporte eine Syrupsmenge eingeführt wird, welche den Betrag von 10 Pfund nicht übersteigt. Größere Mengen dürfen, wenn der Zollsatz von 2 Thalern in Anspruch genommen wird, nur über Hauptzollämter eingeführt werden.

Berlin, den 24. December 1853.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 3. 3604. k. II. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Januar c. (Amtsblatt Nr. 4, Seite 16) wird hierdurch veröffentlicht, daß dem Steuer-Empfänger Külker zu Rheda gestattet worden ist, sich durch seinen Gehülfen Heinrich Sieckmann in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen bei der Verwaltung der Steuer-Kasse zu Rheda, namentlich auch in der Erhebung öffentlicher Gelder, vertreten zu lassen.

Minden, den 28. December 1853.

№ 4. 3560. U. I. Dem Kaufmann H. Ph. Potthoff zu Bielefeld ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar zu übernehmen.

Minden, den 19. September 1853.

№ 5. 3601. U. I. Der Zuchthaus-Inspector Ernstmeier zu Herford hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Loheyde zu Herford übertragen worden.

Minden, den 27. December 1853.

Digitized by Google

Entwurf

zur

Instruktion für das Verfahren bei der Legge und für die Legge-Beamten der

Legge zu Bielefeld.

№ 6.
3583. U. I.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 8. der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Herford und Halle vom 15. Mai 1853 werden zur Ausführung der gedachten Legge-Ordnung für die Legge zu Bielefeld die folgenden Vorschriften ertheilt.

I. Im Allgemeinen.

§. 1.

Leggetage.

Das Leggen geschieht täglich, mit Ausnahme des Montags, sowie der Sonn- und Feiertage, auf der zu Bielefeld bestehenden Legge-Anstalt, in den 6 Sommer-Monaten des Morgens von 7 Uhr, und in den 6 Winter-Monaten des Morgens von 8 Uhr an. Das Geschäft muß, wenn so lange Arbeit vorhanden ist, bis Nachmittags 3 Uhr fortgesetzt werden; jedenfalls müssen sich die Beamten bis Mittags in dem Geschäfts-Locale aufhalten.

II. Verfahren auf der Legge.

§. 2.

Präsentation der Leinen auf der Legge.

Jedes zur Legge kommende Stück wird zunächst dem Legge-Inspector präsentirt und diesem der Name des Eigenthümers, bei bereits verkauften Leinen der Name des Käufers genannt.

§. 3.

Schau, allgemeine Erfordernisse des Leinens, worauf beim Leggen zu sehen.

Das wie vorgeschrieben präsentirte Stück Leinen wird darauf in der Reihenfolge der Präsentation unter Zuziehung der Legge-Gehülfen vom Legge-Inspector der Schau unterworfen. Hierbei wird darauf geachtet, daß die vorschriftsmäßige Länge und Breite der Leinen überall vorhanden, und keine erhebliche Fehler darin befindlich sind.

§. 4.

Die vorschriftsmäßige Länge eines Stücks Bielefelder Leinen ist nach §. 4. der Legge-Ordnung 52½ Preußische (60 frühere Bielefelder) Ellen. Ebenso muß ein volles Stück Klarleinen, Tischdrell, Handtuch- und Atlasdrell 52½ Preußische Ellen messen. Auch Taschentücher von ⅝ Breite (4 Dutzend enthaltend) und ¾ Breite (5 Dutzend enthaltend) müssen 52½ Preußische Ellen im Stücke messen. Dagegen müssen ⅝tel Tücher (4 Dutzend enthaltend) 63 Preußische (72 Bielefelder) Ellen. ⅞ Tücher (5 Dutzend enthaltend) 59 1/16 Preußische (67½ Bielefelder) Ellen, und

Digitized by Google

5/4 Tücher (7 Doppel-Dutzend enthaltend) 55 1/2 Preußische (63 Bielefelder) Ellen lang sein.

§. 5.

a. Länge.

aa. zu kurz.

Hat ein Stück nicht die vorschriftsmäßige Länge, so wird dasselbe nur an einem Ende gestempelt und auf der andern Seite die wirkliche Länge unter Beidrückung des Stempels (zu kurz) vermerkt.

bb. zu lang.

Ist dagegen ein Stück zu lang, so wird die vorschriftsmäßige Länge durch einen Strich, neben welchem der Stempel zu setzen, vermerkt, wenn der Verkäufer (Weber) nicht etwa verlangt, daß das überschießende Ende abgeschnitten werde, was in diesem Falle geschehen muß.

Nur auf Verlangen des Verkäufers darf der Legge-Inspector den Stempel statt neben dem Strich an's Ende des Stücks setzen. In diesem Falle ist, wie bei den zu kurzen Stücken die wirkliche Länge auf dem Stücke neben dem Stempel zu vermerken.

§. 6.

b. Breite.

Wird ein Stück Leinen, Tücher oder Drell, wenn auch nur an einer Stelle zu schmal befunden, so schneidet der Inspector solches, nachdem er sich persönlich davon überzeugt hat, daß die Waare zu schmal, in Stücken von 20 Ellen, und versieht beide Seiten jedes Abschnitts mit dem gebräuchlichen Stempel, (Doppel-Dreieck in nebenstehender Form.)

Selbst das Einverständniß des Käufers mit der mangelnden Breite berechtigt den Inspector in keiner Weise, das Zerschneiden zu unterlassen, und ist derselbe hierfür verantwortlich.

§. 7.

Breitenzeichen für die Nebengattungen der Bielefelder Leinen.

Für die in §. 4. dieser Instruktion gedachten Nebengattungen der Bielefelder Leinen, welche in der beigefügten Nachweisung speciell verzeichnet sind, werden besondere Breitenzeichen gemacht, die dem Leggestempel zur Bezeichnung der Breiten mit unauslöschlicher Farbe beigesetzt werden.

§. 8.

Die im §. 7. der Legge-Ordnung vom 15. Mai d. J. bezeichneten nicht leggepflichtigen Leinen werden mit dem gewöhnlichen Leggestempel bezeichnet, in welchem

Digitized by Google

zur Unterscheidung von dem leggepflichtigen Leinen ein anderer Stempel in Form eines länglichen Vierecks nach der nebenstehenden Zeichnung anzusetzen ist.

§. 9.

Fehler in der Qualität.

Beim Leggen der Leinewand ist genau darauf zu achten, ob darin erhebliche, d. h. solche Fehler enthalten sind, welche den Werth der Waare wesentlich vermindern oder doch ihren Verkauf sehr erschweren.

Solche erhebliche Fehler sind namentlich und sollen dafür gelten:

wenn die Leinewand Stockflecken enthält; wenn die Egge zerrissen ist; wenn Näthe, Löcher oder Stoppsel im Stücke befindlich sind; wenn vier Ketten- und vier Einschlagfäden bloß liegen; wenn mehr als ein Kettenfaden auf einer langen Strecke; wenn ein Kettenfaden auf vielen Stellen, wenn auch nur auf kurzer Strecke, fehlt, und wenn auf einer Stelle mehrere Kettenfäden fehlen.

Wenn einer von diesen Fehlern in einem Stücke Leinen vorkommt, so soll der Legge-Inspector dasselbe mit einem das Wort „fehlerhaft" enthaltenden Stempel versehen.

Leinewand, welche feucht oder naß befunden wird, soll, damit sie nicht stockig werde, so lange von der Legge zurückgewiesen werden, bis sie in gehörig trockenem Zustande vorgelegt wird.

Bei solchen Stücken, welche mit Rostflecken behaftet sind, soll mit Röthel, welcher nicht leicht ausgewaschen werden kann, neben dem Leggestempel auf der Legge das Wort „Rost" geschrieben werden.

§. 10.

Legge-Gebühren.

Die Legge-Gebühren betragen 1 Sgr. pro Stück à 52½ bis incl. 61¼ Preußische (60 bis incl. 70 Bielefelder) Ellen.

Für ⅓ Stücke (1 bis 17½ Preußische, oder 1 bis 20 Bielefelder Ellen) werden 4 Pf., für ⅔ Stücke (18⅜ bis 35 Preußische oder 21 bis 40 Bielefelder) Ellen 8 Pf., für Stücke zwischen 35 bis 63 Preußische oder 40 und 72 Bielefelder Ellen aber 1 Sgr. entrichtet.

Für Stücke über 63 bis 70 Preußische oder 72 bis 80 Bielefelder Ellen werden 1 Sgr. 4 Pf., zwischen 70⅞ bis 87½ Preußische oder 81 bis 100 Bielefelder Ellen 1 Sgr. 8 Pf. u. s. w. entrichtet. Diese Gebühren werden vom Legge-Inspector vor Beginn des Leggens in Empfang genommen und einstweilen in das betreffende Fach eines in Fächer getheilten Geldkastens gelegt. Jede Leinen-

Digitized by Google

Handlung im Leggebezirke hat ihr besonderes bezeichnetes Fach, und das übrige Publicum außerdem ein gemeinsames.

III. Dienst-Obliegenheiten der Leggebeamten.

A. Im Allgemeinen.

§. 11.

Die Leggebeamten haben sich bei Ausübung ihres Dienstes streng nach der Legge-Ordnung vom 15. Mai 1853, den Vorschriften dieser Instruktion und den besonderen Weisungen ihrer Vorgesetzten zu achten. Soweit an jedem liegt, hat er durch gewissenhafte Ausübung seines Dienstes das Leggewesen zu fördern und den Contraventionen entgegen zu wirken. Bemerkte Uebertretungen der Legge-Ordnung sind unnachsichtlich und sofort bei den betreffenden Polizei-Anwälten, per couv. des Kreis-Landraths zu Bielefeld, zur Anzeige zu bringen. Gegen das Publicum haben die Leggebeamten sich eines ruhigen und ernsten, dabei aber höflichen und zuvorkommenden Benehmens zu befleißigen.

B. Im Einzelnen.

a. des Legge-Inspectors.

§. 12.

Der Legge-Inspector hat unter Aufsicht des Vorstandes zur Beaufsichtigung des Leggewesens, dessen Zusammensetzung durch §. 12. der Leggeordnung vom 15. Mai 1853 bestimmt ist, nicht allein die eigentlichen Leggegeschäfte als Dirigent zu leiten, sondern ist auch verpflichtet, soweit es der eigentliche Leggedienst zuläßt, anderweite mit Genehmigung der Regierung ihm etwa zu überweisende Geschäfte zur Hebung der Leinen-Fabrikation und des Leinenhandels nebenbei zu besorgen.

Derselbe hat gegenwärtiger Dienstanweisung sowie künftigen Abänderungen und Zusätzen derselben Folge zu leisten, dem Legge-Vorstand, dem er in Dienstangelegenheiten untergeordnet ist, über die Gegenstände seines Dienstes jederzeit die erforderliche Auskunft zu geben und den Aufträgen derselben zu genügen. In zweifelhaften Fällen muß er bei dem Vorstand anfragen; seine Wahrnehmungen über das Leggewesen, sowie über Mängel und Fehler der Fabrikation hat er demselben anzuzeigen, auch hat er ihm seine Bemerkungen hierüber am Jahresschlusse, in einem Jahres-Berichte zusammengestellt, einzureichen, und diesem eine vergleichende Uebersicht der geleggeten Leinen mit denen des vorhergehenden Jahres beizufügen.

§. 13.

In dem Leggelocale hat der Inspector auf Ruhe und Ordnung zu halten und die Gehülfen zu beaufsichtigen. Er hat nicht allein selbst die Vorschriften der Legge-Ordnung und dieser Anweisung zu befolgen, sondern ist auch dafür verantwortlich, daß die Leggegehülfen ihre Schuldigkeit thun und namentlich streng und unparteiisch auf Länge und Breite sowie auf die Beschaffenheit der zu leggenden Leinen achten, widrigenfalls er davon sofort beim Vorstande Anzeige zu machen hat. Ferner ist er dafür verantwortlich, daß außer der gesetzlichen Leggegebühr weder sonstige Emolumente erhoben noch freiwillige Gaben angenommen werden.

Digitized by Google

§. 14.

Besonders liegt es dem Legge-Inspector ob, auf alle Uebertretungen der Legge-Ordnung innerhalb und außerhalb des Leggelocals zu achten, namentlich aber auch die Bleichen in Bezug auf ungeleggete leggepflichtige Leinen, mit möglichster Vermeidung jeder Geschäftsstörung, zu revidiren.

Hält es der Legge-Inspector unter vorkommenden Verhältnissen für nöthig, auch einmal Appretur-Anstalten zu revidiren, so hat er dazu vorher die Genehmigung des Legge-Vorstandes nachzusuchen.

b. der Legge-Gehülfen.

§. 15.

Die Leggegehülfen haben auf der Legge die mechanischen Arbeiten, wie Messen, Stempeln u. s. w. unter beständiger Aufsicht des Legge-Inspectors, dessen Weisung sie auf's genaueste Folge zu leisten haben, zu besorgen.

Ungehorsame oder nachlässige Gehülfen sind durch andere zu ersetzen.

c. des Legge-Rendanten.

§. 16.

Der Legge-Inspector ist zugleich Rendant der Legge-Kasse und hat als solcher eine, auf Vorschlag des Legge-Vorstands von der Regierung zu bestimmenden Caution zu leisten.

§. 17.

Wenn sämmtliche Weber abgefertigt sind und das Leggegeschäft für den Tag beendet ist, trägt der Inspector die Namen der Kaufleute, die Anzahl der für dieselben, sowie für das übrige Publicum geleggeten Stücke, sowie die dafür entrichteten Gebühren nach den im Fächerkasten (cf. §. 10.) vorhandenen Summen in sein Manual ein.

§. 18.

Am Ende jeden Monats schließt der Inspector sein Manual ab und legt einen Extract des Abschlusses mit dem Manual dem Vorstand, zu Händen des Landraths, in duplo vor, welcher die Uebereinstimmung mit dem Manuale zu bescheinigen, außerdem aber 1 bis 2 mal im Jahre eine Kassen-Revision vorzunehmen und bei der Jahresberechnung die Uebereinstimmung der Gebühren-Einnahme mit dem Manual zu bescheinigen hat.

§. 19.

Hinsichtlich der Ausgaben muß der Legge-Inspector sich streng innerhalb den Grenzen des Etats halten.

Alle Ausgaben, welche an bestimmte im Etat benannte Personen zu bestimmten Beträgen zu zahlen sind, z. B. Gehalt der Beamten resp. Arbeitslohn der Gehülfen, Localmiethe u. s. w. werden vom Rendanten, ohne weitere Anweisung geleistet. Zu allen übrigen Zahlungen bedarf es aber einer Anweisung des Vorstandes.

§. 20.

Am Schlusse des Jahres hat der Legge-Inspector die Jahres-Rechnungen zu

Digitized by Google

legen und solche zu Anfang des neuen Jahres, dem Vorstand zur Vorprüfung und weiteren Beförderung Behufs der Revision und Ertheilung der Decharge einzureichen.

Minden, den 14. November 1853.

Verzeichniß

der bei

Leinen, Drelle und Taschentüchern vorkommenden verschiedenen Breiten.

№	Gattung.	In Preußischen Ellen.	In Bielefelder Ellen.	Gewöhnliche Benennung.
1	A. Leinen	2 5/8	3	12/4 breites Leinen.
2	"	2 3/16	2 1/2	10/4 " "
3	"	1 3/4	2	8/4 " "
4	"	1 17/32	1 3/4	7/4 " "
5	"	1 27/64	1 5/8	siebentehalb Viertel.
6	"	1 47/128	1 9/16	gewöhnliches Leinen.
7	"	1 3/32	1 1/4	5/4 " "
8	B. Drell, a. Tischtuchs-	2 5/8	3	12/4 breiter Drell.
9	"	2 3/16	2 1/2	10/4 " "
10	"	1 3/4	2	8/4 " "
11	"	1 5/16	1 1/2	6/4 " "
12	"	1 27/64	1 5/8	siebentehalb Viertel.
13	"	1 3/32	1 1/4	5/4 breiter Drell.
14	" b. Handtuchs-	7/8	1	4/4 " "
15	"	49/64	7/8	viertehalb Viertel.
16	"	21/32	3/4	3/4 breiter Drell.
17	" c. Atlas-	1 3/32	1 1/4	5/4 " "
18	"	63/64	1 1/8	9/8 " "
19	C. Klar-Leinen	1 5/16	1 1/2	6/4 breites Klarleinen.
20	D. Taschentücher	1 5/16	1 1/2	6/4 breite Taschentücher.
21	"	1 3/32	1 1/4	5/4 " "
22	"	63/64	1 1/8	9/8 " "
23	"	7/8	1	4/4 " "
24	"	21/32	3/4	3/4 " "

In der

Digitized by Google

№ 7.
Die Ausreichung neuer Kassen-Anweisungen betreffend.

[2] In Beziehung auf die Beilage zum Amtsblatt pro 1853, Stück 40, Nr. 596, die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) unter dem 2. November 1851 ausgefertigten neuen Kassenanweisungen enthaltend, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. October d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. October d. J. ab entweder

1) hier bei der Kontrolle der Staatspapiere Oranienstraße Nr. 92 parterre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Special-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Kassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekanntzumachenden Präclusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke.

Vorstehende Aufforderung wird unter Bezugnahme auf Nr. 40 unseres Amtsblattes hiermit erneuert.

Minden, den 2. Januar 1854.

Legge-Ordnung
für
die in der Stadt Minden errichtete Legge-Anstalt
für den Kreis Minden.

§. 1.
Zweck der Legge.

№ 8.
3607. U. I.

In der Stadt Minden wird eine freie Legge errichtet.

Der Zweck derselben ist das richtige Maaß für das im Kreise Minden gefertigte Leinen jeder Art in Länge und Breite, so wie die Abwesenheit von Hauptmängeln zu beglaubigen und den An- und Verkauf der Leinen zu erleichtern.

Digitized by Google

§. 2.

Leggetage.

Auf der Legge zu Minden wird wöchentlich am Mittwoch ein Leggetag abgehalten. Das Leggen beginnt an diesem Tage des Morgens um 8 Uhr und wird so lange fortgesetzt, als die Geschäfte dies erfordern.

§. 3.

Verfahren auf der Legge, Führung des Legge-Registers.

Jedes zur Legge kommende Stück Leinen trägt der Leggemeister in der Reihenfolge, wie es gebracht wird, nach fortlaufender Nummer, nebst Namen, Hausnummer und Wohnort des Eigenthümers in das Legge-Register. Die fortlaufende Nummer dieses Legge-Registers wird mit dem Zahlenstempel auf das Stück Leinen gesetzt, welches nun, Falls der Eigenthümer es nicht zurücknimmt, bis nach dem Verkauf in der Verwahrung des Leggemeisters bleibt, wogegen der Eigenthümer (resp. Producent) eine, mit der fortlaufenden Nummer des Registers, welche das Stück Leinen erhalten hat, versehene blecherne Marke erhält.

§. 4.

Verfahren beim Leggen.

Die zur Legge gebrachte Leinewand wird nach der Zeitfolge der Vorlegung und nachdem die Eintragung in das Register erfolgt ist, über den Leggetisch geschlagen und nach Preußischen Ellen gemessen. Wenn die Länge nicht auf volle Ellen abschließt, so wird das die letzte volle Elle überschießende Ende abgeschnitten und zurückgegeben, die Ellenzahl aber auf dem Stücke vermerkt.

§. 5.

Sind in dem Gewebe Scheuerritzen, Löcher oder andere augenfällige Fehler, oder ist das Stück Leinewand inwendig von schlechterem Einschußgarne gewebt, als zum Umschlag verwendet ist, oder ist zur Kette und Einschlag kein gleichmäßig gesponnenes Garn verwendet, oder die Egge nicht fest und gleich, ebenso wenn das zur Legge gebrachte Leinen oder das dazu verwendete Garn mit Stoffen, welche der Haltbarkeit schädlich sind, gebeucht oder gebleicht ist, so muß das Stück von dem Leggebeamten mit dem das Wort „fehlerhaft“ ausdrückenden Stempel versehen werden.

Dagegen wird jedes gut befundene Stück auf beiden Enden mit dem Leggestempel gestempelt. Geringere Fehler werden dem Weber bemerklich gemacht.

§. 6.

Stempelung.

Die im §. 4. der Legge-Ordnung vorgeschriebene Stempelung und die Bezeichnung der Ellenzahl (§. 3.) muß mit unauslöschlicher Farbe erfolgen.

§. 7.

Nachdem die Besichtigung erfolgt ist, wird die als leggemäßig anerkannte Leinewand aufgenommen, gebunden und den Webern entweder zurückgegeben, oder, wenn sie es verlangen, unter den anwesenden Kaufleuten von dem Leggemeister, und zwar jedes Stück einzeln, zum Kauf im Meistgebot nach Pfennigen für die Preußische

Digitized by Google

Elle ausgeboten. Bis zum Zuschlage kann der Weber das Stück zurückfordern und anderweit verkaufen.

Der Verkauf beginnt an jedem Leggetage, früheſtens um 12 Uhr Mittags. Der Leggemeiſter ruft die Stücke nach der Reihenfolge des Legge-Regiſters auf. Der Legge-Gehülfe legt das aufgerufene Stück auf den Schautiſch, und bindet daſſelbe los, damit die Kaufleute ſich durch Anſicht Ueberzeugung von dem Werth verſchaffen können.

§. 8.

Der Leggemeiſter fordert die anweſenden Käufer zur Abgabe der Gebote auf, ruft ſolche deutlich aus, und ertheilt dem Beſtbietenden den Zuſchlag.

Haben dabei mehrere Bieter ein gleiches Gebot abgegeben, ſo hat zunächſt der Verkäufer zu beſtimmen, wem der Zuſchlag ertheilt werden ſoll. Weigert dieſer die Erklärung, ſo entſcheidet das Loos. Nachgebote nach dem Zuſchlage werden nicht angenommen, und eben ſo wenig Aufgebote unter einem Pfennig pro Elle, auch nicht das Gebot, für den Verkäufer die Legge-Gebühren entrichten zu wollen. Nachdem der Zuſchlag ertheilt iſt, wird von jedem Stück die Ellenzahl und Breite, der Preis, der Name und Wohnort des Webers und des Käufers in das Leggebuch eingetragen.

§. 9.

Sobald die Beſichtigung der Leinen beendigt iſt, giebt der Leggemeiſter dem Verkäufer gegen Rücklieferung der ihm nach §. 3. ertheilten Marke und Bezahlung der Legge-Gebühren (§. 11.) die nicht zum öffentlichen Verkauf beſtimmte Leinewand zurück. Von den zum öffentlichen Verkauf gelangenden Leinen wird die Marke, bei gleichzeitiger Zahlung der Leggegebühren, gegen Aushändigung der Leinewand zurückgegeben.

§. 10.

Kann, oder will der Käufer gegen den Willen des Verkäufers nicht ſogleich Baarzahlung leiſten, ſo ſteht dem Letzteren frei, die verkaufte Leinewand, ſo lange ſie noch im Leggelokal befindlich iſt, zurückzunehmen, wobei ihm die Leggebeamten behülflich ſein müſſen.

Dieſe Beſtimmung bildet eine dem Verkaufsgeſchäft der Legge angehörige Bedingung, und iſt ein dieſelbe enthaltender Auszug aus dieſer Leggeordnung im Verkaufslokale der Legge auszuhängen. Sieht ſich der Weber wegen nicht erhaltener Zahlung genöthig, ſeine Forderung gerichtlich einzuklagen, ſo iſt ein, das fragliche Geſchäft betreffender, vom Leggemeiſter zu beglaubigender Auszug aus dem Leggebuch, welcher enthält:

a) den Namen des Verkäufers,
b) Nummer des Stückes und Ellenzahl,
c) Namen des Käufers,
d) Preis pro Elle,
e) Kaufſumme für das Stück,

unentgeltlich zu ertheilen.

§. 11.

Legge- und Verkaufsgebühren.

Die Legge- und Verkaufsgebühren, welche hiermit auf 4 Pfennige für je 10

Digitized by Google

Preußische Ellen von den zu leggenden Leinen, festgestellt werden, sind sofort bei der Rückgabe der Leinewand von dem Empfänger derselben zu entrichten. Für jede Länge unter 10 Preußische Ellen werden Leggegebühren nicht entrichtet.

§. 12.

Aus dem Ertrage dieser Gebühren und den sonstigen der Leggekasse zufließenden Einnahmen werden die Verwaltungskosten der Legge und die Gehälter der Legge-Beamten bezahlt. Etwaige Ueberschüsse werden zur Verbesserung des Leinengewebes und Leinenhandels verwendet.

§. 13.

Legge-Beamte.

Die Leggeanstalt wird von dem Leggemeister, dem für jetzt zugleich die Rendantur der Leggekasse übertragen wird, und einem oder mehreren vereideten Gehülfen verwaltet, welche nach der ihnen ertheilten Dienstanweisung zu verfahren haben.

§. 14.

Dienstobliegenheiten der Legge-Beamten.

A. Im Allgemeinen.

Die Legge-Beamten werden von der Königlichen Regierung ernannt und vereidigt. Sie werden auf Kündigung angestellt und erhalten für jetzt und so lange, bis über den Verkehr auf der Legge und die Einkünfte derselben bestimmte Erfahrungen vorliegen, eine von der Königlichen Regierung halbjährlich nach Maaßgabe der geleisteten Dienste und des in der Leggekasse vorhandenen Bestandes festzusetzende Remuneration. Sie haben sich bei Ausübung ihres Dienstes streng nach dieser Ordnung und den besonderen Weisungen ihrer Vorgesetzten zu achten. So weit an jedem liegt, hat er durch gewissenhafte Ausübung seines Dienstes das Leggewesen zu fördern und den Contraventionen entgegen zu wirken. Gegen das Publikum haben die Legge-Beamten sich eines ruhigen und ernsten, dabei aber höflichen und zuvorkommenden Benehmens zu befleißigen.

§. 15.

B. Im Einzelnen.

Der Leggemeister hat unter Aufsicht des Vorstandes zur Beaufsichtigung des Leggewesens nicht allein die eigentlichen Leggegeschäfte als Dirigent zu leiten, sondern ist auch verpflichtet, so weit es der Leggedienst zuläßt, anderweite, mit Genehmigung der Regierung ihm etwa zu überweisende Geschäfte zur Hebung der Leinenfabrikation und des Leinenhandels nebenbei zu besorgen. Derselbe hat gegenwärtiger Dienstweisung, sowie künftigen Abänderungen und Zusätzen derselben Folge zu leisten, dem Leggevorstand, welchem er in Dienstangelegenheiten untergeordnet ist, über die Gegenstände seines Dienstes jederzeit die erforderliche Auskunft zu geben, und den Aufträgen desselben zu genügen. Er hat seine Wahrnehmungen über das Leggewesen dem Vorstande mitzutheilen und in zweifelhaften Fällen bei demselben anzufragen.

Seine Bemerkungen über Mängel und Fehler der Fabrikation hat er alljährlich der Regierung, in einem Jahresberichte zusammengestellt, einzureichen, und diesem eine vergleichende Uebersicht der geleggeten Leinen, mit denen des vorhergehenden

Digitized by Google

Jahres beizufügen. Am Schlusse jedes Monats erstattet er dem Landrath als Vorsitzenden des Legge-Vorstandes, Bericht über den auf der Legge stattgehabten Verkehr, und legt ihm mit dem Kassen-Extracte (§. 20.) eine, von ihm nach demselben aufgestellte Uebersicht des Verkehrs vor.

§. 16.

In dem Legge-Lokale hat der Leggemeister auf Ruhe und Ordnung zu halten und die Gehülfen zu beaufsichtigen. Er hat nicht allein selbst die Vorschriften der Legge-Ordnung und dieser Anweisung zu befolgen, sondern ist auch dafür verantlich, daß die Leggegehülfen ihre Schuldigkeit thun, und namentlich streng und unpartheiisch auf Länge und Breite, so wie auf Beschaffenheit der zu leggenden Leinen achten, widrigenfalls er davon sofort beim Legge-Vorstand Anzeige zu machen hat. Ferner ist er dafür verantwortlich, daß außer den gesetzlichen Leggegebühren, weder sonstige Emolumente erhoben, noch freiwillige Gaben angenommen werden.

§. 17.

C. Der Legge-Gehülfen.

Die Legge-Gehülfen haben auf der Legge die mechanischen Arbeiten, wie Messen, Stempeln u. s. w. unter beständiger Aufsicht des Leggemeisters, dessen Weisungen sie auf's Genaueste Folge zu leisten haben, zu besorgen. Ungehorsame oder nachlässige Gehülfen sind alsbald durch andere zu ersetzen.

§. 18.

D. Des Legge-Rendanten.

Der Leggemeister ist bis auf etwaige weitere Bestimmung (§. 13.) zugleich Rendant der Leggekasse, und hat als solcher eine auf Vorschlag des Legge-Vorstandes von der Königlichen Regierung zu bestimmende Caution zu leisten.

§. 19.

Wenn sämmtliche Verkäufer abgefertigt sind und das Legge-Geschäft für den Tag beendet ist, trägt der Leggemeister die Namen der Käufer, die Anzahl der für dieselben so wie für das übrige Publikum geleggeten Stücke, so wie die dafür entrichteten Gebühren in sein Manual ein.

§. 20.

Am Ende jeden Monats schließt der Leggemeister sein Manual ab und legt einen Extract des Abschlusses mit dem Manuale und gleichzeitig mit der §. 15. bemerkten Verkehrs-Uebersicht dem Vorstand, zu Händen des Landraths zu Minden, in duplo vor, welcher die Uebereinstimmung des Abschlusses mit dem Manual zu bescheinigen, außerdem aber ein- bis zweimal im Jahre eine Kassen-Revision vorzunehmen und bei der Jahres-Rechnung die Uebereinstimmung der Gebühren-Einnahme mit dem Manuale zu bescheinigen hat.

§. 21.

Hinsichtlich der Ausgaben muß der Leggemeister sich streng innerhalb der Grenzen des Etats halten. Alle Ausgaben, welche an bestimmte im Etat benannte Personen zu bestimmten Beträgen zu zahlen sind, z. B. Gehalt der Beamten resp. Arbeitslohn der Gehülfen, Lokalmiethe u. s. w. werden vom Rendanten, ohne wei-

Digitized by Google

tere Anweisung geleistet. Zu allen übrigen Zahlungen bedarf es aber einer Anweisung des Vorstandes.

§. 22.

Am Schlusse des Jahres hat der Leggemeister die Jahresrechnungen zu legen und solche zu Anfang des neuen Jahres zur Vorprüfung und weiteren Beförderung, Behufs der Revision und Ertheilung der Decharge dem Vorstand einzureichen.

§. 23.

Legge-Vorstand.

Unter der Oberaufsicht der Königlichen Regierung wird die Leitung des Leggewesens einem Vorstand unter dem Vorsitze des Landraths zu Minden übertragen. Zu diesem Vorstande werden von der Kreis-Vertretung, sechs sachkundige Eingesessene vorgeschlagen und daraus vier von der Regierung jedesmal auf 3 Jahr ernannt.

§. 24.

Dieser Vorstand, welcher sich nach dem Erforderniß, wenigstens aber zweimal jährlich in Minden versammelt, hat die Vollziehung dieser Legge-Ordnung zu beaufsichtigen und die Aufträge der Königlichen Regierung zu erledigen, die jährlichen Etats für die Legge-Anstalt zu entwerfen, die Jahresrechnungen der Leggekasse mit seinem Gutachten an die Königliche Regierung einzusenden, und Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung etwaiger Ueberschüsse dieser Kasse, so wie über die etwaigen Personal-Veränderungen der Legge-Beamten zu machen.

Berlin, den 5. December 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Vorstehende Leggeordnung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zeitpunkt der Eröffnung der hiesigen Legge durch das Amtsblatt publicirt werden wird.

Minden, den 27. December 1853.

№ 9. 1097. K. I. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmaceuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staatsprüfungen zurückgelegt haben.

In Folge des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses hat Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten verfügt, daß vom 1. künftigen Monats und Jahres ab keinem Pharmaceuten die Prüfung als Apotheker zweiter Klasse ferner verstattet werde.

Minden, den 24. December 1853.

№ 10. 3683. U. I. Nachdem nach dem Actienbuche der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Minden ein Actien-Betrag von über 13,000 Thaler gezeichnet worden, auch der

Digitized by Google

erste Remorqueur der Gesellschaft contractlich gesichert und inzwischen ein Interims-Schiff für den Schlepp-Dienst gestellt und bereits in Thätigkeit gesetzt ist, so wird in Gemäßheit des §. 2. der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde für das Statut der gedachten Gesellschaft vom 22. August c. — Beilage zum 41. Stück des diesjährigen Amtsblatts — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Weser-Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft nach §. 3. ihres Statuts nunmehr ihre Wirksamkeit beginnen kann.

Minden, den 29. December 1853.

№ 11. 3465. P. I.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Spar-Kasse zu Warburg sind für das Jahr 1854 gewählt und von uns bestätigt worden:

1) zum Director und rechtsverständigen Mitgliede des Curatoriums der Bürgermeister Fischer zu Warburg,
2) zum ersten Beisitzer und Stellvertreter des Directors der Amtmann Ramus zu Warburg,
3) zum zweiten Beisitzer der Rathsherr Uffeln,
4) zum ersten Stellvertreter der Kreisrichter Meyer,
5) zum zweiten Stellvertreter der Rathsherr Böttrich,
6) zum dritten Stellvertreter der Kataster-Controleur Berges.

Minden, den 28. December 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 12.

Unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem mit dem 1. k. Mts. zur Anwendung kommenden Zolltarife erschienen, und dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Münster, den 28. December 1853.

Bekanntmachungen.

№ 13.

Insoweit es für angemessen befunden werden wird, Ankäufe zur Militair-Verpflegung in den Magazin-Orten der Provinz Westphalen an Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Jahre 1854 zu machen, werden wir solche durch

das Königliche Proviant-Amt zu Münster,
das Königliche Proviant-Amt zu Minden,
die Königliche Reserve-Magazin-Rendantur zu Paderborn, und
die Königliche Depot-Magazin-Verwaltung zu Lippstadt

ausführen lassen.

Die Ankaufs-Commissarien, und zwar

der Proviantmeister Remitz in Münster,
der interimistische Proviantmeister Buske II. in Minden,

Digitized by Google

der Reserve-Magazin-Rendant Butz in Paderborn, und
der Depot-Magazin-Verwalter Bernigern in Lippstadt

sind nur gegen sofortige baare Zahlung des Kaufpreises zum Ankaufe der Naturalien autorisirt. Wenn daher die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so haben die Verkäufer gemäß §. 90. und 150. Th. I. Tit. 13. des allgemeinen Landrechts, mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten. Die Königliche Kasse leistet für diesen Fall keine Gewähr.

Münster, den 21. December 1853.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 14. Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unterm 18. Juli d. J. für die Staats- und die unter Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen ein neues Betriebs-Reglement erlassen. —

Dasselbe tritt für die diesseitige Bahn mit dem 1. Januar 1854 in Kraft und werden von demselben Zeitpunkte ab die jetzt bestehenden Reglements für die Personen-, Güter-, Gepäck-, Equipagen- und Vieh- ꝛc. Transport hierdurch für aufgehoben erklärt. Die reglementarischen Bestimmungen und Tarife für die directen Personen- und Güter-Verkehre mit anderen Bahnen bleiben bis auf Weiteres unverändert.

Druck-Exemplare des neuen Reglements sind zum Preise von 2½ Sgr., sowie die dazu gehörigen mit erläuternden Bestimmungen versehenen Tarife zum Preise von 5 Sgr. auf unseren sämmtlichen Stationen vom 5. k. M. ab, käuflich zu haben.

Paderborn, den 27. December 1853.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 15. Patente betr. 3712. U. I. Das dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin unter dem 2. Februar 1852 ertheilte Patent auf eine Näh-Maschine ist erloschen.

Dem Dr. H. Corssen zu Berlin ist unter dem 17. December 1853 ein Patent

auf eine Knopf-Durchstoß- und Präge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf St.-A. Nr. 301.)

Minden, den 23. December 1853.

№ 16. Patente betr. 3711. U. I. Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 21. December 1853 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 303.)

Minden, den 25. December 1853.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 7. Januar 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 66. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1853 enthält:

Nr. 3905. Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuersocietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853. № 17.

Nr. 3906. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 12. December 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 18.

Der Pfarrer Voß zu Eisbergen, Diöcese Blotho, wird auf seinen Wunsch in den Ruhestand treten, und haben wir demnach die Emeritirung desselben auf den 30. April k. J. festgestellt. Die Pfarrstelle ist landesherrlichen Patronats und wird möglichst bald zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 21. December 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 19.

Verordnung, betreffend das Halten von Hunden. 3548. P. J. I.

Die beklagenswerthen Ereignisse, welche durch das Tollwerden von Hunden und die ungewöhnliche Verbreitung dieser Krankheit in neuerer Zeit innerhalb des unserer Verwaltung anvertrauten Bezirks hervorgetreten sind, haben uns die Pflicht auferlegt, die bisher von uns in Bezug auf das Halten von Hunden getroffenen polizeilichen Anordnungen einer Revision zu unterwerfen. Unter Aufhebung aller seit dem Jahre 1816 in dieser Beziehung unserseits erlassenen polizeilichen Bestimmungen ertheilen wir nunmehr hierüber auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März

Digitized by Google

1850 für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Minden, bis auf Weiteres folgende polizeiliche Verordnung.

I. Für die Städte.

§. 1.

Kein Hund darf auf öffentlicher Straße oder an Orten, wo das Publicum sich aufhält, verkehrt oder zu verkehren pflegt, angetroffen werden, der nicht mit einem aus Draht bestehenden, über die Schnauze des Hundes hinausreichenden, das Beißen schlechterdings hindernden Maulkorbe versehen ist.

§. 2.

Hunde, welche an den vorbezeichneten Orten mit solchen Maulkörben nicht versehen sind, werden von den von der Polizei-Behörde dazu beauftragten Personen weggefangen oder getödtet. Außerdem verfallen die ermittelten Besitzer derselben einer Geldbuße von 2 bis zu 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe.

§. 3.

Derartige weggefangene Hunde werden getödtet. Die Wiedereinlösung vor der Tödtung ist den Eigenthümern gegen Erlegung eines Fanggeldes von 15 Sgr. und der Futterkosten, welche für den Tag mit 2 Sgr. zu berechnen sind, innerhalb drei Tagen nach dem Einfangen gestattet, vorausgesetzt, daß die Hunde unzweifelhaft gesund befunden werden.

II. Für das platte Land.

§. 1.

Hunde, welche auf dem platten Lande gehalten werden, müssen mit Ausnahme des unter §. 2. gedachten Falles entweder an einer Kette festgelegt oder mit einem Maulkorbe, wie derselbe ad I. §. 1. vorgeschrieben ist, versehen werden.

§. 2.

Jagd- und Hirtenhunde, sowie die Hunde der Nachtwächter sind für die Zeit ihres Gebrauchs auf der Jagd oder bei den Heerden oder während des Wachtdienstes des Wächters von dem Tragen des Maulkorbes befreit.

§. 3.

Hunde, welche ohne vorschriftsmäßigen Maulkorb auf den öffentlichen Straßen oder Plätzen oder auf dem Felde und in den Forsten gefunden werden, können von Jedem, der sie antrifft, getödtet werden; Polizei- und Forstbediente sind verpflichtet dieselben einzufangen, oder falls dies nicht gelingt, zu tödten. Die ermittelten Besitzer solcher Hunde verfallen außerdem einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe.

§. 4.

Die eingefangenen Hunde müssen nach vier Tagen getödtet werden, falls sie nicht binnen dieser Frist von dem Besitzer gegen Erlegung eines Fanggeldes von 10 Sgr. und der Futterkosten, welche mit 2 Sgr. für den Tag zu berechnen sind,

Digitized by Google

wieder eingelöset sind. Die Rückgabe derselben darf nur erfolgen, wenn sie unzweifelhaft gesund befunden sind.

III. Für die Städte und das platte Land.

§. 1.

Fuhrleute und andere Reisende müssen ihre Hunde entweder an ihrem Wagen mit einer Kette befestigen, oder an einem Stricke führen, widrigenfalls sie einer Geldbuße von 1 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unterliegen.

§. 2.

Zeigt sich in einem Orte ein anscheinend oder wirklich toller Hund und gelingt es nicht desselben habhaft zu werden und ihn zu tödten, so ist dessen Spur auf alle Weise zu verfolgen und die Behörden der Verwaltungsbezirke, wohin er seine Richtung genommen, sind auf das Schleunigste unter möglichst sorgfältiger Mittheilung der Kennzeichen des verdächtigen Hundes von der drohenden Gefahr zu unterrichten.

§. 3.

Die von einem der Wuthkrankheit verdächtigen Hunde gebissenen Hunde und anderen Thiere sind sofort zu tödten, falls deren übrigens vorzuziehende Isolirung und Einsperrung, so wie genaue Beaufsichtigung bis dahin, daß durch technisches Gutachten darüber befunden ist, ob die Wuthkrankheit sich ihnen mitgetheilt habe oder nicht, mit vollständiger Sicherheit nicht erfolgen kann.

§. 4.

Die Besitzer von solchen Hunden und anderen Thieren, welche von einem der Wuthkrankheit verdächtigen Hunde gebissen sind, haben unverzüglich hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, widrigenfalls sie einer Geldbuße von 2 bis 5 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar dieses Jahres in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte hin kommen folgende provisorische Bestimmungen zur Anwendung.

§. 6.

In den Kreisen Paderborn, Büren, Bielefeld, Wiedenbrück und Höxter sind sämmtliche Hunde ohne Ausnahme an einer Kette festzulegen; es ist nicht gestattet, dieselben an einer Leine oder Strick umherzuführen. Frei umherlaufende Hunde sind zu tödten und der nachweisliche Besitzer derselben außerdem einer Geldbuße von 1 bis 5 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu unterwerfen.

§. 7.

In den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks sind die Hunde mit Ausnahme des im §. 8. hierunter gedachten Falles entweder an einer Kette festzulegen oder an einem festen Strick oder Leine zu führen. Frei umherlaufende Hunde sind einzufangen oder gelingt dies nicht, zu tödten und deren nachweislicher Besitzer verfällt außerdem einer Geldbuße von 1 bis 5 Thalern oder im Unvermögensfalle einer

Digitized by Google

verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe. Die solchergestallt eingefangenen Hunde können binnen drei Tagen, vorausgesetzt, daß sie unzweifelhaft gesund befunden werden, gegen Erlegung eines Fanggeldes von 10 Sgr. und der Futterkosten zum Betrage von 2 Sgr. für den Tag, wieder eingelöset werden. Erfolgt die Rückforderung innerhalb dieser Frist nicht, so sind die Hunde zu tödten.

§. 8.

Jagd- und Hirtenhunde, sowie die Hunde der Nachtwächter sind für die Zeit ihres Gebrauchs auf der Jagd oder bei den Heerden oder während des Wachtdienstes den Bestimmungen des §. 7. nicht unterworfen.

Minden, den 4. Januar 1854.

№ 20. 1963. N. C. I. Das Königliche Ober-Präsidium hat unterm 15. d. Mts. zur Gründung der katholischen Waisen-Anstalt zu Hörter die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern unsers Verwaltungs-Bezirks bewilligt.

Dieselbe ist innerhalb der 6 Monate, vom 1. Februar bis Ende Juli k. J., jeden Orts durch einen der folgenden Deputirten:

1) der Caplan Jacobi aus Beverungen,
2) „ „ Gerken } aus Hörter,
3) „ „ Fischer }
4) „ Pastor Hemmer aus Godelheim,

welche mit Legitimation dieserhalb versehen werden, abzuhalten.

Minden, den 24. December 1853.

№ 21. 3351. U. I. Dem Maurergesellen Johann Heinemann aus Lippspringe, Kreises Paderborn, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Lippspringe behalten.

Minden, den 27. December 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat December 1853.

№ 22. Versetzt ist: der Referendarius Widenz aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Arnsberg in das hiesige Departement, und der Gerichtsbote und Executor Wieners bei der Gerichts-Commission in Delbrück an das hiesige Kreisgericht.

Ernannt sind: die Auskultatoren Neukirch I. und Wilmanns zu Referendarien.

Angestellt ist: der vormalige Landwehrmann und bisherige Hülfsbote Arnold Gerling zum Gerichtsboten und Executor bei dem hiesigen Kreisgerichte und zwar mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Delbrück.

Paderborn, den 3. Januar 1854.

Minden, gedruckt bei J. G. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 13. Januar 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

№ 23. Die Prüfung der Lehrlinge i. Hufbeschlage betr.

Die durch die angeordneten Commissionen am 20. September c. zu Dortmund und am 27. ejusd. zu Tecklenburg abermals abgehaltenen Prüfungen der Lehrlinge im Hufbeschlage haben nachfolgendes Ergebniß geliefert.

Zu Dortmund hatten sich keine Meister, sondern nur 12 Lehrlinge, dagegen zu Tecklenburg 6 Meister und 15 Lehrlinge zu der Preisbewerbung gemeldet.

Von den Meistern hatten der Bernhard Stentrup hierselbst und Rudolph Kleinschmidt aus Lengerich der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge ausgebildet.

Nach Maaßgabe ihrer Leistungen ist dem Erstern eine Prämie von 20 Thalern, dem Letztern eine solche von 11 Thalern bewilligt worden.

Von den Lehrlingen haben im Ganzen 20 die Prüfung bestanden. Denselben sind nach Verhältniß ihrer Leistungen folgende Prämien nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlages zuerkannt worden:

A. zu 15 Thlr.

1) dem Heinrich Soelling aus Münster;
2) „ Johann Noki aus Oppeln,

welche die Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben.

B. zu 9 Thlr.

1) dem Franz Bernhard Dissler aus Nordwalde;
2) „ Bernhard Weischer aus Ascheberg;
3) „ Anton Hovestadt aus Münster;
4) „ Wilhelm Bergjohann aus Tecklenburg;
5) „ Ludwig Fangmeier aus Tecklenburg;
6) „ Bernhard Grotemeier aus Uffeln;
7) „ Conrad Kleinschmidt aus Lengerich;
8) „ Wilhelm Kemper aus Lüdinghausen;
9) „ Diedrich Dalbüdding aus Schwerte;
10) „ Friedrich Storck aus Lücklemberg;
11) „ Heinrich Oberhoff aus Holzwickede;

Digitized by Google

C. zu 4 Thlr.

1) dem Hermann Lappkamp aus Lengerich:
2) " Friedrich Pabst aus Leeden;
2) " Friedrich Werremeier aus Ledde;
4) " Carl Rasche aus Schwerte;
5) " August Merten aus Bodelschwingh;
6) " Theodor Leßmöllmann aus Mercklinde;
7) " Diedrich Hoop aus Osterbönen.

Außerdem verdient der rege Eifer, mit welchem sich von den übrigen an der Preisbewerbung betheiligten Meistern, namentlich der ꝛc. Fleddermann, der ꝛc. Bergjohann zu Tecklenburg, und der ꝛc. Grotemeier zu Ibbenbühren der Ausbildung tüchtiger Lehrlinge im Hufbeschlage gewidmet haben, eine anerkennende Erwähnung. Münster, den 30. December 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Instruction
für
das Verfahren bei der Legge und für Beamten der Legge zu Herford.

№ 24. 3753. U. I.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 8. der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Herford und Halle, vom 15. Mai 1853, so wie in Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. October d. J. 2255. U. I., die Errichtung einer eigenen Legge für den Kreis Herford betreffend, werden zur Ausführung der letztgedachten Verordnung für die Legge zu Herford die folgenden Vorschriften ertheilt.

I. Im Allgemeinen.

§. 1.

Leggetage.

Das Leggen geschieht mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage auf der zu Herford errichteten Legge-Anstalt des Mittwochs, Donnerstags und Freitags, und zwar in den 6 Sommermonaten des Morgens von 7 Uhr und in den 6 Wintermonaten des Morgens von 8 Uhr an. Das Geschäft muß, wenn so lange Arbeit vorhanden ist, bis Nachmittags 3 Uhr fortgesetzt werden; jedenfalls müssen sich die Beamten bis Mittags in dem Geschäfts-Lokale aufhalten.

II. Verfahren auf der Legge.

§. 2.

Präsentation der Leinen auf der Legge.

Jedes zur Legge kommende Stück wird zunächst dem Legge-Inspector präsentirt, und diesem der Name des Eigenthümers, bei bereits verkauften Leinen der Name des Käufers genannt.

Digitized by Google

§. 3.

Schau, allgemeine Erforderniſſe des Leinens, worauf beim Leggen zu ſehen.

Das wie vorgeſchrieben präſentirte Stück Leinen wird darauf in der Reihenfolge der Präſentation, unter Zuziehung der Leggegehülfen, vom Legge-Inſpector der Schau unterworfen. Hierbei wird darauf geachtet, daß die vorſchriftsmäßige Länge und Breite der Leinen überall vorhanden, und keine erhebliche Fehler darin befindlich ſind.

§. 4.

Die vorſchriftsmäßige Länge eines Stücks Bielefelder Leinen iſt nach §. 4. der Legge-Ordnung 52½ Preußiſche (60 frühere Bielefelder) Ellen. Ebenſo muß ein volles Stück Klarleinen, Tiſchdrell, Handtuch- und Atlas-Drell 52½ Preußiſche Ellen meſſen. Auch Taſchentücher von ⅝ Breite (4 Dutzend enthaltend) und ¾ Breite (5 Dutzend enthaltend) müſſen 52½ Preußiſche Ellen im Stücke meſſen. Dagegen müſſen ⅞ Tücher (4 Dutzend enthaltend) 63 Preußiſche (72 Bielefelder) Ellen, 9/8 Tücher (5 Dutzend enthaltend) 59½ Preußiſche (67½ Bielefelder) Ellen und ⅝ Tücher (7 Doppel-Dutzend enthaltend) 55⅛ Preußiſche (63 Bielefelder) Ellen lang ſein.

§. 5.

a. Länge.

aa. Zu kurz.

Hat ein Stück nicht die vorſchriftsmäßige Länge, ſo wird daſſelbe nur an einem Ende geſtempelt und auf der andern Seite die wirkliche Länge unter Beidrückung des Stempels (zu kurz) vermerkt.

bb. Zu lang.

Iſt dagegen ein Stück zu lang, ſo wird die vorſchriftsmäßige Länge durch einen Strich, neben welchen der Stempel zu ſetzen, vermerkt, wenn der Verkäufer (Weber) nicht etwa verlangt, daß das überſchießende Ende abgeſchnitten werde, was in dieſem Falle geſchehen muß.

Nur auf Verlangen des Verkäufers darf der Legge-Inſpector den Stempel ſtatt neben dem Strich an's Ende des Stücks ſetzen. In dieſem Falle iſt, wie bei den zu kurzen Stücken, die wirkliche Länge auf dem Stücke neben dem Stempel zu vermerken.

§. 6.

b. Breite.

Wird ein Stück Leinen, Tücher oder Drell, wenn auch nur an einer Stelle zu ſchmal befunden, ſo ſchneidet der Inſpector ſolches, nachdem er ſich perſönlich davon überzeugt hat, daß die Waare zu ſchmal, in Stücken von 20 Ellen und verſieht beide Seiten jedes Abſchnitts mit einem beſonderen Stempel (Doppel-Dreieck in nebenſtehender Form.)

Selbſt das Einverſtändniß des Käufers mit der mangelnden Breite berechtigt den Inſpector in keiner Weiſe, das Zerſchneiden zu unterlaſſen, und iſt derſelbe hierfür verantwortlich.

Digitized by Google

§. 7.

Breitezeichen für die Nebengattungen der Bielefelder Leinen.

Für die in §. 4. dieser Instruction gedachten Nebengattungen der Bielefelder Leinen, nämlich:

Klar-Leinen,
Tischdrell,
Handtuchdrell,
Atlasdrell,
Taschentücher 5/4 breit,
desgl. 4/4 „
desgl. 6/4 „
desgl. 9/8 „
desgl. 3/4 „

werden besondere Breitezeichen gemacht, die dem Leggestempel zur Bezeichnung der Breiten mit unauslöschlicher Farbe beigesetzt werden.

§. 8.

Die im §. 7. der Legge-Ordnung vom 15. Mai d. J. bezeichneten, nicht leggepflichtigen Leinen werden mit dem gewöhnlichen Leggestempel bezeichnet, in welchem zur Unterscheidung von dem leggepflichtigen ein anderer Stempel in Form eines länglichen Vierecks nach der nebenstehenden Zeichnung anzusetzen ist.

§. 9.

Fehler in der Qualität.

Beim Leggen der Leinwand ist genau darauf zu achten, ob darin erhebliche, d. h. solche Fehler enthalten sind, welche den Werth der Waare wesentlich vermindern, oder doch ihren Verkauf sehr erschweren.

Solche erhebliche Fehler sind namentlich und sollen dafür gelten:

wenn die Leinewand Stockflecken enthält, wenn Näthe, Löcher oder Stopfel im Stücke befindlich sind, wenn vier Ketten- und vier Einschlagfäden bloß liegen, wenn mehr als ein Kettenfaden auf einer langen Strecke, wenn ein Kettenfaden auf vielen Stellen, wenn auch nur auf kurzer Strecke, fehlt, und wenn auf einer Stelle mehrere Kettenfäden fehlen.

Wenn einer von diesen Fehlern in einem Stücke Leinen vorkommt, so soll der Legge-Inspector dasselbe mit einem das Wort „Fehlerhaft“ enthaltenden Stempel versehen. Leinewand, welche feucht oder naß befunden wird, soll, damit sie nicht stockig werde, so lange von der Legge zurückgewiesen werden, bis sie in gehörig trockenem Zustande vorgelegt wird. Bei solchen Stücken, welche mit Rostflecken behaftet sind, soll mit Röthel, welcher nicht leicht ausgewaschen werden kann, neben dem Legge-Stempel auf der Legge das Wort „Rost“ geschrieben werden.

Digitized by Google

§. 10.

Legge-Gebühren.

Die Legge-Gebühren betragen 1 Sgr. pro Stück à 52½ bis incl. 61¼ Preußische (60 bis incl. 70 Bielefelder) Ellen.

Für ⅓ Stücke (1 bis 17½ Preußische, oder 1 bis 20 Bielefelder Ellen) werden 4 Pf., für ⅔ Stücke (18⅜ bis 35 Preußische, oder 21 bis 40 Bielefelder Ellen) 8 Pf., für Stücke zwischen 35 bis 63 Preußische, oder 40 bis 72 Bielefelder Ellen aber 1 Sgr. entrichtet. Für Stücke über 63 bis 70 Preußische, oder 72 bis 80 Bielefelder Ellen werden 1 Sgr. 4 Pf., zwischen 70⅞ bis 87½ Preußische, oder 81 bis 100 Bielefelder Ellen 1 Sgr. 8 Pf. u. s. w. entrichtet.

Diese Gebühren werden vom Legge-Inspector vor Beginn des Leggens in Empfang genommen und einstweilen in das betreffende Fach eines in Fächer getheilten Geldkastens gelegt. Jede Leinenhandlung im Legge-Bezirke hat ihr besonderes bezeichnetes Fach, und das übrige Publikum außerdem ein gemeinsames.

III. Dienstobliegenheit der Legge-Beamten.

A. Im Allgemeinen.

§. 11.

Die Legge-Beamten haben sich bei der Ausübung ihres Dienstes streng nach der Legge-Ordnung vom 15. Mai 1853, der Amtsblatts-Verordnung vom 12. October 1853, den Vorschriften dieser Instruction und den besonderen Weisungen ihrer Vorgesetzten zu achten. Soweit an jedem liegt, hat er durch gewissenhafte Ausübung seines Dienstes das Leggewesen zu fördern und den Contraventionen entgegen zu wirken. Bemerkte Uebertretungen der Legge-Ordnung sind unnachsichtlich und sofort bei den betreffenden Polizei-Anwälten, per Couvert des Landraths zu Herford, zur Anzeige zu bringen. Gegen das Publikum haben die Legge-Beamten sich eines ruhigen und ernsten, dabei höflichen und zuvorkommenden Benehmens zu befleißigen.

B. Im Einzelnen.

a. des Legge-Inspectors.

§. 12.

Der Legge-Inspector hat unter Aufsicht des Vorstandes zur Beaufsichtigung des Leggewesens, dessen Zusammensetzung durch §. 12. der Legge-Ordnung vom 15. Mai 1853 bestimmt ist, nicht allein die eigentlichen Legge-Geschäfte als Dirigent zu leiten, sondern ist auch verpflichtet, soweit es der eigentliche Leggedienst zuläßt, anderweite mit Genehmigung der Regierung ihm etwa zu überweisende Geschäfte zur Hebung der Leinen-Fabrikation und des Leinenhandels nebenbei zu besorgen.

Derselbe hat gegenwärtiger Dienst-Anweisung, sowie künftigen Abänderungen und Zusätzen derselben, Folge zu leisten, dem Legge-Vorstand, dem er in Dienst-Angelegenheiten untergeordnet ist, über die Gegenstände seines Dienstes jederzeit die erforderliche Auskunft zu geben, und den Aufträgen derselben zu genügen.

In zweifelhaften Fällen muß er bei dem Vorstand anfragen; seine Wahrneh-

Digitized by Google

mungen über das Leggewesen, so wie über Mängel und Fehler der Fabrikation hat er demselben anzuzeigen, auch hat er ihm seine Bemerkungen hierüber am Jahresschlusse, in einem Jahres-Berichte zusammengestellt, einzureichen und diesem eine vergleichende Uebersicht der geleggeten Leinen mit denen des vorhergehenden Jahres beizufügen.

§. 13.

In dem Leggelokale hat der Inspector auf Ruhe und Ordnung zu halten und die Gehülfen zu beaufsichtigen. Er hat nicht allein selbst die Vorschriften der Legge-Ordnung und dieser Anweisung zu befolgen, sondern ist auch dafür verantwortlich, daß die Leggegehülfen ihre Schuldigkeit thun und namentlich streng und unpartheiisch auf Länge und Breite, so wie auf die Beschaffenheit der zu leggenden Leinen achten, widrigenfalls er davon sofort beim Vorstand Anzeige zu machen hat. Ferner ist er dafür verantwortlich, daß außer der gesetzlichen Legge-Gebühr weder sonstige Emolumente erhoben, noch freiwillige Gaben angenommen werden.

§. 14.

Besonders liegt es dem Legge-Inspector ob, auf alle Uebertretungen der Legge-Ordnung innerhalb und außerhalb des Leggelocals zu achten, namentlich aber auch die Bleichen in Bezug auf ungeleggete leggepflichtige Leinen mit möglichster Vermeidung jeder Geschäftsstörung zu revidiren. Hält es der Legge-Inspector unter vorkommenden Verhältnissen für nöthig, auch einmal Appretur-Anstalten zu revidiren, so hat er dazu die Genehmigung des Legge-Vorstandes nachzusuchen.

b. der Legge-Gehülfen.

§. 15.

Die Legge-Gehülfen haben auf der Legge die mechanischen Arbeiten, wie Messen, Stempeln u. s. w. unter beständiger Aufsicht des Legge-Inspectors, dessen Weisung sie auf's Genaueste Folge zu leisten haben, zu besorgen.

Ungehorsame oder nachlässige Gehülfen sind durch andere zu ersetzen.

c. des Legge-Rendanten.

§. 16.

Der Legge-Inspector ist zugleich Rendant der Legge-Kasse, und hat als solcher eine, auf Vorschlag des Legge-Vorstandes von der Regierung zu bestimmende Caution zu leisten.

§. 17.

Wenn sämmtliche Weber abgefertigt sind und das Legge-Geschäft für den Tag beendet ist, trägt der Inspector die Namen der Kaufleute, die Anzahl der für dieselben sowie für das Publikum geleggeten Stücke, sowie die dafür entrichteten Gebühren, nach den im Fächerkasten (conf. §. 10.) vorhandenen Summen in sein Manual ein.

§. 18.

Am Ende jeden Monats schließt der Inspector sein Manual ab und legt einen Extract des Abschlusses mit dem Manual dem Vorstand, zu Händen des Landraths in duplo vor, welcher die Uebereinstimmung des Abschlusses mit dem Manual zu

Digitized by Google

bescheinigen, außerdem aber ein- bis zweimal im Jahre eine Kassen-Revision vorzunehmen und bei der Jahres-Berechnung die Uebereinstimmung der Gebühren-Einnahme mit dem Manual zu bescheinigen hat.

§. 19.

Hinsichtlich der Ausgaben muß der Legge-Inspector sich streng innerhalb der Grenzen des Etats halten.

Alle Ausgaben, welche an bestimmte im Etat benannte Personen zu bestimmten Beträgen zu zahlen sind, z. B. Gehalt der Beamten, resp. Arbeitslohn der Gehülfen, Lokalmiethe u. s. w. werden vom Rendanten ohne weitere Anweisung geleistet. Zu allen übrigen Zahlungen bedarf es aber einer Anweisung des Vorstandes.

§. 20.

Am Schlusse des Jahres hat der Legge-Inspector die Jahres-Rechnungen zu legen und solche zu Anfang des neuen Jahres dem Vorstand zur Vorprüfung und weiteren Beförderung Behufs der Revision und Ertheilung der Decharge einzureichen.

Minden, den 30. December 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Vorstehende Instruction wird hiermit von uns mit Bezug auf unsere Verordnung vom 12. October d. J., 2255. U. I., insbesondere §. 3. derselben, bekannt gemacht.

Minden, den 30. December 1853.

№ 25. Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung, Seite 142,) und der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsammlung, Seite 127,) gestempelte Gewichte angeordnet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§. 2.

Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

1) gleicharmige Balkenwaagen;
2) die unter dem Namen: „römische Waagen“ bekannten Schnellwaagen;
3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gleichgewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 3.

In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1.) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten,

Digitized by Google

wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§. 4.

An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Decimalwaage oder Centesimalwaage, so wie die Tragfähigkeit derselben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 5.

Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Decimalsystem der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preußischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6.

Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungs-Commission oder bei dem Eichungs-Amte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen.

Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7.

Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 10. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840,

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte, über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2. stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Construktionsverhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9.

Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8. zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Die Uebertretung der in den §§. 1., 3., 4. und 7. enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach §. 8. von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im §. 348. des Straf-Gesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13. und 14. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13. und 18. derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

§. 11.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruction zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Eichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1855 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.)

gez. **Friedrich Wilhelm.**

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

Das vorstehende Gesetz bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eichungsbehörden wegen Ausführung desselben mit der erforderlichen Anweisung versehen sind.

Minden, den 30. December 1853.

№ 26.
3737. U. J. L.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. August 1852, I. U. 2899, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend, finden wir uns veranlaßt, hiermit öffentlich darauf aufmerksam zu machen, daß kein Bauhandwerks-Lehrling zum Gesellen befördert und als solcher beschäftigt werden kann, der seine Prüfung als Gesell nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vor der Kreis-Prüfungs-Commission abgelegt hat.

Es werden daher sämmtliche Prüfungs-Commissionen für Bauhandwerker hierdurch angewiesen, diejenigen Gesellen, welche sich zur Meister-Prüfung melden, ohne (vom Zeitpunkt der obigen Verfügung ab gerechnet) die Gesellen-Prüfung in der dort bestimmten Weise abgelegt zu haben, ohne Weiteres zurückzuweisen.

Die Polizeibehörden aber werden veranlaßt, den in ihrem Bezirk befindlichen, der obigen Kathegorie etwa angehörigen Gesellen zu Protokoll bekannt zu machen, daß ihre, nicht durch die Kreis-Prüfungs-Commission erfolgte Prüfung ungültig sei,

Digitized by Google

und dies auf dem von jenen vorzulegenden Lehrbrief (Prüfungs-Atteſt) und in ihren etwaigen Wanderbüchern zu vermerken.

Minden, den 31. December 1853.

№ 27. 1735. D. I. Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Miniſterii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 iſt beſtimmt worden, daß gußeiſernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajuſtiren und Aichen verſehen ſind, die Aichung zu verſagen ſei. Dies Verbot iſt ſpäter durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin declarirt worden, daß daſſelbe nicht auf ſolche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein ſenkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einſetzen und Vergießen des eiſernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieſelben nun mit Blei vergoſſen ſein oder nicht, der Verfälſchung ausgeſetzt ſind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegoſſene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weiſe herausgeſchält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Subſtanzen gefüllt und demnächſt mit einem Pfropfen verſtopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlaſſe vom 4. Januar 1824, beſchriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch conſtructive Bedingungen geboten iſt, ſo beſtimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieſe ganz oder nur theilweiſe mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt ſein, von den Aichungs-Behörden zurückzuweiſen und nur ſolche Gewichte zur Ajuſtirung und Aichung zuzulaſſen ſind, in welchen der ſchmiedeeiſerne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geſchieht — mit eingegoſſen iſt, und in denen ſich neben dem Griffe eine ſolche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajuſtirung und der Stempelung des einzuſetzenden Bleipfropfens geeignet iſt.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

An
die Königliche Regierung zu Minden.
IV. 15,200

Vorſtehende Miniſterial-Verfügung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 31. December 1853.

№ 28. Prüfung und Eichung der Gasmeſſer. 2233. D. F. I. Das Königliche Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat genehmigt, daß außer den unter 3. und 6. in der Amts-Blatts-Bekanntmachung vom 31. Juli v. J. bezeichneten größeren Gasmeſſern unter denſelben Bedingungen, wie ſie für dieſe vorgeſchrieben ſind, auch ſolche Gasmeſſer zur Eichung zugelaſſen werden, deren Trommel-Inhalt oberhalb des normalen Waſſerſpiegels 1/16 Kubikfuß beträgt.

Die Eichungs-Gebühren hierfür ſind auf 10 Sgr. und die entſprechenden Nebenkoſten auf höchſtens 7 1/2 Sgr. feſtgeſetzt.

Minden, den 2. Januar 1854.

Digitized by Google

№ 29. 50. h. II.

Mit Bezug auf §. 14. des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer, vom 1. Mai 1851, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß Beschwerden gegen die Klassen-Steuer-Veranlagung innerhalb einer Präclusivfrist von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Steuer-Rolle bei dem betreffenden Kreis-Landrathe eingegeben werden müssen, und daß die, dieser Bestimmung entgegen, direct bei uns, statt bei den Landräthen, eingehenden Reclamationen nach Umständen den Einsendern ohne Weiteres portopflichtig werden remittirt werden.

Minden, den 3. Januar 1854.

№ 30. Berichtigung. 109. W. I.

In der Nr. 1. des diesjährigen Amts-Blatts, S. 3, ist die Instruction für das Verfahren ꝛc. bei der Legge zu Bielefeld als Entwurf bekannt gemacht worden.

Es wird hierdurch berichtigt, daß die dort befindliche Ueberschrift als Entwurf nur irrthümlich abgedruckt ist und jene Verordnung die bezeichnete Instruction selbst enthält.

Minden, den 10. Januar 1854.

Bekanntmachungen.

Personal-Chronik.

№ 31.

I. Bei dem Königlichen Oberbergamte für die Westphälischen Provinzen

ist:

1) dem Oberberg-Rath von Kummer der Amts-Character „Geheimer Berg-Rath“ Allerhöchst verliehen;
2) der Maschinen-Bau-Inspector Dieck in gleicher Eigenschaft nach Saarbrücken versetzt.

II. Bei dem Königlichen Berg-Amte zu Bochum

ist:

1) der Markscheider-Gehülfe Röhr zum Markscheider ernannt;
2) der Oberschichtmeister Sandkuhl zum Königlichen Schichtmeister im Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken ernannt;
3) der Oberschichtmeister Cremer mit Pension in den Ruhestand versetzt;
4) der Bergbote Otto gestorben und dessen Stelle dem Unteroffizier Teller übertragen.

III. Bei dem Königlichen Bergamte in Essen

ist:

1) der Berg-Geschworne Sporleder auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen und als Gruben-Director in gewerbschaftliche Dienste getreten;

Digitized by Google

2) der Markscheider-Gehülfe Walter zum Markscheider und
3) der Civil-Anwärter Schulte zum Büreau-Assistenten ernannt.

Dortmund, den 5. Januar 1854.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

Personal-Veränderung
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Directon in Minden.

№ 32. Es sind versetzt worden: der Ober-Postsecretair König von Minden als Büreaubeamte zur Ober-Post-Direction in Coblenz, der Bezirks-Post-Cassen-Controleur zur Hosen von Coblenz als commissarischer Post-Inspector nach Minden, die Postsecretaire Wickel von Minden zu dem Post-Amte in Düsseldorf, und Seneca von Paderborn zu dem Post-Amte in Minden, sowie der Post-Assistent Raber von Minden zu dem Post-Amte in Paderborn, ferner der Post-Conducteur Müller vom Arolsen-Marburger auf den Buke-Hörterschen Personen-Post-Cours. Der Post-Expediteur Menne in Ossendorf ist nach Aufhebung der Post-Expedition daselbst ausgeschieden.

Der Post-Expediteur Blancke in Pr. Oldendorf ist gestorben.

Der Post-Conducteur Theissen vom Buke-Hörterschen Personen-Post-Course ist pensionirt.

Der frühere Postillon Horst ist als Postbote bei dem Post-Amte in Bielefeld contractlich angenommen worden.

Minden, den 5. Januar 1854.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 33. Vom 1. Januar d. J. ab ist zwischen Rheda und Wiedenbrück eine tägliche Boten-Post eingerichtet, welche aus Rheda um 7 Uhr früh, aus Wiedenbrück um 9½ Uhr Vormittags abgefertigt und in ½ Stunde befördert wird.

Minden, den 6. Januar 1854.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 34. Patente betr. 3785. U. l. Dem Drechsler Diedr. Piper zu Deutz ist unter dem 25. December 1853 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse, ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 307.)

Minden, den 30. December 1853.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 20. Januar 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 35.

Nach der Bekanntmachung vom 13. December 1841 dürfen Gegenstände, welche beim Verkehr zwischen einzelnen Zollvereins-Staaten einer Uebergangsabgabe unterliegen, nur auf gewissen Straßen und über gewisse Abfertigungsstellen von dem einen in den anderen Staat übergeführt werden. Mit Rücksicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 17. December 1853, wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe hiermit das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.

Berlin, den 31. December 1853.

Der Finanz-Minister
gez. von Bodelschwingh.

Verzeich-

Digitized by Google

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, so wie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen:			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe)	Preußen	Wittenberge	Hannover	Schnackenburg
" Salzwedel nach Wustrow (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetze)	"	Salzwedel	"	Wustrow
" Salzwedel nach Uelzen	"	"	"	Bergen
" Osterwick nach Vienenburg	"	Osterwick	"	Vienenburg
" Nordhausen über Nüxei nach Göttingen	"	Mackenrode	"	Herzberg
" Teistungen nach Duderstadt	"	Teistungen	"	Duderstadt
" Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen	"	Bischhagen	"	Reinhausen
" Beverungen nach Uslar	"	Beverungen	"	Lauenförde
" Pyrmont nach Aerzen	Waldeck	Pyrmont	"	Aerzen
" Barntrup nach Aerzen	Lippe	Barntrup	"	"
" Blotho nach Hameln (auf der Weser)	Preußen	Blotho	"	Hameln
" Minden nach Bückeburg (per Eisenbahn und Chaussee)	"	Minden	"	Bückeburg
" Minden nach Stolzenau (auf der Weser)	"	"	"	Stolzenau
" Minden nach Osnabrück	"	Lübbecke	"	Ostercappeln
" Herford nach Osnabrück	"	Herford	"	Melle
" Bielefeld nach Osnabrück	"	Halle	"	Diffen
" Münster nach Osnabrück	"	Telgte	"	Iburg
" Lengerich nach Osnabrück	"	Lengerich	"	Osnabrück
" Ibbenbüren nach Osnabrück	"	Ibbenbüren	"	"
" Rheine nach Lingen (Land- und Wasserstraße)	"	Rheine	"	Lingen
" Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus	"	"	"	Gildehaus
" Holzminden nach Polle	Braunschweig	Holzminden	"	Polle
" Holzminden per Weser nach Hameln	"	"	"	"
" Holzminden über Dassel nach Einbeck	"	"	"	Dasseln
" Holzminden nach Lauenförde	"	"	"	Lauenförde
" Holzminden nach Bodenwerder	"	"	"	Bodenwerder
" Holzminden über Eschershausen nach Einbeck	"	Eschershausen	"	Einbeck
" Holzminden über Eschershausen nach Alfeld	"	"	"	Alfeld
" Holzminden über Eschershausen nach Hameln	"	"	"	Grohude
" Harzburg nach Goslar	"	Harzburg	"	Goslar
" Harzburg nach Vienenburg	"	"	"	Vienenburg

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen: In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
" Wolfenbüttel nach Vienenburg (per Eisenbahn)	Braunschweig	Wolfenbüttel	Hannover	Vienenburg
" Wolfenbüttel nach Salzgitter	"	"	"	Salzgitter
" Braunschweig per Eisenbahn	"	Braunschweig	"	Peine
" Braunschweig nach Salzgitter	"	"	"	Salzgitter
" Braunschweig nach Fallersleben	"	"	"	Fallersleben
" Braunschweig nach Gifhorn	"	"	"	Gifhorn
" Braunschweig nach Gr. Lafferde	"	"	"	Gr. Lafferde
" Vorsfelde nach Fallersleben	"	Vorsfelde	"	Fallersleben
" Königslutter nach Ochsendorf	"	Königslutter	"	Ochsendorf
" Seesen nach Bockenem	"	Seesen	"	Bockenem
" Seesen nach Osterode	"	"	"	Osterode
" Seesen nach Nordheim	"	"	"	Nordheim
" Seesen nach Salzgitter	"	Lutter a. Barbge	"	Salzgitter
" Lichtenberg nach Holle	"	Lichtenberg	"	Holle
" Witzenhausen nach Göttingen	Kurhessen	Märzhausen	"	Friedland
" Witzenhausen nach Münden (Land- u. Wasserstraße)	"	Gertenbach	"	Münden
" Cassel nach Münden	"	Sondershausen	"	"
" Beckerhagen nach Münden (Wasserstraße) . .	"	Beckerhagen	"	"
" Lippoldsberg nach Uslar	"	Lippoldsberg	"	Uslar
" Carlshafen nach Lauenförde (Wasserstraße) . .	"	Carlshafen	"	Lauenförde
" Haste nach Hannover (per Eisenbahn) . . .	"	Haste	"	Wunstorf
" Nenndorf nach Hannover	"	Nenndorf	"	Hannover
" Nenndorf nach Lauenau	"	"	"	Lauenau
" Nenndorf nach Bückeburg	"	{Nenndorf / Heckendorf}	Schaumburg-Lippe	Bückeburg
" Obernkirchen	"	Obernkirchen	"	"
" Oldendorf	"	Oldendorf	"	"
" Rinteln	"	Rinteln	"	"
" Fischbeck nach Hameln	"	Fischbeck	Hannover	Hameln
" Oldendorf nach Hildesheim	"	Oldendorf	"	Coppenbrügge
" Oldendorf nach Hameln	"	"	"	Hameln

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 36.

An dem evangelischen Gymnasium zu Hamm ist die Directorstelle dem bisherigen ersten Oberlehrer am Dom-Gymnasium zu Naumburg, Dr. Hermann Lie-

baldt, übertragen worden, und der Gymnasial-Elementarlehrer Schellewald gestorben.

Letztere Stelle, mit welcher das Ordinariat der Gymnasial-Vorklasse (Septima) verbunden ist, wird durch Wahl von Seiten des Gymnasial-Curatoriums wieder besetzt.

Münster, den 11. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 37. 3617. U. I. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. v. M. (Amtsblatt pro 1853, Seite 434) in Betreff der Industrie-Ausstellung zu München im Jahre 1854 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausstellungs-Commission für den diesseitigen Regierungsbezirk aus

1) dem Regierungs-Rath Bitter hierselbst als Vorsitzender;
2) dem Präsidenten der Handelskammer, Rudolph Delius zu Bielefeld;
3) dem Seidenwaaren-Fabrikanten Carl Krönig zu Bielefeld;
4) dem Kaufmann A. F. von Sobbe hierselbst;
5) dem Fabrikanten H. J. Hörkens zu Lübbecke

besteht.

Die Fabrikanten und Gewerbetreibenden des Regierungs-Bezirks werden ersucht, ihre Anmeldungen zur Betheiligung an der bezeichneten Industrie-Ausstellung an eins obiger Commissions-Mitglieder gelangen zu lassen, welche mit den erforderlichen Anmeldungs-Formularen, so wie mit der nöthigen Instruction versehen worden sind.

Minden, den 23. December 1853.

№ 38. 870. H. I. Außer einer großen Masse des verschiedenartigsten Papiergeldes fremder Staaten und der Noten auswärtiger Banken und Credit-Vereine sind sowohl im hiesigen als in benachbarten Regierungs-Bezirken seit einiger Zeit auch Zins-Coupons und Dividenden-Scheine einheimischer und fremder Actien-Gesellschaften im Umlaufe, obgleich letztere gar nicht die Bestimmung haben, als Zahlungsmittel zu dienen und betrüglicher Nachahmung um so leichter unterliegen, als bei ihrer Ausfertigung weniger sichernde Vorkehrungen als beim Papiergelde getroffen worden sind. Auch sind im Regierungs-Bezirke Arnsberg falsche Zins-Coupons der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft vorgekommen, deren Verfertiger erst entdeckt worden ist, nachdem derselbe eine Anzahl der falschen Papiere ausgegeben hatte.

Wir halten uns verpflichtet, das Publikum vor der unvorsichtigen Annahme solcher Papiere zu warnen.

Minden, den 5. Januar 1854.

№ 39. Verordnung. Nach den in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen sind die Vorschriften, welche der §. 26. Tit. 19. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und die Dienst-Instruc-

Digitized by Google

tion für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 im §. 11. Nr. 4 e. in Bezug auf das Collectenwesen enthalten, mannigfacher Umgehung und Nichtachtung ausgesetzt gewesen. Wir finden uns daher bestimmt, auf Grund der uns durch §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 beigelegten Befugniß, für den ganzen Umfang des unserer Verwaltung anvertrauten Regierungs-Bezirks hiermit folgende polizeiliche Verordnung zu erlassen: betreffend das unerlaubte Abhalten von Collecten. 3455. P. I.

Wer ohne die im §. 11. Nr. 4 e. der Dienst-Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 vorgesehene Genehmigung öffentliche Kollecten ausschreibt, veranstaltet oder abhält, verfällt in eine Geldbuße von ein bis zehn Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

Minden, den 9. Januar 1854.

№ 40. Den Buchhändlern Velhagen & Klasing zu Bielefeld ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine General-Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln für den diesseitigen Regierungs-Bezirk zu übernehmen. 3691. U. I.

Minden, den 2. Januar 1854.

№ 41. Bei der Löschung des in der Nacht vom 2. auf den 3. v. Mts. stattgehabten Brandes des Gräflich von Stolberg'schen Brennerei-Gebäudes zu Westheim, hat sich vorzugsweise der Maurer Carl Richter zu Westheim ausgezeichnet, indem er mit großer Lebensgefahr das brennende Dach bestieg, dem Umsichgreifen des Feuers Einhalt that, und so eine große Gefahr von dem Dorfe Westheim abwandte. 3473. P. L. I.

Wir nehmen gern Veranlassung, die muthvolle Aufopferung des Richter belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zwar um so mehr, als sich derselbe auch schon bei anderen Gelegenheiten in ähnlicher Art ausgezeichnet hat.

Minden, den 30. December 1853.

№ 42. Die Vokationen des Magistrats zu Bielefeld für die an die dortige Bürgerschule berufenen Lehrer Tognino und Schloemann, beide bereits seit längerer Zeit dort als Lehrer beschäftigt, sind von uns bestätigt. 3652. M. I.

Minden, den 6. Januar 1854.

№ 43. Die durch Versetzung des Cantors Gehne erledigte Cantor-, Küster- und Organistenstelle zu St. Johannis in Blotho, wie auch die dritte Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule daselbst, ist dem seitherigen interimistischen Lehrer und Cantor zu St. Stephan in Blotho, Friedrich Staudach verliehen. 37. M. I.

Minden, den 10. Januar 1854.

№ 44. Der Schulamts-Candidatin Catharina Vedder aus Warendorf haben wir die Uebernahme der Privat-Schule zu Lippentrup im Kreise Wiedenbrück gestattet. 15. N. I.

Minden, den 10. Januar 1854.

Digitized by Google

№ 45. 40. M, I. Die verstorbene Catharine Kampmeyer in Bünde hat mittelst Urkunde vom 23. März 1852 der kirchlichen Armen-Kasse daselbst eine Schenkung von 40 Thlrn. gemacht.

Minden, den 10. Januar 1854.

№ 46. 2749. L. I. Es ist bemerkt worden, daß in manchen der Salz-Verbrauchs-Controlle unterworfenen Gemeinden nicht immer die Vorschriften der Ober-Präsidial-Verordnung vom 13. Januar 1830, — Amts-Blatt pro 1830, Seite 25 — beachtet werden. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die gedachte Verordnung hierdurch in Erinnerung zu bringen, und die strenge Handhabung derselben den Local-Behörden zur Pflicht zu machen.

Minden, den 10. Januar 1854.

Bekanntmachungen.

№ 47. Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Dänischen Regierung ist auf den Grundlagen des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Vertrages ein neuer Post-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Februar d. J. in Wirksamkeit tritt.

Nach diesem Vertrage unterliegen künftig alle Brief- und Fahrpost-Sendungen zwischen Preußen ꝛc. und dem gesammten dänischen Post-Bezirke gleichmäßigen Grundsätzen und Bestimmungen. Unter dem dänischen Post-Bezirk ist hierbei zu verstehen: das eigentliche Königreich Dänemark (Jütland und die dänischen Inseln), die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg und das Oldenburgische Fürstenthum Lübeck (Eutin und Schwartau), in welchem Dänemark zur Zeit das Post-Regal ausübt.

In Folge des gedachten Vertrages treten für die Correspondenzen zwischen dem preußischen und dem dänischen Post-Bezirke von dem obigen Zeitpunkte ab folgende Bestimmungen ein:

Gewöhnliche Briefe können, wie bisher, nach der Wahl des Absenders, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt aufgeliefert werden. Es ist gegenseitig gestattet, zur Frankirung der Briefe Franko-Marken oder Franko-Couverts zu verwenden.

Das Porto für die zwischen Preußischen und Dänischen Post-Anstalten unmittelbar zur Auswechselung kommenden Briefe bildet sich aus dem preußischen und aus dem dänischen Porto.

Das preußische Porto beträgt:

1) für die Preußischen Post-Anstalten, welche von Hamburg oder Büchen nicht weiter als 10 geographische Meilen entfernt sind, . . 1 Sgr.
2) für die Preußischen Post-Anstalten, welche von den gedachten beiden Orten über 10, und nicht weiter als 20 geographische Meilen entfernt sind, ... 2 „

Digitized by Google

3) für alle übrigen Preußischen Post-Anstalten . . . . . 3 Sgr.

mit der Maßgabe, daß für die Correspondenz aus den Preußischen Post-Anstalten, welche von Hamburg, Büchen, Swinemünde oder Wismar nicht weiter als 20 geographische Meilen entfernt sind, sowie für die Correspondenz aus Swinemünde selbst, nach denjenigen Königlich Dänischen Landestheilen, wohin die Correspondenz theils auf dem Landwege, theils auf dem Seewege ihre Beförderung erhält (Jütland und den dänischen Inseln) & vice versa ein Durchschnittssatz von 2 Sgr. angenommen wird.

Das dänische Porto beträgt:

1) nach und aus allen Dänischen Post-Anstalten, welche von Hamburg oder Büchen nicht weiter als 10 geographische Meilen entfernt sind, 1 Sgr.

2) nach und aus allen übrigen Dänischen Post-Anstalten . . . . 2 Sgr.

Das Gesammt-Porto für einen einfachen Brief zwischen dem preußischen und dem dänischen Post-Bezirke kommt hiernach bei der unmittelbaren Auslieferung, ohne Rücksicht auf die Spedition, auf resp. 2, 3, 4 und 5 Sgr. zu stehen. Ein einfacher Brief von Berlin, Cöln, Breslau, Königsberg ꝛc. nach Kopenhagen und Helsingoer ꝛc. kostet, beispielsweise, 5 Sgr., und ein solcher von Stettin, Stralsund, Greifswald ꝛc. nach Kopenhagen und Helsingoer ꝛc. 4 Sgr., gleichviel, ob die Beförderung auf dem Seewege über Stettin, oder auf dem Wege über Hamburg stattfindet.

Das Gewicht eines einfachen Briefes wird sowohl bei dem preußischen als auch bei dem dänischen Porto zu 1 Zoll-Loth excl. angenommen. Bei schwererem Gewicht steigt das Porto in folgendem Verhältniß:

von 1 bis 2 Zoll-Loth excl. — zweifaches Porto,
„ 2 „ 3 „ „ „ — dreifaches „
„ 3 „ 4 „ „ „ — vierfaches „ u. s. w.,

für jedes fernere Loth der einfache Portosatz mehr.

Für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem dänischen Post-Bezirk, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, kommt außer dem obigen Porto für gewöhnliche Briefe noch eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr., ohne Rücksicht auf das Gewicht des Briefes, zur Erhebung. Eine Werths-Angabe ist bei recommandirten Briefen nicht zulässig.

Waaren-Proben und Muster, welche der Zoll-Verhältnisse wegen nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert werden dürfen, zahlen bis zum Gewichte von 2 Zoll-Loth excl. das einfache, und darüber das doppelte tarifmäßige Briefporto. Als Bedingung dieser Porto-Moderation gilt, daß die Waaren-Proben und Muster auf erkennbare Weise verpackt sind und daß der denselben angehängte Brief unter 1 Zoll-Loth wiegt.

Zeitungen, Journale, Preis-Courante, gedruckte Circularien und gedruckte Empfehlungs-Schreiben unter Kreuz- oder Streif-Band, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namens-Unterschrift nichts

Digitized by Google

Geschriebenes enthalten, unterliegen im Falle der Frankirung, ohne Rücksicht auf die Entfernung, nur einem Gesammt-Porto von 1 Sgr. für jedes Zoll-Loth excl.

Geld- und Päckerei-Sendungen zwischen dem preußischen und dem dänischen Post-Bezirk können, in so weit deren Auswechselung zwischen Preußen und Dänemark unmittelbar erfolgt, entweder unfrankirt, bis zum preußischen oder dänischen Hafenorte, Hamburg und resp. Büchen oder Schwarzenbeck frankirt, oder ganz frankirt abgesandt werden.

Das preußische sowie das dänische interne Porto kommt für dergleichen Sendungen nach dem Tarife zur Erhebung, welcher für die betreffenden inländischen Fahrpostsendungen gilt. Erfolgt die Beförderung der fraglichen Sendungen auf dem Seewege mittelst der zwischen Stettin und Kopenhagen coursirenden Postdampfschiffe, so tritt dem preußischen und dänischen internen Porto noch ein mäßiges Seeporto hinzu.

Zur Erleichterung des Verkehrs können auch Geldvorschüsse auf Briefe zwischen den beiderseitigen Post-Bezirken entnommen werden, und zwar Preußischer Seits bis zur Höhe von 25 Thlrn. Pr. Crt., und Dänischer Seits bis zur Höhe von 25 Reichsbankthalern. Für den Vorschuß wird, außer dem tarifmäßigen Porto für den Brief, noch eine Gebühr nach denjenigen Sätzen erhoben, welche bei der Post-Anstalt, von der der Vorschuß entnommen wird, für die im Inlande bleibenden Vorschuß-Sendungen gelten.

Berlin, den 8. Januar 1854.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 48. In Beziehung auf die Stellung unter Polizeiaufsicht ist vom Königlichen Ober-Tribunal durch Erkenntniß in der Nichtigkeits-Instanz entschieden:

1) daß den Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten nur von der Landes-Polizei-Behörde, und nicht von untergeordneten Polizei-Behörden untersagt werden könne.

§. 27. Nr. 1 des Strafgesetzbuchs.

2) daß ungeachtet des Gesetzes in §. 28. des Strafgesetzbuchs denjenigen Personen, welche wegen Zoll-Contraventionen verurtheilt und unter Polizeiaufsicht gestellt sind, nach §. 9. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 durch die Orts-Polizei-Behörde die Beschränkung auferlegt werden dürfe, während der Nachtzeit ihren Wohnort und ihre Wohnung nicht zu verlassen, indem durch den §. 2. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch der erwähnte §. 9. nicht als aufgehoben zu erachten sei.

Den Herren Polizei-Anwalten werden diese Gesetzesauslegungen des höchsten Gerichtshofes hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Paderborn, den 16. Januar 1854.

Der Ober-Staats-Anwalt.
v. Beughem.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 27. Januar 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 49.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält:

Nr. 3907. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greiffenberger Kreises im Betrage von 66,300 Thlr., vom 21. November 1853.

Nr. 3908. Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebestelle Biederitz an der Friedrich-Wilhelms-Brücke über Königsborn und Redlitz nach Möckern.

Nr. 3909. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Lüdenscheider Bau-Gesellschaft." Vom 12. Dezember 1853.

Nr. 3910. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heil-Anstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 14. Dezember 1853.

Nr. 3911. Statut des Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverbandes. Vom 19. Dezember 1853.

Nr. 3912. Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes. Vom 19. Dezember 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 50.

Die durch die Berufung des Pfarrers Ahlert an die vereinigte Jacobi-Stifts- und reformirte Gemeinde zu Lippstadt erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Werl, Diöcese Soest, ist von uns dem seitherigen Pfarramts-Candidaten Carl Adolph Friedrich Florenz Sybel verliehen worden.

Münster, den 29. December 1853.

Digitized by Google

№ 51. Der bisherige Pfarrer H. R. Schollenbruch zu Blüyn ist zum Pfarrer an der kleineren evangelischen Gemeinde zu Schwelm, Diöcese Hagen, erwählt und berufen und als solcher von uns bestätigt worden.

Münster, den 4. Januar 1854.

№ 52. Durch die Beförderung des Herrn Divisions-Predigers Josephson zum Seminar-Director in Cöslin, wird die zweite Divisions-Prediger-Stelle hierselbst am 1. April d. J. erledigt werden. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Consistorium, bei dem sich die etwaigen Bewerber unter Beibringung aller geeigneten Zeugnisse ohne Verzug zu melden haben. Münster, den 6. Januar 1854.

№ 53. Die Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1841 (Ges.-Sammlung S. 121) schreibt vor:

> daß künftig von jedem Fremden, der in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchen es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Höherer Anordnung zufolge machen wir die evangelische Pfarrgeistlichkeit auf die gewissenhafte Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift hierdurch wiederholt aufmerksam.

Münster, den 12. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 54. 196. U. I. Nach einer Mittheilung des Kaiserlich Französischen Gesandten am hiesigen Hofe hat die Kaiserliche Regierung zur Beförderung des Zweckes der mit dem 1. Mai 1855 beginnenden Industrie-Ausstellung die Bestimmung getroffen, daß nicht allein die durch den Französischen Zolltarif prohibirten Waaren zur Ausstellung zugelassen werden sollen, sondern daß auch nach Beendigung der Letzteren es den Ausstellern frei stehen soll, dergleichen Waaren, entweder frei von allen Abgaben wieder auszuführen, oder der dortigen innern Consumtion gegen Entrichtung einer Abgabe von 30 Procent des Werths zu übergeben.

Ich überlasse der Königlichen Regierung, diese Bestimmung in geeigneter Weise zur Kenntniß des Handels- und Gewerbstandes zu bringen.

Berlin, den 11. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 17. Januar 1854.

Digitized by Google

Der Leinen-Fabrikant F. M. Dopheide zum Gadderbaum bei Bielefeld, wird seine Leinen- und Drell-Waaren, welche derselbe auf Bestellung und gegen Lohn weben läßt, und welche daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Buchstaben D. H. D. führenden Stempel versehen. № 55. 3781. U. I.

Wir bringen dies hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 14. Januar 1854.

Der am 7. Dezember v. J. verstorbene Kaufmann Jonas Michaelis zu Nieheim hat laut Testament dem Armenfonds der christlichen Gemeinde zu Nieheim ein Capital von 100 Thalern vermacht. № 56. 45. C. I.

Minden, den 15. Januar 1854.

Der zu Voerden verstorbene Pfarrer Rekers hat laut Testament dem Armenfonds daselbst ein Capital von 20 Thalern vermacht. № 57. 80. C. J. I.

Minden, den 15. Januar 1854.

Bei dem am 19. October v. J. stattgefundenen Brande des Wohnhauses des Carl Güth und Heinrich Halsband zu Scherfede haben sich der Tagelöhner Heinrich Nagel und der Steinhauer Albert Koch aus Scherfede durch Entschlossenheit und Thätigkeit besonders ausgezeichnet, indem sie das brennende Dach bestiegen, und durch Hinwegräumen brennbarer Gegenstände dem Feuer Einhalt thaten. Wir nehmen gern Veranlassung, in Anerkennung des muthvollen und aufopfernden Benehmens der genannten beiden Personen, dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. № 58. 18. P. I.

Minden, den 17. Januar 1854.

Der diesjährige zweite Kram- und Viehmarkt zu Delbrück wird nicht am 10. März, wie in dem, dem Paderbornschen Almanach pro 1854 angehängten Jahrmarkts-Verzeichnisse irrig angegeben ist, sondern am 10. April abgehalten werden. № 59. 117. D. I.

Minden, den 18. Januar 1854.

Dem Commissionair H. Rösener ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck zu übernehmen. № 60. 64. U. I.

Minden, den 14. Januar 1854.

Dem Kaufmann F. Welpmann zu Gütersloh ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar zu übernehmen. № 61. 3787 U. I.

Minden, den 16. Januar 1854.

Dem Kanzlei-Director Vogelsang zu Halle i. W. ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin zu übernehmen. № 62. 3694. U. I.

Minden, den 16. Januar 1854.

Digitized by Google

№ 63. 49. U. I. Dem Kammer-Secretair Könemann zu Rheda ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar zu übernehmen.

Minden, den 16. Januar 1854.

№ 64. 3718. U. I. Den Buchhändlern Velhagen u. Klasing zu Bielefeld ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, für den hiesigen Regierungs-Bezirk eine Haupt-Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 17. Januar 1854.

№ 65. 3726. U I. Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Münter zu Herford ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 17. Januar 1854.

№ 66. 3730. U. I. Dem Tabacksfabrikanten J. H. Korff zu Paderborn ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar zu übernehmen.

Minden, den 17. Januar 1854.

№ 67. 71. U. I. Dem Commissionar H. Rösener zu Paderborn ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, für den hiesigen Regierungs-Bezirk eine Haupt-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Saxonia“ in Bautzen zu übernehmen.

Minden, den 18. Januar 1854.

№ 68. 100. U. I. Dem Ernst Gerlach zu Holzhausen, Kreises Lübbecke, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 18. Januar 1854.

№ 69. Die Thierärztliche Praxis betreffend. 35. K. I. A. II. Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen haben durch Rescript vom 4. Januar d. J. Folgendes bestimmt:

Das Geschäft der Thierärzte, (ärztliche Behandlung von Thieren gegen Lohn) so lange es als stehendes Gewerbe betrieben wird, kann, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 als gewerbesteuerpflichtig nicht angesehen werden; wie auch nicht approbirte Thierärzte nicht als Handwerker zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind.

Wenn dagegen solche Thierärzte sich mit Verabreichung von Arzneien zum Gebrauch für die von ihnen behandelten Thiere gegen Entgeld befassen; so ist hierin ein Handelsbetrieb zu finden, für welchen dieselben zur Entrichtung der Gewerbesteuer vom Handel verpflichtet sind. Einer polizeilichen Concession bedürfen sie hierzu nicht. Wenn sie jedoch

Digitized by Google

außerhalb ihrer Praxis Handel mit Arzneien treiben sollten, sind sie nach dem Reglement vom 16. September 1836 (Gesetzsammlung von 1837, Seite 41, ff.) zu behandeln und in Ermangelung einer besondern Concession zu solchem Handel, mit den daselbst vorgeschriebenen Strafen zu belegen.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 13. Januar 1854.

№ 70. Mit Bezug auf das Publicandum vom 17. Januar v. J. im Amts-Blatt, Stück 4, Seite 16, wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Steuer-Empfänger Krause zu Levern gestattet worden ist, sich in Behinderungsfällen durch seinen Gehülfen Christian Schmidt in seinen Dienst-Geschäften, namentlich auch in der Erhebung öffentlicher Gelder und in Leistung von Zahlungen, unter seiner Verantwortlichkeit vertreten zu lassen. 263. h. II.

Minden, den 14. Januar 1854.

№ 71. Dem Candidaten der Philologie J. H. C. Bunte aus Lemgo im Fürstenthum Lippe-Detmold ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle eines Hauslehrers und Erziehers im hiesigen Regierungs-Bezirk ertheilt. 56 M. I.

Minden, den 12. Januar 1854.

№ 72. Der Schulamts-Candidatin Hermine Hasse aus Lügde ist die erste Lehrerinnenstelle zu Steinheim provisorisch von uns verliehen. 17. N. I.

Minden, den 10. Januar 1854.

№ 73. Die erste Lehrer- und Kapellendiener-Stelle zu Hahlen haben wir dem seitherigen zweiten Lehrer daselbst, Franz Ludwig Weber, im Einvernehmen mit dem Königlichen Consistorium zu Münster verliehen. 3751. M. I.

Minden, den 14. Januar 1854.

№ 74. Die durch Emeritirung des Lehrers Horstmann erledigte Schulstelle zu Oppendorf, Kreises und Diöcese Lübbecke, haben wir dem Lehrer Friedrich Hägerbäumer zu Westkilver verliehen. 141. M. I.

Minden, den 17. Januar 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 75. Durch den mit dem 1. d. Mts. erfolgten Anschluß des Königreichs Hannover an den Zoll-Verein ist eine Abänderung der in der Bekanntmachung vom 7. November 1825, Amts-Blatt pro 1825, Seite 543, sub Nr. 3, und in der Bekanntmachung vom 11. Januar 1842, Amts-Blatt de 1842, Seite 35, beschriebenen Binnen-Linie nothwendig, und höheren Orts bestimmt worden, daß dieselbe

1) in ihrem Laufe von Horstmar östlich, über Borghorst ꝛc. aufhören, dagegen
2) von Horstmar ab, fortan dem rechten Rande der Kreis-Chaussee bis Schöp-

Digitized by Google

pingen, diesen Ort, sowie Horstmar, dem Grenz-Bezirke einverleibend, von Schöppingen ab bis zur Brücke über die Vechte, dem rechten Rande der Landstraße von Schöppingen nach Nienborg, und von jener Brücke ab dem Laufe der Vechte bis zur Hannoverschen Grenze folgen soll.

Münster, den 19. Januar 1854.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 76. Zur Vermeidung der für die Gerichts-Eingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorium abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlungspflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser drei Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

§. 2.

Sämmtlichen Untergerichten unseres Bezirks wird die im §. 2. unserer frühern Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und uns jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, am 17. Januar 1854.

Bekanntmachungen.

№ 77. [2] Bei der in Gemäßheit des §. 6. des Reglements der Paderbornschen Tilgungs-Casse vom 8. August 1836, und des §. 58. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März

Digitized by Google

1850, heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungs-Cassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

zu 500 Thlr. №	zu 400 Thlr. №	zu 300 Thlr. №	zu 200 Thlr. №	zu 100 Thlr. №	zu 50 Thlr. №	zu 25 Thlr. №
154	3134	1225	543	1457	1181	1770
388	4012	4069	603	2650	1249	1897
641	4331	4359	621	3411	2657	5951
1115	5517	4364	2316	4488	4056	6515
1262	6608	4950	4426	4713	4127	6519
1315	6609	6237	4595	5501	4932	7403
1399	8327	7269	5531	5540	6767	7687
3505	8605		6011	5613	7006	7736
3971			7074	6631	7323	8238
5803				6664	8306	8426
5990				6946		
				7712		
				7894		
				8075		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Cassen-Obligationen auf, die Capitalbeträge derselben spätestens bis zum 1. Juli k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons bei uns in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli k. J. ab findet eine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen nicht ferner statt.

Paderborn, den 19. December 1853.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.
Grasso. von Detten.

№ 78. Patente betr. 164. U. 1.

Dem Techniker Friedrich Kalbfell zu Stuttgart ist unter dem 4. Januar 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um aus dem Rübenbrei Saft zu gewinnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 7.)

Dem Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harze ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Verbesserungen der Maschinen zur Anfertigung der Holzfiste,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 8.)

Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent

auf eine Setz-Maschine für telegraphische Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 9.)

Minden, den 13. Januar 1854.

Minden, gedruckt bei J. H. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 3. Februar 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 79.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Treptow an der Rega als, zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 16. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 80.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll- und Steuer-Stellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich: zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Beverungen, Barntrup, Blotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs auf Steuer-Vergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.

Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 81. 175. P. J. Nachdem Se. Majestät der König allergnädigst geruht hat, mich zum Präsidenten der Regierung in Minden zu ernennen, habe ich dieses mein neues Amt mit dem heutigen Tage angetreten. In der Verwaltung desselben wird es mein eifrigstes Bestreben sein, Sr. Majestät dem Könige und dem Gemeinwohl mit allen Kräften zu dienen. Ich rechne hierbei auf die wirksame Unterstützung der Behörden und Beamten des Regierungsbezirks, mit welchen ich von heute ab in amtliche Beziehung trete, und bitte sie, so wie alle Einwohner des Bezirks, mir mit Vertrauen entgegenzukommen.

Minden, den 20. Januar 1854.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 82. Vermächtnisse betreffend. 7. H. I. Der verstorbene Kaufmann Jonas Michaelis zu Nieheim hat an Schulen und Arme nachstehende Legate, als:

1) der jüdischen Synagoge zu Nieheim 100 Thaler,
2) den christlichen Armen daselbst 100 Thaler,
3) den jüdischen Armen daselbst 100 Thaler,
4) den christlichen Schulen daselbst 200 Thaler,
5) den christlichen Schulen in Luegde 200 Thaler,
6) der jüdischen Schule in Nieheim 200 Thaler,
7) der jüdischen Schule in Luegde 200 Thaler,

vermacht.

Minden, den 18. Januar 1854.

№ 83. Kreis-Sparkasse zu Paderborn betreffend. 1878. P. I. [2]

Veränderungen und Nachträge

zu den

Statuten für die Spar- und Leih-Kasse des Kreises Paderborn vom 10. Juni 1847.

Nachstehende §§. sind in folgender Weise verändert:

§. 5.

Der Director wird von den Kreisständen, 2 Beisitzer werden aus den Mitgliedern des Vorstandes und des Gemeinderathes von Paderborn, resp. vom Vorstande und Gemeinderathe, und die beiden anderen Beisitzer von sämmtlichen Mitgliedern der Sammt-Gemeinde-Räthe des Kreises, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Rendant wird von den Kreisständen bestellt. Die Dauer seines Amtes hängt von der Bestimmung des gleichzeitig mit ihm gewählten Curatoriums ab, und kann diese auf seine Lebenszeit ausgedehnt werden.

Unter den Mitgliedern des Curatoriums muß sich wenigstens ein Rechtsverständiger befinden. — Die Namen der Gewählten werden durch das Amts- und Kreisblatt bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 11.

Das Curatorium versammelt sich regelmäßig am 2. jeden Monats in den Nachmittagsstunden, und wenn der 2. auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Tage. In jeder dieser Versammlungen muß das Journal mit den Hauptbüchern verglichen, der Kassenbestand berechnet und nachgesehen und die Balance gezogen und unterzeichnet werden.

§. 18.

Jeder, welcher Geld in die Sparkasse legt, erhält zunächst vom Rendanten eine Interims-Quittung, welche er bis zum Ablaufe des nach der Einlage folgenden Monats gegen ein Sparkassenbuch umtauschen muß, und zwar bei Vermeidung des Verlustes seines Anspruchs, wenn die Einlage der Sparkasse nicht zu Gute gekommen sein sollte.

§. 19.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Einzahlers ausgefertigt. Der Tag und Betrag der Einlagen wird in derselben angegeben und durch die Unterschrift des Curatoriums unter Beidrückung des Kassensiegels bescheinigt.

§. 34.

Die Leih-Anstalt ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage an jedem Tage von des Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr für das Publikum geöffnet.

§. 43.

Die vom Pfandschuldner an die Anstalt zu zahlenden Zinsen betragen jährlich 10 % oder vom Thaler 3 Sgr. Für jeden Pfandschein sind außerdem 6 Pf. zu zahlen.

§. 48.

Der Rendant hat folgende Bücher zu führen, welche von dem Vorsitzenden des Curatoriums paraphirt werden:

2 Journale für jede Kasse,
1 Hauptbuch der Activa } für die Sparkasse,
1 „ „ Passiva }
1 Pfandbuch.

Der §. 42.

erhält nachstehenden Zusatz:

Die Wiedereinlösung der Pfänder kann nur in den Nachmittagsstunden stattfinden.

Paderborn, den 27. November 1852.

Die Kreis-Vertretung.

Fr. Frhrr. v. u. z. Brenken. Düvel. Holtgreve. Meyer.

Nach ihrem Antrage vom 27. Mai c. will ich die nebst den übrigen Schriftstücken zurückgehenden, von der Kreis-Versammlung des Kreises Paderborn beantragten Abänderungen zu dem Statut für die Spar- und Leihkasse dieses Kreises

Digitized by Google

vom 10. Juni 1847 hierdurch bestätigen, und Ihnen die weiter erforderliche Anordnung überlassen.

Sanssouci, den 6. Juni 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm.**
ggez. v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(L. S.)

Vorstehende Allerhöchst bestätigten Veränderungen und Nachträge zu den im Amtsblatt pro 1848, Stück 27, Seite 185, abgedruckten Statuten der Kreis-Spar- und Leihkasse zu Paderborn werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 8. Juli 1853.

№ 84. Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Herford über Enger bis zur Hannoverschen Grenze. 130. D. G. I.

Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Straße von Herford nach Enger vollendet ist, wird auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1848 auf der Straße von Herford über Enger bis zur Hannover'schen Grenze das Chaussee-Geld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, an der Grenze der Feldmark Herford bei Strotbaum, durch den Empfänger Gieselmann für eine Meile gehoben werden. Gleichzeitig wird die Hebungsbefugniß der Barriere bei Dreien von ¾ Meilen auf gleichfalls eine Meile ausgedehnt.

Minden, den 23. Januar 1854.

№ 85. 52. H.

Bei der Ungewißheit, welche über die wahre Größe des, beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten Holländischen Aßgewichts obwaltet, hat sich das Bedürfniß ergeben, in Betreff der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte, im Einklange mit den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, nähere Festsetzungen zu treffen. Es wird daher Folgendes bestimmt:

Die Preußische Mark (§. 19. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte, vom 16. Mai 1816, Gesetzsammlung für 1816, Seite 149,) ist gleich zweihundert acht und achtzig Grän (§. 20. ebendaselbst); der sechzehnte Theil des Grän erhält fortan die Benennung: Preußisches Aß. Hiernach wird die Preußische Mark eingetheilt, wie folgt:

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Aß,
1 Loth = 18 Grän = 288 Aß,
1 Grän = 16 Aß.

Dieser Eintheilung entsprechende, gestempelte Gold-Gewichtssysteme sind bereits seit dem Jahre 1831 von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission ausgegeben und den Kassen-Verwaltungen im Ressort der Königlichen Regierungen, Provinzial-Steuer-Directionen und Ober-Post-Directionen mitgetheilt worden.

Bei den ebengedachten Gold-Gewichtssystemen befinden sich je sechs kleine Gewichtsstücke aus Messingblech, deren numerische Bezeichnung sich auf Sechszehntel-Grän bezieht.

Digitized by Google

Diese bleiben auch ferner gültig und anwendbar, führen aber, in Folge der obigen Bestimmung, statt der bisherigen Benennung: Grän-Theile (G. T.) fortan die Benennung A ß.

Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

An
die Königliche Regierung zu Minden.
IV. 16,268.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur Kenntnißnahme der Kassen und des Publikums veröffentlicht.

Minden, den 25. Januar 1854.

№ 86. 42. N. I.

Der am 7. December v. J. verstorbene Kaufmann Jonas Michaelis in Nieheim hat testamentarisch ausgesetzt:

1) für die jüdische Schule in Nieheim ein Kapital von 200 Thalern,
2) für die christlichen Schulen daselbst, Behufs Anschaffung von Unterrichtsmitteln für arme Kinder, ebenfalls ein Kapital von 200 Thalern.

Zur Annahme dieser Schenkungen Seitens der genannten Institute ist die Genehmigung ertheilt. Minden, den 19. Januar 1854.

№ 87.

Der Lehrer Heinrich Diestelkamp aus Siedinghausen, zur Zeit in Gernheim, ist von uns zum Lehrer einer städtischen Unterrichts-Anstalt in Minden, unterm 15. v. Mts., auf Präsentation des hiesigen Magistrats, definitiv ernannt.

Minden, den 6. Januar 1854.

№ 88. 95. B. I.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853, unter Vorbehalt des Wiederrufs, die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten zum Betriebe und zur Vermittelung der mit den Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen, Agenten zu bestellen.

Minden, den 21. Januar 1854.

№ 89. 97. U. I.

Dem George Sobbe zu Riesel, Kreises Höxter, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 20. Januar 1854.

№ 90. 98. U. K. I.

Dem Kreis-Thierarzt Thomas Krekeler zu Steinheim ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, für die Stadt Steinheim und deren Umgegend eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 23. Januar 1854.

Digitized by Google

№ 91. 108. U. I. Dem Auctions-Commissarius Ferlemann zu Hörter ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt, eine Agentur der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union“ zu Weimar zu übernehmen.

Minden, den 20. Januar 1854.

№ 92. 124. U. I. Dem Kaufmann F. Welpmann zu Gütersloh ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt, eine Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen. Minden, den 20. Januar 1854.

№ 93. Personal-Chronik. 1872. N. I. Die durch die Pensionirung des Lehrers Schnittker erledigte Schulstelle zu Oesterwiehe, Kreis Wiedenbrück, haben wir dem seitherigen Hülfslehrer Heinrich Cottmann zu Bornholte provisorisch verliehen.

Minden, den 13. Januar 1854.

№ 94. 1975. N. I. Die durch den Tod des Lehrers Rosche erledigte Schulstelle zu Hembsen, Kreis Hörter, haben wir dem seitherigen Lehrer Gockel zu Frohnhausen definitiv verliehen.

Minden, den 17. Januar 1854.

№ 95. 1972. N. I. Die durch Versetzung des Lehrers Reck erledigte Lehrerstelle in Mastholte haben wir dem seitherigen Lehrer Christian Humbrock in Sende definitiv verliehen.

Minden, den 19. Januar 1854.

№ 96. 51. N. I. Der Lehrerin Therese Blomenkamp in Blankenrode haben wir die Lehrerinnenstelle in Schwaney, Kreises Paderborn, definitiv verliehen.

Minden, den 19. Januar 1854.

№ 97. 77. N. I. Dem bisherigen Lehrer August Reck in Mastholte haben wir die Lehrerstelle in Werl, Kreises Wiedenbrück, verliehen.

Minden, den 19. Januar 1854.

№ 98. Personal-Chronik. 46. K. I. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. J. C. F. Emmerich hat seinen Wohnsitz in Steinheim genommen.

Minden, den 22. Januar 1854.

№ 99. Personal-Chronik. 73. K. I. Der practische Arzt und Wundarzt, Assistenzarzt beim 8. Husaren-Regimente Dr. Barrelet zu Neuhaus ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Minden, den 23. Januar 1854.

№ 100. 136. c. II. Im Selbstverlage des Verfassers, Königlichen Steuer-Raths Vorlaender ist unter dem Titel:

Geographische Bestimmungen im Königlich Preußischen Regierungs-Bezirke Minden,

und zu dem Preise von 2 Thlr. per Exemplar, im Werk erschienen, auf welches wir wegen seines allgemeinen wissenschaftlichen Werthes und des für die Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks insbesondere sehr schätzbaren Inhalts hierdurch aufmerksam machen.

Minden, den 30. Januar 1854.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 101.

Wenngleich das vergangene Jahr rücksichtlich der bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietät stattgefundenen Brandschäden im Vergleich zu den früheren sich günstiger gestellt hat, so reichen die ordentlichen Beiträge zur Deckung der Entschädigungen und der übrigen Ausgaben der Sozietät doch nicht hin.

Die Entschädigungssumme für sämmtliche, bis zum Schlusse des vorigen Jahres vorgefallenen Brandschäden hat zwar noch nicht definitiv festgesetzt werden können, ist jedoch auf ungefähr . . . . . 188,379 Thlr., 24 Sgr., 11 Pf.

ermittelt worden, wogegen die übrigen Ausgaben, nämlich für Spritzen-Prämien, Reparatur-Kosten, Vergütungen für Schäden, welche beim Feuerlöschen entstanden, Taxations-Kosten, Gehälter und Büreau-Kosten, Hebe-Prozente der Steuer-Empfänger, Remunerationen der Orts-Behörden ꝛc., circa . . . . . 18,297 Thlr., 25 Sgr., 5 Pf.

und die sämmtlichen Ausgaben also . . . . 206,677 Thlr., 20 Sgr., 4 Pf.

betragen werden.

Die Gesammt-Einnahme an Beiträgen, Bankzinsen ꝛc. beträgt jedoch nur . . . . 155,529 Thlr., 2 Sgr., 6 Pf.

so daß ein Deficit von . . . . . 51,148 Thlr., 17 Sgr., 10 Pf.

welches sich noch um die von dem einzuziehenden extraordinairen Beitrage zu zahlenden Hebegebühren vergrößern wird, vorhanden ist.

Zur Deckung dieses Defizits wird mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums und auf Grund des §. 28. des Reglements ein außerordentlicher Beitrag von drei Achtel des ordentlichen Beitrages pro 1853 hierdurch ausgeschrieben, und zwar zu folgenden Sätzen:

Von 100 Thlr. Versicherung in Klasse I. 4½ Pf.,
„ 100 „ Versicherung in Klasse II. 6¾ Pf.,
„ 100 „ Versicherung in Klasse III. 11¼ Pf.,
„ 100 „ Versicherung in Klasse IV. 1 Sgr. 6 Pf.,
„ 100 „ Versicherung in Klasse V. 2 Sgr. 5¼ Pf.,
„ 100 „ Versicherung in Klasse VI. 2 Sgr. 9¾ Pf.,
„ 100 „ Versicherung in Klasse VII. 3 Sgr.,

welche nach Maßgabe des Versicherungs-Kapitals abgerundet werden.

Die Zahlungs-Termine werden näher festgesetzt, und soll dabei das Interesse der Beitragspflichtigen möglichst Berücksichtigung finden.

Münster, den 25. Januar 1854.

Westphälische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction.

Digitized by Google

№ 102. Ueber die im verflossenen Jahre erzielten Resultate der Wirksamkeit der unterzeichneten Direction wird in Gemäßheit der Geschäfts-Instruction Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Im Laufe des Jahres 1853 sind an Ablöse-Sachen definitiv
abgemacht 33
Als unstatthaft zurückgewiesen 7
Neu hinzugetreten 22
Es schweben gegenwärtig noch im Ganzen . . . . . 150 Sachen.

2) Das Abfindungs-Capital, für welches Schuld-Verschreibungen ausgefertigt sind, beträgt . . . . . 1,959,475 Thlr.
An Capital-Spitzen sind baar gezahlt 1,551 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.
„ 1,961,026 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.

Hierunter sind:

a. Ergänzungssummen 6,807 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.
b. Abgetragene Capitalien 285,204 „ 18 „ 5 „
292,011 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf.

Es bleiben sonach 1,669,014 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.
wovon die Rente zu 4 % mit 66,760 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.
erhoben wird.

3) Das für das Jahr 1853 liquidirte Tilgungs-Prozent beträgt . . . . . 19,594 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

4) An Schuldverschreibungen sind bis jetzt getilgt 477,925 Thlr. — Sgr. — Pf.

Paderborn, den 24. Januar 1854.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.
Grasso. von Detten. Schmidt.

№ 103. Patente betr. 243. *U. I.*

Das dem Maschinenmeister L. Schwarzkopf in Berlin unterm 12. Dezember 1851 ertheilte Patent
auf einen Apparat zur Neutralisation des Zuckersaftes,
ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 13.)

Minden, den 23. Januar 1854.

Minden, gedruckt bei J. G. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 10. Februar 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 104.

Nr. 3913. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für die zu erbauende Kreis-Chaussee von Schroda nach Kosterzyn.

Nr. 3914. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Ohlau bis Strehlen.

Nr. 3915. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc., für die chausseemäßig ausgebaute Straße von der Heym-Grube bis zur Zernitzer Kolonie, im Anschluß an die Ratibor-Rybnicker Kunststraße.

Nr. 3916. Statut des Verbandes der Wiesen-Besitzer in der Gemeinde Wallersheim, Kreises Prüm, Regierungs-Bezirks Trier. Vom 19. December 1853.

Nr. 3917. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Straßburg nach Pasewalk.

Nr. 3918. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Aachen-Mastricher Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,800,000 Thalern. Vom 28. December 1853.

Nr. 3919. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1853, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zu dem Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und zu dem ersten Nachtrage zu demselben.

Nr. 3920. Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zoll-Vertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 betreffend. Vom 31. December 1853.

Nr. 3921. Bekanntmachung über den Beitritt der Königlichen Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen

Digitized by Google

Deutschen Staaten, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen. Vom 6. Januar 1854.

Nr. 3922. Bekanntmachung über die unterm 28. December 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Straßburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Straßburg nach Pasewalk. Vom 17. Januar 1854.

№ 105. Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält:

Nr. 2923. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die „Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Actien-Gesellschaft." Vom 16. Januar 1854.

Nr. 3924. Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7. Januar 1852, über die Organisation der Verwaltungs-Behörden für die Hohenzollernschen Lande.

Nr. 3925. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17. September 1853, fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Steuer-Vereins betreffend. Vom 28. Januar 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 106. Durch die auf den 19. k. M. bevorstehende Amtsniederlegung des Pfarrers Everts-busch, welcher einem Rufe an die Gemeinde Lennep folgt, wird eine Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Lüdenscheid erledigt werden, welche durch Wahl Seitens des größeren Kirchen-Collegiums wieder besetzt werden wird.

Münster, den 28. Januar 1854.

№ 107. Der bisherige Pfarrer Florschütz zu Hagen ist als berufener zweiter Pfarrer an der evangelischen obersten Stadtkirche zu Iserlohn von uns bestätigt worden.

Münster, den 13. Januar 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 108. Termine zu den Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- u. Lehrerinnen-Seminarien der Provinz.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien werden abgehalten werden:

1) von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Dr. Koop zu Arnsberg am 27. und 28. April für das Lehrer-Seminar zu Büren, und am 4. und 5. Mai für das Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn;
2) von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Kopp in Minden am 4. und 5. Mai für die Seminarien zu Büren und Paderborn;
3) von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Lahm am 26. und 27. April für das Lehrer-Seminar zu Büren, am 3. und 4. Mai für das Lehrer-Seminar zu Langenhorst und am 24. und 25. August für das Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

Digitized by Google

Diejenigen, welche geprüft zu werden wünschen, haben sich spätestens 4 Wochen vor den bezeichneten Terminen bei dem betreffenden Examinator schriftlich unter Einreichung ihres Lebenslaufs und Atteste zu melden, und die Aspiranten, welche zur Prüfung zugelassen werden, haben sich demselben am Tage vor dem Prüfungs-Termine persönlich vorzustellen. Münster, den 30. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Handlung H. A. Reckmann & Söhne zu Bielefeld wird ihre Leinen, welche dieselbe auf Bestellung und gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, und welche daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Buchstaben R & S. führenden Stempel versehen. № 109. 158. U. I.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 21. Januar 1854.

Nachdem die Communal-Straße von Dielingen bis zur Hannöverschen Grenze ausgebaut ist, so wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1851, G.-S. de 1852, S. 29, zu Haldem für 1 ½ Meilen das Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 gehoben werden. № 110. 154. D. G. I.

Minden, den 28. Januar 1854.

Die Handlung Friedr. Piderit in Bielefeld wird ihre Leinen-Waaren, welche dieselbe auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheiluug der Kette weben läßt, und welche daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Firma № 111. 211. U. I.

"Leinen-Manufactur von Friedr. Piderit in Bielefeld"

führenden Stempel versehen.

Wir bringen dies hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 26. Januar 1854.

Dem bisherigen Schornsteinfeger-Gesellen Joh. Heinrich Wilhelm Rensch von hier, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes als Meister ertheilt worden. № 112. 42. U. I.

Minden, den 27. Januar 1854.

Dem Secretair F. Nelle in Schweckhausen ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft "Union" in Weimar zu übernehmen. № 113. 165. U. I.

Minden, den 25. Januar 1854.

Der Schreiber W. Godt zu Werther hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist die ihm unterm 8. Februar v. J. ertheilte Concession erloschen. № 114. 126. U. I.

Minden, den 26. Januar 1854.

Dem Commissionair Heinrich Roesener zu Paderborn ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Eisenbahn- und № 115. 146. U. I.

Digitized by Google

Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft „Thüringia“ in Erfurt zu übernehmen. Minden, den 25. Januar 1854.

№ 116. Beschälstationen pro 1864. 174. *U. I.*

Für die nächste Beschälzeit werden nachfolgende 23 Stationen des hiesigen Regierungsbezirks Seitens des Königlichen Land-Gestüts Warendorf besetzt werden und zwar:

№	Namen der Beschälstationen.	Anzahl der Beschäler.	Ankunft auf den Stationen 1854.	Abgang von den Stationen 1854.
1	Steinhausen	2	den 20. Februar	den 20. Juni
2	Ennigloh	2	„ 21. „	„ 19. „
3	Haever	2	„ 22. „	„ 18. „
4	Enger	2	„ 2. „	„ 31. Mai
5	Pottenau	2	„ 21. „	„ 19. Juni
6	Blasheim	2	„ 22. „	„ 18. „
7	Vehlage	2	„ 22. „	„ 18. „
8	Arrenkamp	2	„ 23. „	„ 17. „
9	Stellerdam	2	„ 23. „	„ 17. „
10	Varl	2	„ 23. „	„ 17. „
11	Barkhausen	2	„ 23. „	„ 17. „
12	Steinheim	2	„ 23. „	„ 17. „
13	Brenkhausen	2	„ 5. März	„ 26. „
14	Brakel	2	„ 23. Februar	„ 17. „
15	Driburg	2	„ 22. „	„ 18. „
16	Peckelsheim	2	„ 23. „	„ 17. „
17	Warburg	2	„ 23. „	„ 17. „
18	Borgentreich	2	„ 23. „	„ 17. „
19	Lichtenau	2	„ 22. „	„ 18. „
20	Büren	2	„ 7. März	„ 28. „
21	Paderborn	3	„ 22. Februar	„ 19. „
22	Delbrück	2	„ 21. „	„ 19. „
23	Batenhorst	2	„ 20. „	„ 20. „
	Summa	47		

Minden, den 30. Januar 1854.

№ 117. 216. *M. I.*

Die durch den Tod des Cantors Schloemann erledigte Cantor-, Küster-, Organisten- und erste Lehrerstelle in Hüllhorst, Kreises und Diöcese Lübbecke, ist dem bisherigen Cantor und Lehrer Gustav Storch in Friedrichsdorf verliehen.

Minden, den 23. Januar 1854.

Digitized by Google

In Stelle des emeritirten Kantors Steinemann ist der bisherige Adjunct desselben, Franz-Völker, zum Kantor und ersten Lehrer in Gehlenbeck, Kreises und Diöcese Lübbecke, ernannt worden. Minden, den 20. Januar 1854. № 118. 161. M. I.

Dem Pfarramts-Candidaten Theodor Heckenheyn aus Wickerstedt im Großherzogthum Sachsen-Weimar ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle eines Hauslehrers im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt.
Minden, den 20. Januar 1854. № 119. 175. M. I.

Dem Apotheker erster Classe, Gustav Quicken, ist die Concession zur Fortführung der ihm abgetretenen Apotheke seines Vaters, des Apothekers Adolph Quicken in Büren ertheilt. Minden, den 30. Januar 1854. № 120. Personal-Chronik. 84. K. I.

Wegen Erkrankung des Steuer-Empfängers Lemke zu Rietberg ist der Civil-Supernumerar Kordes mit der interimistischen Verwaltung der Steuer- und Gemeinde-Kassen daselbst beauftragt worden.
Minden, den 3. Februar 1854. № 121. 650. k. II.

Der Colon Midding, Nr. 19 zu Muccum, hat der kirchlichen Armen-Kasse in Bünde, mittelst Schenkungs-Urkunde vom 23. d. M., ein Kapital von 100 Thlrn., Behufs Verwendung des jährlichen Zins-Ertrags zur Unterstützung von Armen in der Bauerschaft Muccum, zugewendet. Minden, den 31. Januar 1854. № 122. 331. M. I.

Bei der vorjährigen Ersatz-Aushebung hat ein Militairpflichtiger im Kreise Minden den Versuch gemacht, den dabei fungirenden Militair-Arzt durch Offerirung eines Goldstückes zu bestechen. Gegen den betheiligten Militairpflichtigen ist deshalb die Untersuchung wegen Bestechungs-Versuche eingeleitet und derselbe durch kriegsrechtliches bestätigtes Erkenntniß mit dreimonatlicher Festungsstrafe, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr und Confiscation des offerirten Goldstücks, verurtheilt worden.
Wir bringen diesen Fall zur Warnung gegen ähnliche Vergehen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 2. Februar 1854. № 123. 169. L. I.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1854. № 124.

Gestorben sind: der Rechts-Anwalt und Notar Seiler zu Beverungen und der Büreau-Assistent Prevot zu Wiedenbrück.

Ernannt sind: der Referendarius Schwiete zum Gerichts-Assessor; die Auskultatoren Bergius, Cramer und Arndts zu Referendarien.

Zugelassen ist: der Rechts-Candidat Carl Johanning aus Berlin als Auskultator.

Versetzt ist: der Referendarius Brockhoff in das Departement des Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Digitized by Google

Ausgeschieden aus dem Dienste ist: der Kreisgerichtsbote und Executor Herfemann zu Rahden, welchem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist, was den Verlust seines Amts zur rechtlichen Folge hat.

Paderborn, am 1. Januar 1854.

Bekanntmachungen.

№ 125. Erledigte Kreis-Chirurgenstelle.

Medizinal-Personen, welche die erledigte, mit dem Gehalt von jährlich 100 Thlrn. verbundene Kreis-Chirurgenstelle zu Olpe zu erlangen wünschen, wollen sich mit Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses, des Curriculum vitae und eines Ausweises über die bisherige sittliche Führung binnen sechs Wochen bei uns melden.

Arnsberg, den 21. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 126. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 14. März c. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen versehen sein:

1) dem Geburtsschein,
2) dem Schulzeugnisse,
3) der Einwilligung der Eltern, resp. des Vormundes, mit Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten während des Dienstjahres,
4) der Bescheinigung der Orts-Behörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 23. Januar 1854.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Effnert. Krüger.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 127. Es sind contractlich angenommen worden: der frühere Postillon Strathoff als Postbote bei der Post-Expedition in Rheda; der ehemalige freiwillige Landwehrmann Felber als Postbote bei der Post-Expedition in Levern; und der ehemalige freiwillige Landwehrmann Lohmeyer als Landbriefbesteller bei der Post-Expedition in Petershagen.

Der Post-Expedient Voigt in Paderborn ist gestorben.

Minden, den 4. Februar 1854.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Beilage zum 7. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1854.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Grundsteuer-Vertheilung pro 1854 betreffend. 1002. e. II.

Den im Grundsteuer-Gesetze vom 21. Januar 1839 enthaltenen Bestimmungen gemäß, bringen wir durch die anliegenden Nachweisungen I. und II. den Gesammt-Catastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuer-Prozentsatz und den von jedem Regierungsbezirke der Provinzen Westphalen und Rheinland aufzubringenden Grundsteuer-Betrag zur allgemeinen Kenntniß, wie solche durch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 9. November d. J. festgestellt worden sind.

Es beträgt die von dem hiesigen Regierungs-Bezirke aufzubringende Prinzipal-Grundsteuer . . . . . 351,340 Thlr. — Sgr.
Hierzu 1 1/2 Prozent zu Remissionen . . . . 5,270 " 3 "
" 1/2 " " Revisionen und Erneuerungen des Catasters . . . . . 1,756 " 21 "

Summa der Prinzipal-Grundsteuer und der provinziellen Beischläge . . . . . 358,366 Thlr. 24 Sgr.
Dazu noch 3 Prozent Hebegebühren . . . . 10,751 " — "

so daß sich die nach dem Cataster veranlagte Grundsteuer für das Jahr 1854 berechnet auf . . . . . 369,117 Thlr. 24 Sgr.

Die Nachweisung III. enthält die von jeder Cataster-Gemeinde nach den Heberollen aufzubringende Grundsteuer-Summe.

Die Heberollen können bei den Amtmännern resp. Bürgermeistern eingesehen werden.

Der Gesammt-Catastral-Ertrag der der Besteuerung unterliegenden Grundstücke des Regierungs-Bezirks beträgt . . . . . 3,044,237 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf.
und es berechnet sich daher der
Prozentsatz der zu entrichtenden
Prinzipal-Grundsteuer auf . . . 11,541149
der Gesammt-Grundsteuer auf . . 12,125131.

Zur Erleichterung der Berechnung einer Steuerquote sind die beiden Tarife IV. und V. beigefügt.

Minden, den 29. December 1853.

(1)

Digitized by Google

I. Haupt-

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1854 zur Aus-

№	Namen der Regierungsbezirke.	Prinzipalgrundsteuer nach den bestätigten Unterverteilungen für 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zugang. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Katastrirt.						
1	Münster	409845	21	8	—	—	—
2	Minden	351544	—	—	—	—	—
3	Arnsberg	440166	—	—	—	—	—
4	Coblenz	378177	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf	631825	—	—	92	1	2
6	Cöln	394289	—	—	—	—	—
7	Trier	298575	—	—	—	—	—
8	Aachen	310187	—	—	—	—	—
		3217608	21	8	92	1	2
	B. Nicht katastrirt.						
1	Minden	149	29	5	—	—	—
2	Trier	26265	17	1	4	23	2
		26415	16	6	4	23	2
	Ueberhaupt	3244024	8	2	4	23	2

II. Haupt-

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten

№	Namen der Regierungsbezirke.	Steuerpflichtiger Catastral-Ertrag von Ländereien. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Haupt-Nachweisung I. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	3063464	24	10	483048	18	—	3546513	12	10	409744	7	7
2	Minden	2645423	9	1	398814	9	—	3044237	18	1	351494	24	6
3	Arnsberg	3292441	9	8	520514	10	—	3812955	19	8	440113	24	—
4	Coblenz	2640960	8	3	634826	29	—	3275787	7	3	378172	27	5
5	Düsseldorf	4009814	13	3	1497519	16	6	5507333	29	9	634917	1	2
6	Cöln	2467326	16	8	951600	4	—	3418926	20	8	394244	7	9
7	Trier	2201805	11	5	383933	29	—	2585739	10	5	298568	11	8
8	Aachen	2104658	22	6	581566	5	—	2686224	27	6	310156	20	9
	Ueberhaupt	22425894	25	8	5451824	—	6	27877718	26	2	3217412	4	10

Digitized by Google

Nachweisung

gleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Contingente

Abgang.			Bleibt Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für 1854.		
ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
101	14	1	409744	7	7
49	5	6	351494	24	6
52	6	—	440113	24	—
4	2	7	378172	27	5
—	—	—	634917	1	2
44	22	3	394244	7	9
6	18	4	298568	11	8
30	9	3	310156	20	9
288	18	—	3217412	4	10
196	16	10			
—	—	—	149	29	5
—	—	—	26270	10	3
—	—	—	26420	9	8
196	16	10	3243832	14	6
191	23	8			

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1854.

Steuer-Betrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung in den Catastral-Erträgen.						Auf das linke Rheinufer treffen.	
Prozente des Catastral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger.			Catastral-Ertrag	Prinzipal-Steuer.
	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	ℳ
11,54116	409309	4	10	—	—	—	435	2	9	—	—
	351340	—	—	—	—	—	154	24	6	—	—
	440060	—	—	—	—	—	53	24	—	—	—
	378064	—	—	—	—	—	108	27	5	2315031	267182
	635610	—	—	692	28	10	—	—	—	2818292	325263
	394584	—	—	339	22	3	—	—	—	2315923	267285
	298424	—	—	—	—	—	144	11	8	2585739	298424
	310021	—	—	—	—	—	135	20	9	2686225	310021
	3217412	4	10	1032	21	1	1032	21	1	12721210	1468175

Digitized by Google

III. Nachweisung.

über die Vertheilung der Grundsteuer und Beischläge auf die einzelnen Steuer-Empfangs-Bezirke und Catastral-Gemeinden des Regierungs-Bezirks Minden.

Steuer-Jahr 1854.

Bemerkung: Die Trennung der Hebeprocente für die Prinzipal-Grundsteuer und den provinziellen Beischlägen ist in der Wiederholung ersichtlich.

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℛ	Sgr	₰	Provinzielle Beischläge. ℛ	Sgr	₰	Hebe-Gebühren. 3% ℛ	Sgr	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℛ	Sgr	₰
		I. Grundsteuer von katastrirten Grundstücken.												
1	Hausberge	Hausberge	570	3	7	11	12	1	17	13	5	598	29	1
		Holzhausen	2924	12	3	58	14	8	89	14	7	3072	11	6
		Holtrup	1085	6	—	21	21	1	33	6	3	1140	3	4
		Veltheim	1190	29	—	23	24	7	36	13	4	1251	6	11
		Eisbergen	2184	2	1	43	20	5	66	25	—	2294	17	6
		Kleinenbremen	1126	11	8	22	15	11	34	13	11	1183	11	6
		Rammen	716	12	4	14	9	10	21	27	8	752	19	10
		Lerbeck	1903	16	5	58	2	1	58	7	6	1999	26	—
		Summa	11701	3	4	234	—	8	358	1	8	12293	5	8
2	Minden	Minden	8913	1	11	178	7	10	272	22	2	9364	1	11
		Hille	3238	25	—	64	23	4	99	3	3	3402	21	7
		Hartum	3532	7	10	70	19	4	108	2	8	3710	29	10
		Summa	15684	4	9	313	20	6	479	28	1	16477	23	4
3	Petershagen	Petershagen	3339	26	9	66	24	—	102	6	—	3508	26	9
		Ovenstädt	999	1	2	19	29	5	30	17	2	1049	17	9
		Friedewalde	1162	15	8	23	7	7	35	17	1	1221	10	4
		Schlüsselburg	1523	5	11	30	13	10	46	18	4	1600	8	1
		Buchholz	479	14	7	9	17	8	14	20	2	503	22	5
		Summa	7504	4	1	150	2	6	229	18	9	7883	25	4
4	Dützen	Dützen	1285	5	10	25	21	1	39	9	10	1350	6	9
		Barkhausen	861	28	5	17	7	3	26	11	2	905	16	10
		Volmerdingsen	3139	12	—	62	23	8	96	1	11	3298	7	7
		Lübbe	2079	11	8	41	17	8	63	18	11	2184	18	3
		Rothenuffeln	1074	3	5	21	14	5	32	26	1	1128	13	11
		Haddenhausen	871	19	6	17	13	—	26	20	2	915	22	8
		Rehme	2749	10	6	54	29	7	84	3	11	2888	14	—
		Summa	12061	1	4	241	6	8	369	2	—	12671	10	—

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr	Sgr	₰	Provinzielle Beischläge. Thlr	Sgr	₰	Hebe-Gebühren. 3% Thlr	Sgr	₰	Gesammt-Grundsteuer. Thlr	Sgr	₰
5	Windheim	Windheim	2318	1	2	46	10	9	70	28	1	2435	10	—
		Neuenknick	1616	—	1	32	9	7	49	13	6	1697	23	2
		Heimsen	1067	15	9	21	10	7	32	19	11	1121	16	5
		Lahde	2192	5	—	43	25	4	67	2	4	2303	2	8
		Frille	3244	19	3	64	26	9	99	8	8	3408	24	8
		Summa	10438	11	3	208	23	—	319	12	6	10966	16	9
6	Levern	Börninghausen	810	8	5	16	6	3	24	23	9	851	8	5
		Oldendorf	3102	26	1	62	1	8	94	28	6	3259	26	3
		Levern	2748	29	2	54	29	4	84	3	7	2888	2	1
		Dielingen	2358	11	—	47	5	—	72	5	—	2477	21	—
		Alswede	3284	15	5	65	20	9	100	15	2	3450	21	4
		Summa	12305	—	1	246	3	—	376	16	—	12927	19	1
7	Lübbecke	Lübbecke	2680	14	11	53	18	4	82	—	9	2816	4	—
		Gehlenbeck I.	2107	5	6	42	4	4	64	14	4	2213	24	2
		Gehlenbeck II.	1822	14	11	36	13	5	55	23	1	1914	21	5
		Blasheim	2690	25	10	53	24	9	82	10	—	2827	—	7
		Holzhausen	1238	29	4	24	23	4	37	27	5	1301	20	1
		Oberbauerschaft	895	12	3	17	27	3	27	12	—	940	21	6
		Hüllhorst	1467	16	7	29	10	4	44	27	5	1541	24	4
		Schnathorst	2167	12	5	43	10	5	66	9	7	2277	2	7
		Summa	15070	11	10	301	12	3	461	4	7	15832	28	8
8	Rahden	Wehdem	3178	15	11	63	17	1	97	7	11	3339	10	11
		Rahden I.	4520	18	11	90	12	4	138	10	—	4749	11	3
		Rahden II.	2884	16	3	57	20	10	88	7	10	3030	14	11
		Summa	10583	21	1	211	20	3	323	25	9	11119	7	1
9	Bünde	Mennighüffen	2456	15	6	49	3	11	75	5	1	2580	24	6
		Quernheim	1089	27	6	21	24	—	33	10	7	1145	2	1
		Kirchlengern	1418	15	5	28	11	1	43	12	2	1490	8	8
		Bünde	6545	29	11	130	27	7	200	9	3	6877	6	9
		Rödinghausen	3636	27	1	72	22	1	111	8	8	3820	27	10
		Summa	15147	25	6	302	28	8	463	15	9	15914	9	10

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr	Pf	Provinzielle Beischläge. Rthlr.	Sgr	Pf	Hebe-Gebühren. 3% Rthlr.	Sgr	Pf	Gesammt-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr	Pf
10	Enger	Wallenbrück	1772	14	1	35	13	5	54	7	1	1862	4	7
		Spenge	3509	24	10	70	5	11	107	12	—	3687	12	9
		Enger	5870	24	11	117	12	7	179	19	5	6167	26	11
		Summa	11153	3	10	223	1	11	341	8	6	11717	14	3
11	Herford	Herford	4446	21	4	88	28	—	136	2	1	4671	21	5
		Schwarzenmoor	2203	25	6	44	2	4	67	13	2	2315	11	—
		Laar	2969	13	11	59	11	8	90	25	11	3119	21	6
		Löhne	592	20	8	11	25	8	18	4	1	622	20	5
		Hiddenhausen	1876	21	5	37	16	—	57	12	10	1971	20	3
		Bermbeck	879	17	2	17	17	9	26	27	5	924	2	4
		Brake rechts d. Aa	174	2	6	3	14	5	5	9	10	182	26	9
		Summa	13143	2	6	262	25	10	402	5	4	13808	3	8
12	Blotho	Blotho	876	13	6	17	15	10	26	24	7	920	23	11
		Exter	1560	9	10	31	6	3	47	22	5	1639	8	6
		Valldorf	2524	—	3	50	14	4	77	7	1	2651	21	8
		Gohfeld	3036	20	9	60	22	—	92	27	8	3190	10	5
		Summa	7997	14	4	159	28	5	244	21	9	8402	4	6
13	Bielefeld	Bielefeld	5044	1	2	100	26	5	154	10	5	5299	8	—
		Brackwede	3462	17	8	69	7	7	105	28	8	3637	23	11
		Isselhorst	1308	14	—	26	5	1	40	1	2	1374	20	3
		Summa	9815	2	10	196	9	1	300	10	3	10311	22	2
14	Schildesche	Dornberg	2777	14	2	55	16	5	84	29	9	2918	—	4
		Schildesche	5082	7	3	101	19	4	155	15	6	5339	12	1
		Heepen	7000	22	4	140	—	5	214	6	8	7354	29	5
		Jöllenbeck	2610	5	10	52	6	3	79	26	1	2742	8	2
		Summa	17470	19	7	349	12	5	534	18	—	18354	20	—
15	Halle	Halle	3358	5	3	67	4	11	102	22	9	3528	2	11
		Hörste	909	28	—	18	6	—	27	25	3	955	29	3
		Borgholzhausen	5342	25	5	106	25	8	163	14	10	5613	5	11
		Werther	4910	7	2	98	6	1	150	7	7	5158	20	10
		Brockhagen	1386	2	7	27	21	8	42	12	5	1456	6	8
		Steinhagen	932	6	4	18	19	4	28	15	10	979	11	6
		Summa	16839	14	9	336	23	8	515	8	8	17691	17	1

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Cataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundſteuer. Rthlr.	Sgr	Pf.	Provinzielle Beiſchläge. Rthlr.	Sgr	Pf.	Hebe-Gebühren. 3% Rthlr.	Sgr	Pf.	Geſammt-Grundſteuer. Rthlr.	Sgr	Pf.
16	Versmold	Versmold	5215	23	6	104	9	5	159	18	2	5479	21	1
		Bockhorſt	1010	29	9	20	6	7	30	28	1	1062	4	5
		Summa	6226	23	3	124	16	—	190	16	3	6541	25	6
17	Rietberg	Kattenſtroit	889	14	11	17	23	8	27	6	8	934	15	3
		Avenwedde	1016	21	10	20	10	—	31	3	4	1068	5	2
		Rietberg	2205	20	—	44	3	5	67	14	9	2317	8	2
		Kaunitz	1523	6	3	30	13	11	46	18	3	1600	8	5
		Neuenkirchen	2473	16	1	49	14	2	76	20	8	2598	20	11
		Maſtholte	1282	21	4	25	19	8	39	7	6	1347	18	6
		Verl	2115	5	11	42	9	1	64	21	10	2222	6	10
		Summa	11506	16	4	230	3	11	352	3	—	12088	23	3
18	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1532	16	6	30	19	7	46	26	10	1610	2	11
		Langenberg	1941	2	9	38	24	8	59	11	11	2039	9	4
		Batenhorſt	1146	8	11	22	27	9	35	2	4	1204	9	—
		St. Viet	618	20	3	12	11	3	18	27	11	649	29	5
		Linteln	858	27	5	17	5	4	26	8	6	902	11	3
		Rheda	2198	12	9	43	29	1	67	8	2	2309	20	—
		Herzebrock	2985	2	1	59	21	—	91	10	4	3136	3	5
		Gütersloh	2413	29	1	48	8	4	73	26	—	2536	3	5
		Clarholz	1637	5	—	32	22	4	50	2	11	1720	—	3
		Lette	828	24	6	16	17	3	25	10	10	870	22	7
		Summa	16160	29	3	323	6	7	494	15	9	16978	21	7
19	Delbrück	Delbrück	1937	27	6	38	22	9	59	9	1	2035	29	4
		Weſtenholz	1347	2	2	26	28	3	41	6	7	1415	7	—
		Weſterloh	1164	11	11	23	8	8	35	18	11	1223	9	6
		Oſtenland	1216	25	—	24	10	1	37	7	1	1278	12	2
		Stuckenbrock	917	18	6	18	10	7	28	2	4	964	1	5
		Hövelhof	996	10	11	19	27	9	30	14	8	1046	23	4
		Summa	7580	6	—	151	18	1	231	28	8	7963	22	9

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Cataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundſteuer. Rthl.	Sgr	₰	Provinzielle Beiſchläge. Rthl.	Sgr	₰	Hebe-Gebühren. 3% Rthl.	Sgr	₰	Geſammt-Grundſteuer. Rthl.	Sgr	₰
20	Lippſpringe	Neuhaus	2576	11	—	51	15	9	78	25	2	2706	21	11
		Lippſpringe	2301	5	—	46	—	8	70	12	6	2417	18	2
		Buke	729	10	—	14	17	7	22	9	6	766	7	1
		Schwaney	961	16	2	19	7	—	29	12	8	1010	5	10
		Neuenbeken	1292	7	7	25	25	5	39	16	2	1357	19	2
		Summa	7860	19	9	157	6	5	240	16	—	8258	12	2
21	Paderborn	Paderborn	7841	14	5	156	24	11	239	28	5	8238	7	9
		Kirchborchen	1853	9	3	37	2	—	56	21	4	1947	2	7
		Eggeringſen	846	21	9	16	28	—	25	27	4	889	17	1
		Wewer	884	26	3	17	20	10	27	2	5	929	19	6
		Dahl	865	14	1	17	9	4	26	14	6	909	7	11
		Summa	12291	25	9	245	25	1	376	4	—	12913	24	10
22	Büren	Büren	1523	28	8	30	14	4	46	18	11	1601	1	11
		Brenken	1684	19	3	33	20	9	51	16	6	1769	26	6
		Weiberg	1037	19	9	20	22	7	31	22	7	1090	4	11
		Siddinghauſen	480	21	—	9	18	5	14	21	5	505	—	10
		Steinhauſen	540	6	2	10	24	1	16	15	11	567	16	2
		Wewelsburg	694	12	6	13	26	8	21	7	5	729	16	7
		Hegensdorf	488	29	3	9	23	5	14	28	10	513	21	6
		Haaren	646	1	10	12	27	8	19	23	1	678	22	7
		Wünnenberg	1269	24	1	25	11	11	38	25	8	1334	1	8
		Fürſtenberg	2078	2	6	41	16	11	63	17	8	2183	7	1
		Eſſentho	286	7	8	5	21	8	8	22	10	300	22	2
		Summa	10730	22	8	214	18	5	328	10	10	11273	21	11
23	Lichtenau	Atteln	1500	11	7	30	—	3	45	27	4	1576	9	2
		Etteln	548	24	1	10	29	4	16	23	9	576	17	2
		Dahlheim	586	20	3	11	22	—	17	28	7	616	10	10
		Lichtenau	1806	17	5	36	4	—	55	8	5	1897	29	10
		Aſſeln	335	14	3	6	21	4	10	7	11	352	13	6
		Iggenhauſen	1180	24	11	23	18	6	36	3	11	1240	17	4
		Kleinenberg	571	25	9	11	13	1	17	15	—	600	23	10
		Oesdorf	864	21	4	17	8	9	26	13	11	908	14	—
		Weſtheim	615	21	5	12	9	4	18	25	4	646	26	1
		Summa	8011	1	—	160	6	7	245	4	2	8416	11	9

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren. 3%			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
24	Salzkotten	Salzkotten	3175	13	10	63	15	4	97	5	—	3336	4	2
		Verne	1152	26	6	23	1	8	35	8	5	1211	6	7
		Thüle	1072	28	2	21	13	10	32	24	10	1127	6	10
		Boke	2598	19	3	51	29	1	79	15	8	2730	4	—
		Hörste	1496	11	11	29	27	10	45	23	9	1572	3	6
		Tudorf	1199	17	3	23	29	10	36	21	1	1260	8	2
		Summa	10695	26	11	213	27	7	327	8	9	11237	3	3
25	Borgentreich	Rösebeck	1436	21	1	28	22	—	43	28	10	1509	11	11
		Daseburg	1229	24	10	24	17	11	37	19	—	1292	1	9
		Bühne	1294	11	5	25	26	8	39	18	3	1359	26	4
		Borgholz	1635	23	4	32	21	5	50	1	8	1718	16	5
		Borgentreich	2023	23	9	40	14	4	61	27	9	2126	5	10
		Großeneder	1297	11	6	25	28	5	39	21	—	1363	—	11
		Eissen	646	15	2	12	27	11	19	23	6	679	6	7
		Summa	9564	11	1	191	8	8	292	20	—	10048	9	9
26	Peckelsheim	Bonenburg	232	20	11	4	19	7	7	3	8	244	14	2
		Dringenberg	816	11	3	16	9	9	24	29	6	857	20	6
		Altenheerse	224	18	7	4	14	11	6	26	—	235	29	6
		Willebadessen	1251	19	4	25	1	—	38	9	—	1314	29	4
		Neuenheerse	595	6	4	11	27	1	18	6	6	625	9	11
		Gehrden	1570	3	10	31	12	1	48	1	5	1649	17	4
		Frohnhausen	464	29	5	9	9	—	14	6	10	488	15	3
		Fölsen	1141	11	—	22	24	10	34	27	9	1199	3	7
		Peckelsheim	1892	5	1	37	25	4	57	27	—	1987	27	5
		Löwen	709	19	2	14	5	9	21	21	6	745	16	5
		Borlinghausen	262	12	9	5	7	5	8	—	11	275	21	1
		Summa	9161	7	8	183	6	9	280	10	1	9624	24	6

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Cataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundſteuer. Thlr.	Sgr	Pf	Provinzielle Beiſchläge. Thlr.	Sgr	Pf	Hebe-Gebühren. 3% Thlr.	Sgr	Pf	Geſammt-Grundſteuer. Thlr.	Sgr	Pf
27	Warburg	Warburg Stadt	2880	15	10	57	18	4	88	4	4	3026	8	6
		Warburg Land	1768	14	4	35	11	1	54	3	5	1857	28	10
		Oſſendorf	1094	14	9	21	26	8	33	14	9	1149	26	2
		Scherfede	1299	24	4	25	29	11	39	23	3	1365	17	6
		Hohenwepel	1221	19	8	24	13	—	37	11	6	1283	14	2
		Summa	8264	28	11	165	9	—	252	27	3	8683	5	2
28	Brakel	Beverungen	1390	2	—	27	24	—	42	16	1	1460	12	1
		Bruchhauſen	559	4	—	11	5	5	17	3	4	587	12	9
		Dalhauſen	185	—	8	3	21	—	5	19	10	194	11	6
		Jacobsberg	316	6	9	6	9	9	9	20	4	332	6	10
		Herſtelle	613	14	4	12	8	1	18	23	2	644	15	7
		Tietelſen	346	23	8	6	28	2	10	18	4	364	10	2
		Brakel	7272	13	7	145	13	6	222	16	1	7640	13	2
		Summa	10683	5	—	213	19	11	326	27	2	11223	22	1
29	Höxter	Höxter	3141	29	11	62	25	3	96	4	4	3300	29	6
		Lüchtringen	664	19	1	13	8	9	20	10	1	698	7	11
		Godelheim	1383	5	—	27	19	11	42	9	9	1453	4	8
		Amelunxen	1929	6	9	38	17	7	59	1	—	2026	25	4
		Ovenhauſen	1188	29	1	23	23	5	36	11	6	1249	4	—
		Fürſtenau	1038	6	6	20	22	11	31	23	1	1090	22	6
		Albaxen	1491	5	—	29	24	8	45	18	11	1566	18	7
		Böderen	616	16	1	12	9	10	18	26	—	647	21	11
		Summa	11453	27	5	229	2	4	350	14	8	12033	14	5

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren. 3%			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
30	Nieheim	Sandebeck	1512	4	6	30	7	4	46	8	1	1588	19	11
		Nieheim	2221	2	7	44	12	6	67	29	1	2333	14	2
		Holzhausen	800	6	—	16	—	1	24	14	8	840	20	9
		Driburg	1573	19	1	31	14	4	48	4	5	1653	7	10
		Pömbsen	2034	11	6	40	20	8	62	7	6	2137	9	8
		Bellersen	1789	15	6	35	23	8	54	22	9	1880	1	11
		Istrup	1204	9	9	24	2	8	36	25	8	1265	8	1
		Summa	11135	8	11	222	21	3	340	22	2	11698	22	4
31	Steinheim	Vörden I.	2131	17	6	42	18	11	65	6	10	2239	13	3
		Vörden II.	1436	3	5	28	21	8	43	28	4	1508	23	5
		Steinheim	5412	17	3	108	7	7	165	18	8	5686	13	6
		Lügde	2550	—	3	51	—	—	78	—	11	2679	1	2
		Sommersell	1567	10	8	31	10	5	47	28	41	1646	20	—
		Summa	13097	19	1	261	28	7	400	23	8	13760	11	4
	II. Grundsteuer von nicht katastrirten Grundstücken.													
	Hausberge		149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11

Digitized by Google

Wiederholung.

№	Steuer-Empfangs-Bezirk.	A. Für die Staats-Kasse: Principal-Grundsteuer.			Hebegebühren von 3 %			Summa A.			B. Zu anderen Zwecken, nämlich: a. zum Grundsteuer-Deckungsfonds 1½ %			b. zur Revision und Erneuerung des Catasters ½ %			zusammen a. und b.			an Hebegebühren. 3%			Summa B.			Ueberhaupt.		
		ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰
1	Haus-/a. catastrirt . .	11701	3	4	351	1	—	12052	4	4	175	15	6	58	15	2	234	—	8	7	—	8	241	1	4	12293	5	8
	berge/b. nicht catastrirt	149	29	5	4	15	—	154	14	5	2	7	6	—	—	—	2	7	6	—	2	—	2	9	6	156	23	11
2	Minden	15684	4	9	470	15	9	16154	20	6	235	7	10	78	12	8	313	20	6	9	12	4	323	2	10	16477	23	4
3	Petershagen	7504	4	1	225	3	9	7729	7	10	112	16	11	37	15	7	150	2	6	4	15	—	154	17	6	7883	25	4
4	Dützen	12061	1	4	361	24	11	12422	26	3	180	27	6	60	9	2	241	6	8	7	7	1	248	13	9	12671	10	—
5	Windheim	10438	11	3	313	4	6	10751	15	9	156	17	3	52	5	9	208	23	—	6	8	—	215	1	—	10966	16	9
6	Levern	12305	—	1	369	4	6	12674	4	7	184	17	3	61	15	9	246	3	—	7	11	6	253	14	6	12927	19	1
7	Lübbecke	15070	11	10	452	3	4	15522	15	2	226	1	8	75	10	7	301	12	3	9	1	3	310	13	6	15832	28	8
8	Rahden	10583	21	1	317	15	4	10901	6	5	158	22	8	52	27	7	211	20	3	6	10	5	218	—	8	11119	7	1
9	Bünde	15147	25	5	454	13	1	15602	8	6	227	6	6	75	22	2	302	28	8	9	2	8	312	1	4	15914	9	10
10	Enger	11153	3	10	334	17	10	11487	21	8	167	8	11	55	23	—	223	1	11	6	20	8	229	22	7	11717	14	3
11	Herford	13143	2	6	394	8	9	13537	11	3	197	4	5	65	21	5	262	25	10	7	26	7	270	22	5	13808	3	8
12	Werthe	7997	14	4	239	27	9	8237	12	1	119	28	10	39	29	7	159	28	5	4	24	—	164	22	5	8402	4	6
13	Bielefeld	9815	2	10	294	13	7	10109	16	5	147	6	10	49	2	3	196	9	1	5	26	8	202	5	9	10311	22	2
14	Schildesche	17470	19	7	524	3	7	17994	23	2	262	1	10	87	10	7	349	12	5	10	14	5	359	26	10	18354	20	—
15	Halle	16839	14	9	505	5	6	17344	20	3	252	17	9	84	5	11	336	23	8	10	3	2	346	26	10	17691	17	1
16	Versmold	6226	23	3	186	24	1	6413	17	4	93	12	—	31	4	—	124	16	—	3	22	2	128	8	2	6541	25	6
17	Rietberg	11506	16	4	345	5	11	11851	22	3	172	17	11	57	16	—	230	3	11	6	27	1	237	1	—	12088	23	3
18	Wiedenbrück	16160	29	3	484	24	11	16645	24	2	242	12	5	80	24	2	323	6	7	9	20	10	332	27	5	16978	21	7
19	Delbrück	7580	6	—	227	12	2	7807	18	2	113	21	1	37	27	—	151	18	1	4	16	6	156	4	7	7963	22	9
20	Lippspringe	7860	19	9	235	24	7	8096	14	4	117	27	4	39	9	1	157	6	5	4	21	5	161	27	10	8258	12	2
21	Paderborn	12291	25	9	368	22	8	12660	18	5	184	11	4	61	13	9	245	25	1	7	11	4	253	6	5	12913	24	10
22	Büren	10730	22	8	321	27	8	11052	20	4	160	28	10	53	19	7	214	18	5	6	13	2	221	1	7	11273	21	11
23	Lichtenau	8011	1	—	240	9	11	8251	10	11	120	4	11	40	1	8	160	6	7	4	24	3	165	—	10	8416	11	9
24	Salzkotten	10695	26	11	320	26	4	11016	23	3	160	13	2	53	14	5	213	27	7	6	12	5	220	10	—	11237	3	3
25	Borgentreich	9564	11	1	286	27	11	9851	9	—	143	14	—	47	24	8	191	8	8	5	22	1	197	—	9	10048	9	9
26	Peckelsheim	9161	7	8	274	25	2	9436	2	10	137	12	7	45	24	2	183	6	9	5	14	11	188	21	8	9624	24	6
27	Warburg	8264	28	11	247	28	6	8512	27	5	123	29	3	41	9	9	165	9	—	4	28	9	170	7	9	8683	5	2
28	Brakel	10683	5	—	320	14	10	11003	19	10	160	7	5	53	12	6	213	19	11	6	12	4	220	2	3	11223	22	1
29	Höxter	11453	27	5	343	18	6	11797	15	11	171	24	3	57	8	1	229	2	4	6	26	2	235	28	6	12033	14	5
30	Nieheim	11135	8	11	334	1	9	11469	10	8	167	—	11	55	20	4	222	21	3	6	20	5	229	11	8	11698	22	4
31	Steinheim	13097	19	1	392	27	11	13490	17	—	196	13	11	65	14	8	261	28	7	7	25	9	269	24	4	13760	11	4
	Summa	351489	29	5	10544	21	—	362034	20	5	5272	10	6	1756	21	—	7029	1	6	210	26	—	7239	27	6	369274	17	11

Digitized by Google

IV. Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1854.

Catastral-Ertrag	Steuer	Catastral-Ertrag	Steuer		Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
Thlr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	,1	1	—	1,4	1	—	3	5,5	31	3	17	4,
2	,2	2	—	2,8	2	—	6	11,1	32	3	20	9,5
3	,3	3	—	4,2	3	—	10	4,6	33	3	24	3,1
4	,5	4	—	5,5	4	—	13	10,2	34	3	27	8,6
5	,4	5	—	6,9	5	—	17	3,7	35	4	1	2,2
6	,7	6	—	8,3	6	—	20	9,3	36	4	4	7,7
7	,8	7	—	9,7	7	—	24	2,8	37	4	8	1,3
8	,9	8	—	11,1	8	—	27	8,4	38	4	11	6,8
9	1,	9	1	0,5	9	1	1	1,9	39	4	15	—,4
10	1,2	10	1	1,8	10	1	4	7,5	40	4	18	5,9
11	1,3	11	1	3,2	11	1	8	1,	41	4	21	11,5
12	1,4	12	1	4,6	12	1	11	6,6	42	4	25	5,
		13	1	6,	13	1	15	0,	43	4	28	10,6
		14	1	7,4	14	1	18	5,7	44	5	2	4,1
		15	1	8,8	15	1	21	11,2	45	5	5	9,7
		16	1	10,2	16	1	25	4,8	46	5	9	3,2
		17	1	11,5	17	1	28	10,3	47	5	12	8,8
		18	2	0,9	18	2	2	3,9	48	5	16	2,3
		19	2	2,3	19	2	5	9,4	49	5	19	7,9
		20	2	3,7	20	2	9	3,	50	5	23	1,4
		21	2	5,1	21	2	12	8,5	51	5	26	7,
		22	2	6,5	22	2	16	2,1	52	6	—	0,5
		23	2	7,9	23	2	19	7,6	53	6	3	6,
		24	2	9,2	24	2	23	1,2	54	6	6	11,6
		25	2	10,6	25	2	26	6,7	55	6	10	5,2
		26	3	0,	26	3	—	0,2	56	6	13	10,7
		27	3	1,4	27	3	3	5,8	57	6	17	4,2
		28	3	2,8	28	3	6	11,3	58	6	20	9,8
		29	3	4,2	29	3	10	4,9	59	6	24	3,3
		30	3	5,5	30	3	13	10,4	60	6	27	8,9

Digitized by Google

Fortsetzung.

Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.
61	7	1	2,4	91	10	15	0,9	40000	4616	13	9,5
62	7	4	8,	92	10	18	6,4	50000	5770	17	2,8
63	7	8	1,5	93	10	22	0,	60000	6924	20	8,2
64	7	11	7,1	94	10	25	5,5	70000	8078	24	1,5
65	7	15	0,6	95	10	28	11,1	80000	9232	27	6,9
66	7	18	6,2	96	11	2	4,6	90000	10387	1	0,3
67	7	21	11,7	97	11	5	10,2	100000	11541	4	5,6
68	7	25	5,3	98	11	9	3,7	200000	23082	8	11,3
69	7	28	10,8	99	11	12	9,3	300000	34623	13	4,9
70	8	2	4,4	100	11	16	2,8	400000	46164	17	10,6
71	8	5	9,9	200	23	2	5,6	500000	57705	22	4,2
72	8	9	3,5	300	34	18	8,4	600000	69246	26	9,8
73	8	12	9,	400	46	4	11,3	700000	80788	1	3,5
74	8	16	2,6	500	57	21	2,1	800000	92329	5	9,1
75	8	19	8,1	600	69	7	4,9	900000	103870	10	2,7
76	8	23	1,7	700	80	23	7,7	1000000	115411	14	8,4
77	8	26	7,2	800	92	9	10,5	2000000	230822	29	4,8
78	9	—	0,8	900	103	26	1,3	3000000	346234	14	1,2
79	9	3	6,3	1000	115	12	4,1				
80	9	6	11,9	2000	230	24	8,3				
81	9	10	5,4	3000	346	7	0,4				
82	9	13	11,	4000	461	19	4,6				
83	9	17	4,5	5000	577	1	8,7				
84	9	20	10,	6000	692	14	0,8				
85	9	24	3,6	7000	807	26	5,				
86	9	27	9,1	8000	923	8	9,1				
87	10	1	2,7	9000	1038	21	1,3				
88	10	4	8,2	10000	1154	3	5,4				
89	10	8	1,8	20000	2308	6	10,7				
90	10	11	7,3	30000	3462	10	4,1				

Digitized by Google

V. Tarif

zur Berechnung der Gesammt-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1854.

Katastral-Ertrag	Steuer	Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer		
Thlr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.
1	1	1	—	1,5	1	—	3 7,6	31	3	22	9,2
2	2	2	—	2,9	2	—	7 3,3	32	3	26	4,8
3	4	3	—	4,4	3	—	10 11,	33	4	—	0,5
4	5	4	—	5,8	4	—	14 6,6	34	4	3	8,1
5	6	5	—	7,3	5	—	18 2,2	35	4	7	3,8
6	7	6	—	8,7	6	—	21 9,9	36	4	10	11,4
7	8	7	—	10,2	7	—	25 5,6	37	4	14	7,1
8	1	8	—	11,6	8	—	29 1,2	38	4	18	2,7
9	1 1	9	1	1,1	9	1	2 8,8	39	4	21	10,4
10	1 2	10	1	2,5	10	1	6 4,5	40	4	25	6,
11	1 3	11	1	4,	11	1	10 0,2	41	4	29	1,7
12	1 5	12	1	5,5	12	1	13 7,8	42	5	2	9,3
		13	1	6,9	13	1	17 3,5	43	5	6	5,
		14	1	8,4	14	1	20 11,1	44	5	10	0,6
		15	1	9,8	15	1	24 6,8	45	5	13	8,3
		16	1	11,3	16	1	28 2,4	46	5	17	3,9
		17	2	0,7	17	2	1 10,1	47	5	20	11,6
		18	2	2,2	18	2	5 5,7	48	5	24	7,2
		19	2	3,6	19	2	9 1,4	49	5	28	2,9
		20	2	5,1	20	2	12 9,	50	6	1	10,5
		21	2	6,6	21	2	16 4,7	51	6	5	6,2
		22	2	8,	22	2	20 0,3	52	6	9	1,8
		23	2	9,5	23	2	23 8,	53	6	12	9,5
		24	2	10,9	24	2	27 3,6	54	6	16	5,1
		25	3	0,4	25	3	— 11,3	55	6	20	0,8
		26	3	1,8	26	3	4 6,9	56	6	23	8,4
		27	3	3,3	27	3	8 2,6	57	6	27	4,1
		28	3	4,7	28	3	11 10,2	58	7	—	11,7
		29	3	6,2	29	3	15 5,9	59	7	4	7,4
		30	3	7,6	30	3	19 1,5	60	7	8	3,

Digitized by Google

Fortsetzung.

Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
ℛ	ℛ	Sgr	₰	ℛ	ℛ	Sgr	₰	ℛ	ℛ	Sgr	₰
61	7	11	10,7	91	11	1	0,2	40000	4850	1	6 9
62	7	15	6,3	92	11	4	7,8	50000	6062	16	11'6
63	7	19	2,	93	11	8	3,5	60000	7275	2	4'3
64	7	22	9,6	94	11	11	11,1	70000	8487	17	9'
65	7	26	5,3	95	11	15	6,8	80000	9700	3	1'7
66	8	—	0,9	96	11	19	2,4	90000	10912	18	6'4
67	8	3	8,6	97	11	22	10,1	100000	12125	3	11'2
68	8	7	4,2	98	11	26	5,7	200000	24250	7	10'3
69	8	10	11,9	99	12	—	1,4	300000	36375	11	9'5
70	8	14	7,5	100	12	3	9,	400000	48500	15	8'6
71	8	18	3,2	200	24	7	6,1	500000	60625	19	7'8
72	8	21	10,8	300	36	11	3,1	600000	72750	23	7'
73	8	25	6,5	400	48	15	0,2	700000	84875	27	6'1
74	8	29	2,1	500	60	18	9,2	800000	97001	1	5'3
75	9	2	9,8	600	72	22	6,3	900000	109126	5	4'4
76	9	6	5,4	700	84	26	3,3	1000000	121251	9	3'6
77	9	10	1,1	800	97	—	0,4	2000000	242502	18	7'2
78	9	13	8,7	900	109	3	9,4	3000000	363753	27	10'8
79	9	17	4,4	1000	121	7	6,5				
80	9	21	0,	2000	242	15	0,9				
81	9	24	7,7	3000	363	22	7,4				
82	9	28	3,3	4000	485	—	1,9				
83	10	1	11,	5000	606	7	8,4				
84	10	5	6,6	6000	727	15	2,8				
85	10	9	2,3	7000	848	22	9,3				
86	10	12	9,9	8000	970	—	3,8				
87	10	16	5,6	9000	1091	7	10,2				
88	10	20	1,2	10000	1212	15	4,7				
89	10	23	8,9	20000	2425	—	9,4				
90	10	27	4,5	30000	3637	16	2,1				

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 17. Februar 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 128. Die auf Grund höherer Anordnung durch besondere Verfügung von uns ausgeschriebene Kirchen-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in Preußen, welche am Erndtefeste des verflossenen Jahres in den evangelischen Gemeinden der Provinz abgehalten worden ist, hat ertragen:

A. Im Regierungsbezirke Arnsberg.

1)	In der Diöcese	Bochum	82	Thlr.	13	Sgr.	8	Pf.,
2)	" " "	Dortmund	55	"	29	"	10	"
3)	" " "	Hagen	99	"	25	"	1	"
4)	" " "	Hamm	43	"	18	"	10	"
5)	" " "	Hattingen	30	"	18	"	8	"
6)	" " "	Iserlohn	135	"	19	"	—	"
7)	" " "	Lüdenscheid	50	"	24	"	8	"
8)	" " "	Siegen	78	"	11	"	6	"
9)	" " "	Soest	78	"	21	"	—	"
10)	" " "	Unna	52	"	28	"	9	"
11)	" " "	Wittgenstein	27	"	1	"	4	"

B. Im Regierungsbezirk Minden.

1)	In der Diöcese	Bielefeld	133	Thlr.	1	Sgr.	3	Pf.,
2)	" " "	Halle	102	"	24	"	4	"
3)	" " "	Herford	108	"	16	"	6	"
4)	" " "	Lübbecke	119	"	19	"	4	"
5)	" " "	Minden	123	"	11	"	3	"
6)	" " "	Paderborn	89	"	26	"	5	"
7)	" " "	Vlotho	61	"	22	"	11	"

Digitized by Google

C. Im Regierungsbezirk Münster.

1) In der Diöcese Tecklenburg 188 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.,
2) " " Subsynode Wesel,
im Kreise Borken 9 " 27 " 11 "

Ueberhaupt 1673 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.

Wir bringen dies Ergebniß der Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß.

Münster, den 21. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 129. 106. B. I. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat außer dem Schiffsmackler Fr. W. Boedecker jun., H. A. Heineken Nachfolger, für welchen die Concession bereits öffentlich bekannt gemacht worden,

1) den Kaufleuten Val. Lor. Mayer und Gustav Heinrich Behn, als Inhabern der Firma Valentin Lorenz Meyer in Hamburg;
2) dem Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Stomann zu Hamburg und dessen Commanditen, den Kaufleuten Louis Knorr und Carl Adolph Holtermann, in Firma Knorr & Holtermann daselbst;
3) den Kaufleuten Daniel Wagener und Engelbert Wichelhausen, Inhabern der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. in Bremen,

auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September v. J. vorgeschriebenen Bedingungen, Agenten zu bestellen.

Indem wir dieses hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. v. M. (Nr. 96. B. I.) zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die für die gedachten Unternehmer innerhalb unseres Verwaltungsbereichs zu concessionirenden Agenten durch das Amtsblatt werden bekannt gemacht werden.

Minden, den 7. Februar 1854.

№ 130. 173. B. I. Dem Commerzienrath C. W. Delius in Versmold, Kreises Halle ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 7. Mai 1853, die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für das Bremer Haus F. W. Boedecker jun., H. A. Heineken Nachfolger, zur Beförderung der Auswanderer für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Minden, den 3. Februar 1854.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Georg König zu Wiedenbrück ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln zu übernehmen. № 131. 319. U. I.

Minden, den 6. Februar 1854.

Der bisherige Kanzlei-Diätar Martin ist heute zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden. № 132. Personal-Chronik. 245. P. I.

Minden, den 10. Februar 1854.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

Die durch Versetzung des Lehrers Heising erledigte Schulstelle zu Druffel haben wir dem seitherigen Hülfslehrer Ferdinand Schwarze zu Buke provisorisch verliehen. № 133. 168. N. I.

Minden, den 8. Februar 1854.

Die durch den Abgang des Lehrers Wewer erledigte Schulstelle zu Ikenhausen und Engar, Kreises Warburg, haben wir dem Schulamts-Candidaten Johann August Aufenanger provisorisch verliehen. № 134. 195. I. N.

Minden, den 8. Februar 1854.

Nachwei-

Digitized by Google

№ 135.
337. P. I.

Nach

der im IV. Quartal pr. in den einzelnen Kreisen des

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Heinrich Hennig	Schneidergeselle	Großenwieden im Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisger. Minden	evangel.	39	3	6	braun	rund
2	Caroline Wilkening	unverehelicht	Behlen desgl.	dasselbe	"	20	4	10	blond	frei und hoch
3	Simon Heinrich Simsmeyer	"	Calldorf im Fürstenthum Lippe	Königl. Kreisger. Herford	"	40	5	1	röthlich braun	rund
4	Caroline Girsch	"	Blomberg desgl.	dasselbe	"	29	5	3	blond	"
5	Erdmann Ludwig Johann Jacob Güth	Mechanikus	Hofgeismar	dasselbe	"	20	5	4	"	"
6	Wilhelm Busch	Tagelöhner	Obernkirchen, im Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisger. Minden	"	31	5	—	braun	"
7	Heinrich Battermann	Schuhmachergesell	Bückeburg	dasselbe	"	28	5	5	dunkelblond	"
8	Christian Benecke	Drahtbinder	Helminghausen, im Fürstenthum Waldeck	dasselbe	"	45	5	5	schwarz	flach
9	Georg Schmelz	Privat-Secretair	Langenberg, im Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisger. zu Halle i. W.	reform.	23	5	4	dunkelbraun	rund
10	Reinhard Bernhard	Müllergeselle	Bullhorn desgl.	Kreisger.-Deput. zu Rietberg	evangel.	27	5	4	"	breit und hoch
11	Justus Lampert	Schäfer	Meinbressen desgl.	Königl. Kreisger. Warburg	"	35 3/4	5	5	schwarz	rund
12	Wilhelm Köster	Tagelöhner	Niederlistingen desgl.	dasselbe	"	42	5	4	blond	"
13	Johann Schaefer	Tagelöhner	Albungen desgl.	Königl. Kreisger. zu Höxter	"	35	5	2	"	—
14	Christian Ernst Bollwich	Tagelöhner	Sickholz im Fürstenthum Lippe	dasselbe	"	30	5	5	"	—
15	Louise Brümmer	Tagelöhnerin	Helmershausen, im Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisger. Paderborn	reform.	28	4	10	dunkelbraun	frei
16	Catharina Baetz, genannt Heier	Näherin	Kathue desgl.	dasselbe	"	28	4	10	"	"

Minden, den 7. Februar 1854.

Digitized by Google

weisung

Regierungs-Bezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	mangelhaft	roth	rund	oval	gesund	klein	verwachsen
blond	blau	"	"	gut	—	oval	"	"	"	keine.
"	"	stumpf	"	"	röthlich braun	breit	breit	"	mittler	keine.
"	grau	klein, stumpf	klein	mangelhaft	—	rund	rund voll	"	gesetzt, stark	keine.
"	blau	stumpf	gewöhnlich	gut	schwach	"	oval	"	schlank	keine.
dunkelblond	grau	stark	"	mangelhaft	braun	"	länglich	"	—	an der linken Stirnseite eine Narbe.
"	"	gebogen	"	gesund	blond	"	rund	"	—	—
schwarz	braun	spitz	"	"	schwarz	"	länglich	blaß	—	—
blond	"	"	mittelmäßig	gut	blond	spitz	"	etwas bleich	schlank	Leistenbruch
braun	"	breit und kurz	gewöhnlich	fehlt einer im Oberkiefer	braun	rund	"	gesund	mittler	Schnittnarbe über dem linken Auge
schwarz, dünne	braun, tiefliegend	spitz	klein	gut	schwarz	"	oval	"	schlank	keine.
hellblond	blau	breit	gewöhnlich	defect vorn in d. Oberlade	blond	oval	rund	"	mittler	keine.
—	braun	—	—	—	—	—	—	—	schlank	keine.
—	blaugrau	—	—	—	—	—	—	—	"	keine.
dunkelbraun	blau	spitz	aufgeworfene Lippen	gut	—	oval	oval	gesund	mittler	keine.
"	"	"	klein	fehlerhaft	—	"	"	blaß	"	keine.

Bekanntmachungen.

№ 136. Nach einer Mittheilung der Königlich Baierischen Regierung sind auf Veranlassung der Königlichen Industrie-Ausstellungs-Commission zu München von dem dortigen Handels-Gremium die nachbenannten Mitglieder des Kaufmannsstandes zu München, nämlich die Kaufleute Benedict & Comp., Carl Ludwig Buchner, Georg Faulstich, Carl Alexander Graschey, Ludwig Negrioli & Comp., August Ostermeier, J. J. Pasch, Pichler's seel. Erben, und Stießberger als solche bezeichnet, welche zur Uebernahme von Agenturen zur Wahrung der Interessen der Aussteller geeignet und bereit seien.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

Minden, den 13. Februar 1854.

Königliche Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in München.
Bitter.

№ 137. Oeffentliche Vorladung. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Februar 1850 werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1853 (und außerdem an die Kassen der sub. B. b. 3, B. c. 5 und B. d. 5 benannten Verwaltungs-Behörden noch aus dem Jahre 1852) erheben zu können, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum

31. März d. J.,

unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

A. Truppentheile:

1) 15. Infanterie-Regiment in Münster,
2) 1. Bataillon 15. Infanterie-Regiments in Münster,
3) Füsilier-Bataillon 15. Infanterie-Regiments in Münster,
4) 4. Küraſſier-Regiment in Münster,
5) 4. schweres Landwehr-Reiter-Regiment in Münster,
6) 1. Bataillon 13. Landwehr-Regiments in Münster,
7) Gensd'armerie-Brigade in Münster,
8) 7. Artillerie-Regiment in Münster,
9) 1. 12pfündige Batterie 7. Artillerie-Regiments in Münster,
10) 2. 12pfündige Batterie 7. Artillerie-Regiments in Münster,
11) 1. 6pfündige Batterie 7. Artillerie-Regiments in Münster,
12) 2. 6pfündige Batterie 7. Artillerie-Regiments in Münster,
13) 2. Bataillon 13. Landwehr-Regiments in Borken,
14) 3. Bataillon 13. Landwehr-Regiments in Warendorf,
15) 16. Infanterie-Regiments in Minden,
16) 1. Bataillon 16. Infanterie-Regiments in Minden,
17) 2. Bataillon 16. Infanterie-Regiments in Minden,

Digitized by Google

18) 7. combinirtes Reserve-Bataillon in Minden,
19) Arbeiter-Abtheilung in Minden,
20) Militair-Straf-Abtheilung in Minden,
21) 1. Bataillon 15. Landwehr-Regiments in Minden,
22) Füsilier-Bataillon 16. Infanterie-Regiments in Bielefeld,
23) 3. Bataillon 15. Landwehr-Regiments in Bielefeld,
24) 8. Husaren-Regiment in Lippstadt,
25) 8. Landwehr-Husaren-Regiment in Lippstadt,
26) 2. Bataillon 15. Landwehr-Regiments in Paderborn,
27) 1. Bataillon 16. Landwehr-Regiments in Soest,
28) 2. Bataillon 16. Landwehr-Regiments in Iserlohn,
29) 3. Bataillon 16. Landwehr-Regiments in Meschede,
30) 1. Bataillon 4. Garde-Landwehr-Regiments in Hamm,
31) Landwehr-Bataillon 37. Infanterie-Regiments in Attendorn.

B. Behörden:

a. Intendantur des 7. Armee-Corps, Büreau-Kasse derselben in Münster,

b. Proviant-Aemter und Magazin-Rendanturen:

1) Proviant-Amt in Münster,
2) Proviant-Amt in Minden,
3) Magazin-Rendantur in Paderborn,
4) Depot-Magazin in Lippstadt.

c. Garnison-Verwaltungen:

1) Garnison-Verwaltung in Münster,
2) Garnison-Verwaltung in Minden,
3) Garnison-Verwaltung in Bielefeld,
4) Garnison-Verwaltung in Lippstadt,
5) Garnison-Verwaltung in Paderborn und Neuhaus,
6) Garnison-Verwaltung in Hamm,
7) Magistratualische Garnison-Verwaltung in Borken,
8) Magistratualische Garnison-Verwaltung in Warendorf,
9) Magistratualische Garnison-Verwaltung in Soest,
10) Magistratualische Garnison-Verwaltung in Iserlohn,
11) Magistratualische Garnison-Verwaltung in Meschede,
12) Magistratualische Garnison-Verwaltung in Herford,
13) Magistratualische Garnison-Verwaltung in Attendorn.

d. Lazarethe:

1) Allgemeines Garnison-Lazareth in Münster,
2) Allgemeines Garnison-Lazareth in Minden,
3) Garnison-Lazareth in Herford,
4) Garnison-Lazareth in Bielefeld,
5) Garnison-Lazareth in Paderborn,
6) Garnison-Lazareth in Lippstadt,
7) Garnison-Lazareth in Hamm.

e. Train-Depot in Münster.

f. Sonstige Behörden und Kassen:

1) Artillerie-Depot in Münster,
2) Etappen-Commandantur in Münster,
3) Artillerie-Depot in Minden,
4) Etappen-Inspection in Minden,
5) Etappen-Commandantur in Paderborn,
6) Etappen-Commandantur in Hamm,
7) Belagerungs-Lazareth-Depot in Minden,
8) Festungs-Dotirungs-Kasse in Minden,
9) Festungs-Revenüen-Kasse in Minden,
10) Extraordinaire Festungs-Baukasse in Minden,
11) Artillerie-Baukasse in Minden.

g. Bildungs-Institute:

Divisionsschule des 7. Armee-Corps in Münster.

Münster, den 27. Januar 1854.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 138. Patente betr. 427. U. I.

Dem Mechaniker H. Völcker zu Groß-Mölsen, im Großherzogthum Weimar, ist unter dem 2. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gewehrschloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 32.)

Minden, den 7. Februar 1854.

№ 139. Patente betr. 434. U. I.

Dem Tuchfabrikanten Ernst Geßner, zu Aue, bei Schneeberg, im Königreiche Sachsen, ist unter dem 5. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Rauhmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 34.)

Minden, den 8. Februar 1854.

№ 140. Patente betr. 449. U. I.

Dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 5. Februar 1854 ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz) ohne Jemand in Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates, ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 35.)

Minden, den 9. Februar 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 24. Februar 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 141.

Nr. 3926. Allerhöchster Erlaß vom 26. December 1853, betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder.

Nr. 3926. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Gruczanowo und von Inowraclaw nach Trzaski durch den Kreis Inowraclaw.

Nr. 3928. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1854., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarks-Grenze.

Nr. 3929. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungsbezirks Trier. Vom 9. Januar 1854.

Nr. 3930. Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 9. Januar 1854.

Nr. 3931. Bekanntmachung der unter dem 21. Februar 1848 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthume. Vom 21. Januar 1854.

Nr. 3932. Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den

Digitized by Google

Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851, wegen Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetzsammlung, Seite 719) ertheilten Vorschriften. Vom 28. Januar 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 142. Der frühere Schleswigsche Pfarrer Berthel Petersen Godt ist von dem Presbyterium der neu errichteten evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Enneperstraße, Diöcese Hagen, zum Pfarrer an dieser Gemeinde erwählt und berufen und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Münster, den 28. Januar 1854.

№ 143. Durch die auf den 19. k. Mts. bevorstehende Amts-Niederlegung des Pfarrers Evertsbusch, welcher einem Rufe an die Gemeinde Lennep folgt, wird eine Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Lüdenscheid erledigt werden, welche durch Wahl Seitens des größeren Kirchen-Collegiums wieder besetzt werden wird.

Münster, den 28. Januar 1854.

№ 144. Durch Amts-Niederlegung des bisherigen Pfarrers Ringsdorff in Volmarstein ist die Pfarrstelle daselbst erledigt, und wird baldmöglichst durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt werden.

Münster, den 6. Februar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Instruction

für

das Verfahren bei den Leggen und für die Legge-Beamten des Kreises Lübbecke.

№ 145. 306. U. I. In Gemäßheit der Bestimmungen der Legge-Ordnung vom 16. Mai 1853 werden zur Ausführung derselben die folgenden Vorschriften ertheilt:

I. Im Allgemeinen.

§. 1.

Leggetage.

Auf den 5 Leggen des Kreises werden wöchentlich die Leggetage abgehalten:

a. zu Oldendorf am Montag,
b. zu Levern " Dienstag,

Digitized by Google

c. zu Wehdem am Mittwoch,
d. zu Rahden " Freitag,
e. zu Lübbecke " Donnerstag.

II. Verfahren auf den Leggen.

§. 2.

Führung der Legge-Register.

Jedes zur Legge kommende Stück Leinen trägt der Leggemeister in der Reihenfolge, wie es gebracht wird, nach fortlaufender Nummer, nebst Namen, Hausnummer und Wohnort des Eigenthümers, in das Legge-Register. Die fortlaufende Nummer dieses Legge-Registers wird mit dem Zahlen-Stempel auf das Stück Leinen gesetzt, welches nun, Falls der Eigenthümer es nicht zurücknimmt, bis nach dem Verkauf in der Verwahrung des Leggemeisters bleibt, wogegen der Eigenthümer (resp. Producent) eine, mit der fortlaufenden Nummer des Registers, welche das Stück Leinen erhalten hat, versehene blecherne Marke erhält.

§. 3.

Mangeln.

Der Producent hat bei der Ablieferung des Leinens zu erklären, ob er wünscht, daß dasselbe vor dem Verkaufe gemangelt werde, und ob er sich der Mangel, welche der Leggemeister etwa hält, bedienen will. Wünscht er das Mangeln, so muß dasselbe der Schau und dem Messen vorangehen.

Der Leggemeister, welcher eine Mangel hält, hat jedenfalls im Legge-Lokal einen Gebühren-Tarif anzuschlagen, damit jeder Weber, welcher sich der Mangel bedienen will, übersehen kann, was er zu zahlen hat.

Der Gebühren-Tarif ist vom Legge-Vorstand festzusetzen.

§. 4.

Schau.

Nach dem Mangeln, wenn dasselbe vom Weber gewünscht worden, wird das eingetragene Stück Leinen unter Zuziehung eines Legge-Gehülfen vom Leggemeister der Schau unterworfen und gemessen. Ueberschießende Enden, welche eine Elle nicht erreichen, werden abgeschnitten und den Webern zurückgegeben. Zu schmales oder schlecht gewebtes Leinen wird nach §. 7. der Legge-Ordnung, wie dort vorgeschrieben, mit dem Stempel:

"Zu schmal" oder "Fehlerhaft"

bezeichnet und dies, so wie bei weißen Leinen, die Anwendung schädlicher Bleich-Stoffe im Legge-Register bemerkt. Als fehlerhaft sind insbesondere diejenigen Leinen zu bezeichnen, welche Löcher, Näthe, Stöpsel, Nester, Scheuerritzen oder zerrißne Egge haben, oder in denen Stockflecke vorkommen. Sind schädliche Bleichstoffe angewendet worden, so hat der Legge-Inspector dies bei Vorlegung des bezüglichen Stücks zum Verkauf den versammelten Käufern bekannt zu machen.

Digitized by Google

Von vorzüglich guten und breiten Stücken wird Probe abgeschnitten und ebenfalls Notiz ins Register eingetragen.

Von diesen letzteren Bemerkungen fertigt der Leggemeister, nach jeder Legge, einen Auszug für den Legge-Inspector, dem auch die Proben zu übergeben sind, damit dieser das Erforderliche wegen der Vorschläge zu Prämien veranlassen kann.

§. 5.

Stempelung.

Die im §. 7. vorgeschriebene Stempelung muß mit unauslöschlicher Farbe erfolgen; dies gilt namentlich auch von der Bezeichnung der Ellenzahl (§. 6. der Legge-Ordnung).

§. 6.

Die gegen die Legge-Ordnung vorkommenden Contraventionen hat der Legge-Inspector bei dem betreffenden Polizei-Anwalt anzuzeigen und letzterem auch die nöthigen Beweismittel zu suppeditiren.

§. 7.

Oeffentlicher Verkauf.

Der öffentliche meistbietende Verkauf beginnt an jedem Leggetage spätestens um 12 Uhr Mittags. Der Leggemeister ruft die Stücke nach der Reihenfolge des Legge-Registers, ohne namentliche Bezeichnung der Producenten, auf. Der Legge-Gehülfe legt das aufgerufene Stück auf den Schautisch und bindet dasselbe los, damit die Kaufleute sich durch Ansicht Ueberzeugung von dem Werth verschaffen können.

§. 8.

Der Leggemeister fordert die anwesenden Käufer zur Abgabe der Gebote auf, ruft solche deutlich aus, und ertheilt dem Bestbietenden den Zuschlag. Haben dabei Mehrere ein gleiches Gebot abgegeben, so hat zunächst der Verkäufer zu bestimmen, wem der Zuschlag ertheilt werden soll. Weigert dieser die Erklärung, so entscheidet das Loos. Nachgebote nach dem Zuschlage werden nicht angenommen, und eben so wenig Aufgebote unter einem Pfennig, auch nicht das Gebot, für den Verkäufer die Legge-Gebühren entrichten zu wollen.

Nach dem Zuschlage wird der Preis, der Name und Wohnort des Käufers in das Legge-Register eingetragen. Bis zu dieser Eintragung steht es dem Verkäufer frei, Falls ihm der Preis oder der Käufer nicht genehm ist, sein Leinen zurückzunehmen; später ist dies unzulässig.

Wenn Verkäufer das Leinen nicht zurücknimmt, so bindet ein Legge-Gehülfe das verkaufte Stück wieder zu und bringt dasselbe in das Magazin der Legge-Verwaltung, bis es von dem Käufer gegen den, im folgenden Paragraphen bezeichneten Schein, ausgelöst wird.

§. 9.

Sobald der Verkauf der Leinen beendigt ist, giebt der Leggemeister dem Ver-

Digitized by Google

Käufer gegen Rücklieferung der nach §. 2. ihm ertheilten Marke und Bezahlung der Legge- und resp. Mangel-Gebühren, unentgeltlich eine Bescheinigung, welche enthält:

a) den Namen des Verkäufers,
b) Nummer des Stücks und Ellenzahl,
c) Namen des Käufers,
d) Preis pro Elle,
e) Kaufsumme des Stücks.

§. 10.

Bezahlung des gekauften Leinens.

Erhält der Verkäufer vom Käufer volle Bezahlung in Preußischem Courant, so ist er verpflichtet, letzterem die in §. 9. gedachte Bescheinigung auszuhändigen, auf Grund welcher der Leggemeister die nach §. 8. in Verwahrung genommenen Stücke dem Käufer ausliefert. Wird indeß der Verkäufer bis zum nächsten Leggetage nicht vollständig befriedigt, so hat er die in §. 8. der Legge-Ordnung festgestellten Befugnisse. Macht aber der Verkäufer dem Käufer Schwierigkeiten bei Annahme des Kaufgeldes, und will er daher letzterem die in §. 9. gedachte Bescheinigung nicht übergeben, so kann letzterer gegen Erlegung des vollen Kaufpreises an den Leggemeister vor dem nächsten Leggetage das Leinen vom Leggemeister in Empfang nehmen.

Uebrigens haben die Legge-Beamten möglichst dahin zu wirken, daß Ausländer, welche die diesseitigen Leggen besuchen, zur Deckung der Ausfälle, welche durch etwaige nicht volle Bezahlung der gekauften Leinen entstehen können, entweder eine Summe deponiren, oder doch im Inlande einen sicheren selbstschuldnerischen Bürgen stellen.

§. 11.

Legge-Gebühren.

Die Legge-Gebühren betragen für jedes gebührenpflichtige zur Legge gebrachte Stück Leinen, für 10 volle Preußische Ellen 3 Pfennige, jede Länge unter 10 Ellen bleibt außer Ansatz. Gebührenfrei sind diejenigen Leinen, welche bei dem meistbietenden Verkauf den Preis von 15 Pf. pro Preußische Elle nicht erreichen. (§. 9. der Legge-Ordnung.)

III. Dienst-Obliegenheiten der Legge-Beamten.

A. Im Allgemeinen.

§. 12.

Sämmtliche Legge-Beamten haben sich bei Ausübung ihres Dienstes streng nach der Legge-Ordnung, den Vorschriften dieser Instruction und den besonderen Weisungen ihrer Vorgesetzten zu achten. So weit an jedem liegt, hat er durch gewissenhafte Ausübung seines Dienstes das Leggewesen zu fördern und den Contraventionen entgegen zu wirken. Bemerkte Uebertretungen der Legge-Verordnungen sind unnachsichtlich und sofort zur Anzeige zu bringen. Gegen das Publikum ha-

Digitized by Google

ben die Legge-Beamten, bei Ruhe und gemessenem Ernst, sich eines höflichen und zuvorkommenden Benehmens zu befleißigen.

B. Im Einzelnen.

a) des Legge-Inspectors.

§. 13.

Dem Legge-Inspector sind alle Legge-Beamten des Kreises zunächst untergeben und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Ihm liegt ob, darüber zu wachen, daß den für den Legge-Verkehr ergangenen oder ergehenden Vorschriften in keiner Art zuwider gehandelt werde.

§. 14.

Bei Abhaltung der Leggen muß der Inspector gegenwärtig sein und dahin sehen, daß das Verfahren genau der Legge-Ordnung und dieser Instruction gemäß ist, daß die Legge-Register ordnungsmäßig geführt werden und jede Unregelmäßigkeit bei Erhebung der Legge-Gebühren vermieden wird.

§. 15.

In den Legge-Lokalen steht ihm und den übrigen Legge-Beamten die Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung zu. Bei etwa entstehenden Streitigkeiten haben Käufer wie Verkäufer sich der Vorbescheidung des Legge-Inspectors zu unterwerfen; wenn er nicht gegenwärtig, des Leggemeisters.

§. 16.

Die von dem Legge-Inspector entdeckten oder diesem von den übrigen Legge-Beamten angezeigten Contraventionen hat derselbe, unter Vorlegung der vorhandenen Beweismittel, dem betreffenden Polizei-Anwalte, resp. der Polizei-Behörde, zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

§. 17.

Nach Beendigung jeder Legge und nachdem der Leggemeister die einzelnen Colonnen des Registers aufgezählt hat, revidirt und berichtigt der Legge-Inspector dasselbe und bescheinigt unter der letzten Seite die Richtigkeit.

§. 18.

Die Revision der Special-Legge-Kassen ist der Inspector verpflichtet und befugt, so oft vorzunehmen, als er dies für nöthig erachtet, mindestens aber alle 6 Monate.

§. 19.

Am Schlusse jeden Monats erstattet der Legge-Inspector an den Landrath, als Vorsitzenden des Legge-Vorstandes, Bericht über den auf den Leggen stattgehabten Verkehr, und legt damit die Kassen-Extracte, so wie eine, von ihm nach denselben aufgestellte Uebersicht diese in duplo, vor.

Digitized by Google

§. 20.

Am Schluſſe des Jahres erſtattet der Legge-Inſpector an den Landrath einen Jahres-Bericht, in welchem derſelbe ſeine Erfahrungen über den Zuſtand und die Fortſchritte oder Mängel des Flachsbaues, der Spinnerei und der Bleiche zur Anzeige bringt; dieſem Berichte ſind ſpezielle Nachweiſungen über den Verkehr auf den einzelnen Leggen und eine Hauptüberſicht beizufügen, welche die Zahl der Stücke und Ellen der auf jeder einzelnen Legge-Anſtalt geleggten und hernach verkauften Leinen mit Bemerkung der durchſchnittlichen Preiſe unter Sonderung der verſchiedenen vorkommenden Leinen-Gattungen enthalten muß.

§. 21.

Die Jahres-Rechnungen der Special-Kaſſen und der Central-Legge-Kaſſe hat der Legge-Inſpector zu prüfen und, mit ſeinem Gutachten begleitet, dem Legge-Vorſtand vorzulegen.

b) der Leggemeiſter.

§. 22.

Jeder einzelnen Legge-Anſtalt iſt nach §. 11. der Legge-Ordnung ein Leggemeiſter vorgeſetzt; derſelbe wird auf Vorſchlag des Legge-Vorſtandes von der Regierung im Wege des Vertrags auf Kündigung angeſtellt und vereidigt; ihm ſind die Legge-Gehülfen untergeben und liegt ihm zunächſt ob, die Ausführung des in den vorſtehenden Paragraphen beſtimmten Verfahrens, unter oberer Leitung des Legge-Inſpectors, zu handhaben.

c) der Legge-Gehülfen.

§. 23.

Die bei jeder Legge-Anſtalt anzunehmenden etatsmäßigen Gehülfen werden auf Kündigung angeſtellt, aber vereidet, und ſtehen zunächſt unter der Aufſicht des Leggemeiſters. Nach deſſen Anweiſungen haben ſie an den Leggetagen alle auf das Geſchäft bezüglichen Aufträge auszuführen. Als Dienſtabzeichnung tragen die Legge-Gehülfen an den Leggetagen einen grauen leinenen Kittel und ein meſſingenes Bruſtſchild mit der Inſchrift: „Legge-Gehülfe zu N.N.“ Beides iſt Eigenthum der Legge-Verwaltung und bleibt ſtets in deren Lokal.

d) der Legge-Rendanten.

§. 24.

Legge-Kaſſen.

Der Leggemeiſter iſt nach §. 11. der Legge-Ordnung zugleich Rendant der Legge-Kaſſe. Als ſolcher hat er eine auf Vorſchlag des Legge-Vorſtandes von der Regierung zu normirende Caution zu leiſten und liegt ihm Folgendes ob:

Nach jedem Leggetage hat er ſofort die Ellenzahl des geleggten Leinens und den Ertrag der aufgekommenen Legge-Gebühren aufzuzählen und in das Manual einzutragen, wozu ihm die Druckformulare geliefert werden.

Am letzten jeden Monats fertigt er aus dem Manual einen Extract und ſtellt

Digitized by Google

denſelben ſofort in duplo dem Legge-Inſpector zu, welcher ihn mit dem Legge-Regiſter zu vergleichen, als richtig zu beſcheinigen und ſodann ſpäteſtens innerhalb der erſten 8 Tage des nächſten Monats an den Rendanten der Central-Legge-Kaſſe abzuſenden hat.

§. 25.

Die am Schluſſe des Monats in den Legge-Kaſſen befindlichen Beſtände ſind, bis auf den etatsmäßigen Betrag der Ausgaben für den nächſten Monat, in den erſten 8 Tagen dieſes an die Central-Legge-Kaſſe abzuführen, und iſt, daß dieſes geſchehen, mit der Quittung der letzteren zu belegen. Iſt kein abzuführender Beſtand vorhanden, ſo iſt dies in derſelben Friſt der Central-Legge-Kaſſe anzuzeigen.

§. 26.

Am Schluſſe des Jahres reicht der Leggemeiſter dem Inſpector einen, auf das Reſultat der monatlichen Extracte gegründeten Final-Abſchluß in triplo ein, welcher genau mit der demnächſt zu legenden Jahres-Rechnung und dem Abſchluß der Central-Kaſſe übereinſtimmen muß.

§. 27.

Die Jahres-Rechnung iſt vor dem 1. April des folgenden Jahres dem Legge-Inſpector einzureichen und ebenſo wie die Beantwortung der bei der Reviſion gezogenen Notaten in triplo aufzuſtellen.

§. 28.

Central-Kaſſe.

Die Central-Kaſſe verwaltet die Haupt-Fonds ſämmtlicher Leggen des Kreiſes Lübbecke.

Sie, wie die einzelnen Legge-Kaſſen, leiſten Zahlungen nur nach dem Etat oder auf die, unter Genehmigung der Regierung ertheilten Anweiſungen des Landraths, als Vorſitzenden des Legge-Vorſtandes.

Die Anſtellung des Rendanten und Beſtimmung der von demſelben zu leiſtenden Caution erfolgt, auf Vorſchlag des Legge-Vorſtandes, durch die Regierung. Die Anſtellung erfolgt immer nur auf halbjährige Kündigung. Am Schluſſe jeden Jahres fertigt der Rendant einen Final-Abſchluß in triplo, und ſtellt dieſen dem Legge-Inſpector zu, welcher davon 2 Exemplare, nachdem dieſelben mit den Abſchlüſſen der einzelnen Legge-Kaſſen verglichen ſind, dem Landrathe einreicht.

Die Jahres-Rechnung wird ebenfalls in triplo aufgeſtellt, und ſpäteſtens am 1. April dem Legge-Inſpector zugefertigt, welcher dieſelbe nebſt den Special-Rechnungen dem Legge-Vorſtand, mit ſeinem Gutachten begleitet, zur Vorprüfung und weiteren Beförderung an uns, Behufs der Reviſion und Ertheilung der Decharge, vorlegt.

Minden, den 31. Januar 1854. Dem

Digitized by Google

Dem Maurer- und Zimmergesellen Wilhelm Hunke aus Isenstädt ist nach bestandener Prüfung die Concession ertheilt worden, beide Gewerbe als Meister auszuüben. № 146. 403. U. F. I.

Minden, den 8. Februar 1854.

Nachdem die Ehefrauen Elisabeth Wiegand aus Nordborchen, Kreises Paderborn, Elise Rohm aus Essentho, Kreises Büren, Josepha Brüß aus Kleinenberg, Kreises Büren, und Ferdinandine Hake aus Beverungen, Kreises Höxter, in dem Provinzial-Hebeammen-Lehr-Institute zu Paderborn als Hebeammen gehörig ausgebildet worden, sind dieselben als ausübende Bezirks-Hebeammen approbirt worden. № 147. 152. K. I.

Minden, den 10. Februar 1854.

Dem Buchhändler Franz Schelp zu Warburg ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar zu übernehmen. № 148. 256. U. I.

Minden, den 10. Februar 1854.

Dem Kaufmann G. H. Meyer zu Petershagen ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln zu übernehmen. № 149. 265. U. I.

Minden, den 10. Februar 1854.

Der Kaufmann Carl Röscher zu Petershagen hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt und ist die ihm ertheilte desfallsige Concession erloschen. № 150. 266. U. I.

Minden, den 10. Februar 1854.

Dem Kaufmann Klingemann zu Höxter ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 151. 291. U. F. I.

Minden, den 8. Februar 1854.

Dem Rathsherrn L. Uffeln zu Warburg ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 152. 293. U. I.

Minden, den 8. Februar 1854.

Digitized by Google

№ 153. 411. U. I. Dem Auctions-Commissarius Hollmann zu Bünde ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 15. Februar 1854.

№ 154. 410. U. I. Dem Auctions-Commissarius Hollmann zu Bünde ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 15. Februar 1854.

№ 155. 119. K. P. I. Nachdem dem Apotheker erster Klasse Heinrich Philipp Wilhelm Witter in Werther die dortige Apotheke seines Vaters eigenthümlich übertragen ist, haben wir demselben die Concession zu deren Fortführung ertheilt.

Minden, den 10. Februar 1854.

№ 156. 354. M. I. Der Henriette Heistermann aus Horn im Fürstenthum Lippe-Detmold ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle einer Erzieherin im hiesigen Regierungs-Bezirke ertheilt.

Minden, den 10. Februar 1854.

№ 157. 409. M. I. Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Schaefer aus Dillenburg im Herzogthum Nassau ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungs-Bezirke ertheilt.

Minden, den 10. Februar 1854.

№ 158. 457. H. I. Der Kreis-Baumeister Wendt und der Bürgermeister Eßler zu Paderborn sind in Stelle des verstorbenen Bau-Inspectors Baldamus und des abgegangenen Bürgermeisters von und zur Mühlen zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker daselbst ernannt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 13. Februar 1854.

№ 159. 180. N. I. Die durch Versetzung des Lehrers Humbrock erledigte Lehrerstelle zu Sende, Kreises Wiedenbrück, haben wir dem bisherigen Lehrer Christoph Heising in Druffel definitiv verliehen.

Minden, den 8. Februar 1854.

№ 160. 198. N. I. Die durch Versetzung des Lehrers Heilmann erledigte Lehrerstelle in Schwaney, Kreises Paderborn, haben wir dem bisherigen Hülfslehrer Martin Stolte in Wewelsburg definitiv verliehen.

Minden, den 9. Februar 1854.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirk Minden, für die Monate December 1853 und Januar 1854.

Witterung.

Der Monat December fing mit Frost an, welcher mit Ausnahme weniger Tage bis zu Ende des Monats anhielt. In der ersten Hälfte desselben war das Wetter meistens hell und heiter, nur an einigen Tagen nebelig; vom 18. an hatten wir häufig trübe Luft, bewölkten Himmel, öftern und häufigen Schnee, der durch starken Wind stellenweise zu großen Massen zusammengetrieben wurde. Der Wind kam bis zum 15. vorherrschend aus Ost- und Nord-Ost, von diesem Zeitpunkte an war derselbe sehr veränderlich.

Der Monat Januar begann mit Frostwetter, welches bei trüber Luft und öfterem Schnee bis zum 5. anhielt; von da an bis zum 28. stand der Thermometer bei Tage über, Nachts meistens unter dem Gefrierpunkte. Vom 28. an erfolgte bei Regen ziemlich starkes Thauwetter. Vom 1. bis zum 18. war der Himmel meistens bewölkt, die Luft trübe; von diesem Zeitpunkte bis zum 24. das Wetter hell und heiter, dann wieder trübe und feucht. Die vorherrschenden Winde kamen aus Süd-West.

Der Stand des Barometers war:

im December	am höchsten	am 1. . . .	27″ 11‴
	am niedrigsten	am 15. . . .	26″ 11½‴
im Januar	am höchsten	am 27. . . .	28″ 3½‴
	am niedrigsten	am 5. . . .	26″ 9½‴

Der Thermometerstand war:

im December	am höchsten	am 2. und 3.	+ 3°
	am niedrigsten	am 26. . . .	— 13½°
im Januar	am höchsten	am 31. . . .	+ 7½°
	am niedrigsten	am 3. . . .	— 12½°

Gesundheitszustand.

Auf den allgemeinen Gesundheitszustand übte die Witterung keinen nachtheiligen Einfluß aus; die Anzahl der Kranken war gering, und die vorgekommenen Krankheiten, welche durch die athmosphärischen Einflüsse bedingt waren, hatten wenige Bedeutung. Die Sterblichkeit war nicht groß, und betraf meistens chronische Kranke. Die herrschende Krankheitsform war catarrhalisch.

Im Kreise Minden ist jedoch unter den Kindern die bösartige Scharlachfrieseln-Krankheit ausgebrochen, welche manches Opfer gefordert hat.

Im Amte Schildesche, Kreises Bielefeld, sind Pockenkrankheitsfälle vorgekommen; der zuerst davon befallene Mann, Heuerling Stewener in Brake ist daran gestorben, und ist bei dem raschen Verbreiten der Krankheit, die Vaccination der noch nicht

Digitized by Google

geimpften und Revaccination der früher geimpften Personen, in mehreren Gemeinden angeordnet.

Zu Wiedenbrück sind die Varioloiden durch einen wandernden Handwerksburschen eingeschleppt. Derselbe wurde in das dortige Armenkrankenhaus aufgenommen, und nach 14 Tagen geheilt entlassen. Seitdem erkrankten in der genannten Stadt an den Varioloiden 6 Personen, von denen zwei genesen sind, und vier sich noch in ärztlicher Behandlung befinden.

Im Amte Verl, Kreises Wiedenbrück, herrscht ein gastrisch-nervöses Fieber, das aber nicht in bösartiger Form auftritt, und bis jetzt nur einen Todesfall herbeigeführt hat.

Zu Blankenhagen, Kreises Wiedenbrück, ist ein Mann in einem Alter von 102 Jahren gestorben.

Die Erscheinungen der Hundswuth in den Paderbornschen Kreisen haben immer noch nicht aufgehört. Nach dem 20. December, an welchem Tage in der Abenddämmerung in Paderborn 17 Menschen von einem tollen fremden Metzgerhunde, wahrscheinlich aus Lippstadt, gebissen worden, hat sich noch ein solcher Hund in Paderborn gezeigt, welcher getödtet ist.

In der Mitte des Monats December ist in der Stadt Salzkotten ein toller Hund erschienen, der ein Kind und verschiedene Hunde gebissen hat, Das erstere ist vorschriftsmäßig behandelt; letztere sind getödtet.

Am 27. December ist der Hund eines Schäfers im Kreise Höxter von der Tollwuth befallen, und hat seinen Herrn, vermuthlich auch einen Schulknaben, so wie mehrere Schaafe und verschiedene Hunde gebissen. Die beiden Menschen befinden sich in ärztlicher Behandlung, und haben sich bei ihnen bis jetzt keine nachtheilige Folgen des Bisses gezeigt. Von den Schaafen sind bis jetzt 5 Stück, von der Tollwuth befallen, crepirt.

Am 21. Januar ist der Jagdhund eines Försters zu Vinsebeck, Kreises Höxter, toll geworden, und hat den 11jährigen Sohn des Försters, so wie eine Katze gebissen. Der Hund und die Katze sind sofort getödtet; der Knabe wird ärztlich behandelt. Auch in Bröderhausen, Kreises Lübbecke, hat sich Anfangs December ein toller Hund gezeigt; derselbe so wie die von ihm gebissenen Hunde sind getödtet.

Die beklagenswerthen Ereignisse in dieser Beziehung haben uns veranlaßt, über das Halten und Umherlaufen der Hunde eine strenge Verordnung zu erlassen, wonach sämmtliche Hunde mit einem Maulkorbe versehen oder festgelegt werden müssen, wodurch wir hoffen, das Uebel zu beseitigen.

Unglücksfälle.

Am 1. December ertrank ein 2½ Jahre altes Mädchen zu Lübbecke in einer Lohgrube.

Am 30. December ertrank ein Müllerknecht zu Südlengern, Kreis Herford, in dem Elsefluſſe.

Digitized by Google

Zu Ubbedissen, Kreises Bielefeld, verlor am 14. December ein Mann beim Fällen eines Baumes das Leben.

Während des starken Schneesturms am 4. Januar ist ein Tagelöhner aus Lippspringe, Kreises Paderborn, vom Wege abgekommen, in die Lippe gefallen und darin ertrunken.

Ein Schaffner auf der Westphälischen Eisenbahn wurde beim Absteigen vom Wagen während der Fahrt, stark gequetscht, befindet sich aber auf der Besserung.

Am 28. Januar ist ein Ackersmann aus Wehrden, Kreis Höxter, mit einem mit zwei Pferden bespannten Wagen in der Nethe bei Amelunxen aufgefunden worden. Der Verunglückte war Abends vorher spät mit dem Fuhrwerke von Bruchhausen gekommen, hatte den Weg verfehlt, ist in eine durch wilde Fluthen entstandene Vertiefung der Nethe gerathen, und so mit seinen Pferden ertrunken.

Schädliche Naturereignisse.

Durch Feuersbrunst wurden in verschiedenen Gemeinden unsers Bezirks 23 Gebäude, darunter eine Lohmühle, eingeäschert, und 18 Gebäude beschädigt.

Der im December gefallene tiefe Schnee hemmte mehrere Passagen, welche geräumt werden mußten; indeß ist der Schnee, ohne Hinzutritt starker Regengüsse, rasch und unschädlich verschwunden.

Die Eisdecke der Weser löste sich erst am 13. Tage des eingetretenen Thauwetters. Der Eisgang verlief sehr günstig ohne den geringsten Schaden an Gebäuden, Feldfrüchten und Wiesen zu verursachen.

Wohlthätigkeit.

Bei der Theuerung aller Lebensmittel ist der Wohlthätigkeit ein weites Feld geöffnet. Es haben sich viele Privat-Vereine gebildet, um der Nothleidenden drückende Lage durch Verabreichung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken ꝛc. zu leichtern. Es sind und werden Wegebauten eingeleitet, um den Tagelöhnern dadurch Arbeitsverdienst zu verschaffen. Es werden Sammlungen und andere Versuche zur Herbeischaffung von Geldmitteln angestellt. Bei der großen Zahl der Bedürftigen steht es dahin, ob sämmtliche Gemeinden die noch bevorstehende Zeit mit eigenen Kräften werden überwinden können.

Die barmherzigen Schwestern besorgen jetzt auch regelmäßig die Pflege der armen Kranken in der Stadt Paderborn; es ist dieses eine wesentliche Verbesserung der Lage der von Krankheiten heimgesuchten Familien.

Minden, den 7. Februar 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 162. Zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 14. d. Mts. ist dem Rechts-Anwalte und Notar Schultze zu Borgentreich die Verlegung seines Wohnsitzes nach Warburg gestattet worden.

Paderborn, am 17. Februar 1854.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 163. [3] Bei der in Gemäßheit des §. 6. des Reglements der Paderbornschen Tilgungs-Casse vom 8. August 1836, und des §. 58. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungs-Cassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

zu 500 Thlr. №	zu 100 Thlr. №	zu 300 Thlr. №	zu 200 Thlr. №	zu 100 Thlr. №	zu 50 Thlr. №	zu 25 Thlr. №
154	3134	1225	543	1457	1181	1770
358	4012	4069	603	2650	1249	1897
641	4331	4359	621	3411	2657	5951
1115	5517	4364	2316	4488	4056	6515
1262	6608	4950	4426	4713	4127	6519
1315	6609	6237	4595	5501	4932	7403
1399	8327	7269	5531	5540	6767	7687
3505	8605		6011	5613	7006	7736
3971			7074	6631	7323	8238
5803				6664	8306	8426
5990				6946		
				7712		
				7894		
				8075		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Cassen-Obligationen auf, die Capitalbeträge derselben spätestens bis zum 1. Juli k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons bei uns in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli k. J. ab findet eine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen nicht ferner statt.

Paderborn, den 19. December 1853.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.

Grasso. von Detten.

Digitized by Google

№ 164. Bekanntmachung, den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf b. Bonn im Sommersemester 1854 betreffend.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 24. April c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1854.

Der Königliche Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt
Landes-Oeconomie-Rath
Weihe.

№ 165.

Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommersemester 1854.

Die Vorlesungen an hiesiger Königlichen Academie werden am 14. April beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Volkswirthschaftslehre, practischer Theil der Wirthschaftspolizei, vorzüglich die Lehre von der Landcultur-Gesetzgebung, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre. 4) Practische Uebungen im Bonitiren. 5) Landwirthschaftliche Statistik, Professor Dr. Segnitz. 6) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre. 7) Wiesenbaulehre. 8) Practische Demonstrationen, academischer Gutsadministrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Gärtner Jühlke. 10) Allgemeine Viehzuchtslehre. 11) Pferdezuchtslehre. 12) Pferdekenntniß. 13) Lehre vom Hufbeschlag. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre und forstwirthschaftliche Excursionen, academischer Forstmeister Schulz-Boelker. 16) Organische Chemie. 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium. 18) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie, Professor Dr. Frommer. 19) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde. 20) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen und botanische Excursionen, Dr. Jessen. 21) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen an den academischen Gebäuden, Baumeister Müller. 22) Feldmessen und Nivelliren mit fortwährend practischen Uebungen, Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftsrecht Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1854.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie
E. Baumstark.

Digitized by Google

№ 166. Patente betr. 625. U. 1.

Dem Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg ist unter dem 11. Februar 1854 ein Patent

auf ein Bewegungs-System für atmosphärische Eisenbahnen, in so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 40.)

Minden, den 16. Februar 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 3. März 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 167.

Nr. 3933. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens. Vom 20. Juli 1853, nebst Nachtrag vom 1. December 1853.

Nr. 3934. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Belzig nach Golzow.

Nr. 3935. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Lüttticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg.

Nr. 3936. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für die Chausseen: 1) von Rummelsburg bis zur Schlochauer Kreisgrenze in der Richtung auf Baldenburg, 2) von Rummelsburg nach Pollnow, und 3) von Rummelsburg bis zur Bütower Kreis-Grenze bei Cremerbruch.

Nr. 3937. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg, im Kreise Brilon, über Elleringhausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal.

Digitized by Google

Nr. 3938. Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 168. Die durch die Emeritirung des Pfarrers Klette zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde, lutherischen Bekenntnisses, zu Gohfeld, Diöcese Vlotho, ist dem bisherigen Hülfsprediger Eduard Kuhlo daselbst von uns verliehen worden.

Münster, den 31. Januar 1854.

№ 169. Durch Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers Ringsdorff in Vollmarstein ist die Pfarrstelle daselbst erledigt und wird baldmöglichst durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt werden.

Münster, den 6. Februar 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 180. Die Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien und höheren Bürgerschulen, resp. Real-Schulen der Provinz Westphalen im Jahre 1853 betreffend.

Das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien im Jahre 1853 ist Folgendes:

Digitized by Google

№	Gymnasium zu	Abiturienten-Prüfungs-Zeugniß der Reife.	Abiturienten-Prüfungs-Zeugniß der Unreife.	Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß der Reife.	Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß der Unreife.	Bemerkungen.
1	Arnsberg	13	3	5	1	
2	Bielefeld	5	4	—	—	
3	Coesfeld	10	2	—	—	
4	Dortmund	23	*6	1	—	*) Ein Abiturient ist nach der schriftlichen Prüfung zurückgetreten.
5	Hamm	2	*1	—	—	*) Desgleichen.
6	Herford	7	*	1	—	*) Ein Abiturient trat nach der schriftlichen Prüfung zurück.
7	Minden	7	*	—	—	*) Desgleichen.
8	Münster	45	—	16	*16	*) Acht Maturitäts-Aspiranten traten während der Prüfung zurück.
9	Paderborn	47	1 *	9	5 **	*) Ein Abiturient ist vor der Prüfung zurückgetreten. **) Ein Maturitäts-Aspirant ist wegen Unterschleifs von der Prüfung zurückgewiesen und Einer derselben ist vor der Prüfung zurückgetreten.
10	Recklinghausen	5	*1	—	—	*) Zehn Abiturienten traten vor der Prüfung zurück.
11	Soest	9	2	—	—	
	Summa	173	20	32	22	

Demnach sind im Ganzen geprüft:

a) Abiturienten . . . 193 (9 weniger als im Jahre 1852)
b) Maturitäts-Aspiranten 54 (10 weniger als im Jahre 1852)

247.

Darunter waren 178 Katholiken, 68 Evangelische und 1 Jude.

Dem Alter nach waren:

1) unter 18 Jahren 12
2) von 18 „ 24
3) „ 19 „ 44
4) „ 20 „ 54
5) „ 21 „ 44

Latus 178

Digitized by Google

	Transport	178
6) von 22 Jahren	30	
7) „ 23 „	10	
8) über 23 „	29	247.

Es widmeten sich:

1) der Theologie	102	(darunter 12 Evangelische)
2) der Theologie und Philologie . . .	9	
3) der Philologie	7	
4) der Mathematik und den Naturwissenschaften	4	
5) der Rechtswissenschaft	36	
6) der Medizin	30	
7) einem Verwaltungsfache	30	
8) einem Fache, welches keine Universitätsstudien, oder weitere Gymnasialstudien erfordert	8	
9) einem noch unbestimmten Fache . .	21	

Es entschieden sich:

1) für die Akademie zu Münster	75
2) „ das Priester-Seminar zu Paderborn	31
3) „ die Universität zu Bonn	44
4) „ „ „ „ Berlin	14
5) „ „ „ „ Breslau . . .	2
6) „ „ „ „ Halle	9
7) „ „ „ „ Greifswald . . .	7
8) „ „ „ „ Göttingen . . .	4
9) „ „ „ „ Heidelberg . . .	9
10) „ „ „ „ Löwen	1
11) „ „ „ „ Marburg . . .	1
12) „ „ „ „ München . . .	1
13) „ „ „ „ Gießen	1
14) „ „ „ „ Wien	1
15) „ „ „ „ Würzburg . . .	2
16) für die Forst-Academie Neustadt-Eberswalde	5
17) den Studienort ließen unbestimmt oder blieben am Gymnasium zurück	40

Von der höheren Bürger- und Real-Schule zu Siegen wurden 11 Schüler, und von dem Real-Institut zu Minden 4 Schüler, überhaupt 15 Schüler im Jahre 1853 als reif entlassen, unter denen sich 13 Evangelische und 2 Katholiken befanden. Es widmeten sich von diesen:

Digitized by Google

a) dem Baufache 5
b) „ Berg- und Hüttenwesen 3
c) „ Militairstande 1
d) „ Kaufmannsstande 3
e) einem technischen Gewerbe 1
f) „ noch unbestimmten Fache 1
g) noch ein Gymnasium besuchen wollte . . 1.

Münster, den 15. Februar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 181. Personal-Chronik. 422 P. J.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor von Carow hierselbst zum Regierungs-Rath Allergnädigst zu ernennen und die darüber ausgefertigte Bestallung Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruht.

Minden, den 25. Februar 1854.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 182. 345. U. I.

Dem Kaufmann Adolph Vogeler hierselbst ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia“ zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 16. Februar 1854.

№ 183. 349. U. I.

Dem Kaufmann H. Firma Friedrich Wilhelm Münter zu Herford ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 16. Februar 1854.

№ 184. 438 U. I.

Der Kaufmann L. Weiler zu Brakel hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt und wird deshalb die ihm ertheilte desfallsige Concession hierdurch für erloschen erklärt.

Minden, den 16. Februar 1854.

№ 185. 481 U. I.

Dem Kaufmann Heinrich Klingemann zu Hörter ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia“ in Cöln zu übernehmen.

Minden, den 20. Februar 1854.

№ 186. 485. U. I.

Dem Gastwirth Ernst Gerlach zu Holzhausen, Kreises Lübbecke, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia“ in Cöln zu übernehmen.

Minden, den 20. Februar 1854.

Digitized by Google

№ 187. 176. K. I. Der nachträglich als Hebamme geprüften und im Examen sehr gut bestandenen Ehefrau Louise Schmitz aus Altenbecken, Kreises Paderborn, ist die Approbation als ausübende Bezirks-Hebamme ertheilt.

Minden, den 17. Februar 1854.

№ 188. 407. U. I. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. Juli v. J. (Amtsblatt pro 1853, Seite 295) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem der Bau-Inspector Baldamus mit Tode abgegangen ist, wir nunmehr den Kreis-Baumeister Wendt zu Paderborn den Vorsitz in der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker zu Paderborn definitiv übertragen haben.

Minden, den 20. Februar 1854.

№ 189. 536. U. I. Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, in denen von den Haupt-Agenten bestehender Versicherungs-Gesellschaften ꝛc. Anträge auf Concessionirung von Unter-Agenten eingereicht worden sind, während die bezeichneten Unter-Agenten später ihr Einverständniß mit jenen Anträgen in Abrede gestellt haben.

Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, anzuordnen, daß uns dergleichen Anträge nicht ferner mehr vorgelegt werden dürfen, ohne daß die ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Unter-Agenten daraus zu entnehmen ist. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift würde zur Folge haben, daß das Gesuch unberücksichtigt zurückgegeben werden müßte.

Minden, den 22. Februar 1854.

№ 190. 470. M. I. Dem Pfarrer in Hartum, Kreises und Diöcese Minden, ist von einem Einwohner für die kirchliche Armen-Kasse der Betrag von 10 Thaler Behufs Beschaffung von Schulbüchern für verwaiste Armenkinder übergeben. Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 21. Februar 1854.

Minden, gedruckt bei J. G. C. Brunn.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 10. März 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 191.

Nr. 3939. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Crone.

Nr. 3940. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1854, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg.

Nr. 3941. Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Landeshut nach Schömberg.

Nr. 3942. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Februar 1854.

Nr. 3943. Bekanntmachung über die unterm 30. Januar 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Rawitz-Lübener Chausseebau-Vereins. Vom 12. Februar 1854.

Nr. 3944. Gesetz, betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nach §. 10. des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen wird für die Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Post-Bezirks, wenn dieselben den Bestimmungen des Reglements entsprechen und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Pfennigen für je ein Zollloth excl. erhoben. № 192.

Diese Bestimmung ist dahin modificirt worden, daß für Sendungen der ge-

Digitized by

dachten Art als Maximum das gewöhnliche Briefporto nach Maßgabe des Gewichts berechnet wird. Berlin, den 26. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 193. In der Ritterguts-Matrikel sind die Güter Winterhoff und Aldorpsen, im Kreise Warburg, wegen Substanzverminderung, auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 11. Januar 1835 gelöscht worden.

Münster, den 15. Februar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 194. 248. U. I. Das Königliche Oberpräsidium in Münster hat zum Besten der Paderbornschen Abtheilung der von Vinckeschen Provinzial-Blinden-Anstalt die Abhaltung einer Haus-Kollecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz in den Jahren 1854 und 1855 genehmigt. Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden, mit dem Bemerken, daß nach der gleichzeitig erfolgten Bestimmung, die Abhaltung dieser Kollecte in der Woche nach dem Sonntage Judica (im laufenden Jahre daher vom 3. bis 8. April) geschehen soll, damit dieselbe nicht mit derjenigen für die Soest'sche Abtheilung (cf. Bekanntmachung vom 16. März v. J. Amtsblatt pro 1853. S. 129) zusammenfällt.

Die aufkommenden Gelderträge sind in gewöhnlicher Art abzuführen.

Minden, den 26. Februar 1854.

№ 195. Bienenzucht betreffend. 538. U. I. Der Lehrer F. O. Rothe zu Altschau in Schlesien hat unter dem Titel:

„Die Korbbienen-Zucht. Glogau, bei C. Flemming, 1853,"

ein Werk herausgegeben, welches mit Sachkenntniß und Uebersichtlichkeit geschrieben, allen Bienenzüchtern empfohlen werden kann. Minden, den 22. Februar 1854.

№ 196. 534. B. I. Mit Bezug auf die, in Nr. 47 der Westphälischen Zeitung vom 24. d. M. befindliche Anzeige des angeblich: „Concessionirten Haupt-Agenten" C. L. Lütkemeyer in Herford, wodurch derselbe sich erbietet, für das Auswanderungs-Büreau F. W. Geilhausen in Coblenz Ueberfahrts-Verträge für Auswanderer zu vermitteln, machen wir hierdurch bekannt, daß zur Zeit diesseits dem ꝛc. Lütkemeyer die nach dem Gesetze vom 7. Mai v. J. erforderliche Concession nicht ertheilt und er also zu dem bezeichneten Geschäft nicht berechtigt ist.

Wir müssen daher das betheiligte Publikum vor dem Abschluß von Verträgen mit demselben warnen. Minden, den 28. Februar 1854.

№ 197. 483. U. I. Dem Kaufmann J. G. Koenig in Wiedenbrück ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 25. Februar 1854.

Digitized by Google

Dem G. Sobbe zu Rieſel, Kreiſes Hörter, iſt die nachgeſuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Cölniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Concordia“ zu Cöln zu übernehmen. № 198. 510. U. I.

Minden, den 25. Februar 1854.

Dem Maurergeſellen Bernard Muerköſter aus Lichtenau, Kreiſes Büren, iſt nach beſtandener Prüfung die Meiſter-Conceſſion ertheilt worden. Derſelbe wird ſeinen Wohnſitz in Lichtenau behalten. № 199. 430. U. I.

Minden, den 23. Februar 1854.

Wegen Erkrankung des Steuer-Empfängers Külker zu Rheda iſt der Civil-Supernumerar Bötte mit der interimiſtiſchen Verwaltung der Steuerkaſſe daſelbſt auf drei Monate von uns beauftragt worden. № 200. 1067. k. II.

Minden, den 3. März 1854.

Die durch Verſetzung des Lehrers Gockel erledigte Lehrerſtelle in Frohnhauſen, Kreiſes Warburg, haben wir dem Schulamts-Candidaten Hermann Trachterna aus Beverungen proviſoriſch verliehen. № 201. 325. N. I.

Minden, den 1. März 1854.

Der nach dem Kalender auf den 10. April c. angeſetzte Kram- und Viehmarkt zu Rietberg, wird wegen des Zuſammenfallens mit einem anderen Markte in der Nähe, in dieſem Jahre am Dienſtage nach Oſtern, den 18. April, abgehalten werden. № 202. 389. D. I.

Minden, den 28. Februar 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1854.

Ernannt ſind: die Auskultatoren Schruhl und Sack zu Referendarien, und iſt der Erſtere zugleich in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg verſetzt worden. № 203.

Zugelaſſen iſt: der Rechtskandidat Rudolph Klewitz aus Ruhrort als Auskultator.

Entlaſſen aus dem Dienſte iſt durch rechtskräftige Entſcheidung im Disciplinar-Verfahren der Kreisgerichts-Secretair Erneſti zu Herford.

Verſetzt iſt: der Kreisgerichts-Secretair Keller zu Wetzlar aus dem Departement des Juſtiz-Senats zu Ehrenbreitſtein an das Kreisgericht zu Herford diesſeitigen Departements.

Geſtorben iſt: der Kanzliſt Waldeyer in Lübbecke.

Angeſtellt iſt: der bisherige Gefangenwärter Franz Joſeph Werditte als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Halle.

Paderborn, am 1. März 1854.

Digitized by

Bekanntmachungen.

№ 204.

Summarische Uebersicht

der im Jahre 1853 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren.

Kreis.	Zahl der Brände	Zahl der vernichteten Gebäude: total	Zahl der vernichteten Gebäude: partiell	Reglementsmäßige Entschädigung. ℛ	ℊ	₰	Davon waren am Schlusse des Jahres 1853. gezahlt ℛ	ℊ	₰	noch rückständig ℛ	ℊ	₰
Münster	5	2	4	2779	17	6	1501	13	9	1278	3	9
Tecklenburg	1	1	—	297	—	—	148	15	—	148	15	—
Warendorf	7	—	9	3529	15	2	2851	5	2	678	10	—
Beckum	5	12	2	14870	3	—	2621	7	6	12248	25	6
Lüdinghausen	10	10	3	4834	27	7	3899	26	8	935	—	11
Coesfeld	1	1	—	166	20	—	83	10	—	83	10	—
Recklinghausen	14	7	7	7780	15	—	5460	—	—	2320	15	—
Ahaus	2	1	3	75	—	—	35	—	—	40	—	—
Steinfurt	2	1	1	462	20	—	231	10	—	231	10	—
Arnsberg	7	5	3	2392	6	—	1660	6	—	732	—	—
Meschede	9	4	6	5191	25	—	3266	—	—	1925	25	—
Olpe	8	3	7	3296	5	—	1651	17	6	1644	17	6
Brilon	9	28	4	8916	15	—	5458	15	2	3457	29	10
Lippstadt	8	7	3	4295	19	10	3181	23	2	1113	26	8
Soest	11	13	2	3523	—	—	2793	22	6	729	7	6
Hamm	11	4	9	6005	9	4	3476	28	10	2528	10	6
Dortmund	23	6	20	7204	7	—	4863	9	6	2340	27	6
Bochum	25	12	16	16658	4	2	11251	—	—	5407	4	2
Hagen	31	16	27	27525	15	9	15881	21	10	11643	23	11
Iserlohn	9	7	9	3630	15	—	2834	7	6	796	7	6
Altena	16	6	20	9645	23	5	7126	28	5	2518	25	—
Siegen	3	4	7	1530	24	10	1038	13	2	492	11	8
Wittgenstein	6	26	2	8363	5	—	7505	20	—	857	15	—
Minden	7	11	1	4760	10	—	3475	27	9	1284	12	3
Lübbecke	2	2	—	315	8	—	157	19	—	157	19	—
Herford	11	7	4	1566	5	—	951	5	—	615	—	—
Latus	243	196	169	149616	16	7	93406	23	5	56209	23	2

Digitized by Google

Kreis.	Zahl der Brände	Zahl der vernichteten Gebäude: total	Zahl der vernichteten Gebäude: partiell	Reglementsmäßige Entschädigung. ℳ	₰	₰	Davon waren am Schlusse des Jahres 1853. gezahlt ℳ	₰	₰	noch rückständig ℳ	₰	₰
Transport	213	196	169	149616	16	7	93406	23	5	56209	23	2
Bielefeld	9	5	4	1980	10	—	1949	10	—	31	—	—
Halle	6	1	5	906	10	—	673	—	—	233	10	—
Wiedenbrück	8	1	7	3731	21	5	3006	28	11	724	22	6
Paderborn	8	7	2	2621	6	8	1438	18	4	1182	18	4
Büren	20	21	10	15406	10	—	7340	17	6	8065	22	6
Warburg	9	13	5	7751	5	—	1350	5	—	3404	—	—
Höxter	8	9	3	3799	3	9	3207	26	3	591	7	6
Summa	311	256	205	185815	23	5	115373	9	5	70442	14	—

Bemerkungen.

In der Stadt Münster und dem Kreise Borken sind keine Brandschäden vorgekommen.
Die abgebrannten resp. beschädigten Gebäude bestehen in:

a)	Wohnhäusern	334
b)	Ställen, Scheunen und Schoppen	101
c)	Backhäusern	10
d)	Mühlen	7
e)	Schmieden	2
f)	Fabrikgebäuden	5
g)	Brennereien	1
h)	Ziegeleien	1
		461 Gebäude.

Die Brände sind, so weit zu ermitteln gewesen, entstanden:

a)	durch boshafte Brandstiftung	2
b)	wahrscheinlich durch Brandstiftung, wo wegen Mangels an hinreichenden Indicien entweder eine gerichtliche Untersuchung nicht hat eingeleitet werden können, oder wo selbige erfolglos gewesen	23
c)	ebenfalls wahrscheinlich durch Brandstiftung, wo die Untersuchung noch schwebt	8
d)	wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit, resp. Fahrlässigkeit	5
e)	durch glühende Schlacken	1

Bayerische Staats-Bibliothek München

f) durch Entzündung eines unter einem Backofen befindlich gewesenen hölzernen Kastens 1
g) wahrscheinlich durch mangelhafte Construction der Feuerungs-Anlagen 10
h) durch Blitz 22

In den übrigen Fällen ist die Entstehungs-Ursache der Brände nicht ermittelt worden.

In einigen Fällen schweben über den Betrag der Vergütung noch Differenzen, resp. ist es noch zweifelhaft, ob eine Vergütung überhaupt zu leisten ist.

Es vertheilen sich:

Auf die Regierungs-Bezirke	Die Zahl der Brände	Die Zahl der total vernichteten Gebäude	Die Zahl der partiell vernichteten Gebäude	Die Brand-Entschädigungen. ℳ	Sgr.	₰	Die Versicherungssumme pro 1. Januar 1853. ℳ	Die ordentlichen Beiträge pro 1. Januar 1853. ℳ	Sgr.	₰
Münster . .	47	35	29	34795	28	3	15277840	17877	2	—
Arnsberg . .	176	141	135	108178	25	4	63325290	92398	10	10
Minden . .	88	80	41	42840	29	10	25963250	33635	27	7
Summa	311	256	205	185815	23	5	104566380	143911	10	5

Die mit den Brandschäden zusammen hängenden Ausgaben betragen:

a) Spritzen-Prämien . . . . . 1,008 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
b) Reparaturkosten für beschädigte Löschgeräthe . . . . . 114 „ 3 „ 6 „
c) Vergütungen für die durch Löschungs-Maaßregeln verursachten Beschädigungen . . . . . 383 „ 26 „ — „

zusammen 1,506 Thlr. 22 Sgr.

d) an Gebühren für Abschätzung der Gebäude und der Brandschäden sind verausgabt worden . . . . . 3,629 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf.

Münster, den 4. März 1854.

Westphälische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction.
v. Beesten.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 205. Dem Militair-Intendantur-Rath Bernau, zuletzt Bundes-Marine-Intendant, ist mit Pension der Abschied bewilligt, und der Intendantur-Applicant Dembski zum Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der interimistische Proviantmeister Buske in Minden ist in seinem Amte bestätigt.

Digitized by Google

Der Proviant-Amts-Controlleur Suasius vom hiesigen Proviant-Amte ist in gleicher Eigenschaft nach Coblenz versetzt; in seine hiesige Stellung tritt der Proviant-Amts-Controlleur Ehlert aus Weißenfels.

Die Proviant-Amts-Assistenten Bernigau in Düsseldorf, Freiherr v. Rosen in Wesel und Queck von hier, sind zu Magazin-Depot-Verwaltern resp. in Lippstadt, Garz a. O. und Tapiau und der Proviant-Amts-Applicant Lengsfeld in Minden zum Assistenten ernannt.

In erledigte Assistenten-Stellen sind versetzt: die Proviant-Amts-Assistenten Rambeau von Erfurt nach Wesel, Böcker von hier nach Düsseldorf und Sauter von Stettin nach hier.

Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Avenarius in Minden ist zum Ober-Inspector in Trier ernannt, und der Ober-Lazareth-Inspector Lange zu Erfurt als Garnison-Verwaltungs-Inspector und Vorstand der Garnison-Verwaltung in Minden an dessen Stelle versetzt worden.

Münster, den 22. Februar 1854.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 206. Bekanntmachung, den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf b. Bonn im Sommersemester 1854 betreffend.

[2] Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 24. April c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1854.

Der Königliche Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt
Landes-Oeconomie-Rath
Weihe.

---

[1]

Post-Dampfschifffahrt
zwischen
Stettin und Kopenhagen.

№ 207.

Die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird in diesem Jahre am Mittwoch, den 15. März, eröffnet werden, an welchem Tage das Königlich Dänische Post-Dampfschiff „Geiser“ zum ersten Male von Kopenhagen nach Stettin abgefertigt werden wird. Bis Ende März findet nur eine wöchentlich einmalige Fahrt statt und erfolgt die Abfertigung des Schiffes:

von Stettin: Freitag, 12 Uhr Mittags, (zum ersten Male Freitag, den 17. d. M.)
von Kopenhagen: Mittwoch, 3 Uhr Nachmittags,

Von Anfangs April werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimalige Fahrten in folgender Weise unterhalten werden:

Digitized by Google

von Stettin: jeden Montag und Freitag, 12 Uhr Mittags,
von Kopenhagen: jeden Mittwoch und Sonnabend, 3 Uhr Nachmittags.

Unter gewöhnlichen Umständen wird die Reise zwischen Stettin und Kopenhagen in 19 bis 20 Stunden zurückgelegt.

Der des Morgens von Berlin nach Stettin, sowie der des Mittags von Stettin nach Berlin abgehende Eisenbahnzug steht mit dem Post-Dampfschiffe in genauer Verbindung.

Das Schiff legt sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise in Swinemünde an.

Das Passagegeld beträgt:

A. Zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen:

Erster Platz: 7 ½ Thaler. Zweiter Platz: 5 ¼ Thaler. Deckplatz: 3 Thaler Pr. Crt.

B. Zwischen Stettin und Swinemünde:

Erster Platz: 1 ½ Thaler. Zweiter Platz: 1 Thaler. Deckplatz: ⅔ Thaler Pr. Crt.

Kinder und Familien genießen eine Moderation.

Frachtgüter, sowie Wagen und Pferde werden nach und von Kopenhagen gegen mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter erfolgt in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten.

Berlin, den 4. März 1854.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 208. Patente betr. 615. *U. l.*

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 46.)

Dem Mechaniker und Besitzer einer Maschiennbau-Anstalt, H. Thomas zu Berlin, ist unter dem 20. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 47.)

Dem Ingenieur Kux zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 20. Februar 1854 ein Patent

auf einen Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 48.)

Minden, den 25. Februar 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 17. März 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 209. Die im October v. J. zu Schwelm versammelt gewesene VII. Westphälische Provinzial-Synode hat den nach §. 137. der Kirchen-Ordnung in den 3 Jahren 1851 bis 1853 aufgekommenen Ertrag der Kirchen- und Haus-Collecte für dürftige Gemeinden der Provinz vorschriftsmäßig zur Vertheilung gebracht. Nach der Angabe des Präses der Provinzial-Synode sind in den gedachten drei Jahren aufgekommen:

1)	in der	Diöcese	Bielefeld	. . . .	544	Thlr.	9	Sgr.	6	Pf.
2)	"	"	Bochum	. . . .	400	"	24	"	4	"
3)	"	"	Dortmund	. . . .	520	"	1	"	3	"
4)	"	"	Hagen	. . . .	480	"	4	"	7	"
5)	"	"	Halle	. . . .	208	"	25	"	1	"
6)	"	"	Hamm	. . . .	224	"	12	"	6	"
7)	"	"	Hattingen	. . . .	274	"	15	"	10	"
8)	"	"	Herford	. . . .	246	"	24	"	2	"
9)	"	"	Iserlohn	. . . .	567	"	5	"	4	"
10)	"	"	Lübbecke	. . . .	275	"	17	"	6	"
11)	"	"	Lüdenscheid	. . . .	374	"	16	"	6	"
12)	"	"	Minden	. . . .	338	"	13	"	5	"
13)	"	"	Paderborn	. . . .	144	"	22	"	3	"
14)	"	"	Siegen	. . . .	403	"	9	"	11	"
15)	"	"	Soest	. . . .	425	"	2	"	2	"
16)	"	"	Tecklenburg	. . . .	358	"	6	"	5	"
17)	"	"	Unna	. . . .	249	"	20	"	4	"
18)	"	"	Vlotho	. . . .	136	"	24	"	3	"
19)	"	"	Wittgenstein	. . .	81	"	12	"	—	"
					6254	Thlr.	27	Sgr.	4	Pf.

Transport 6254 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Von diesem Betrage haben für die Vertheilung von 1850, weil damals mehr angewiesen als Bestand vorhanden war, vorab gezahlt werden müssen . . 81 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.

so daß, außer den aufgekommenen Zinsen der Spaar-Kasse, von der VII. Provinzial-Synode zu verfügen war über . . . . . 6173 Thlr. 10 Sgr. — Pf.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 2. März 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 210. Dem bisherigen Gymnasiallehrer Dr. Liesegang zu Wesel ist die 4. ordentliche Lehrerstelle an dem evangelischen Gymnasium zu Bielefeld übertragen worden.

Münster, den 4. März 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums und der Königlichen Regierung.

№ 211. 157. M. J. I. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. October v. J. die Bildung einer besondern Parochie für die Evangelischen in der Stadt Driburg, Kreises Höxter, Diöcese Paderborn, und deren Umgegend zu genehmigen geruht.

In Folge dessen haben die unterzeichneten Behörden unterm 15/29. November v. J. ein Aus- resp. Einpfarrungs-Decret erlassen, welches folgende Festsetzungen enthält:

1) die evangelischen Glaubens-Genossen in den nachstehend genannten Ortschaften, als:
   a. in Driburg, Allhausen, Herste, Reelsen (Kreises Höxter), und Siebenstern (Kreises Warburg), durch Einpfarrungs-Decret vom 23. November 1843, Nr. 1145 M. I. pl. mit der Parochie Brakel vereinigt;
   b. in Neuenheerse mit Külsen (Kreises Warburg) nach dem Einpfarrungs-Decrete vom 10. November 1839, Nr. 1526 M. I., zum Pfarrbezirke Lichtenau gehörend;
   c. in Altenbeken (Kreises Paderborn), nach der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörden vom 27/10. April 1848 (Amtsblatt Jahrgang 1848, Seite 139 ff.) der Parochie Lippspringe zugewiesen, und
   d. in Buke und Schwaney (Kreises Paderborn) nach der ad c. gedachten Bekanntmachung dem Pfarrbezirke Paderborn gleichfalls zugewiesen, —

werden von den bezeichneten Pfarrbezirken abgetrennt.

Digitized by Google

2) Die neue evangelische Kirchengemeinde, deren Hauptort die Stadt Driburg ist, und welche den Namen:

„Evangelische Gemeinde Driburg"

führt, bilden die evangelischen Glaubensgenossen in den unter 1 a. bis d. gedachten Ortschaften, den dazu gehörenden Fabrik-Anlagen und Niederlassungen und treten dieselben mit dieser Einpfarrung in die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Glieder einer selbstständigen Kirchengemeinde.

Diese höheren Orts bestätigten Festsetzungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es haben sich nunmehr die evangelischen Einwohner der gedachten Ortschaften als Glieder der evangelischen Gemeinde zu Driburg in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten an die evangelische Kirche und Gemeinde zu Driburg, und deren Geistlichen als ihren Seelsorger zu halten.

Eben so werden die betreffenden Behörden, die evangelischen und katholischen Geistlichen auf vorstehende Bestimmungen, um sich von jetzt an in ihren Amtsverhältnissen danach zu richten, noch besonders aufmerksam gemacht.

Münster, den 9. Februar 1854. Minden, den 30. Januar 1854.

Königliches Consistorium. Königliche Regierung,
Greber. Abtheilung des Innern.
Krüger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 212.

Nach Vereinbarung des Königlichen Preußischen Handels-Ministeriums und der Fürstlich Thurn- und Taxisschen General-Post-Behörde sind Dienstbriefe an Königlich-Preußische Truppen in Frankfurt a. M. nur dann portofrei:

wenn dieselben nur an die Behörden selbst, und nicht an die denselben vorstehenden Personen gerichtet und mit der Aufschrift: „Deutsche Bundes-Angelegenheiten" versehen sind.

Die betheiligten Behörden werden von dieser Anordnung hiermit in Kenntniß gesetzt. Minden, den 6. März 1851.

№ 213.
1028. k. e. II.

Nach der Bekanntmachung vom 31. März v. J. (Amtsblatt Nr. 16, S. 155/6) verblieben am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1852 bei dem Grundsteuer-Deckungs-Fonds zur Disposition . . . . . 18928 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

wovon 1600 Thlr. bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster zinsbar belegt waren. Hiervon gehen ab an ausstehenden Resten aus früheren Jahren, welche wegen Verdunkelung niedergeschlagen werden mußten 5 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

bleiben zur Disposition 18922 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.

dagegen treten hinzu:

a. an Grundsteuerbeischlägen pro 1853 incl. eines im Laufe des Rechnungs-Jahres entstandenen Zuganges von 29 Sgr. 6 Pf. . 5276 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.

Latus 24198 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.

Digitized by Google

		Transport	24198 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.
b.	eine Obligation der Provinzial-Hülfskasse über die im Jahre 1853 bei derselben belegten . . . . . gemäß pos. 1 der Ausgabe, wo der Baarbetrag dafür berechnet ist;	2000 Thlr. — Sgr. — Pf.	
c.	Zinsen von den bei der ꝛc. Hülfskasse belegten Kapitalien pro 1853	577 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.	
d.	ein bei der Rechnung pro 1849 gezogener Defect von . . .	2 Thlr. — Sgr. — Pf.	
	Summa der wirklichen Soll-Einnahme pro 1853 incl. 18000 Thlr. Obligationen.		26777 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Im Rechnungs-Jahre 1853 sind ausgegeben:

1)	bei der Provinzial-Hülfskasse zu Münster zinsbar belegt. . . . . worüber die Obligation vorstehend sub b. in Einnahme gestellt ist;	2000 Thlr. — Sgr. — Pf.	
2)	im Jahre 1849 sind bei dem Grundsteuer-Deckungsfonds in debite vereinnahmt an Zugängen von Hebegebühren ꝛc. und daher wieder verausgabt . . .	1 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.	
3)	an erstatteter Grundsteuer von irrthümlich zur Steuer veranlagten Grundstücken gemäß §. 45. zu 1 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 . . .	22 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.	
4)	Steuer von den bei der Veranlagung besteuerungsfähigen, nach derselben aber untergegangenen und ertragsunfähig oder steuerfrei gewordenen Grundstücken nach §. 45. zu 2	14 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.	
5)	unbeibringliche Grundsteuer zufolge §. 45. zu 3.	20 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.	
6)	Grundsteuer von Gebäuden, welche das ganze Jahr unbenutzt geblieben sind, zufolge §. 46. zu 1	6 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.	
7)	Steuer-Nachlässe wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand ꝛc. herbeigeführt worden nach §. 46. zu 2	1145 Thlr. — Sgr. 4 Pf.	
8)	außerordentliche Unterstützungen wegen der vorgedachten, auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden Unglücksfälle zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im zahlungsfähigen Stande nach §. 46. zu 3	3147 Thlr. 5 Sgr. — Pf.	
9)	an unvermeidlichen Kosten zur Schadens-Ermittelung in Nachlaßfällen, nach §. 46. zu 4	44 Thlr. 10 Sgr. — Pf.	
10)	Gratificationen an Steuerboten, welche sich durch ihre Dienstführung ausgezeichnet haben, nach §. 46. zu 5 . .	562 Thlr. — Sgr. — Pf.	
			6962 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.
	Mithin verbleiben zur Disposition		19814 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.

Digitized by Google

Davon sind bei der Provinzial-Hülfs-Kasse in Münster zinsbar belegt . . . . . 18000 Thlr. — Sgr. — Pf.
an Vorschüssen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden sind ausgeliehen . . . . . 500 Thlr. — Sgr. — Pf.
an Einnahme-Resten stehen aus . . . . . 54 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.
der baare Bestand beträgt mithin . . . . . 1260 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.

Minden, den 4. März 1854.

Dem Kaufmann G. H. Meyer zu Petershagen ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln zu übernehmen. № 214. 505. U. I.

Minden, den 1. März 1854.

Dem Kaufmann H. A. Gaffron zu Bielefeld ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin zu übernehmen. № 215. 636. U. I.

Minden, den 6. März 1854.

Dem Kaufmann J. A. Bauer zu Lichtenau, Kreises Büren, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen. № 216. 642. U. I.

Minden, den 6. März 1854.

Dem Rathsherrn L. Uffeln zu Warburg ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln zu übernehmen. № 217. 643. U. I.

Minden, den 6. März 1854.

Dem Banquier Julius Paderstein zu Paderborn ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekurranz-Gesellschaft in Berlin zu übernehmen. № 218. 672. U. I.

Minden, den 9. März 1854.

Dem Gastwirth G. Marmelstein zu Lübbecke ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar zu übernehmen. № 219. 632. U. I.

Minden, den 9. März 1854.

Dem Zimmergesellen Heinrich Heinemann aus Magdeburg ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 220. 491. U. I.

Minden, den 25. Februar 1854.

Dem Apotheker erster Klasse, Conrad Friedrich Smit aus Bünde ist die Concession zur Fortführung der ihm abgetretenen Liekefeldschen Apotheke in Enger, Kreises Herford, ertheilt. № 221. 224. K. I.

Minden, den 3. März 1854.

№ 222. 570. M. I. Der Rittergutsbesitzer von Puttkammer zu Ovelgünne hat als Patron der Kantor- ꝛc. und Lehrerstellen zu Eidinghausen, Kreises Minden, Diöcese Blotho,

1) in Stelle des verstorbenen Kantors Schreiber den bisherigen zweiten Lehrer Wilhelm Maschmeyer zu Eidinghausen zum Kantor, Küster, Organisten und ersten Lehrer daselbst und
2) in Stelle des ꝛc. Maschmeyer den Schulamts-Candidaten Clemens Müller zum zweiten Lehrer alldort berufen.

Beide sind, Letzterer jedoch provisorisch, bestätigt.

Minden, den 2. März 1854.

№ 223. 240. I. N. Die Verwaltung der Schul-Inspection Fürstenberg, welche durch Versetzung des Pfarrers Backhaus zu Westheim erledigt war, ist von uns dem Herrn Land-Dechanten Paschen zu Oesdorf übertragen worden.

Minden, den 6. März 1854.

№ 224. Personal-Chronik. 232. K. I. Der practische Arzt und Wundarzt, Assistenz-Arzt im Königlichen 8. Husaren-Regimente, Dr. Hothorn zu Paderborn, ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

Minden, den 7. März 1854.

№ 225. 604. U. I. Dem Maurergesellen Gottfr. Hesse aus St. Ulrich, Kreises Querfurth, Regierungsbezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 7. März 1854.

Bekanntmachungen.

[2]

Post-Dampfschifffahrt
zwischen
Stettin und Kopenhagen.

№ 226. Die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird in diesem Jahre am Mittwoch, den 15. März, eröffnet werden, an welchem Tage das Königlich Dänische Post-Dampfschiff „Geiser“ zum ersten Male von Kopenhagen nach Stettin abgefertigt werden wird. Bis Ende März findet nur eine wöchentlich einmalige Fahrt statt und erfolgt die Abfertigung des Schiffes:

von Stettin: Freitag, 12 Uhr Mittags, (zum ersten Male Freitag, den 17. d. M.)
von Kopenhagen: Mittwoch, 3 Uhr Nachmittags,

Von Anfangs April werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimalige Fahrten in folgender Weise unterhalten werden:

von Stettin: jeden Montag und Freitag, 12 Uhr Mittags,
von Kopenhagen: jeden Mittwoch und Sonnabend, 3 Uhr Nachmittags.

Digitized by Google

Unter gewöhnlichen Umständen wird die Reise zwischen Stettin und Kopenhagen in 19 bis 20 Stunden zurückgelegt.

Der des Morgens von Berlin nach Stettin, sowie der des Mittags von Stettin nach Berlin abgehende Eisenbahnzug steht mit dem Post-Dampfschiffe in genauer Verbindung.

Das Schiff legt sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise in Swinemünde an.

Das Passagegeld beträgt:

A. Zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen:

Erster Platz: 7½ Thaler. Zweiter Platz: 5¼ Thaler. Deckplatz: 3 Thaler Pr. Crt.

B. Zwischen Stettin und Swinemünde:

Erster Platz: 1½ Thaler. Zweiter Platz: 1 Thaler. Deckplatz: ⅔ Thaler Pr. Crt.

Kinder und Familien genießen eine Moderation.

Frachtgüter, sowie Wagen und Pferde werden nach und von Kopenhagen gegen mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter erfolgt in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten.

Berlin, den 4. März 1854.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 227.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Pr. Oldendorf ist dem pensionirten Gendarmen Schultze übertragen worden.

Es sind versetzt worden: der Geheime Kanzlei-Secretair und Büreau-Beamte Rüdiger von Minden zur Ober-Post-Direction in Arnsberg, die Postsecretaire Haßler von Pyrmont als commissarische Büreaubeamte bei der Ober-Post-Direction in Cöln und Hopfgarten von Berlin als commissarischer Vorsteher des Postamts in Pyrmont; ferner der Büreaudiener Finhold von dem Postamte Bielefeld in gleicher Eigenschaft zu der Ober-Post-Direction in Minden, der Packbote Reinbach von Minden als Büreaudiener zu dem Postamte in Bielefeld, und der Büreaudiener Wedekämper von Minden als Post-Conducteur für den Buke-Hörterschen Personen-Post-Cours nach Hörter.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Heinrich Theodor Kroll in Pr. Oldendorf ist aus dem Postdienste entlassen.

Minden, den 6. März 1854.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Der Post-Rath
Petersson.

№ 228. Vom 1. Januar d. J. ab ist die Post-Expedition in Ossendorf aufgehoben, dagegen findet daselbst, und zwar vor dem Hause des Posthalters Menne, die Aufnahme von Personen, welche mit der Post in der Richtung nach Warburg oder Bredelar reisen wollen, in ledige Wagenplätze statt.

Die Entfernungen von Ossendorf, nach denen die Berichtigung des Personen-Geldes zu geschehen hat, betragen:

nach Warburg ¾ Meilen,
nach Westheim 1¾ Meilen,
nach Stadtberge 2½ Meilen,
nach Bredelar 3¾ Meilen.

Minden, den 10. März 1854.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Brun 6.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 24. März 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 229.

Nr. 3945. Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Ratheim, Millich, Hückelhoven und Dovern nach der Eisenbahnstation Baal.

Nr. 3946. Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der Hannoverschen Grenze.

Nr. 3947. Gesetz, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Settiner gemeinnützigen Bau-Gesellschaft. Vom 13. Februar 1854.

Nr. 3948. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1854, betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge.

Nr. 3949. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend den Tarif für die Entrichtung des Bohlwerksgeldes in Pasewalk.

Nr. 3950. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20. Februar 1854.

Nr. 3951. Gesetz, die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Capital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend. Vom 20. Februar 1854.

Digitized by Google

Nr. 3952. Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 1. März 1854.

Nr. 3953. Gesetz, betreffend die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen. Vom 6. März 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 230. Der bisherige Gefängnißprediger Carl Emil Ludwig Nitsch zu Barmen ist zum Hülfsprediger an der zu der Gemeinde Rheda in einem Gastverhältniß stehenden evangelischen Gemeinde Oelde, Kreises Beckum bestellt worden, und hat als solcher sein Amt am 16. v. M. angetreten.

Münster, den 7. März 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Reglement
für den Wapelbach.

№ 231. Um die Vorfluth auf dem die Gemeinden Liemke, Oesterwiehe, Bornholte, Varensell, Neuenkirchen, Druffel, Avenwedde und Nordrheda et Ems, im Kreise Wiedenbrück, durchfließenden Wapelbach zu sichern, und polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieses Flusses mit Rücksicht auf die Interessen, sowohl der Bodencultur, als der Stauberechtigten und der an gedachtem Bache bestehenden oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes nachstehendes Polizeireglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1.
Normalbreite.

Die Normalbreite des Wapelbachs von seinem Eintritt in die Gemeinde Liemke bis Oesterwiehe wird auf 9 Fuß, von Oesterwiehe bis zu Kolkmann in Bornholte auf 11 Fuß, von da bis zur Niehels Mühle in Bornholte auf 13 Fuß, von da bis Münsterotto in Avenwedde auf 14 Fuß, von da bis zur Vereinigung desselben mit dem Oelbach auf 15 Fuß, von da bis zur Einmündung in die Dalke auf 20 Fuß in der Sohle bestimmt.

Digitized by Google

§. 2.

Die beiderseitigen Ufer des Wapelbachs sind anderthalbfüßig abzuböschen, insofern sie nicht auf den Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden, wenigstens bis auf 2 Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand anzuschütten und zu erhalten.

§. 3.

Wo größere, als die Normalbreite, vorhanden sind, darf eine Einengung bis auf die Normalbreite nur mit Zustimmung der Schaucommission und mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Geringere Breiten, als die nach §. 1. normirten, können nur auf den Vorschlag der Schaucommission mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

§. 4.

Normaltiefe.

Die Feststellung der Normaltiefe wird bis zur Aufnahme des Nivellements noch vorbehalten, doch muß auch hier schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe beim Anflusse des niedrigsten Wassers gedrungen und jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schaucommission beseitigt werden. Auch kann diese die Begradigung nachtheiliger Krümmungen beschließen. Als geringste Tiefe in dem Wapelbache wird bis zu anderweiter definitiver Regulirung 1½ Fuß unter dem niedrigsten Wasserspiegel angenommen.

§. 5.

Diejenigen Stellen in dem genannten Bache, wo eine geringere Tiefe, als 1½ Fuß sich vorfindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbettes ꝛc.

Diejenigen Stellen, an welchen größere Tiefen sich vorfinden, können nur auf Vorschlag der Schaucommission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen fixirt werden.

§. 6.

Befundbericht.

Sofort nach Publication dieses Reglements werden die Schaucommissionen die Begehung der Wapel vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt über den Zustand derselben aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Befundberichts Bestimmungen treffen, welche Vorbereitungen und Correcturen sofort zur Ausführung zu bringen sind.

Bei allen diesen Arbeiten, sowie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer, ist genau nach den Anweisungen der Schaucommission zu verfahren.

Digitized by Google

§. 7.

Entschädigungen.

In wie weit für das zur Verbreitung des Bachbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu geben, und von wem dieselbe zu zahlen sei, bleibt in jedem besondern Falle der speciellen Beurtheilung vorbehalten.

§. 8.

Räumung.

Zur Räumung der Wapel sind in den Gemeinden Liemke, Oesterwiehe und Bornholte observanzmäßig die Landfolgedienste, in Varensell, Neuenkirchen, Druffel, Avenwedde und Nordrheda et Ems die Uferbesitzer, letztere von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Kontestation im Wege Rechtens nachgewiesen würde.

§. 9.

Die Räumung geschieht in der Regel in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October. Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt es überlassen, in besondern Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Vepflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 10.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Sand, Kräuter ꝛc. ꝛc. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung der Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 11.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt in der Gemeinde Liemke innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Gewässers fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgesetzten 14tägigen Fristen durch die Schaucommission statt.

Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maßgabe des §. 12. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

Digitized by Google

§. 12.

Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf die Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen. Auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen, werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege executorisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß §. 32. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 13.

Gang an den Ufern.

Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtigung des Gewässers beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Anschießenden beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

§. 14.

U f e r.

Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Die Ufer dürfen mit Kopf oder aufgehendem Holze und Weiden unter den von den Schaucommissionen zu bestimmenden Einschränkungen bepflanzt werden. Die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publication dieses Reglements schon vorhandenen Bäume stets dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von denselben stets in der Art zu befestigen, daß es nach dem Gutachten der Schaucommission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

§. 15.

Brücken und Stau-Anlagen.

Zur Vermeidung fernerer Verschlammung und Versandung des Bachbettes sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Auch müssen alle Stauanlagen zu Wiesenbewässerungen die obere Breite des Baches zur Weite haben, der Jochbaum darf mit seiner Oberkante nicht höher liegen als die Normalsohlen, ein Neu- oder Umbau der Brücken und Stauanlagen bedarf daher der Genehmigung der Schaucommission.

Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken- und Stauanlagen muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besondern Gründen von uns auf den Vorschlag der Schaucommission eine Ausnahme gestattet wird.

Digitized by Google

§. 16.

Stege.

Alle auf der Wapel vorhandenen Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben angelegt werden, die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 8 Monaten nach der Publication dieses Reglements bewirkt sein.

§. 17.

Durchfahrten und Triften.

Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Durchfahrten und Triften entweder ganz aufzuheben oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Flußbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen gehörig zu befestigen.

§. 18.

Waschbänke.

Alle in der Wapel angelegten Waschbänke und Wäschen sind binnen 3 Monaten nach Publication dieses Reglements wegzuschaffen. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern oder solche die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett tritt, oder weniger als 2 Fuß über dem mittleren Wasserspiegel liegt.

§. 19.

Aufstauwehre.

Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderer die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen im Flußbett ist ganz untersagt. Nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Flußbett zu hängen, sowie crepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

§. 20.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Commission, welche die Dimensionen und Abgrenzung derselben durch Pfähle festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 21.

Abgänge, Koth ꝛc.

Abgänge von Haus- und Landwirthschaft, oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper, dürfen unter keiner Bedingung in den Bach geworfen oder in einer Weise an das Ufer desselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Digitized by Google

§. 22.

Wiesenbrechen.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen oder ähnlichen Zwecken, (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur unter den in der Amtsblatts-Verordnung vom 30. October 1850, Nr. 4080. U. I. für die Ems und deren Nebengewässer vorgeschriebenen Bedingungen bei Vermeidung der im §. 6. derselben angedrohten Folgen gestattet.

§. 23.

Mühlenanlagen.

Innerhalb 6 Monaten nach Publication dieses Reglements sind für alle an der Wapel befindlichen Mühlen Pegel zu errichten, um das Interesse der Bodencultur gegen schädliche Aufströmung sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu setzen. Mit den an den Mühlenarchen zu befestigenden Hauptpegelzeichen sollen andere Pegel in Correspondenz gebracht werden, welche an leicht zugänglichen Stellen 50—100 Ruthen oberhalb der Mühlen anzubringen sind.

§. 24.

Bei Anlegung neuer oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige specielle Genehmigung vorgenommen werden.

§. 25.

Die Müller sind gehalten, ihre Freischütze mit Aufziehwelle und Kette, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und starken Haken zu versehen, so daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

Es ist den Müllern verboten, das Wasser über den Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit Strafe geahndet, wenn nicht alle Freischütze geöffnet sein sollten.

§. 26.

Bleichen.

Die Bleicher sind berechtigt, das Wasser aus dem Wapelbache von 5 bis 10 Uhr Morgens und von 5 bis 9 Uhr Abends zu benutzen. Während dieser Zeit darf daher der Bach in keiner Weise verunreinigt oder getrübt, noch darf gefärbtes Wasser in denselben gegossen oder abgeführt werden.

§. 27.

Färbereien.

Die Färbereien dürfen nur an denjenigen Stellen von Morgens 10 bis Nachmittags 5 Uhr waschen, welche von der Schaucommission dazu bestimmt werden. Denselben ist aber untersagt, Farbkupen oder sonstige Farbreste in den Bach zu

Digitized by Google

schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Sinkstoff schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 bis Morgens 5 Uhr in den Bach abgelassen werden. Jeder andere Rückstand aus den Senkgruben darf niemals in den Bach gebracht werden.

§. 28.

Wiesen-Bewässerung.

Die Zeiten, in welchen zur Bewässerung der Wiesen geflößt werden darf, sind für jedes Amt durch die Schaucommission unter Aufsicht des Landraths zu bestimmen und jährlich 14 Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Commission bestimmt auch, welche Schütze an den einzelnen Wasserwerken zur Erleichterung der Bewässerung aufgezogen oder zugesetzt werden sollen. Besondere rechtliche Bewässerungs-Befugnisse werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§. 29.

Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer und Dämme einzulegenden Rinnen dürfen höchstens 5 Zoll im Lichten weit sein und dürfen nicht über 4 Zoll unter dem normalen Wasserspiegel liegen. Dieselben müssen sofort nach geschehener Bewässerung bis zur Höhe des Ufers wieder zugeworfen werden, wenn es nicht die Wiesenbesitzer vorziehen, mit Genehmigung der Schaucommission die Einschnitte der Rinnen am Bachufer mit Schleusen und Fluthschützen zu versehen.

§. 30.

Schau-Commissionen.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden für den Bezirk eines jeden Orts besondere Schau-Commissionen gebildet. Dieselben bestehen aus dem Amtmann oder dessen Stellvertreter und zwei vom Gemeinderathe, jeder von der Wapel berührten Gemeinde aus den mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümer, gewählten Deputirten.

§. 31.

Die Verrichtungen der Schaucommissionen sind unentgeltlich. Der Amtmann ist beständiges Mitglied derselben, die zwei Deputirten dagegen werden alle 3 Jahre nach Vorschrift des §. 30. neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritte zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

§. 32.

Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglements werden mit einer

einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thaler belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 12. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 33.

Der Landrath und die Amtmänner sind ein jeder für den Bereich seines Amtsbezirks mit der Bach-Polizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 12. März 1854.

Polizei-Reglement

für den Oelbach.

№ 332.

Um die Vorfluth auf dem die Gemeinden Liemke, Sende, Verl, Varensell und Avenwedde durchfließenden Oelbach zu sichern, und die polizeiliche Ordnung zur Benutzung dieses Flusses mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Bodencultur als der Stauberechtigten und der an gedachtem Bache bestehenden oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes, nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1.

Normalbreite.

Die Normalbreite des Oelbachs von seinem Eintritt in die Gemeinde Liemke bis zur Holte wird auf 9 Fuß, von da bis zur Oester-Ebbinghaus in Sende auf 12 Fuß, von der Einmündung des Kristewirths-Bachs bis zu Varensell auf 14 Fuß, von da bis zu Avenwedde auf 16 Fuß, von da bis zur Einmündung in die Wapel auf 17 Fuß in der Sohle bestimmt.

Bei Hülshorst in der Gemeinde Verl bis zur Dekers Mühle in Varensell hat der Oelbach einen Umfluthsgraben, und in Varensell theilt sich derselbe in zwei Arme. Für den Umfluthsgraben wird eine Normalbreite von 11 Fuß und für jeden der beiden Arme bis zur Wiedervereinigung mit dem Oelbach eine Normalbreite von 14 Fuß in der Sohle festgesetzt.

§. 2.

Die beiderseitigen Ufer des Oelbachs sind anderthalbfüßig abzuböschen, insofern sie nicht auf den Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden, wenigstens bis auf 2 Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand anzuschütten und zu erhalten.

Digitized by Google

§. 3.

Wo größere, als die Normalbreite, vorhanden sind, darf eine Einengung bis auf die Normalbreite nur mit Zustimmung der Schaucommission und mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Geringere Breiten, als die nach §. 1. normirten, können nur auf den Vorschlag der Schaucommission mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

§. 4.

Normaltiefe.

Die Feststellung der Normaltiefe wird bis zur Aufnahme des Nivellements noch vorbehalten, doch muß auch hier schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe beim Anflusse des niedrigsten Wassers gedrungen und jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schaucommission beseitigt werden. Auch kann diese die Begradigung nachtheiliger Krümmungen beschließen. Als geringste Tiefe in dem Oelbache wird bis zu anderweiter definitiver Regulirung 1½ Fuß unter dem niedrigsten Wasserspiegel angenommen.

§. 5.

Diejenigen Stellen in dem genannten Bache, wo eine geringere Tiefe, als 1½ Fuß sich vorfindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbettes ꝛc.

Diejenigen Stellen, an welchen größere Tiefen sich vorfinden, können nur auf Vorschlag der Schaucommission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen fixirt werden.

§. 6.

Befundbericht.

Sofort nach Publication dieses Reglements werden die Schaucommissionen die Begehung des Oelbaches vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt über den Zustand desselben aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Befundberichts Bestimmungen treffen, welche Vorbereitungen und Correcturen sofort zur Ausführung zu bringen sind.

Bei allen diesen Arbeiten, sowie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer ist genau nach den Anweisungen der Schaucommission zu verfahren.

§. 7.

Entschädigungen.

In wie weit für das zur Verbreitung des Bachbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu geben, und von wem dieselbe zu zahlen sei, bleibt in jedem besondern Falle der speciellen Beurtheilung vorbehalten.

Digitized by Google

§. 8.

Zur Räumung des Oelbachs sind in den Gemeinden Liemke, Sende, Verl und Varensell die Landfolgedienste, in Avenwedde die Uferbesitzer, letztere von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses wie bisher auch fortan verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Contestation im Wege Rechtens nachgewiesen werden.

§. 9.

Die Räumung geschieht in der Regel in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October. Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt es überlassen, in besondern Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 10.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Sand, Kräuter ꝛc. ꝛc. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung der Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 11.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt in der Gemeinde Liemke innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Gewässers fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgesetzten 14tägigen Fristen durch die Schaucommission statt.

Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maßgabe des §. 12. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 12.

Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf die Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen. Auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen, werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege executorisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß §. 32. dieses Reglements anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 13.

Gang an den Ufern.

Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtigung des Gewässers beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Anschießenden beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

§. 14.

Ufer.

Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Die Ufer dürfen mit Kopf oder aufgehendem Holze und Weiden unter den von den Schaucommissionen zu bestimmenden Einschränkungen bepflanzt werden. Die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publication dieses Reglements schon vorhandenen Bäume stets dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von denselben stets in der Art zu befestigen, daß es nach dem Gutachten der Schaucommission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

§. 15.

Brücken und Stau-Anlagen.

Zur Vermeidung fernerer Verschlammung und Versandung des Bachbettes sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Auch müssen alle Stauanlagen zu Wiesenbewässerungen die obere Breite des Baches zur Weite haben, der Jochbaum darf mit seiner Oberkante nicht höher liegen als die Normalsohlen, ein Neu- oder Umbau der Brücken und Stauanlagen bedarf daher der Genehmigung der Schaucommission.

Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken- und Stauanlagen muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besondern Gründen von uns auf den Vorschlag der Schaucommission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 16.

Stege.

Alle auf dem Oelbache vorhandenen Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben angelegt werden, die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 8 Monaten nach der Publication dieses Reglements bewirkt sein.

Digitized by Google

§. 17.

Durchfahrten und Triften.

Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Durchfahrten und Triften entweder ganz aufzuheben oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Flußbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen gehörig zu befestigen.

§. 18.

Waschbänke.

Alle in dem Oelbache angelegten Waschbänke und Wäschen sind binnen 3 Monaten nach Publication dieses Reglements wegzuschaffen. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern oder solche die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett tritt, oder weniger als 2 Fuß über dem mittleren Wasserspiegel liegt.

§. 19.

Aufstauwehre.

Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderer die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen im Flußbett ist ganz untersagt. Nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Flußbett zu hängen, sowie crepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

§. 20.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Commission, welche die Dimensionen und Abgrenzung derselben durch Pfähle festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 21.

Abgänge, Koth ꝛc.

Abgänge von Haus- und Landwirthschaft, oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper, dürfen unter keiner Bedingung in den Bach geworfen oder in einer Weise an das Ufer desselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 22.

Wiesenbrechen.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen oder ähnlichen Zwecken, (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur unter den in der Amtsblatts-Verordnung vom 30. October 1850, Nr. 4080. U. I. für die Ems

und deren Nebengewässer vorgeschriebenen Bedingungen bei Vermeidung der im §. 6. derselben angedrohten Folgen gestattet.

§. 23.

Mühlenanlagen.

Innerhalb 6 Monaten nach Publication dieses Reglements sind für alle an dem Oelbache befindlichen Mühlen Pegel zu errichten, um das Interesse der Bodencultur gegen schädliche Auffströmung sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu setzen. Mit den an den Mühlenarchen zu befestigenden Hauptpegelzeichen sollen andere Pegel in Correspondenz gebracht werden, welche an leicht zugänglichen Stellen 50—100 Ruthen oberhalb der Mühlen anzubringen sind.

§. 24.

Bei Anlegung neuer oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige specielle Genehmigung vorgenommen werden.

§. 25.

Die Müller sind gehalten, ihre Freischütze mit Aufziehwelle und Kette, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und starken Haken zu versehen, so daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

Es ist den Müllern verboten, das Wasser über den Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit Strafe geahndet, wenn nicht alle Freischütze geöffnet sein sollten.

§. 26.

Bleichen.

Die Bleicher sind berechtigt, das Wasser aus dem Oelbache von 5 bis 10 Uhr Morgens und von 5 bis 9 Uhr Abends zu benutzen. Während dieser Zeit darf daher der Bach in keiner Weise verunreinigt oder getrübt, noch darf gefärbtes Wasser in denselben gegossen oder abgeführt werden.

§. 27.

Färbereien.

Die Färbereien dürfen nur an denjenigen Stellen von Morgens 10 bis Nachmittags 5 Uhr waschen, welche von der Schaucommission dazu bestimmt werden. Denselben ist aber untersagt, Farbkupen oder sonstige Farbreste in den Bach zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Sinkstoff schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 bis Morgens 5 Uhr in den Bach abgelassen werden. Jeder andere Rückstand aus den Senkgruben darf niemals in den Bach gebracht werden.

Digitized by Google

§. 28.
Wiesen-Bewässerung.

Die Zeiten, in welchen zur Bewässerung der Wiesen geflößt werden darf, sind für jedes Amt durch die Schaucommission unter Aufsicht des Landraths zu bestimmen und jährlich 14 Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Commission bestimmt auch, welche Schütze an den einzelnen Wasserwerken zur Erleichterung der Bewässerung aufgezogen oder zugesetzt werden sollen. Besondere rechtliche Bewässerungs-Befugnisse werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§. 29.

Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer und Dämme einzulegenden Rinnen dürfen höchstens 5 Zoll im Lichten weit sein und dürfen nicht über 4 Zoll unter dem normalen Wasserspiegel liegen. Dieselben müssen sofort nach geschehener Bewässerung bis zur Höhe des Ufers wieder zugeworfen werden, wenn es nicht die Wiesenbesitzer vorziehen, mit Genehmigung der Schaucommission die Einschnitte der Rinnen am Bachufer mit Schleusen und Fluthschützen zu versehen.

§. 30.
Schau-Commissionen.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden für den Bezirk eines jeden Orts besondere Schau-Commissionen gebildet. Dieselben bestehen aus dem Amtmann oder dessen Stellvertreter und zwei vom Gemeinderathe, jeder von dem Oelbache berührten Gemeinde aus den mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümern, gewählten Deputirten.

§. 31.

Die Verrichtungen der Schaucommissionen sind unentgeltlich. Der Amtmann ist beständiges Mitglied derselben, die zwei Deputirten dagegen werden alle 3 Jahre nach Vorschrift des §. 30. neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritte zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

§. 32.
Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thaler belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 12. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 33.

Der Landrath und die Amtmänner sind ein jeder für den Bereich seines Amts-

Digitized by Google

bezirks mit der Bach-Polizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 12. März 1854.

Nachweisung

№ 233. der im Jahre 1853 in den Communal-Waldungen des Regierungsbezirks
a. T. C. I. Minden ausgeführten Culturen und Verbesserungen.

№	Kreis- und Communal-Oberförsterei.	Gesammtgröße der Waldungen.	Darunter befinden sich am Anfange des Jahres Blößen und Räumden.	Davon sind cultivirt worden. Saat. Laubholz.	Saat. Nadelholz.	Pflanzung. Laubholz.	Pflanzung. Nadelholz.	Summa.	Ausbesserung älterer Culturen und natürlicher Schonungen. Saat. Laubholz.	Saat. Nadelholz.	Pflanzung. Laubholz.	Pflanzung. Nadelholz.	Summa.	Staat und Pflanzkämpe. neu angelegt.	ausgebessert und vervollständigt.	Anfertigung von Grenz- und Entwässerungs-Gräben.	Bau von Holzabfuhrwegen.	Bemerkungen.
		Morgen.														Ruthen.		
1	Paderborn . . .	5649	675½	—	42½	1½	14	58	—	—	3½	—	3½	8	—	—	600	
2	Warburg	18017	2507	—	33	27¼	45½	105¾	—	30	3	—	33	3	—	392	—	
3	Büren	8750	973¼	29	58½	11¼	44¾	143½	—	—	7	—	7	8½	—	805	—	
4	Wiedenbrück . . .	1085	188½	2	—	—	39	41	—	—	—	—	—	2	—	139½	685	
	I. Communal-Oberförsterei Paderborn . . .	33501	4344¼	31	134	40	143¼	348¼	—	30	13½	—	43½	21½	—	1336½	1285	
5	II. Kreis- u. Communal-Oberförsterei Hörter . .	18381	2079	—	34	32	70¼	136¼	50	—	12¾	5½	68¼	7½	½	274	132	
	Zusammen	51882	6423¼	31	168	72	213½	484½	50	30	26¼	5½	111¾	29	½	1610½	1417	
	Im Jahre 1852 sind cultivirt . .	—	—	—	132	117¾	264½	514¼	205	—	18½	5½	229	21½	1½	2393½	90	Amtsblatt pro 1853, S. 183.
	Also pro mehr	—	—	31	36	—	—	—	—	30	73¼	—	—	7½	—	—	1327	
	1853 weniger	—	—	—	—	45¾	51	29¾	155	—	—	—	117¼	—	1	783	—	

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 1. März 1854.

№ 234. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat, wie wir mit
749. B. I. Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Februar c. (Stück 8 des diesjährigen Amtsblatts,) hiermit veröffentlichen, ferner

1) den Schiffseignern und Schiffsbefrachtern C. Pokrantz und L. Hoffmann, Inhaber der Firma: Carl Pokrantz & Comp. in Bremen;

2)

Digitized by Google

2) den Kaufleuten und Schiffsrhedern J. C. Rübcke und C. M. Woellmer, in Firma: C. Rübcke & Woellmer in Hamburg,

auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September v. J. vorgeschriebenen Bedingungen, Agenten zu bestellen.

Minden, den 15. März 1854.

Die durch Versetzung der Lehrerin Blomenkamp erledigte Lehrerinnenstelle zu Blankenrode, Kreises Büren, haben wir der Schulamts-Candidatin Josephine Ellermann aus Lügde, provisorisch verliehen. № 234. 307. N. I.

Minden, den 7. März 1854.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen

auf der Königlich rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommer-Semester 1854.

Katholische Theologie.

Theorie d. Offenbarung: Dieringer. Gesch. d. göttlichen Offenbarung von Erschaffung d. Welt bis zum Tode d. Moses: Lic. Velten. Einleit. in d. Bücher d. alten Test.: Dr. Overbeck. Erklär. d. Buches Job: Lic. Velten. Theologische Erklär. d. Psalmen: Martin. Messianische Weissagungen: Dr. Overbeck. Synoptische Erklärung d. h. Evangelien d. Marcus u. Lucas, Evangelium des h. Johannes: Vogelsang. Erklär. d. Apostelgesch.: Hilgers. Galaterbrief: Vogelsang. D. h. Chrysostomus Schrift über d. Priesterthum: Dr. Overbeck. Kirchengesch. II. Theil: Hilgers. Kirchengesch. III. Theil (bis 1789), Neueste Kirchengesch. (von 1789 bis zur Gegenwart): Dr. Floss. Dogmengesch., Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moraltheologie I. Theil, Katechetik: Martin. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin. (Die Professoren Achterfeld u. Braun halten keine Vorlesungen.) № 235.

Evangelische Theologie.

Genesis: Lic. Diestel. Buch Hiob: Bleek. Uebungen im Hebräischen: Lic. Diestel. D. drei ersten Evangelien synoptisch, D. Bergpredigt u. d. Parabeln in d. synoptischen Evangelien: Bleek. Brief an d. Römer: Steinmeyer. Briefe d. Jakobus u. d. Judas: Lic. Diestel. Biblische Geographie: Krafft. Biblische

Digitized by Google

Theologie d. neuen Teſt.: A. Ritſchl. Kirchengeſch. I. Theil: Haſſe. Kirchengeſch. II. Theil. Krafft. Geſch. d. Aufklärung: Haſſe. Dogmengeſch.: Lange. Symbolik: A. Ritſchl. Religionsphiloſophiſche Anthropologie, Poſitive Dogmatik: Lange. Dogmatiſches Converſatorium: A. Ritſchl. Homiletik: Steinmeyer. D. Uebungen d. evangeliſch-theologiſchen Seminars werden d. Prof. Bleek u. Haſſe leiten, die d. homiletiſch-katechetiſchen Seminars Prof. Steinmeyer.

Rechtswiſſenſchaft.

Encyclopädie u. Methodologie: Bluhme. Encyclopädie u. Methodologie d. geſammten Rechtswiſſenſchaft: Deiters. Philoſophiſche Staats- u. Rechtslehre (Naturrecht): Walter. Inſtitutionen: Böcking. Röm. Rechtsgeſch., Pandekten, Röm. Lehre d. dinglichen Rechte u. d. Familienrechtes: Sell. Ausgewählte Lehren d. Civilrechtes: Böcking. Repetitorium d. Pandekten: Dr. Beckhaus. Deutſche Rechtsgeſch.: Walter u. Perthes. Rechtsgeſch. d. Rheinlande: Walter. Deutſches Privatrecht, Deutſches eheliches Güterrecht: Deiters. Ausgewählte Lehren d. deutſchen Rechtes: Perthes. Erklär. d. Sachſenſpiegels: Dr. Anſchütz. Repetitorium d. deutſchen Rechts: Hälſchner. Lehnrecht: Nicolovius u. Dr. Anſchütz. Preuß. Landrecht: Deiters u. Nicolovius. Rhein. Civilrecht: Dr. Anſchütz. Eheliches Güterrecht nach d. Rhein. Civilgeſetzbuche: Bauerband. Deutſches Staatsrecht: Hälſchner. Ausgewählte Theile d. preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Strafrecht, gemeines, in Vergleichung d. neuern deutſchen Strafgeſetzgebungen: Böcking. Kirchenrecht aller chriſtl. Confeſſionen: Walter. Völkerrecht: Hälſchner. Gemeiner u. preuß. Civilproceß: Bluhme. Civilproceß, gemeiner, nebſt preuß. u. ſächſiſch.: Böcking. Rhein. Civilproceßrecht: Bauerband. Gemeiner, preuß. u. rhein. Criminalproceß, Pandekten-Praktikum: Bluhme. Repetitoria u. Examinatoria über kathol. u. evangel. Kirchenrecht: Dr. Schulte.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie: Albers. Knochenlehre d. menſchl. Körpers, Repetitorium d. Anatomie: Weber. Mikroskopiſche Anatomie: Budge. Vergleichende Anatomie mit zootomiſchen Uebungen: Weber. Pathologiſche Anatomie: Albers. Demonſtrationen d. Präparate d. anatom. Muſeums, Phyſiologie d. menſchl. Körpers: Mayer. Specielle Phyſiologie d. Menſchen: Budge. Specielle Phyſiologie, Allgemeine populäre Phyſiologie: Dr. Schaaffhauſen. Phyſiologie d. Ernährung mit Demonſtrationen u. Experimenten: Weber. Phyſiologiſch-chemiſcher Experimental-Curſus: Mayer, Weber, Dr. Schaafhauſen u. Dr. Boedeker gemeinſchaftlich. Praktiſch-phyſiologiſcher Curſus: Budge. Einleit. in d. analytiſchen Unterſuchungen d. phyſiologiſchen u. pathologiſchen Chemie: Dr. Boedeker. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Albers. Allgem. Arzneimittellehre: C. Biſchoff. Allgem. Arzneimittellehre mit Formularen: Dr. Böcker. Allgem. u. ſpecielle Arzneimittellehre: Albers. Geſammte ſpecielle Arzneimittel-

Digitized by Google

lehre: Dr. Böcker. Pharmakologiſche Demonſtrationen: C. Biſchoff. Allgem. Therapie, Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Krankheiten d. früheſten Kindheit: Kilian. Propädeutiſche Klinik, Mediziniſche Klinik u. Poliklinik: Naumann. Allgem. u. ſpecielle Chirurgie: Wutzer. Augenkrankheiten: Dr. Schauenburg. Chirurgiſche Anatomie: Wutzer. Operations- u. Inſtrumentenlehre: Dr. Schauenburg. Verbandlehre, Knochenbrüche u. Verrenkungen: Dr. O. Weber. Curſus chirurgiſcher Operationen an Leichnamen: Wutzer u. Dr. Otto Weber. Augenoperationscurſus: Dr. Schauenburg. Chirurgiſch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer. Geſammte Geburtshülfe, Phantomübungen, Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik, Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juriſten: Kilian. Dieſelbe: Dr. Böcker. Die mediziniſch-gerichtliche Lehre von d. Tödtlichkeit der Beſchädigungen: C. Biſchoff.

Philoſophie.

Logik: van Calker, Dr. Ueberweg. Pſychologie: Knoodt, Dr. Clemens, Dr. Ueberweg. Metaphyſik: Knoodt, Dr. Clemens. Metaphyſik u. Religionsphiloſophie: Brandis. Geſch. d. Philoſophie bis auf Kant: van Calker. Philoſophie Plato's: Dr. Ueberweg. Geſch. d. Philoſophie d. Griechen u. Römer: Dr. Fiſcher. Geſch. d. Kant'ſchen u. folgenden Syſteme d. Philoſophie: Brandis. Geſch. d. neueſten Philoſophie: Knoodt. Geſch. d. Pantheismus: Dr. Clemens. Philoſophiſche Unterredungen: van Calker.

Mathematik.

Ebene u. ſphäriſche Trigonometrie: Radicke. Algebra u. Reihenlehre, Zahlenlehre zweiter Theil: Heine. Analytiſche Geometrie: von Rieſe. Differential- u. Integralrechnung, Anwendung derſelben auf Geometrie: Radicke. Differential- u. Integralrechnung zweiter Theil: Plücker. Markſcheidekunſt: von Rieſe. Interpolation u. mechaniſche Quadratur, Elemente d. Aſtronomie, Praktiſch-aſtronomiſche Uebungen: Argelander.

Naturwiſſenſchaften.

Experimentalphyſik: Dr. Beer. Electricität u. Magnetismus nebſt techniſcher Anwendung: Plücker. Mathematiſche u. phyſiſche Geographie: von Rieſe. Phyſiſche Verhältniſſe der um das Mittelmeer liegenden Länder: Dr. Weſſel. Experimentalchemie, Organiſche Chemie: Biſchof. Analyt. Experimentalchemie, Ueber Maaßanalyſen, Anleit. zur Prüfung chemiſcher Arzneimittel: Bergemann. Unterſuchung d. Mineralien durch d. Löthrohr, Einleit. in d. analyt. Unterſuchungen d. phyſiologiſchen u. pathologiſchen Chemie: Dr. Boedeker. Uebungen im chemiſchen Praktikum: Biſchof. Praktiſche Uebungen in d. analytiſchen Chemie: Dr. Boedeker. Mineralogie, Beſondere Lagerſtätten d. Mineralien: Nöggerath. Kry-

Digitized by Google

ſtallographie u. Mineralogie: Dr. Roemer. Geognoſie: Nöggerath. Geognoſie d. nordweſtlichen Deutſchlands, Geognoſtiſche Excurſionen, Verſteinerungskunde: Dr. Roemer. Allgemeine Botanik, Natürliche Familien d. Gewächſe: Treviranus. Demonſtrationen im botaniſchen Garten, Anatomie u. Phyſiologie d. Gewächſe, Botaniſche Excurſionen: Dr. Brandis. Ueber d. Alpen: Dr. Weſſel. Zoologie, Naturgeſch. d. Strahlthiere, Zootomie oder vergleichende Anatomie: Troſchel. Naturwiſſenſchaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Biſchof, Plücker u. Troſchel.

Klaſſiſche Philologie.

Metrik d. Griechen u. Römer: Ritſchl. Elemente d. römiſchen Epigraphik, verbunden mit praktiſchen Uebungen: Dr. Schmidt. Alte Kunſtgeſchichte: Welcker. Pindar: Dr. Schmidt. Aeſchylus Agamemnon: Heimſoeth. Thucydides, erſtes Buch: Ritter. Plato's Apologie d. Socrates: Heimſoeth. Dionyſius von Halicarnaß, im philologiſchen Seminar, Terenz Brüder: Ritſchl. Horaz Oden, im philologiſchen Seminar: Welcker. Juvenals Satiren: Ritter. Tacitus Annalen: Schopen. Disputirübungen im philologiſchen Seminar: Welcker u. Ritſchl.

Orientaliſche Philologie.

Hebräiſche Grammatik, mit Uebungen verbunden: Freytag. Hebräiſche Grammatik: Dr. Enger. Erklär. hiſtoriſcher Stücke arabiſcher Schriftſteller, Moallakat d. Amru-l' Kais, Erklär. arabiſcher Texte: Freytag. Anleitung zum Leſen u. Verſtehen arabiſcher Handſchriften für Geübtere: Dr. Enger. Erklär. d. Rigveda, Grammatik d. Zend- u. d. Altperſiſchen Sprache u. Erklär. d. fünf erſten Kapitel d. Vendidad u. d. Altperſiſchen Keilinſchriften, Privatiſſima über Zend oder Sanskrit: Laſſen. Vergleichende Grammatik d. indogermaniſchen Sprachen: Dr. Delius.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Elemente d. althochdeutſchen Grammatik: Diez. Erklärung ausgewählter altdeutſcher Gedichte, Deutſche Mythologie: Simrock. Ueberſicht d. Geſch. d. deutſchen National-Litteratur ſeit dem Anfange d. 18. Jahrhunderts: Loebell. Shakeſpeare's King Henry IV., Altfranzöſiſch u. Provenzaliſch: Dr. Delius. Ueber provenzaliſche Sprache u. Litteratur: Diez. Geſch. d. franzöſiſchen Litteratur während d. erſten Kaiſerreichs, Racine's ausgewählte Theaterſtücke: Monnard. Praktiſcher Unterricht in d. italieniſchen Sprache, D. drei erſten Geſänge d. Luſiaden d. Camoens: Diez. Geſch. d. franzöſ. Litteratur bis zum 19. Jahrhundert, in franz. Sprache; franzöſ. Conſervat. mit Stilübungen u. Erklär. ausgewählter Autoren: Lect. Radaud.

Geſchichte und Hülfswiſſenſchaften.

Geſch. d. Hohenſtaufen: Dr. Abel. Geſch. d. 18. Jahrhunderts: Arndt. Geſch. d. franzöſ. Revolution: Loebell. Deutſche Alterthümer nach Tacitus Ger-

Digitized by Google

mania: Dr. Abel. Gesch. d. Politik: Dahlmann. Geographie d. westlichen Europa: Mendelssohn. Urkundenwissenschaft, Siegellehre: Bernd. Historische Unterredungen: Loebell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Encyclopädie d. landwirthschaftl. u. kameralistischen Wissenschaften: Kaufmann. Politik: Mendelssohn. Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. Systeme d. Communismus u. Socialismus, nebst ihrer Kritik: Kaufmann.

Kunst.

Gesch. d. Malerei vom Beginne d. 14. Jahrhunderts, Gesch. d. rheinischen Kunst, verbunden mit praktischen Uebungen: Dr. Springer. Gesch. d. neuern Musik, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit besonderen Vorträgen über d. Mechanismus, d. Gebrauch u. d. Gesch. d. Orgel, Leitung d. Singvereins: Breidenstein.

Unterricht im Zeichnen u. im Malen; in d. Linear- u. Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach d. Natur: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: v. Schrader. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 24. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Der Wittwe Pappenheim zu Berlin ist unter dem 4. März 1854 ein Einführungs-Patent № 236. Patente betr. 832. U. I.

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 59.)

Minden, den 13. März 1854.

Das dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 9. Mai 1852 ertheilte Patent № 237. Patente betr. 859. U. I.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-, Grabe- und Cultur-Maschine

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 63.)

Minden, den 16. März 1854.

Dem Fabrik-Besitzer Emil Pfeifer zu Cöln ist unter dem 14. März 1854 ein Patent № 238. Patente betr. 871. U. I.

Digitized by Google

auf ein Verfahren, aus Zucker enthaltenden Pflanzensäften den zur Scheidung angewendeten Kalk und andere fremde Bestandtheile niederzuschlagen, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Hüttenmeister L. Klemann zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zinkofen, in so weit die Construction desselben für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Kaufmann E. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. April 1853 ertheilte Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschine,

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 66.)

Minden, den 18. März 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Brand.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 31. März 1854.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

№ 239. Auf Ihren Bericht vom 29. Januar d. J. genehmige Ich den Bau einer Kreis-Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werrebrücke bei Rehme und will zugleich zu diesem Behufe dem Kreise Minden, Behufs Erwerbung der zur Chaussee erforderlichen Grundstücke das Expropriationsrecht verleihen.

Berlin, den 6. Februar 1854.

gez. **Friedrich Wilhelm,**

gegengez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 240. Nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 18. d. M. genehmigt worden ist, daß die Durchfuhr von Waffen durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 20. März 1854.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 241. Dem bisherigen wissenschaftlichen Hülfslehrer am Gymnasium zu Dortmund, Dr. Carl Groening, ist die zweite ordentliche Lehrerstelle an dieser Anstalt übertragen, und zugleich der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

Münster, den 20. März 1854.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 242. 414. D. F. I. Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten hat bestimmt, daß fortan auch Gemäße von 1/8 Scheffel oder 2 Metzen zur Eichung zugelassen werden können, wenn dieselben einen inneren Durchmesser von 9 Zoll haben, oder die Abweichung von diesem Normalmaaße nicht mehr als 3 Linien beträgt. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer Gemäße sind auf 6 Sgr., wenn dieselben aber bereits früher geeicht sind, auf 3 Sgr. festgesetzt.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 24. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 24, S. 210.) bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 14. März 1854.

№ 243. 860. U. I. Die Handlung A. & R. Ruben in Herford wird ihre Leinen- und Drellwaaren, welche dieselbe auf Bestellung, so wie gegen Lohn und Ertheilung der Kette, weben läßt, und welche daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem, die Firma

„Leinen und Drell, eigenes Fabrikat von A. & R. Ruben in Herford“

führenden Stempel versehen. — Wir bringen dies hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 20. März 1854.

№ 244. 1054. P. I. Die von angeblichen Vorständen der sogenannten Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz errichtete „große Kunst-, Industrie- und Geld-Lotterie,“ zu welcher der alleinige Verkauf der Loose dem Handlungshause J. Nachmann & Comp. in Mainz übertragen sein soll, gehört zur Klasse der verbotenen auswärtigen Lotterieen, weshalb vor jeder Betheiligung an dieser Lotterie gewarnt wird.

Minden, den 22. März 1854.

№ 245. 1232. k. II. Der ꝛc. Wilhelm Zumwinkel aus Brockhagen hat den ihm für das Jahr 1854, unter Nr. 1109, ertheilten Gewerbeschein, angeblich am 4. v. Mts., auf dem Wege von Halle nach Borgholzhausen, verloren. Demselben ist dafür zur Fortsetzung seines Gewerbes heute ein Duplicat ertheilt worden; es wird daher das verlorene Original für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solches an die nächste Verwaltungsbehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 18. März 1854.

№ 246. 764. B. Dem Kaufmann J. H. Ahlemeier sen. zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Bremer Hauses F. W. Boedeker jun., H. A. Heineken Nachfolger, innerhalb des Stadt-Gebietes Paderborn ertheilt. Minden, den 20. März 1854.

№ 247. 782. U. I. Dem Rentmeister Schröder zu Nieheim, Kreises Höxter, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar zu übernehmen.

Minden, den 21. März 1854.

№ 248. 786. U. I. Dem Kaufmann G. G. Wigand zu Vlotho, Kreises Herford, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, für den hiesigen Regierungs-Bezirk eine

Digitized by Google

General-Agentur der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt zu übernehmen. Minden, den 21. März 1854.

№ 249. 979. B. I.

Dem Major a. D., Niemann hierselbst, ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur des Bremer Hauses C. Pockrantz & Comp. zur Beförderung der Auswanderer, für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. Minden, den 28. März 1854.

№ 250. 844. M. I.

Die durch den Abgang des Lehrers Stöcker erledigte Lehrerstelle in Uffeln, Kreises Minden, Diöcese Vlotho, haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer Friedrich Wilhelm Poos in Hausberge verliehen.

Minden, den 20. März 1854.

№ 251. 856. C. I.

Der von dem Gemeinderathe der Stadt Höxter zum Bürgermeister daselbst gewählte und als solcher von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten am 9. d. M. bestätigte, vormalige Actuar Wilhelm Jahn aus Kiel ist am 18. d. M. vereidet und in sein Amt eingeführt worden. Minden, den 22. März 1854.

№ 252. Personal-Chronik. 275. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Hr. Dr. Gustav Heinrich Münter hat seinen Wohnsitz in der Stadt Herford genommen.

Minden, den 18. März 1854.

Bekanntmachungen.

№ 253. Die Einziehung der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12. September und 2. Dezember v. J. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853 Nr. 221, und vom Jahre 1854 Nr. 1) werden die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden. Berlin, den 2. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Digitized by Google

Die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. September 1853 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 betreffend.

№ 254. Zufolge unserer Bekanntmachung vom 5. September v. J. können die durch dieselbe zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852, deren Nummern in den Anlagen jener Bekanntmachung speciell verzeichnet sind, schon jetzt bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen eingereicht, und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Documente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß mit dem 1. April d. J. die Verzinsung der gekündigten Kapitalien aufhört, und daher mit den Obligationen

der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848,
die 5 Zins-Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 8
der Anleihe vom Jahre 1850,
der Zins-Coupon Ser. I. Nr. 8 und
der Anleihe vom Jahre 1852
die 4 Zins-Coupons Ser. I. Nr. 5 bis 8,

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Zugleich fügen wir ein Nummern-Verzeichniß der in den früheren Verloosungen gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingereichten und daher nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen dieser drei Anleihen hierbei, und fordern deren Inhaber auf, dieselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, baldigst zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 15. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

№ 255. Außer den für den Kreis Warburg bestellten Boniteuren sind als solche:

a) der Ortsvorsteher Johann Conrad Kurzen zu Löwen,
b) der Oekonom Peter Legge zu Peckelsheim,
c) der Oekonom Anton Heidenreich zu Warburg,

von uns bestellt und bestätigt worden.

Münster, den 10. März 1854.

Königliche General-Commission.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 7. April 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 256.

Nr. 3954. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegeberg im Kreise Erkelenz über Beeck nach der Aachen-Crefelder Straße bei Kippshoven.

Nr. 3955. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Grenze des Kreises Kroeben, in der Richtung auf Goslyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Grenze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mieszkowo, durch den Kreis Schrimm.

Nr. 3956. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm, im Betrage von 120,000 Thlrn. Vom 20. Februar 1854.

Nr. 3957. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz, ebenfalls bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wronke, und von Schönlanke bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Deutsch-Crone durch den Kreis Czarnikau.

Nr. 3958. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals, sowie die Abänderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 10. März 1854.

Digitized by Google

Nr. 3959. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahngesellschaft unter dem 14. Februar 1854 abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 13. März 1854.

Nr. 3960. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1854, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direction" fortbestehende Königliche Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

№ 257. Auf Ihren Bericht vom 28. Februar d. J. will Ich den Kreisständen des Kreises Lübbecke, im Fürstenthum Minden, für die zum Ausbau der Kreis-Chausseen von der Herforder Kreisgrenze nach Lübbecke und von Lübbecke nach Fiestel erforderlichen Grundstücke das Expropriationsrecht verleihen.

Dieser Erlaß ist durch das Amts-Blatt der Regierung zu Minden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. März 1854.

gez. **Friedrich Wilhelm,**

gegengez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung des Königl. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 258. Zu den künstlerischen Gegenständen des Mittelalters, die in mehrfacher Beziehung eine nähere Rücksicht in Anspruch nehmen, gehören die Holzschnitzwerke und ähnliche Arbeiten, namentlich diejenigen, welche, häufig in Verbindung mit Gemälden und größtentheils selbst bemalt und vergoldet, zum Schmuck der Altäre in den Kirchen gefertigt wurden. In Betreff der Conservation und event. nöthigen Restauration derselben ist es besonders hervorzuheben, daß die an ihnen vorhandene Malerei, farbige Ausstattung, Vergoldung u. s. w. einen wesentlichen Theil ihrer künstlerischen Wirkung ausmacht, und von dem ursprünglichen Meister auf die letztere berechnet wurde, daß mithin alle Erneuerung auch in diesen Beziehungen die bestimmteste künstlerische Fürsorge verlangt, alle Uebermalung oder Uebertünchung aber durchaus zu vermeiden ist. Hierauf ist in vorkommenden Fällen nicht immer die erforderliche Rücksicht genommen worden. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, die betreffenden Local- und Bau-Behörden bestimmt darauf aufmerksam zu machen, daß

Digitized by Google

diese Arbeiten überall, auch mit Einschluß ihrer ebengenannten farbigen ꝛc. Ausstattung, unter diejenigen Gegenstände gehören, an welchen nach der Circular-Verfügung vom 24. Januar 1844 keine Veränderung ohne vorgängige Anzeige und meinerseits erfolgte Genehmigung vorgenommen werden darf.

Berlin, den 17. März 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
v. Raumer.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 259. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Bischof von Paderborn mittelst Verfügung vom 21. d. Mts. die katholischen Einwohner zu Herlinghausen, im Kreise Warburg, nach der katholischen Pfarre zu Calenberg eingepfarrt hat. Münster, den 30. März 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 260. Durch Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers Krüger, der einem anderweitigen Rufe folgt, wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Friedewalde, Diöcese Minden, erledigt. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird bald möglichst wieder besetzt werden.

Münster, den 27. März 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 261. 757. U. I. Der Privat-Secretair Lielge zu Lichtenau, Kreises Büren, hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Färber Theodor Oeken zu Lichtenau übertragen worden.

Minden, den 21. März 1854.

№ 262. 894. U. I. Dem Kaufmann C. H. Brinkmann zu Werther ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 27. März 1851.

№ 263. 613. U. I. Dem Kaufmann Julius Kisker zu Halle i. W. ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 27. März 1854.

Digitized by Google

№ 264. 614. U. I. Dem Kaufmann Julius Kisker zu Halle i. W. ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 27. März 1854.

№ 265. 823. U. I. Dem Kaufmann Daniel Weinberg zu Lübbecke ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 22. März 1854.

№ 266. 672. L. I. Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat bei Revision der Rechnung der General-Militair-Kasse vom Titel 21. (Servis- und Garnison-Verwaltungs-Fonds) pro 1852 gerügt, daß die von den Communal-Behörden aufgestellten Liquidationen über an Truppen verabreichtes Natural-Quartier noch in sofern häufig mangelhaft und den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend erschienen, als darin die monatlichen Sätze an Servis der einzelnen Einquartirten nicht vorgetragen seien.

Münster, den 17. März 1854.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.
gez. Meyer.

An die Königliche Regierung in Minden.
890. 3. 54. I.

Zur künftigen Beseitigung dieses Mangels werden die Communal-Behörden hiermit angewiesen, es ferner nicht zu unterlassen, in den Liquidationen über an Truppen verabreichtes Natural-Quartier jedesmal die monatlichen Sätze an Servis der einzelnen Einquartirten mit vorzutragen.

Die Herren Landräthe haben insbesondere darauf zu halten, daß die Vorschrift in Zukunft pünktlich beachtet wird.

Minden, den 25. März 1854.

№ 267. 937. M. I. Die durch Versetzung des Lehrers Hägerbäumer erledigte Lehrer- und Capellendienststelle in Westkilver, Kreises und Diöcese Herford, ist dem bisherigen Lehrer Carl Plege in Bermbeck verliehen worden.

Minden, den 21. März 1854.

№ 268. Personal-Chronik. 484. b. II. Der bisherige Forstaufseher Wenzel ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die seither auf Probe verwaltete Försterstelle zu Altenheerse in der Oberförsterei Neuenheerse definitiv verliehen worden.

Minden, den 27. März 1854.

Digitized by Google

Von den Kreisständen des Kreises Wiedenbrück sind zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission für die Periode von 1855 bis 1857 folgende Personen gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden: № 269. 568. L. I.

1) der Posthalter Kösters zu Rietberg,
2) der Kaufmann August Niemöller zu Gütersloh,
3) der Meier Hemsel zu Ems,
4) der Meier Noltefrese zu Selhorst,

und zu deren Stellvertreter:

a) der Gastwirth Christoph Heising zu Wiedenbrück,
b) der Kaufmann Fritz Zummwinkel zu Gütersloh,
c) der Colon Wulfhorst zu Blankenhagen,
d) der Gastwirth Georg Peitsmeyer zu Oesterwiche.

Minden, den 28. März 1854.

Der stellvertretende Amtmann und Polizeianwalt, Oeconomie-Rath Wiederhold zu Peckelsheim, Kreises Warburg, ist erkrankt, und der Kreissecretair Rüter zu Peckelsheim von mir beauftragt worden, denselben bis zu seiner Wiederherstellung in seiner Eigenschaft als Polizei-Anwalt zu vertreten. № 270. 680. Pr.

Minden, den 31. März 1854.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. Februar c. 534. B. I. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ehemaligen Auswanderungshause F. W. Geilhausen zu Coblenz die Concession zur Beförderung von Auswanderern versagt worden ist, und dasselbe daher zum Abschluß von Auswanderungs-Verträgen nicht berechtigt ist. № 271. 1017. B. I.

Wir warnen daher, insbesondere mit Rücksicht auf die über die Erfüllung der früheren Verträge eingegangenen Beschwerden, vor jeder Einlassung auf Auswanderungs-Verträge mit dem bezeichneten Hause.

Minden, den 1. April 1854.

Wir genehmigen hierdurch, daß der Kassengehülfe Franz Westemeyer den commissarischen Rentmeister, Forst-Kassen-Rendanten und Steuer-Empfänger Stein zu Lichtenau, in Behinderungsfällen bei der Erhebung von Domainen-Gefällen, Forst-Revenüen und directen Steuern unter dessen Verantwortlichkeit vertrete. № 272. 460. c. h. b. II.

Minden, den 30. März 1854.

Die auf der Beschäl-Station Pottenau, Kreises Bielefeld, stationirten beiden Königlichen Landbeschäler sind von den Pferdezüchtern so wenig benutzt worden, daß № 273. 923. U. I.

Digitized by Google

sich das Königliche Land-Gestüt zu Warendorf veranlaßt gesehen hat, die gedachte Station ganz eingehen zu lassen und die beiden Beschäler resp. nach Varl im Kreise Lübbecke und nach Warburg zu senden, welches wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar c., Amts-Blatt pro 1854, Seite 60, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 29. März 1854.

Bekanntmachungen.

№ 274. Personal-Chronik.

Befördert und versetzt ist: der Ober-Einfahrer Göllen in Essen als Bergmeister zum Bergamte in Saarbrücken.

Ernannt sind: der Bergwerks-Expectant Lottner zum Ober-Bergamts-Referendar; der Bergwerks-Expectant Haardt zum Eleven für das Bergfach.

Dortmund, den 28. März 1854.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

№ 275. Dem Herrn Julius Hartmann dahier ist die Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten eines Bahn-Controleurs für die Westphälische Eisenbahn übertragen worden.

Paderborn, am 28. März 1854.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 276. Patente betr. 986. *U. I.*

Dem Bohrmeister Karl Winter zu Königsberg, bei Unna, ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeissels, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Hüttenverwalter Adolph Chuchul zu Zawadzkiwerk bei Groß-Strehlitz in Oberschlesien ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, in so weit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 74.)

Minden, den 28. März 1854.

(Hierbei eine Beilage.)

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Beilage zum 15 Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden.

pro 1854.

Gesetz

wegen der

Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Vom 11. Mai 1851.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.

Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur in soweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütung:

Unentgeltliche Leistungen.

1. für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2. für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände

Digitized by Google

eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10. und 11. dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und in soweit

a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;
c) die Gespann-Arbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3. für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Leistungen gegen Entschädigung. a. Landlieferungen in Magazine.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militärbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1. auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2. innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Ober-Präsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3. innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 S. 86.) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur

Digitized by Google

Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist die Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, in sofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, in sofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6. für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

c. Natural-Verpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, in soweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden, resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;

b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10.

d. Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad 2 nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungssätze Anwendung.

§. 11.

e. Sonstige Transportmittel, Arbeiten ꝛc.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im §. 3 sub 2. festgestellte Maaß zu

Digitized by Google

unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortüblichen Preisen gewährt.

§. 12.

f. Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. No. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialen, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4—12. zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14.

g. Mobilmachungspferde u. deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsammlung 1834 S. 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Statskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

Digitized by Google

§. 15.

b. Sonstige Kriegsleistungen

Alle andern Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

§. 16.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen.

Digitized by Google

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servis-Regulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind,

finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Instruktion

zur

Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851,

betreffend

die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Auf Grund der Bestimmung unter §. 24 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruction ertheilt.

I.

Zu §. 2. des Gesetzes.

Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach §. 1. des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere

zu den unentgeltlichen Leistungen nach §. 3. des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

2.

Zu §. 3. des Gesetzes.

Nach der Bestimmung des §. 3. sub 1. erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen Truppen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Cantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a) für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b) für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c) für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d) den Communen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3.

Zu §. 4. des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brodmaterial, (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in

Digitized by Google

den betreffenden Landestheilen (Provinzen und Regierungs-Bezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Maaßgabe der vorhandenen Magazin-Bestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Corps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Corps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die, von den Feld-Corps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter ꝛc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, **vor** der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehenden Kommission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenn gleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können auch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfündige Brode einem Wispel gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Corps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringen, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt, in Absicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Ad-

Digitized by Google

miniſtrations-Behörden ein. Auf die Beſtände der vaterländiſchen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen iſt ausſchließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

4.

Zu §. 5. des Geſetzes.

Zur Beſchleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maaßnahmen haben die Ober-Präſidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Commiſſair zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu verſehen. Dieſe Commiſſarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreiſe beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigenfalls aber an Ort und Stelle perſönlich einſchreiten, um den Anordnungen der Ober-Präſidenten den gehörigen Nachdruck zu verſchaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzeſten Wege und durch die wirkſamſten Mittel zu beſeitigen. — Wenn die Vertheilung des, zur Landlieferung ausgeſchriebenen Naturalien-Bedarfs auf die Kreiſe von den Ober-Präſidenten bewirkt iſt, muß die Ausſchreibung dergeſtalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis ſchnell und beſtimmt erfährt:

a) das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b) das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken iſt, und
c) den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B. in der Zeit vom — bis — ein Drittheil.
vom — bis — ein Drittheil,
ꝛc.

Die den Magazinen am nächſten liegenden Kreiſe müſſen mit den Einlieferungen ſofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präſidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen ſofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feld-Corps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreiſe, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu beſtellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinſichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geſchehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, ſo haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhülfe ſofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf dieſem Wege nicht ſogleich abgeholfen, ſo wenden ſich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche ſich wegen des nöthigen Einſchreitens, mit dem betreffenden Civil-Commiſſar, event. mit dem Ober Präſidenten, in Verbindung ſetzt.

Digitized by Google

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maaßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien ꝛc. in eine Controle eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Control-Vermerk und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück.

5.

Zu §. 6. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

6.

Zu §. 7. des Gesetzes.

Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

So weit die bestehenden Militair-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen und die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Depot-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungs-Personal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. cautionsfähigen Civil-Beamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden, (immobilen) Militair-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Kolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppen-Körpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Victualien-Ma-

Digitized by Google

gazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7.

Zu §. 8. des Gesetzes.

Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur Erleichterung der bequartirten Ortschaften, beibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8.

Zu §. 9. des Gesetzes.

Für alle marschierenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen oder — wie im Frieden — die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marsch-Routen mehr ertheilt werden.

9.

Zu §. 12. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden ꝛc. erfolgt durch eine gemischte Commission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der, bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 —

aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,
aus einem, von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militair-Beamten und
aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude ꝛc. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen.

10.

Zu §. 13. des Gesetzes.

Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militair-Magazine, werden von

Digitized by Google

den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Controle-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellung (§. 4.) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungs-Portionen und Naturalien-Quantitäten ꝛc., so wie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Controle für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegs-Ministerium an das Finanz-Ministerium, zur weitern Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Ministerium ist nicht erforderlich, weil die Militair-Verwaltung schon auf dem, unter §. 4. angegebenen Wege die nöthigen Controle-Mittel erlangt.

11.

Zu §. 19. des Gesetzes.

Für Gebäude und Räume, welche die Militair-Verwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Mieths-Contrakte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus andern Garnisonen, die an dem Orte des Cantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den, zur Selbstverpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8. Januar 1854.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium. Kriegs-Ministerium.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Digitized by Google

Vergütigungs-Anerkenntniß

für den

Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landraths-Amte . . . . . Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Ges. Samml. S. 361) hierdurch anerkannt, daß

der . . . . . Kreis

1. für Natural-Verpflegung von . . . . . Mann auf . . . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brodes . . Thlr. Sgr. Pf.

   und

   für Lieferung von Marsch-Fourage, nämlich:

   . . . . . Hafer . . . . Thlr. Sgr. Pf.
   . . . . . Heu . . . . . " " " } . . Thlr. Sgr. Pf.
   . . . . . Stroh . . . " " "

2. für Lieferung in das Magazin zu N. N.

   von . . . . Wsp. Schffl. Mtz Roggen . . Thlr. Sgr. Pf.
   " Hafer . . " " "
   . . . . Ctr. Heu . . " " "
   . . . . Schock Stroh . " " "

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungs-Gegenstände.)

zusammen . . . . Thlr. Sgr. Pf.

buchstäblich . . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. N. N. ab aus der Staatskasse zu fordern hat.

N. N. den ten . . . . . .

(Schwarzer Siegel-Stempel.)

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 14. April 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 277.

Nr. 3961. Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Goerchen nach Rawicz, mit einer Zweig-Chaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kroeben, und zur Fortsetzung der Rawicz-Kroeben-Gostyner Chaussee bis an die Schrimmer Kreisgrenze, in der Richtung auf Dolzig, durch den Kreis Kroeben.

Nr. 3962. Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Kroeben, im Betrage von 32,500 Thalern. Vom 30. Januar 1854.

Nr. 3963. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Usez, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen.

Nr. 3964. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederhemer über Westig, Ihmert und Evingsen nach Altena.

Nr. 3965. Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg. Vom 13. März 1854.

Nr. 3966. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeßverfahren und die Execution in Civilsachen. Vom 20. März 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Des Königs Majestät haben dem im Kreise Lübbecke belegenen Gute Hudenbeck für № 278.
die Dauer der Besitzzeit des Premier-Lieutenants a. D. von Oheimb und dessen

Digitized by Google

ehelichen Descendenz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes zu verleihen geruhet. Münster, den 4. April 1854.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums und der Königl. Regierung.

№ 279. 1052. M. I. Der bisherige Lehrer in Hüllhorst, Heinrich Wilhelm Pohlmeyer, ist von uns zum Organisten, Küster und zweiten Lehrer in Levern ernannt worden.

Münster, den 22. März 1854. Königliches Consistorium. Graeber.

Minden, den 31. März 1854. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern. Krüger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 280. 655. P. U. I. k. b. II. Da es sich mehrfach von Nachtheil für den Militairdienst erwiesen hat, daß die Mannschaft nicht immer Offiziere und uniformirte Beamte mit Sicherheit zu unterscheiden vermag, namentlich, wenn Letztere den Paletot tragen, so bestimme Ich hiermit, daß die Beamten der verschiedenen Ressorts auf den Dienstmützen diejenigen Unterscheidungszeichen zu tragen haben, welche das Mir von dem Staats-Ministerium vorgelegte, hiermit zurückgehende Tableau speciell feststellt.

Potsdam, den 30. November 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm,**

gez. von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

An das Staats-Ministerium.

Tableau

der Unterscheidungszeichen, welche die Beamten der verschiedenen Ressorts auf den Dienstmützen über der kleinen Kokarde zu tragen haben.

Die Schutzmannschaft, die Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten, sowie die zum Waffengebrauch nicht befugten Forst-Beamten: ein kleines Wappenschild des schwarzen Adlers im weißen Felde mit der Krone darüber.

Die zum Waffengebrauch berechtigten Forst-Beamten: einen kleinen vergoldeten Adler mit ausgebreiteten Flügeln.

Die Post-Beamten: ein Posthorn mit der Krone darüber.

Die Telegraphen-Beamten: Pfeil und Blitz mit der Krone darüber.

Die Königlichen Eisenbahn-Beamten: ein geflügeltes Rad mit der Krone darüber.

Die Privat-Eisenbahn-Beamten: dasselbe geflügelte Rad, jedoch ohne Krone.

Die Königlichen Bau-Beamten: Zirkel, Triangel und Loth mit der Krone darüber.

Die Königlichen Berg-, Hütten- und Salinen-Beamten: das silberne Schlegel und Eisen mit der Krone darüber.

Die Königlichen Schifffahrts-Polizei-Beamten und Lootsen: einen Anker mit der Krone darüber.

Die nicht Königlichen derartigen Beamten: einen Anker ohne Krone.

Digitized by Google

Die Beamten der Militair-Verwaltung: einen kleinen heraldischen Adler in der Form, wie ihn die Truppen auf den Helmen tragen.

Vorstehende Allerhöchste Ordre und Tableau wird hierdurch zur Nachachtung Seitens der Beamten des hiesigen Regierungs-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 31. März 1854.

№ 281. 412. N. I.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat die bis Ende des Monats März d. J. bestimmte Frist zur Einsammlung der nach unserer Bekanntmachung vom 23. September v. J. (Amts-Blatt pro 1853, Stück 41, Seite 370) bewilligten Haus-Collecte für den Neubau einer katholischen Kirche in Schwerte, Regierungs-Bezirk Arnsberg, noch um 3 Monate, sonach bis Ende Juni d. J. für diejenigen Ortschaften verlängert, wo die Abhaltung in der vorgedachten Zeit nicht stattgefunden hat. Im Fall auch innerhalb dieser weiteren Frist die designirten Deputirten in den betreffenden Orten nicht erscheinen, so haben die Orts-Behörden sich der Einsammlung von Beiträgen und der Abführung der aufkommenden Gelder während der ersten Hälfte des Monats Juli d. J. in gewöhnlicher Weise zu unterziehen.

Minden, den 1. April 1854.

№ 282. 423. N. I.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 17. November 1852 (Amts-Blatt pro 1852, Stück 54, Seite 428) für den Neubau einer katholischen Kirche in Ammeloe, Kreises Ahaus, Regierungs-Bezirks Münster, durch Deputirte abgehaltene Haus-Collecte hat eingetragen:

1) im Kreise Büren }	251 Thlr.	1	Sgr.	6	Pf.,
2) im Kreise Hörter }					
3) im Kreise Paderborn	200 Thlr.	10	Sgr.	3	Pf.,
4) im Kreise Warburg	80 „	24	„	9	„
5) im Kreise Wiedenbrück	177 „	8	„	—	„
Ueberhaupt	709 Thlr.	14	Sgr.	6	Pf.

Wir bringen dieses Ergebniß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 1. April 1854.

№ 283. 912. U. I.

Dem Auctions-Commissar Schumacher zu Rehme, Kreises Minden, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar zu übernehmen.

Minden, den 30. März 1854.

№ 284. 870. U. I.

Dem Auctions-Commissar W. Dörrbecker zu Blotho, Kreises Herford, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für Blotho und Umgegend zu übernehmen. Minden, den 31. März 1854.

№ 285. 981. U. I.

Der Kaufmann Emil Selberg in Minden hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Berlin niedergelegt, und wird die ihm ertheilte diesfallsige Concession hierdurch für erloschen erklärt. Minden, den 31. März 1854.

Digitized by

№ 286. 981. U. I. Der Kaufmann Meyer Katz in Paderborn hat die Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Berlin niedergelegt, und ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann Heinrich Muermann in Minden übertragen worden.

Minden, den 31. März 1854.

№ 287. 988. B. I. Dem Kaufmann H. Ph. Potthoff zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Bremer Hauses F. W. Boedeker jun., H. A. Heineken Nachfolger, innerhalb des Kreises Bielefeld ertheilt.

Minden, den 1. April 1854.

№ 288. 989. U. I. Dem Kaufmann H. W. Kolckhorst zu Rahden ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 4. April 1854.

№ 289. 1255. P. I. Nach Einsicht des Beschlusses des Königlichen Stadtgerichts zu Königsberg vom 1. d. Mts., wodurch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift:

„Autographische Correspondenz“

bestätigt und nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 deren Vernichtung angeordnet worden ist, wird auf den Grund des §. 52. des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 3. April 1854.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 7. April 1854.

№ 290. 832. M. I. Die durch Versetzung des Lehrers Pohlmeyer erledigte zweite Lehrerstelle zu Hüllhorst, Kreises und Diöcese Lübbecke, haben wir dem bisherigen Hülfslehrer, Schulamts-Candidaten Heinrich Schnücke daselbst provisorisch verliehen.

Minden, den 3. April 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat März 1854.

№ 291. Ernannt sind: der bisherige Gerichts-Assessor Gees zum Garnison-Auditeur und der Referendarius Aulike zum Gerichts-Assessor.

Digitized by Google

Ausgeschieden ist aus dem Justiz-Dienste: der Referendarius Bergius, Behufs Uebergangs zur Regierung.

Paderborn, den 1. April 1854.

Zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 30. März d. J. ist der Rechts-Anwalt und Notar Claes zu Herford als Rechts-Anwalt an das Kreisgericht zu Höxter mit Anweisung seines Wohnorts in Beverungen versetzt. № 292.

Paderborn, am 4. April 1854.

Bekanntmachungen.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat den bisherigen Lazareth-Inspector Heßling in Minden zum Ober-Lazareth-Inspector ernannt. № 293.

Münster, den 31. März 1854.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Provinzial-Gewerbe-Schule zu Bielefeld.

Der neue Lehr-Cursus in der hiesigen, seit October v. J. neu organisirten Provinzial-Gewerbe-Schule beginnt am 25. April d. J. № 294.

Die Anstalt besteht aus 2 Klassen, jede mit einjährigem Cursus.

Aufnahme.

Die Aufnahme ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sei;
2) daß er nicht nur deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne;
3) daß er deutsch ohne grobe orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze;
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, sowie, daß er ebene gradlinige Figuren und prismatische Körper practisch auszumessen wisse;
5) daß er Uebung im Zeichnen besitze.

Für junge Leute, welche in die Anstalt eintreten wollen, wird demnach der Besuch einer gut eingerichteten höheren Bürger- oder Stadt-Schule oder eines Gymnasiums bis zur Quarta einschließlich genügen.

Lehrgegenstände.

Planimetrie, Buchstaben-Rechnung, Trigonometrie, Stereometrie, Kegelschnitte, beschreibende Geometrie, Feldmessen, practisches Rechnen, Mechanik, Maschinenlehre, mechanische Technologie, Physik, Chemie, Mineralogie, chemische Technologie und chemische Arbeiten im Laboratorium, Bau-Constructionslehre und Bau-Anschläge, Freihandzeichnen, Maschinenzeichnen, Bauzeichnen und Modelliren.

Digitized by Google

Lehrmittel.

Mit Lehrmitteln jeder Art, als physikalischen, chemischen und mathematischen Apparaten, Modellen, Vorlegeblättern zum Zeichnen u. s. w. ist die Anstalt durch die Liberalität eines hohen Ministeriums reichlich ausgestattet.

Zweck.

a) Theoretisch-practische Ausbildung von künftigen Gewerbtreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Färber, Gerber, Bierbrauer, Destillateure, Werkführer von Fabriken u. s. w.

b) Vorbildung junger Leute, welche sich im Königlichen Gewerbe-Institut oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern, die zur Einrichtung und Leitung von Fabrik-Anlagen befähigt sind, ausbilden wollen. (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.) Die Anstalt ist ferner:

c) eine Vorbereitungsschule für Solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademien zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oeconomen ꝛc. ausbilden wollen.

Schulgeld.

Das Schulgeld beträgt in der oberen Klasse jährlich 16 Thlr., in der unteren 12 Thaler.

Wir glauben allen Eltern, welche ihre Söhne für den gewerblichen Beruf bestimmen, diese Schule, die einzige im Regierungs-Bezirk Minden, empfehlen zu müssen. Namentlich ist es die Hebung der Gewerbe, die sich unsere Schule als Hauptaufgabe stellt und die sie dadurch erstreben will, daß sie den künftigen Gewerbtreibenden mit allen den Mitteln der technischen Wissenschaften ausrüstet, die ihn befähigen, sich die Vortheile der neueren Industrie anzueignen.

Der Gewerbtreibende muß nachgerade zu der Einsicht gekommen sein, daß er ohne diese Vortheile, welche fast alle in der richtigen Anwendung der Chemie, Physik und Mechanik bestehen, je länger desto mehr der siegreichen auswärtigen Concurrenz erliegen muß; und daß er den industriellen Kampf der Gegenwart nur dann mit Erfolg bestehen wird, wenn er sich jene Mittel und Vortheile verschafft, durch welche ihn die Concurrenz bis jetzt stets überflügelt hat: die Vortheile gründlicher technischer Kenntnisse.

Nähere Auskunft ertheilt der Dirigent der Anstalt Herr Köhler.

Anmeldungen neuer Schüler werden in der Woche nach Ostern entgegengenommen. Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am 21. April statt.

Ein ausführlicher Prospect ist bei dem Dirigenten der Anstalt, so wie bei den übrigen Mitgliedern des Curatoriums zu haben.

Bielefeld, den 22. März 1854.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbe-Schule.

gez. v. Ditfurth.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1853 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
à 1000 ℛ		à 400 ℛ		à 100 ℛ		à 100 ℛ		à 100 ℛ		à 25 ℛ	
266	A.	404	C.	14391	F.	29004	F.	193032	F.	13068	H.
4937	"	405	"	14392	"	29005	"	193033	"	13069	"
4938	"	616	"	14393	"	29009	"	193034	"	13272	"
5342	"	1217	"	14394	"	29018	"	193035	"	18305	"
13136	"	4618	"	14395	"	29019	"	193036	"	22647	"
13137	"	5431	"	14396	"	31498	"	193037	"	31205	"
13138	"	8631	"	14397	"	38626	"	194103	"	32844	"
13139	"	8635	"	14398	"	41434	"	195430		34266	"
13140	"			14399	"	82514	"			35152	"
13141	"	à 300 ℛ		14400	"	95776	"	à 50 ℛ	G.	35153	"
13142	"	13086	D.	14401	"	96506	"	3111	"	35154	"
13143	"			14402	"	96510	"	3112	"	35838	"
13144	"	à 200 ℛ		14403	"	99290	"	3113	"	39902	"
13145	"	1087	E.	14404	"	112560	"	3114	"	40039	"
13146	"	1088	"	14405	"	130879	"	3124	"	40040	"
13147	"	1089	"	14406	"	132909	"	10317	"	40041	"
22115	"	1090	"	14407	"	133752	"	24171	"	40042	"
29267	"	1091	"	14408	"	133759	"	33715	"	40043	"
29360	"	1714	"	14409	"	136656	"	34052	"	40044	"
		3301	"	14410	"	116695	"	34053	"	40045	"
à 500 ℛ		3427	"	14411	"	149008	"	34055	"	44957	"
1042	B.	3428	"	14412	"	153729	"	34347	"	48440	"
1542	"	3429	"	14413	"	154716	"	34348	"	48629	"
1543	"	3130	"	14414	"	155123	"	36823	"	48630	"
1544	"	3431	"	14415	"	155124	"	42630	"	48631	"
1545	"	3432	"	14416	"	168523	"	43897	"	48632	"
1546	"	6617	"	14417	"	169955	"	49544		48633	"
1605	"	8165	"	14418	"	182379	"			50668	"
1606	"	11558	"	14419	"	183994	"	à 25 ℛ	H.	53641	"
3436	"	15033	"	14420	"	188558	"	4106	"	54306	"
3437	"			19324	"	188559	"	4407	"	54307	"
3438	"	à 100 ℛ		25413	"	193028	"	4410	"	54308	
11720	"	6400	F.	28987	"	193029	"	4411	"		
20461	"	14388	"	28988	"	193030	"	4424	"		
22645	"	14389	"	28995	"	193031	"	4425	"		
		14390	"					6003	"		

Digitized by Google

Fortsetzung.

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

№	Lit.	№	Lit.
à 1000 ℛ		à 400 ℛ	
493	A.	170	C.
792	"	199	"
873	"	293	"
1667	"	346	"
1767	"	491	"
1774	"		
1956	"	à 200 ℛ	
1958	"	116	E.
3403	"	218	"
4124	"	803	"
		1065	"
à 500 ℛ			
444	B.	à 50 ℛ	
1422	"	2982	G.
1473	"		
2388	"		
2413	"		
2419	"		

III. Neumärkische Schuldverschreibungen.

№	Lit.	№	Lit.
à 200 ℛ		à 50	
128	E.	10	G.
129	"		

IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkisch. Eisenbahn.

№	Serie	
8942	I.	à 100 ℛ
8943	I.	à 100 ℛ
9982	I.	à 100 ℛ
7205	II.	à 50 ℛ
10736	II.	à 50 ℛ

Berlin, den 27. Januar 1854.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 296. Contractlich angenommen sind: der ehemalige Steuer-Executor Stiegelmeyer in Bünde als Postbote bei der Post-Expedition in Herford; die ehemaligen Fürstlich-Waldeck'schen Landboten Beste und Meyer bei der Post-Expedition in Corbach; Schlichter bei der in Sachsenhausen; Seibel bei der in Wildungen; der Einwohner Granne bei der in Sachsenberg; der ehemalige Postbegleiter Penke beim Postamte in Arolsen, und der Einwohner Hundertmark bei dem Postamte in Pyrmont als Landbriefbesteller. — Der Post-Conducteur Kresse in Höxter ist in die Stelle des pensionirten Briefträgers Reichelt bei der Post-Expedition daselbst eingetreten. — Aus dem Postdienste entlassen sind: der Post-Expeditions-Gehülfe Haschke in Werther, und der Postbote Aufmann in Herford. Minden, den 4. April 1854.

(Hierbei eine Beilage.)

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Beilage zum 16. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden.

pro 1854.

Gemeinschaftliche Verordnung

der

Königlichen Regierung zu Minden und des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn

über

die Umwandlung der in Forstfrevelsachen erkannten Gefängnißstrafen in Strafarbeit.

Nach §. 13. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend) kann statt der Gefängnißstrafe während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden; und nach §. 14. sollen die näheren Bestimmungen über die zu leistenden Arbeiten mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirks-Regierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten erlassen werden. — Demgemäß haben die unterzeichneten beiden Provinzial-Behörden für den Umfang ihres Bezirks, unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 7. Juni resp. 12. Juli 1822 (Amtsblatt der Regierung zu Minden für 1822 Nr. 35, Seite 280) und vom 24. Juni 1833 (Amtsblatt für 1833, Nr. 36, Seite 202) zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Privat-Personen folgende Anordnungen erlassen:

Artikel 1.

Es bleibt zuförderst bei der gesetzlichen Bestimmung

a. daß die Gerichte in Forstfrevel-Sachen, abgesehen von den in den §§. 9. und 16. vorgesehenen Fällen, auf Geldbuße, und für den Unvermögensfall auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche mindestens einen Tag beträgt, sechs Monate aber nicht übersteigen darf, zu erkennen, und

b. daß sie die ergangenen Erkenntnisse von Amtswegen zu vollstrecken haben (§§. 12. und 41. des Gesetzes).

Artikel 2.

Können die festgesetzten Geldbußen wegen Unvermögens des Verurtheilten oder

Digitized by Google

des für haftbar Erklärten (§. 10. des Gesetzes) nicht beigetrieben werden, oder ist eine nach Maaßgabe des §. 9. erkannte Gefängnißstrafe zu vollstrecken, so benachrichtigt das Gericht hiervon den Waldeigenthümer, bei fiskalischen Forsten den betreffenden Königlichen Oberförster mit der Anweisung, binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob statt der gerichtlichen Gefängnißstrafe von dem Verurtheilten die Verrichtung von Strafarbeit in eigenen oder falls er davon für sich keinen Gebrauch machen wolle, im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse (Artikel 9.) verlangt werde, unter der Verwarnung, daß sonst mit der Vollstreckung der Gefängnißstrafe vorgeschritten, oder den Umständen nach anstatt dessen der Verurtheilte zur Strafarbeit auf gleiche Dauer im öffentlichen Interesse angehalten werden würde.

Diese Benachrichtigung erfolgt durch Mittheilung von monatlich oder vierteljährig aufzustellenden Verzeichnissen aus den nach §. 28. des Gesetzes zu führenden Forststrafllisten, unter welchen die Uneinziehbarkeit der erkannten Geldbußen von Seiten des Gerichts zu bescheinigen ist.

Artikel 3.

Wird Strafarbeit beantragt, (was von Seiten der Königlichen und Communal-Behörden der Regel nach geschehen muß) so bemerkt der Oberförster resp. Waldeigenthümer in einer besonderen Colonne des Verzeichnisses oder unter demselben bei jedem Verurtheilten die Arbeit, die er zu leisten, sowie die Stelle, die Zeit und die Geräthschaften, wo, wann und womit er sich einzufinden hat. Der Privat-Wald-Eigenthümer hat die gewählte Arbeit zunächst der Orts-Behörde des Verurtheilten anzuzeigen, und sie von dieser, als den Fähigkeiten und Verhältnissen des Sträflings angemessen, attestiren zu lassen.

Artikel 4.

Das Verzeichniß ist sodann mit diesen Arbeitsvermerken innerhalb der im Artikel 2 bestimmten 14tägigen Frist dem Gerichte, (gegen dessen Entscheidung, ob die Arbeit geleistet werden soll oder nicht, oder unter welchen Abänderungen, kein Recurs zulässig ist,) zur Prüfung einzureichen. Findet das Gericht dagegen nichts zu erinnern, so setzt dasselbe den Genehmigungsvermerk unter das Verzeichniß, sendet solches an die Ortsbehörden der Verurtheilten, um diese zur bestimmten Zeit zu bestellen, und benachrichtigt hiervon die Verurtheilten unter der Verwarnung, daß sie im Falle der Renitenz sofort zur Abbüßung der erkannten Gefängnißstrafe in die gerichtliche Gefangen-Anstalt polizeilich eingeliefert, und in diesem Falle ihnen nur einen Tag um den anderen die gewöhnliche Gefangenkost, sonst aber blos Wasser und Brod verabreicht werden würden. Das Verzeichniß ist demnächst mit dem Vermerke der geschehenen Bestellung versehen, dem betreffenden Königlichen Oberförster resp. dem Waldeigenthümer, vor dem Arbeitstermine, zuzustellen.

Der Tag des Beginnens der Arbeit ist so festzustellen, daß von der Zeit der Bestellung durch die Ortsbehörde an, dem Verurtheilten wenigstens noch drei volle Tage frei bleiben. Muß wegen unvorhergesehener Hindernisse die ursprünglich in dem Verzeichnisse angegebene Zeit des Beginnens der Arbeit verschoben werden (was jedoch der Regel nach einen Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigen darf) so hat

Digitized by Google

der Oberförster resp. der Waldeigenthümer die Ortsbehörde ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen. Findet sich ein gehörig bestellter Verurtheilter renitenter Weise zur bestimmten Zeit zur Arbeit nicht ein, so hat ihn die Ortsbehörde auf die ihr darüber gemachte Anzeige ohne allen Verzug, und ohne ihm noch Zwischenzeit zu verstatten, durch die Polizeibeamten oder Gendarmen, denen die Königlichen und betreffenden Communal- und Privat-Forstbeamten nöthigenfalls Beihülfe zu leisten verpflichtet sind, in das Gefängniß abführen zu lassen.

Artikel 5.

Ist die Entwendung in Gemeinde-Waldungen geschehen, so werden die erkannten Geldbußen im Falle des §. 43. des Gesetzes der Gemeindebehörde nach einem vierteljährig aufzustellenden Verzeichnisse zur eigenen Einziehung überwiesen.

Die Ueberweisung geschieht unter der Auflage, innerhalb einer bestimmten Frist, die 2 Monate nicht übersteigen darf, dem Gerichte anzuzeigen, ob die Geldbuße eingezahlt worden, oder, wenn sie nicht beizutreiben ist, ob statt derselben Strafarbeit eintreten solle, unter der Verwarnung, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist mit der Vollstreckung der gerichtlichen Gefängnißstrafe verfahren werde. Wird Strafarbeit verlangt, so wird mit Aufstellung, Einreichung, Prüfung und Ausführung des Arbeitsverzeichnisses verfahren, wie unter Artikel 3 und 4 vorgeschrieben.

Artikel 6.

Das beiliegende Regulativ weist die Arbeiten nach, wozu die Sträflinge in der Regel heranzuziehen sind. Es können ihnen gewisse Tagewerke nach den im Regulativ berechneten Sätzen dergestalt angewiesen werden, daß der Sträfling, wenn er mit der Arbeit früher fertig wird, auch früher wieder zu entlassen ist. Stellvertreter bei der Arbeit sind unzulässig, da die Strafarbeit als Strafe nur den Schuldigen treffen darf.

Es ist nicht zulässig, einen Verurtheilten wegen zweier oder mehrerer in verschiedenen Untersuchungen erkannten Strafen hintereinander ohne Unterbrechung zur Arbeit heranzuziehen, ausgenommen wenn der Verurtheilte selbst hierauf anträgt, oder die Arbeitszeit für alle Fälle zusammen eine achttägige Dauer nicht übersteigt.

Artikel 7.

Die Dauer eines einer 24stündigen Gefängnißstrafe entsprechenden Arbeitstages wird für die 8 Monate von März bis einschließlich October auf 9 Stunden, für die übrigen 4 Monate auf 7 Stunden festgesetzt. Die ortsübliche Ruhe- und Eßzeit muß dabei gewährt werden, jedoch ohne Anrechnung auf die festgesetzte tägliche Arbeitsdauer. Da die Tagewerke im Regulativ nach der Norm von 9 Stunden berechnet sind, so muß davon für die 4 Wintermonate vom November bis Ende Februar ein Viertel abgesetzt werden. Bei körperschwachen Männern, namentlich bei den schon über 60 Jahre alten, bei Frauenzimmern und Personen unter 16 Jahren können nach Umständen die Tagewerke zu jeder Zeit noch um ¼ bis ⅓ des für die Jahreszeit bestehenden regulativmäßigen Maaßes vermindert werden.

Artikel 8.

Dem Privat-Waldeigenthümer ist es gestattet, die Verurtheilten anstatt der im

Regulativ bestimmten Arbeiten entweder zu ländlichen Wirthschaftsarbeiten, welche sonst durch Tagelöhner verrichtet werden, als Mähen, Dreschen u. s. w. oder auch zu anderen dem Gewerbe der Verurtheilten entsprechenden Handwerks-Arbeiten als Maurer- und Handlangerdienste, Schneider- und Schuster-Arbeiten ꝛc. und besonders bei Frauenspersonen zu Spinnen und Stricken, wozu jedoch das Material von dem Waldeigenthümer zu liefern ist, heranzuziehen.

Artikel 9.

Kann oder will der Waldeigenthümer von der Strafarbeit für sich keinen Gebrauch machen, und macht er hiervon nach Empfang der gerichtlichen Benachrichtigung über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße (Artikel 2) der Ortsbehörde der Verurtheilten Anzeige, so ist diese berechtigt, die Verurtheilten zu Arbeiten im Communal-Interesse, z. B. zu Wegebesserungen ꝛc. auf die Dauer der Strafzeit heranzuziehen, und das nach Artikel 4 dem Gerichte einzureichende Arbeits-Verzeichniß für sich aufzustellen und zur gerichtlichen Genehmigung vor Ablauf der daselbst bestimmten 14tägigen Frist vorzulegen. Wegen der Ausführung solcher Arbeiten treten alsdann gleichmäßig die obigen Bestimmungen ein.

Artikel 10.

Verläßt ein Sträfling unbefugter Weise während der Arbeitsdauer die Arbeit, oder verrichtet er schuldbarer Weise nicht das ihm zugetheilte Tagewerk oder beträgt er sich sonst ungebührlich, so werden nur die Tage, an welchen er ordnungsmäßig die volle Zeit gearbeitet hat, und gegen deren Feststellung durch die Orts-Behörde keine Berufung Statt findet, auf die Gefängnißstrafe angerechnet; zur Vollstreckung des Restes wird er dagegen durch die Ortsbehörde sofort zum Gefängnisse abgeliefert, und ihm hier zur Strafe seiner Renitenz die bessere Kost nach der ihm gestellten Verwarnung entzogen (Artikel 4).

Bei eintretender unvermeidlicher Verhinderung während der Dauer der Arbeit wird der Sträfling davon entlassen, bleibt sodann jedoch zum Nacharbeiten für die noch fehlende Zeit verpflichtet.

Artikel 11.

Die zu den Strafarbeiten erforderlichen Geräthschaften haben die Sträflinge, insofern sie solche besitzen, selbst mitzubringen. Andernfalls sind ihnen solche von denjenigen Waldeigenthümern oder derjenigen Behörde zu liefern, zu deren Besten die Arbeiten geschehen sollen.

Die Ortsbehörden haben bei der Bestellung dafür sogleich die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Artikel 12.

Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Sind sie dazu gänzlich unvermögend, — was von der Ortsbehörde unter dem Arbeitsverzeichnisse (Artikel 3) mit attestirt werden muß, — so müssen ihnen von dem Waldeigenthümer oder der Behörde, für welche die Arbeiten geschehen, à Person täglich 2 Pfund Brod oder der Geldwerth dafür nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt verabreicht werden.

Digitized by Google

Artikel 13.

Die Aufsicht über die Arbeiten führt der dazu bestimmte Forst- oder Gemeinde-Beamte, der Waldeigenthümer, dessen Waldwärter oder Wirthschaftsbeamter. Die Sträflinge treten zu diesen während der Dauer der Arbeit in ein Verhältniß der Subordination.

Artikel 14.

Sobald die Strafarbeit geleistet ist, haben die Forstbehörden resp. die Waldeigenthümer hiervon der Ortsbehörde, und diese dem Gerichte unter Rückgabe des Verzeichnisses (Artikel 2) Anzeige zu machen. Den Eingang dieser Anzeige, wodurch die Vollstreckung des richterlichen Straferkenntnisses constatirt wird, haben die Gerichte von den Untersuchungs-Acten aus zu überwachen, und daher deren Wiedervorlegung nach Maaßgabe der festgesetzten und genehmigten Arbeitsdauer zu verordnen.

Artikel 15.

Jede Säumigkeit der Ortsbehörden bei Bestellung der Verurtheilten zur Arbeit oder in ihren sonstigen Obliegenheiten wird Seitens der Aufsichtsbehörden auf's strengste geahndet werden.

Artikel 16.

Werden Seitens der Waldeigenthümer resp. Ortsbehörden keine geeigneten Arbeiten angezeigt, so steht es den Gerichten frei, die Sträflinge Behufs ihrer Verwendung zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung dem Kreis-Landrath zu überweisen und die Gefängnißstrafe erst dann zur Vollstreckung zu bringen, wenn Seitens des Landraths nicht binnen 6 Wochen nach der Ueberweisung dergleichen Arbeiten in Vorschlag gebracht worden sind. Werden dagegen innerhalb dieser Frist Arbeitsvorschläge gemacht, so finden in Betreff der Ausführung die Bestimmungen der Artikel 4. 6. 7 und 10 bis incl. 13 ebenfalls Anwendung. Ueber die Vollstreckung der Strafarbeit hat demnächst der Landrath dem Gericht eine amtliche Benachrichtigung zugehen zu lassen.

Minden, den 6. Februar 1854.

Königliche Regierung.
Peters.

Paderborn, den 22. Februar 1854.

Königliches Appellations-Gericht.
Lange.

Regulativ

über

die nach Maaßgabe des §. 14. des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 an die Stelle der Gefängnißstrafe festgesetzten Strafarbeiten und Tagewerke für den Regierungsbezirk Minden und Appellationsgerichtsbezirk Paderborn.

Ord. №	Art und Bezeichnung der Arbeit.	Maaß-Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maaßgabe: der Beschaffenheit des Bodens			Bemerkungen.
			Sand und Sandiger Lehm.	dergl. mit Steinen oder Lehmboden.	Sehr steinigt oder mit Wurzeln durchwachsen.	
	I. Graben-Arbeiten.					
	A. Anfertigung neuer Gräben.					
1	bei 4 Fuß oberer, 1 Fuß unterer Breite (Sohle) und 2 bis 3 (durchschnittlich 2½) Fuß Tiefe, also zu 75 Kubikfuß Raum-Inhalt . . .	Ruthe	4	3	2	ad 1. Bei anderen Abmessungen der Breite, Sohle oder Tiefe ist der Betrag nach dem Kubikinhalt zu berechnen.
	B. Aufräumung verfallener Gräben oder verwachsener Bäche.					
2	bei der oberen Breite von (6) sechs Fuß . . .	"	4	3	2	ad 2—5. Der Grabenauswurf ist auf eine Seite zu bringen, gehörig zu dossiren, und mit Rasen, wo derselbe vorhanden, zu belegen.
3	" " " " " (4) vier " . . .	"	5	4	3	
4	" " " " " (3) drei " . . .	"	6	5	3	
5	" " " " " (2) zwei " . . .	"	8	6	4	
	C. Umgraben des Bodens mit dem Spaten.					
6	auf 6 bis 8 Zoll Tiefe, bei geringer Narbe .	□Rth.	8	6	3	
	D. Graben von Pflanzlöchern.					
7	die Löcher zu 20 bis 24 Zoll rund und bis 18 Zoll tief	Stück	60	40	30	ad 7—11. Der Grabenauswurf erfolgt rund um das Pflanzenloch.
8	" " " 16 " 20 " " " " " 14 " "	"	80	60	40	
9	" " " 12 " 16 " " " " " 8 " "	"	120	90	60	
10	" " " 8 " 12 " " " " " 7 " "	"	150	120	90	
11	" " " — " 8 " " " " " 6 " "	"	200	150	130	
	E. Graben und Aufwerfen von Gränzhügeln.					
12	zu 12 Fuß Durchmesser und 4 bis 5 Fuß Höhe in der Mitte; — der Hügel gehörig dossirt und mit dem abgestochenen Rasen belegt . . .	"	4	3	2	
31	verfallene Gränzhügel in gleicher Art herzustellen	"	6	4	3	

Digitized by Google

Ord. №	Art und Bezeichnung der Arbeit.	Maaß-Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maaßgabe:			Bemerkungen.
			der Decke des Bodens			
			Gras und Moos oder wenig verraset.	Langes Gras, Filz oder stark verraset.	Heidekraut, oder wurzelich verwachsen.	
	II. Hack-Arbeiten.					
14	Die Bodendecke auf der ganzen Fläche von 6 zu 6 Zoll und 4 bis 6 Zoll tief, durch- oder umzuhacken, was in Besaamungs- oder Lichtschlägen vorkommen, oder auch auf Blößen zu Vollsaaten angeordnet werden kann	□Rth.	10	7	5	
15	Die Bodendecke streifenweise aufzuhacken; die Streifen zu $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, bei 2 bis 3 Fuß Entfernung, so daß die abgehackte Decke auf den Zwischenraum umgekehrt gelegt wird . . .	"	40	26	18	ad 15 und 16. Die Erde in den Streifen und Plätzen muß aufgelockert werden.
16	Die Bodendecke platzweise aufzuhacken; in Plätzen zu 1 bis 2 Fuß breit und lang und 3 Fuß im Verbande, wobei die Decke auf die Zwischenräume kommt	"	60	40	25	
			der Dichtigkeit des Buschwerks			
			ganz bewachsen.	halb bewachsen.	streifenweise.	
	III. Rodearbeit und Abbüschen.					
17	Ausroden der Wurzelstöcke und Wegräumen des Wachholders, Ginsters oder verkrüppelter Holzpflanzen	"	20	40	60	
	IV. Wegebesserungen.					
18	Ausgefahrene Geleise auszugleichen und Sand oder Kies zur Ebenung aufzuschütten	Ruthen	bei 2 Ruth. Breite 4			
19	Schlechte Stellen mit Strauch zu belegen, Sand oder Erde überzuwerfen und zu ebenen . .	"	" 3 " " 3		2	
20	Wenn tiefe Löcher dabei vorkommen	"			$1\frac{1}{2}$	
21	Zerschlagen von größeren Steinen in Stücke von $1 - 1\frac{1}{2}$ Kubikzoll zur Versteinung von Fußwegen, resp. zum Ausbessern versteinter Straßen und Chausseen	Schachtruthen a 144 Kubikfuß			$\frac{1}{6} - \frac{1}{4}$	ad 21. $\frac{1}{6}$ Schachtruthe von festem Muschelkalkstein, $\frac{1}{4}$ Schachtruthe von gewöhnlichem Kalk- oder Sandstein. — Die Steinhammer zu dieser Arbeit hat der Waldbesitzer zu liefern. —
	V. Kienäpfel-Sammeln.					
22	Wenn ein gutes Saamenjahr gewesen und die Zapfen von einzelnen Büschen oder von gefälltem Holze in den Schlägen gepflückt werden können, im nächsten Forsthause oder auf dem Gute abzuliefern	Scheffel	a. gestrichen $1\frac{1}{2}$ b. gehäuft $1\frac{1}{4}$			

Digitized by Google

Ord. №	Art und Bezeichnung der Arbeit.	Maaß-Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maaßgabe:	Bemerkungen.
	VI. Rücken von eingeschlagenem Klafterholze.			
	a. Wenn zum Transport Karren oder Schlitten verwendet werden.			
23	Scheit oder melirt Scheit- und Knüppelholz bis zu 100 Schritt zu transportiren	Klafter	1½	nd 23 bis 26. Das Aufschlagen des gerückten Holzes erfolgt durch die Holzhauer nach den Vorschriften der Hauordnung.
24	Reines Knüppelholz	à 108 Kubikfuß Raum	2	
	b. Wenn die einzelnen Scheite und Knüppel getragen werden müssen.			
25	Scheit oder melirt Scheit und Knüppelholz bis zu 100 Schritt zu transportiren	"	1	
26	Reines Knüppelholz	"	1½	

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 21. April 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält:

Nr. 3967. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Luckau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calau. № 297.

Nr. 3968. Gesetz, wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 13. März 1854.

Nr. 3969. Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten. Vom 13. März 1854.

Nr. 3970. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mühlheim-Essener Eisenbahngesellschaft. Vom 13. März 1854.

Nr. 3971. Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der jüdische Lehrer Philipp Immanuel Fischel, gebürtig aus Rimbeck, hat die Erlaubniß zur Ertheilung von Elementar-Schulunterricht an die Kinder jüdischer Eltern in der Gemeinde Fürstenberg, Kreises Büren, erhalten. № 298. 483. N. I.

Minden, den 5. April 1854.

Die durch Versetzung des Cantors Storch erledigte Cantor-, Küster-, Organisten-, und Lehrerstelle in Friedrichsdorf, Kreises Wiedenbrück, nebst einer Lehrerstelle in Senne II., Kreises Bielefeld, haben wir dem seitherigen zweiten Lehrer W. Redecker zu Elverdissen, Kreises und Diöcese Herford, verliehen. № 299. 1075. M. I.

Minden, den 6. April 1854.

Mit Bezug auf §. 19. des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Actien-Gesellschaften bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direction der Weser-Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft hierselbst aus folgenden statutenmäßig gewählten Mitgliedern besteht: № 300. 1206. U. I.

Digitized by Google

1) dem Schiffsherrn G. Rolff in Minden, Vorsitzender;
2) dem Kaufmann C. Tewes in Bremen;
3) dem Kaufmann G. F. Große daselbst;
4) dem Schiffsherrn F. W. Brüggemann in Blotho;
5) dem Schiffsherrn F. Brüggemann in Brevörde;
6) dem Schiffsherrn A. Harten in Lüchtringen,

und folgenden Stellvertretern

a. dem Schiffsherrn Stumpe in Minden;
b. dem Schiffsherrn und Kaufmann J. Stucken daselbst;
c. dem Schiffsherrn Fr. Giesecking daselbst.

Minden, den 15. April 1854.

№ 301. Preis der Blutegel. 328. K. I. Höherer Bestimmung gemäß ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September c. auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Minden, den 12. April 1854.

№ 302. 1490. K. II. Dem Steuer-Empfänger Klöting zu Windheim ist gestattet worden, sich in Krankheits- und Behinderungsfällen durch seinen Gehülfen Wolfsdorf in seinen Dienstgeschäften, namentlich auch in der Erhebung öffentlicher Gelder und in Leistung von Zahlungen, unter seiner Verantwortlichkeit vertreten zu lassen, was mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Januar v. J. im Amtsblatte, Seite 16, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Minden, den 12. April 1854.

№ 303. 147. G. I. Ewald Freymann zu Wiedenbrück ist als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 12. April 1854.

Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungs-Bezirk Minden für die Monate Februar und März 1854.

Witterung.

№ 304. 780. L. I. Der Monat Februar fing mit Thauwetter, trüber und feuchter Luft an, welche Beschaffenheit der Witterung abwechselnd mit Regen, Schnee und Hagel bis zum 9. andauerte; vom 10. bis zum 22. sank der Thermometer mit Ausnahme einiger Tage wieder unter den Gefrierpunkt bei öfterem Schnee und meistens bewölktem Himmel. Vom 23. an hatten wir Nachts Frost, bei Tage Wärme, häufig Schnee, mitunter Regen und anhaltend bedeckten Himmel. Der Wind kam vorherrschend aus West und Südwest.

Im März war die Temperatur der Luft im Allgemeinen gelinde; nur Nachts fanden Fröste statt, bei Tage zeigte der Thermometer anhaltend Wärme, welche vom 9. bis 17. eine für diese Jahreszeit angenehme zu nennen war. Die trüben und hellen Tage hielten sich ziemlich das Gleichgewicht; die Luft war meistens feucht, an mehreren Tagen fiel Regen, einige Mal Schnee. Der Wind kam vorherrschend aus Westen. Der Barometerstand war:

Digitized by Google

im Februar am höchſten am	21.	28″	1½‴
am niedrigſten am	19.	26″	10½‴
im März am höchſten am	2.	28″	4½‴
am niedrigſten am	26.	27″	6½‴

Der Stand des Thermometers war:

im Februar am höchſten am	6.	+	7½°
am niedrigſten am	21.	—	7°
im März am höchſten am	15.	+	13°
am niedrigſten am	19.	—	1½°

Geſundheitszuſtand.

Auf den allgemeinen Geſundheitszuſtand übte die Witterung keinen nachtheiligen Einfluß aus; die Anzahl der Kranken war gering und die Sterblichkeit unbedeutend, jedoch zeigten die vorgekommenen Krankheiten eine größere Intenſität wie in den früheren Monaten. Die herrſchende Krankheitsform war gaſtriſch-rheumatiſch mit einem ſich zum Nervöſen hinneigenden Character. Im Kreiſe Minden war jedoch die Sterblichkeit unter den Kindern in Folge der Scharlachfrieſel-Krankheit, vorzüglich in dem Monate Februar noch ſehr ſtark; im Monat März iſt ſie zwar geringer geworden, allein noch immer außergewöhnlich, und es tritt die Krankheit, wenn auch nicht ſo häufig, doch noch fortwährend, in ihrem bösartigen Character auf.

Die Ende vorigen Jahres im Bezirke Schildeſche, Kreiſes Bielefeld, aufgetauchte Pockenkrankheit iſt noch nicht gänzlich verſchwunden, jedoch hat ſolche nachgelaſſen, und es haben die jetzigen Erkrankungsfälle keinen bösartigen Character. Auch im Stadtbezirke Bielefeld haben ſich einige Pockenkrankheitsfälle gezeigt.

Das gaſtriſch-nervöſe Fieber im Amte Verl, Kreiſes Wiedenbrück, iſt noch nicht ganz erloſchen, auf die Sterblichkeit aber ohne erheblichen Einfluß verblieben.

Im Kreiſe Büren iſt Ein Fall von Menſchenblattern vorgekommen; bis jetzt iſt nur die Ehefrau des Erkrankten angeſteckt worden. Im Monat Februar iſt in der Gemeinde Erkeln, Kreiſes Höxter, das Nervenfieber ausgebrochen, jedoch jetzt bedeutend im Abnehmen; von 57 erkrankten Perſonen ſind 5 geſtorben, 9 noch jetzt in ärztlicher Behandlung.

Zu Steinheim, Kreiſes Höxter, iſt am 4. März ein jüdiſcher Einwohner geſtorben, welcher ſich im 109. Lebensjahre befand.

Am 28. März hat ſich auch in Südhemmern, Kreiſes Minden, ein fremder, muthmaßlich toller Hund gezeigt, welcher, nachdem er dort mehrere Hunde gebiſſen, entlaufen iſt.

Nachdem im Kreiſe Paderborn längere Zeit keine Erſcheinungen der Hundswuth vorgekommen waren, hat ſich ſolche am 27. März wieder bei einem Schäferhunde in Neuhaus gezeigt, der, nachdem er ein Kind und wahrſcheinlich einige Schaafe gebiſſen, getödtet worden. Der Schäfer will wiſſen, daß ſein Hund vor ungefähr einem halben Jahre ſich mit einem fremden Hunde, der bei ſeiner Heerde hergelaufen, gebiſſen hat.

Zu Sprengelborn, Kreiſes Büren, iſt eine Ziege Anfangs März von der Toll-

wuth ergriffen und hat zwei Menschen gebissen, die ärztlich behandelt sind. Die Ziege ist einige Tage nach Ausbruch der Tollwuth krepirt.

Im Kreise Warburg herrschte unter den Schaafen hin und wieder Lungenfäule.

Unglücksfälle.

Am 3. Februar ist ein zwölfjähriger Knabe in Dützen, Kreises Minden, durch Abgleiten einer Diele des Bodenbelags vom Boden gestürzt und gleich darauf gestorben.

Zu Bölhorst bei Minden wurde am 21. Februar eine Frau in einem Brunnen todt gefunden.

Am 25. Februar, Abends, sind zwei Arbeiter aus dem Kreise Minden von einem, durch starken Windsturm vom hiesigen Bahnhofe getriebenen Güterwagen übergefahren. Dem einen sind beide Beine abgefahren und er ist nach einigen Tagen gestorben; der andere ist minder beschädigt.

Am Abend des 25. Februar sind zwei Eheleute von resp. 72 und 56 Jahren, auf dem Wege von Minden nach Holtrup von einem orkanischen Sturme ergriffen, zur Erde geworfen, und haben dieselben in dem Unwetter ihren Tod gefunden.

Am 12. März ist ein ¾ Jahr altes Mädchen zu Holzhausen, Kreises Minden, durch ein Stück Semmel, welches dem Kinde beim Essen in der Kehle sitzen geblieben war, erstickt.

In der Nähe des Ritterguts Wietersheim, Kreises Minden, wurde am 25. Februar ein von der Weser ausgeworfener, bereits stark in Verwesung übergegangener unbekannter männlicher Leichnam gefunden.

Am 24. März hat sich ein Mann aus Hille, Kreises Minden, durch eigene Unvorsichtigkeit übergefahren und Beinbruch erlitten.

Am 5. Februar wurde ein Heuerling aus Haldem, Kreises Lübbecke, welcher mehrere Tage vorher zum Heedesammeln und Betteln ausgegangen war, todt gefunden.

Am 10. Februar wurde ein Mann zu Schwarzenmoor, Kreises Herford, durch das Herabstürzen einer großer Steinmasse in einem Steinbruche so schwer verletzt, daß er nach kurzer Zeit starb.

Am 23. März fand man einen Heuerling aus Steinbründorf, Kreises Herford, in einem Teiche ertrunken; derselbe ist, am Abend vorher von einem Jahrmarkte heimkehrend vermuthlich in der Dunkelheit den Weg verfehlend, in den Teich gerathen.

Am 3. Februar ist ein Schuhmachergesell aus Schildesche, Kreises Bielefeld, in dem mit Wasser angefüllten Graben der Minden-Coblenzer Chaussee in der Nähe der Barriere Ummeln desselben Kreises todt gefunden worden.

Zu Avenwedde, Kreises Wiedenbrück, ist am 10. Februar ein, dem Genuß geistiger Getränke ergebener Mann aus Friedrichsdorf in einem mit Wasser angefüllten Graben ertrunken.

Am 25. Februar ist eine Frau aus Erkeln, Kreises Höxter, im dortigen Armenhause in ihrer Kammer todt gefunden.

Am 27. März ist ein Schiff, welches von Corvey aus Steine zum Weserbau geladen, oberhalb Lüchtringen, Kreises Höxter, untergegangen, wobei zwei junge Leute

Digitized by Google

das Leben verloren haben. Die Ursache dieses Unglücks soll zu starke Beladung des Schiffes gewesen sein.

Schädliche Natur-Ereignisse.

Durch Feuersbrunst wurden in verschiedenen Gemeinden unsers Bezirks 26 Gebäude eingeäschert und 6 beschädigt.

In einem Wohnhause in Minden ist im Monate März d. J. fünf Mal Feuer ausgebrochen, jedoch jedesmal, ohne daß es um sich griff, gelöscht worden. Es liegt die Vermuthung vor, daß das Feuer angelegt, und es ist dieserhalb auch eine Dienstmagd zur Untersuchung gezogen.

Ein Schneiderlehrling versuchte am 5. März die Wohnung seines Lehrherrn zu Fabbenstädt, Kreises Lübbecke, aus Haß gegen diesen, in Brand zu stecken. Das Feuer ist jedoch von den bald herbeigeeilten Nachbaren wieder gelöscht. Der Thäter befindet sich in den Händen des Gerichts.

Wohlthätigkeit.

Bei der gegenwärtigen großen Noth der geringern und armen Volksklasse ist vielfach Sorge getragen, derselben möglichst Einhalt zu thun. Die Art der Fürsorge kann nach den Umständen nur sehr verschieden sein.

Seit der letzten desfallsigen Erwähnung hat die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft wiederum geschenkt:

a. an Feuerlöschungsgeräthen

jeder der Gemeinden Paderborn, Herford, Vlotho, Versmold, Rahden und Brackwede eine große Feuerspritze, der Gemeinde Steinhagen 5 Eimerspritzen und der Gemeinde Oesterweg 50 Stück Löscheimer.

b. an baarem Gelde

100 Thlr. zur Vertheilung an die dürftigen Hagelbeschädigten im Kreise Wiedenbrück, und 50 Thlr. als Beitrag zur Errichtung einer Kleinkinder-Bewahranstalt zu Lübbecke.

Minden, den 7. April 1854.

Polizei-Reglement

für die „Ils" im Amtsbezirke Windheim.

№ 305. 652. U. I.

Um die Vorfluth auf dem Ilsflusse zu sichern, und polizeiliche Anordnungen bei Benutzung desselben mit Rücksicht auf die Interessen der Bodencultur, wie der Stauberechtigten, und der an gedachtem Flusse bestehenden, oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht

1) des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843,
2) des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes,

auf Grund der in unserm Auftrage über die Observanz in dem Bereiche jenes Flusses aufgenommenen Informations-Verhandlungen, nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

Digitized by Google

1.

Normalbreite.

Als Normalbreite der Ils in der Sohle werden hierdurch folgende Breiten bestimmt:

1) von der Landeshoheits-Grenze bis zum Clanhorster Steeg 6 Fuß;
2) von dort bis zur Bierder Brücke 7 Fuß;
3) von hier bis zur Einmündung in die Gehle 8 Fuß.

Das zur Erlangung dieser Breite erforderliche Terrain haben die Uferbesitzer ohne Entschädigung abzutreten.

2.

Die beiderseitigen Ufer sind 1 ½ füßig abzuböschen. Befestigungen durch Bohlen oder Mauerwerk bedürfen der besondern Genehmigung.

3.

Da, wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schau-Commission, und mit unserer Genehmigung vorgenommen werden.

Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten als in §. 1. normirt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schau-Commission, mit Genehmigung des Landraths, gestattet werden.

4.

Die Normaltiefe der Ils darf beim niedrigsten Wasserstande an keiner Stelle weniger als einen halben Fuß betragen. Diejenigen Stellen, an denen sich eine geringere Tiefe vorfindet, müssen binnen 3 Monaten, nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Reglements, auf diese oder eine größere, von der Schau-Commission mit Zustimmung des Landraths zu bestimmende Tiefe gebracht werden. Die Ausfüllung derjenigen Stellen, an denen sich eine größere Tiefe vorfindet, bis zur Normaltiefe, kann nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit besonderer Genehmigung des Landraths erfolgen.

5.

Befundbericht.

Sofort nach Publication dieses Reglements wird die Schau-Commission die Begehung der genannten Bäche und Gräben vornehmen, und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand des Flusses aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Befundberichtes Bestimmungen treffen, welche Verbreiterung und Correcturen sofort zur Ausführung gebracht werden müssen. Bei allen diesen Arbeiten, so wie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer ist genau nach den Anweisungen der Schau-Commission zu verfahren.

6.

Entschädigungen.

In wie weit für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Flußbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen, und von wem letztere zu geben sei, bleibt in jedem Falle der besondern Beurtheilung vorbehalten.

Digitized by Google

7.

Räumung.

Zur Räumung des Ilsflusses sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses verpflichtet, es sei denn, daß auf Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet, und im Falle der Contestation im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

8.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni, und vom 15. September bis 1. October.

Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt überlassen, in besondern Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten. Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

9.

Auswurf.

Die bei der Räumung möglichst gleichmäßig, und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Moder, Holz, Sand, Schilf ꝛc. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer verwandt werden, innerhalb 8 Tagen nach der Räumung vom Ufer zu entfernen, oder mit wenigstens 2 füßiger Böschung auf der Grabenseite gleichmäßig auszubreiten, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

10.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Flusses fortzusetzen.

Die Revision der Arbeit findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der 14 tägigen Fristen durch die Schau-Commission Statt. Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maßgabe des im §. 11. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

11.

Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen, und die Kosten aus der Gemeindekasse vorschießen. Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die von der Gemeindekasse geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege executivisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß des §. 23. dieses Reglements anzuzeigen.

12.

Gang auf dem Ufer.

Damit sowohl den Ortspolizeibehörden, als den übrigen mit Beaufsichtigung des Flusses beauftragten Personen, die stete Revision möglich gemacht werde, so soll

Digitized by Google

auf beiden Ufern des Flusses ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Anschießenden beschafft, und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

13.

Ufer.

Die Instandsetzung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer. Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbett zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern fortzuschaffen. Die Ufer dürfen ferner, wie herkömmlich, mit Kopf- oder aufgehendem Holz bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom obern Grabenrande, die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publication dieses Reglements schon vorhandenen Bäume stets dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen.

Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von denselben in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schaucommission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

14.

Brücken.

Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung des Flußbettes sollen alle vorhandenen, oder in Zukunft zu erbauenden Brücken, ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Ein Neu- oder Umbau bedarf daher der Genehmigung der Schaucommission.

Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besondern Gründen von uns auf den Vorschlag der Schaucommission eine Ausnahme gestattet wird.

15.

Steege.

Alle auf der Ils vorhandenen Steege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen, und wenigstens 2 Fuß über den mittlern Wasserstand erhaben, angelegt werden.

Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publication dieses Reglements bewirkt sein.

16.

Durchfahrten und Triften.

Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Triften und Durchfahrten in der Ils entweder ganz aufzuheben, oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen, oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Flußbettes zu pflastern und die Ende des Pflasters an diesen Stellen gehörig durch Balken zu befestigen. Außerdem ist an beiden Ufern die Lage des Pflasters durch Merkpfähle sichtlich zu machen.

17.

Digitized by Google

17.

Waschbänke.

Alle in der Ils eingelegten Wäschen und Waschbänke sind binnen 3 Monat nach Publication dieses Reglements wegzuschaffen.

Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern, oder solche, die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett trifft, oder weniger als 2 Fuß über dem mittlerem Wasserspiegel liegt.

18.

Aufstauwehre.

Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, eben so das Niederlegen von Fischkörben, Latten, Bauholz und anderer, die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen in das Flußbett ist ganz untersagt, nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Flußbett zu hängen, so wie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen. Das Flachsröthen in dem Ilsfluß wird zwar fernerhin vorläufig gestattet, jedoch vorbehalten, dieserhalb entsprechende Aenderungen eintreten zu lassen, sobald sich die Nothwendigkeit irgendwie herausstellen sollte.

19.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbett selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schaukommission, welche die Dimensionen derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

20.

Abgänge, Koth ꝛc.

Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft, oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, so wie feste Körper dürfen unter keiner Bedingung in die Ils geworfen, oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

21.

Wiesenbewässerung.

Die Bewässerung der Wiesen aus dem Ilsfluß ist bis auf Weiteres den Grundbesitzern gestattet. Sollte sich jedoch dereinst das Bedürfniß einer besondern reglementarischen Festsetzung hierüber herausstellen, so wird deren Erlaß jederzeit vorbehalten. Bis dahin hat der Landrath vorkommenden Falls die erforderlichen Entscheidungen nach Anhörung der Schaucommission zu treffen.

22.

Schaucommission.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden für den Bezirk jeder Gemeinde besondere Schaucommissionen gebildet. Dieselben bestehen aus dem Amt-

Digitized by Google

mann oder dessen Stellvertreter, den betreffenden Vorstehern und zwei vom Gemeinderath jeder vom Ilsfluß berührten Gemeinde, aus den mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

23.

Die Verrichtungen der Schaucommission sind unentgeltlich. Der Amtmann, wie die betreffenden Vorsteher sind beständige Mitglieder derselben, die 2 Deputirten dagegen werden alle 3 Jahr nach Vorschrift des §. 22. neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die, ihrem Austritt zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

24.

Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thaler belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten des Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 11. dieses Reglements näher bezeichnet.

25.

Der Landrath und der Amtmann sind mit der Bachpolizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 8. April 1854.

Polizei-Reglement

für den Gehlefluß im Amte Windheim.

№ 306. 669. U. J.

Um die Vorfluth auf dem Gehlefluß zu sichern und polizeiliche Anordnungen bei Benutzung desselben mit Rücksicht auf die Interessen der Bodencultur, wie der Stauberechtigten und der an gedachtem Flusse bestehenden oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht

1) des Gesetzes über die Privatflüsse vom 28. Februar 1843,
2) des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes,

auf Grund der in unserm Auftrage über die Observanz in dem Bereiche jenes Flusses aufgenommenen Informations-Verhandlungen nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

1.

Strombreite.

Als Normalbreite des Gehleflusses in der Sohle werden hiermit folgende Breiten festgestellt:

Digitized by Google

a) Von der Landeshoheits-Grenze bis zur Ilz-Mündung oberhalb Bierde 14 Fuß;
b) von dort bis zur Mühlenbrücke (Homeyer) bei Vahlsen 16 Fuß;
c) von dort bis zur Brücke auf dem Postwege in Döhren 18 Fuß;
d) von hier bis zur Mündung in die Weser 20 Fuß.

2.

Die beiderseitigen Ufer an diesem Gewässer sind 1½ füßig abzuböschen, insofern sie nicht auf den Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden.

3.

Da, wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schaucommission und mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als in §. 1. normirt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schaucommission, mit Genehmigung des Landraths, gestattet werden.

4.

Normaltiefe.

Die Normaltiefe darf beim niedrigsten Wasserstande an keiner Stelle weniger als einen halben Fuß betragen.

Diejenigen Stellen, an denen sich eine geringere Tiefe vorfindet, müssen binnen 3 Monaten, nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Reglements, auf diese oder eine größere, von der Schaucommission mit Zustimmung des Landraths zu bestimmende Tiefe gebracht werden. Die Ausfüllung derjenigen Stellen, an denen sich eine größere Tiefe vorfindet, bis zur Normaltiefe, kann nur auf den Vorschlag der Schaucommission, mit besonderer Genehmigung des Landraths, erfolgen.

5.

Befundbericht.

Sofort nach Publikation dieses Reglements wird die Schaucommission die Begehung vornehmen, um einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand des gedachten Flusses aufzustellen.

Wir werden auf Grund dieses Befundberichts Bestimmung treffen, welche Verbreiterungen und Correcturen sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei allen diesen Arbeiten, sowie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer ist genau nach den Anweisungen der Schaucommissionen zu verfahren.

6.

Entschädigung.

In wie weit das zur Verbreiterung oder Verlegung des Flußbettes abzutre-

tende Terrain eine Entschädigung zu zahlen, und von wem letztere zu geben sei, bleibt in jedem Falle der besondern Beurtheilung vorbehalten.

7.

Räumung.

Zur Räumung der Gehle sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses verpflichtet, es sei denn, daß auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet, und im Falle der Contestation im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

8.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni, und vom 15. September bis 1. October.

Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten. Die Aufforderung zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publikation.

9.

Auswurf.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies ꝛc. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig, mit wenigstens zweifüßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfes zu.

10.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung, und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Flusses fortzusetzen.

Die Revision der Arbeit findet innerhalb der ersten 4 Tage nach Ablauf der festgestellten 14tägigen Frist durch die Schaucommission Statt. Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maaßgabe des im §. 11. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

11.

Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen, und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen. Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben. Außerdem

Digitized by Google

sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß des §. 28. dieses Reglements anzuzeigen.

12.

Gang auf dem Ufer.

Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen, mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern des Flusses ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Anschießenden beschafft, und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

13.

Ufer.

Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern, nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Die Ufer dürfen ferner, wie herkömmlich, mit Kopf- oder aufgehendem Holz bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von sechs Fuß vom obern Uferrande, die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publikation dieses Reglements schon vorhandenen Bäume stets dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von denselben stets in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schaucommission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

14.

Brücken.

Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung des Flußbettes, sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnung der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Mittelpfeiler und Joche, entsprechen muß. Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Schaucommission.

Die hiernach erforderliche Umänderung der Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Schau-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

15.

Steege.

Alle auf dem Gehlefluß vorhandenen Steege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen, und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben, angelegt werden. Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publikation dieses Reglements bewirkt sein.

Digitized by Google

16.

Durchfahrten und Triften.

Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Triften und Durchfahrten in dem Gehlefluß entweder ganz aufzuheben oder durch neu anzulegende Brücken zu ersetzen, oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Flußbettes zu pflastern, und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig zu befestigen.

Außerdem ist an beiden Ufern die Lage des Pflasters durch Markpfähle sichtlich zu machen.

17.

Waschbänke.

Alle in dem Gehlefluß angelegte Wäschen und Waschbänke sind binnen 3 Monaten, nach Publikation dieses Reglements wegzuschaffen. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern oder solche, die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett trifft, oder weniger als zwei Fuß über dem mittleren Wasserspiegel liegt.

18.

Aufstauwehre ꝛc.

Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und andern, die Vorfluth hemmenden Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in das Flußbett, ist ganz untersagt, nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Flußbett zu hängen, sowie crepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

19.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in dieselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbett selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Commission, welche die Dimensionen und Abgränzungen denselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

20.

Abgänge, Koth.

Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper, dürfen unter keiner Bedingung in den genannten Fluß geworfen oder in einer Weise an das Ufer desselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

21.

Mühlenanlagen.

Innerhalb 6 Monaten, nach Publikation dieses Reglements, sind für alle an

Digitized by Google

der Gehle befindlichen Mühlen-Pegel zu errichten, um das Interesse der Bodencultur gegen schädliche Aufstauung sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu setzen. Mit den an den Mühlenarchen zu befestigenden Hauptpegelzeichen sollen andere Pegel in Correspondenz gebracht werden, welche an leicht zugänglichen Stellen des Flusses 50—100 Ruthen oberhalb der Mühlen anzubringen sind.

22.

Bei Anlegung neuer oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige speciale Genehmigung unternommen werden.

23.

Die Müller sind gehalten, ihre Freischützen mit Aufziehwelle und Kette, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und starken Haken zu versehen, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Es ist den Müllern verboten, das Wasser über den Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit Strafe geahndet, wenn nicht alle Fluthschützen geöffnet sein sollten. Die Mühlenräder müssen bis zum Wasserspiegel vollständig eingedacht sein.

24.

Färbereien.

Färber dürfen an der Gehle nur an denjenigen Stellen von Morgens 10 bis Nachmittags 5 Uhr waschen, welche von der Schaucommission dazu bestimmt werden. Denselben ist aber untersagt, Farbküpen oder sonstige Farbreste in den Fluß zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Senkstoffe schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 bis Morgens 5 Uhr in die Bäche abgelassen oder geführt werden. Jeder andere Rückstand aus den Senkgruben darf niemals in mehr genannten Fluß gebracht werden.

25.

Wiesenbewässerung.

Die Bewässerung der Wiesen aus dem Gehlefluß ist bis auf Weiteres den Grundbesitzern gestattet. Sollte sich jedoch dereinst das Bedürfniß einer besonderen reglementarischen Festsetzung hierüber kund geben, so wird deren Erlaß jederzeit vorbehalten. Bis dahin hat der Landrath vorkommenden Falls die erforderlichen Festsetzungen nach Anhörung der Schaucommission zu treffen.

26.

Schaucommission.

Behufs Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements wird für den Amtsbezirk Windheim eine Schaucommission gebildet. Dieselbe besteht aus dem Amtmann oder dessen Stellvertreter, dem betreffenden Vorsteher und zwei vom Gemeinderath jeder vom Gehlefluß berührten Gemeinde, aus dem, mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

27.

Die Verrichtungen der Schaucommission sind unentgeltlich.

Digitized by Google

Der Amtmann, wie die betreffenden Vorsteher sind beständige Mitglieder derselben, die 2 Deputirten dagegen werden alle 3 Jahre nach Vorschrift des §. 26. neu gewählt.

Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritt zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

28.

Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thaler belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 11. dieses Reglements näher bezeichnet.

29.

Der Landrath und der Amtmann sind mit der Bachpolizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 8. April 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 307. Ich bringe hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß bei der zehnten General-Zoll-Conferenz ein amtliches Waaren-Verzeichniß zu den, seit dem 1. Januar c. im Zoll-Vereine für den Verkehr mit Oesterreich in Kraft getretenen Tarif-Bestimmungen (Anlagen I. und II. des Zoll- und Handels-Vertrages mit Oesterreich vom 19. Februar v. J.) aufgestellt ist, und dasselbe nicht allein bei den Amtsstellen zu Jedermanns Einsicht bereit liegt, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Münster, den 11. April 1854.

Bekanntmachungen.

№ 308. Der Dr. Röhren zu Driburg hat seinen Wohnsitz nach Castrop verlegt. Die dadurch erledigte Stelle eines Impfarztes im Impfbezirke Istrup, bestehend aus den Gemeinden Istrup, Schmechten und Herste, ist dem Impfarzt Herrn Venn zu Driburg heute provisorisch übertragen.

Höxter, am 7. April 1854. Der Landrath v. Metternich.

№ 309. Patente betr. 1072. U. I.

Dem Dr. E. Jessen zu Elbena ist unter dem 27. März 1854 ein Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hand-Schneidehacke,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 78.)

Minden, den 3. April 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 28. April 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 310. Die Taubstummen-Anstalten der Provinz betreffend.

Die vorigjährige Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen:

№	Benennung der Kreise.	Betrag für 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	№	Benennung der Kreise.	Betrag für 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Regierungsbezirk Münster.					II. Regierungsbezirk Minden.			
1	Stadt Münster	78	—	11	1	Kreis Minden	93	7	8
2	Kreis Münster	113	25	8	2	„ Bielefeld	86	8	6
3	„ Warendorf	91	9	9	3	„ Halle	66	1	6
4	„ Recklinghausen	122	28	4	4	„ Warburg	34	17	1
5	„ Tecklenburg	107	7	4	5	„ Paderborn	52	12	—
6	„ Lüdinghausen	131	7	4	6	„ Herford	108	27	—
7	„ Beckum	108	3	6	7	„ Wiedenbrück	51	12	2
8	„ Borken	84	25	8	8	„ Lübbecke	68	12	10
9	„ Ahaus	96	5	—	9	„ Büren	50	10	10
10	„ Coesfeld	79	24	7	10	„ Höxter	45	10	9
11	„ Steinfurt	160	28	6		Summa II.	657	—	4
	Summa I.	1174	16	7					

№	Benennung der Kreise.	Betrag für 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.
	III. Regierungsbezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	79	19	1
2	" Lippstadt	72	24	4
3	" Soest	188	9	10
4	" Siegen	136	17	7
5	" Brilon	54	26	11
6	" Meschede	32	3	5
7	" Olpe	57	16	9
8	" Wittgenstein	17	22	3
9	" Hamm	133	18	—
10	" Dortmund	226	26	8
	zu übertragen	979	28	10
	Uebertrag	979	28	10
11	Kreis Bochum	153	12	11
12	" Iserlohn	104	22	1
13	" Hagen	228	1	5
14	" Altena	106	13	6
	Summa III.	1572	18	9
	Zusammenstellung.			
I.	Regierungsbez. Münster	1174	16	7
II.	" Minden	657	—	4
III.	" Arnsberg	1572	18	9
	Summa	3404	5	8

Hiernach ist gegen den Collecten-Ertrag von 1852 eingegangen:

im Regierungsbezirk	Münster	mehr	18	Thlr.	18	Sgr.	10 Pf.
" "	Minden	mehr	41	"	2	"	9 "
" "	Arnsberg	weniger	23	"	7	"	6 "
	im Ganzen also		36	Thlr.	14	Sgr.	1 Pf.

mehr als in dem vorhergehenden Jahre, und dieses günstige Ergebniß verdient um so mehr meine volle Anerkennung, als in Folge des weit verbreiteten Nothstandes die Mildthätigkeit der Bewohner dieser Provinz auch noch vielfach für andere Unterstützungen in Anspruch genommen werden mußte. Insbesondere haben sich durch reichliche Beiträge gegen das Vorjahr die Kreise Münster, Warendorf, Tecklenburg, Beckum, Ahaus, Steinfurt, Herford, Lübbecke, Büren, Soest, Brilon, Bochum, Hagen ausgezeichnet, während die Kreise Recklinghausen, Lüdinghausen, Paderborn, Höxter, Hamm, Dortmund, Iserlohn merklich gegen die früheren Erträge zurückgeblieben sind. Ich gebe jedoch gern der Erwartung Raum, daß nach Beseitigung der jetzt herrschenden Nothstände auch der von den letztgenannten Kreisen früher in so reichlichem Maaße bethätigte menschenfreundlich-wohlthätige Sinn sich den Provinzial-Taubstummen-Anstalten in erhöhtem Maaße wieder zuwenden, und es dadurch möglich machen werde, diese Anstalten auch fernerhin in der ihnen in den letztern Jahren gegebenen Ausdehnung fortbestehen zu lassen, wenngleich auch diese bei der fortwährend zunehmenden Anzahl der auf Eintritt in die Anstalten harrenden taubstummen Kinder immer nur annähernd dem in der Provinz obwaltenden Bedürfnisse zu entsprechen vermag.

Der Zustand der vier mit den Schullehrer-Seminarien der Provinz verbundenen

Anstalten hat auch in dem verflossenen Jahre nach den dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium vorliegenden Nachrichten und den Beobachtungen der Provinzial-Schulräthe durchaus befriedigt, und nicht weniger bei einer höheren Orts angeordneten Revision dieser Anstalten sich einer ehrenden Anerkennung zu erfreuen gehabt. Die Zöglinge haben sich durchgängig durch regen Fleiß, Fortschritte und Wohlverhalten der ihnen erwiesenen Wohlthaten würdig bezeigt, und auch nach ihrer Entlassung aus den Anstalten sich durch Fleiß, Treue und gute Führung die Theilnahme und das Wohlwollen ihrer Lehrherren und Dienstherrschaften erworben. Den Geistlichen und Ortsbehörden, so wie Allen denen, welche sich dieser ins bürgerliche Leben übergetretenen Taubstummen mit Rath und That angenommen und dadurch für deren Ausbildung zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft mitgewirkt haben, spreche ich daher gern meine Anerkennung ihrer Bemühungen aus, indem ich zugleich diese hülfslosen Zöglinge fernerhin der menschenfreundlichen Fürsorge Denen empfehle, welche für deren Fortkommen mit Rath, Leitung und Hülfe thätig zu sein im Stande sind.

Die Anzahl der in den Provinzial-Taubstummen-Anstalten unterrichteten Zöglinge belief sich am Schlusse des Jahres 1853 auf

in Büren	43
in Soest	41
in Langenhorst	18
in Petershagen	16
	118

außer denen noch zwei Ausländer (in Büren und Petershagen je einer) zur Theilnahme am Unterrichte auf eigene Kosten zugelassen worden sind. Ueberdem sind noch von einem dazu befähigten Lehrer in Minden sieben Kinder vorbereitend unterrichtet, und die desfallsigen Kosten theils aus dem Provinzial-Taubstummenfonds, theils von dem dortigen Magistrate gewährt, theils auch von menschenfreundlichen Bewohnern der Stadt beigesteuert worden.

Von den obgedachten 118 inländischen Zöglingen gehören 58 der katholischen, eben so viel der evangelischen Confession, 2 der jüdischen Religion an; gebürtig sind davon aus dem Regierungsbezirke

Münster	19
Minden	57
Arnsberg	42
	118 wie oben.

Ein Zögling ist im Laufe des Jahres zu Langenhorst gestorben; sonst aber erfreuten sich die Zöglinge durchgehends einer guten, auch durch regelmäßige Theilnahme am Turnunterrichte in den Seminarien (in Petershagen auch am Schwimmen) geförderten Gesundheit.

Nach vorausgegangener Vorbereitung wurden im Sommer v. J. 19 Kinder zum Genusse des heil. Abendmahls resp. zur Confirmation zugelassen, und demnächst als ausgebildet aus den Anstalten entlassen. Statt ihrer sind von den am Schlusse 1852 verbliebenen 44 Erspectanten 19 wieder aufgenommen worden; durch neue

Digitized by Google

Anmeldungen ist indeß bis zum Schlusse 1853 die Anzahl dieser Exspectanten wieder auf 42, und bis zum 31. März d. J. gar auf 55 (worunter 25 katholische und 30 evangelische) angewachsen, weshalb eine abermalige Vermehrung der Freistellen in den Anstalten erforderlich ist, wenn nicht für eine ganze Reihe im Alter schon ziemlich weit vorgeschrittener Kinder die Aufnahme ins Ungewisse hinausgerückt, und damit die für deren Ausbildung günstigste Zeit versäumt werden soll. Wie ich daher gern für die in dem verflossenen Jahre dem Provinzial-Taubstummenfonds zugeflossenen mildthätigen Gaben den Bewohnern unserer Provinz meine dankbare Anerkennung ausspreche, so empfehle ich ihrem, seit Jahren bethätigten menschenfreundlich-christlichen Wohlthätigkeitssinn diese Anstalten auch für die Zukunft zu angelegentlichster Berücksichtigung. Münster, den 13. April 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 311. Der bisherige Hülfsgeistliche zu Driburg, Diöcese Paderborn, Carl Brachmann ist zum Pfarrverweser an der evangelischen Gemeinde daselbst ernannt worden.

Münster, den 6. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 312. Kreis-Sparkasse zu Paderborn betreffend. 1878. P. L.

[3]

Veränderungen und Nachträge

zu den

Statuten für die Spar- und Leih-Kasse des Kreises Paderborn vom 10. Juni 1847.

Nachstehende §§. sind in folgender Weise verändert:

§. 5.

Der Director wird von den Kreisständen, 2 Beisitzer werden aus den Mitgliedern des Vorstandes und des Gemeinderathes von Paderborn, resp. vom Vorstande und Gemeinderathe, und die beiden anderen Beisitzer von sämmtlichen Mitgliedern der Sammt-Gemeinde-Räthe des Kreises, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Rendant wird von den Kreisständen bestellt. Die Dauer seines Amtes hängt von der Bestimmung des gleichzeitig mit ihm gewählten Curatoriums ab, und kann diese auf seine Lebenszeit ausgedehnt werden.

Unter den Mitgliedern des Curatoriums muß sich wenigstens ein Rechtsverständiger befinden. — Die Namen der Gewählten werden durch das Amts- und Kreisblatt bekannt gemacht.

§. 11.

Das Curatorium versammelt sich regelmäßig am 2. jeden Monats in den Nachmittagsstunden, und wenn der 2. auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Tage. In jeder dieser Versammlungen muß das Journal mit den Hauptbüchern verglichen, der Kassenbestand berechnet und nachgesehen und die Balance gezogen und unterzeichnet werden.

Digitized by Google

§. 18.

Jeder, welcher Geld in die Sparkasse legt, erhält zunächst vom Rendanten eine Interims-Quittung, welche er bis zum Ablaufe des nach der Einlage folgenden Monats gegen ein Sparkassenbuch umtauschen muß, und zwar bei Vermeidung des Verlustes seines Anspruchs, wenn die Einlage der Sparkasse nicht zu Gute gekommen sein sollte.

§. 19.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Einzahlers ausgefertigt. Der Tag und Betrag der Einlagen wird in derselben angegeben und durch die Unterschrift des Curatoriums unter Beidrückung des Kassensiegels bescheinigt.

§. 34.

Die Leih-Anstalt ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage an jedem Tage von des Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr für das Publikum geöffnet.

§. 43.

Die vom Pfandschuldner an die Anstalt zu zahlenden Zinsen betragen jährlich 10 % oder vom Thaler 3 Sgr. Für jeden Pfandschein sind außerdem 6 Pf. zu zahlen.

§. 48.

Der Rendant hat folgende Bücher zu führen, welche von dem Vorsitzenden des Curatoriums paraphirt werden:

2 Journale für jede Kasse,
1 Hauptbuch der Activa } für die Sparkasse,
1 " " Passiva }
1 Pfandbuch.

Der §. 42.

erhält nachstehenden Zusatz:

Die Wiedereinlösung der Pfänder kann nur in den Nachmittagsstunden stattfinden.

Paderborn, den 27. November 1852.

Die Kreis-Vertretung.

Fr. Frhrr. v. u. z. Brenken. Düvel. Holtgreve. Meyer.

Nach ihrem Antrage vom 27. Mai c. will ich die nebst den übrigen Schriftstücken zurückgehenden, von der Kreis-Versammlung des Kreises Paderborn beantragten Abänderungen zu dem Statut für die Spar- und Leihkasse dieses Kreises vom 10. Juni 1847 hierdurch bestätigen, und Ihnen die weiter erforderliche Anordnung überlassen. Sanssouci, den 6. Juni 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm.**
ggez. v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(L. S.)

Vorstehende Allerhöchst bestätigten Veränderungen und Nachträge zu den im

Digitized by Google

Amtsblatt pro 1848, Stück 27, Seite 185, abgedruckten Statuten der Kreis-Spar- und Leihkasse zu Paderborn werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 8. Juli 1853.

№ 313. 1046. U. I. Dem Kaufmann Ernst Budde zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 11. April 1854.

№ 314. 1042. U. I. Dem Gastwirth Gustav Marmelstein zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 11. April 1854.

№ 315. 1071. U. I. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. April 1845 (Amtsblatt pro 1845, Seite 145) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Eintheilung des 3. und 4. Schornsteinfeger-Zwangs-Kehrbezirks des hiesigen Kreises in der Art eine Abänderung getroffen worden ist, daß wir

a. dem Zwangs-Kehrbezirke Petershagen die Aemter Petershagen, Hartum, Schlüsselburg und Windheim, und
b. dem Zwangs-Kehrbezirke Hausberge die Kreis-Aemter Hausberge, Rehme und Dützen,

zugelegt haben.

Minden, den 12. April 1854.

№ 316. 1152. U. I. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. April 1845 — Amtsblatt pro 1845, Seite 145 — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Eintheilung der Schornsteinfeger-Zwangs-Kehrbezirke des Kreises Höxter in der Art eine Abänderung getroffen worden ist, daß wir

1) dem Zwangs-Kehrbezirke Höxter die Stadt Höxter und die Gemeinden des Amtsbezirks Höxter-Albaxen;
2) dem Zwangs-Kehrbezirke Beverungen die Stadt Beverungen und die Gemeinden des Amtsbezirks Beverungen;
3) dem Zwangs-Kehrbezirke Brakel die Städte Brakel und Driburg, sowie die Gemeinden der Amtsbezirke Brakel und Driburg, und endlich
4) dem Zwangs-Kehrbezirke Nieheim die Städte Nieheim und Steinheim, sowie die Gemeinden der Amtsbezirke Borden, Nieheim, Steinheim und Lügde

zugelegt haben.

Minden, den 20. April 1854.

№ 317. 1193. C. I. Der von dem Gemeinderathe der Stadt Wiedenbrück zum Bürgermeister daselbst gewählte und von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten als solcher am 13. d. M. bestätigte vormalige Rechnungsführer Blume zu Dalheim ist am 22. d. M. verpflichtet und in sein Amt eingeführt worden.

Minden, den 24. April 1854.

Digitized by Google

№ 318. 1121. U. k.

Dem Zimmergesellen Christian Kühne aus Hornburg, Regierungsbezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 15. April 1854.

№ 319. Waldbrand betr. 607. b. II.

Am 14. d. M., Nachmittags gegen 4 Uhr, und am 16. d. M. ungefähr zu derselben Zeit sind in den Districten Nr. 2 und 3 des Schutzbezirks Petershagen, Oberförsterei Hausberge, Waldbrände entstanden und lassen die näheren Umstände darauf schließen, daß diese wiederholten Brände in muthwilliger oder boshafter Brandstiftung ihren Ursprung finden.

Wir sichern daher demjenigen, welcher uns den etwaigen Urheber dieser beiden Brände oder eines derselben dergestalt nachweist, daß er zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von

„Fünfzig Thalern"

hiermit zu, und fordern Jeden auf, die ihm bekannten Verdachtsgründe und näheren Andeutungen darüber bei dem Amtmann von Mandelsloh zu Petershagen zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 19. April 1854.

№ 320. Waldbrand betr. 623. b. II.

Am 13. d. M. kurz vor ein Uhr Mittags ist im Unterforste Bucke, der Oberförsterei Altenbeken, ein Waldbrand ausgebrochen, welcher, da er fern von jedem Wege entstanden, wahrscheinlich muthwilliger oder boshafter Weise verursacht worden ist.

Wir sichern demjenigen, welcher den Urheber dieses Waldbrandes dergestalt nachweist, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von

Fünfzig Thalern

hiermit zu und fordern einen Jeden auf, die ihm etwa bekannten Verdachtsgründe und näheren Andeutungen über die Entstehungsart des Brandes bei der nächsten Polizeibehörde oder dem Oberförster Rintelen zu Altenbeken zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 21. April 1854.

№ 321. 623. II. b.

Es haben

1) bei dem am 13. d. M. in dem Schutzbezirke Buke, der Oberförsterei Altenbeken, entstandenen Waldbrande der Bahnwärter von Hei, Station Nr. 44 der Westphälischen Eisenbahn und der Holzhauermeister Bentler aus Schwaney;
2) bei dem am 14. d. M. auf dem Asseler Walde, in der Oberförsterei Neuenheerse ausgebrochenen Waldbrande der Ortsvorsteher Schrader aus Asseln

durch außergewöhnliche Thätigkeit und unveränderte Ausdauer auf eine rühmliche Weise sich hervorgethan und ist es vorzugsweise den Anstrengungen der Genannten und der von denselben herbeigebrachten Hülfsmannschaften zu verdanken, daß diese Waldbrände nicht eine größere Ausdehnung gewonnen haben. Wir bringen dieses hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 21. April 1854.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 322. Der Preis des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu den vom 1. Januar d. J. an im Zoll-Verein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen beträgt im Wege des Buchhandels nicht, wie in meiner Bekanntmachung vom 11. huj. angegeben ist 15, sondern 20 Sgr. für das Exemplar.

Münster, den 20. April 1854.

№ 323. Der Königliche Regierungsrath Sabarth ist mittelst Reskripts des Herrn Finanz-Ministers vom 4. d. M. aus der Provinz Preußen, als Mitglied an die Königliche Provinzial-Steuer-Direction zu Münster versetzt und bei dieser eingeführt.

Münster, den 21. April 1854.

Bekanntmachungen.

№ 324. Patente betr. 1130. *U. I.*

Das dem Steindruckerei-Besitzer Hermann Delius zu Berlin unterm 11. Juni 1849 ertheilte Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

ist vom 11. Juni d. J. ab auf 3 Jahre verlängert worden. (cf. St.-A. Nr. 82.)

Den Gebrüdern Friedrich Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 1. April 1854 ein Patent

auf eine durch überhitzten Dampf betriebene Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 84.)

Minden, den 7. April 1854.

№ 325. Patente betr. 1178. *U. I.*

Den Maschinenbauern Gebrüdern J. F. und C. F. Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. April 1854 ein Patent

auf eine Kartenschlage- und Copier-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 86.)

Minden, den 10. April 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Brun 4.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 5. Mai 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 326.

Nr. 3972. Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen. Vom 20. März 1854.

Nr. 3973. Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Cassen. Vom 3. April 1854.

Nr. 3974. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie. Vom 10. April 1854.

Nr. 3975. Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt. Vom 11. April 1854.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 3976. Vertrag zwischen Preußen einerseits, und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend. Vom 20. December 1853.

Nr. 3977. Vertrag zwischen Preußen einerseits, und den Herzogthümern Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 20. December 1853.

Nr. 3978. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Groß-Herzogthum Hessen, der zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preu-

Digitized by Google

ßens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 26/31. December 1853.

Nr. 3979. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg.

Nr. 3980. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Falkenberg über Zillowitz und Friedland bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg.

Nr. 3981. Verordnung wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuersocietät der Neumark vom 17. Juli 1846. Vom 3. April 1854.

Nr. 3982. Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 13. Juni 1853, wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 6. April 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 327. Die Prüfungstermine an den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Provinz betr.

Die diesjährigen Aufnahme, Entlassungs- und Nach- resp. Lehrer-Prüfungen in den evangelischen Lehrerseminarien der Provinz werden stattfinden:

A. In Petershagen.

die Aufnahmeprüfung am 4.—6. Juli,
die Entlassungsprüfung der Seminar-Abiturienten am 7.—10. Juli,
die Prüfung pro Schola am 10. und 11. Juli,
die Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer, bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst qualifizirter Lehrer, und die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar gebildeter evangelischer und jüdischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen am 11.—13. Juli.

B. In Soest.

die Entlassungsprüfung der Seminar-Abiturienten am 25.—27. Juli,
die Aufnahmeprüfung am 27.—29. Juli,
die Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer, bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst qualifizirter Lehrer, und die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar vorgebildeter, evangelischer und jüdischer Schulamts-Candidaten, resp. Candidatinnen am 31. Juli, 1. und 2. August,
die Prüfung pro Schola am 2. und 3. August.

Die für die Aufnahme in ein Seminar zu prüfenden Aspiranten haben sich spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem betreffenden Seminar-

Digitized by Google

Director unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Eben so haben die für die Schule oder den Orgeldienst nachzuprüfenden Lehrer, und die nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber resp. Bewerberinnen ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminardirector einzureichen, und vom Letzteren am Tage vor der Prüfung die weiteren Anweisungen persönlich zu erbitten.

Dagegen ist die Anmeldung Derjenigen, welche sich zur Nachweisung ihrer Qualification für Rector- oder Lehrstellen an Stadtschulen, oder für Elementarlehrerstellen an Gymnasien der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, bis zum 20. Mai d. J. nebst Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, dem unterzeichneten Collegium oder der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminardirector wird am Nachmittage vor dem anberaumten Prüfungstermine erwartet.

Noch wird bemerkt, daß fortan Seminar-Aspiranten nur unter der Verpflichtung zu einem dreijährigen Cursus zugelassen werden, daher es für Aspiranten, welche im Laufe dieses Jahres das 18. Lebensjahr vollenden, einer besondern Erlaubniß behufs ihrer Zulassung zur Prüfung nicht bedarf.

Münster, den 22. April 1854.

№ 328. Der bisherige Gymnasiallehrer Jahns zu Paderborn ist zum Procurator des Paderborner Studienfonds definitiv ernannt worden.

Münster, den 20. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 329. 874. Pr. Nachdem der Bürgermeister Blume zu Wiedenbrück in sein Amt eingeführt worden ist, hat derselbe die Verrichtungen des Polizei-Anwalts für den Stadtbezirk Wiedenbrück zu besorgen.

In Verhinderungsfällen wird er von dem Beigeordneten Druffel zu Wiedenbrück vertreten.

Minden, den 24. April 1854.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 330. 1229. U. I. In Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Actien-Gesellschaften bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Chr. Rupe hierselbst zum leitenden Director der Weser-Dampf-Schlepp-Schifffahrts-Gesellschaft hierselbst statutenmäßig gewählt worden ist.

Minden, den 22. April 1854.

Polizei-Reglement

für den „Lutterbach" (Wesergebiet) bei Bielefeld.

№ 331. 1099. U. I.

Um die Vorfluth auf dem zum Wesergebiete gehörenden Lutterbach im Kreise Bielefeld zu sichern, und polizeiliche Ordnung bei Benutzung des Gewässers mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Bodencultur als der Stauberechtigten und der an gedachtem Gewässer bestehenden oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht

1) des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843,
2) des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes,

auf den Grund der in unserm Auftrage über die Observanz in dem Bereiche jenes Baches aufgenommenen Informationen nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1.

Normalbreite.

Die Normalbreite des Lutterbachs

1) vom Ursprung (Lutterkolk) bis zur Aufnahme des Bohnenbachs oberhalb der Wiegands-Mühle im Gadderbaum wird auf 6 Fuß in der Sohle,
2) vom Bohnenbach bis zur Einmündung der Gewässer von Hagemann und Speckmann oberhalb des Meierhofes zu Heepen wird auf 8 Fuß in der Sohle,
3) von Meier zu Heepen bis zur Einmündung in den Windwehebach wird auf 10 Fuß in der Sohle festgestellt.

§. 2.

Die beiderseitigen Ufer des Lutterbachs sind anderthalbfüßig abzuböschen, insofern sie nicht auf den Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden, wenigstens bis auf 2 Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand anzuschütten und zu erhalten.

§. 3.

Da, wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schaucommission und mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als in §. 1. normirt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schaucommission, mit Genehmigung des Landraths, gestattet werden.

§. 4.

Normaltiefe und Begradigung.

Die Normaltiefe wird bis zur Aufnahme eines vollständigen Nivellements vorläufig und mit dem Vorbehalte demnächstiger Abänderung auf 1½ Fuß festgesetzt.

Die Begradigung nachtheiliger Krümmungen kann von der Schaucommission beschlossen werden.

Digitized by Google

§. 5.

Diejenigen Stellen in dem vorgenannten Bache, wo eine geringere Tiefe als 1½ Fuß sich vorfindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbettes (§. 8. sequ.) Diejenigen Stellen, an welchen sich eine größere Tiefe vorfindet, können nur auf den Vorschlag der Schaucommission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen fixirt werden.

§. 6.

Befundbericht.

Sofort nach Publication dieses Reglements werden die Schaucommissionen die Begehung des Lutterbachs vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand des gedachten Bachs aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Fundberichts Bestimmung treffen, welche Verbreiterungen und Correcturen sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei allen diesen Arbeiten, so wie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer ist genau nach den Anweisungen der Schaucommission zu verfahren.

§. 7.

Entschädigungen.

In wieweit für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Bach- resp. Grabenbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen, und von wem letztere zu geben sei, bleibt in jedem Falle der besondern Beurtheilung vorbehalten.

§. 8.

Räumung.

Zur Räumung des Lutterbachs sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Contestation im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

§. 9.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October. Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten. Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 10.

Auswurf.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach

der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig mit wenigstens 2 füßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 11.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Gewässers fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten 14tägigen Fristen durch die Schaucommission statt. Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maaßgabe des §. 12. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 12.

Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen. Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege executivisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß §. 32. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 13.

Gang auf den Ufern.

Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern der Gewässer ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Anschießenden beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

§. 14.

Ufer.

Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

Die Ufer dürfen ferner, wie herkömmlich, mit Kopf- oder aufgehendem Holze bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom obern Uferrande, die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publication dieses Reglements schon vorhandenen Bäume dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von denselben stets in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schaucommission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

§. 15.

Brücken.

Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung des Bachbettes sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den

Digitized by Google

Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Auch müssen alle Stau-Anlagen zu Wiesenbewässerungen die obere Breite des Baches zur Weite haben. Der Fachbaum darf mit seiner Oberkante nicht höher liegen, als die Normalsohle. Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Schaucommission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Schaucommission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 16.

Steege.

Alle auf dem Lutterbach vorhandenen Steege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und mindestens 2 Fuß über den mittlern Wasserstand erhaben angelegt werden.

Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publication dieses Reglements bewirkt sein.

§. 17.

Durchfahrten und Triften.

Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Triften und Durchfahrten entweder ganz aufzuheben, oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Flußbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen gehörig zu befestigen.

§. 18.

Waschbänke.

Alle im Lutterbach angelegte Wäschen und Waschbänke sind binnen 3 Monaten, nach Publikation dieses Reglements wegzuschaffen. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern oder solche, die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett trifft, oder weniger als zwei Fuß über dem mittleren Wasserspiegel liegt.

§. 19.

Aufstauwehre.

Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und andern, die Vorfluth hemmenden Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen im Flußbette, ist ganz untersagt, nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Flußbett zu hängen, sowie crepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

§. 20.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbett selbst nicht gemacht werden dürfen.

Digitized by Google

Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Commission, welche die Dimensionen und Abgränzungen derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 21.

Abgänge, Koth ꝛc.

Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper, dürfen unter keiner Bedingung in die genannten Gewässer geworfen oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Latrinen dürfen über und an dem Lutterbach nicht angelegt, schon vorhandene Latrinen aber müssen binnen Jahresfrist von Publication dieses Reglements ab bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel beseitigt werden.

§. 22.

Wiesenbrechen.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen oder ähnlichen Zwecken (das s. g. Wiesenbrechen) ist nach §. 5. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 nur in den Fällen gestattet, wo solches nach der Entscheidung der Kreisbehörde, welche in jedem Falle die Schaucommission zu hören hat, für die Vorfluth und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist. Gegen die Entscheidung des Landraths steht den Betheiligten binnen 4 Wochen präclusivischer Frist der Recurs an die Königliche Regierung frei.

§. 23.

Mühlenanlagen.

Innerhalb 6 Monaten, nach Publikation dieses Reglements, sind für alle an dem Lutterbach befindlichen Mühlen Pegel zu errichten, um das Interesse der Bodencultur gegen schädliche Aufstauung sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu setzen. Mit den an den Mühlenarchen zu befestigenden Hauptpegelzeichen sollen andere Pegel in Correspondenz gebracht werden, welche an leicht zugänglichen Stellen des Flusses 50—100 Ruthen oberhalb der Mühlen anzubringen sind.

§. 24.

Bei Anlegung neuer oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden.

Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige specielle Genehmigung unternommen werden.

§. 25.

Die Müller sind gehalten, ihre Freischützen mit Aufziehwelle und Kette, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und starken Haken zu versehen, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

Es ist

Digitized by Google

Es ist den Müllern verboten, das Wasser über den Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit Strafe geahndet, wenn nicht alle Fluthschützen geöffnet sein sollten.

§. 26.

Bleichen.

Da der Lutterbach insbesondere während der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September und October zu Bleichzwecken benutzt wird, so darf derselbe während dieser Zeit in keiner Weise verunreinigt oder getrübt, noch darf gefärbtes oder getrübtes Wasser in denselben gegossen oder abgeführt werden.

§. 27.

Färbereien.

Die Färbereien dürfen in dem genannten Bache nur an denjenigen Stellen und zu denjenigen Stunden waschen, welche von der Schaucommission unter Berücksichtigung des Bedarfs und Betriebes der Bleichen dazu bestimmt werden.

Denselben ist aber untersagt, Farbküpen oder sonstige Farbreste in den Bach zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Sinkstoffe schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 bis Morgens 5 Uhr in die Bäche abgelassen oder geführt werden. Jeder andere Rückstand aus den Senkgruben darf niemals in die mehr genannten Gewässer gebracht werden.

§. 28.

Wiesenbewässerung.

Die Zeiten, wenn zur Bewässerung der Wiesen geflößt werden darf, sind für jedes Amt nach Anhörung der Schaucommission durch den Landrath zu bestimmen und jährlich 14 Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Commission bestimmt zugleich, welche Schütze an den einzelnen Wasserwerken zur Erleichterung der Bewässerung der Wiesen aufgezogen oder zugesetzt werden sollen.

Auf besonderen Rechtstiteln beruhende Bewässerungs-Befugnisse werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§. 29.

Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer und Dämme einzulegenden Rinnen dürfen höchstens 5 Zoll im Lichten weit sein und dürfen nicht über 4 Zoll unter dem normalen und regelrechten Wasserspiegel liegen. Dieselben müssen sofort nach geschehener Bewässerung bis zur Höhe des Ufers wieder zugeworfen werden, wenn es nicht die Wiesenbesitzer vorziehen, mit Genehmigung der Schaucommission die Einschnitte der Rinnen am Bachufer mit Schleusen und Fluthschützen zu versehen.

§. 30.

Schaucommissionen.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden für den Bezirk jeder Bürgermeisterei resp. jedes Amts oder jeder Sammtgemeinde besondere Schaucommissionen gebildet. Dieselben bestehen aus dem Bürgermeister resp. dem Amtmann

Digitized by Google

oder dessen Stellvertreter und zwei vom betreffenden Gemeinderathe aus den, mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

§. 31.

Die Verrichtungen der Schaucommissionen sind unentgeltlich. Der Bürgermeister resp. Amtmann ist beständiges Mitglied derselben, die zwei Deputirten dagegen werden alle drei Jahre nach Vorschrift des §. 30. neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritt zunächst folgenden drei Jahre ablehnen.

§. 32.

Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thaler belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 12. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 33.

Der Landrath und die Bürgermeister resp. Amtmänner sind ein Jeder für den Bereich seines Amtsbezirks mit der Bachpolizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 19. April 1854.

№ 332. 1219. U. I. Dem Privatschreiber Fritz Vorderbrügge zu Borgholzhausen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig zu übernehmen.

Minden, den 22. April 1854.

№ 333. 1220. B. I. Dem Auctions-Commissair Schnute in Halle ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Bremer Hauses F. W. Boedeker jun. H. A. Heineken Nachfolger, innerhalb des Stadt- und Amts-Gebiets Halle ertheilt.

Minden, den 25. April 1854.

№ 334. 1222. U. I. Der Kaufmann H. Muermann zu Minden hat die Agentur der Feuerversicherungsbank für Deutschland, in Gotha, niedergelegt, und ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann Julius Busch hierselbst übertragen worden.

Minden, den 25. April 1854.

№ 335. 1239. B. I. Dem Auctions-Commissair Vogel zu Borgholzhausen ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungsgeschäft des Bremer Hauses F. W. Boedeker jun. H. A. Heineken Nachfolger, innerhalb des Stadt- und Amts-Gebiets Borgholzhausen ertheilt.

Minden, den 25. April 1854.

Digitized by Google

№ 336. 1273. B. I.

Dem Kaufmann A. Hölscher hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Bremer Hauses, C. Pokrantz & Comp., innerhalb des Kreises Minden ertheilt.

Minden, den 27. April 1854.

№ 337. 1213. U. I.

Dem F. W. Loheyde zu Herford ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union“ zu Weimar zu übernehmen.

Minden, den 27. April 1854.

№ 338. 1074. P. I.

Nachdem des Königs Majestät das Grundgesetz der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invalide Krieger zu bestätigen, auch dieser Stiftung Corporationsrechte beizulegen geruht haben, ist ein Abdruck des Grundgesetzes nebst der darauf bezüglichen Allerhöchsten Bestätigungs-Ordres ingleichem der von dem hohen Protector der Stiftung, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit, unter dem 22. Februar c. erlassenen Publications-Ordre veranstaltet worden, damit der Inhalt in möglichst weiten Kreisen des Vaterlandes zur Kenntniß gelange.

Zur Förderung dieses Zweckes ist es besonders wünschenswerth, daß für jede Gemeinde ein Exemplar dieser Druckschrift zur Asservirung im Gemeinde-Archiv angeschafft werde, um den Ortsbewohnern über die Verhältnisse und die hohe Bedeutung der Landesstiftung daraus Mittheilung machen zu können.

Den Ortsbehörden empfehlen wir daher die Anschaffung dieser Druckschrift mit dem Bemerken, daß dieselbe bei dem General-Secretariat der allgemeinen Landesstiftung in Potsdam zum Preise von 5 Sgr. zu beziehen ist, und daß die Herren Landräthe ersucht worden sind, die desfallsigen Bestellungen anzunehmen und an das General-Secretariat gelangen zu lassen.

Minden, den 23. April 1854.

№ 339. 1256. M. I.

Der Schulamts-Candidatin Josephine Meyer aus Wöbbel im Fürstenthum Lippe-Detmold ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Privat-Lehrerin und Erzieherin im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt.

Minden, den 21. April 1854.

№ 340. 572. N. I.

Die erledigte Lehrerstelle zu Sende und Holte haben wir dem Lehrer Hermeling zu Scharmede definitiv verliehen.

Minden, den 22. April 1854.

№ 341. 522. N. I.

Die dritte Lehrerstelle an der Domschule hierselbst haben wir dem Lehrer Friedrich Wilhelm Offszanka aus Bielefeld verliehen.

Minden, den 22. April 1854.

№ 342. 572. N. I.

Die Lehrerstelle zu Scharmede haben wir dem Lehrer Benedict Pfankuch zu Sende definitiv verliehen.

Minden, den 22. April 1854.

Digitized by Google

№ 343. 1241. M. I. Die Berufung des Schulamts-Candidaten Schmidt aus Petershagen (derzeit in Bergkirchen) zu der ihm von dem Fabrikherrn Schrader zu Gernheim an dortiger Fabrikschule übertragenen, durch Versetzung des Lehrers Dieftelkamp erledigten Lehrerstelle, haben wir bestätigt.

Minden, den 24. April 1854.

№ 344. 1312. M. I. Der verstorbene Colon Nobbe zu Offelten hat der Kirchen-Armen-Casse der evangelischen Gemeinde Oldendorf ein Capital von 50 Thaler durch Testament vermacht.

Minden, den 27. April 1854.

№ 345. 335. K. I. Der practische Arzt Dr. Tiekmann in Oelde ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Wiedenbrück unter Anweisung seines Wohnortes in Wiedenbrück ernannt worden.

Minden, den 22. April 1854.

№ 346. Personal-Chronik. 341. K. I. Dem Apotheker erster Klasse, Fromm, ist die Administration der Papeschen Apotheke zu Borgentreich, Kreis Warburg, übertragen.

Minden, den 23. April 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 347. Unter Bezugnahme auf meine durch das Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung vom 12. Januar 1852 bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß vom 1. Mai c. ab, die Vorschriften wegen der Waarentransport-Controle im Binnenlande (§. 93—97. der Zollordnung vom 23. Januar 1838) bis auf Weiteres in der Provinz Westphalen suspendirt werden, und nur im Regierungsbezirke Münster für **Kaffee** in Kraft bleiben.

Münster, den 27. April 1854.

Bekanntmachungen.

Verordnung

die Brems-Vorrichtungen an Förder-Dampfmaschinen in dem Bergamts-Bezirk Ibbenbüren betreffend.

№ 348. Nachdem die nachfolgende Verordnung wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen in dem Bergamtsbezirke Ibbenbüren unter dem 1. d. M. von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden ist, wird dieselbe hiermit den Betheiligten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dortmund, den 18. April 1854.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

Digitized by Google

Polizeiliche Verordnung

wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen.

§. 1.

Sämmtliche Förderungs-Vorrichtungen auf den Gruben in dem Bezirke des Königl. Bergamts zu Ibbenbüren, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden und zwar sowohl die bereits vorhandenen, als die noch zu errichtenden, müssen, zur Vermeidung von Unglücksfällen, mit einer Hemm- oder Brems-Vorrichtung versehen werden, welche während des Ganges der Maschine sowohl, wie auch während deren Stillstandes in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

§. 2.

Ohne die Construction und Einrichtung in der Handhabung solcher Vorrichtungen speciell vorzuschreiben, müssen dieselben aber in der Art hergestellt werden, daß der Maschinen-Wärter, ohne von der Steuerung sich entfernen zu dürfen, dieselben leicht in und außer Betrieb setzen kann.

§. 3.

Wo dergleichen Vorrichtungen an bereits aufgestellten und im Betrieb befindlichen Förder-Dampfmaschinen noch nicht, oder nicht genügend vorhanden sein sollten, sind solche bei Vermeidung der unter §. 5. bezeichneten Strafe in spätestens 6 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung herzustellen. Neue Maschinen der Art dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, bevor sie nicht mit einer als zweckmäßig anerkannten Brems-Vorrichtung versehen sind.

§. 4.

Ueber die Construction und genügende Brauchbarkeit der Brems-Vorrichtungen stehet lediglich die Beurtheilung dem Königlichen Bergamte zu Ibbenbüren und im Wege des Recurses die endgültige Entscheidung dem unterzeichneten Ober-Bergamte zu.

§. 5.

Sollte dieser Verordnung zuwider an einer bereits bestehenden Maschine die Brems-Vorrichtung nicht innerhalb der dafür gewährten Frist von 6 Monaten hergestellt sein, oder eine neu zu errichtende Förder-Dampfmaschine ohne eine solche Vorrichtung in Betrieb gesetzt werden, so ist das Königliche Bergamt zu Ibbenbüren berechtigt, den Betrieb der Maschine sofort einzustellen und darf dessen Fortsetzung nicht eher wieder gestatten, bis die Brems-Vorrichtung hergestellt und für genügend anerkannt ist.

§. 6.

Diese Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und ist das Königliche Bergamt zu Ibbenbüren mit der Ausführung derselben beauftragt.

Dortmund, den 18. April 1854.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

Digitized by Google

№ 349. Die Bestimmung der Anlage B. zur Betriebsordnung vom 1. December 1849, nach welcher zur Berechnung der Eisenbahnfracht für behauene Sandsteine ein Normalgewicht von einem Centner pro Cubikfuß festgesetzt ist, wird mit dem 1. Mai d. J. aufgehoben und soll dagegen vom gedachten Tage an für die zur Beförderung kommenden behauenen Steine nach Verschiedenheit der Brüche, aus denen sie herrühren, dasjenige Durchschnittsgewicht pro Cubikfuß zur Berechnung gebracht werden, welches sich aus den angeordneten Probewiegungen ergeben wird.

Hannover, den 26. April 1854.

Königlich Hannoversche Eisenbahn-Direction.

№ 350. Patente betr. 1349. *U. I.* Die dem Mechaniker G. E. Schwink zu Berlin unter dem 8. Juli 1853 ertheilten Patente

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

und

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

sind erloschen. (cf. St.-A. Nr. 90.)

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 12. Mai 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 351.

Nr. 3983. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend. Vom 20. December 1853.

Nr. 3984. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1853, betreffend die Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn durch eine besondere in Cöln domizilirende Königliche Commission.

Nr. 3985. Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31. October 1853 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 9. März 1854.

Nr. 3986. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Flatower Kreis-Chausseen.

Nr. 3987. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 20. März 1854.

Nr. 3988. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Flachsbereitungsanstalt zu Hirschberg“ gebildeten Actiengesellschaft. Vom 19. April 1854.

Nr. 3989. Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Badenschen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung

Digitized by Google

erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 22. April 1854.

Nr. 3990. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft, welche sich unter dem Namen „Mülheimer Actien-Gesellschaft für Gaserleuchtung" gebildet hat. Vom 23. April 1854.

№ 352. Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 3991. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der unterm 31. December 1845 genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrication zu Stolberg, welche fortan den Namen „Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrication zu Stolberg und in Westphalen" führt. Vom 3. April 1854.

Nr. 3992. Bekanntmachung über die unterm 24. April 1854 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 27. April 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 353. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Neiße als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 20. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
von Raumer.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 354. Den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend.

[1] Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung in Minden und

Digitized by Google

den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	13.	Juni	in Minden,	den	26.	Juni	in Soest,
„	14.	„	„ Lübbecke,	„	6.	Juli	„ Münster,
„	16.	„	„ Bielefeld,	„	8.	„	„ Lengerich,
„	19.	„	„ Brakel,	„	10.	„	„ Warendorf,
„	21.	„	„ Warburg,	„	11.	„	„ Wiedenbrück,
„	23.	„	„ Paderborn,	„	12.	„	„ Beckum,
„	24.	„	„ Lippstadt,	„	13.	„	„ Hamm.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Nur die Verkäufer in Lippstadt, Soest und Wiedenbrück werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Vorwerk Mentzelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt; weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 1. April 1854.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Dobeneck. gez. Mentzel. gez. von Colomb.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 355.

Der bisherige Pfarrer Wilhelm Baeumer zu Bodelschwingh ist auf Präsentation der Erben von Vincke als Besitzer des Hauses Reck zum Pfarrer an der evangelisch reformirten Gemeinde daselbst, zum Vicarius an der Vicarie Beatae Mariae Virginis zu Camen, und zum Vicarius an der Vicarie St. Annae zu Herringen berufen, und von uns in dieser Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 13. April 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 356. Die Termine zu den Schulamts-Prüfun-

Die diesjährigen Entlassungs- und anderweitigen Prüfungen für das Lehramt in den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien werden stattfinden:

Digitized by Google

gen in den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien der Provinz betr.

I. Zu Paderborn:

die Entlassungsprüfung der Seminaristinnen am 13. und 14. Juli;
die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar vorgebildeter Schulamts-Candidatinnen und solcher Lehrerinnen, die sich ein besseres Prüfungs-Zeugniß erwerben wollen, am 15. Juli.

II. Zu Büren:

die Entlassungsprüfung der Seminaristen am 17., 18. und 19. Juli;
die Nachprüfung der Lehrer und Candidaten, welche sich ein besseres Prüfungs-Zeugniß erwerben wollen, am 20. Juli;
die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Candidaten am 21. Juli;
die etwa erforderliche Prüfung pro Schola am 22. Juli.

III. Zu Münster:

die Entlassungsprüfung der Seminaristinnen am 21. und 22. August;
die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Candidatinnen am 23. und 24. August.

IV. Zu Langenhorst:

die Entlassungsprüfung der Seminaristen am 31. August und 1. September;
die Prüfung etwa vorhandener Candidaten oder Lehrer, welche sich ein besseres Prüfungszeugniß erwerben wollen am 2. September.

Die nicht in einem Seminar vorgebildeten Examinanden und die einer Nachprüfung sich unterziehenden Lehrer und Schulamts-Candidaten, resp. Lehrerinnen und Schulamts-Candidatinnen, haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe 4 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzureichen und die weiteren Anweisungen am Tage vor der Prüfung von demselben entgegen zu nehmen.

Münster, den 30. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 357. 1275. B. I. Dem Kaufmann O. J. F. Hempel in Firma G. A. Hempel Söhne hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungsgeschäft des Bremer Hauses F. W. Boedeker jun. H. A. Heineken Nachfolger, innerhalb des Kreises Minden ertheilt.

Minden, den 27. April 1854.

№ 358. 1285. U. I. Dem Kaufmann Heinrich Metzler zu Fürstenberg, Kreises Büren, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft in Berlin zu übernehmen.

Minden, den 29. April 1854.

Digitized by Google

№ 359. 1314. B. I.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat ferner den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering & Comp. in Bremen die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern direct von Bremen nach New-York, Philadelphia, Baltimore, New-Orleans, Galveston, Quebec, innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, die mit den Auswanderern abzuschließenden Verträge zu vermitteln und unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in den bezüglichen Reglements vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen.

Minden, den 29. April 1854.

№ 360. 1383. U. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. April c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Kaufleute C. Tewes und G. F. Grosse in Bremen aus der Direction der Weser-Dampf-Schlepp-Schifffahrts-Gesellschaft hierselbst ausgeschieden sind, und die statutenmäßige Neuwahl in der nächsten General-Versammlung stattfinden soll.

Minden, den 2. Mai 1854.

№ 361. 1396. U. I.

Dem Kaufmann W. A. Fischer zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin zu übernehmen.

Minden, den 3. Mai 1854.

№ 362. 1381. U. I.

Dem Kaufmann F. W. Franke in Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft für Strom-Versicherungen zu Stettin zu übernehmen.

Minden, den 3. Mai 1854.

№ 363. 1355. U. I.

Dem Kaufmann L. Bevenitz in Minden ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft in Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 3. April 1854.

№ 364. 1371. M. I.

Der hiesige Magistrat hat den bisherigen Lehrer in Jöllenbeck, August Wischmeyer, zum Lehrer einer städtischen Unterrichts-Anstalt in Minden berufen, und ist die desfallsige Vocation von uns bestätigt worden.

Minden, den 3. Mai 1854.

№ 365. 1139. P. I.

In das Curatorium der Kreis-Sparkasse zu Bielefeld sind gemäß §. 5 des Statuts — Amtsblatt pro 1847, Seite 100 — für den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis dahin 1855 gewählt und von uns bestätigt worden:

1) als Präses des Curatoriums der Domainen-Rath Weller zu Bielefeld;
2) als dessen Stellvertreter der Steuer-Empfänger Krahe daselbst;

Digitized by Google

3) als erster Beisitzer der Kaufmann Steinkamp zu Gadderbaum;
4) als dessen Stellvertreter der Steuer-Controlleur Jüngerich zu Brackwede;
5) als zweiter Beisitzer der Amtmann Brosent zu Heepen;
6) als dessen Stellvertreter der Meier-Sieker zu Sieker.

Minden, den 26. April 1854.

№ 366. 1377. M. I. Der verstorbene Colon Carl Friedrich Kracht zu Eidinghausen hat der dortigen kirchlichen Armenkasse ein Capital von 50 Thlr. durch Testament vermacht.

Minden, den 1. Mai 1854.

№ 367. Chausseegeld-Erhebung. 614. D. G. I. Auf der Straße von Salzkotten nach Haaren wird nach erfolgtem chausseemäßigem Ausbau derselben bei den Barrieren Graffeln und Haaren Chausseegeld für je eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben.

Minden, den 24. April 1854.

№ 368. 338. K. I. Nachdem dem Apotheker erster Klasse Eduard Malekowitz von dem Apotheker Barckhausen zu Lügde, Kreis Höxter, die dortige Apotheke käuflich übertragen ist, haben wir demselben die Concession zu deren Fortführung ertheilt.

Minden, den 26. April 1854.

№ 369. 1327. M. I. Die erledigte zweite Lehrerstelle zu Jöllenbeck, Kreises Bielefeld, haben wir dem Lehrer Eduard Eggemeyer in Lohfeld verliehen.

Minden, den 27. April 1854.

№ 370. 1149. C. I. Dem Steuer-Empfänger Große zu Salzkotten ist die Verwaltung der Gemeinde-Kassen Thüle, Anreppen, und Upsprunge übertragen.

Minden, den 1. Mai 1854.

№ 371. Personal-Chronik. 689. b. II. Die Forstaufseherstelle zu Wehdem, in der Oberförsterei Hausberge, ist dem Kriegs-Reserve-Jäger Fahney vom 1. Juni d. J. ab interimistisch übertragen.

Minden, den 3. Mai 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat April 1854.

№ 372. Ernannt ist: der Referendarius Schroeder zum Gerichts-Assessor.

Zugelassen sind: die Rechts-Candidaten Hermann Adolph Dietrichs aus Minden, Ferdinand Wilhelm Heyland aus Werther und Ernst Heinrich Lindemann aus Kirchlengern als Auscultatoren.

Versetzt ist: der Auscultator Kroenig in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster.

Digitized by Google

Angestellt ist: der ehemalige Invalide Ernst Heinrich Fürhölter als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke.

Ausgeschieden aus dem Dienste ist: der Kreisgerichtsbote und Executor Günner zu Herford, welchem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist, was den Verlust seines Amts zur rechtlichen Folge hat. Paderborn, den 1. Mai 1854.

Bekanntmachungen.

№ 373. Auf dem am 7. d. M. zu Harsewinkel abgehaltenen Kleesaamen-Markte wurden 754 Säcke oder 188,500 Pfund zum Verkauf gebracht.

Der Preis stellte sich:

a. für gute Waare zwischen 40 bis 46 Thlr.;
b. für mittlere Waare zwischen 33 bis 36 Thlr.;
c. und für schlechte Waare zwischen 27 bis 30 Thlr. pr. Sack à 250 Pfund.

Der Handel war im Ganzen flau.

Münster, den 26. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 374. Der Post-Kassen-Controleur und commissarische Post-Inspector zur Hosen ist als Bezirks-Post-Inspector bestätigt worden.

Es sind versetzt worden: der Postsecretair Wroblewsky von Stettin als commissarischer Büreaubeamte zur Ober-Post-Direction in Minden, die Post-Expeditionsgehilfen Westphal von Büren zur Post-Expedition I. in Hörter und Nadermann von Hörter zur Post-Expedition in Büren, ferner der Hilfs-Unterbeamte Rüsing von Herford als Hilfsbriefträger zu dem Postamte in Bielefeld und der interimistische Post-Conducteur von der Linden als Packbote zu dem Postamte in Minden.

Der frühere Unteroffizier Rabes ist als Post-Expedientenanwärter beim Post-Amte in Minden und der Gymnasiast Steinwart bei der Post-Expedition I. in Hörter als Post-Expeditionsgehilfe angenommen worden.

Contractlich angestellt sind: der bisherige Privatbriefträger Ortwein als Landbriefbesteller bei der Post-Expedition in Rhoden und der frühere Postbote Zarnitz als Postbote bei der Post-Expedition in Beverungen.

Der Landbriefbesteller Milberg in Bielefeld ist ausgeschieden.

Minden, den 1. Mai 1854.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Digitized by Google

№ 375. Patente betr. 1448. U. I.

Dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson zu Berlin, ist unter dem 28. April 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schiebebühne für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 103.)

Minden, den 2. Mai 1854.

№ 376. Patente betr. 1481. U. I.

Das dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel unter dem 26. April 1853 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Construction desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 105.)

Minden, den 4. Mai 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 19. Mai 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 377.

Nr. 3993. Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11, Tit. 1, Theil II. und des Abschnitts 9, Tit. 2, Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 24. April 1854.

Nr. 3994. Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 24. April 1854.

Nr. 3995. Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz. Vom 24. April 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Die durch Emeritirung des Pfarrers Voß erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde lutherischen Bekenntnisses zu Eisbergen, Diöcese Vlotho, ist von uns dem bisherigen Pfarrer Ahlborn in Brakel verliehen worden. № 378.

Münster, den 29. April 1854.

Der Pfarramts-Candidat Friedrich Robert Schneider aus Schirmenitz, Provinz Sachsen, ist zum Hülfsgeistlichen an der evangelischen Gemeinde (lutherischen Bekenntnisses) zu Hörter, Diöcese Paderborn, erwählt und berufen und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden. № 379.

Münster, den 2. Mai 1854.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 380. Die Veröffentlichung der in den Königlichen Forsten abzuhaltenden Holz-Verkaufs-Termine betr. 315. b. II.

Wir haben beschlossen, die in den Königlichen Forsten abzuhaltenden Holzverkaufstermine künftig, und zwar vom 1. Juli c. ab in der Regel nicht mehr wie bisher durch Ausruf in den betreffenden Ortschaften, sondern durch Aushängen der diesfälligen Bekanntmachungen an dem in jeder Ortschaft befindlichen, zum Anheften öffentlicher Bekanntmachungen bestimmten, sogenannten schwarzen Brette veröffentlichen zu lassen.

Indem wir dieses mit dem Bemerken, daß derartige Bekanntmachungen zum Unterschiede von andern auf grünem Papiere werden erlassen werden, zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Ortsbehörden hiermit an, die denselben von den Oberförstereien zugehenden diesfälligen Bekanntmachungen stets sogleich an dem schwarzen Brette auszuhängen, und nach Ablauf des Termins, mit der Bescheinigung über die Zeit während welcher dieselben ausgehängt gewesen sind versehen, der betreffenden Oberförsterei unter portofreier Rubrik wieder zuzusenden.

Sollten Ortsbehörden im Interesse der Ortseinsassen es vorziehen, diese Bekanntmachungen auch noch durch Ausruf veröffentlichen zu lassen, so bleibt ihnen dieses zwar unbenommen, doch können etwaige Kosten für den Ausruf einer nur zum Aushängen bestimmten Bekanntmachung von der Forst-Verwaltung nicht erstattet werden. Minden, den 6. Mai 1854.

Reglement

über

die Verwaltung des mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. März 1854 zum Ankauf von Kühen in der Senne bewilligten zinsfreien Vorschusses von 2000 Thlr.

§. 1.

№ 381. 1450. U. I.

Die Verwaltung des mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. März d. J. zum Ankaufe von Kühen in der Senne bewilligten Fonds von 2000 Thlr. erfolgt unter der Leitung der Königlichen Regierung durch die Landräthe der Kreise Bielefeld, Wiedenbrück und Paderborn.

§. 2.

Es wird den einzelnen Kreisen folgender Antheil an dem Fonds überwiesen:

1) dem Kreise Bielefeld für die Ortschaften Brackwede, Brock, Ummeln, Senne I. und Senne II. . . . . 800 Thlr.
2) dem Kreise Wiedenbrück für die Ortschaften Sende, Liemke Verl, Oesterwiehe und Bornholte . . . . . 900 „
3) dem Kreise Paderborn für die Ortschaften Stuckenbrock und Hövelhoff . . . . . 300 „

Digitized by Google

§. 3.

Jeder Landrath besorgt die in seinem Kreise vorkommenden Geschäfte durch eine Commission, welche aus dem Amtmann und 2 aus den im Kreise betheiligten Gemeinden von dem Landrathe erwählten Grundbesitzern besteht.

§. 4.

Jeder Landrath hat

1) eine allgemeine Aufforderung an die Amts-Eingesessenen zu erlassen, damit diejenigen Kötter und Heuerlinge bezeichnet werden, für welche einzelne Eingesessene Behufs Anschaffung einer Milchkuh aus dem Unterstützungsfond die Bürgschaft übernehmen wollen;

2) die Auswahl unter den angemeldeten Personen ist von ihm nach Berathung mit der Commission §. 3. vorzunehmen;

3) die erforderlichen Milchkühe sind demnächst durch die Commission resp. einzelne Mitglieder derselben anzukaufen und den betreffenden Personen zu überweisen;

4) die Kassenverwaltung ist durch den Landrath zu beaufsichtigen;

5) für die Versicherung der Kühe bei einer Versicherungs-Gesellschaft hat der Landrath so lange zu sorgen, bis sie vollständiges Eigenthum des Empfängers geworden sind;

6) überhaupt hat er alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zweckmäßig oder nothwendig sind, um den Zweck der Bewilligung des zinsfreien Vorschusses in möglichstem Umfange zu erreichen.

§. 5.

Die Verwaltung der Kasse wird in jedem Kreise ohne Gewährung einer besonderen Remuneration, einem hinreichend sicheren und qualificirten Rendanten, welcher von der Commission unter Zustimmung des Landraths erwählt wird, übertragen.

§. 6.

Die Anweisungen auf die Kasse werden von der Commission ertheilt; der Rendant ist aber nur dann befugt, denselben Folge zu leisten, wenn sie von dem Landrathe mit vollzogen sind.

§. 7.

Jeder Empfänger einer Kuh hat bei deren Ueberweisung eine Empfangsbescheinigung auszustellen, in welcher ausdrücklich angegeben ist, daß er sich den ihm bekannt gemachten Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements unterwirft.

Unter diesem Empfangsscheine muß durch einen von der Commission als sicher anerkannten Amts-Eingesessenen die schriftliche Bürgschaft für den vorgeschossenen

Digitized by Google

Kaufpreis und für dessen Abtragung in der reglementsmäßigen Zeit (§. 8.) übernommen werden.

§. 8.

Die Kosten des Ankaufes werden von dem Empfänger in monatlichen Raten von zehn Silbergroschen an den Rendanten erstattet; auch fallen dem Inhaber der Kuh die Versicherungskosten zur Last, welche in den von der Commission festzusetzenden Terminen an den Rendanten gezahlt werden müssen.

§. 9.

Sobald die Ankaufskosten vollständig erstattet sind, wird die Kuh uneingeschränktes Eigenthum des Empfängers, welchem unter Rückgabe des §. 7. erwähnten Empfangsscheines hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen ist.

§. 10.

Jeder Empfänger einer Kuh ist verpflichtet, dieselbe gehörig zu warten und zu pflegen, sowie den desfallsigen Anweisungen der Commission Folge zu leisten. Die Kuh kann ihm wegen schlechter Wartung und Pflege auf den Antrag der Commission resp. des Landraths durch Entscheidung der Königlichen Regierung wieder abgenommen werden.

Der etwaige Minderwerth der Kuh ist in diesem Falle von dem Empfänger oder dessen Bürgen dem Fonds zu erstatten. Für den etwaigen Mehrwerth findet eine Entschädigung nicht statt.

Ueber die Höhe des Minderwerths entscheidet allein die Commission (§. 3.). Von den gezahlten Abschlagszahlungen wird im Falle der gezwungenen Rückgabe die Hälfte als Conventionalstrafe verwirkt.

§. 11.

Wenn der Empfänger einer Kuh mit den nach §. 8. zu leistenden Zahlungen drei Monate im Rückstande bleibt, dann ist die Commission befugt, ihm die Kuh sofort wieder abzunehmen. In diesem Falle kommt das §. 10. bestimmte Verfahren ebenfalls zur Anwendung.

§. 12.

Wenn der Empfänger einer Kuh aus dem Amte Werl verzieht, so muß er die Kuh, wenn diese nicht etwa schon nach §. 9. sein Eigenthum geworden ist, zurücklassen. Die Commission hat über dieselbe anderweit zu verfügen; auf Erstattung der geleisteten Abschlagszahlungen hat der verziehende Empfänger keinen Anspruch, es bleibt jedoch der Commission unter Genehmigung des Landraths die Befugniß, die Abschlagszahlungen nach den vorwaltenden Umständen entweder ganz oder theilweise zurückzuzahlen.

§. 13.

Beim Tode des Empfängers einer Kuh muß diese der Familie belassen werden,

Digitized by Google

wenn der Haushalt von der Wittwe oder den Kindern fortgesetzt wird. Anderen Falls fällt die Kuh unter den §. 12. festgesetzten Bestimmungen der Disposition der Commission anheim.

§. 14.

Sobald einem Eingesessenen eine Kuh übergeben wird, hat die Commission unter Mitzeichnung des Landraths dem Rendanten die Einnahme-Ordre zur Einziehung der mit dem ersten folgenden Monate beginnenden Abschlagszahlungen zu ertheilen.

§. 15.

Der Rendant hat

1) eine Controlle über die Soll-Einnahme, aus welcher die Fälligkeitstermine zugleich hervorgehen, und ein Einnahme- und Ausgabe-Journal zu führen;
2) die Einnahme in den Fälligkeits-Terminen einzuziehen und die Ausgaben rechtzeitig zu leisten;
3) der Commission sofort Anzeige zu machen, wenn eine Abschlagszahlung drei Monate im Rückstande geblieben ist (§. 11.), widrigenfalls der Rendant für die mehr wie dreimonatlichen Reste persönlich verantwortlich ist;
4) am Jahresschlusse Rechnung zu legen, welche von dem Landrathe geprüft und der Königlichen Regierung zur Super-Revision resp. Decharge-Ertheilung eingereicht wird.

§. 16.

In der Kasse darf niemals ein baarer Bestand von mehr wie 100 Thlr. vorhanden sein. Der nicht erforderliche Mehrbetrag ist stets sofort bei der nächsten öffentlichen Sparkasse zu belegen.

§. 17.

Der Empfänger einer Kuh ist verpflichtet, im Falle der Erkrankung oder beim krepiren derselben, diejenigen Bestimmungen genau zu beachten, welche bei der Versicherung vorgeschrieben sind, widrigenfalls er für alle aus der Unterlassung entspringenden Nachtheile verantwortlich bleibt.

§. 18.

Wenn eine Kuh ohne Verschulden des Inhabers fällt, dann wird demselben auf Antrag der Commission, im Uebrigen nach den Grundsätzen dieses Reglements derjenige Betrag aus der Vorschußkasse vorgeschossen, welcher mit Anrechnung der Versicherungs-Entschädigung zur Wiederanschaffung einer anderen Kuh erforderlich ist.

§. 19.

Die etwaigen Curkosten im Falle der Erkrankungen einer Kuh werden von dem

Empfänger der Kuh getragen, soweit deren Erstattung aus Versicherungs-Anstalten nicht erfolgt.

§. 20.

Alle Jahr im Monate Januar haben die Landräthe die Abschlüsse der Vorschußkasse ihres Kreises mit einer Nachweisung der daraus angeschafften Kühe der Königlichen Regierung einzureichen.

Minden, den 25. April 1854.

№ 382. 1343. B. I. Dem Kaufmann A. Huwendiek in Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Bremer Hauses F. J. Wichelhausen & Comp., innerhalb des Kreises Bielefeld ertheilt.

Minden, den 5. Mai 1854.

№ 383. 1242. U. I. Dem Kaufmann Fr. Doht zu Versmold ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 2. Mai 1854.

№ 384. 1371. U. I. Dem Weinhändler August Euler zu Paderborn ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 8. Mai 1854.

№ 385. 1370. U. I. Dem Weinhändler August Euler zu Paderborn ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, die von dem Buchhändler Wilhelm Grüwell daselbst niedergelegte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 8. Mai 1854.

№ 386. 1366. U. I. Dem Weinhändler August Euler zu Paderborn ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 8. Mai 1854.

№ 387. 966. Fr. Nachdem dem Militair-Anwärter Ahlert die commissarische Verwaltung des Amts Peckelsheim übertragen ist, habe ich den Kreissecretair Rüter zu Peckelsheim von den Verrichtungen des Polizei-Anwalts für das Amt Peckelsheim — mit Ausschluß der Gemeinde Engar — ferner für die Güter Detmarsen und die Gemeinden Niesen

Digitized by Google

und Fölsen, entbunden, und dieselben dem dem commissarischen Amtmann Ahlert übertragen.

In Verhinderungsfällen wird derselbe von dem Beigeordneten, Oeconomie-Rath Wiederhold zu Peckelsheim, vertreten werden.

Minden, den 9. Mai 1854.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Gaertner.

№ 388. 1273. C. J.

Dem Militair-Anwärter Ahlert ist die commissarische Verwaltung des Amts Peckelsheim übertragen worden.

Minden, den 9. Mai 1854.

№ 389. Personal-Chronik. 372. K. I.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Rinteln hat seinen Wohnsitz von Blotho nach dem Bade Oeynhausen verlegt.

Minden, den 6. Mai 1854.

№ 390. 847. M. I.

Die Annahme des jüdischen Lehrers Wolf Blumenthal aus Warendorf, als Lehrer und Cantor der Synagogen-Gemeinde zu Steinheim, ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 6. Mai 1854.

№ 391. 1446. M. I.

Dem Pfarramts-Candidaten Eduard Wex aus Oldendorf, jetzt zu Rahden, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Privat-Unterricht zu geben.

Minden, den 9. Mai 1854.

№ 392. 1457. M. I.

Der verstorbene Kamerarius Johann Friedrich Upmeyer zu Borgholzhausen hat dem Presbyterium zum Besten der Armen der dortigen Stadt-Gemeinde ein Kapital von 300 Thaler vermacht.

Minden, den 12. Mai 1854.

№ 393. 1282. C. J. I.

Auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird die Polizei-Verwaltung in demjenigen Theile der Gemeinde Gohfeld, im Kreise Herford, welcher nördlich von dem Colonate Steinmeyer Nr. 40 zu Mellbergen und von da in gerader Linie bis zum Colonate des Hagemeyer, vormals Schnatmeyer Nr. 75 zu Mellbergen am Osterbache und weiter dem Osterbache entlang bis zu seinem Ausflusse in die Werre gelegen ist, für die diesjährige Badezeit im Bade Oeynhausen, dem Kreis-Amtmann Herrn von Borries zu Rehme übertragen.

Minden, den 16. Mai 1854.

Digitized by Google

№ 394. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im IV. Quartale v. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind am 11. d. M. den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

668. c. II.

Minden, den 15. Mai 1854.

№ 395. Dem Rendanten Schlieker zu Luegde ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig zu übernehmen.

1441. U. I.

Minden, den 12. Mai 1854.

Bekanntmachung.

№ 396. Die Verwaltung der durch den Dienst-Austritt des Stations-Vorstehers Koschin zu Buke erledigten Stelle eines Haltestellen-Aufsehers daselbst ist dem seitherigen Bahnmeister Neumann und die Wahrnehmung des Dienstes in der 3. Bahnmeisterei dem bisherigen Bau-Aufseher Tietz zu Warburg übertragen worden.

Paderborn, den 11. Mai 1854.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 26. Mai 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 397.

Nr. 3996. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl.

Nr. 3997. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Steszrewo über Graetz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Züllichau.

Nr. 3998. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim.

Nr. 3999. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Calauer Kreise projectirten Chausseen: 1) von Lübbenau bis zur Berlin-Cottbuser Chaussee, 2) von dem Loblitzer Chausseehause an der Berlin-Cottbuser-Chaussee über Calau, Friedrichsfeld, Mückewar, Alt-Doebern, Gr. Raeschen nach Senftenberg, 3) von Friedrichsfeld über Ogrosen, Gräbendorf, Casel, Drebkau, nach der Spremberger Kreisgrenze bei Jeserigk, 4) von Vetschau nach Calau und 5) von Calau über Zinnitz bis zur Lückmuer Kreisgrenze.

Nr. 4000. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Muskau nach Triebel Seitens der Standesherrschaft Muskau, und der Straße von Triebel nach Sorme Seitens des Kreises Sorme.

Nr. 4001. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 75,000 Thlr. Vom 3. April 1854.

Nr. 4002. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847. Vom 24. April 1854.

Nr. 4003. Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Vom 24. April 1854.

Nr. 4004. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Modification des §. 139. des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersocietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 21. November 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 398. Der bisherige Hülfslehrer am Gymnasium zu Arnsberg, Dr. Schürmann, ist zum ordentlichen Lehrer an demselben, und der Schulamts-Candidat Dr. Temme zum Hülfslehrer ernannt worden.

Münster, den 11. Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 399. Personal-Chronik. 1022. Pr. Der seitherige Landrath und Polizei-Director in Stettin, Herr Freiherr v. Schlotheim, ist zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten ernannt und ihm die erledigte Stelle des Dirigenten der Abtheilung des Innern bei hiesiger Königlicher Regierung verliehen. Derselbe ist heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Minden, den 16. Mai 1854.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

Digitized by Google

Die durch den Tod des Bau-Inspectors Baldamus erledigte Kreis-Baumeisterstelle zu Paderborn ist dem Kreis-Baumeister Wendt, welcher bisher dem Baukreise Büren vorgestanden, verliehen. № 400.

Zum Kreis-Baumeister in Büren ist der bisherige Baumeister Kaupisch zu Potsdam ernannt worden.

Minden, den 17. Mai 1854.

Dem Kaufmann Jungcurt zu Petershagen, Kreises Minden, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen. № 401. 1426. U. I.

Minden, den 17. Mai 1854.

Dem Kaufmann Friedrich Freiberg hierselbst ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Saxonia“ zu Bautzen für die Kreise Minden und Lübbecke zu übernehmen. № 402. 1427. U. I.

Minden, den 17. Mai 1854.

Dem Auctions-Commissarius Kleine zu Salzkotten, Kreises Büren, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin für die Kreise Büren und Paderborn zu übernehmen. № 403. 1242. U. I.

Minden, den 16. Mai 1854.

Dem Kaufmann Heinrich Worms zu Paderborn ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für den Regierungsbezirk Minden zu übernehmen. № 404. 1415. U. I.

Minden, den 16. Mai 1854.

Dem Kaufmann M. J. Mahler zu Lichtenau, Kreises Büren, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln zu übernehmen. № 405. 1440. U. I.

Minden, den 16. Mai 1854.

Dem Kaufmann Ferdinand Schmidt zu Vlotho ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für Strom-Versicherungen zu übernehmen. № 406. 1403. U. I.

Minden, den 16. Mai 1854.

Dem Kaufmann A. H. Heienbrock in Werther ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungsgeschäft des Bremer Hauses № 407. 877. B. I.

Digitized by Google

F. W. Boedeker jun., H. A. Heineken Nachfolger, innerhalb des Amtsbezirks Werther ertheilt.

Minden, den 18. Mai 1854.

№ 408. 1488. B. I. Dem Kaufmann J. Ruben in Spenge ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Bremer Hauses F. W. Boedeker jun., H. A. Heineken Nachfolger, innerhalb der Aemter Spenge und Jöllenbeck ertheilt.

Minden, den 18. Mai 1854.

№ 409. 1489. B. I. Dem Kaufmann F. A. Wulff in Beverungen ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Bremer Hauses F. W. Boedeker jun., H. A. Heineken Nachfolger, innerhalb des Amtsbezirks Beverungen ertheilt.

Minden, den 18. Mai 1854.

№ 410. 1490. U. I. Dem Thierarzte W. Queren zu Büren ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig zu übernehmen.

Minden, den 18. Mai 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 411. Die Besteuerung des inländischen Tabacks-Baues betreffend. Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von sechs und mehreren Quadratruthen mit Taback bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Hebebezirk sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuer-Defraude schuldig und wird, wenn daß verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60. u. f. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden.

Münster, den 20. Mai 1854.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath
Sabarth.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

[1] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen: № 412. Auslooſung von Rentenbriefen.

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thlr.
Nr. 54, 150, 266, 297, 368, 441, 660, 675, 753, 1326, 1503, 1630, 1812, 2181, 2402 und 2637.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thlr.
Nr. 317, 410, 428 und 808.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thlr.
Nr. 35, 178, 299, 359, 726, 1088, 1216, 1251, 1274, 1378, 1720, 1741, 1776, 2224, 2355, 2437, 2491, 2807, 2957, 2975, 3246, 3319, 3505, 4044, 4607, 4745 und 5097.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thlr.
Nr. 325, 444, 970, 1012, 1335, 1625, 1690, 1879, 1929, 2511, 2523, 2697, 3234, 3372, 3436, 3441, 3573, 3718, 3894, 3902, 4395 und 4400.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thlr.
Nr. 6, 247, 494, 501, 640, 701, 728, 868, 900, 939, 1330, 1678, 1794, 2145, 2161, 2259, 2395, 2795, 2810, 2869, 3043, 3244, 3410, 3828, 4455, 4905 und 5546.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloſten Rentenbriefe auf, die Capitalbeträge derſelben am 1. October dieſes Jahres im Geſchäftslocale der Rentenbank-Caſſe, auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab findet eine Verzinſung der ausgelooſten Rentenbriefe nicht ferner ſtatt, dieſe ſelbſt verjähren mit Ablauf des letzten December 1864 zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der am 20. November 1851 ausgelooſte Rentenbrief Litt. E. Nr. 39 über 10 Thlr. bis jetzt zur Zahlung noch nicht präſentirt worden iſt.

Münſter, den 11. Mai 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für Weſtphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Digitized by Google

№ 413. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 11. Mai 1854.

Anwesend:

1) Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz;
2) Herr Engelbert Freiherr v. Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt;
3) Herr Schulze Eickrodt aus Rorel,
als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Westphalen, sodann die Mitglieder der Provinzial-Rentenbank-Direction
4) Director: Regierungsrath v. Hartmann;
5) Provinzial-Rentmeister: Domainenrath Filbry und
6) der zugezogene Notar: Herr Justizrath Ludorff aus Münster.

Auf Grund der §§. 46. 47. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach den von der Direction der Rentenbank zu den Acten zu nehmenden Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

a. für das Rechnungsjahr 1853:

1)	1 Stück	Litt. B. zu 500 Thlr. Nr. 422 . . . nebst dazugehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1854 bis ult. September 1858 (Series I., Nr. 7 bis 16).	500 Thlr.
2)	1 Stück	Litt. C. zu 100 Thlr. Nr. 1689 . . nebst Zins-Coupons wie ad 1;	100 Thlr.
3)	3 Stück	Litt. D. zu 25 Thlr. Nr. 2090, 381 und 481 . . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 1;	75 Thlr.

b. für das Rechnungs-Jahr 1854:

4)	1 Stück	Litt. A. zu 1000 Thlr. Nr. 111 . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1853, 1. October 1854 bis ultimo September 1858 (Series I., Nr. 6 und 8 bis 16)	1000 Thlr.
5)	10 Stück	Litt. A. zu 1000 Thlr., Nr. 471, 472, 703, 787, 824, 1019, 1091, 1774, 1785, und 1795 . . . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zin-	10000 Thlr.
	Latus 16 Stück.		Latus 11675 Thlr.

Digitized by Google

Transport 16 Stück.		Transport	11675 Thlr.
		sen vom 1. October 1854 bis ultimo September 1858 (Series I., Nr. 8 bis 16);	
6)	2 Stück	Litt. B. zu 500 Thlr. Nr. 113 und 858 nebst Zins-Coupons wie ad 5;	1000 Thlr.
7)	1 Stück	Litt. C. zu 100 Thlr. Nr. 448 . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1853, 1. October 1854 bis ultimo September 1858 (Series I., Nr. 6, 8 bis 16);	100 Thlr.
8)	15 Stück	Litt. C. zu 100 Thlr. Nr. 121, 226, 934, 1636, 2527, 2557, 2785, 3050, 3318, 3575, 3587, 3590, 3659, 4407 und 4498 nebst Zins-Coupons wie ad 5;	1500 Thlr.
9)	9 Stück	Litt. D. zu 25 Thlr. Nr. 87, 482, 613, 677, 836, 1070, 1716, 2265 und 3209 nebst Zins-Coupons wie ad 5;	225 Thlr.
10)	1 Stück	Litt. E. zu 10 Thlr. Nr. 3504 . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1854 bis ultimo September 1858 (Series I., Nr. 7 bis 16);	10 Thlr.
11)	44 Stück	Litt. E. zu 10 Thlr. Nr. 21, 102, 141, 157, 192, 313, 692, 739, 862, 1083, 1194, 1196, 1283, 1310, 1377, 1511, 1568, 1641, 1679, 1706, 1965, 1970, 1996, 2295, 2514, 2640, 2770, 2927, 2945, 2987, 3171, 3245, 3279, 3302, 3326, 3940, 3942, 3955, 4379, 4545, 4841, 4848, 5228, und 5300 . . . nebst Zins-Coupons wie ad 5.	440 Thlr.
Ueberhaupt 88 Stück Rentenbriefe über			14950 Thlr.

Acht und achtzig Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von Vierzehn Tausend Neunhundert und fünfzig Thalern nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Freiherr von Landsberg Steinfurt. Freiherr von Plettenberg. Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Ludwig Ludorff, Notar.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 12. Mai 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 414. Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß der Herr Commerzien-Rath Biederlack, welcher sich um die Wirksamkeit der Provinzial-Hülfs-Casse während des 22jährigen Zeitraums ihres Bestehens hoch verdient gemacht hat, zu unserm großen Bedauern durch seine Gesundheitsumstände sich veranlaßt gesehen hat, aus der Direction auszuscheiden, und daß demzufolge dessen Stellvertreter vom 4. Stande, Herr Dr. medic. Mieling in Emsdetten, heute einberufen ist, um bis zum Zusammentritt des nächsten Landtages als Mitglied dieses Collegiums zu fungiren.

Münster, den 15. April 1854.

Die Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

gez. Niedieck.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 2. Juni 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 415.

Nr. 4005. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Eckartsbergaer Kreise übernommene Unterhaltung der Chaussee von Wiehe über Lossa bis zur Großherzoglich Weimarschen Grenze in der Richtung auf Rastenberg.

Nr. 4006. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Hörter über Vörden und Nieheim bis zum Anschluß an die Bergheim-Driburger Chaussee.

Nr. 4007. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Coblenz über Moselkern, Cochem, Alf, Bengel und Bausendorf nach Wittlich.

Nr. 4008. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1854. Vom 9. Mai 1854.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4009. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1854, betreffend das Ersatzwesen für die Marine.

Nr. 4010. Statut des Grießen-Schlagsdorfer Deichverbandes. Vom 24. April 1854.

Nr. 4011. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen

Digitized by Google

Kotzenau und Reisigt im Regierungsbezirk Liegnitz, in der Richtung auf Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4012. Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9. October 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen. Vom 1. Mai 1854.

Nr. 4013. Statut des Morrn-Pollychener Deichverbandes. Vom 1. Mai 1854.

Nr. 4014. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. Vom 15. Mai 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 416. Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Halle vom 22. April d. J., wodurch auf erhobene Anklage gegen die 9. Nummer der in Lübeck von Carl Boldermann redigirten und verlegten Zeitschrift „Monatsblätter für freies religiöses Leben“ die Vernichtung in den vorfindlichen Exemplaren ausgesprochen worden ist, wird auf Grund des §. 52. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 die Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 18. Mai 1854.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 417. Den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend.

[2] Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung in Minden und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	13.	Juni	in Minden,	den	26.	Juni	in Soest,
„	14.	„	„ Lübbecke,	„	6.	Juli	„ Münster,
„	16.	„	„ Bielefeld,	„	8.	„	„ Lengerich,
„	19.	„	„ Brakel,	„	10.	„	„ Warendorf,
„	21.	„	„ Warburg,	„	11.	„	„ Wiedenbrück,
„	23.	„	„ Paderborn,	„	12.	„	„ Beckum,
„	24.	„	„ Lippstadt,	„	13.	„	„ Hamm.

Digitized by Google

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Nur die Verkäufer in Lippstadt, Soest und Wiedenbrück werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Vorwerk Mentzelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt; weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 1. April 1854.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Dobeneck. gez. Mentzel. gez. von Colomb.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 418. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten betreffend.

Auf Grund der am 27. und 28. April d. J. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) August Heinrich Diez aus Netphen,
2) August Friedrich Georg Dißelhoff aus Arnsberg,
3) Hermann Gustav Schierenbeck aus Hausberge

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 11. Mai 1854.

№ 419. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

In Folge des Ergebnisses der am 25. und 26. April d. J. stattgefundenen Prüfung ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Carl Cremer aus Unna,
2) Johann Adolph Hullmann aus Wester-Cappeln,
3) Peter August Morschbach aus Elberfeld,
4) Emil Constanz von Welsen aus Unna

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 11. Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 420. 1066. Pr.

Der von dem Gemeinderathe der Stadt Gütersloh zum Bürgermeister daselbst gewählte und als solcher bestätigte bisherige Königliche Kreissecretair Friebe zu Lipp-

Digitized by Google

stadt ist am 20. d. M. verpflichtet und in sein Amt eingeführt, demselben auch zugleich die Verwaltung der Polizeianwaltschaft im Gemeindebezirk Gütersloh übertragen worden.

Minden, den 24. Mai 1854.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 421. 1499. M. I. Dem Elementar-Lehrer Eduard Knipping aus Ottweiler haben wir die Erlaubniß ertheilt, im hiesigen Regierungsbezirke Privat-Unterricht zu ertheilen.

Minden, den 16. Mai 1854.

№ 422. 1805. k. II. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. August v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Kassengehülfe Wilhelm Müller aus seinem Verhältnisse zu dem Steuer-Empfänger Rohlfing zu Paderborn ausgeschieden ist.

Minden, den 17. Mai 1854.

№ 423. 563. P. I. Die Schiffer Friedrich Dormann und Heinrich Appelles zu Höxter haben am 14. Juni v. J. mit großer Bereitwilligkeit und Entschlossenheit den Fritz Freiberg aus Höxter von der Gefahr des Ertrinkens in der Weser gerettet.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese edle That hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 18. Mai 1854.

№ 424. 679. c. b. II. Dem Domainen-Rentmeister und Forst-Kassen-Rendanten Wünnenberg zu Paderborn ist gestattet worden, in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen durch seinen Gehülfen Wilhelm Müller in seinen Dienstgeschäften sich vertreten zu lassen.

Minden, den 20. Mai 1854.

№ 425. 1495. B. I. Dem Kaufmann Theodor Kiel hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Bremer Hauses Lüdering & Comp. innerhalb des Kreises Minden ertheilt.

Minden, den 19. Mai 1854.

№ 426. 1501. U. I. Dem Kaufmann B. Horn zu Beverungen, Kreises Höxter, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 23. Mai 1854.

№ 427. 1494. U. I. Die in Magdeburg unter der Firma „Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft“ errichtete Actien-Gesellschaft mit dem Domicil Magdeburg ist durch Allerhöchste

Digitized by Google

Cabinets-Ordre vom 24. April c. genehmigt und somit zum Geschäftsbetriebe im diesseitigen Staate berechtigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 24. Mai 1854.

№ 428. 1594. U. I.

Dem Kaufmann H. H. Lilienthal zu Steinheim, Kreises Höxter, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 23. Mai 1854.

№ 429. 1519. U. I.

Dem Kaufmann A. Diekmann zu Versmold, Kreises Halle, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar zu übernehmen.

Minden, den 23. Mai 1854.

№ 430. 1520. U. I.

Dem Kaufmann F. A. Sundermeyer zu Halle i. W. ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig zu übernehmen.

Minden, den 23. Mai 1854.

№ 431. 1559. U. I.

Dem Kaufmann Fr. Hilker zu Windheim, Kreises Minden, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig zu übernehmen.

Minden, den 23. Mai 1854.

№ 432. 1582. U. I.

Dem Kaufmann F. A. Wullf zu Beverungen, Kreises Höxter, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Strom-Versicherungs-Branche zu übernehmen. Minden, den 23. Mai 1854.

№ 433. 1485. U. I.

Dem Kaufmann C. H. Brinkmann zu Werther, Kreises Halle, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg zu übernehmen.

Minden, den 16. Mai 1854.

№ 434. 1541. B. I.

Dem Kaufmann Schmidt zu Vlotho ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Bremer Hauses F. W. Bödecker jun., H. A. Heineken Nachfolger, innerhalb des Stadt- und Amts-Gebiets Vlotho ertheilt.

Minden, den 26. Mai 1854.

Digitized by Google

№ 435. 1542. B. I. Dem Kaufmann W. A. Fischer in Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des F. W. Boedecker jun., H. A. Heineken Nachfolger, in Bremen innerhalb des Kreises Warburg ertheilt.

Minden, den 26. Mai 1854.

№ 436. Die Beseitigung solcher geeichter Hohlgemäße, welche den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht haben. 854. D. I. Nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Mai v. J. (Amtsblatt pro 1853, Seite 210) dürfen Hohlgemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr als die in jener Bekanntmachung angegebenen Beträge von dem festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, nicht gestempelt werden, können jedoch, wenn sie bereits geeicht sind, auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

Letztere Bestimmung hat in unserm Verwaltungsbezirke zu Uebelständen geführt, da im Marktverkehre viele, früher zur Eichung verstattete Hohlgemäße vorkommen, deren Durchmesser von vorbezeichneten normalen Beträgen erheblich abweicht und welche dadurch zu Verkürzungen des Publikums, namentlich im kleineren Verkehre Veranlassung geben können.

Um letzteren vorzubeugen, verordnen wir mit Genehmigung des Königlichen Handels-Ministerii auf Grund des §. 11. im Gesetze vom 11. März 1850, betreffend die Polizeiverwaltung, daß der Gebrauch solcher Hohlgemäße, welche zwar geeicht sind, jedoch den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht haben, nur noch bis zum 1. Juni 1855 gestattet sein soll, dieselben aber von diesem Zeitpunkte ab im Verkehre nicht mehr zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern, oder im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Außerdem sind die Eichungs-Behörden angewiesen, Hohlgemäße, welche den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht haben, auch wenn sie früher geeicht sein sollten, vom 1. Juni 1855 ab von der Eichung ganz zurückzuweisen.

Minden, den 26. Mai 1854.

№ 437. 1215. P. I. Nach den über die Wirksamkeit der Verordnung vom 29. September 1846 wegen Einführung von Gesindedienstbüchern (Gesetzsammlung S. 467) gewonnenen Erfahrungen haben die in den §§. 1, 2 und 3 dieser Verordnung den Dienstboten auferlegten unbedingten Verpflichtungen, weil an die Nichtbeachtung der desfallsigen Vorschriften keine Strafandrohung geknüpft war, eine genügende Erfüllung nicht gefunden.

Mit Rücksicht hierauf und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über

Digitized by Google

die Polizei-Verwaltung verordnen wir daher für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks, was folgt:

Dienstboten, welche es unterlassen, sich in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 und 2 der Verordnung vom 29. September 1846 mit einem Gesindedienstbuche zu versehen, oder es verabsäumen, dasselbe vor Antritt des Dienstes der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts (§. 3 ibidem) vorzulegen, werden mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zwei Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Minden, den 24. Mai 1854.

In verschiedenen öffentlichen Blättern wird von den Banquiers Julius Stiebel jun. & Comp. in Frankfurt a. Main zur Betheiligung an einem Lotterie-Unternehmen aufgefordert durch Ankündigungen folgenden Inhalts: № 438. 1696. P. I.

„Die nächste Ziehung der von der Großherzoglich Badischen Regierung unter Mithaftung der Landstände laut Gesetz vom 21. Februar 1843 errichteten Eisenbahn-Anlehenslotterie, findet am 28. Februar 1854 statt, und sind hierzu Originallooſe, die in der ganzen Preußischen Monarchie ungehindert verkauft und gespielt werden dürfen, gegen Einsendung von 24 Thlrn. durch uns zu erhalten.

Nach vollendeter Ziehung nehmen wir die Looſe à Thlr. 23 zurück und haben daher diejenigen Interessenten, welche sich nur bei der bevorstehenden Ziehung am 28. Februar zu betheiligen gesonnen sind, die Differenz von 1 Thlr. einzusenden."

Ein ähnliches Unternehmen ist von dem General-Agenten Bernhard Dümont in Frankfurt a. Main projectirt und durch besondere Zusendung von Aufforderungen zur Betheiligung angekündigt worden, nach denen dem Erwerber sogenannter Certificate oder Actien (Promeßen) zum Preise von 2 Thlr. das Stück, für eine bestimmte Serienziehung der Großherzoglich Badenschen Eisenbahn-Anleihe vom Jahre 1845 der Empfang einer Original-Obligation in Aussicht gestellt wird, falls die auf den Certificaten (Actien, Promeßen) bezeichnete Serie gezogen wird.

Beide Unternehmungen gehören zu der Kategorie der verbotenen auswärtigen Lotterien, auf welche die Verordnung vom 5. Juli 1847 Anwendung findet.

Wir finden uns daher veranlaßt, das Publicum vor jeder Betheiligung an diesen Lotterien zu warnen. Minden, den 24. Mai 1854.

Des Königs Majestät haben dem Gesellschaftsverein zu Höxter durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai d. J. Corporationsrechte, soweit sie zur Erwerbung von Grundstücken und Capitalien erforderlich sind, zu verleihen geruht. № 439. 1479. C. I.

Minden, den 25. Mai 1854.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 440. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. December pr. über die anderweite Organisation des Provinzial-Steuer-Bezirks von Westphalen (Amtsblatt de 1853, Seite 441) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge höherer Anordnung die Niederlage in Höxter aufgehoben worden ist.

Münster, den 27. Mai 1854.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 9. Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 441. 981. Pr.

Der zum Beigeordneten des Amtmanns in dem Amte Beverungen erwählte Domainen-Pächter Rudolph Dannhausen zu Blankenau ist als solcher bestätigt worden.

Minden, den 1. Juni 1854.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 442. 1114. Pr.

Der zum ersten Beigeordneten der Stadt Nieheim erwählte Ackerwirth Heinrich Berendes ist als solcher bestätigt worden.

Minden, den 1. Juni 1854.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 443. 1536. U. I.

Dem Kaufmann H. A. Gaffron zu Bielefeld ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg zu übernehmen.

Minden, den 24. Mai 1854.

№ 444. 1611. U. I.

Dem Kaufmann J. B. Stern zu Brakel, Kreises Höxter, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin zu übernehmen.

Minden, den 27. Mai 1854.

№ 445. 1564. M. I.

Dem interimistischen Lehrer Heinrich Göcke zu Senne I. haben wir die Lehrerstelle an der Schule bei Reckmann daselbst bei einstweiliger fernerer Mitverwaltung der Schule bei Tönsmeise definitiv verliehen.

Minden, den 27. Mai 1854.

№ 446. 521. N. I.

Dem Candidaten der Philologie Caspar Goebbel aus Budberg bei Werl haben wir die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt.

Minden, den 29. Mai 1854.

Digitized by Google

№ 447.
1545. P. I.

Nach der im I. Quartal 1854 in den einzelnen Kreisen des

№	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Daniel Küthe	Tagelöhner	Henninghausen, im Großherzogth. Hessen	Kreisgericht zu Paderborn	evangel.	47	5	5	melirt	bedeckt
2	Heinrich Koch	Müller	Großenvurra, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	dasselbe	"	25	5	5	schwarz	frei
3	August Einert	Messerschmidt	Aue bei Schmalkalden, im Kurfürstenth. Hessen	dasselbe	"	31	5	3	braun	bedeckt
4	Hermann Heinrich Vesting	"	Blomberg, im Fürstenthum Lippe-Detmold	Kreisgericht zu Herford	"	39	5	4 1/2	dunkelbraun	rund
5	Ludwig Linker	Tagelöhner	Langenholzhausen, desgleichen	Kreisgericht in Minden	"	33	5	1	blond	"
6	Heinr. August Wilh. Platte	Tagelöhner	Gaesebeck	Gerichts-Commission zu Rheda	kathol.	18	5	2	"	breit
7	Christian Brand	"	Hesseringhausen, im Fürstenthum Waldeck	Kreisgericht zu Halle	evangel.	49	5	4	"	bedeckt
8	Johann Kranz	Tagelohner	Wettesingen, in Kurhessen	Kreisgericht zu Warburg	"	18	4	10	dunkelblond	schmal, hoch
9	Heinrich Strube	"	Niedenstein, desgl.	dasselbe	"	22	5	1	hellblond	bedeckt, schmal
10	Ludwig Brand	Schneidergeselle	Biedenkopf, im Großherzogthum Hessen	dasselbe	kathol.	30	5	—	braun, lang	flach
11	August Friedrich Goedecke	Kellner	Göttingen, im Königreich Hannover	Kreisgericht in Minden	evangel.	23	5	7	schwarz	"
12	Wilhelm Schmidt	Schauspieler	Oberkaufungen, im Kurfürstenthum Hessen	dasselbe	"	19	5	6	blond	rund
13	Jakob Kipp	Seilergeselle	Gensungen	dasselbe	"	20	5	7	"	"
14	Ida Burchard	unverehelichte	Bückeburg	dasselbe	"	24	5	1	"	"
15	Katharina Baetz, gen. Heyer	"	Calbaus, in Kurhessen	Kreisgericht zu Paderborn	reform.	28	4	10	"	—
16	Friedrich Brauns	"	Winsen, im Königreich Hannover	Kreisgericht zu Hamm	evangel.	24	5	6	schwarz	—
17	Christine Friederike Neubert	"	Spangenberg, in Kurhessen	Kreisgericht zu Höxter	reform.	29	5	2	blond	—
18	Johann Ruppert	"	Lansfeld, in Kurhessen	dasselbe	evangel.	25	5	4	"	—
19	Wilhelmine Kickmeyer	"	Bösingfeld, im Lippischen	dasselbe	"	19	4	10	braun	—
20	Carl Brathaus	"	Demke im Hannoverschen	dasselbe	"	20	5	2	blond	—
21	Johann Blum	—	Metje, in Kurhessen	dasselbe	"	30	5	—	braun	—
22	Ludwig Fischer	—	Pfaffenhausen, in Kurhessen	dasselbe	"	19	5	2	blond	—

Minden, den 16. Mai 1854.

Digitized by Google

weisung

Regierungs-Bezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	blau	spitz	gewöhnlich	gut	braun	rund	rund	gesund	kräftig	—
schwarz	dunkelbraun	"	klein	"	rasirt	oval	oval	"	schlank	—
braun	grau	dick	mittel	fehlerhaft	"	"	"	"	gedrungen	an der linken Seite der Backe eine Narbe.
dunkelbraun	blaugrau	gewöhnlich	breit, dick	gut	dunkelbraun	länglich	länglich	"	schlank	schielt mit dem linken Auge. Narbe an der linken Seite der Nase.
blond	grau	breit und etwas gebogen	gewöhnlich	"	röthlich	rund	oval	"	untersetzt	—
"	braun	gewöhnlich	"	schadhaft	fehlt	oval	länglich	blaß	schlank, schmächtig	Narbe am ersten Gliede d. rechten Mittelfingers.
"	grau	spitz	"	gesund	fuchsig	breit	oval, faltig	"	schlank	in der rechten Hand am Zeigefinger eine dicke Warze.
"	hellbraun	gerade, stark	"	"	"	rund	länglich	gesund	klein	—
hell	dunkelblond	gerade	klein	"	im Entstehen	oval	"	"	"	—
dunkel	blau	gerade, spitz	ordinair	"	braun, fuchsig	breit	oval	"	"	—
schwarz	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	schwarzbraun	rund	"	"	"	—
blond	"	"	"	"	blond	breit	"	"	"	—
"	"	"	"	"	"	rund	rund	"	—	Schnittnarbe am linken Zeigefinger.
"	"	"	"	"	—	"	oval	"	—	—
—	"	—	—	—	—	—	—	—	schlank	—
—	braun	—	—	—	—	—	—	—	groß	—
—	blau	—	—	—	—	—	—	—	schlank	—
—	grau	—	—	—	—	—	—	—	"	—
—	"	—	—	—	—	—	—	—	klein	—
—	"	—	—	—	—	—	—	—	mittler	—
—	braun	—	—	—	—	—	—	—	klein	—
—	grau	—	—	—	—	—	—	—	schwächlich	theilweiser Verlust des Haupthaars in Folge des Grindes.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn, für den Monat Mai 1854.

№ 448. Verliehen ist: dem Appellationsgerichts-Rath Dr. Bachmann der Character als Geheimer Justizrath.

Gestorben ist: der Kreisgerichtsrath Regenhertz zu Rheda.

Ernannt sind: die Referendarien Pape und Lange zu Gerichts-Assessoren und der Auscultator Neukirch II. zum Referendarius.

Ausgeschieden aus dem Justizdienste ist Behufs Uebergangs zur Verwaltung: der Gerichts-Assessor Schraeder.

Paderborn, am 1. Juni 1854.

Bekanntmachungen.

№ 449. Auslooſung von Rentenbriefen.

[2] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen, sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thlr.

Nr. 54, 150, 266, 297, 368, 441, 660, 675, 753, 1326, 1503, 1630, 1812, 2181, 2402 und 2637.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thlr.

Nr. 317, 410, 428 und 808.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thlr.

Nr. 35, 178, 299, 359, 726, 1088, 1216, 1251, 1274, 1378, 1720, 1741, 1776, 2224, 2355, 2437, 2491, 2807, 2957, 2975, 3246, 3319, 3505, 4044, 4607, 4745 und 5097.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thlr.

Nr. 325, 444, 970, 1012, 1335, 1625, 1690, 1879, 1929, 2511, 2523, 2697, 3234, 3372, 3436, 3441, 3573, 3718, 3894, 3902, 4395 und 4400.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 6, 247, 494, 501, 640, 701, 728, 868, 900, 939, 1330, 1678, 1794, 2145, 2161, 2259, 2395, 2795, 2810, 2869, 3043, 3244, 3410, 3828, 4455, 4905 und 5546.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Capitalbeträge derſelben am 1. October dieſes Jahres im Geſchäftslocale der Ren-

Digitized by Google

tenbank-Casse, auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab findet eine Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe nicht ferner statt, diese selbst verjähren mit Ablauf des letzten December 1864 zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der am 20. November 1851 ausgelooste Rentenbrief Litt. E. Nr. 39 über 10 Thlr. bis jetzt zur Zahlung noch nicht präsentirt worden ist.

Münster, den 11. Mai 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Bei der Arolsen-Warburger Personenpost findet zwischen Warburg und Volkmarsen in dem Dorfe Welda und zwar vor dem Hause des Wirths Kampe Personenaufnahme statt. № 450.

Die Entfernungen, für welche das Personengeld erhoben wird, betragen:

zwischen Welda und Warburg 1 Meile
und " Welda " Volkmarsen 3/4 "

Minden, den 31. Mai 1854.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: der Post-Expedient Schulze von Höxter zu dem Post-Amte in Paderborn und die Post-Expeditions-Gehilfen Heidenreich von Warburg zu dem Postamte in Pyrmont und Lange von Pr. Oldendorf zu der Post-Expedition I. in Höxter. № 451.

Als Landbriefbesteller sind angenommen worden: der Einwohner Ludwig Zarnitz bei der Post-Expedition in Beverungen, der invalide Husar Stieghorst beim Postamte in Bielefeld und der Privatbriefträger Braune bei der Post-Expedition in Wildungen (Fürstenthum Waldeck).

Aus dem Postdienste geschieden sind: die Landbriefbesteller Groffmann in Beverungen, Freyberg in Bielefeld und Seibel in Wildungen.

Für immer aus dem Postdienste entlassen sind: die Post-Expeditions-Gehilfen Seiler, zuletzt in Paderborn, und Hauswerth, zuletzt in Höxter.

Minden, den 3. Juni 1854.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Digitized by Google

№ 452. Patente betr. 1633. *U. I.*

Dem Königlich sächsischen Regierungs-Referendarius von Canig zu Leipzig ist unter dem 12. Mai 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Dampf-Grabe-Maschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann S. Heinersdorf in Berlin ist unter dem 12. Mai 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Drainröhren-Presse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Wegebauvorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Mahlmann zu Breslau unter dem 14. Mai 1849 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupés in Eisenbahnwagen zur Beseitigung der durch die Bewegung der Letzteren entstehenden Erschütterung

ist bis zum 14. Mai 1857 verlängert worden.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied unterm 13. Juli 1853 ertheilte Patent

auf ein concentrisch pressendes Ventilator-Gebläse

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 114.)

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 16. Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 453. 1152. Pr.

Die Functionen als Polizeianwalt für den Amtsbezirk Neuhaus und die Gemeinden Hövelhoff und Stuckenbrock sind dem Amtmann Duve in Neuhaus übertragen worden. Minden, den 7. Juni 1854.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 454. Die Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betr. 946. h. II.

Die Ausreichung der, den Zeitraum vom 1. October 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 an die außerhalb Berlins wohnenden Inhaber solcher Schuldverschreibungen, soll durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen (ohne Mitwirkung der Unterkassen) stattfinden. Wir fordern daher die Besitzer solcher Schuldverschreibungen auf, letztere, jedoch ohne Zins-Coupons, der hiesigen Regierungs-Hauptkasse einzureichen, und zwar unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten, mit deutlicher Namensunterschrift, Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnisses, in welchem die Obligationen nach den Appoints, Littern und Nummern speciell aufgeführt, und mit dem Capitalbetrage aufsummirt sind.

Alle Sendungen von Obligationen der qu. Anleihe an die Regierungs-Haupt-Kassen, und von diesen zurück an die Eigenthümer werden im Inlande unter dem Rubrum:

„Herrschaftliche Zinscoupons-Ausreichungs-Sache"

portofrei befördert.

Mit der Annahme von Obligationen von persönlich Einliefernden kann unsere Hauptkasse sich nur in den Vormittagsstunden befassen.

Das eine Exemplar des eingereichten Verzeichnisses erhält der Einsender mit der Bescheinigung über die Einlieferung der Schuldverschreibungen versehen, zurück. Diese Bescheinigungen haben nur dann vollständige Gültigkeit, wenn solche von dem Landrentmeister Montzheimer, Haupt-Cassirer Tilly, Haupt-Controlleur von

Stephani und dem mit der Führung der Gegen-Controlle beauftragten Regierungs-Secretair Suermann unterzeichnet sind.

Die Aushändigung der mit den neuen Coupons begleiteten Obligationen erfolgt demnächst nur gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigungen, welche daher sorgfältig aufzubewahren sind. Sollte der Fall eintreten, daß Eigenthümer von Obligationen diese letztern nicht innerhalb 3 Monaten nach deren Einreichung bei der Hauptkasse zurückerhalten, so ist uns hiervon sofort Anzeige zu machen, widrigenfalls die Eigenthümer sich selbst die Weitläufigkeiten beizumessen haben, welche denselben aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsen möchten.

Weder die Controlle der Staatspapiere, noch die Hauptverwaltung der Staats-Schulden kann sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle derartige Anträge unberücksichtigt bleiben; indessen ist es den Interessenten auch gestattet, ihre Obligationen durch Bevollmächtigte zu Berlin bei dem Annahme-Büreau der Controlle der Staatspapiere präsentiren zu lassen. Minden, den 10. Juni 1854.

№ 455. Die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut betr. 1771. U. I.

In das Königliche Gewerbe-Institut können nur solche junge Leute aufgenommen und zur Verleihung eines Staats-Stipendiums in Vorschlag gebracht werden, welche unter Erfüllung der übrigen, in der Bekanntmachung vom 14. Juni 1848 (Amtsblatt pro 1848, Seite 191) enthaltenen Bedingungen entweder das Zeugniß der Reife bei einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule, oder einem Gymnasium erlangt haben, oder die Aufnahmeprüfung im Gewerbe-Institute selbst bestehen.

Eine Aufnahmeprüfung bei uns findet nicht statt.

Die Bewerber um das Staatsstipendium müssen hiernach bei ihren Meldungen das vorgedachte Zeugniß der Reife mit einreichen, oder sich zur Aufnahmeprüfung in Berlin im Königlichen Gewerbe-Institute, welche alljährlich am 1. October abgehalten wird, gestellen.

Wenn sie zu letzterm bereit sind, so ist uns nachgelassen, daß wir sie, wenn sonst ihre Verhältnisse dafür sprechen, zu einer Reise-Unterstützung behufs Ablegung der Prüfung in Vorschlag bringen können.

Zu dem Behuf müssen sich aber die Bewerber hier zuvor einem Tentamen unterwerfen.

Als geringstes Maaß der erforderlichen Vorbildung wird bezeichnet:

4) Im Deutschen die Fähigkeit sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand, in einfachem, ziemlich correctem Style schriftlich auszudrücken.
2) Im Rechnen Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung, und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen.
3) In der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstaben-Rechnung bis zu den Gleichungen des 2. Grades einschließlich, der ebenen Trigonometrie

Digitized by Google

und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie.

4) Die Probezeichnungen der Bewerber müssen correct und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, sowie im Freihandzeichnen bekunden.

Die Bewerber um das Stipendium wollen demnach bis spätestens den 20. Juli ihre Anträge bei uns machen, wobei noch bemerkt wird, daß die Provinzial-Gewerbe-Schule in Bielefeld zu Entlassungsprüfungen zur Zeit nicht berechtigt ist.

Junge Leute, welche die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut wünschen, ohne auf den Genuß eines Stipendiums Anspruch zu machen, haben sich zum 1. September jeden Jahres schriftlich, unter Einreichung der nöthigen Papiere, bei dem Director des Gewerbe-Instituts zu melden.

Minden, den 8. Juni 1854.

№ 456. Verlegung des zweiten Kram- und Viehmarkts zu Borgholzhausen. 988. D. I.

Der diesjährige zweite Kram- und Viehmarkt zu Borgholzhausen, welcher nach dem Kalender auf den 7. Juli fällt, jedoch auf den 1. Mittwoch im Monat Juli verlegt worden, wird wegen des Zusammentreffens mit einem anderen Markte in der Nähe, in diesem Jahre am Donnerstage, den 6. Juli, abgehalten werden.

Minden, den 8. Juni 1854.

№ 457. 1618. B. I.

Dem Kaufmann C. F. Jungeurt in Petershagen ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungshaus F. W. Boedeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, innerhalb des Kreises Minden ertheilt.

Minden, den 2. Juni 1854.

№ 458. 1616. B. I.

Dem Kassenschreiber Carl Landgraf in Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Bremer Hauses C. Pokrantz & Comp., innerhalb des Kreises Bielefeld ertheilt.

Minden, den 2. Juni 1854.

№ 459. Personal-Chronik. 850. II. b.

Die durch Versetzung des zum Förster ernannten bisherigen Forstaufsehers Koch erledigte Forstaufseherstelle zu Oesdorf, in der Oberförsterei Hardehausen, ist dem Kriegs-Reservejäger Güldenpfennig vom 1. Juli c. ab interimistisch übertragen worden.

Minden, den 10. Juni 1854.

№ 460. Personal-Chronik. 824. b. II.

Der Förster Fiege zu Pömbsen ist mit Tode abgegangen, und die hierdurch erledigte Försterstelle zu Pömbsen, in der Oberförsterei Altenbeken, dem zum Königlichen Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Koch, vom 1. Juli c. ab definitiv verliehen worden.

Minden, den 10. Juni 1854.

№ 461. 1720. M. I.

Dem Candidaten der Theologie Eduard Heinrich August Hartog aus Rahden haben wir die Concession zur Annahme einer Hülfslehrerstelle im hiesigen Regierungs-Bezirke ertheilt.

Minden, den 2. Juni 1854.

Digitized by Google

№ 462. Personal-Chronik. 417. K. I. Dem Kreiswundarzte Herr Dr. Tieckmann zu Wiedenbrück ist der Impfbezirk Langenberg und St. Vit auf Wiederruf übertragen.

Minden, den 3. Juni 1854.

№ 463. 1718. M. I. Der Schulamts-Candidatin Cäcilie Auguste Schönfeld aus Thorn haben wir hiermit die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Privat-Lehrerin und Erzieherin im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt.

Minden, den 2. Juni 1854.

№ 464. 676. N. I. Die erledigte Lehrerinstelle zu Lippspringe haben wir der seitherigen Lehrerin Therese Harsewinkel zu Daseburg provisorisch verliehen.

Minden, den 3. Juni 1854.

№ 465. 760. N. I. Die erledigte Lehrerinstelle zu Daseburg haben wir der Schulamts-Candidatin Marie Ludolph aus Paderborn provisorisch verliehen.

Minden, den 5. Juni 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 466. Des Königs Majestät haben dem pensionirten Steuerrath Schwartz zu Warburg den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruhet.

Münster, den 6. Juni 1854.

Bekanntmachung.

№ 467. Patente betr. 1804. U. I. Dem Fabrikanten J. Kirsch in Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent

auf eine Wollschmiere, in soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem E. Althaus zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 126.)

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 23. Juni 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 468.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4015. Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

Nr. 4016. Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

Nr. 4017. Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 19. April 1854.

Nr. 4018. Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 1. Juni 1854.

Nr. 4019. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brakwede über Senne I. und II. bis zur Holte-Oerlinghauser Straße.

Nr. 4020. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Krautschild.

Nr. 4021. Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verpflichtung der Rechtsanwalte und Notarien, sowie der Advokaten und Advokatenanwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zum Halten der Gesetzsammlung.

Nr. 4022. Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elbzölle. Vom 15. Mai 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 469.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. d. M. genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 auch die Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot

Digitized by Google

hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach dem Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 10. Juni 1854.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 470. Anwendung der zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif auf andern als Staatsstraßen. 924. I. D.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. August 1832 (Gesetzsammlung pro 1832, Seite 214) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 Nr. 7 bis 23 wegen des Verkehrs auf den Staatsstraßen, auch auf die Poststraße von Minden nach Lahde Anwendung finden.

Minden, den 8. Juni 1854.

№ 471. 1710. P. J. I.

Die von uns unter dem 4. Januar c. erlassene polizeiliche Verordnung, welche die Hunde mit Maulkörben zu versehen vorschreibt, wird hierdurch in ihrem ganzen Umfange aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Die weiteren Bestimmungen über das Halten von Hunden und die gegen die Wuthkrankheit derselben zu ergreifenden Sicherheitsmaaßregeln bleiben vorbehalten.

Minden, den 15. Juni 1854.

№ 472. 1912. U. I.

In Verfolg der Circular-Verfügung vom 11. Januar c. wird die Königliche Regierung benachrichtigt, daß nunmehr sämmtliche Vereins-Regierungen zu den diesseitigen Vorschlägen, betreffend den zollfreien Wiedereingang der zur Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Paris eingesendet gewesenen und von derselben zurückkommenden vereinsländischen Gegenstände, ihre Zustimmung erklärt haben und demgemäß die diesseitigen Provinzial-Steuer-Behörden mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, dem Handels- und Gewerbestand hiervon mit dem Beifügen Kenntniß zu geben, daß über das Verfahren, welches nothwendig ist um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, das Nähere späterhin mitgetheilt werden wird.

Berlin, den 5. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Pommer-Esche.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 17. Januar c. (Stück 5, Seite 42, Nr. 54) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 15. Juni 1854.

№ 473. 1629. B. I.

Dem Kaufmann Hermann Osterwald jun. in Enger ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-

Digitized by Google

Geschäft des Bremer Hauses Fr. Wilh. Boedeker jun., H. Aug. Heinecken Nachfolger, innerhalb der Aemter Enger und Bünde ertheilt.

Minden, den 9. Juni 1854.

№ 474. 1528. U. I.

Dem Auctions-Commissair Dörbeker zu Blotho, Kreises Herford, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 24. Mai 1854.

№ 475. 1610. U. I.

Den Commissarien Freese & Haubizober zu Gütersloh, Kreises Wiedenbrück, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig zu übernehmen.

Minden, den 27. Mai 1854.

№ 476. 1698. U. I.

Dem Gastwirthe W. Wellmann zu Lübbecke ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg zu übernehmen.

Minden, den 10. Juni 1854.

№ 477. 1724. U. I.

Der Kaufmann C. F. Jungeurt zu Petershagen hat die Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und dagegen von uns die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß erhalten, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg zu übernehmen.

Minden, den 10. Juni 1854.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate April und Mai 1854.

Witterung.

№ 478. 1192. L. I.

Der Monat April begann mit heiterem und schönen Wetter, und dieses währte fast ununterbrochen bis über das zweite Drittel des Monats hinaus. Die Nächte waren jedoch kalt, und bei dem Mangel an Regen und der großen Trockenheit überhaupt, schritt die Entwickelung der Vegetation im Allgemeinen nur wenig vor. Empfindlich kalt war es namentlich am 23. und 24. April, und während der darauf folgenden Nächte, insbesondere vom 24. auf den 25., wo das junge Laub der Bäume, Obstblüthen, die schon hervorgekommenen Garten-Saamen-Pflanzen ꝛc. zum Theil erfroren, und bedeutender Schaden an Raps- und Winter-Saat verursacht wurde. Im Kreise Paderborn haben mehrere Felder so gelitten, daß dieselben umgepflügt werden mußten. Der lange ersehnte Regen trat endlich am 27. April ein, und zeigte sich alsbald auf den Fluren der wohlthätige Einfluß desselben; inzwischen war auch die Temperatur milder geworden. Mitunter stellten sich demnächst zwar noch kühle und sogar rauhe Tage ein, nach und nach brachte jedoch der Monat Mai angenehmes Frühlingswetter.

Digitized by Google

Im April war West-, Nordwest und Ostwind, im Mai Südwest, West, Nord- und Ostwind vorherrschend.

Am 21. und 22. April, und vom 18. bis zum 20. Mai hatten wir Moorrauch, an den letzteren Tagen ziemlich stark und anhaltend.

Der Stand des Barometers war:

im April, am höchsten am 4. und 5. . . . 28″ ½‴;
am niedrigsten am 28. . . . . 27″ 1‴;
im Mai, am höchsten vom 12. bis zum 21. 27″ 7½‴;
am niedrigsten am 1. und 2. . . 27″ 3½‴.

Der Thermometerstand war:

im April, am höchsten am 20. . . . + 18°;
am niedrigsten am 25. . . — ½°;
im Mai, am höchsten am 23. . . . . + 19½°;
am niedrigsten am 21. . . + 4½°.

Im Kreise Warburg ist die Kälte am 25. April zu 5° angegeben.

Gesundheitszustand.

Auf den allgemeinen Gesundheitszustand übte die Witterung keinen besonders nachtheiligen Einfluß aus; die Anzahl der zur ärztlichen Behandlung gekommenen Kranken war mäßig und die Sterblichkeit gering. Die herrschende Krankheitsform war gastrisch-rheumatisch, und die hierdurch bedingten Leiden traten vorzüglich als gastrische, gastrisch-rheumatische, rheumatische Fieber, Diarrhöen und fieberlose Rheumatismen auf.

Im Kreise Minden hat die Scharlachfrieselkrankheit unter den Kindern noch immer nicht aufgehört, jedoch den früheren bösartigen Character verloren.

Auch im Amte Vlotho, Kreises Herford, hat sich das Scharlachfieber unter den Kindern gezeigt, und im Amte Herford sind natürliche Pocken vorgekommen.

Im Kreise Bielefeld sind vereinzelte Fälle von Pockenkrankheit vorgekommen.

In den Gemeinden Brock, Ummeln, Senne I. und Senne II. dieses Kreises, sind, durch klimatische Einflüsse befördert, Wechsel- und sogenannte Kalte Fieber unter der ärmeren Einwohnerklasse aufgetreten, die in neuerer Zeit bei der ungewöhnlichen Theuerung in Besorgniß erregender Ausdehnung zugenommen haben. Die Zahl der hülfsbedürftigen Fieberkranken beträgt 256 Personen, welche aus vier verschiedenen Suppenanstalten täglich die geeigneten Speisen erhalten.

Auch im Kreise Wiedenbrück kamen Wechselfieber, im Amte Verl in größerer Verbreitung, vor.

Im Kreise Büren haben die Menschenblattern nicht weiter um sich gegriffen, dagegen herrscht in demselben, und zwar in den Aemtern Boke und Salzkotten, das Wechselfieber in hohem Grade.

In Erkeln, Kreises Höxter, hat das Nervenfieber noch nicht ganz aufgehört; wenn auch selten, so kommen doch noch immer Erkrankungsfälle vor.

Digitized by Google

In Dörenhagen, Kreises Paderborn, wurde wieder ein Hund toll, und dieser in dem benachbarten Orte Herbram erschlagen.

Unglücksfälle.

Am 2. April fiel ein 6 Jahre altes Kind zu Minden in die Bastau, wurde aber durch Hülfe des Handarbeiters Kaste mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet.

Am 8. Mai ist ein 2½ Jahre altes Mädchen in Barkhausen, Kreises Minden, in einer Wassergrube ertrunken.

Am 15. Mai ist ein 6 Jahre alter Knabe in Rothemufeln, desselben Kreises, durch einen Sturz vom Wagen um's Leben gekommen.

Am 17. Mai fand ein Arbeiter aus Eidinghausen, desselben Kreises, durch Herabstürzen vom Boden zu Neusalzwerk seinen Tod.

Am 21. Mai ertrank ein 2½ Jahre altes Kind zu Eickhorst, Kreises Minden, in einem mit Wasser angefüllten Graben.

Im Kreise Lübbecke ist am 19. April ein dreijähriges Kind in Schröttinghausen, und am 18. Mai ein 1½ jähriges Kind zu Mehnen, in einer Wassergrube ertrunken.

Zu Baardüttingdorf, Kreises Herford, stürzte am 8. April ein 6jähriger Knabe von einem Wagen, wurde übergefahren, und starb nach wenigen Stunden.

Am 26. April wurde ein Mann zu Valldorf, Kreises Herford, beim Fällen einer Eiche, in Folge eigener Unvorsichtigkeit erschlagen.

Am 25. April stürzte zu Ubbedissen, Kreises Bielefeld, ein 5jähriges Mädchen in einen Teich und ertrank.

Am 18. April gingen in der Stadt Halle die Pferde mit einem Wagen durch. Der fahrende Knecht versuchte, die Pferde einzuhalten, verwickelte sich aber in den Leitschnur, kam vor das Vorderrad, wurde am Genick übergefahren und blieb auf der Stelle todt.

Zu Rietberg ist am 25. Mai ein 3jähriges Kind in der Ems ertrunken.

Ein Bergmann aus Altenbecken, Kreises Paderborn, wurde bei Aufräumung eines Stollens verschüttet und, wahrscheinlich auf der Stelle, getödtet.

Am 9. Mai fiel bei Heddinghausen, Kreises Büren, ein 11jähriges Mädchen aus Sande in die Lippe, und ertrank.

In der Nacht vom 28. zum 29. April ist ein Mensch aus Kurhessen in einem Kalkofen zu Dalheim, Kreises Warburg, erstickt und resp. verbrannt.

Schädliche Naturereignisse.

Durch Feuersbrunst wurden in verschiedenen Gemeinden unseres Bezirks 10 Gebäude eingeäschert und 6 beschädigt.

In den Kreisen Minden, Bielefeld und Paderborn haben sowohl in Staats- als in Communal- und Privat-Waldungen, Waldbrände stattgefunden; bei mehreren derselben unterliegt es keinem Zweifel, daß das Feuer durch Frevlerhand angelegt ist.

Am Morgen des 5. Mai entlud sich im Kreise Warburg ein sehr schweres Gewitter; im Herlinghauser Felde wurden 10 Schaafe und 3 Lämmer in den Hörden vom Blitze erschlagen.

Digitized by Google

Ein am 26. Mai von Westen nach Osten mit sehr starkem Regen vorüberziehendes Gewitter hat in den Fluren des Kreises Herford strichweise viel Hagel entladen, wodurch Garten- und Feldfrüchte sehr beschädigt sind.

In der Gemeinde Stukenbrock, Kreises Paderborn, hat sich die Maulwurfsgrille so vermehrt, daß sie schon jetzt die junge Saat auf vielen Aeckern durch Abfressen der Wurzeln zerstört hat.

Wohlthätigkeit.

Durch die unter der geringeren Volksklasse herrschenden Noth wird die öffentliche Fürsorge, sowie die Privatwohlthätigkeit außerordentlich in Anspruch genommen.

Gleichwie in andern Orten sind auch in Minden mehrere Damen zu einem Verein zusammengetreten, welcher den Zweck hat, hülfsbedürftige Wittwen und Waisen verstorbener alter Krieger zu unterstützen.

Der Regierungs-Assessor, Rittergutsbesitzer von Oheimb hat der kirchlichen Armenkasse zu Holzhausen, Kreises Minden, 500 Thlr. unter der Bedingung geschenkt, daß die Zinsen des Kapitals alljährlich am Sterbetage seines Söhnchens unter die Armen der Gemeinde vertheilt werden.

Zur Linderung der Noth der Fieberkranken im Amte Brackwede, haben außer den von uns zur Disposition gestellten 100 Thlr., die Kreisstände des Kreises Bielefeld 100 Thlr. bewilligt, und an freiwilligen Unterstützungsgeldern sind circa 250 Thlr. eingegangen.

Der zu Clarholz, Kreises Wiedenbrück, verstorbene Pfarrer von Pfeuffer hat sein in etwa 2000 Thlr. bestehendes Vermögen, den katholischen Armen der Gemeinde Clarholz vermacht.

Minden, den 7. Juni 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 479. Auf den Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 §. 10. Justiz. Minist. Bl. S. 129 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndte-Ferien auf 6 Wochen vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet, und als „Ferien-Sache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Executions-Verfügungen behält es bei der Vorschrift des §. 4. der Verordnung über die Executionen, in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung vom Jahre 1834, S. 32) sein Bewenden.

Digitized by Google

Im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Minden sind die executionsfreien Saat- und Erndtezeiten ein- für allemal in folgender Art regulirt worden:

1) in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten — und Boke des Kreises Büren, beginnt:
   a. die Frühlings-Saatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats;
   b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats;
   c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 18. desselben Monats.
2) In den Kreisen Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, sowie ferner in den Kreisen Warburg und Höxter beginnt:
   a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats;
   b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats;
   c. die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, am 13. Juni 1854.

Bekanntmachungen.

[3] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen: № 480. Auslooſung von Rentenbriefen.

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thlr.

Nr. 54, 150, 266, 297, 368, 441, 660, 675, 753, 1326, 1503, 1630, 1812, 2181, 2402 und 2637.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thlr.

Nr. 317, 410, 428 und 808.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thlr.

Nr. 35, 178, 299, 359, 726, 1088, 1216, 1251, 1274, 1378, 1720, 1741, 1776, 2224, 2355, 2437, 2491, 2807, 2957, 2975, 3246, 3319, 3505, 4044, 4607, 4745 und 5097.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thlr.

Nr. 325, 444, 970, 1012, 1335, 1625, 1690, 1879, 1929, 2511, 2523, 2697, 3231, 3372, 3436, 3441, 3573, 3718, 3894, 3902, 4395 und 4400.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 6, 247, 494, 501, 640, 701, 728, 868, 900, 939, 1330, 1678, 1794, 2145, 2161, 2259, 2395, 2795, 2810, 2869, 3043, 3244, 3410, 3828, 4455, 4905 und 5546.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Capitalbeträge derselben am 1. October dieses Jahres im Geschäftslocale der Ren-

Digitized by Google

tenbank-Casse, auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab findet eine Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe nicht ferner statt, diese selbst verjähren mit Ablauf des letzten December 1864 zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der am 20. November 1851 ausgelooste Rentenbrief Litt. E. Nr. 39 über 10 Thlr. bis jetzt zur Zahlung noch nicht präsentirt worden ist.

Münster, den 11. Mai 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 481. Auf Grund des §. 19. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 wurden als Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen diejenigen Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude, welche von uns verlangt werden, erfolgen müssen, folgende öffentlich namhaft gemacht:

1) die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Westphalen,
2) die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz,
3) die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
4) die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin,
5) die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
6) die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg,
7) die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Münster, den 2. Juni 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 482. Während des chausseemäßigen Ausbaus der Poststraße von Minden nach Petershagen wird die zwischen diesen Orten bestehende Personenpost auf dem rechten Weserufer über Lahde befördert.

Von der gestatteten Personenaufnahme in Todtenhausen und am Gasthause des ꝛc. Grasshoff muß daher einstweilen Abstand genommen werden, wovon ich das Publicum hierdurch in Kenntniß setze.

Minden, den 13. Juni 1854.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Minden, gedruckt bei J. G. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 30. Juni 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 483.

Nr. 4023. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Commissionsgebühren, vom 9. Mai 1851. Vom 9. Mai 1854.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4024. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

Nr. 4025. Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kroeben.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4026. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 20. Mai 1854.

Nr. 4027. Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 20. Mai 1854.

Nr. 4028. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thaler.

Digitized by Google

Das 24. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4029. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen. Vom 9. Mai 1854.

Nr. 4030. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 1. Juni 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums und der Königlichen Regierung zu Minden.

№ 484. Mit höherer Genehmigung sind die evangelischen Bewohner der Ortschaften Beverungen, Dalhausen, Haarbrück, Herstelle, Jacobsberg und Würgassen, seither der evangelischen Parochie Amelunxen, sowie der Ortschaften Rothe und Titelsen, seither der evangelischen Parochie Bruchhausen zugewiesen, durch eine unter dem 9. und resp. 15. d. M. von uns vollzogene Urkunde zu einer Gastgemeinde der Parochie Amelunxen vereinigt worden.

Münster, den 15. Juni 1854. Königliches Consistorium. Hammerschmidt.

Minden, den 26. Juni 1854. Königliche Regierung. Peters.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 485. 1892. P. I. Dem Buchhändler Joseph Wesener zu Paderborn ist die nachgesuchte landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin zu übernehmen.

Minden, den 20. Juni 1854.

№ 486. 1662. U. I. Dem bisherigen Schornsteinfegergesellen Bernhard Hoffmann aus Peckelsheim ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes als Meister ertheilt worden.

Minden, den 15. Juni 1854.

№ 487. 1248. L. I. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat der Synagogen-Gemeinde Fürstenau im Kreise Höxter, zum Bau einer Synagoge eine Haus-Collecte für den hiesigen Regierungsbezirk bewilligt, welche nach Maaßgabe des Ministerial-Rescripts vom 3. October 1829 durch Deputirte der genannten Gemeinde abgehalten werden wird.

Minden, den 19. Juni 1854.

Digitized by Google

Der Unterarzt im Königlichen 8. Husaren-Regiment Dr. Mittenzweig zu Paderborn, ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer auch zur Ausübung der Civil-Praxis befähigt. № 488. Personal-Chronik. 433. K. I.

Minden, den 13. Juni 1854.

Der Assistenz-Arzt im Königlichen 8. Husaren-Regimente zu Neuhaus, Dr. David Friedrich Ludwig Richard Weydener, welcher als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt ist, ist auch zur Civil-Praxis berechtigt. № 489. Personal-Chronik. 430. K. I.

Minden, den 20. Juni 1854.

Nach genossenem Unterrichte in dem Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und demnächstiger bestandener Prüfung haben die Approbation als Bezirks-Hebammen erhalten: № 490. 429. K. I.

1) die Ehefrau Therese Finke zu Kirchborchen, Kreis Paderborn;
2) „ „ Catharine Buschmeyer zu Hövelhof, Kr. Paderborn;
3) „ „ Elisabeth Peitz zu Hagen, Kreis Paderborn;
4) „ „ Bernardine Guirland zu Herlinghausen, Kr. Warburg;
5) „ „ Christine Ramsbrock zu Ummeln, Kreis Bielefeld;
6) „ „ Louise Diekmann zu Holsen, Kreis Herford;
7) „ „ Christine Müller zu Holzhausen, Kreis Minden;
8) „ „ Gertrud Fröhling zu Riesel, Kreis Höxter;

Minden, den 10. Juni 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. August 1853, Amtsblatt Seite 338, wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorsitzende des Ehrenraths der Rechts-Anwalte und Notarien des Departements Justiz-Rath Mantell am 7. Juni d. J. verstorben und an seine Stelle in der am 19. Juni d. J. abgehaltenen Versammlung der Mitglieder des Ehrenraths der Justizrath Wichmann hierselbst zum Vorsitzenden desselben erwählt worden ist. № 491.

Paderborn, den 20. Juni 1854.

Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J. und 2. März d. J. werden die Inhaber der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder № 492. Die Einziehung der Königlich Preußischen Darlehnskassen-Scheine betr.

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder

Digitized by Google

in den Provinzen bei den Regierungs Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Personal-Chronik.

№ 493. Befördert oder versetzt sind:

1) der Bergmeister Herold in Bochum als Director des Bergamts zu Tarnowitz im Schlesischen Haupt-Berg-Districte;
2) der Baumeister Schwarz zu Königshütte als Bau-Inspector für den Haupt-Berg-District des Westphälischen Ober-Berg-Amts nach Dortmund;
3) der Berggeschworne Alberts zu Haßlinghausen in gleicher Eigenschaft nach Dortmund für das Revier Brünninghausen.

Der Oberbergamts-Referendarius Sack ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen und als Gruben-Director in gewerkschaftliche Dienste getreten.

Gestorben ist:

der Ober-Berg-Geschworne Reinbach zu Dortmund.

Dortmund, den 22. Juni 1854.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

№ 494. So lange die Personenposten zwischen Minden und Petershagen, wegen des Chausseebaues auf dem directen Wege, über Lahde befördert werden müssen, soll im letzteren Orte, und zwar vor dem Hause des Gastwirths Pohlmann, die Aufnahme und das Absetzen von Personen, welche sich der Post bedienen, gestattet sein, wovon ich das Publicum hierdurch in Kenntniß setze.

Die Entfernung zwischen Lahde und Minden beträgt 1½ Meilen.

Minden, 23. Juni 1854.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Digitized by Google

[1] Bei der in Gemäßheit des §. 6. des Reglements der Paderbornschen Tilgungs-Casse vom 8. August 1836 und des § 58. des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungs-Cassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen: № 495.

№	500 ℛ	400 ℛ	300 ℛ	200 ℛ	100 ℛ	50 ℛ	25 ℛ
"	289	1268	1162	2195	117	318	1364
"	761	1437	1903	3359	1548	508	1579
"	792	1488	2506	3638	2254	1588	2526
"	834	1703	2550	4397	2278	4633	3692
"	997	1764	4369	4440	2403	4699	3881
"	1059	1875	4755	4597	2739	5096	4936
"	1187	2222	5399	4661	3480	6206	5635
"	1307	2458	6851	4974	4464	6579	6562
"	1632	2460	8108	5279	4561	6686	6731
"	3951	4175	8343	5494	4652	6691	7120
"	5375	4329		5605	5053	7368	7224
"	6233	5245		7865	5235	7494	7683
"	6236	6173			5682		7990
"	7604	8627			6654		8244
"	8144				6659		8264
"	8432				6764		
"					6927		
"					7580		
"					7715		
"					8595		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Cassen-Obligationen auf, die Capitalbeträge derselben spätestens bis zum 1. Januar k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons bei uns in Empfang zu nehmen. Vom 1. Januar k. J. ab findet eine Verzinsung der vorbenannten Obligationen nicht ferner statt.

Paderborn, den 21. Juni 1854.

Königliche Direction der Tilgungs-Casse.

Grasso. von Detten. Schmidt.

Das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden № 496.

dem Oeconomie-Rath, Herrn Wiederholdt zu Peckelsheim,

so wie

Digitized by Google

dem Rentmeister, Herrn Falkmann zu Pottenau,

welche seit einer Reihe von Jahren sich der Beaufsichtigung der bei ihnen stationirten Königlichen Landbeschäler mit Eifer und Umsicht unterzogen und dadurch den Betrieb der vaterländischen Pferdezucht wesentlich gefördert haben, in Anerkennung ihrer erfolgreichen Thätigkeit, die in Silber ausgeprägte Gestüt-Medaille zu verleihen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Warendorf, den 22. Mai 1854.

Im Auftrage des Königlichen Landstallmeisters:

Der Gestüt-Inspector und Vorsteher des Westphälischen Landgestüts Brenken.

№ 497. Patente betr. 1883. U. I.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 2. Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verkohlungs-Apparat, in so weit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile des Apparats zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinenbaumeistern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, um die Karten für Jacquard-Maschinen aufzuziehen und zu binden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 132.)

Dem Bleicherei-Besitzer R. Mau zu Wüste-Giersdorf ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Contrifugal-Garn-Ringe- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 133.)

№ 498. Patente betr. 1941. U. I.

Dem Schlossermeister August Birker zu Barmen ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf eine selbstthätige Ausrücke-Vorrichtung bei Flecht-Maschinen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 135.)

Digitized by Google

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 8. Juni 1854 ein Einführungspatent

auf eine Vorrichtung an sich drehenden Pulverkammern von Schießgewehren, so weit solche nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikanten B. J. Sommers zu Bocholt ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Dampfmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung des demselben zum Grunde liegenden Prinzips oder in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Siedemeister Friedrich Carl Francke zu Gr. Oschersleben ist unter dem 9. Juni 1854 ein Patent

auf eine Preß- und Wasch-Vorrichtung für Rübenbrei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 136.)

Minden, den 16. Juni 1854.

№ 499. Patente betr. 2009. U. I.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine, durch überhitzten Dampf betriebene, doppelt wirkende Maschine mit vereinigten Kompressions- und Arbeits-Cylindern und selbstthätiger Verdrängerbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 5 Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Veränderung der stetigen kreisförmigen Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Kaufmann F. W. Haardt zu Remscheid ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Winde,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Die dem Papierfabrikanten Johann Oechelhaeuser zu Siegen unter dem 23. August v. J. ertheilten Patente:

1) wegen einer Maschine zum Reinigen des Papierzeuges,
2) wegen einer Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen,

sind erloschen. (cf. St.-A. Nr. 143.)

Minden, den 22. Juni 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 7. Juli 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 500. Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4031. Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein. Vom 1. Juni 1854.

Nr. 4032. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke in dem Bachthale zwischen Adenau und Leimbach.

Nr. 4033. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1854, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königliche Hoheit.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 501. Der bisherige Pfarrverweser Carl Heinrich Wiegmann ist als berufener Pfarrer, an der evangelischen Gemeinde, lutherischen Bekenntnisses zu Vollmarstein, Diöcese Hagen, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 12. Juni 1854.

№ 502. Die regierende Frau Fürstin zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg hat den seitherigen Candidaten Adolph Carl Koppen aus Velmeden, in Kurhessen, zum Hülfsgeistlichen an die Stadtkirche zu Berleburg berufen, und ist die landesherrliche Zustimmung hierzu von uns ertheilt worden.

Münster, den 12. Juni 1854.

№ 503. In Stelle des zum Seminar-Director in Cöslin beförderten bisherigen Divisions-Prediger Josephson hierselbst, ist von uns der Lic. theol. und Dr. philos. Fischer aus Winzig in Schlesien zum zweiten Divisionsprediger der Königlichen 13. Division ernannt worden.

Münster, den 13. Juni 1854.

Digitized by Google

№ 504. Die durch den Tod des Pfarrers Bäumer erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Warendorf, Diöcese Tecklenburg, ist von uns dem seitherigen Rector und Schloßprediger Friedrich Wilhelm August Waldhecker zu Wiedenbrück verliehen worden.

Münster, den 14. Juni 1854.

№ 505. Die durch die Berufung des Pfarrers Ahlborn zum Pfarrer in Eisbergen erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Brackel, Diöcese Paderborn, ist von uns dem seitherigen Hülfsprediger Friedrich Ernst Eduard Cordemann zu Brackwede verliehen worden.

Münster, den 19. Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 506. Personal-Chronik. 857. b. II. Der Förster Wenzel zu Altenheerse ist mit Tode abgegangen, und die hierdurch erledigte Försterstelle zu Altenheerse, in der Oberförsterei Neuenheerse, dem Kriegs-Reserve-Jäger Fiege vom 1. August c. ab interimistisch übertragen worden.

Minden, den 22. Juni 1854.

№ 507. 823. c. II. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im I. Quartale d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind am 28. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 30. Juni 1854.

№ 508. 2121. k. II. Nachdem beschlossen worden ist, die durch das Gesetz vom 20. v. M. Nr. 4026 (Gesetzsammlung S. 313.) genehmigte Staatsanleihe im Monate Juli zu eröffnen, hat der Herr Finanz-Minister in Gemäßheit des Gesetzes von demselben Tage Nr. 4027. (Gesetzsammlung S. 314,) zufolge Rescripts vom 24. d. M. bestimmt, daß der im §. 1. dieses Gesetzes bezeichnete Zuschlag von 25 % zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. August d. J. in Hebung treten soll.

Dies wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demnach die betreffenden Behörden wegen Einziehung der gedachten Zuschläge und wegen Eintragung des entsprechenden Vermerks hinsichtlich derselben in die Quittungsbücher der Steuerpflichtigen mit Weisung versehen und daß diese Zuschläge überall vom 1. August ab gleichzeitig mit den Monats-Raten der Hauptsteuern zur Steuerkasse einzuzahlen sind.

Minden, den 30. Juni 1854.

№ 509. 1913. P. I. Der Fuhrmann Heinrich Christoph Koch zu Bielefeld hat am 15. April c. die unverehelichte Werninger, welche bei der Wäsche in den Stadtgraben gestürzt war, mit großer Bereitwilligkeit und Entschlossenheit von der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Digitized by Google

Wir haben gern Veranlassung genommen, in Anerkennung der bethätigten muthvollen Entschlossenheit dem ꝛc. Koch eine Belohnung von 10 Thlrn. zu überweisen, und bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 24. Juni 1854.

№ 510. Die Eröffnung der Legge in Minden betr. 1877. U. l.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. December v. J. (Amtsblatt pro 1854, Seite 14,) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in hiesiger Stadt für den Kreis Minden errichtete Legge-Anstalt am 2. August c. eröffnet werden wird.

Minden, den 24. Juni 1854.

№ 511. 25. P. G.

Nachdem durch unsere im Amtsblatt Nr. 21 pag. 201 publicirte Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. ein besonderer aus der Gemeinde Oeynhausen, Kreises Minden, und einem Theile der Gemeinde Gohfeld Kreises Herford, bestehender Polizeibezirk gebildet worden, so erlassen wir hiermit auf Grund der Bestimmung im §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung für den Umfang dieses in der vorgedachten Amtsblattsbekanntmachung in Bezug auf seine territoriale Begränzung näher bezeichneten Polizei-Bezirks bis auf Weiteres folgende baupolizeiliche Verordnung:

Erster Titel.

Bau-Erlaubniß.

§. 1.

Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage ist polizeiliche Erlaubniß nöthig. Ausgenommen hiervon sind nur:

1) das Abputzen der Häuser;
2) die massive Untermauerung der nicht nach der Straße belegenen Wände, sofern die Gebäude selbst nicht vor einer Fluchtlinie vortreten;
3) die Abtragung oder Aufführung von Wänden, mit Ausnahme solcher, auf denen Balken oder Gewölbe ruhen;
4) die Einziehung neuer Balken;
5) die Anfertigung neuer Fußböden;
6) die Reparatur von Thüren und Fenstern und die Anlegung von Dachfenstern und allen andern Thüren und Fenstern, außer in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht 17 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt sind;
7) die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
8) die Reparatur der Feuerungs-Anlagen, sofern dieselben nicht nach §. 17. unzulässig sind;
9) das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe dienen, in bisher schon bewohnten Räumen und sofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist.

Digitized by Google

§. 2.

Die Bau-Erlaubniß ist schriftlich bei der Polizeibehörde nachzusuchen.

§. 3.

Das Bau-Erlaubniß-Gesuch muß eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bau-Ausführung enthalten. Demselben sind die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Zeichnungen und Situationspläne anzuschließen.

Sobald der Bau in Angriff genommen werden soll, ist der Polizeibehörde der Bau- oder Werkmeister, welcher mit der Ausführung beauftragt und darnach verantwortlich ist, zu bezeichnen.

§. 4.

Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich ertheilt. Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

§. 5.

Die Gültigkeit der ertheilten Bau-Erlaubniß hört auf, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubnißscheins ab gerechnet, mit der Bau-Ausführung nicht begonnen ist.

§. 6.

In Betreff der von Königlichen Behörden auszuführenden Bauten bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

Zweiter Titel.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

§. 7.

Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von der Polizeibehörde bestimmt.

§. 8.

Bei Anlage neuer Straßen ist für die Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Genehmigung im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß für die Fahrbahn einschließlich der Rinnsteine, eine Breite von mindestens 24 Fuß, außerdem für die Bürgersteige (Trottoirs) 16 Fuß (8 Fuß auf jeder Seite der Fahrbahn) zu bestimmen sind.

Den Bürgersteig, einschließlich des Rinnsteins, hat jeder Grundbesitzer vor seinem Grundstücke, nach näherer Anweisung der Polizeibehörde zu pflastern und zu unterhalten.

Die Wasser-Abzugsgräben, Gossen und Kanäle müssen in der ganzen Straße nach einem Plane angelegt werden.

§. 9.

Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie vortreten, werden nur gestattet, wenn nach dem Ermessen der Polizeibehörde im öffentlichen Interesse keine Bedenken entgegenstehen.

Digitized by Google

§. 10.

Bei einer Breite der Straßen unter 20 Fuß, oder des Bürgersteiges unter 8 Fuß, dürfen Thorwege und Thüren nicht nach Außen aufschlagen.

§. 11.

Zum Pflanzen von Bäumen, Einsetzung von Pfählen oder Prellsteinen und andern baulichen Anlagen auf der Straße — auf dem Fahrdamm wie auf dem Bürgersteige — ist besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§. 12.

So lange die Beseitigung derartiger Anlagen, (§. 11.) welche die Polizeibehörde zu jeder Zeit anzuordnen sich vorbehält, nicht erfolgt, haben die Besitzer der angrenzenden Grundstücke solche zu unterhalten.

Die Aufstellung und Anlage von Buden bedarf jedesmal der polizeilichen Genehmigung.

Dritter Titel.

Nähere Bestimmungen über Einrichtung der Gebäude.

§. 13.

Rücksichtlich der Dachdeckungen finden die Bestimmungen der Provinzial-Feuer-Ordnung Anwendung.

§. 14.

Mauern, welche die Verbreitung des Feuers von einem Gebäude zu einem angrenzenden verhindern sollen (Brandmauern), oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern) müssen von Grund aus massiv ausgeführt werden.

§. 15.

Alle Licht- und Luft-Oeffnungen in Gebäuden sind mit Fenstern oder andern Vorrichtungen zum Verschluß zu versehen.

§. 16.

Alle ausgemauerten Fachwerks- und Bretterwände im Innern solcher Gebäude, in welchen sich Feuerungsanlagen befinden, sind mit Kalkputz oder auf andere Weise feuersicher zu bekleiden. In Wohnungs-Räumen ist eine Bekleidung mit Tapeten oder Tafelwerk ohne Kalkputz statthaft.

§. 17.

Alle Feuerungsstätten (Heerde, Essen ꝛc.) müssen brandsicher, von allem Holz gehörig entfernt angelegt werden.

§. 18.

Küchen müssen von den Flur- und Treppenräumen durch massive Wände getrennt sein. Ausnahmen sind nur gestattet, sofern durch die Bestimmung des Gebäudes und durch dessen besondere Einrichtung die feuerpolizeilichen Rücksichten vollständig gewahret werden.

§. 19.

Wenn Feuer- oder Kochheerde auf Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben oder anderweit mit einer Luftschicht vom Fußboden zu isoliren.

§. 20.

Kessel-Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder in über- und unterwölbten Räumen angelegt werden.

§. 21.

Von jedem Feuerheerde muß alles Holzwerk mindestens 3 Fuß entfernt bleiben; in Küchen sind alle Fachwerks- und Bretterwände zu berohren und zu putzen.

§. 22.

An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 1½ Fuß und zu beiden Seiten 1 Fuß über die Oeffnung oder Feuerung vortretend erforderlich.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz aus Metall.

§. 23.

Metallene Rauchröhren von Oefen oder andern Feuerungs-Anlagen dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar in's Freie ausmünden, nach aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerks nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufs von allen Seiten mindestens 2 Fuß von jedem Holzwerk entfernt bleiben, es sei denn, daß besondere, die Feuergefährlichkeit vermindernde Vorkehrungen getroffen werden können, welche aber in allen Fällen der Genehmigung der Polizeibehörde bedürfen.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räume, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist jedoch nicht gestattet.

§. 24.

Sowohl Schornsteine als Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungs-Anlagen sich befinden, müssen entweder aus Ziegeln gemauert oder aus einem andern feuersicheren Material hergestellt, unter allen Umständen aber durch ein feuersicheres Material unterstützt werden. Ist das Material jedoch von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, so muß der Schornstein von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens 1½ Fuß entfernt stehen und nicht allein an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraums mit Eisenblech in dreizölliger Entfernung ummäntelt werden.

§. 25.

Die lichte Weite und die Ferne des Querschnittes der aus Ziegeln oder gebranntem Thon gefertigten Schornsteine ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders

Digitized by Google

festzusetzen. Im ersteren Falle muß der Querschnitt rechtwinkelich sein, und den Seiten im Lichten mindestens ein Maaß von resp. 15 und 18 Zoll gegeben werden, im anderen Falle ist ein rechtwinkelicher und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 6 und nicht über 8 Zoll gestattet.

Wird das Lichtmaaß der besteigbaren Schornsteine bis auf 24 Zoll und darüber ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich.

§. 26.

Schornsteine, welche grade durch den Dachforst treten, müssen diesen um 10 Zoll überragen; solche aber, welche die Dachfläche an anderen Stellen durchtreten, über dieser mindestens eine Höhe von 2 Fuß erhalten. Werden dieselben höher als 3 Fuß hinausgeführt, so sind sie oberhalb mit einer leicht zu handhabenden Schließungs-Vorrichtung zur Sicherung für den Fall eines Brandes zu versehen.

§. 27.

Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens 4 ½ Zoll stark, falls sie aber an benachbarte Grundstücke grenzen, mindestens 9 Zoll stark anzulegen. Wangen unter 9 Zoll Stärke dürfen nirgend mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, vielmehr ist ein mit unverbrennlichem Material auszufüllender Raum von mindestens 2 Zoll nothwendig.

§. 28.

Bei Schornsteinen zur Rauchableitung größerer Feuerungen als von Oefen und gewöhnlichen Küchenheerden, kann nach Umständen eine größere Wangenstärke bis auf zwei und einen halben Stein stark und ein weiterer Abstand von angrenzendem Holzwerke verlangt werden.

§. 29.

Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 1 ½ Fuß mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum unzugänglich bleibt.

§. 30.

Neu anzulegende Schornsteine dürfen nur auf massiven Mauern oder Bogen oder auf eisernen Unterlagen geschleift werden, die Steigungswinkel, welche unter 45 Grad nicht betragen dürfen und die abzurundenden Brechungspunkte müssen eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen.

§. 31.

Besteigbare Schornsteine dürfen innerhalb der im §. 26. vorgeschriebenen Grenzen in der Weite des Querschnitts wechseln, jedoch niemals in unbesteigbare Schorn-

steine münden. Schornsteine der letztern Art sind durchweg in gleicher Weise aufzuführen und dürfen niemals in andere Schornsteine geleitet werden. Eingegangene Schornsteine sind unten und oben zu vermauern.

§. 32.

In einem Schornsteine von 6 Zoll Weite dürfen nur drei Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen und bei zunehmender Weite des Schornsteins eine diesem Verhältnisse entsprechende größere Anzahl von Rauchröhren geleitet werden.

Eine Kochofen- oder Waschkessel-Feuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von drei gewöhnlichen Heizöfen gleichzusetzen.

§. 33.

Bei Wohngebäuden ist ein feuersicherer Behälter für Müll und trockene Abgänge erforderlich und bei vorhandenen Häusern überall binnen 5 Jahren einzurichten.

§. 34.

Aschgruben und andere Behältnisse zur Aufbewahrung der Asche aus den Feuerungen müssen massiv ausgemauert, überwölbt und mit eisernen Platten bedeckt sein.

§. 35.

Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten angelegt werden, bedürfen besonderer Genehmigung der Polizeibehörde.

Vierter Titel.

Nähere Bestimmungen in Betreff des Baumaterials und der Bau-Ausführung.

§. 36.

Luftsteine dürfen nicht zu Brandmauern und Schornsteinen verwendet werden.

§. 37.

Bei Feuerungsanlagen und Mauerwerk in Luftsteinen, ist Lehm, sonst überall nur Mörtel aus Kalk oder Gyps oder Cement gestattet. Zum Verputzen der Mauern und Wände ist Sparkalk zulässig.

§. 38.

Zur Errichtung von Bau-Gerüsten oder Zäunen und zu der dadurch bedingten Beschränkung des öffentlichen Verkehrs, bedarf es der besonderen Genehmigung der Polizei-Behörde.

Die Ausführung muß fest, sicher und so eingerichtet sein, daß Unglücksfälle möglichst verhütet, und öffentliche Anlagen wie Brunnen, Kanäle, Rinnsteine, Laternen, Denkmäler u. s. w., desgleichen die Straßenschilder u. s. w. gehörig geschützt werden. Im Falle vorkommender Beschädigungen derselben erfolgt deren Herstellung auf Kosten des Bauenden.

§. 39.

Von dem völligen oder theilweisen Abbruch eines Gebäudes ist der Polizeibehörde zuvor Anzeige zu machen. Der Abbruch wie die Ausgrabung und Aufführung der

Digitized by Google

der Grundmauern ist so auszuführen, daß die anstoßenden Gebäude der Nachbarn gegen Beschädigung so weit als möglich gesichert bleiben, insofern dieses durch Unterfahrungen der Nachbarsmauern, oder durch Anbringung von Steifen, Triebladen oder Spreizen von dem Grundstücke des Bauenden aus geschehen kann. Die Polizei-Behörde wird die nothwendige Verstärkung dieser Sicherstellung anordnen.

Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere die Fertigung der Baugrube, so wie die Aufführung der Grundmauern, soweit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich, in kurzen Strecken zu bewirken. Noch weiter nothwendige Sicherheitsmaaßregeln wird die Polizeibehörde im Wege des Interimistikums auf Kosten des Bauenden vorläufig anordnen.

§. 40.

Trockener Schutt darf nach der Straße hin nirgend frei hinunter geworfen werden.

§. 41.

Bei baulichen Arbeiten jeder Art, womit eine Aushebung des Erdbodens verbunden ist, müssen die vertieften Stellen ausreichend bewacht oder sicher umfriedigt oder abgedeckt werden.

§. 42.

Die Baustellen sind, so weit dadurch Hindernisse für den öffentlichen Verkehr entstehen, während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Seiten ausreichend zu erhellen.

Fünfter Titel.

Vorschriften in Betreff der Rinnsteine.

§. 43.

Zur Anlegung eines Wasserabzuges nach den Straßen-Rinnsteinen oder nach den dort befindlichen Abzugs-Kanälen ist die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich.

§. 44.

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizeibehörde vor der Einfahrt in das Grundstück eine Rinnsteinbrücke anzulegen.

§. 45.

Alle Rinnsteinbrücken müssen der Breite des Rinnsteins entsprechend mit festen Wangen und mit einer geeigneten, leicht abzuhebenden Bedeckung versehen sein, welche, so wie die zur Handhabung derselben nothwendigen Verrichtungen im Niveau der Straße liegen müssen.

§. 46.

Rinnsteinbrücken müssen auf Verlangen der Polizeibehörde fortgeschafft werden, dürfen jedoch ohne deren Genehmigung nicht eingehen.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47.

Zur allgemeinen Richtschnur für fernere Bauten, Anlagen und Erweiterungen

derselben innerhalb des Badeterrains dient ein speciell ausgearbeiteter Plan, welcher einzig und allein zu dem Zweck entworfen ist, um von vorn herein zu verhüten, daß nicht fernerhin Baulichkeiten zur Ausführung gebracht werden, welche den Anforderungen an das rasch empor blühende Badeetablissement nicht allein nicht entsprechen, sondern auch zum Nachtheile der einzelnen Theile wie des Ganzen gereichen.

§. 48.

Das Aufstellen von Figuren ohne gehörige Befestigung an Häusern, in Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publicums bestimmt sind, durch deren Herabfallen Jemand beschädigt werden könnte, ist nicht gestattet, es hat daher Jeder, der eine solche Anlage beabsichtigt, unter Bemerkung der von ihm zur Verhütung möglicher Gefahr zu treffenden Sicherheitsmaaßregeln der Polizeibehörde zuvörderst davon Anzeige zu machen und deren Erlaubniß abzuwarten.

§. 49.

Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmung enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Minden, den 29. Juni 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 512. Nachdem die mittelst Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, vom 13. December 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, inzwischen mehrfache, bereits mitgetheilte Abänderungen erlitten hat, auch durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine eine Erweiterung des Inhalts derselben bedingt worden ist, hat es angemessen geschienen, nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse eine berichtigte und vervollständigte Uebersicht aufzustellen.

Dieselbe wird nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 21. Juni 1854.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Uebersicht

Digitized by Google

Uebersicht der Steuersätze,

welche

in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

№	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß			im 24½ Gulden-Fuß		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			Thlr.	Sgr.	Pf.	fl.	Xr.	
	I. Von Wein u. Traubenmost.							
1	Preußen (ausschließl. der Hohenzollernschen Lande.*)							*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben.
	Außerdem im engern Vereine mit Preußen. (nach der Zeitfolge der Verträge.)							
	a. Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft							
	b. Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft							
	c. Vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben							
	d. Anholt-Bernburg							
	e. Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Cappel und Graevenhagen	Centner (Preußisch) = 1,028964 Zoll-Centner						
	f. Von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg	Wein	—	25	—	1	27½	
	g. Anhalt-Dessau	Traubenmost	—	20	—	1	10	
	h. Anhalt-Cöthen							
	i. Von Sachsen Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode							
	k. Von Hessen-Homburg das Oberamt Meisenheim							
	l. Vom Großherzogthum Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld							
	m. Waldeck und Pyrmont							
	n Von Hannover die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode							

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß			Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			Thlr.	Sgr.	Pf.	fl.	Xr.	
1	Preußen (ausschließl. der Hohenzollernschen Lande)							
	o. Von Braunschweig das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde							
	p. Lippe							
2	Sachsen							
3	Hannover							
4	Kurhessen (ausschl. der Kondominatdörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach							
5	Thüringischer Verein. Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen:							
	a. Von Bayern: die Enclave Kaulsdorf							
	b. Von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden	Centner (Preußisch) = 1,028964 Zoll-Centner						
	c. Das Großherzogthum Sachsen ausschl. der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschl. des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers	Wein	—	25	—	1	27½	
		Traubenmost	—	20	—	1	10	
	d. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen							
	e. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg							
	f. Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ausschließl. der Aemter Königsberg und Volkenrode (siehe 1 i.)							
	g. Die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstadtische Oberherrschaft							
	h. Die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft							
	i. Das Fürstenthum Reuß älterer Linie							
	k. Das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie							
6	Braunschweig							
7	Oldenburg							
8	Luxemburg							

Anmerkung. Die in den vorausgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Wein- und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen den vorausgeführten Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Wein- und Traubenmost statt.

№	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Pf.	im 24½ Gulden-Fuß fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	II. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.							
1	Preußen (ausschließl. der Hohenzollernschen Lande.*)							*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten nicht erhoben.
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a — p aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen							
2	Sachsen							
3	Hannover							
4	Kurhessen (wie zu I. 4.)							
5	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)	Centner (Preußisch)	—	20	—	1	10	
6	Braunschweig							
7	Oldenburg							
8	Luxemburg							
	Anmerkung. Die in diesen Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc findet freier Verkehr mit Taback statt.							
	III. Vom Bier.							
1 a.	Preußen (ausschließl. der Hohenzollernschen Lande.)	Centner (Preußisch)	—	7	6	—	26¼	
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a — p aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engern Vereine stehen.							Diese Uebergangsabgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben.
1 b	Hohenzollernsche Lande							Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13⅓ Xr. vom Simri des eingesprengten Malzes.
	a. Hohenzollern-Sigmaringen	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch						
		a. braunes Bier	1	4	3⅜	2	—	
		b. weißes „	—	22	10⅔	1	20	
	b. Hohenzollern-Hechingen	desgleichen						

Digitized by Google

Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß			Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	fl.	Kr.	
Sachsen Thüringischer Verein (wie zu I. 5.) Braunschweig Luxemburg	Centner (Preußisch)	—	7	6	—	26¼	
Anmerkung Die in den vorstehend zu 1 a. 2—5 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern ꝛc. freier Verkehr mit Bier statt.							
Bayern, rechts des Rheins und im engern Vereine mit Bayern: a. das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers; b. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothasche Amt Königsberg;	Eimer (Bayerisch) = 0,497932 Ohm Preußisch	—	17	1⅝	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Xr. für den Bayerischen Eimer.
Württemberg	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch						Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.
	a. braunes Bier	1	21	5⅛	3	—	
	b. weißes „	1	4	3⅜	2	—	
Baden	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preußisch	—	22	3⅜	1	18	
Kurhessen (ausschl. des zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden)	Zoll-Centner	—	7	6	—	26¼	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 7½ Sgr. vom Zoll-Centner.
Großherzogthum Hessen	Ohm (Großherzoglich Hessisch) = 1,164451 Ohm Preußisch	—	22	10⅜	1	20	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 52 Xr. für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt.

№	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
11	Freie Stadt Frankfurt a. M.	Ohm (Frankfurter) = 1,043867 Ohm Preußisch	—	17	$1\frac{5}{7}$	1	—	
	IV. Vom Branntwein.							
1 a	Preußen (ausschließl. der Hohenzollernschen Lande.) Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a — p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engern Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangs-Abgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 9 Sgr. für 1 Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.
1 b.	Hohenzollernsche Lande a. Hohenzollern-Sigmaringen	Eimer (Württembergisch)	1	12	$10\frac{2}{7}$	2	30	
	b. Hohenzollern-Hechingen	desgleichen	—	—	—	—	—	
2	Sachsen	Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Wie zu 1 a.
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)							
4	Braunschweig							
5	Luxemburg							
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1. u. 2, 3 und 5 aufgeführten Vereinsländern und Vereinslandestheilen aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Zwischen den zu 1. u. 2, 3, 4, 5 aufgeführten Vereinslandern findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							
6	Bayern, rechts des Rheins Außerdem die bei Bayern vorstehend unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Bayerisch)	1	—	—	1	45	
7	Hannover Außerdem im engeren Verbande mit Hannover. a. Schaumburg-Lippe b. die Braunschweigischen Enclaven	Ohm (Hannoversch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	6	24	½	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 5½ Hannoverschen Pfennigen für jedes Hannoversche Quartier zu 50 Prozent nach Tralles gewährt.
8	Oldenburg							

Anmerkung. Die in den vorstehend unter 7 und 8 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
9	Württemberg	Eimer (Württembergisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	6	2	$10^{2}/_{7}$	10	40	Bei der Ausfuhr werden $^{3}/_{4}$ des Betrages der Uebergangs-Abgabe also 8 fl. für den Württembergischen Eimer vergütet.
10	Baden	Ohm (Badisch)						Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß B.disch wird die Hälfte des Betrages der Uebergangsabgaben vergütet.
	a. Branntwein	—	28	$6^{6}/_{7}$	1	40		
	b. Weingeist	1	21	$5^{1}/_{7}$	3	—		
11	Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg)	Ohm (Kurhessisch) = 1,155382 Ohm Preußisch bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	6	28	8	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein beträgt 4 Thlr für die Kurhessische Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles.
12	Großherzogthum Hessen	Ohm (Großherzoglich Hessisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	3	15	$1^{5}/_{7}$	6	8	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 4 fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles rückvergütet.
	V. Vom geschroteten Malze.							
1	Bayern, rechts des Rheins Außerdem die bei Bayern unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) = 0,674283 Scheffel Preußisch	—	14	$3^{3}/_{7}$	—	50	
2	Württemberg	Simri (Württembergisch) = 0,403069 Scheffel Preußisch	—	6	$10^{2}/_{7}$	—	24	

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 14. Juli 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 513. Auf dem diesjährigen Wollmarkte zu Paderborn wurden 1600 Centner feine, 791 Centner 8 Pfund mittel und 500 Centner grobe, im Ganzen 2891 Centner 8 Pfund Wolle von 201 Verkäufern zum Lager gebracht.

Außerdem wurden 590 Centner mittel und grobe Wolle auf den Wagen, sowie 545 Centner feine und mittel Wolle gegen ausgelegte Proben verkauft.

Die Preise stellten sich in folgender Art:

a. die feinste Wolle	70—74	Thlr.;
b. die feine Wolle	60—66	"
c. die mittel Wolle	45—55	"
d. die beste Landwolle	40—45	"
e. die ordinaire Landwolle	35—40	"

Die Wäsche wurde von den Käufern vielfach bemängelt.

Daß dieselbe durch die ungünstige Witterung so sehr erschwert und verzögert worden, wird manche Producenten abgehalten haben, den Markt zu besuchen.

Zum Wollmarkt hatten sich eine große Menge Kaufliebhaber, meistens Wollwaaren-Fabrikanten aus dem Siegenschen, Bergischen, aus der Mark, Sachsen und Kurhessen eingefunden, auch waren mehrere bedeutende Wollhändler anwesend.

Die Mittel- und groben Wollen wurden am meisten begehrt und sehr rasch und zu guten Preisen verkauft; mit den feinen Wollen ging es zwar weniger rasch; es wurde aber doch schon in den ersten beiden Tagen fast mit dem ganzen Vorrathe aufgeräumt.

Unverkauft blieben 16 Centner 9 Pfund, weil der mit dem Verkaufe Beauftragte von dem Eigenthümer nicht ausreichend instruirt war.

Münster, den 8. Juli 1854.

Digitized by Google

№ 514.
879. M. N. I.

Ver

der in den Schulen des Regierungs-Bezirks

Laufende №	Namen der Schulörter.	Zahl der Schulen überhaupt, einschl. auch für den Industrieunterricht	Darunter Zahl der Schulen, in welchen gleichzeitig Industrieunterricht ertheilt wird.	Zahl der für sich bestehenden besonderen Industrieschulen.	Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder.	Zahl der Kinder, welche an dem Industrie-Unterricht Theil genommen.	Strick: Strümpfe: neue (Paar)	Strümpfe: angestrickt (Paar)	Strümpfe: gestrickt (Paar)	Socken.	Hosenträger (Paar)	Handschuhe (Paar)
1	Minden	83	4	—	11936	902	2248	1019	52	1039	73	92
2	Lübbecke	45	—	4	9006	175	231	27	—	35	3	9
3	Herford	58	1	3	11598	138	294	96	—	180	6	9
4	Bielefeld	39	4	—	8137	359	563	151	8	141	31	18
5	Halle	35	—	1	1752	55	127	190	74	36	—	11
6	Wiedenbrück	28	13	2	3046	1126	1644	2379	1986	681	110	270
7	Paderborn	46	28	—	5740	2135	4449	6023	2558	202	54	241
8	Büren	56	7	11	4222	1386	4599	7043	9847	314	98	504
9	Warburg	66	—	—	6165	1560	5091	5730	9276	158	111	715
10	Höxter	84	12	1	8721	1513	4518	5250	3947	130	61	552
	Summa	540	69	22	70323	9349	23764	27908	27748	2916	547	2421

Laufende №	Namen der Schulörter.	Nähearbeiten: Kleider neue.	Kleider ausgebessert.	Schürzen.	Mützen.	Zeichentücher	Kragen.	Strickbeutel.	Säcke.	Unterjacken und Röcke.	Stickereien: Stückzahl: in Weiß.	Stickereien: Stückzahl: in Bunt.	Häckeleien: Stückzahl: in Weiß.	Häckeleien: Stückzahl: in Bunt.
1	Minden	4	8	640	124	18	74	—	—	63	455	394	2286	247
2	Lübbecke	—	—	18	14	2	—	—	—	—	3	11	27	9
3	Herford	130	20	49	28	19	18	15	40	23	—	6	35	16
4	Bielefeld	—	—	52	15	3	82	—	—	14	51	176	225	26
5	Halle	—	—	29	1	—	1	—	—	—	—	—	45	—
6	Wiedenbrück	26	440	320	86	23	364	21	57	23	22	25	18	36
7	Paderborn	—	100	423	28	2	47	30	—	29	—	—	—	—
8	Büren	64	3807	1136	260	68	445	241	168	174	56	263	882	335
9	Warburg	27	1022	888	138	84	453	37	214	58	40	136	1609	436
10	Höxter	76	1108	660	174	78	83	145	141	188	125	51	1513	988
	Summa	327	6505	4215	868	297	1567	489	620	572	752	1062	6640	2093

Minden, den 13. Juni 1854.

Digitized by Google

machungen der Königlichen Regierung.

z e i c h n i ß

Minden im Jahre 1853 gefertigten Handarbeiten.

a r b e i t e n								N ä h a r b e i t e n								
								Hemden.								
Mützen.	Geldbeutel.	Pulswärmer.	Leibbinden.	Pantoffeln.	Strumpfbänder.	Handschuhe.	Aermel.	neue.	ausgebessert.	Bettücher.	Kissenbezüge.	Tischtücher.	Servietten.	Handtücher.	Sacktücher.	Halstücher.
179	50	74	18	72	61	58	55	571	32	72	115	58	70	500	580	491
13	2	11	—	1	6	—	7	214	4	28	31	12	30	132	15	—
52	24	—	—	16	11	—	1	99	6	25	19	30	34	90	98	22
288	18	33	12	131	37	18	35	43	—	18	9	14	6	84	138	53
5	—	6	—	—	4	—	3	15	3	—	—	—	—	—	8	21
139	109	21	29	17	347	138	17	363	412	49	101	81	62	350	553	211
287	65	40	6	48	810	—	39	379	115	99	60	38	12	94	884	81
340	151	11	3	32	988	123	146	1031	1331	206	277	77	254	354	1543	905
582	133	424	5	21	1085	91	142	548	582	98	86	23	18	374	803	322
138	59	—	7	29	665	85	120	401	646	125	144	13	31	512	959	566
2023	611	620	80	367	4014	513	565	3664	3131	720	842	346	517	2490	5581	2672

Spitzen.		S o n s t i g e A r b e i t e n												Bemerkungen.
Ellen: gestrickte.	Ellen: geklöppelte.	Körbe.	Bienenkörbe.	Halftern.	Halfterstränge.	Eisen.	Besen.	Harken.	Peitschen.	Bürsten.	Stricke.	Fußmatten.	Peitschenstöcke.	
1256	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	
63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
522	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Außerdem 2 Kamisöler.
494	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Verschiedene sonstige Strickarbeiten: 20 Stück.
321	59	98	1	—	—	87	61	19	180	2	82	—	143	
—	—	369	2	—	8	35	136	245	460	53	346	—	—	
2665	646	71	—	5	4	—	27	2	94	3	244	4	236	
1529	935	8	—	—	—	50	9	28	88	2	115	—	68	
1318	14461	38	—	—	—	161	218	22	105	—	75	—	48	Außerdem 51 Kamisöler.
8212	16113	584	3	5	12	333	451	316	927	60	862	17	495	

Digitized by Google

№ 515. 2095. U. P. I. Unter dem Vorbehalt des Erlasses eines besonderen Flußpolizei-Reglements für die Lippe und deren sämmtlicher Nebengewässer verordnen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 für diejenigen Flüsse und Bäche unseres Bezirks, welche dem Flußgebiet der Lippe angehören und in dieselbe einmünden.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde in die Lippe und deren Nebengewässer ist bei einer Strafe von 3 bis 10 Thlr. untersagt.

Minden, den 1. Juli 1854.

№ 516. 2190. U. I. Wir machen den, den Flachsbau betreibenden Theil der Einwohner unseres Bezirks darauf aufmerksam, daß der Bezug russischen Leinsaamens zur Saat, welcher bisher in nicht unerheblicher Menge hierher stattgefunden hat, bei der, inzwischen eingetretenen Blokade der russischen Häfen durch die Englisch-Französische Flotte für die nächste Saatzeit vielfachen Bedenken unterliegt, und daß insbesondere der etwaige Landtransport desselben in die diesseitigen Ost-See-Häfen die Gefahr der Verfälschung nicht ausschließt.

Es ist daher dringend anzurathen, daß bei der bevorstehenden Erndte des Flachses so viel wie möglich auf die eigene Saamen-Gewinnung Bedacht genommen werde, durch welche erfahrungsmäßig, zumal bei eintretendem Austausch des Saamens unter den benachbarten Grundbesitzern, auf mehrere Jahre hin, ein eben so schöner Flachs gezogen werden kann, als dies durch den eingeführten Saamen der Fall ist.

Die landwirthschaftlichen Vereine werden ersucht, den Landwirthen in Bezug auf die vorzüglichsten Methoden der eigenen Saamen-Gewinnung durch Rath und That, sowie in möglichster Weise anregend zur Hand zu gehen und nach Kräften darauf hinzuwirken, daß der muthmaßliche Ausfall russischen Lein-Saamens eine Verminderung des Flachsbaues nicht herbeiführe. Die Herren Landräthe in den Flachsbau-Gegenden unseres Bezirks wollen im vorstehenden Sinne gleichfalls nach Kräften wirksam sein.

Minden, den 7. Juli 1854.

№ 517. 2151. U. I. Dem Kaufmann A. F. von Sobbe hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, die bereits früher übernommene Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin fortzuführen.

Minden, den 6. Juli 1854.

№ 518. 2151. U. I. Dem Kaufmann Rudolph Delius zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, die bereits früher übernommene Haupt-Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin für den hiesigen Regierungsbezirk fortzuführen.

Minden, den 6. Juli 1854.

№ 519. 2151. U. I. Dem Kaufmann Carl Korte zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, die bereits früher übernommene Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin fortzuführen.

Minden, den 6. Juli 1854.

Digitized by Google

Der Rittergutsbesitzer, Herr Regierungs-Präsident Freiherr von Metternich zu Wehrden ist in Stelle des ausgeschiedenen Ritterguts-Besitzers, Herrn Freiherrn von Boemelburg zu Maygassen, als zweiter Kreis-Deputirter für den Kreis Höxter gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. № 520. Personal-Chronik. 1771. B. I.

Minden, den 6. Juli 1854.

Die Inspection über die katholischen Schulen des Inspectionsbezirkes Höxter ist von uns dem Pfarrer Berendes zu Lüchtringen übertragen worden. № 521. 915. N. I.

Minden, den 1. Juli 1854.

Die durch Versetzung des Lehrers Offszanka erledigte zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule in Bielefeld haben wir dem Schulamts-Candidaten Peter Thorwesten provisorisch verliehen. № 522. 903. N. I.

Minden, den 1. Juli 1854.

Die Stellvertretung in Polizei-Anwaltschafts-Angelegenheiten derjenigen Gemeinden des Amts Beverungen, welche im Bereiche der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Beverungen belegen sind, ist dem Beigeordneten der Stadt Beverungen, Lorenz, für alle Fälle übertragen worden, wo der Polizeianwalt durch Abwesenheit oder sonst an der Ausübung seines Amtes behindert sein mögte. № 523. Personal-Chronik. 1391. Pr.

Minden, den 3. Juli 1854.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
v. Gärtner.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Herr Dr. Jacob Levy, gegenwärtig Unterarzt im Königlichen 16. Infanterie-Regimente hierselbst, ist auch zur Civil-Praxis berechtigt. № 524. 496. K. I.

Minden, den 6. Juli 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Nachstehendes Allerhöchst erlassenes Gesetz und Verordnung (Gesetz-Sammlung für 1854, Seite 265) № 525.

I. Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung, Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getraide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

Digitized by Google

a. den allgemeinen Satz für jede 20 Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maischung benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.;

b. den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

zu erhöhen, und

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

II. Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§. 1.

Es werden

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

a. der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung

Digitized by Google

oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.;

b. der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöhet; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Walderssee.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 5. Juli 1854.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn, für den Monat Juni 1854.

Gestorben ist: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Mantell hierselbst. № 526.

Versetzt ist: der Gerichts-Assessor Lange in das Departement des Appellations-Gerichts zu Stettin.

Ernannt ist: der Auscultator Oppermann zum Referendarius.

Angestellt ist: der vormalige Sergeant Marzeller als Büreau-Assistent bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Fürstenberg.

Paderborn, am 1. Juli 1854.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 527. Es sind versetzt worden: der Büreaudiener Werfel von Paderborn als Post-Conducteur für den Buke-Hörterschen Personenpost-Cours zur Post-Expedition I. in Hörter, der Post-Conducteur Müller von Hörter als Büreaudiener zum Post-Amte in Paderborn, der Büreaudiener Müller von Rheda zum Post-Amte in Minden und der Eisenbahn-Postpackträger Tappe von Salzkotten zur Post-Expedition in Rheda.

Angenommen sind: der ehemalige Unteroffizier Schwengel als Landbriefbesteller bei der Post-Expedition in Lübbecke, der Einwohner Deppe als Eisenbahn-Postpackträger bei der Post-Expedition in Salzkotten und der Einwohner Schunicht als Privatbriefträger bei der Post-Expedition in Nieheim.

Entlassen sind: der Post-Expeditionsgehilfe Gröne in Brakel und der Büreaudiener Heidenreich in Minden.

Minden, den 6. Juli 1854.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 528. Patente betr. 2109. *U. I.*

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 23. Juni 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen von Erbsen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 148.)

Dem Chemiker Salzer und dem Techniker Bergerhof in Elberfeld ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte sogenannte Luftmischungskammer bei Heizapparaten, in so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 150.)

Berichtigung.

Der Inhaber des unter dem 27. Mai 1854 ertheilten, in Nr. 126 des Preußischen Staats-Anzeigers (cf. Stück 25, Nr. 467 unsers Amtsblatts) veröffentlichten Patents wegen einer Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein heißt nicht F. Althaus, sondern F. Althans zu Stolberg bei Aachen. (cf. St.-A. Nr. 148.)

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 21. Juli 1854.

Bekanntmachung
des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

№ 529.

[1] In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung, Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 530. Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4034. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juni 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marine-Stations-Commandos.

№ 531. Das 27. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4035. Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist. Vom 15. Mai 1854.

Nr. 4036. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben, Seitens des Mansfelder Seekreises.

Nr. 4037. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungs-Bezirk Bromberg projectirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kiszkowo bis zur Oberniker Kreisgrenze in der Richtung auf Murowana-Goslin.

Nr. 4038. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreis-Obligationen im Betrage von 42,000 Thaler. Vom 1. Juni 1854.

Nr. 4039. Patent über die Publikation des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 26. Januar 1854, wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind. Vom 10. Juni 1854.

Nr. 4040. Gesetz, betreffend die Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854.

Nr. 4041. Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thlr., vom 21. August 1852 zur Ausgabe von 80,000 Thlr. neuer Obligationen. Vom 23. Juni 1854.

Nr. 4042. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 28. Juni 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 532. Unter Hinweisung auf den Artikel 2 des zwischen Preußen und Braunschweig bezüglich der Preußischen Gebietstheile Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen bestehenden Vertrages vom 19. October 1841 (Gesetzsammlung, Seite 378), nach

Digitized by Google

welchem von der Fabrikation des Branntweins in den gedachten Gebietstheilen die nämlichen Abgaben, wie in dem Herzogthume Braunschweig erhoben werden sollen, wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß durch das Herzoglich Braunschweigische Gesetz, die Branntweinsteuer betreffend, vom 29. Mai 1854 (Herzoglich Braunschweigische Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 29, Seite 119) der bei Erhebung der Branntweinsteuer im Herzogthum Braunschweig zur Anwendung kommende Maischsteuersatz in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 19. April d. J. Nr. 4015 und der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. Nr. 4016 (Gesetzsammlung Seite 265, 266,) erhöht worden ist, und daß demgemäß und in Uebereinstimmung mit der vorgedachten Verordnung für jede 20 Quartier (1 Quartier gleich 9/11 Preußische Quart) des Rauminhalts der Maischbottige und für jede Einmaischung in der Zeit

vom 1. August 1854 bis zum 31. Juli 1855 . . 1 Ggr. 7⅔ Pf.;
vom 1. August 1855 an . . . . . 1 „ 11½ „

von landwirthschaftlichen Brennereien aber, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Gange sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, aus selbstgewonnenen Erzeugnissen brennen und an keinem Betriebstage über 1,100 Quartier Bottichraum bemaischen in der Zeit

vom 1. August 1854 bis zum 31. Juli 1855 . . 1 Ggr. 5⅔ Pf.;
vom 1. August 1855 . . . . . 1 „ 7⅔ „

in den Eingangs genannten Gebietstheilen wie im Herzogthum Braunschweig erhoben werden wird.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 533. Der bisherige Pfarrgehülfe Friedrich Gustav Winckler, ist zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Paderborn von uns ernannt und berufen worden. Münster, den 1. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 534. 2059. U. I. Die seitherigen Vorsitzenden der Gewerberäthe hier und zu Paderborn:

a. der Kaufmann S. Ph. Wolfers hierselbst,
b. der Kaufmann W. Schröder zu Paderborn,

sind als solche in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 15. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 263,) von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 12. Juli 1854.

Digitized by Google

№ 535. 2230. K. II. Die interimistische Verwaltung der durch den Tod des Steuer-Empfängers Külker erledigten Steuerkasse zu Rheda ist an Stelle des Supernumerars Bötte vom 1. k. M. ab dem Supernumerar Raacke auf zwei Monate übertragen worden.

Minden, den 14. Juli 1854.

Bekanntmachungen.

№ 536. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 12. September c. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die Anmeldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen versehen sein:

1) dem Geburtsschein,
2) dem Schul-Zeugnisse,
3) der Einwilligung der Eltern, resp. des Vormundes, mit Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahrs,
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 1. Juli 1854.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Effnert. Krüger.

№ 537. Patente betr. 2236. U. I. Dem Mechaniker Herlitschka zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 151.)

Dem Maschinenbauer F. A. Egells zu Berlin ist unter dem 3. Juli 1854 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Metallliederung für Dampf- und Pumpenkolben, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 156.)

Minden, den 8. Juli 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 28. Juli 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4043. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission d. d. Magdeburg den 8. Februar 1854, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, der Additional-Acte vom 13. April 1844 und der Uebereinkunft vom 13. April 1844, wegen der Schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe vom 7. April 1854. № 538.

Nr. 4044. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation" mit dem Domizil zu Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 14. Juli 1854.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 539. Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge.

Mit Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß sich die Commission zur Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge am Dienstag, den 19. September d. J., Morgens 8 Uhr zu Beckum, und am Dienstag, den 26. desselben Monats, ebenfalls Morgens 8 Uhr, zu Wiedenbrück versammeln wird.

Diejenigen Meister und Lehrlinge, welche an der Prämienbewerbung Theil nehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Commission zu melden.

Zur Bestreitung der zu bewilligenden Prämien ist mir von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten für das laufende Jahr die bisher gewöhnliche Summe von 200 Thlr. zur Disposition gestellt worden.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise verbleibt es bei den in der vorerwähnten Bekanntmachung unter 1, 2, 5 und 6 gegebenen Bestimmungen.

Münster, den 5. Juli 1854.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
Naumann.

№ 540. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer von dem Herrn Bischof von Paderborn am 20. Januar d. J. vollzogenen, durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 14. d. M. von Staatswegen bestätigten Circumscriptions-Urkunde der Pfarrbezirk der katholischen Pfarrkirche zu Stockkämpen dahin festgesetzt worden ist, daß zu demselben alle katholischen Bewohner des Kreises Halle, mit alleiniger Ausnahme derjenigen der Bauerschaften Steinhagen und Ströhen, gehören.

Münster, den 20. Juli 1854.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 541. Personal-Chronik. Der bisherige Pfarrer Friedrich Rottmann zu Dellwig ist als berufener Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Lüdenscheid von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 12. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 542. 2022. P. 1. Durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung, Seite 345) über das Postwesen sind die Bestimmungen getroffen:

§. 25. Wenn die auf einer Post-Station contractlich zu haltende Pferdezahl in ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht, so sind die Besitzer von Ackerpferden und Lohnfuhrleute, und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann jene der benachbarten Ortschaften, der Post die erforderlichen Hülfspferde gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapostgebühren zu stellen verpflichtet.

§. 26. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straßen verbunden, demselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

Auf Grund der uns durch §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung zuständigen Befugniß, bestimmen wir hierdurch für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks,

daß die Verweigerung der in den oben gedachten Paragraphen vorgeschrie-

Digitized by Google

benen Hülfeleistungen mit einer Geldbuße von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden ist.

Minden, den 18. Juli 1854.

№ 543. 2258. P. I.

Die von mir auf Grund des § 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für auswärtige Emigrations-Unternehmer ausgefertigten Concessionen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen Ländern, resp. über gewisse Einschiffungshäfen ertheilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Concessionen der letztern Art dem Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den den Königlichen Staaten angestellten Agenten-Verträge über die Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigen Lande, und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs- resp. Zwischenhafens abschließen zu lassen, so bestimme ich hierdurch unter Bezugnahme auf den im §. 16. des Reglements vom 6. September v. J. gemachten Vorbehalt, daß die gedachten Concessionen, insoweit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten, und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Concessionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten-Verträge zur directen Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Concession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen.

Die Königliche Regierung wolle die von derselben concessionirten inländischen Agenten der betreffenden Emigrations-Unternehmer von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, und denselben eröffnen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, obiger Bestimmung zuwiederlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
In Vertretung:
gez. von Pommer Esche.

An
die Königliche Regierung zu Minden.
IV. 8067.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 18. Juli 1854.

№ 544. 2275. U. F. I.

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche durch das Röthen des Flachses in der Weser für den Strombau und in Bezug auf die Gefahr für Menschen herbeigeführt worden sind, bestimmen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über die Polizei-

Digitized by Google

Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung aller früher hierüber erlassenen Bestimmungen für den ganzen Umfang unsers Bezirks Folgendes:

§. 1.

Das Flachsröthen in der Weser ist von jetzt ab allen Einwohnern derjenigen Orte, welche nachstehend nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind, bei einer Strafe von 10 Thlr. für jeden Contraventionsfall unbedingt untersagt.

§. 2.

Den Einwohnern nachfolgender Ortschaften:

1) im Baukreise Höxter:
Herstelle, Beverungen, Wehrden, Höxter, Lüchtringen, Albaxen, Stahle;

2) im Baukreise Minden:
Barkhausen, Aulhausen, Neesen, Petershagen, Jössen, Ovenstädt, Hävern, Windheim, Buchholz, Großenheerse, Schlüsselburg,

wird das Flachsröthen in der Weser unter folgenden Bedingungen gestattet:

a. das Röthen darf nur an den, von der Polizeibehörde nach Vernehmung mit dem Wasser-Baubeamten anzuweisenden besondern Stellen geschehen;
b. falls der Flachs während des Röthens mit Steinen belastet werden soll, dürfen diese nicht von den fiskalischen Strom- und Ufer-Bauwerken entnommen und nach dem Abröthen nicht in den Fluß geworfen, sondern müssen demnächst an das Land gebracht werden;
c. wo der Flachs Behufs des Röthens mit Leitern und Pfählen befestigt wird, sind diese Letztern gleichfalls nach dem Gebrauch wieder herauszuschaffen;
d. Unterbleibt die Herausschaffung der Belastungs-Materialien, so erfolgt solche, unbeschadet der Straffestsetzung ad e durch die Wasserbau- oder Polizeibehörde, auf Kosten der Säumigen;
e. Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen ziehen eine Strafe von 5 bis 8 Thlr. nach sich.

§. 3.

Den Einwohnern der Gemeinden Eisbergen, Veltheim, Todtenhausen und Heimsen wird das Flachsröthen in der Weser unter den, §. 2. bezeichneten gleichmäßig zu beachtenden Bedingungen in dem Falle gestattet, daß die in ihren Feldfluren befindlichen Röthegruben zur Röthezeit so weit ausgetrocknet sein sollten, daß das Röthen darin unmöglich sein sollte.

In diesem Falle ist jedoch jedesmal vorher die schriftliche Erlaubniß des Wasser-

Digitized by Google

bau-Beamten einzuholen. Ist diese Erlaubniß nicht eingeholt worden, so wird das Flachsröthen in der Weser mit 10 Thlr. für jeden Contraventionsfall bestraft.

Die Polizei- und Strombehörden sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und werden angewiesen, mit Strenge darauf zu achten, daß derselben nicht zuwider gehandelt werde.

Minden, den 17. Juli 1854.

№ 545. 2561. P. I.

Der Buchhändler und Buchdrucker F. W. Rubens zu Unna hat zum Besten der alten Krieger des Regierungsbezirks Arnsberg (des Regierungs-Bezirks-Commissariats der allgemeinen Landesstiftung als National-Dank) unter dem Titel:

„Andenken an seine Excellenz den Herrn Regierungs-Präsidenten, Staats-Minister Ernst von Bodelschwingh. Unna 1854. Druck und Verlag von F. W. Rubens"

eine Schrift herausgegeben, welche außer einer kurzen Lebensskizze dieses ausgezeichneten Staatsbeamten, die Leichenfeierlichkeiten und die Grab-Rede desselben enthält.

Wir können dieses Schriftchen dem Publicum um so mehr empfehlen, als der Ertrag derselben der oben bezeichneten Landesstiftung überwiesen ist.

Minden, den 18. Juli 1854.

№ 546. 2021. M. J. I.

Die zu Anfang dieses Jahres mit Tode abgegangene unverehelichte Anna Catharine Ilsabein Tiemann zu Enger hat mittelst Testaments den Armen der evangelischen Kirchengemeinde daselbst ein Capital von 200 Thlr. vermacht.

Minden, den 10. Juli 1854.

№ 547. 2098. U. I.

Dem Kaufmann F. W. Franke hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine General-Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. für den hiesigen Regierungsbezirk zu übernehmen.

Minden, den 13. Juli 1854.

№ 548. 2090. U. I.

Dem Privatsecretair Hermann Heinrich Bohle zu Halle i. W. ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden eine Agentur der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 15. Juli 1854.

№ 549. Personal-Chronik. 1553. Pr.

Der seitherige Kreisrichter zu Lübbecke, Herr Becker, ist, nachdem derselbe aus dem Justizdienst ausgeschieden und durch Allerhöchst vollzogene Bestallung zum Regierungs-Rath ernannt ist, in dieser seiner neuen Amtseigenschaft der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 25. Juli 1854.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 550. 2176. U. I.

Dem Zimmergesellen Albert Worsch aus Wippra ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 18. Juli 1854.

Digitized by Google

№ 551. 525. K. I. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Pawlowski, welcher beim hiesigen Königlichen Landwehr-Bataillon als Bataillons-Arzt fungirt, ist zur Civil-Praxis berechtigt.

Minden, den 21. Juli 1854.

№ 552. 2174. U. I. Dem Maurergesellen Hermann Stache aus Ottmachau, Regierungs-Bezirks Oppeln ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 18. Juli 1854.

№ 553. Personal-Chronik. 1496. Pr. Der von dem Sammtgemeinderath des vereinigten Amts Lügde-Harzberg zum Amtmann daselbst gewählte und als solcher bestätigte Bürgermeister Wieneke zu Lügde, Kreises Höxter, ist am 30. v. M. verpflichtet und in sein Amt eingeführt, demselben auch zugleich bis auf Weiteres die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft im Amtsbezirk Lügde-Harzberg übertragen worden.

Minden, den 17. Juli 1854.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 554. Unter Hinweisung auf die, nach besonders unterm 5. d. M. im Amtsblatte Nr. 29 Seite 265/67 bekannt gemachte Verordnung vom 1. Juni d. J., wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, wird hierdurch, um sich darnach zu achten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dem, aus dem Fürstenthum Waldeck in das Preußische übergehenden Branntwein vom 1. August d. J. ab, eine Ausgleichungsabgabe zu erlegen ist, welche für die Preußische Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles bis zum 1. August 1855 Einen Thaler Sechs Silbergroschen beträgt und von diesem Zeitpunkte ab, sich auf Zwei Thaler Zwölf Silbergroschen erhöhen wird.

Diese Ausgleichungs-Abgabe ist bei den Steuer-Aemtern zu Warburg, zu Stadtberge, zu Brilon zu erlegen, und muß der Branntwein — begleitet mit einem, seine Menge und Stärke, den Namen des Absenders und des Empfängers, die Bezeichnung des Orts und des Datums der Absendung nachweisenden Frachtbriefe — ausschließlich auf den, hierdurch zu Uebergangsstraßen bestimmten Chausseen, nämlich:

1) auf der Chaussee von Arolsen über Wetterburg, Volkmarsen, Welda nach Warburg;
2) auf der Chaussee von Arolsen über Massenhausen, Canstein nach Stadtberge;
3) auf der Chaussee von Corbach über Rehne, Usseln, Willingen nach Brilon,

Digitized by Google

diesen Steuer-Amtern zur Revision und Verabgabung vorgeführt und declarirt werden, ohne daß in den vorgenannten 3 Städten (Warburg, Stadtberge, Brilon,) vorher angehalten werden darf.

Die Transporte von Branntwein auf der unter 1 bezeichneten, durch Kurfürstlich Hessisches Gebiet führenden Straße, müssen übrigens außer mit Frachtbriefen, auch mit Uebergangsscheinen des Collectur-Steuer-Amts zu Arolsen begleitet sein.

Umgehungen und Verkürzungen der Ausgleichungs-Abgaben, oder Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden, die Sicherung und Erhebung dieser Abgaben anordnenden Bestimmungen, werden nach dem Zoll-Strafgesetze vom 23. Januar 1838 geahndet.

Münster, den 22. Juli 1854.

Der Provinzial-Steuer-Director
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath
Sabarth.

Bekanntmachungen.

№ 555. Zur Preußischen Gesetzsammlung ist für die Zeit von 1806 bis einschließlich 1853 ein Haupt-Register ausgearbeitet worden, das im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres die Presse verlassen wird und zum Preise von 1 Thlr. pro Exemplar durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten von hier bezogen werden kann. Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächst gelegenen Post-Anstalten schon jetzt und bis zum 1. September c. angenommen, um danach die Stärke der Auflage bestimmen zu können. — Später eingehende Bestellungen werden nur so weit ausgeführt, als der verbleibende Vorrath reicht, weshalb die baldige Aufgabe der Bestellungen erforderlich wird.

Berlin, den 17. Juli 1854.

Debits-Comptoir der Gesetz-Sammlung.

№ 556. Dem Fortepiano-Fabrikanten J. B. Scharnweber und dem Maschinenbauer Wilhelm Wolf Loewenstamm zu Berlin ist unter dem 8. Juli 1854 ein Patent

Patente betr. 2272. U. I.

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Controlirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 161.)

Minden, den 13. Juli 1854.

Digitized by Google

№ 557. [2] Bei der in Gemäßheit des §. 6. des Reglements der Paderbornschen Tilgungs-Casse vom 8. August 1836 und des §. 58. des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungs-Cassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

№	500 ℛ	400 ℛ	300 ℛ	200 ℛ	100 ℛ	50 ℛ	25 ℛ
"	289	1268	1162	2195	117	318	1364
"	761	1437	1903	3359	1548	508	1579
"	792	1488	2506	3638	2251	1588	2526
"	834	1703	2550	4397	2278	4633	3692
"	997	1764	4369	4440	2403	4699	3881
"	1059	1875	4755	4597	2739	5096	4936
"	1187	2222	5399	4661	3480	6206	5635
"	1307	2458	6851	4974	4464	6579	6562
"	1632	2460	8108	5279	4561	6686	6731
"	3951	4175	8343	5494	4652	6691	7120
"	5375	4329		5605	5053	7368	7224
"	6233	5245		7865	5235	7494	7683
"	6236	6173			5682		7990
"	7604	8627			6654		8214
"	8144				6659		8261
"	8432				6761		
"					6927		
"					7580		
"					7715		
"					8595		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Cassen-Obligationen auf, die Capitalbeträge derselben spätestens bis zum 1. Januar k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons bei uns in Empfang zu nehmen. Vom 1. Januar k. J. ab findet eine Verzinsung der vorbenannten Obligationen nicht ferner statt.

Paderborn, den 21. Juni 1854.

Königliche Direction der Tilgungs-Casse.

Grasso. von Detten. Schmidt.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 4. August 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 558.

Nr. 4045. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1851, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine.

Nr. 4046. Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 7. Juli 1854.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

№ 559.

Auf Ihren Bericht vom 6. Juni d. J. genehmige Ich den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Wünnenberg im Fürstenthum Paderborn bis Nieder-Alme im Herzogthum Westphalen und bestimme hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen.

Zugleich will ich den betheiligten Gemeinden, beziehungsweise der Forst-Verwaltung gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des, für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verleihen. Auch sollen die dem Chaussee-Geld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Minden und Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 23. Juni 1854.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Bodelschwingh.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Königlichen Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 560. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnaſium zu Potsdam ſeither verbundene Realſchule von demſelben abgezweigt und auch in ihrer neuen Verfaſſung als zur Ertheilung annehmbarer Entlaſſungs-Zeugniſſe für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt iſt.

Die ausgeſtellten Entlaſſungs-Zeugniſſe dieſer Anſtalt werden hiernach, wenn durch dieſe Zeugniſſe nachgewieſen wird, daß der Entlaſſene die zweijährigen Curſe der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung beſtanden hat, von der Königlichen techniſchen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. Juli 1854.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
von Raumer.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
In Vertretung:
von Pommer Eſche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 561. Perſonal-Chronik. 1822. B. I. Dem Zahlmeiſter im 15. Infanterie-Regiment, Lieutenant Meyer, iſt vom 1. Auguſt c. ab die Verwaltung der Amtmannsſtelle zu Enger commiſſariſch übertragen worden.

Minden, den 31. Juli 1854.

№ 562. 2204. U. J. I. In der General-Verſammlung am 23. Juni d. J. ſind ſtatutenmäßig zur Ergänzung der Direction der Weſer-Dampf-Schlepp-Schifffahrts-Geſellſchaft in dieſe gewählt worden:

der Schiffsherr G. H. Becker in Ha. Münden,
der Schiffsherr Fr. W. Kuhlmann zu Blotho,
der Schiffsherr Fr. H. Grupe zu Bodenwerder.

Minden, den 23. Juli 1854.

№ 563. 2209. U. I. Dem Färber Theodor Oeken zu Lichtenau iſt die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu übernehmen.

Minden, den 21. Juli 1854.

№ 564. 2109. P. I. Dem Privatſchreiber C. L. Landwehrmann zu Enger iſt die nachgeſuchte landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt ertheilt worden.

Minden, den 24. Juli 1854.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Arnold Rolf zu Enger ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg zu übernehmen. Minden, den 24. Juli 1854. № 565. 2287. U. I.

Bekanntmachungen.

Nachdem die bisherige Kreis-Prüfungs-Commission für die Handwerker diesseitigen Kreises aufgelöst worden, bestimme ich hierdurch auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 15. Mai d. J. Nr. 4014 diejenigen, im hiesigen Kreise wohnhaften Meister, unter denen der Vorsitzende der Kreis-Prüfungs-Commission, Herr Amtmann Hauptmann in Halle, zukünftig in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder auswählt. № 566.

Die bei den Prüfungen zuzuziehenden Meister:

a. Müller. Müller Bohle zu Hesseln, Lefhalm zu Amshausen, Pustmöller zu Holzfeld, Bunte zu Werther, Bettmann zu Loxten.

b. Bäcker. Franz Brune und Haake zu Halle, J. H. Rentsch und Brinkhoff zu Werther, Mestemacher in Versmold, Meyer zu Capellen in Borgholzhausen.

c. Fleischer. P. Lindemann zu Halle, Fülling zu Halle, C. Lindemann zu Werther, Gosebrink zu Borgholzhausen, Heilbrun in Versmold.

d. Gärber. Carl Kisker in Halle, Venghaus in Werther.

e. Schuhmacher. Pohlmann in Halle, Philipp Overbeck daselbst, Adolph zu Borgholzhausen, Lüttgemeyer zu Werther, Kassenbrock und Evers zu Versmold.

f. Schneider. Bußmann, Schneider und Kunold in Halle, Bohle zu Borgholzhausen, Alwes zu Versmold, Heinr. Meyer zu Werther;

g. Tischler. Gehre und Pott in Halle, Meyer in Werther, Herm. Doht zu Borgholzhausen, Wiltmann und Bergmann in Versmold.

h. Schlosser. Strathmann in Halle, W. H. Vormbaum und David Meyer zu Werther, Boormann in Halle, Ruschhaupt zu Borgholzhausen.

i. Sattler. Weidenbrück und Breme zu Halle, Ermshaus und Großenheider zu Werther, Löper zu Versmold, Weßelmann in Borgholzhausen.

k. Buchbinder. Rosenbaum, Elsner zu Halle, Carl Brinkmann zu Werther, Kolbe in Versmold.

l. Seiler. Strüwe und Schuster in Halle, Konrad Reipschlaeger in Werther.

m. Groß- und Klein-Böttcher. Henrichsen sen. Schmidt in Halle, Theodor Koch und F. W. Schaeperkötter zu Borgholzhausen, W. Schaeperkötter in Werther, Rust in Versmold.

n. Drechsler. Joh. Hein. Otte in Werther, Lüning in Halle, Ringlage zu Holzfeld, Jos. Uekötter zu Borgholzhausen, Lippold zu Versmold.

Digitized by Google

o. Glaser. Wichmann, Stedtfeld in Halle, Bahlkamp und Westmeyer zu Versmold, A. Hellmann in Werther, Ruschhaupt in Borgholzhausen.

p. Grob- und Kleinschmiede. Meyer und Strüwe zu Halle, Tiemeyer und Blanke zu Versmold, Hein. Castrup in Werther, Voß zu Borgholzhausen.

q. Conditor. Blanke und Schulze in Borgholzhausen.

r. Kupferschmiede. Tiemann, Doht zu Halle, Gosebrink zu Borgholzhausen.

s. Klempner. Franz Bensiek, Herm. Quernheim zu Werther, Weber in Halle, Bahlenkamp in Versmold.

t. Gold- und Silberarbeiter. Deppe in Halle, Bohle in Borgholzhausen, J. Rentsch in Werther, Frdr. Wilh. Niewöhner daselbst.

u. Uhrmacher. Haake in Halle, F. W. Aufderheide in Werther, W. Wöstendiek und Koch in Borgholzhausen.

v. Maler und Lakirer. Wichmann, Stedtfeld zu Halle, Bahlkamp und Westmeyer zu Versmold.

w. Färber. Schoneweg in Halle, Ludwig Küster und Brüning in Borgholzhausen, Carl Frdr. Hellmann in Werther, Schmähl in Versmold.

x. Maurer. Temme und Mahne zu Halle, Ludwig Stucke in Werther, Linneweg in Borgholzhausen.

y. Zimmermeister. Meyer jun. in Oldendorf, Temme in Halle, Spilker in Werther, Wittbrodt in Borgholzhausen, Brockmann in Versmold.

z. Rade- und Stellmacher. Doppheide zu Steinhagen, Nollkemper zu Borgholzhausen, Doppheide zu Halle, Ludolph Schmalhorst zu Brokhagen, Doppheide in Versmold.

Werther, den 26. Juli 1854.

Der Königliche Landrath: zur Hellen.

№ 567. Patente betr. 2344. U. I.

Das den Fabrikanten Hanues und Kraaz zu Berlin unter dem 30. Januar 1853 ertheilte Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser

ist erloschen. (cf. St.-A. vom 19. Juli 1854 Nr. 167.)

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 15. Juli 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Länge und Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 168.)

Minden, den 20. Juli 1854.

(Hierbei eine Beilage.)

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Beilage zum 32. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1854.

Reglement

wegen

Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Westphalen.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsammlung Seite 56, Nr. 9 pro 1834) sind sämmtliche Staatseingesessene verpflichtet worden, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, bei einer Mobilmachung der Armee oder auch nur einzelner Theile derselben auf Erfordern der Behörden sofort zu stellen.

In Ausführung der unter Nr. 3 dieser Verordnung getroffenen Bestimmung werden für die Provinz Westphalen wegen Aufnahme, Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu stellenden Mobilmachungs-Pferde nach erfolgter Revision des diesfälligen Reglements vom 8. October 1850 unter Aufhebung desselben, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Commando und mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges nachstehende nähere Anordnungen hierdurch erlassen.

Abtheilung I.

§. 1.

Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde zerfallen in solche, welche

Pferde-Gestellung. 1. Im Allgemeinen.

a. für die Landwehr auf Kosten der Bewohner jeden Landwehr-Bataillons-Bezirks, insoweit die Kreise nicht dazu übergegangen sind, anstatt der Gestellung der Pferde für die Offiziere und Beamten der Provinzial-Landwehr und für deren stellvertretende Behörden in natura, die Geldvergütung (§. 3.) dafür zu gewähren, und

b. für die Garde- und Linien-Truppen, einschließlich der Garde-Landwehr, gegen Bezahlung des Taxwerths aus Königlicher Kasse,

zu stellen sind.

Digitized by Google

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigefügte Vorschrift der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853, worauf bei Gestellung von Mobilmachungs-Pferden sorgfältig zu achten ist.

1.

§. 2.

Die Königlichen Regierungen bestimmen, welche Pferde nach Zahl und Gattung:

ad a. nach der Bevölkerung des Kreises resp. der Kreistheile, welche zu einem Bataillons-Bezirk gehören,

ad b. nach dem Pferdeschlag und der mit Rücksicht darauf abgemessenen Gestellungsfähigkeit des Kreises.

aus demselben zu stellen sind.

Die Landräthe haben nach Empfang der diesfälligen Anweisung, die im Falle der Mobilmachung aus ihrem Kreise zu stellenden Pferde auf die Gemeinden des Kreises vorläufig zu repartiren, so daß die Zahl und Gattung der Pferde, welche jede Gemeinde zu stellen hat, möglichst genau feststeht. Bei einer nur theilweisen Mobilmachung werden die Ordres jedesmal von den Ober-Provinzial-Behörden direct erlassen.

§. 3.

2. Für die Landwehr insbesondere.

Die Gestellung der Pferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt nach dem darüber gefaßten Beschlusse der Kreis-Vertretung entweder im Wege des Ankaufs oder durch Aushebung in derselben Art, wie für die Linie.

In Ansehung der Pferde für die Offiziere und Beamten der Provinzial-Landwehr beider Aufgebote und für deren stellvertretende Behörden, steht den Kreisen die Wahl zu, ob sie dieselben in natura stellen wollen oder vorziehen, dafür die Geldvergütung nach dem für die Linie feststehenden Satze zu gewähren. Diese Geldvergütung zur Anschaffung der Pferde besteht in einer Beihülfe von 50 Thlr. und auf Verlangen zugleich in einem Vorschusse bis zur Höhe von 60 Thlr. für jedes Pferd. Von der Kreis-Vertretung ist hierüber ein für die Mobilmachung bindender Beschluß zu fassen.

Die unter dieser Beihülfe beschafften Pferde der Offiziere und Beamten der Provinzial-Landwehr gehen in das Eigenthum des Besitzers über.

§. 4.

Wird der Ankauf der Landwehr-Pferde bei Eintritt einer Mobilmachung beabsichtigt, so hat die Kreis-Vertretung nachzuweisen, daß solcher vorkommenden Falls ohne Zeitverlust ausführbar, und die Gestellung der Pferde so weit als thunlich gesichert ist. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, ob dieser Nachweis als geführt zu achten.

Weil aber dieser Vorsicht ungeachtet, der Fall eintreten kann, daß die erwar-

Digitized by Google

teten Pferde ausbleiben, so hat die Regierung schon im Voraus denjenigen Kreis resp. diejenigen Kreise zu bestimmen, in welchen die ausbleibenden Pferde für Rechnung und auf Kosten des zur Ablieferung verpflichteten Kreises ausgehoben werden sollen.

§. 5.

Wird von der Kreis-Vertretung der Weg der Aushebung gewählt, so erfolgt die Aushebung ganz in der nämlichen Art, wie hinsichtlich der für die Linie bestimmten Pferde und gleichzeitig mit derselben.

Wenn einzelne Kreise nicht so viele kriegsdiensttaugliche Pferde besitzen, als sie zur Landwehr zu stellen verpflichtet sind, dennoch aber die Kreis-Vertretung auf den Ankauf im freien Verkehr sich nicht einlassen zu können erklärt, so bestimmt auch für solchen Fall die Regierung denjenigen Kreis resp. diejenigen Kreise, in welchen die ausbleibenden Pferde für Rechnung und auf Kosten des zur Ablieferung verpflichteten Kreises ausgehoben werden sollen.

§. 6.

Die Landräthe sind verpflichtet, schon in Friedenszeiten sich theils durch eigene Wahrnehmung, theils durch Vermittelung der Unterbehörden stets eine möglist vollständige Kenntniß von dem Pferdestande ihres Kreises in besonderer Beziehung auf die Tauglichkeit für den Kriegsdienst nach den einzelnen Gattungen der Dienstpferde zu verschaffen und sich darin zu erhalten.

Es bleibt den Landräthen überlassen, zur Gewinnung eines erschöpfenden Urtheils über den Pferdestand ihres Kreises, erforderlichen Falls die Mitwirkung eines von der Militair-Behörde zu diesem Zwecke zu bestimmenden Offiziers in Anspruch zu nehmen und dessen Abordnung dazu bei dessen vorgesetzter Dienst-Behörde zu beantragen.

Sollten in dem Pferdestande auffallende Veränderungen eintreten, welche auf die Leistungsfähigkeit der Kreise zur Gestellung des auf sie repartirten Contingents von Einfluß sind, so haben die Landräthe der vorgesetzten Königlichen Regierung unter ausführlicher Aeußerung über die Gründe dieser Veränderung Anzeige zu machen.

Abtheilung II.

§. 7.

Pferde-Aushebung bei der Mobilmachung. 1. Bezirks-Sammelplätze, Bezirks-Vorstände.

Zur möglichst gleichmäßigen und schnellen Beschaffung der Pferde bei einer Mobilmachung der Armee hat jeder Landrath seinen Kreis in mehrere Bezirke einzutheilen, und für jeden von diesen Bezirken einen Sammelplatz für den Fall der Mobilmachung, so wie auch einen aus drei Sachkundigen bestehenden Bezirks-Vorstand zu bilden.

§. 8.

a. Eintheilung der Bezirke.

Bei der Bezirks-Eintheilung ist mit Rücksicht auf den erweiterten Umfang, aus welchem die Mobilmachungspferde von den Bezirks-Vorständen auszuwählen sind

Digitized by Google

(§. 11.) und den dadurch entstehenden größeren Zeitaufwand für das Geschäft der Musterung, sowie mit Rücksicht auf die Anzahl der der Abnahme-Commission täglich vorzuführenden Pferde (§. 16.) auf eine angemessene Vermehrung und Begrenzung dieser Bezirke durch Verkleinerung derselben Bedacht zu nehmen. Kein Bezirks-Sammelplatz darf mit dem Abnahme-Orte des Kreises (§. 16.) zusammenfallen, es sei denn, daß die Musterung durch den Bezirks-Vorstand schon am Tage vor dem Beginne des Geschäftes der Abnahme-Commission beendigt wird, so daß Störungen des letztern und Unordnungen dabei gänzlich vermieden werden.

§. 9.

b. Obliegenheiten der Mitglieder der Bezirks-Vorstände.

Zu Mitgliedern der Bezirks-Vorstände dürfen nur Kreis-Eingesessene genommen werden, welche das Vertrauen ihres Bezirkes besitzen, als unpartheilich und pflichtmäßig bekannt und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Zweigen des Kriegsdienstes nach Anleitung der beigefügten Vorschriften (§. 1. Anlage) zu beurtheilen im Stande sind. Vorzüglich ist deshalb auf Personen zu rücksichtigen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben. Sie werden von der Kreis-Vertretung gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt, doch ist der Landrath ebenso berechtigt als verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge nicht gewählte geeignete Personen mit den Functionen eines Mitgliedes des Bezirks-Vorstandes interimistisch zu beauftragen.

Die Mitglieder der Bezirks-Vorstände haben die Obliegenheit, schon während der Friedenszeit von dem Pferdestande innerhalb ihres Bezirks mit Rücksicht auf die Brauchbarkeit der Pferde nach den verschiedenen für den Kriegsdienst erforderlichen Gattungen derselben, sowie über die bei dem Pferdestande eintretenden Veränderungen sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen, um auf Erfordern jederzeit die nöthige Auskunft darüber geben zu können. Bei eintretender Mobilmachung liegt ihnen ob, auf die Aufforderung des Kreis-Landrathes, den Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in ihrem Bezirke auszuheben, und für deren rechtzeitige Gestellung Sorge zu tragen.

Die Functionen der Mitglieder des Bezirks-Vorstandes sind ein unentgeldliches Ehrenamt, und in der Regel von unbestimmter Dauer, jedoch kann der Landrath, wo er es nöthig findet, mit Genehmigung der Königlichen Regierung eine Neuwahl veranlassen.

Sie werden bei dem Antritte ihres Ehren-Amtes zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung.

§. 10.

Die Mitglieder des Vorstandes und den Sammelplatz des Bezirks für die Mo-

Digitized by Google

bilmachungs-Pferde-Gestellung macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle eintretenden Zwangs- resp. Strafmaaßregeln, unweigerlich, und ohne die mindeste Zögerung, Folge zu leisten.

§. 11.

c. Musterung der Pferde durch die Bezirks-Vorstände.

Gleich beim Eingange eines Mobilmachungsbefehls bestimmen die Landräthe Tag und Stunde der Aushebung für jeden Bezirk, und machen diesen Termin sofort den nach dem §. 7. zu bildenden Bezirks-Vorständen mit der Aufforderung bekannt, sich nach dem Sammelplatz ihres Bezirks zu begeben, um daselbst den nach Anzahl und Gattung namhaft zu machenden Bedarf an Mobilmachungspferden auszuheben, und für deren rechtzeitige Ablieferung und Gestellung zu sorgen. Zugleich fordern die Landräthe die Gemeinde Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandenen zum Kriegsdienst brauchbaren Pferde ohne Unterschied der Größe und des Alters, mit alleiniger Ausnahme der Fohlen bis zum vollendeten dritten Jahre, der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staats-Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde zu dem Aushebungstermine auf dem Sammelplatze ihres Bezirkes zur Revision und Auswahl pünktlich zu stellen.

Bei dieser Revision der Pferde auf dem Bezirks-Sammelplatze ist den Bezirks-Vorständen, soweit es irgend thunlich, ein Thierarzt beizugeben, welcher Diäten und Reisekosten aus Staats-Fonds in Gemäßheit des Circular-Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. Januar 1851 erhält.

§. 12.

Die auf dem Sammelplatze des Bezirkes ankommenden Pferde werden durch die Bezirks-Vorstände mit aller Sorgfalt gemustert, und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen für den Kriegsdienst abgesondert aufgestellt. Aus diesen als dienstauglich ausgewählten Pferden wählen die Vorstände das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungspferden, und außerdem, soweit die Anzahl der tauglich erachteten Pferde es erlaubt, auf jedes Pferd des Contingentes ein zweites als Reserve aus, und fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein National nach dem vorgeschriebenen Schema (§. 19.) an, jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe, welche erst bei der Abnahme der Pferde ermittelt wird.

Zu diesem Nationale sind gedruckte Blankets in genüger Anzahl durch die Königlichen Regierungen zuzufertigen, und von den Bezirks-Vorständen zum etwaigen Gebrauch stets bereit zu halten.

§. 13.

Damit die Bezirks-Vorstände im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, haben die Landräthe ihnen nach vorstehender Anordnung geeignete Personen zur Disposition zu stellen, und ihre

Digitized by Google

Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise, namentlich durch prompte Vollziehung der Zwangs- resp. Straf-Maaßregeln gegen diejenigen, welche die Anordnungen der Vorstände unbefolgt lassen, zu unterstützen.

Auf das Vorgeben, die von den Bezirks-Vorständen auszuhebenden Pferde seien vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert, darf keine Rücksicht genommen werden; dergleichen Contracte können, wenn sie auch wirklich abgeschlossen sein sollten, die Aushebung der Pferde nicht hindern, da der angebliche oder wirkliche Käufer derselben gleich jedem andern Eingesessenen zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Mobilmachung der Armee verpflichtet ist. Wen in diesem Falle die Gestellung der Pferde trifft, darüber haben sich lediglich die beiden contrahirenden Theile unter einander zu einigen.

Eine Ausnahme tritt nur für den Fall ein, wo, erweislich, der Verkauf an die Kreis-Vertretung, Behufs Beschaffung der von dem Kreise zu stellenden Landwehr-Pferde, oder an Offiziere und Beamte, welche sich mobil zu machen und zu dem Behufe Pferde anzuschaffen verpflichtet sind, stattgefunden hat. Sodann sollen den Offizieren der Landwehr-Kavallerie so viele ihrer eigenen Pferde, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind, von der Pferde-Aushebung zurückgelassen werden, insofern sie auf die Ueberweisung von Pferden in natura verzichten, und sich, gegen Empfang des Taxationspreises, der ihrigen bedienen wollen. In Contestationsfällen irgend einer Art entscheidet der Landrath, dessen Entscheidung sogleich zur Ausführung kommt.

§. 14.

Nachdem die Auswahl der Pferde in den Bezirken stattgefunden hat, werden nach näherer Anordnung des Landrathes des Kreises die ausgewählten Pferde nebst den Reserve-Pferden unter Begleitung der Bezirks-Vorstände, ein jedes mit Halfter, Trense und zwei Stricken von guter Beschaffenheit, so wie mit gutem Hufbeschlage versehen, durch die Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises (§. 16.) transportirt und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius durch ihre Eigenthümer verpflegt. Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Bezirks-Vorstände zugleich dem Landrathe ihres Kreises über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten.

§. 15.

Findet nur eine theilweise Mobilmachung, welche nicht den Aufruf sämmtlicher Pferde in der vorbezeichneten Art nothwendig macht, Statt, so erlassen die Landräthe nur an diejenigen Bezirks-Vorstände und diese nur an diejenigen Gemeinden die Aufforderung zur Gestellung, welche nöthig scheinen, um aus denselben das verlangte Contingent stellen zu können, wobei aber in der Regel auf verhältnißmäßig

Digitized by Google

gleiche Heranziehung, so wie auf die wirthschaftlichenn Verhältnisse solcher Gemeinden gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

§. 16.

2. Abnahme der Pferde.

a. Ablieferungs- und Abnahmeorte, Abnahme-Commission.

Schon im Frieden wird von den oberen Provinzialbehörden der Abnahme-Ort bestimmt, an welchem bei einer Mobilmachung der Armee die von den Bezirks-Vorständen aus den Aushebungs-Bezirken jedes Kreises vorzuführenden Pferde Behufs der Auswahl und Abnahme für die Truppentheile zu gestellen sind.

An dem Abnahme-Orte sind, damit das Abnahme-Geschäft mit der für die kriegstüchtige Ausrüstung der Armee mit Pferden ganz unerläßlichen Gründlichkeit betrieben werden kann, der Abnahme-Commission (§. 17.) an einem Tage nicht mehr als 80 Pferde nebst der erforderlichen Reserve von 33⅓ Prozent vorzustellen. Mit Rücksicht hierauf hat der Landrath die Zahl der aus den Aushebungs-Bezirken an jedem Tage für die Abnahme bereit zu haltenden Pferde zu bestimmen und unter Bezeichnung eines am Abnahme-Orte selbst oder in angemessener Nähe desselben auszuwählenden Sammelplatzes, so wie der Stunde der Gestellung, den Bezirks-Vorständen bekannt zu machen, zugleich auch die geigneten Anordnungen zu treffen, damit die auf dem Sammelplatze ankommenden Pferde ohne allen Verzug der Abnahme-Commission vorgestellt werden können und die Abnahme von 80 Pferden an jedem Tage durch dieselbe gesichert ist.

§. 17.

b. Abnahme-Commission.

In jedem Abnahme-Orte wird schon im Frieden für den Fall einer Mobilmachung eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde bestehend aus:

einem von dem Königlichen General-Commando zu ernennenden Offizier als Militair-Commissarius,

und aus:

dem Landrath des abliefernden Kreises oder dessen Stellvertreter als Civil-Commissarius

gebildet.

Diese Commissarien werden unterstützt:

a. bei der Auswahl der zum Kriegsdienst tauchlichen Pferde durch einen von der Civil-Behörde zu bestimmenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner, und wo das Königliche General-Commando es für angemessen erachtet, außerdem noch durch einen militärischer Seits zu gestellenden Kurschmied oder sonstigen Sachverständigen, und

b. bei der Abschätzung der Pferde durch drei aus dem Civilstande schon in Friedenszeiten vom Landrath zu ernennende, aber erst bei dem Antritte ihrer Function nach dem beiliegenden Formulare zu vereidigende Taratoren, welche letztere nebst dem Kreis-Thierarzte ꝛc. während der

II.

Digitized by Google

Zeit, daß sie zu diesem Geschäfte vom Hause abwesend sind, in Gemäßheit des Circular-Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. Januar 1851 eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten, welche durch die Civil-Commissarien bei der Königlichen Regierung Behufs Anweisung auf ihren Diätenfonds zu liquidiren ist. Die Taratoren werden aus dem Kreise, in welchem der Abnahme-Ort belegen ist, entnommen.

Haben mehrere Kreise einen Abnahme-Ort, so einigen sich die betheiligten Landräthe über die zu ernennenden Taratoren, oder holen im Entstehungsfalle die Entscheidung der Regierung ein.

§. 18.

Die Wichtigkeit der Function der Taratoren, welchen die Ermittelung der zu gewährenden Bezahlung für die zu liefernden Mobilmachungspferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unpartheiische Sachverständige, welche einen guten Ruf und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszusetzen ist, daß sie das Interesse des Staats, des Kreises und der Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taratoren ist daher vorzüglich Bedacht zu nehmen.

§. 19.

c. Verfahren bei der Abnahme der Pferde.

Bei Abnahme der Mobilmachungspferde hat

a. der Militair-Commissarius über die Qualification, und

b. der Civil-Commissarius über die Taxe der Pferde die entscheidende Stimme, ohne daß ein Recurs dagegen zulässig ist.

Die nach den Abnahme Orten zu gestellenden Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienst geprüft und entweder als brauchbar anerkannt, oder mit Angabe der Untauglichkeitsgründe zurückgewiesen. Inwieweit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden könne, ist aus der beigefügten Vorschrift (§. 1. Anlage) ersichtlich.

Die als tauglich anerkannten Pferde werden in zwei getrennte Nationale, je nachdem die Pferde für die Landwehr oder für die Linie bestimmt werden, nach beiliegendem Schema sofort eingetragen.

III.

§. 20.

d. Taxation der Pferde.

Gleich bei der Abnahme der dienstbrauchbar befundenen Pferde erfolgt die Taxation derselben nach den im §. 21. dieses Reglements aufgestellten Grundsätzen, in der Art, daß jeder von den Taratoren den Werth des abgenommenen Pferdes in vollen Thalern besonders angibt, und der darnach zu berechnende Durchschnittswerth ebenfalls

Digitized by Google

ebenfalls in vollen Thalern (wobei der Betrag bis zu ½ Thaler nicht, von ½ Thaler und darüber aber für voll gerechnet wird) nach der durch die Abnahme-Commission erfolgten Prüfung und Feststellung in die letzte Rubrik des im §. 19. angeordneten Nationale mit Zahlen und Buchstaben eingetragen wird.

§. 21.

Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedens-Verkehr stattfindenden Pferdepreisen, und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungspferdes darf nach Abschnitt 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Nur bei der Unzulänglichkeit der zu diesem Preise abgeschätzten tauglichen Pferde dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegsdienste abgenommen werden. Mehr als 120 Thlr. pro Pferd werden jedoch, wenn auch die Taxe höher ausgefallen wäre, aus Staatsfonds nicht vergütet.

Es soll jedoch den Eigenthümern so hoch geschätzter Pferde, welche mit 120 Thaler sich nicht befriedigt finden, gestattet bleiben, solche gegen andere dienstfähige Pferde derselben Gattung innerhalb 24 Stunden auszutauschen.

§. 22.

Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen, und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Abgeordneten steht es frei, die etwa gegen die Untauglichkeitsgründe oder gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Commission sofort zu äußern.

Bei der hierauf erfolgten Entscheidung des zuständigen Abnahme-Commissarii hat es aber sein Bewenden.

§. 23.

Nach Beendigung des Taxations-Geschäftes erfolgt die Sonderung der für die Linie bestimmten Pferde von denjenigen, welche zur Mobilmachung der Landwehr dienen sollen.

Sollte dabei keine gütliche Einigung unter den Abnahme-Commissarien zu Stande kommen, so entscheidet das Loos dergestalt, daß von jeder Gattung der für die Landwehr nöthigen Pferde aus der Gesammtzahl dieser Gattung, so viele durch das Loos bestimmt werden, als die Landwehr bedarf. Der Ueberrest verbleibt der Linie.

§. 24.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in dem Nationale eingetragene Taxe summirt, und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen, als daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . e. Abnahme-Attest.

Digitized by Google

geschrieben . . . Pferden mit einer Gesammt-Taxe von . . . Thalern geschrieben . . . Thalern zur Mobilmachung von den im Nationale genannten Eingesessenen des Kreises richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Abnahme-Commission.

(Unterschriften.)

§. 25.

1. Bezeichnung der abgenommenen Pferde.

Die abgenommenen Pferde erhalten gleich am Abnahme-Orte das Brandzeichen und zwar in der Art, daß die den Armee-Corps-Bezirk und den Kreis, für welchen sie gestellt sind, bezeichnenden Ziffern unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt werden.

Den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden wird außerdem noch der Buchstabe L. dergestalt auf der Keule des linken Hinterschenkels eingebrannt, daß später der Brand zur Bezeichnung des Truppen-Theiles, nach der Ankunft bei demselben, noch darunter angebracht werden kann.

Außerdem wird jedem abgenommenen Pferde ein Täfelchen von Holz oder Blech in die Mähne eingebunden, auf welchem die laufende Nummer und die Gattung (Reit-, Pack- ꝛc. Pferd) sowie der Truppentheil, für welche dasselbe bestimmt worden, anzugeben ist. Diese Täfelchen, so wie auch die erforderlichen Brenneisen werden von der Militair-Verwaltung angeschafft; für jeden Abnahmeort hat aber der betreffende Landrath dieselben aufzubewahren und für den Gebrauch bereit zu halten, auch wenn die Brenneisen oder Mähnentafeln verloren gehen oder verbraucht werden, für deren sofortigen Ersatz zu sorgen.

§. 26.

3. Nachgestellung der Pferde.

Die Abnahme-Commissarien sind nach der Bestimmung unter 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Gestellung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungspferde zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reservepferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben unzureichlich befunden worden, so hat die Abnahme-Commission entweder sofort eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde durch die Bezirks-Vorstände zu veranlassen, oder wenn dieselbe kein befriedigendes Resultat verspricht, nöthigenfalls nach der Bestimmung unter 4. der erwähnten Verordnung sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der contractlichen Anzahl der Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde zusammen zu ziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben. Der Mangel des einen Aushebungs-

Digitized by Google

Bezirkes des Kreises wird dabei zunächst durch den etwanigen Ueberfluß in den anderen Aushebungs-Bezirken gedeckt.

Wenn aber auch in dieser Weise das Contingent nicht vollzählig gestellt werden könnte, so ist der Königlichen Regierung sofort Anzeige zu machen, welche den Bedarf aus anderen Kreisen decken und, wenn auch dieses unmöglich sein sollte, dem Königlichen Ober-Präsidium Behufs des Rückgriffes auf die anderen Bezirke der Provinz Bericht zu erstatten hat.

§. 27.

Außer dem auf den Kreis repartirten Contingent an Pferden ist der Militair-Commissarius befugt, auch noch einen Zuschlag von drei Prozent einstweilen einzubehalten, bis die Uebergabe der abgenommenen Pferde an die Truppen erfolgt ist.

Diese Pferde sind zur Deckung etwaniger Ausfälle an dem Contingente wegen solcher Mängel, welche auf dem Transport vom Abnahmeorte nach den Ablieferungs-Orten an die verschiedenen Truppentheile hervortreten, bestimmt und deshalb nach den vorstehenden Vorschriften zu taxiren, zu brennen und in besondere Nationale einzutragen. Soweit diese Pferde an dem Ablieferungsorte nicht zur Verwendung kommen, sind dieselben, oder wenn sie eingestellt worden, die an ihrer Stelle zurückgegebenen sofort an den Abnahmeort zurückzuführen und daselbst an den Kreislandrath zur Rückgabe an die Besitzer abzuliefern.

Die Kosten der Transporte und der Unterhaltung dieser Pferde bis zur Rückgabe an die Besitzer fallen dem Fiscus zur Last.

§. 28.

4. Uebernahme der Pferde Seitens der Militairbehörde und Vertheilung derselben für die Truppentheile.

Die abgenommenen Pferde werden von der Abnahme an, militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die Vertheilung der abgenommenen Pferde an die Truppen, die Bildung der Transporte, Eintheilung der zum Transporte zu verwendenden Mannschaften, Verabfolgung der Marschrouten und Absendung der Transporte geschieht durch den der Abnahme-Commission beigegebenen Offizier.

§. 29.

5. Transport der Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppentheile.

Der Transport der Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppentheile wird durch die nach den Abnahmeorten einberufenen Trainsoldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende und während ihrer Dienste, sowie auch auf dem Rückwege nach ihrer Heimath gleich den Trainsoldaten militairisch zu verpflegende Koppelknechte bewerkstelligt. Sollten indeß bei dem Beginne des Geschäfts der Pferde-Abnahme an den Militair-Abnahme-Orten die zum Transport der Pferde bestimmten Trainsoldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so wird das Geschäft der Abnahme deshalb

Digitized by Google

nicht aufgehalten oder ausgesetzt, sondern die abgenommenen Pferde werden einstweilen und bis zum Eintreffen der Trainsoldaten und Koppelknechte noch durch die Leute der Pferdesteller beaufsichtigt. In allen diesen Fällen werden sowohl Leute als Pferde militairischer Seits verpflegt.

Für die Unterbringung der Mannschaften und Pferde so wie für das Vorhandensein der nöthigen Fourage nach erfolgter Abnahme hat der Landrath zu sorgen.

§. 30.

Das Marsch-Tableau, sowie die Zahl der zu bildenden Transporte wird für jeden Abnahmeort schon im Frieden festgestellt und der Abnahme-Commission mitgetheilt. Nach dem Marsch-Tableau werden die Transporte abgesendet. Transporte jedoch, welche in einem Tage-Marsche ihren Bestimmungsort erreichen können, werden abgesendet, sobald sie vollzählig sind. Zur Vermeidung der Anhäufung einer zu großen Anzahl von Pferden und zur Erleichterung ihrer Unterbringung am Abnahmeorte kann daher auf die Completirung dieser Transporte zunächst hingewirkt werden. Bei Transporten dagegen, welche mehrere Tage-Märsche zurückzulegen haben, muß zur Vermeidung von Kreuzungen das Marsch-Tableau festgehalten werden.

§. 31.

Die erforderlichen Marschrouten-Blankets für jeden Transport bringt der Militair-Abnahme-Commissarius mit, welcher dieselben durch seinen Truppentheil erhält. Ebenso hat der Militair-Abnahme-Commissarius die erforderliche Anzahl von Fourage-Quittungs-Blankets nach dem für die Pferde aller Gattungen gleichen Rations-Satze von 3 1/3 Metze Hafer, 3 Pfd. Heu und 4 Pfd. Stroh, nach dem anliegenden Schema IV. ausgestellt, mitzubringen und den Transport-Führern für jeden Marschtag auszuhändigen.

§. 32.

Die Führer der Transporte werden, wenn es nur irgend möglich ist, und auch in dem Falle, daß keine Mannschaften zur Abholung geschickt, sondern statt ihrer Koppelknechte benutzt werden, aus Offizieren oder Unteroffizieren bestehen.

Jeder Transportführer erhält eine von der Abnahme-Commission vollzogenes, nach dem anliegenden Schema gefertigtes und für jeden Truppentheil besonders angelegtes Nationale V. der ihm übergebenen Pferde, welches derselbe dem Truppentheile zu überliefern hat. Die Blankets zu diesen Nationalen sind von dem Landrathe zur Ausfüllung bereit zu halten.

§. 33.

Das zum Transport der Pferde erforderliche Koppelzeug wird von denjenigen Truppentheilen beschafft, für welche die Pferde bestimmt sind, und bei eintretender Mobilmachung nach den betreffenden Abnahmeorten gesendet.

Digitized by Google

§. 34.

Ueber die Nothwendigkeit der Abänderung oder Erneuerung des Hufbeschlages, für welchen die Eigenthümer der Pferde zu sorgen verpflichtet sind, (§. 14) entscheidet der Militair-Abnahme-Commissarius und läßt die für erforderlich erachtete Abänderung oder Erneuerung des Hufbeschlages auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes zu dem Militair-Etats-Preise für jedes Paar Eisen ausführen. Weigert sich der Eigenthümer hiergegen oder ist er nicht zur Stelle, so geschieht dieses auf Kosten des Kreises, welcher den Betrag von dem Eigenthümer des Pferdes einzieht.

Abtheilung III.

§. 35.

Das mit der Abnahme-Bescheinigung versehene Nationale nimmt der Landrath oder sonstige Abgeordnete des Kreises zur Liquidation des zu vergütenden Taxwerths der Pferde in Empfang, und stellt auf den Grund dieser Abnahme-Bescheinigung vorläufig und bis zur Auszahlung des Taxwerths jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm gebührende Taxsumme aus.

Bezahlung der ausgehobenen Pferde. 1. Für die Linie.

Die Bezahlung des Taxwerths der für die Linie bestimmten Mobilmachungs-Pferde soll nach der Vorschrift unter 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse erfolgen.

§. 36.

Die Kosten für die Landwehrpferde jedes Landwehr-Bataillons-Bezirkes werden auf die zu demselben gehörigen Kreise und Kreistheile nach Maaßgabe der Bevölkerung repartirt. Die Aufbringung dieser Kosten in den Kreisen selbst, erfolgt nach dem Beschlusse der Kreis-Vertretung in gleicher Art, wie solche bei anderen Kreis-Communal-Lasten geschieht.

2. Für die Landwehr.

§. 37.

Den Kreis-Vertretungen wird empfohlen, auf Ansammlung eines Kapitals schon im Frieden Bedacht zu nehmen, damit bei Aushebung der Landwehrpferde die prompte Befriedigung der Pferde-Eigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen gesichert sein möge.

Den Landräthen wird zur Pflicht gemacht, bei jeder Gelegenheit auf die Bildung eines solchen Dispositionsfonds, welcher durch Zinsenzuschlag noch mehr anwachsen kann, einzuwirken.

§. 38.

Da für die Pferde der Provinzial-Landwehr eine Bezahlung aus der Staats-Kasse nicht erfolgt, auch ein Vorschuß dazu aus der Staatskasse nicht gegeben werden kann, andererseits es aber in den mehrsten Fällen wünschenswerth sein wird, die

Digitized by Google

Gestellen der Pferde für die Linie und Landwehr hinsichts der Bezahlung gleichmäßig zu behandeln, so haben des Königs Majestät nachgelassen, daß in den Fällen, wo Linien- und Landwehrpferde gleichzeitig ausgehoben werden, die Geldbeträge für die in jedem Kreise für das stehende Heer gestellten Pferde nicht von der Staatskasse an die einzelnen Eigenthümer unmittelbar bezahlt, sondern dem Bezirksvorstande, in diesem Falle jedoch unter Beitritt des Landraths zu demselben, überwiesen werden, welcher hierin das Mittel erhält, den Kreis-Eingesessenen wegen der für den Bedarf der Landwehr gelieferten Pferde ebenfalls bis dahin zu Hülfe zu kommen, daß der Ausschlag der von dem Kreise zu übernehmenden Vergütung für die Landwehrpferde bewirkt sein wird.

Die über den Empfang des Taxwerths auszustellenden Quittungen genießen Stempelfreiheit.

§. 39.

Nebenkosten. Zur Bestreitung der bei der Gestellung der Mobilmachungspferde vorkommenden unvermeidlichen Nebenkosten, als: für Hufbeschlag, Botenlohn u. dgl. sind die Landräthe ermächtigt, den dazu erforderlichen Betrag einstweilen vorschußweise auf die Kreiskasse anzuweisen und haben dafür zu sorgen, daß der dazu nöthige Bestand in der Kreiskasse stets vorhanden ist.

Abtheilung IV.

§. 40.

Unter Nr. 10 der oben angeführten Verordnung vom 24. Februar 1834 ist festgesetzt:

> daß die wider Erwarten in der Gestellung der Pferde etwa säumigen Eigenthümer nicht allein mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern belegt, sondern auch durch alle dienlich zu erachtenden Zwangsmaßregeln, welche die Umstände und die unverzüglich nöthige Erreichung des Zweckes gebieten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheit angehalten werden können.

Auf den Grund dieser Bestimmung ist gegen diejenigen, welche der Aufforderung des Bezirksvorstandes, der Abnahme-Commission oder des Kreis-Landrathes zur Gestellung und Ablieferung der Pferde nicht ungesäumt oder nicht vollständig Folge leisten, in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung pro 1851, S. 362) und des §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850, S. 267) von der betreffenden Polizeibehörde nicht nur mit den geeigneten Zwangsmaßregeln, d. h. mit Abholung der Pferde oder mit Strafbefehlen im Wege des executiven Verfahrens (§. 48 ad 2 der Verordnung vom 26. December 1808, Gesetzsammlung pro 1817, S. 288) vorzugehen, sondern

Digitized by Google

auch die durch Verletzung der Strafvorschrift der Verordnung vom 24. Februar 1834 unter Nr. 10 verwirkte Uebertretung, entweder, in den dazu geeigneten Fällen durch vorläufige Straffestsetzung in dem durch das Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 (Gesetzsammlung pro 1852, S. 245) vorgeschriebenen Verfahren oder durch Anzeige bei dem Polizeianwalte zur Ahndung zu bringen.

§. 41.

Bei dem guten Geiste und bei der Bereitwilligkeit, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements bei einer etwanigen Mobilmachung der Armee mit gewohntem Eifer nachkommen, und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem vorhergehenden §. 40. erwähnten Zwangsmaaßregeln und Strafen in Anwendung bringen zu müssen, welche erforderlichen Falls von Seiten der zuständigen Behörden, bei eigener Verantwortung gegen die Renitenten, sofort in Anwendung zu bringen sind.

Münster, den 1. April 1854.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Das vorstehende Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 10. Mai 1854.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister
In Vertretung:
v. Wangenheim.

Digitized by Google

Anlage I.

Bestimmungen

über die

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Completirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) Die für die Kavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen:
   a. für Küraſſiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll und darüber groß sein;
   b. für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2) In Ansehung der Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen:
   a. Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c. Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d. Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linien- und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen.

Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Augus von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für

Digitized by Google

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauche möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Anlage II.

Eides-Formular

für die

Taratoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich . . . . . gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Tarator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden und aus der Staatskasse zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834, Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen nach meinem besten Wissen eben so pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen Kasse, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum ꝛc.

Nationale.

Vor- und Zunamen des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht der Pferde. Wallach.	Stute.	Alter Jahre.	Farbe und Abzeichen	Größe. Fuß	Zoll	Sind abgenommen als: Reitpferde.	Packpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	für welchen Truppentheil.

Bemerkung.

1) Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet, Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz.
2) Reserve-Pferde (§. 12.) sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besondern Nationalen nach dem vorstehenden Schema, jedoch mit Weglassung der Taxe zu verzeichnen.

Anlage IV.

Fourage-Quittung.

Auf dem Transport von . . . . . Mobilmachungs-Pferden und zwar . . . . Pferde für d . . . . . .
. . . . " " . . . . . .
. . . . " " . . . . . .

von dem Abnahme-Orte . . . . nach dem Bestimmungs-Orte . . . .
laut Marschroute der Königlichen Regierung zu . . . . vom . . . . .

Anlage III.

Taxe der abgenommenen Pferde.						
Taxator.			Summa.	Taxwerth		
erster	zweiter	dritter		in Zahlen.	in Buchstaben.	

sind . . . tägliche
oder . . . summarische } Rationen à 3⅓ Metz. Hafer, 3 Pfd. Heu, 4 Pfd. Stroh
für die Tage vom . . . bis . . .
mit . . . Scheffel . . . Metzen Hafer
mit . . . Centner . . . Pfund Heu
mit . . . Bund . . . Pfund Stroh
von der Gemeinde . . . . .
(aus dem Magazin zu . . .)
richtig verabreicht worden, worüber ich hiermit quittire.

. . . den ten . . . . 18 . .

Der Transportführer

. . . . .

. . . . .

Anmerkung.

Der Truppentheil resp. die Stäbe, Administrations-Branchen ꝛc. ꝛc., für welche die Pferde bestimmt sind, müssen jedesmal speziell angegeben werden.

Der Transportführer hat seiner Namens-Unterschrift die Charge und den Truppentheil, zu welchem er gehört, ausdrücklich beizufügen.

Anlage V.

Pferde-Transport für . . . . .
. . . . von . . . . . nach . . . . .
. . . . Kreis . . . . .

Hat zu gestellen für . . . . . .
. . . . . Reitpferde . . . . Packpferde . . . . Stangenpferde
. . . . . Vorderpferde, in Summa . . . . . Pferde.

Dieselben sind zum Transport übergeben am ten . . . . . dem . . . . . des ten . . . . . Regiments und im nachstehenden Nationale verzeichnet:

Laufende №	№ auf der Mähnentafel.	Farbe und Geschlecht.	Gattung.	Laufende №	№ auf der Mähnentafel.	Farbe und Geschlecht.	Gattung.

NB. Für jede Waffengattung und für jeden Bestimmungsort wird ein besonderes National angefertigt, selbst wenn die Pferde für verschiedene Truppen unter einem Führer abmarschiren.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 11. August 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 568.

Nr. 4047. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Lissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, von Gremboczyn nach Kowalewo, und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise.

Nr. 4048. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66000 Thlr. Vom 23. Juni 1854.

Nr. 4049. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer und des Straßburger Kreises im Betrage von je 31,000 Thlr. Vom 23. Juni 1854.

Nr. 4050. Statut des Lohauser Deichverbandes. Vom 23. Juni 1854.

Nr. 4051. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1854, die Erweiterung des Artikels 34 der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. October}}{\text{11. December}}$ 1839 betreffend. Vom 20. Juli 1854.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Der diesjährige Remonte-Ankauf in der Provinz Westphalen und dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf hat nachstehendes Ergebniß geliefert: № 569.

Es sind im Ganzen zum Kauf vorgestellt 885 Pferde, gekauft wurden 167 Stück für 20,780 Thlr., also das $5^{50}/_{167}$ Pferd, für einen Durchschnittspreis von 124 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf.

Digitized by Google

Unter den gekauften Pferden befanden sich 97 dreijährige und 70 volljährige.
Die 97 dreijährigen kosteten 11,570 Thlr. à 119 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.
„ 70 volljährigen „ 9210 „ à 131 „ 7 „ 2 „

Summa 20,780 Thlr. à 124 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf.

Sondert man die gezahlten Preise nach Abschnitten, so sind gekauft:
von 80—100 Thlr. . . 35 Pferde,
„ 101 Thlr. und darüber 132 „

Summa 167 Pferde.

Der höchste Preis war 190 Thlr., der niedrigste 80 Thlr.

Von den verschiedenen Züchtern sind erstanden:
a. von großen Gutsbesitzern und Händlern 70 Stück,
b. von kleinen Gutsbesitzern . . 15 „
c. von Bauern und Colonen . . 82 „

Summa 167 Stück.

Der Ankauf von Remonten in den verschiedenen Regierungsbezirken stellt sich folgendermaßen zu einander:

1) Regierungsbezirk Minden vorgestellt 427 Pferde, gekauft 93 für 11,600 Thlr. à 124 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf.
2) Regierungsbezirk Arnsberg vorgestellt 215 Pferde, gekauft 36 für 4450 Thlr. à 126 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.
3) Regierungsbezirk Münster vorgestellt 173 Pferde, gekauft 28 für 3365 Thlr. à 120 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf.
4) Regierungsbezirk Düsseldorf vorgestellt 70 Pferde, gekauft 10 für 1267 Thlr. à 126 Thlr. 15 Sgr.

Summa: vorgestellt 885 Pferde, gekauft 167 für 20,780 Thlr. à 124 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf.

Münster, den 24. Juli 1854.

№ 570. In Betreff der Absendung von Corrigenden nach dem Landarmenhause zu Benninghausen werden in Stelle der Bekanntmachung vom 6. Januar 1845 nachfolgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Führung der Transporte erfolgt an den Correspondenz-Tagen durch die Gendarmen des Kreises, bei deren Behinderung, welche jedesmal auf dem Transportzettel ausdrücklich zu bescheinigen bleibt, durch Civilbegleiter. Wenn mehrere Transportaten die Zugabe von Civilbegleitern erfordern, so muß dies mit Angabe der Zahl der ersten bemerkt werden, und wenn darunter solche befindlich sind, welche nicht nach Benninghausen gelangen sollen, so ist zugleich anzugeben, wie die Kosten der Civilbegleitung vertheilt sind.
2) Für die Verpflegung werden auf den Tag und Kopf 2 Sgr. 6 Pf. gewährt; es bleibt jedoch vorbehalten, wegen dieser Vergütung nach Umständen ander-

Digitized by Google

weitige Festsetzung zu treffen. — Für Lagerstroh, Schließgebühren, Wäsche ꝛc. ꝛc. darf nebenbei nichts, für Heizung nur bei strenger Kälte ein Betrag bis zu 1 Sgr. gewährt werden.

3) Alle Transportaten müssen zuvor vollständig gereinigt und mit einer der Jahreszeit angemessenen Bekleidung, insonders mit guter Fußbekleidung, außerdem aber bei Entfernungen von mehr als einem Tagemarsche, auch mit einem zweiten reinen Hemde, die weiblichen daneben, mit einem zweiten Rocke versehen sein, um sich bei Durchnässung umkleiden zu können.

Wird diese Vorschrift unbeachtet gelassen, so ist die Behörde der nächsten Transportstation verpflichtet, die fehlende Bekleidung sofort zu ergänzen, die dadurch veranlaßten Kosten von der Absendungsbehörde wieder einzuziehen und dieses im Transportzettel zu bemerken.

Der Absendungs-Behörde liegt es demnach ob, den §. 13. ad II. und §. 17. der Generaltransportinstruction vom 16. September 1816 genau zu beachten.

Für die gehörige Bekleidung der aus den Gefangen-Anstalten auf den Transport zu setzenden Individuen sind die betreffenden Behörden Sorge zu tragen verpflichtet und sind demnach Transportanten erst dann zum Transporte zu übernehmen, nachdem sie mit den vorbezeichneten Bekleidungsgegenständen versehen sind.

Wird der Transport von Polizeiwegen angeordnet, was im Transportzettel jedesmal zu vermerken ist, so sollen die von der Absendungsbehörde verwendeten Bekleidungskosten

a. bei notorisch heimathlosen Transportaten im Transportzettel liquidirt und aus dem Anstaltsfonds gezahlt werden;

b. bei Transportaten, welche von der Heimathsbehörde auf den Transport gegeben werden, außer Ansatz bleiben, da solche von der Heimathsgemeinde zu tragen sind;

c. bei Transportaten hingegen, welche nicht von der Heimathsbehörde abgeschickt werden, jedoch in einer Gemeinde der Provinz ein Heimathsrecht haben, im Transportzettel liquidirt und Seitens der Anstaltskasse von der Heimathsgemeinde wieder eingezogen werden.

4) Wagen-Transport findet in der Regel nicht statt; nur bei den auf dem Marsche erkrankenden Personen darf die Ortsbehörde auf Grund eines beizufügenden, kostenfreien, ärztlichen Attestes einen Wagen bewilligen. Dabei ist jedoch große Vorsicht nöthig, indem die Transportaten oft wegen Ermüdung oder leichter, durch das Gehen erhaltener Fußverletzungen ꝛc. vorgeben, nicht weiter gehen zu können, wo dann ein oder einige Ruhetage, deren Nothwendigkeit im Transportzettel zu bescheinigen ist, den Weitertransport zu Fuß schon gestatten; auch ist auf den Stationen Vorsorge zu treffen, daß sich die Transportaten die Füße reinigen.

Der Vergütungssatz für den an marschunfähige Transportaten zu ge-

Digitized by Google

stellenden einspännigen Karren beträgt 11 Sgr. 3 Pf. pro Meile und für die, nur ausnahmsweise zu bewilligende, zweispännige Fuhre 7 Sgr. 6 Pf. pro Meile und Pferd.

5) Die Absendungsbehörde hat nur bei kranken oder augenscheinlich schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, ob der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne.

Schwangere und mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen, dürfen vor ihrer Genesung nicht nach Benninghausen transportirt werden. Hat aus einem dieser Gründe zum Behufe der Absendung des Transports, ein ärztliches Attest erfordert werden müssen, so können dafür, unter Beifügung desselben, 10 Sgr. durch den Transportzettel liquidirt werden.

6) Das Geld, welches sich bei Arrestaten vorfindet, darf nicht zu deren Verpflegung auf dem Transporte verwendet, sondern muß ihnen abgenommen und versiegelt an den Ober-Inspector mit überschickt, auch der Betrag im Transportzettel bemerkt werden.

7) Die Acten müssen so zeitig an den Ober-Inspector abgeschickt werden, daß sie vor der Ankunft der Transportaten eintreffen; denselben muß, neben einer beglaubigten Abschrift des ergangenen Erkenntnisses oder der Aufnahme-Verfügung, bei jedem der Provinz angehörigen Corrigenden eine Characteristik desselben, seiner Verhältnisse, Lebensweise, vorherrschenden Neigungen, der schon erlittenen Strafen ꝛc. beigefügt und dieselbe bei wiederholter Absendung bis zu diesem Zeitpunkte fortgeführt werden.

8) Jede Transportbehörde hat nur so viel an Transportkosten zu erstatten, als nach den vorstehenden Bestimmungen gerechtfertigt und im Transportzettel liquidirt ist; das gleiche Verfahren wird von dem Ober-Inspector zu Benninghausen beobachtet.

Münster, den 29. Juli 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 571. Die in der letzten Versammlung der Kreis-Synode Tecklenburg erfolgte Wieder-Wahl des Pfarrers Hullmann zu W. Cappeln zum Assessor der gedachten Synode ist höhern Orts bestätigt worden, so wie unsererseits auch die Wahl des Pfarrers Smend zu Leeden zum Substituten des Assessors, und des Pfarrers Lenhartz zu Ladbergen zum Scriba der Synode die Bestätigung erhalten hat.

Münster, den 22. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 572. 2836. P. I. Im Interesse der Auswanderer und zur Vermeidung betrügerischer Speculationen zum Nachtheil derselben, wird von uns auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung hierdurch wie folgt verordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer oder Reisenden von den überseeischen Landungs- oder dahinter gelegenen Plätzen, sei es für Eisenbahnen, Dampfschiffe, Canal-Boote oder für sonstige Transportmittel, ist hier Jedermann verboten.

§. 2

Uebertretungen werden mit einer Polizeistrafe von 10 Thlr. für jeden Contraventionsfall geahndet, unbeschadet der, etwa nach den Vorschriften der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 noch verwirkten Strafen.

§. 3.

Sämmtliche Auswanderungs-Agenten und diejenigen Gastwirthe, welche Auswanderer beherbergen, haben ein gedrucktes oder deutlich geschriebenes Exemplar dieser Verordnung in ihren Geschäfts-Localien resp. Gastzimmern an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen und stets leserlich zu erhalten.

§. 4.

Die Unterlassung der in §. 3. enthaltenen Vorschrift wird mit 1 bis 3 Thlr. Strafe geahndet.

§. 5.

Auswanderungs-Agenten, welche den Vorschriften dieser Verordnung überhaupt zuwiderhandeln, soll außerdem die Erneuerung ihrer Concession versagt werden.

Minden, den 2. August 1854.

№ 573. Die unmittelbare Einzahlung der Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien an die Regierungs-Haupt-Kasse betr. 936. C. II.

Wir finden uns veranlaßt, die Anordnung, daß alle Domainen- und Forst-Veräußerungs-, so wie Ablösungs-Capitalien ohne Unterschied der Beträge unmittelbar an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu zahlen sind, und ausnahmsweise dergleichen Gelder nur dann an die Special-Kassen gezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondern Antrag der Betheiligten ausdrücklich von uns genehmigt ist, mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13 October 1846 wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 2. August 1854.

№ 574. 2259. U. I.

Bei den diesjährigen Remonte-Märkten zu Bielefeld und Warburg ist den Colonen Pöhl zu Theesen und Hördemann zu Groß-Eder von den dazu bestimmten Prämien-Commissionen in Anerkennung für mehrjährige Gestellung und Verkauf guter selbst aufgezogener Remonte-Pferde, jedem eine Prämie von 25 Thlr. bewilligt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 20. Juli 1854.

№ 575. 2176. U. I.

Dem Zimmergesellen Johann Willeke aus Daseburg, Kreises Warburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 18. Juli 1854.

Digitized by Google

№ 576. 2298. U. I. Dem Zimmergesellen Ludwig Kraemer aus Langenholdinghausen, Kreises Siegen, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 27. Juli 1854.

№ 577. 2279. M. I. In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, Kreises Weißenfels, im Regierungsbezirk Merseburg, werden, nach Entlassung der im Jahre 1852 eingetretenen Zöglinge, am 18. October d. J. abermals zwanzig Jungfrauen aufgenommen werden.

Etwaige Anmeldungen zur Aufnahme in die Anstalt gewärtigen wir, nach Maßgabe unserer bezüglichen Bekanntmachungen vom 28. Juni 1852 und 3. Juni 1853 (Amtsblatt pro 1852, Seite 231, — pro 1853, Seite 219), bis spätestens zum 25. d. M. Die Verhältnisse der Anstalt und die Bedingungen der Aufnahme bestehen im Wesentlichen in bisheriger Art fort. Das der Anmeldung beizufügende Attest des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus ist jedoch dahin auszustellen, daß, außer den in unserer Bekanntmachung vom 28. Juni 1852 bezeichneten Erfordernissen, auch ausdrücklich aus demselben erhellet, daß die Bewerberin in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um voraussichtlich ohne Gefährdung ihrer Gesundheit einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt übernehmen zu können. — Diese gewährt für die in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Thlrn. jährlich neben den in unserer Bekanntmachung vom 3. Juni v. J. erwähnten Vortheilen auch volle Beköstigung.

Vom Herbste 1855 ab wird mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen verbunden werden, in welches auch dazu befähigte Zöglinge des Seminars nach Vollendung des zweijährigen Cursus aufgenommen werden können.

Minden, den 3. August 1854.

№ 578. 2069. U. I. Dem Privatschreiber Heinrich Bohle zu Halle i. W. ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen für den Kreis Halle zu übernehmen.

Minden, den 19. Juli 1854.

№ 579. 2208. U. I. Dem Kaufmann C. A. Höster zu Borgentreich ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln zu übernehmen. Minden, den 20. Juli 1854.

№ 580. 2082. U. I. Dem Kaufmann G. Asprion in Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft zu übernehmen. Minden, den 29. Juli 1854.

№ 581. 2302. U. I. Die Redaction der landwirthschaftlichen Zeitung zu Münster hat unter dem Titel

„die Ent- und Bewässerung der ländlichen Grundstücke Münster in der Coppenrathschen Buchhandlung"

eine Schrift herausgegeben, welche eine kurze und übersichtliche Zusammenstellung aller die Vorfluth, so wie die Ent- und Bewässerung der ländlichen Grundstücke be-

Digitized by Google

treffenden Landesgesetze in den Königlich Preußischen Staaten, nebst einem Anhange über Benutzung des Wassers zu gewerblichen Anlagen enthält, und allen Verwaltungsbeamten, Landwirthen, Gewerbtreibenden ꝛc. empfohlen werden kann.

Minden, den 26. Juli 1854.

№ 582. Personal-Chronik. 2967. P. I.

Der Herr Minister des Innern, Excellenz, hat mittelst Rescripts vom 21. Juli c. dem interimistischen Polizei-Lieutenant Robert Julius Langer hierselbst den Character als Polizei-Inspector verliehen.

Minden, den 2. August 1851.

№ 583. Personal-Chronik. 1620. Pr.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Forstrath Jacobs hierselbst durch Allerhöchst vollzogenes Patent vom 19. v. M. den Titel als Oberforstmeister Allergnädigst zu verleihen geruht.

Minden, den 3. August 1854.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn, für den Monat Juli 1854.

№ 584.

Entlassen: aus dem Justizdienste ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath der Kreisrichter Becker in Lübbecke.

Angestellt ist: der Gerichts-Assessor Brookhoff als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Siegen.

Ernannt sind: die Auscultatoren Bernau und Schrader I. zu Referendarien.

Paderborn, den 1. August 1854.

Bekanntmachung.

№ 585. Patente betr. 2493. U. I.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 21. December 1853 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 169.)

Dem Tischlermeister Gustav Thiede in Berlin ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausziehtisch, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 171.)

Dem Maschinenbauer J. C. Hellmann in Elberfeld ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser in Aachen unterm 6. Juni 1852 ertheilten Einführungs-Patente

auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben,
auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben,
auf eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden, und
auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben,

sind aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 172.)

Dem Techniker Hermann Gurlt und dem Mechaniker W. Gurlt in Berlin ist unter dem 24. Juli 1854 ein Patent

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 176.)

Das dem Dr. Eduard Stolle in Berlin unterm 20. Juli v. J. ertheilte Patent

auf ein Verfahren, um Schwefeleisen darzustellen,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 178.)

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 18. August 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 586.

Nr. 4052. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pakosé bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche in den Mogilnoer Kreis fällt.

Nr. 4053. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg-Inowraclawer Chaussee bei Walownica bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch Crone nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin.

Nr. 4054. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Irrleben; 2) von der Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt in der Richtung auf Seehausen und 3) von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldenslebener Straße bis zur Kreisgrenze gegen Wedringen und Neuhaldensleben.

Nr. 4055. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bitburg über Liessem nach Warweiler.

Nr. 4056. Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 26. Juli 1854.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 587. Nachdem die Directoren der Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg und der landwirthschaftlichen Haupt-Vereine zu Münster, Minden-Ravensberg und Paderborn unter dem 27. Juli pr., zum Zwecke einer engeren Verbindung der landwirthschaftlichen Haupt-Vereine, die Gründung eines landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für Westphalen beschlossen hatten, sind von denselben unter dem 4. Januar c. zu Hamm die Statuten für den landwirthschaftlichen Provinzial-Verein vereinbart, und in soweit die Vereins-Directoren zur Genehmigung der Statuten nicht mit Vollmacht versehen waren, von den General-Versammlungen der betheiligten landwirthschaftlichen Vereine nachträglich, wie folgt genehmigt worden:

§. 1.

Die landwirthschaftlichen Haupt-Vereine mit ihren zugehörigen Kreis-Vereinen treten zu einem landwirthschaftlichen Provinzial-Vereine für Westphalen zusammen, ohne in ihrer Selbstständigkeit und in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt zu werden.

§. 2.

Der Zweck dieses Provinzial-Vereins ist, einen Vereinigungspunkt für die einzelnen landwirthschaftlichen Haupt-Vereine darzustellen. Dieselben sollen dadurch zum übereinstimmenden Wirken angeregt und insbesondere in den Stand gesetzt werden, die Erfolge ihrer Thätigkeit sich gegenseitig mitzutheilen und Gegenstände von besonderer Wichtigkeit zur gemeinschaftlichen Berathung zu bringen.

Zugleich ist der Provinzial-Verein bestimmt, über die Bedürfnisse und Interessen der Landwirthschaft, über die geeignetsten Mittel zur Beförderung derselben und über neue landwirthschaftliche Anlagen und die zweckmäßigste Art ihrer Ausführung mit den Staatsbehörden in Verbindung zu treten.

§. 3.

Periodisch wird abwechselnd in dem Bezirke eines der betheiligten Haupt-Vereine eine General-Versammlung des Provinzial-Vereins abgehalten. Mit derselben wird eine Thierschau und Ausstellung und Prüfung von Ackerwerkzeugen, Bodenerzeugnissen und solcher Fabrikate verbunden, die mit der Land- und Forstwirthschaft und den verschiedenen Zweigen derselben in Verbindung stehen. Durch Beschluß der General-Versammlung wird festgesetzt, an welchem Orte und zu welcher Zeit die nächste General-Versammlung abgehalten werden soll.

§. 4.

Stimmberechtigte Mitglieder der General-Versammlung sind alle Mitglieder der betheiligten Haupt-Vereine. Der Zutritt zur General-Versammlung steht dagegen allen Mitgliedern der Kreis- oder besondern landwirthschaftlichen Vereine zu, die sich einem der betheiligten Haupt-Vereine angeschlossen haben.

§. 5.

Der Vorstand des Provinzial-Vereins besteht

1) aus den Directoren der betheiligten Haupt-Vereine,

Digitized by

2) aus den Secretairen der Haupt-Vereine,
3) aus einem vom Vorstande eines jeden Haupt-Vereins zu ernennenden Abgeordneten desselben,
4) dem General-Secretair des Provinzial-Vereins.

§. 6.

Die General-Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit:
1) über Abänderung der Statuten, nachdem zuvor das Gutachten der betheiligten Haupt-Vereine darüber eingeholt ist, ohne jedoch das Princip des §. 1. alteriren zu dürfen;
2) über alle Gegenstände, die ihr durch den Vorstand nach §. 2. zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 7.

Der Vorstand des Provinzial-Vereins versammelt sich alljährlich und zwar wenn in diesem Jahre eine General-Versammlung des Provinzial-Vereins stattfindet, am Tage vor der Haupt-Versammlung und hat zu beschließen:
1) über die Tagesordnung in der General-Versammlung,
2) über Feststellung des Etats für den Provinzial-Verein und die Verwendung der Geldmittel,
3) über die Abnahme der Rechnung und Dechargeertheilung,
4) über die Aufnahme resp. Zulassung neu gebildeter Haupt-Vereine,
5) über die Wahl und Remuneration des Generalsecretairs,
6) über alle Angelegenheiten des Provinzial-Vereins soweit sie nicht der General-Versammlung überwiesen sind.

Der Vorstand des Provinzial-Vereins kann auch bei besonderer Veranlassung durch den geschäftsführenden Director zu einer außerordentlichen Zusammenkunft berufen werden.

§. 8.

Die laufenden Geschäfte des Provinzial-Vereins besorgt unter der Unterschrift, „Vorstand des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für Westphalen“ der Director des ꝛc. Haupt-Vereins, in dessen Bezirk der Generalselretair wohnt, in Verhinderungsfällen wird er durch letzteren vertreten. Den Vorsitz in der General-Versammlung und die Vorbereitungen zu den am Orte der Versammlung nöthigen Einrichtungen, so wie zu der Thierschau und landwirthschaftlichen Ausstellung übernimmt dagegen der Director des ꝛc. Haupt-Vereins, in dessen Bezirk die General-Versammlung gerade Statt findet. In Verhinderungsfällen vertritt ihn der geschäftsführende Director.

§. 9.

Der General-Secretair leitet die Redaction der jetzt in Münster erscheinenden landwirthschaftlichen Zeitung, welche künftig als Organ des Provinzial-Vereins, so wie auch der Haupt- und Kreis-Vereine, von ersterem herausgegeben wird. Er hat ferner alle schriftlichen Arbeiten und Büreaugeschäfte sowie die Kassensachen, in sofern letztere nicht einem besonderen Rendanten übertragen werden, zu besorgen.

§. 10.

Der Vorstand des Provinzial-Vereins ist berechtigt, von allen zum Provinzial-

Digitized by Google

Vereine gehörenden Local-, Kreis- und Hauptvereinen Auskunft und Mittheilungen jeder Art zu erfordern. Er hat der General-Versammlung einen Jahresbericht zu erstatten, welcher auch dem Ober-Präsidenten und dem Landes-Oeconomie-Collegio mitzutheilen ist.

§. 11.

Die nach dem Beschlusse des Vorstandes §. 7., für die Zwecke des Provinzial-Vereins nöthigen Geldmittel werden von den zu demselben gehörigen Hauptvereinen dergestalt aufgebracht, daß

der Hauptverein Münster $^{12}/_{34}$,
die Landesculturgesellschaft zu Arnsberg $^{12}/_{34}$,
der Minden-Ravensberger Hauptverein $^{6}/_{34}$,
der Paderborner Hauptverein $^{4}/_{34}$

beizutragen hat.

Hamm, den 4. Januar 1854.

gez. von Bodelschwingh. von Mallinkrodt. von Borries. Jonas.

Vorstehende Statuten werden hierdurch genehmigt.

Münster, den 10. August 1854.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Indem ich die Statuten des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Westphalen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, erkläre ich den landwirthschaftlichen Provinzial für constituirt, und habe den Vorstand desselben aufgefordert, die ihm statutenmäßig zustehende Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Münster, den 10. August 1854.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

№ 588. Die Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betr.

Bei dem Herrannahen des Termins für die diesjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten sehe ich mich, unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 13. April d. J., den Ertrag der vorjährigen Collecte betreffend, dringend veranlaßt, den Herren Landräthen, Pfarrern, Bürgermeistern und Amtmännern die Förderung dieser wichtigen Angelegenheit auch in dem gegenwärtigen Jahre zur besondern Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Die vorjährige Collecte, welche ungeachtet der ungewöhnlichen Theuerung aller Lebensbedürfnisse einen Ertrag gegeben, wie er seit Jahren nicht vorgekommen, zeigt in der erfreulichsten Weise die Theilnahme, welche der so oft bethätigte menschenfreundliche Sinn der Bewohner dieser Provinz den Taubstummenanstalten ununterbrochen bewahrt hat; und ich darf deshalb bei dem gesegneten Ausfall der diesjährigen Erndte um ein so reicheres Ergebniß der diesjährigen Collecte erwarten, als der Provinzial-Taubstummenfonds nur bei einem solchen die sich immer steigenden Bedürfnisse der betreffenden Anstalten dauernd zu tragen vermag. Denn auch die

Digitized by Google

Anzahl der dem Eintritte in diese Anstalten entgegenharrenden Kinder hat noch nie eine Höhe, wie am 31. März d. J., wo 55 solcher Exspectanten notirt waren, erreicht, und der Abgang durch die seitdem wirklich Aufgenommenen ist bereits wieder durch eben so viele neue Anmeldungen ersetzt worden.

Münster, den 11. August 1854.

№ 589. Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar d. J. — Gesetzsammlung Seite 82 — die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg genehmigt worden ist, sind für dieselbe gewählt:

A. Zu Mitgliedern:

1) der Kaufmann P. J. Thüsfing hierselbst,
2) " " Ad. Schmedding "
3) " " Bd. Hoette "
4) " " Bd. Wagener "
5) " " A. Osthoff "
6) " " Fl. Terfloth zu Greven,
7) " " Heinr. Hüffer zu Stromberg,
8) " " Just. Schmitz zu Neuenkirchen,
9) " " Carl Kümpers zu Rheine,
10) " " Tenbaum zu Borghorst,
11) " " Brinkhaus zu Warendorf,
12) " Commerzienrath Meese zu Tecklenburg,
13) " Kaufmann Banning zu Lengerich,

B. Zu Stellvertretern.

1) der Kaufmann Heinrich Schulte hier,
2) " " Friedr. Proß hier,
3) " Fabrikbesitzer Cl. Lagemann in Lamberti,
4) " Kaufmann Christ. Hagedorn zu Beckum,
5) " " Heuveldop zu Emsdetten,
6) " " Carl Bisping zu Horstmar,
7) " " Jos. Zumloh zu Warendorf,
8) " " Theod. Hunkemöller zu Freckenhorst,
9) " " Rietbrock zu Lengerich.

Münster, den 8. August 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 590. Der bisherige Hülfsprediger Eduard Ludwig Julius Gerlach zu Alswede ist zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde, lutherischen Bekenntnisses, zu Friedewalde, Diözese Minden, von uns ernannt worden.

Münster, den 2. August 1854.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 591. Den Verkehr auf den Kunststraßen betr. 1354. D. G. I.

Der nachstehende Nachtrag zu dem durch die Beilage zum 9. Stücks unsers Amtsblatts pro 1852 veröffentlichten Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk verboten ist, wird in Folge Auftrags des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 5. August 1854.

Auszug

aus dem

Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite, in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Regierungsbezirk Minden.

Nr. 8. Von Rehme über Vlotho bis zur Lippischen Grenze auf Salzuffeln, nebst der Abzweigung von Vlotho auf Erder.

ad Nr. 23. Zu dieser Straße kommt die Strecke von Vinsebeck bis zur Straße Nr. 20 zwischen Steinheim und Nieheim hinzu, dagegen fällt die Strecke von Fürstenau bis Löwendorf, welche als Staatsstraße ausgebaut und mit Nr. 19 vereinigt ist, aus.

Diese Nummer erhält daher folgende Fassung:

Nr. 23. Von Löwendorf über Mariamünster, Steinheim und Vinsebeck nach der Lippischen Grenze auf Horn, nebst der Abzweigung von Vinsebeck über Borgheim bis zur Straße Nr. 20.

Nr. 25. Aus der Straße Nr. 4 bei Eilshausen bis wieder in die Straße Nr. 4 bei Hüller.

Nr. 26. Von Herford über Enger und Hückerkreuz bis zur Hannöverschen Grenze.

№ 592. 1102. N. I.

Höhern Orts ist auch für das laufende Jahr eine Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Köln bei den katholischen Einwohnern unseres Verwaltungsbezirks bewilligt worden. Wir bestimmen demzufolge die auf Sonntag, den 27. August c. fallende Woche zur Abhaltung dieser Collecte.

Die Ortsbehörden haben die aufkommenden Erträge in gewöhnlicher Weise abzuliefern und sind uns die Ertrags-Nachweisungen von den Herren Landräthen bis zum 10. September c. einzureichen.

Minden, den 4. August 1854.

№ 593. Die Schutzblattern-Impfung des Jahres 1853. 546. K. I.

Von den Impflingen des Jahres 1853 — bestehend aus den neugebornen mit den von der Impfung des Jahres 1852 übernommenen und den neu angesiedelten — wurden 14,353 mit Erfolg geimpft.

Von den Uebrigen wurden 20 zum dritten Male — 497 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft und 1753 sind besonders wegen des sehr allgemein und anhaltend verbreiteten Scharlachs, der Masern, des Croups unter den Kindern, und

Digitized by Google

aus besondern Ursachen ungeimpft geblieben; demungeachtet beträgt die Zahl der mit Erfolg Geimpften nur 554 weniger als in dem vorhergehenden Jahre.

Oeffentlich wurden 14,413 — privatim 457 — zusammen 14,870 geimpft.

Von diesen 14,870 Geimpften gehören, als mit Erfolg Geimpfte den einzelnen Kreisen folgende Zahlen an:

dem	Kreise	Minden . . .	2179;
"	"	Lübbecke . . .	1443;
"	"	Herford . . .	2196;
"	"	Bielefeld . . .	1666;
"	"	Halle	920;
"	"	Wiedenbrück . .	1171;
"	"	Paderborn . .	1193;
"	"	Büren . . .	1149;
"	"	Warburg . .	1005;
"	"	Höxter . . .	1431;
		zusammen	14,353.

Der allmählig sich immer mehr verbreitenden Ueberzeugung von der Schutzkraft der Impfung, wie der gewissenhaften Sorgfalt des größten Theils unsrer Impfärzte in der Ausführung des Impfgeschäfts, verbunden mit der lobenswerthen Aufmerksamkeit, welche die Amts- und Localbehörden der vorschriftsmäßigen Ausführung des Geschäfts widmen, dürfen wir wohl zunächst das erfreuliche Resultat beimessen, daß die Menschenblattern sich im letzten Jahre in unserm Regierungs-Bezirke fast gar nicht, überhaupt nur in 10 Fällen gezeigt haben.

Während nämlich nur in den Kreisen Bielefeld und Wiedenbrück ein einzelner Fall, durch Handwerksgesellen mitgebrachter gutartiger Blattern vorkam, wurden sie aus dem Kurhessischen Dorfe Niederlistingen, woselbst im Wirthshause sich Blatterkranke befunden hatten, durch 2 Handwerksgesellen, von denen einer auch daran starb, bösartiger in den Kreis Warburg eingeschleppt, worauf sie demnächst sich noch bei andern Erwachsenen, jedoch in der mildern Form der modificirten Blattern zeigten, welche ohne weitere Verbreitung gutartig verliefen.

Minden, den 5. August 1854.

№ 594. 2543. U. K. I.

Es hat sich in einzelnen Gegenden unsers Bezirks, sowohl im Roggen als im Weizen „Mutterkorn" in nicht unerheblichem Maaße gezeigt.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, unsre Verordnung vom 15. April 1852 I. U. K. 1443. in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 9. August 1854.

№ 595. 2910. P. I.

Dem Kaufmann Friedrich Horstmann zu Bünde ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Bremer Hauses Lüdering & Comp. innerhalb des Kreises Herford für das Jahr 1854 ertheilt.

Minden, den 7. August 1854.

Digitized by Google

№ 596. 3215. P. I. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt pro 1836, Seite 17) und §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 165) setzen wir mit Rücksicht auf die Erndte den Termin zur Eröffnung der niederen Jagd im laufenden Jahre in folgender Weise fest:

1) in den Kreisen Minden, Herford, Lübbecke, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück auf Freitag, den 1. September d. J.;
2) in den Kreisen Höxter und Warburg auf Mittwoch, den 6. September, und
3) in den Kreisen Paderborn und Büren auf Donnerstag, den 14. September.

Die Herren Landräthe sind ermächtigt, diese vorstehenden Termine um eine Woche auszusetzen, insofern die Erndte nicht so weit vorgeschritten sein sollte, um die Eröffnung der Jagd an den vorbemerkten Tagen zu gestatten.

Es muß dies aber dann 6 Tage vorher in den Gemeinden des Kreises bekannt gemacht werden.

Einzelne Felder, auf welchen noch Getreide befindlich, müssen von den Jagdberechtigten stets geschont werden. Minden, den 8. August 1854.

№ 597. 2402. U. I. Der Kaufmann H. L. Freise zu Höxter hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Bierbrauerei-Besitzer Heinrich Oppermann zu Höxter übertragen worden. Minden, den 5. August 1854.

№ 598. 1036. N. I. Die durch den Abgang der Lehrerin Haas zu Bielefeld vakant gewordene Lehrerinnenstelle daselbst haben wir der seitherigen zweiten Lehrerin zu Warburg, Josepha Happe, definitiv verliehen. Minden, den 3. August 1854.

№ 599. 1098. N. I. Die Lehrerinnenstelle zu Großeneder, im Kreise Warburg, haben wir der seitherigen Lehrerin zu Lichtenau, Schulamts-Candidatin Therese Dewenter aus Warburg provisorisch verliehen. Minden, den 3. August 1854.

№ 600. 1098. N. I. Die durch die Pensionirung der Lehrerin Holzmüller erledigte Lehrerinnenstelle zu Lichtenau haben wir der seitherigen Lehrerin in Großeneder, Therese Ahrens, definitiv verliehen. Minden, den 3. August 1854.

№ 601. Personal-Chronik. 1651. Pr. Der zum ersten Beigeordneten der Stadt Nieheim erwählte und bestätigte Ackerbürger Heinrich Berendes ist zugleich zum Vertreter des Polizeianwalts für die Stadt Nieheim ernannt worden. Minden, den 9. August 1854.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate Juni und Juli 1854.

Witterung.

№ 602. 1592. L. I. Die Witterung während des Monats Juni und der ersten Hälfte des Monats Juli war fast ununterbrochen trübe, kühl und regnigt. Gewitter und schwere Regenschauer hiel-

Digitized by Google

hielten beinahe ununterbrochen an, und wechselten nur mit wenigen heiteren und warmen Tagen.

Der Wind kam vorherrschend aus Westen und Südwesten. Erst gegen Mitte des Juli trat beständiges und warmes Wetter ein.

Die Hitze stieg bis zu 26 Grad im Schatten und kühlte sich seit dem 25. Juli bei Nordwinde ab, jedoch dauerten die heiteren und angenehmen Tage fort.

Der Stand des Barometers war:

im Juni	am höchsten	am	22.	27″ 7½‴;
	am niedrigsten	am	3.	27″ 1¾‴;
im Juli	am höchsten	am	24.	27″ 10‴;
	am niedrigsten	am	6.	27″ 4½‴.

Der Thermometerstand war:

im Juni	am höchsten	am	26.	+ 21½°;
	am niedrigsten	am	5.	+ 6½°;
im Juli	am höchsten	am	25.	+ 25¼°;
	am niedrigsten	am	30.	+ 8½°.

Gesundheitszustand.

Einen nachtheiligen Einfluß übte die Witterung auf den allgemeinen Gesundheitszustand nicht aus und war die Anzahl der zur ärztlichen Behandlung gekommenen Kranken nur gering. Die herrschende Krankheitsform war gastrisch-rheumatisch und gastrisch-catarrhalisch. Im Kreise Minden ist die Scharlachfriesel-Krankheit unter den Kindern als beseitigt zu betrachten, wogegen dieselbe im Amte Blotho, Kreises Herford, noch fortdauert.

Auch im Amte Heepen, Kreises Bielefeld, herrscht das Scharlachfieber, jedoch nicht bösartig. Die Pockenkrankheit im Kreise Bielefeld, sowie das Nervenfieber in Erkeln, Kreises Höxter, haben gänzlich aufgehört.

Die in dem Kreise Wiedenbrück herrschenden Wechsel- und Kalte-Fieber haben zwar nachgelassen, sind jedoch noch nicht gänzlich verschwunden. In einzelnen Theilen des Kreises Warburg sind dieselben im vermehrten Grade eingetreten.

In der Gemeinde Essentho, Kreises Büren, zeigte sich Anfangs Juni das Nervenfieber, hat aber gegenwärtig bis auf 1 Krankheitsfall ganz aufgehört.

Auch im Kreise Halle ist das Nervenfieber hin und wieder sporadisch aufgetreten ohne jedoch einen epidemischen Character anzunehmen.

Unter dem Rindvieh in der Gemeinde Frille ist die Lungenseuche ausgebrochen. Außer einigen beim Ausbruche der Krankheit gefallenen Stücken Vieh sind seit Anordnung und Ausführung der polizeilichen Vorsichts-Maaßregeln bis jetzt keine Verluste vorgekommen.

Unglücksfälle.

Am 6. Juni verunglückte auf der Steinkohlenzeche Bölhorst bei Minden ein Bergmann, welcher in einem auf der Schachtsohle angeschlagenen Förderwagen mit den Händen die eingefüllten Kohlen ebenen wollte, und durch den Anhub der Ma-

schine mit dem Genick unter einen Einstrich gedrückt wurde und auf diese Weise augenblicklich seinen Tod fand.

Beim Baden in der Weser ertranken im Kreise Minden:

am 21. Juni ein Schuhmachergesell aus Radevormwalde,
am 22. Juli ein 24 Jahre alter Mann aus Jössen,
am 23. Juli ein 12jähriges Mädchen aus Windheim und
am 23. Juli ein 10jähriger Knabe aus Uffeln.

Am 26. Juli Morgens früh wurde ein Handarbeiter aus Oppershausen, welcher in der Stadt Minden in Arbeit stand, auf dem Wege von Minden nach Hausberge vom Schlage getroffen todt gefunden.

Ein Leibzüchter zu Raderhorst, Kreises Minden, starb am 29. Juli plötzlich beim Roggenmähen, wahrscheinlich in Folge der Anstrengung und der übergroßen Hitze.

Am 10. Juli stürzte ein Tischler zu Vehlage, Kreises Lübbecke, vom Hausboden und fand auf der Stelle seinen Tod.

Am 5. Juni fand man zu Bünde, im Kreise Herford, einen Mann in einem Brunnen ertrunken. Am 6. Juni ertrank zu Eilshausen, im Kreise Herford, ein zweijähriges Kind in einem, in der Nähe der Wohnung befindlichen Teiche und am 23. Juli ein Handarbeiter zu Klosterbauerschaft beim Baden in einem Mühlenteiche.

Am 24. Juni gingen zu Hillegossen, Kreises Bielefeld, zwei Pferde durch, bei welcher Gelegenheit der Knecht seinen Tod fand.

In Sieker, Kreises Bielefeld, ertrank am 21. Juli ein 2½jähriger Knabe in einem Teiche.

Am 23. Juli ertranken in Brönnighausen, Kreises Bielefeld, drei Knechte beim Baden in einem zum Meierhofe gehörigen Teiche.

Im Kreise Halle starben während der heißen Tage im Juli plötzlich zwei Frauen, die eine am Blutschlage, die andere am Herzschlage.

Zu Varensell, im Kreise Wiedenbrück, starb am 26. Juni ein Mädchen an der Tollwuth, welche in der Woche vor Ostern d. J. von einem nicht für toll gehaltenen Schäferhunde gebissen war.

Am 20. Juni ertrank zu Paderborn ein Gymnasiast beim Baden in der Alme.

Ein Knecht zu Bensen, im Kreise Paderborn, fand am 7. Juni seinen Tod, indem er beim Walzen in Folge des Scheuwerdens der Pferde stürzte und ihm von der Walze der Kopf zerschmettert wurde.

In Uppsprunge, Kreises Büren, stürzte am 25. Juli ein 2jähriges Kind beim Spielen in den Heederbach und ertrank.

Am 24. Juli ertrank zu Warburg ein Arbeiter beim Baden in der Diemel.

Am 8. Juni fand ein Handarbeiter aus Lütgeneder, im Kreise Warburg, im Basaltsteinbruche im Weißenholze seinen Tod.

Schädliche Naturereignisse.

Durch Feuersbrunst wurden in verschiedenen Gemeinden unseres Bezirks 17 Gebäude eingeäschert und 11 beschädigt. Von diesen Bränden entstanden 7 durch Blitz.

Am 19. Juli schlug der Blitz in ein Wohnhaus zu Hahlen, Kreises Minden,

Digitized by Google

wobei der 21 Jahr alte Sohn des Hausbesitzers vom Blitzstrahl sehr stark beschädigt wurde. Derselbe war anfänglich scheinbar leblos, befindet sich jedoch gegenwärtig in der Genesung.

Am 29. Juni, Nachmittags 5 Uhr, entlud sich zwischen den Gemeinden Großenheerse und Ovenstädt, im Kreise Minden, ein schweres Gewitter mit Hagelschlag, wobei die Feldfluren der Gemeinden Ovenstädt, Hävern, Großenheerse, Buchholz, Döhren und Ilvese strichweise vom Hagelschlage hart betroffen worden sind. Der Schaden an den Feldfrüchten beläuft sich auf die Hälfte des Ertrages.

Auch in den Gemeinden Klosterbauerschaft, Kreises Herford, und Kirchdornberg und Deppendorf, Kreises Bielefeld, sowie in einigen Gemeinden des Amts Rietberg, im Kreise Wiedenbrück, fiel an demselben Tage während eines starken Gewitters viel Hagel, wodurch die Erndtefrüchte etwas gelitten haben.

Die Lippe war Anfangs Juni in Folge des anhaltenden und starken Regens so sehr angeschwollen, daß dieselbe am 4. und 5. Juni im Amte Boke die zu beiden Seiten liegenden schönen Lippewiesen überschwemmte, wodurch den betreffenden Besitzern ein bedeutender Schaden erwachsen ist.

Im Amte Verl, Kreises Wiedenbrück, zeigt sich an einzelnen Stellen der sogenannte Erdkrebs und fügt, wo er vorkömmt, den Garten- und Feldfrüchten nicht unbedeutenden Schaden zu.

Wohlthätigkeit.

Der so oft bethätigte Wohlthätigkeitssinn der Einwohner unsres Bezirks, hat sich auch in den beiden verflossenen Monaten wieder auf das rühmlichste bewährt. Es sind nicht allein von Privat-Vereinen milde Gaben an Bedürftige und Kranke ausgetheilt, sondern auch von Gemeinden und Kreisen bereitwilligst die Mittel zu Straßen ꝛc. Bauten gewährt worden, um den bedürftigen Einwohnern Arbeitsverdienst zu verschaffen. Am Tage der silbernen Hochzeit Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin von Preußen wurden für Rechnung der Armenkasse der Stadt Minden 200 Stück 6pfündige Roggenbrode an Arme der Stadt vertheilt, außerdem wurde zum Besten hülfsbedürftiger alter Krieger ein großes Concert veranstaltet, welches einen erfreulichen Ertrag lieferte.

Im Kreise Herford wurden an jenem Tage 40 hülfsbedürftige Freiheitskrieger aus den von den Kreisständen zu diesem Zwecke zur Disposition gestellten Jagdschein-Geldern, jeder mit einem Thaler unterstützt. In Bielefeld wurden von den städtischen Behörden freiwillige Beiträge gesammelt, wovon 50 Thaler an hülfsbedürftige Invaliden, 53 Thlr. 25 Sgr. an die Ortsarmen und 182 Thlr. 10 Sgr. für Brod zur Vertheilung gekommen sind.

Im Amte Levern hat sich die Privat-Wohlthätigkeit dadurch bethätigt, daß für die Armen durch 3 Collecten 111 Thlr. und von 3 dortigen Einwohnern 201 Thlr. aufgebracht wurden. Ferner wurden unter die im vorigen Jahre Verhagelten 2280 Pfund Schwarzbrod, meistens unentgeldlich, wöchentlich an 36 Familien, sowie 24 Scheffel Roggen und 5 Scheffel Kartoffeln und Hülsenfrüchte vertheilt.

Digitized by Google

Außerdem wurden im Amte Levern zur Linderung des Nothstandes für 100 Thlr. Korn und an 80 Scheffel Kartoffeln auf Credit an Bedürftige abgelassen.

Die armen Fieberkranken im Amtsbezirke Brackwede, Kreises Bielefeld, sind unter Mitwirkung des Brackweder Hülfsvereins durch Verabreichung von Brod und Speisen, sowie durch ärztliche Behandlung und Pflege unterstützt. Zu diesen Spenden sind circa 1200 Thlr. verwendet und größtentheils durch milde Beiträge gesammelt.

Die Wittwe des Justizraths Evers zu Warburg hat mit einem Kapitale von 12,000 Thlr. eine Schulstiftung errichtet, wodurch dort eine wesentliche Verbesserung des Elementar-Schulwesens erzielt werden wird.

Minden, den 7. August 1854.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 603. Dem Post-Expeditionsgehilfen Sennholz in Bielefeld ist die Verwaltung der Post-Expedition in Brakel in Stelle des ausgeschiedenen Post-Expediteurs Rustemeyer, desgleichen dem Post-Expeditionsgehilfen Karl Smit die Verwaltung der Post-Expedition in Bünde nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Conrad Smit übertragen worden.

Es sind versetzt worden: der Post-Assistent Naber von Paderborn zu dem Postamte in Arolsen, die Post-Expeditionsgehilfen Thomas von Bonenburg zu dem Postamte in Bielefeld, Mieus von Brakel zu der Post-Expedition in Steinheim, Siecke von Steinheim zu der in Bonenburg, Bonorden von Westheim zu der in Lübbecke und Heidenreich von Pyrmont zu dem Postamte in Paderborn. Der Einwohner Heinrich Grunewald ist als Privatbriefträger bei der Post-Expedition in Mengeringhausen angenommen worden. Die Landbriefbesteller Stieghorst in Bielefeld und Rasche in Nieheim sind ausgeschieden.

Minden, den 5. August 1854.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Der Postrath Petersson.

№ 604. Patente ber. 2572. U. I. Der Wittwe S. Pappenheim in Berlin ist unter dem 3. August 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handbohrmaschine für Metalle, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 185.)

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 25. August 1854.

Bekanntmachung
des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

№ 605.

[2] In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung, Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 606. Der bisherige Hülfsprediger Heinrich Arnold Wilhelm Julius Beyer zu Schwelm ist zum Pfarrer an der kleinen evangelischen Gemeinde zu Hagen, Diöcese Hagen, erwählt und berufen, und als solcher von uns bestätigt worden.

Münster, den 9. August 1854.

№ 607. Der von der Gemeinde-Vertretung zu Dinker zum Pfarr- resp. Schul-Vicar an der evangelischen Gemeinde daselbst berufene Pfarramts-Candidat Christian Dörrenberg ist von uns und der Königlichen Regierung zu Arnsberg in jener Eigenschaft bestätigt worden.

Münster, den 15. August 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 608. Prüfung der im Schullehrer-Seminar zu Petershagen ausgebildeten Schulamts-Candidaten betreffend.

Auf Grund des Ausfalls der am 7., 8., und 10. Juli d. J. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung sind die nachbenannten Seminaristen für wählbar zum Elementar-Schulamte erklärt worden:

1) Georg Wilhelm Johannsmann zu Bielefeld, Kreis Bielefeld;
2) Hermann Stellhorn zu Ovenstedt, Kreis Minden;
3) Heinrich Hillebrand zu Osterberg, Kreis Tecklenburg;
4) Wilhelm Regelmeier zu Tecklenburg, Kreis Tecklenberg;
5) Friedrich Blanke zu Eickel, Kreis-Bochum
6) Carl Franz Ergenzinger zu Petershagen, Kreis Minden;
7) Julius Scharff zu Ilse, Kreis Minden;
8) Christian Detert zu Gehlenbeck, Kreis Lübbecke;
9) Heinrich Wilhelm Busse zu Kutenhausen, Kreis Minden,

und es haben von diesen insbesondere die Seminaristen Johannsmann (1) Stellhorn (2) und Hillebrand (3) ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Ferner wurde am 11. v. M. in der Prüfung pro Schola der Lehrer Wilhelm Brenken aus Bilveringsen bei Iserlohn für befähigt erachtet:

unter gewissen in seinem Prüfungszeugnisse näher angegebenen Bedingungen in den unteren Gymnasialklassen in den Anfangsgründen des Zeichnens, sowie im Schreiben Unterricht zu ertheilen, auch als Ordinarius einer Gymnasial-Septima vorzustehen.

Endlich wurde am 12. desselben Monats der Lehrer Christian Wehmeyer aus Bischofshagen, Gemeinde Gohfeld, im Orgelspielen ergänzend geprüft und zur Behandlung eines kleinen Orgelwerks für fähig erklärt.

Münster, den 11. August 1854.

№ 609. Prüfung der im evangelischen Schullehrer-Se-

Nach dem Ergebniß der am 25., 26. und 27. Juli d. J. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest abgehaltenen Prüfung sind die nachfolgenden Seminaristen für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

Digitized by Google

minar zu Soest ausgebildeten Schulamts-Aspiranten betr.

1) Georg Bilke aus Soest, Kreis Soest;
2) Friedrich Blöbaum aus Wellinghofen, Kreis Dortmund;
3) August Gottschalk aus Soest, Kreis Soest;
4) Georg Hallermann aus Soest, Kreis Soest;
5) Carl Hardt aus Silschede, Kreis Hagen;
6) Hermann Hesselmann aus Duisburg, Kreis Duisburg;
7) Carl Lehnhoff aus Mark, Kreis Hamm;
8) Johann Lensen aus Gemen, Kreis Borken;
9) Heinrich Mentler aus Dortmund, Kreis Dortmund;
10) Wilhelm Schroeder aus Kalthoff, Kreis Dortmund;
11) Otto Standke aus Lippstadt, Kreis Lippstadt;
12) Friedrich Thiel aus Mengede, Kreis Dortmund;
13) Friedrich Thiele aus Dortmund, Kreis Dortmund;
14) Heinrich Vollmer aus Schwelm, Kreis Hagen;
15) Heinrich Werner aus Soest, Kreis Soest;

und haben insbesondere die Seminaristen Blöbaum (2) Hallermann (4) Thiele (13) Vollmer (14) ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Außer diesen sind bei der am 31. Juli und 1. August a. c. stattgehabten Nachprüfung folgende provisorisch angestellte Lehrer zu einer definitiven Anstellung befähigt befunden:

1) Conrad Ruß zu Unna, Kreis Hamm;
2) Carl Beele zu Beienbach, Kreis Siegen und der nicht in einem Seminar vorgebildete Schulamtsbewerber
3) August Hellmann aus Sieghütte, Kreis Siegen,

zur Verwaltung einer kleinen Landschule befähigt erachtet.

Ferner wurden bei der an den letztgedachten Tagen abgehaltenen Prüfung die in der jüdischen Vereinsschule zu Münster ꝛc. gebildeten Schulamts-Candidaten:

1) Israel Blumenthal aus Ahlen, Kreis Beckum;
2) Jacob Catz aus Binningen, Kreis Kochem, Regierungsbezirk Coblenz;
3) Herz Heymann aus Werne, Kreis Lüdinghausen;
4) Salomon Kronenberg aus Störmede, Kreis Lippstadt;
5) Jonas Wolff aus Dorsten, Kreis Recklinghausen,

für qualifizirt zur Verwaltung eines jüdischen Elementarschulamts erklärt.

Endlich wurde zufolge des Resultats der am 2. d. M. stattgefundenen Prüfung pro Schola

Henriette Wunderlich aus Münster,

als Privatlehrerin und als Lehrerin an den Unter- und Mittelklassen höherer Töchterschulen in der Religion, der deutschen, französischen und englischen Sprache, der Geschichte, Geographie und Naturgeschichte und im Rechnen Unterricht zu ertheilen, für befähigt erkannt.

Digitized by Google

Mit den Zeugnissen sind den zuerst Geprüften Auszüge aus den Prüfungs-Verhandlungen ausgehändigt, woraus die Leistungen derselben in den einzelnen Lehrfächern zu ersehen sind.

Münster, den 12. August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 610. 2573. I. U. Um die Gefahren zu beseitigen, welche durch die bisherige Arbeits-Einrichtung verschiedener Cigarren- und Tabacks-Fabriken für die Sittlichkeit der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter herbeigeführt worden sind, finden wir uns veranlaßt, mit Bezug auf das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung §. 11. und 12. für den ganzen Umfang unseres Bezirks folgende polizeiliche Verordnung zu erlassen:

§. 1.

Die gemeinschaftliche Arbeit von Cigarren- und Tabacks-Arbeitern verschiedenen Geschlechts in denselben Räumen, ist in denjenigen Fabriken, in welchen jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre beschäftigt sind, untersagt. Die Beschäftigung von Arbeitern verschiedenen Geschlechts in solchen Fabriken darf vielmehr nur in, von einander getrennten Räumen gestattet werden, zwischen welchen eine Verbindung während der Arbeitszeit nicht statt findet.

§. 2.

Uebertretungen werden mit einer Strafe von 10 Thlr. bestraft.

Die Polizeibehörden sind ermächtigt, nach Befinden der Umstände die Befolgung der obigen Verordnung durch Schließung des Fabrik-Betriebes herbeizuführen.

§. 3.

Diese Verordnung tritt vom 1. October d. J. ab in Kraft.

Minden, den 17. August 1854.

№ 611. 1748. Pr. Der Bürgermeister Esser ist von der commissarischen Verwaltung der Bürgermeisterstelle und der Polizei-Anwaltschaft in Paderborn entbunden und es sind diese Verwaltungen, einschließlich der Polizei-Anwaltschaft für die zum Kreisgerichts-Bezirk Paderborn gehörenden Theile der Aemter Atteln, Salzkotten und Boke, wiederum dem Bürgermeister von und zur Mühlen übertragen worden.

Minden, den 19. August 1854.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 612. 1362. h. II. Die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. XII. zu den Staatsschuldscheinen für die 4 Jahre 1855 bis 1858 an die außerhalb Berlin's wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen soll durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Cassen (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 1. k. M. ab stattfinden. Wir fordern daher die Besitzer von Staatsschuldscheinen auf, letztere, jedoch ohne Zins-Coupons, der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse schleunigst einzureichen, und zwar unter Beifügung eines

Digitized by Google

doppelt ausgefertigten, mit deutlicher Namensunterschrift, Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnisses, in welchem die Staatsschuldscheine nach den Appoints, Littern und Nummern speciell aufgeführt, und mit dem Capitalbetrage aufsummirt sind.

Die Versendung der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Haupt-Casse geschieht im Inlande portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons.

Mit der Annahme von Staatsschuldscheinen von persönlich Einliefernden kann unsere Haupt-Casse sich nur in den Vormittagsstunden befassen.

Das eine Exemplar des eingereichten Verzeichnisses erhält der Einsender, mit der Bescheinigung über die Einlieferung der Staatsschuldscheine versehen, zurück. Diese Bescheinigungen haben nur dann vollständige Gültigkeit, wenn solche von dem Landrentmeister Montzheimer, Haupt-Controlleur v. Stephani, Haupt-Cassirer Tilly und dem mit der Führung der Gegen-Controlle beauftragten Regierungs-Secretair Suermann unterzeichnet sind.

Die Aushändigung der mit den neuen Coupons begleiteten Staatsschuldscheinen erfolgt demnächst nur gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, daher solche sorgfältig aufzubewahren ist. Sollte der Fall eintreten, daß Eigenthümer von Staatsschuldscheinen, diese letztern innerhalb 3 Monaten nach deren Einreichung bei der Haupt-Casse nicht zurück erhalten, so ist uns hiervon sofort Anzeige zu machen, widrigenfalls die Eigenthümer sich selbst die Weitläuftigkeiten beizumessen haben, welche denselben aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsen möchten.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Cassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses, direct an die Controlle der Staats-Papiere einsenden, welche dieselben mit den Zins-Coupons, den Instituten und Cassen direct zurücksenden wird.

Minden, den 21. August 1854.

№ 613. 2585. U. I.

Der nach dem Kalender auf den 30. und 31. August d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Brackwede wird wegen des Zusammenfallens mit andern Märkten in der Nähe in diesem Jahre am 28. und 29. August abgehalten werden.

Minden, den 17. August 1854.

№ 614. 2396. U. I.

Dem bisherigen Maurergesellen August Schulte aus Stargard ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 9. August 1854.

№ 615. 2316. M. I.

Die durch den Tod des Lehrers Horstmann zu Oesterweg erledigte Lehrerstelle daselbst, haben wir vom 1. October c. ab, dem bisherigen Lehrer zu Dehme, Franz Heinrich Kämper, definitiv verliehen.

Minden, den 14. August 1854.

Digitized by Google

№ 616. Schenkungen betreffend. 2338. M. J.

Die verstorbene Friederike Meyerhoff auf Gut Deesberg hat der Armenkasse zu Rehme ein Kapital von 100 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, die Zinsen davon alljährlich an ihrem Todestage an die Rehmer Armen zu vertheilen.

Wir bringen diese wohlthätige Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 14. August 1854.

№ 617. Schenkungen. 2340. M. J. I.

Der nach Amerika ausgewanderte Colon Peter Heinrich Schwartemeyer aus Hunnebrock hat der kirchlichen Armenkasse zu Bünde ein Kapital von 12 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, die davon aufkommenden Zinsen alljährlich an Arme in Hunnebrock zu vertheilen.

Minden, den 14. August 1854.

№ 618. 3229. P. I.

Der Kaufmann Friedrich Rinteln zu Paderborn hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Paderborn niedergelegt und wird die ihm von uns unterm 26. November 1849 ertheilte desfallsige Concession für erloschen erklärt.

Minden, den 12. August 1854.

№ 619. 2328. M. I.

Dem Lehrer Heinrich Wilhelm Krausbauer aus Großenritte, im Kurfürstenthum Hessen-Cassel, haben wir die Erlaubniß zur Annahme der Stelle eines Lehrers und Hausvaters bei der Rettungs-Anstalt Kleinenbremen ertheilt.

Minden, den 14. August 1854.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Winter-Semester 1854/55 betreffend.

№ 620.

[1] Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 16. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehr-Anstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1854.

Der Königliche Director der höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt
Landes-Oeconomie-Rath
Weyhe.

№ 621.

[3] Bei der in Gemäßheit des §. 6. des Reglements der Paderbornschen Tilgungs-Casse vom 8. August 1836 und des § 58. des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungs-Cassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

Digitized by Google

№	500 ℛ	400 ℛ	300 ℛ	200 ℛ	100 ℛ	50 ℛ	25 ℛ
"	289	1268	1162	2195	117	318	1364
"	761	1437	1903	3359	1548	508	1579
"	792	1488	2506	3638	2254	1588	2526
"	834	1703	2550	4397	2278	4633	3692
"	997	1764	4369	4440	2403	4699	3881
"	1059	1875	4755	4597	2739	5096	4936
"	1187	2222	5399	4661	3480	6206	5635
"	1307	2458	6851	4974	4464	6579	6562
"	1632	2460	8108	5279	4561	6686	6731
"	3951	4175	8343	5494	4652	6691	7120
"	5375	4329		5605	5053	7368	7224
"	6233	5245		7865	5235	7494	7683
"	6236	6173			5682		7990
"	7604	8627			6654		8244
"	8144				6659		8264
"	8432				6764		
"					6927		
"					7580		
"					7715		
"					8595		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Cassen-Obligationen auf, die Capitalbeträge derselben spätestens bis zum 1. Januar k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons bei uns in Empfang zu nehmen. Vom 1. Januar k. J. ab findet eine Verzinsung der vorbenannten Obligationen nicht ferner statt.

Paderborn, den 21. Juni 1854.

Königliche Direction der Tilgungs-Casse.

Grasso. von Detten. Schmidt.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1854/55.

№ 622.

Die Vorlesungen an hiesiger Königlicher Academie werden für das nächste Winterhalbjahr am 15. October c. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Geräthekunde; landwirthschaftliches Practicum und Con-

Digitized by Google

versatorium, Professor Dr. Segnitz. 3) Rindviehzucht und Schaafzucht; über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. 4) Gemüsegartenbau, Garten-Inspector Jühlke. 5) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 6) Landwirthschaftliche Technologie und practische Demonstrationen in der Fabrik; anorganische Experimental-Chemie; Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium, Professor Dr. Frommer. 7) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Anatomie der Pflanzen; Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 8) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller. 9) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 10) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena im August 1854.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

№ 623. Nach amtlichen Ermittelungen beträgt die Entfernung zwischen Lübbecke und Levern 2¼ Meilen, demgemäß sind auch die Entfernungen von und nach den zwischen Lübbecke und Dielingen belegenen Haltestellen behufs der Aufnahme von Personen anderweit wie folgt festgestellt worden:

	von Lübbecke	von Levern	von Dielingen.
1) Alswede	¾ Meile	1½ Meilen	3 Meilen,
2) Flestel	1 "	1¼ "	2¾ "
3) Haldem	3¼ "	1 "	½ "

Hiernach wird von jetzt ab das Personengeld erhoben werden.

Minden, den 15. August 1854.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Der Post-Rath Petersson.

(Hierbei eine Beilage.)

Minden, gedruckt bei J. G. C. Bruns.

Digitized by Google

Beilage zum 35. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1854.

Polizei-Verordnung

betreffend

den Verkehr mit Schießpulver.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr wie folgt:

§. 1.

Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein. (§. 49. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.) Ebenso darf Niemand Schießpulver in andern Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessionirten Anlagen. (§. 27. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.)

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

§. 2.

Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, so wie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 3.

Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Local, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militairbehörde, so weit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume, bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulvermagazins muß jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab- oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

Digitized by Google

§. 4.

Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens 2 Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigem Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besonderen Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

§. 5.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften.

Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über 10 Pfund in fest schließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6.

Wer Pulver in größerer Menge, als 10 Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als 10 Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizeibehörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, so wie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulver-Transports einem jeden Polizei-Beamten oder Gendarmen auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transport über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens 8 Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute resp. die Wasserstraße, und so viel als möglich, die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§. 7.

Zu jedem Pulvertransport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers

Digitized by Google

erforderlich. Die Qualification dieses Führers muß von der Polizeibehörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden, so wie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, so wie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besonderen Begleiter haben.

§. 8.

Vorschriften für den Land-Transport.

Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beide Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9.

Kleine Quantitäten Pulver bis zu Einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den andern Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über einen Centner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§. 10.

Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden. Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, so wie das Hemmen der Räder durch Ketten ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

Digitized by Google

§. 11.

Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport daſſelbe wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigſtens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müſſen auch während des Gewitters in der vorgeſchriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umſtänden darf der Transport unter ſolchen Verhältniſſen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe ſolcher hervorragender Gegenſtände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet ſich der Transport während des Zuſammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, ſo iſt die Fahrt ſo lange ruhig fortzuſetzen, bis ſich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12.

Jeder, einem Pulverwagen begegnenden oder denſelben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächſten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin ſo lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen paſſirt hat und wieder 10 Schritt von demſelben entfernt iſt, worauf er den Zwiſchenraum bis zum nächſten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Iſt jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, ſo muß der Pulverwagen ſo lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn paſſirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt iſt.

§. 13.

Hinſichtlich der Poſtfuhrwerke iſt durch den §. 42. der Dienſt-Inſtruction für Poſt-Conducteure das Nöthige vorgeſehen, welcher in Abſchrift hier beigefügt iſt. Sollten die Führer der Poſtfuhrwerke den darin enthaltenen Weiſungen nicht von ſelbſt entſprechen, ſo werden der Transportführer resp. die den Wagen begleitenden Perſonen das erforderliche Anſuchen an ſie zu ſtellen haben.

§. 14.

Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Taback rauchen. Ebenſo hat ſich ein Jeder, welcher einem Pulver-Transport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15.

Kommt ein Pulvertransport an Feſtungen, Städte oder Dörfer, ſo iſt mindeſtens 300 Schritt vor den erſten Häuſern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche ſich ſodann mit dem Commandanten in Verbindung zu ſetzen hat, die Ankunft zu melden und von derſelben die Beſtimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denſelben gefahren und was ſonſt für Vorſichtsmaaßregeln beobachtet werden ſollen. Dieſen Beſtimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen.

Iſt es irgend möglich, ſo muß der Transport nicht durch, ſondern um den bewohnten Ort fahren.

Digitized by Google

Beim Durchfahren eines Pulvertransports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizeibehörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten: eben so müssen offne Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizei-Behörde, völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, so weit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt.

Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann, oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch ¼ Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind. Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hintereinander fahren, und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in ¼ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulvertransports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen,

Digitized by Google

Bahnhofsgebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorgehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17.

Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur Einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§. 18.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel und dergleichen, so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden §§. näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungs-Ortes ist bei der Ortspolizeibehörde auf die Zeit bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§. 19.

Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schenke, Schmiede oder einem andern Hause halten bleiben. Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden

Ist es nothwendig ein Pferd beschlagen, oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Ortspolizeibehörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen ꝛc. mit dem Militair-Commandanten deshalb zu benehmen hat, — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von

Digitized by Google

den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wohinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter oben erwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21.

Wenn Pulverwagen mehr als 1 Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmann eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorauszugehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabackspfeifen und Cigarren, so wie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

§. 22.

Vorschriften für den Wasser-Transport.

Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5. verpackten Pulvers ist.

§. 23.

Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mitverladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht oben aufgelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen und diese mit einem weißen P. von 1 ½ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein, und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 24.

Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden.

§. 25.

Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26.

Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies

Digitized by Google

auch geschehe, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letztern, durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen.

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe bei einem Fahzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die, woher der Wind kommt, es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getrindelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28.

Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Landtransporten (§. 15.) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des §. 15. abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden, und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29.

Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30.

Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß

Digitized by Google

muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann, ganz wie im §. 16. hinsichtlich des Landtransports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge ½ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließen statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist, wie §. 16. vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 31.

Während der Nacht darf nicht gefahren werden. Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32.

Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

§. 33.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

Die mißbräuchliche Anwendung der im §. 7. und im §. 22. vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht nach §. 177. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 einer höheren Strafe unterliegen, nach §. 345. Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Confiscation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345. nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18. Gesetz vom 11. März 1850) ein. Dieselbe Strafe trifft namentlich auch diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§. 15., §. 16. und §. 28.) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, so wie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften, unbefolgt lassen.

§. 35.

Alle Gewerbtreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

Minden, den 7. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Abschrift des im §. 13. dieser Polizei-Verordnung erwähnten §. 42. der Dienst-Instruction für Post-Conducteure.

§. 42.

Zusammentreffen der Posten mit Pulvertransporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulvertransporten hat der Post-Conducteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen:

1) Jedes einem Pulvertransporte begegnende oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.
2) Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits, müssen sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.
3) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.
4) Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plan mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.
5) Die den Pulverwagen begleitende Militair-Escorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben, auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Conducteur streng zu halten hat.

   Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnung, oder gar widersetzlich gegen die Militair-Escorte zeigt, so hat der Post-Conducteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulvertransporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterien und Munitions-Colonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung.

Derartigen Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

Minden, den 7. August 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 1. September 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 624.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4057. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Samter.

Nr. 4058. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section I. des Gierzhagener Bachthales, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbroel, des Regierungsbezirks Cöln. Vom 17. Juli 1854.

Nr. 4059. Reglement für die Feuersocietät des Markgrafthums Ober-Lausitz, Preußischen Antheils. Vom 26. Juli 1854.

Das 33. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4060. Statut des Dombrowka-Winower Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

Nr. 4061. Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 625.

Die diesjährige Strombefahrung der Lippe soll am

11. September c., früh 7 Uhr, zu Neuhaus beginnen und am selbigen Tage bis Lippstadt,

12. " von Lippstadt bis Hamm,

13. " " Hamm bis Haltern,

14. " " Haltern bis Wesel,

fortgesetzt werden, welches mit Beziehung auf die §§. 16 und 17. der Strom- und Uferordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird.

Münster, den 22. August 1854.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 626. Mit dem 1. April d. J. ist der evangelische Pfarrer Lüning zu Schildesche, Diöcese Bielefeld, emeritirt worden, und der frühere Hülfsprediger daselbst, der Pfarrer Siebold an seine Stelle getreten, welches hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 21. August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 627. 1850. *Pr.* Ein unerwarteter Tod hat uns einen theuren Amtsgenossen entrissen. Der Königliche Regierungs- und Banrath Herr Conrad Rembert Franz Niermann, Ritter des rothen Adler-Ordens 4. Klasse, geboren am 20. December 1796 und seit dem 10. Juni 1846 Mitglied unsers Collegiums, starb gestern früh plötzlich am Schlagflusse.

Der Staat hat in Ihm einen durch gediegene Kenntnisse, durch rastlosen Fleiß und durch treue Gesinnung gleich ausgezeichneten Beamten verloren; wir betrauern in Ihm einen wohlwollenden, redlichen Freund. Wie sein Leben ehrenvoll war, so wird die Erinnerung an Ihn unter uns nicht erlöschen.

Minden, den 28. August 1854.

Das Regierungs-Collegium.
Peters.

№ 628. Das Halten von Hunden betr. 2582. *P. I.* Nachdem durch unsere Verordnung vom 4. Januar d. J. „das Halten von Hunden betreffend" alle unsere früheren dieserhalb erlassene polizeilichen Bestimmungen aufgehoben worden sind, und nachdem ferner diese Verordnung wiederum durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. außer Kraft gesetzt ist, wird nunmehr auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung folgende polizeiliche Verordnung für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks erlassen.

I. Für diejenigen Städte, Aemter und Ortschaften, in welchen die Hundesteuer eingeführt ist.

§. 1.

Jeder Hund, er mag steuerfrei sein oder nicht muß, wenn er außerhalb der Wohnung des Eigenthümers oder Besitzers betroffen wird, mit einer metallnen, für das laufende Jahr gültigen Marke versehen sein, welche von der Communalbehörde gegen Erlegung des Kostenpreises ertheilt wird und diejenige Nummer enthält, unter welcher der Hund in die Steuer-Anmelde-Liste eingetragen worden ist.

§. 2.

Die Communalbehörden sind verpflichtet, in der von ihnen zu führenden Anmelde-Liste (§. 1.) sämmtliche Hunde ihres Verwaltungsbezirks, ohne irgend eine Ausnahme, sie mögen steuerfrei sein oder nicht, unter fortlaufenden Nummern mit namentlicher Bezeichnung der Eigenthümer resp. Besitzer und mit einem allgemeinen

Digitized by Google

Signalement einzutragen. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Eigenthümer oder Besitzer eines Hundes die, mit der richtigen Nummer versehene Marke erhält.

§. 3.

Hunde, welche 4 Wochen nach Publication dieser Verordnung ohne Marke betroffen werden, sollen durch die von der Polizeibehörde hiermit beauftragten Personen fortgefangen werden, und sind, sofern nicht binnen 3 Tagen der Eigenthümer oder Besitzer sie zurückfordert, zu tödten.

Die Eigenthümer resp. Besitzer der Hunde müssen sich bei deren Wieder-Einlösung als solche durch die Quittung über die bezahlte Steuer oder durch Freischein ausweisen. Sie haben eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. zu erlegen und außerdem 15 Sgr. Fangegeld und 2 Sgr. Futterungskosten für jeden Tag zu entrichten. Findet die Zurückforderung des Hundes nicht statt, und ist derselbe in Folge dessen getödtet worden, so wird die vorstehend bestimmte Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. und das Fangegeld von 15 Sgr. nichts destoweniger in Anspruch genommen, wenn der Eigenthümer des Hundes bekannt war. Auch tritt die Strafe ein, wenn ohne Einfangen des Hundes die Contravention nachzuweisen ist.

§. 4.

Wo die Nichtanmeldung der Hunde in den betreffenden Reglements für die Hundesteuern mit Strafe belegt ist, behält es bei dieser sein Bewenden. Für diejenigen Ortschaften, bei welchen eine solche Straffestsetzung in den Reglements nicht ausgedrückt ist, setzen wir hierdurch fest, daß die Nichtanmeldung eines Hundes gegen den zeitigen Besitzer resp. Eigenthümer mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. bestraft wird.

§. 5.

Sollte ein Hund mit einer anderen als der, nach der Anmeldeliste (§. 1 und 2.) für ihn bestimmten Marke betroffen werden, so trifft den Eigenthümer resp. Besitzer eine Strafe von 2 bis 5 Thlr. Hunde, welche, ohne angemeldet zu sein, (§. 4.) dennoch mit Marken betroffen werden, sind ohne Weiteres zu tödten, wobei das gegen den Eigenthümer resp. Besitzer sonst noch etwa einzuleitende Strafverfahren nicht ausgeschlossen wird.

II. Für diejenigen Städte und diejenigen Ortschaften des platten Landes, in denen die Hundesteuer nicht eingeführt ist.

§. 6.

Alle Hunde, welche nicht nach §. 7. ausdrücklich ausgenommen sind, müssen mit einem Knüttel versehen sein, welcher an dem Halse des Hundes dergestalt zu befestigen ist, daß er auf der Erde nachschleppt.

Der Knüttel muß so lang sein, als die Höhe des Hundes, von dem oberen Halsknochen bis zur Erde, in stehendem Zustande gemessen, beträgt. Seine Stärke muß dem achten Theil der Länge gleichkommen.

§. 7.

Ausgenommen sind

1) alle Hunde, sofern und so lange sie an der Kette festgelegt sind,

Digitized by Google

2) Jagdhunde, Hirtenhunde und die Hunde der Nachtwächter für die Zeit ihres Gebrauchs auf der Jagd, bei der Heerde oder während des Dienstes der Wächter,
3) Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§. 8.

Hunde, welche ohne den, §. 6. bezeichneten oder mit einem unvorschriftsmäßigen Knüttel betroffen werden, sind durch die, von der Polizeibehörde hiermit zu beauftragenden Personen so wie durch die Polizei- und Forstbeamten zu tödten. Ist der Eigenthümer bekannt, so hat derselbe außerdem eine Strafe von 1 bis 10 Thlr. und ein Fang- resp. Schußgeld von 1 Thlr. zu zahlen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 9.

Fuhrleute und Reisende, sofern sie nicht während ihres Aufenthalts an den sub I. und II. bezeichneten Ortschaften den dort geltenden Bestimmungen entsprechen wollen, müssen ihre Hunde entweder mit einer Kette an ihrem Wagen befestigen oder an einem Stricke führen, widrigenfalls der Hund durch die von der Polizei-Behörde hiermit beauftragten Personen fortgefangen und getödtet wird, sofern sich der Eigenthümer resp. Besitzer Behufs Zurücknahme des Hundes nicht binnen 3 Tagen meldet. In diesem Falle hat er außer einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. ein Fanggeld von 15 Sgr. und 2 Sgr. Futterungskosten für jeden Tag zu erlegen.

§. 10.

Schlächter, Viehhändler und Viehverkäufer dürfen sich, unter Beobachtung aller übrigen vorstehend bezeichneten Bestimmungen zum Treiben von jungem Schlacht- und von Schaaf-Vieh bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thlr. nur solcher Hunde bedienen, welche mit Maulkörben versehen sind, die das Beißen schlechterdings verhüten.

§. 11.

Es bleibt den Polizeibehörden überlassen, über die Anlegung von Maulkörben für bissige Hunde, so wie über die Festlegung der Hunde, welche von den Markt- oder Landleuten mit in die Städte geführt werden, je nach den örtlichen Bedürfnissen besondere Polizei-Verordnungen für den Umfang ihres Bezirks zu erlassen.

§. 12.

Zeigt sich in einem Orte ein anscheinend oder wirklich toller Hund und gelingt es nicht, desselben habhaft zu werden und ihn zu tödten, so ist dessen Spur auf alle Weise zu verfolgen und die Behörden der Verwaltungsbezirke, wohin er seine Richtung genommen, sind auf das Schleunigste unter möglichst sorgfältiger Mittheilung der Kennzeichen des verdächtigen Hundes von der drohenden Gefahr zu unterrichten.

§. 13.

Die von einem der Wuthkrankheit verdächtigen Hunde gebissenen Hunde und anderen Thiere sind sofort zu tödten, falls deren übrigens vorzuziehende Isolirung und Einsperrung, so wie genaue Beaufsichtigung bis dahin, daß durch technisches

Digitized by Google

Gutachten darüber befunden ist, ob die Wuthkrankheit sich ihnen mitgetheilt habe oder nicht, mit vollständiger Sicherheit nicht erfolgen kann.

§. 14.

Die Besitzer von solchen Hunden und anderen Thieren, welche von einem der Wuthkrankheit verdächtigen Hunde gebissen sind, haben unverzüglich hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, widrigenfalls sie einer Geldbuße von 2 bis 10 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verfallen.

§. 15.

Die Landräthe und Polizeibehörden sind ermächtigt, in denjenigen Orten resp. Districten, in denen sich wuthkranke oder der Wuthkrankheit verdächtige Hunde gezeigt und Menschen, Hunde oder Vieh gebissen haben, das Festlegen sämmtlicher Hunde an der Kette anzuordnen und die Zeit zu bestimmen, für welche diese Maaßregel in Gültigkeit bleiben soll. Statt des Anlegens an der Kette kann das Einsperren derselben in, dem Publicum völlig abgeschlossenen Räumen nachgelassen werden.

Jagd- und Hirtenhunde, so wie die Hunde der Nachtwächter sind für die Zeit ihres Gebrauchs auf der Jagd oder bei der Heerde oder während des Dienstes der Nachtwächter von dieser Maaßregel freizulassen. Hunde, welche dieser Anordnung zuwider frei umherlaufen, werden getödtet.

§. 16.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Minden, den 13. August 1854.

№ 629. 3379. P. I.

Der Heuerling Johann Friedrich Strathmann bei Nr. 20 zu Gellershagen hat Sonntag Nachmittag, den 23. Juli c., mit großer Entschlossenheit und Anstrengung den 9jährigen Knaben Oldenburger von der Gefahr des Ertrinkens in dem großen, durch Ausschachten stellenweise sehr vertieften Teiche auf der Babenhauser Heide gerettet.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese edle That hierdurch belobend und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß dem ꝛc. Strathmann eine Prämie von 5 Thalern bewilligt worden ist.

Minden, den 17. August 1854.

№ 630. 2046. M. N. I.

Die den Gerichten zustehende Bestimmung über die confessionelle Erziehung vaterloser Waisen ist neuerlich mehrfach dadurch umgangen worden, daß dergleichen Kinder, namentlich solche aus gemischten Ehen, in Schulen einer andern, als derjenigen Confession, in welcher sie, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre erzogen werden sollten, zugelassen worden sind.

Im Hinblick auf die in Folge derartiger Gesetzwidrigkeiten in mehrern Fällen entstandenen confessionellen Reibungen finden wir uns veranlaßt, den Vorständen und Lehrern sämmtlicher Confessionsschulen die Aufnahme und fernere Zulassung von Kindern, über deren Schulbesuch die Vormünder unter Gutheißung der obervormund-

Digitized by Google

schaftlichen Gerichte anderweit bestimmen oder bestimmt haben, in den ihrer Aufsicht resp. Leitung anvertrauten Schulen hierdurch bei Ordnungsstrafe zu untersagen.

Minden, den 21. August 1854.

№ 631. 2313. C. I. Der Bürgermeister Esser zu Rüthen ist am 12. d. M. von der commissarischen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Paderborn entbunden worden und der Bürgermeister von und zur Mühlen hat sein Amt als Bürgermeister der Stadt Paderborn an diesem Tage wieder übernommen.

Minden, den 22. August 1854.

№ 632. Personal-Chronik. 644. K. I. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Arnold Neukirch hat sich in Delbrück niedergelassen.

Minden, den 26. August 1854.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen

auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

im Winterhalbjahr $18^{54}/_{55}$.

Evangelische Theologie.

№ 633. Ueber d. Entwickelung d. alttestamentl. Theokratie, Theolog. Encyclopädie: Lange. Einleit. in's alte Test.: Lic. Diestel. Einleit. in's neue Test.: Bleeck. Das Leben Jesu Christi: Steinmeyer. Jesaia: Bleek. Hebräische Uebungen: Lic. Diestel. Der Brief an d. Galater u. der des Jacobus: Bleek. Erklärung der Petrinischen Briefe: Steinmeyer. Apokalypse: Lic. Diestel. Geschichte des Heidenthums: Hasse. Kirchengesch. bis Gregor VII.: Krafft. Kirchengesch. II. Theil: Hasse. Neueste Kirchengesch. seit dem Jahr 1814: Krafft. Dogmatik: Ritschl. Christliche Ethik: Lange. Liturgik: Steinmeyer. Ueber Union: Ritschl. Die Uebungen des evangelisch-theologischen Seminars werden die Prof. Bleek, Hasse u. Lange leiten, die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Steinmeyer.

Katholische Theologie.

Encyclopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Einleit. in d. Bücher des alten Test.: Dr. Overbeck. Einleit. in das alte Test., Geschichte, Character u. Autorität der Vulgata, Jesaias: Lic. Reusch. Daniel, Hebräisch-chaldäische Uebungen über den Daniel Dr. Overbeck. Einleit. in's neue Test.: Martin. Evangel. d. h. Matthäus: Vogelsang. Evangel. d. h. Johannes: Floß. Römerbrief, die Briefe d. h. Johannes: Vogelsang. Biblische Theologie: Martin. Kirchengesch. I. Theil, Neuere Kirchengesch.: Hilgers. Kirchengesch. I. Theil, Aeltere Kirchengesch. d. Stadt u. Erzdiöcese Köln bis zum Tode d. h. Anno: Floß. Des h.

Augustinus Bekenntnisse: Dr. Overbeck Dogmatik I. Theil, Lehre von d. Kirche: Dieringer. Moral II. Theil: Martin. Homiletik mit Erklärung des Epistelbuches: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Die Prof. Achterfeld und Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie u. Methodol.: Walter u. Bluhme. Institutionen u. Quellenkunde des röm. Rechts: Bluhme u. Sell. Erklär. d. Institutionen d. Gaius: Bluhme. Exegese d. Institutionen Justinians in Vergleichung mit den Commentarien des Gaius: Sell. Vergleichende Interpretation der Justinian- und Gaian'schen Institutionen: Dr. Beckhaus. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner, Pandekten, Röm. Erb- und Familiengüterrecht, Ausgewählte Gegenstände: Böcking. Röm. Erbrecht: Sell. Lehre vom Pfandrecht nach röm. Recht: Dr. Beckhaus. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte Deiters. Deutsche Rechtsgesch., Neueste deutsche Rechtsgesch.: Hälschner. Rechtsalterthümer im Gedicht „Reineke Vos", deutsches Privatrecht mit Rechtsfällen und praktischen Uebungen: Walter. Deutsches Privatrecht: Dr. Anschütz. Auserlesene Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Preuß. Landrecht: Deiters u. Nicolovius. Lehnrecht: Deiters u. Nicolovius. Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. Rheinisches Civilrecht, Eherecht nach d. rhein. Civ.-Gesetz-Buch: Bauerband. Germanische Elemente im Code Napoleon: Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Ausgewählte Theile des preuß. Staatsrechts, Völkerrecht: Nicolovius. Strafrecht: Hälschner. Geschichte d. Quellen d. kanonischen Rechts: Dr. Schulte. Kathol. und evangel. Kirchenrecht: Bluhme. Kathol. und evangel. Kirchenrecht: Dr. Schulte. Gemeiner deutscher u. preuß. Civilprozeß: Sell. Deutscher u. französischer Criminalprozeß: Bauerband.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie: Naumann u. Dr. Schaaffhausen. Allgem. u. mikroskopische Anatomie, Osteologie, Syndesmologie, Anatomie der Sinnesorgane u. d. Fötus: Mayer. Muskel-, Eingeweid-, Gefäß-, u. Nervenlehre: Weber. Unterricht im Präpariren d. Leichen: Mayer u. Weber. Lage d. Eingeweide: Weber. Ueber hermaphroditische Mißgeburten: Mayer. Vergleichende Osteologie: Budge. Anthropologie: Dr. Schaafhausen. Experimentalphysiologie: Budge. Specielle Physiologie mit Beobachtungen u. Versuchen: Dr. Schaaffhausen. Praktikum in der organischen Chemie mit besonderer Beziehung zur Pathologie, Pharmakologie und klinischen Medizin: Dr Böcker. Allgem. Pathologie und Semiotik: Naumann. Allgem. Arzneimittellehre: E. Bischoff. Allgem. Pharmakologie mit Formulare: Dr. Böcker. Allgem. u. specielle Arzneimittellehre: Albers. Gesammte specielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Pharmakologische Demonstrationen: E. Bischoff. Formulare, Specielle Pathologie u. Therapie: Albers. Propädeutische Klinik, Medizinische Klinik: Naumann. Allgemeine u. specielle Chirurgie: Dr. Schauenburg. Augenkrankheiten: Dr. Otto Weber. Ueber syphilitische Krankheiten, Chirurgische Operationslehre: Wutzer. Augenoperationen: Dr. Otto

Digitized by Google

Weber. Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen, über sogenannte gynäkologische Operationen, Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik, Gerichtliche Medizin für Juristen u. Mediziner: Kilian. Gerichtliche Medizin: Dr. Böcker. Die medizinisch-gerichtliche Lehre von der Untersuchung d. Geisteskrankheiten: E. Bischoff.

Philosophie.

Encyclopädie d. Philosophie: van Calker. Logik: van Calker, Knoodt, Dr. Clemens, Dr. Ueberweg. Psychologie: Brandis, von Calker. Aesthetik: van Calker. Pädagogik: Knoodt. Rechtsphilosophie oder Naturrecht: Dr. Clemens. Geschichte d. alten Philosophie, historisch-philosophische Uebungen: Brandis. Neuere Geschichte der Philosophie: Dr. Fischer. Die Hegelsche und Herbartsche Philosophie: Knoodt. Die Philosophie Herbarts: Dr. Ueberweg.

Mathematik.

Elementarmathematik, Analysis d. Endlichen u. höhere Algebra: Radicke. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Beer. Differential- u. Integralrechnung, Ausgewählte Kapitel d. Mathematik: Heine. Wahrscheinlichkeitsrechnung nebst Anwendungen: von Riese. Mechanik, Ausgewählte Kapitel d. mathematischen Physik: Plücker. Dasselbe Dr. Beer. Elemente d. Astronomie, über Reduction d. scheinbaren Fixsternörter, praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, über Erdmagnetismus: Plücker. Meteorologie: Radicke. Klimatologie u. Meteorologie: Dr. Wessel. Experimentalchemie, organische Chemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie, praktische Uebungen in derselben: Bischof. Geognosie, Geognosie des nördl. Deutschlands: Dr. Römer. Geologie: Nöggerath. Auserlesene Kapitel derselben: Bischof. Allgem. Geschichte der kryptogamischen Gewächse, Anatomie u. Physiologie der Gewächse: Treviranus. Ueber d. Erziehung d. Pflanzen: Dr. Brandis. Populäre allgem. Naturgeschichte, Naturgeschichte d. Mollusken, zoologische u. zootomische Uebungen: Troschel. Privatissima über Krystallographie u. Mineralogie: Dr. Römer. Naturwissenschaftliches Seminar: Bischof, Treviranus, Nöggerath, Plücker und Troschel.

Klassische Philologie.

Geschichtliche Entwickelung d. metrischen Kunst bei den Alten Ritschl. Das Metrische in den Chorgesängen der griechischen Tragödie: Dr. Schmidt. Römische Alterthümer: Ritter. Systematische Archäologie zugleich als archäologische Encyklopädie: Dr. Brunn. Homerische Hymnen, die lyrischen Fragmente der Griechen, mit Einleitung über die gesammte Geschichte der lyrischen u. d. Anfänge der dramatischen Poesie: Welcker. Plato's Protagoras: Heimsoeth. Demosthenes Rede über die Krone, nebst Geschichte der griechischen Beredsamkeit: Schmidt. Aristoteles über die Dichtkunst: Heimsoeth. Plautus Trinummus: Ritschl. Horaz Episteln: Schopen. Tacitus über die Redner: Ritter. Cicero's Brutus: Ritschl. Plinius Naturalis historia B. 34—36 in Beziehung auf Kunstgeschichte: Dr. Brunn.

Orien-

Digitized by Google

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik: Freytag. Erklär. des hohen Liedes, Elemente des Chaldäischen: Dr. Enger. Anfangsgründe der arabischen Sprache: Freytag. Arabische Grammatik: Dr. Enger. Erklär. historischer Stücke aus arabischen Schriftstellern: Freytag. Erklär. des Hariri oder Baidhavi: Dr. Enger. Sanskrit: Dr. Delius. Anfangsgründe der Sanskritsprache, Erklär. von Benfey's Sanskrit-Chrestomathie, Privatissima über Zend oder Sanskrit, Alterthümer der vorderasiatischen Völker, besonders der Iranier. Lassen.

Neuere Sprachen und Literatur.

Gothische Grammatik, Elemente d. althochdeutschen Sprache: Diez. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, Grundzüge deutscher Metrik: Simrok. Englische Literaturgeschichte, Shakespeare's König Heinrich V.: Delius. Geschichte der französ. Literatur der neuern Zeit, Moliere's ausgewählte Lustspiele, theoretisches u. geschichtliches Studium der französischen Sprache, mit praktischen Uebungen und Anwendungen auf die Lehrmethode: Monnard. Die Numancia des Cervantes, Praktischer Unterricht in der italienischen Sprache: Diez.

* * *

Voltaires Mahomet, Französische Grammatik mit Sprechübungen, Französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erläuterung ausgewählter französischer Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Einleit. in das Studium der alten Geschichte: Löbell. Deutsche Geschichte seit Karl V., Abschnitte der scandinavischen Geschichte: Dahlmann. Historische Unterredungen: Löbell. Vergleichende Geographie von Europa: Dr. Wessel. Urkundenwissenschaft, Siegellehre: Bernd.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Nationalökonomie: Kaufmann und Dr. Nasse. Geld- und Bankwesen: Dr. Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Technologie: Bischof. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Politik: Dahlmann.

Kunst.

Archäologie u. Geschichte d. christlichen Kunst, Geschichte d. Architektur mit praktischen Uebungen: Dr. Springer. System d. Harmonielehre, Unterricht im Orgelspiel, Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im Zeichnen, im Malen u. in der Linearperspective: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: v. Schrader. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 16. October.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse 1081) nach.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Winterhalbjahr 1854—55.

1) Ein- u. Anleitung zum akademischen Studium der Landwirthschaft, im Anfang des Semesters: Landes-Oekonomie-Rath Weihe. 2) Viehzucht, einstündig: Derselbe. 3) Betriebslehre, zweistündig: Derselbe. 4) Technologie, einstündig: Derselbe. 5) Ackerbau, dreistündig: Prof. Hartstein. 6) Landwirthschaftliche Abschätzungslehre, einstündig: Derselbe. 7) Landwirthschaftliche Baukunde, zweistündig: Baumeister Märtens. 8) Mathematische Wissenschaften, dreistündig: Derselbe. 9) Unterricht im Zeichnen, zweistündig: Derselbe. 10) Thierheilkunde, vierstündig: Kreis-Thierarzt Schell. 11) Chemie, vierstündig: Prof. Bergemann. 12) Botanik, dreistündig: Garten-Inspector Sinning. 13) Physik, sechsstündig: Prof. Plücker. 14) Zoologie, dreistündig: Prof. Budge. 15) Landwirthschaftsrecht, zweistündig: Dr. Anschütz. 16) National-Oekonomie, vierstündig: Prof. Kaufmann. 17) Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Vonhausen. 18) Jagd- und Fischereiwesen, einstündig: Derselbe. 19) Naturwissenschaftliches Repetitorium, zweistündig: Derselbe. 20) Geologie, vierstündig: Prof. Nöggerath.

M 634. Patente ber. 2629. *U. I.*

Das dem Privat-Baumeister Helling zu Magdeburg unterm 7. Mai 1852 ertheilte Patent

auf einen Condensations- und Luftpumpen-Apparat

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 191.)

Minden, den 18. August 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 8. September 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 635.

Nr. 4062. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee.

Nr. 4063. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum, im Fürstenthum Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf.

Nr. 4064. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dinxperloer Aktien-Chaussee bei Holtwicker Mühle im Fürstenthum Münster bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Aalten.

Nr. 4065. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 26. Juli 1854.

Nr. 4066. Statut für den Deichverband der Falkenauer Niederung. Vom 4. August 1854.

Nr. 4067. Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Straßburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreisgrenze, 2) von Straßburg nach Kowalewo und 3) einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub.

Nr. 4068. Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz

Digitized by Google

über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee vom 12. December 1853. Vom 9. August 1854.

Nr. 4069. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Märkisch Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Aktiengesellschaft zu Iserlohn. Vom 17. August 1854.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 636. Seit der Bekanntmachung vom 30. Juli 1852 über die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, haben 10 in der Anstalt vorbereitete junge Leute — 9 aus Westphalen 1 aus der Rheinprovinz — ihr Examen als Elementarlehrer abgelegt; die Gesammtzahl der als solche überhaupt für wahlfähig erklärten Schulamtscandidaten beläuft sich gegenwärtig auf 163.

Neu aufgenommen wurden 4 Präparanden, der hiesigen Provinz angehörig.

Die Elementarklasse der Vereinsschule zählte zwischen 33—40 Schüler und Schülerinnen, welche in den verschiedenen Fächern, theilweise unentgeltlich, unterrichtet wurden.

Zur Ausbildung als Handwerker ꝛc. wurden auf Kosten des Vereins 13 Knaben — 10 Westphalen, 3 Rheinländer — bei tüchtigen Meistern in die Lehre gegeben.

Die Gesammtzahl der theilweise oder vollständig auf Kosten des Vereins ausgebildeten oder noch in der Lehre befindlichen Knaben beträgt 291.

Nach der letzten Kassen-Uebersicht beträgt:

die Einnahme						
a. in der Provinz Westphalen . .	3771	Thlr.	23	Sgr.	—	Pf.
dazu der vorhandene Kassenbestand	1075	„	22	„	1	„
dazu eingegangene Schulgelder und von den Lehrer-Zöglingen gezahlten Zuschüsse	467	„	20	„	—	„
überhaupt	5315	Thlr.	5	Sgr.	1	Pf.
dagegen die Ausgabe	3237	„	14	„	1	„
mithin ist Bestand	2077	Thlr.	21	Sgr.	—	Pf.
b. in der Rheinprovinz sind:						
eingekommen, incl. 45 Thlr. von Lehrerzöglingen gezahlte Zuschüsse	891	Thlr.	19	Sgr.	7	Pf.
dagegen ausgegeben, incl. des früheren Vorschusses von 2114 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. . . .	3138	„	24	„	1	„
Mithin ergiebt sich ein Vorschuß von	2247	Thlr.	4	Sgr.	6	Pf.
Verglichen mit dem vorstehend sub a. nachgewiesenen Bestande ad	2077	„	21	„	—	„
Bleibt Vorschuß	169	Thlr.	13	Sgr.	6	Pf.

Indem ich diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich die

Digitized by Google

anerkennenswerthen Bestrebungen des Vereins zur ferneren Unterstützung und Theilnahme, insbesondere fordere ich die jüdischen Glaubensgenossen zur allseitigen Betheiligung durch Spendung reichlicher Beiträge auf.

Münster, den 24. August 1854.

Vorlesungen

№ 637.

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Academie zu Münster im Winterhalbjahr 1854—55.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Historisch-kritische Einleitung in die h. Schriften des alten Testaments: Prof. Reinke.

* Einleitung in die Bücher des N. T.: Prof. Bisping.

* Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage.

* Kirchengeschichte des ersten Zeitalters: Prof. Cappenberg.

* Nach vorhergeschickter Einleitung, Erklärung der Weissagungen des Propheten Jesaia: Prof. Reinke.

* Erklärung des Evangeliums des h. Johannes: Prof. Bisping.

* Des zweiten Theiles der Dogmatik erste und zweite Abtheilung: Prof. Berlage.

* Dogmatische Lehre von den Sacramenten: Lic. Friedhoff.

* Dogmengeschichte, erster und zweiter Theil: Lic. Schwane.

* Allgemeine Erörterungen über die kirchlichen und bürgerlichen Gesetze: Prof. Dieckhoff.

* Fortsetzung des speciellen Theiles der christlichen Ethik: Derselbe.

* Einleitung in das Kirchenrecht und Erläuterung seiner positiven Bestimmungen: Prof. Cappenberg.

* Einleitung in die Pastoraltheologie; erster Theil der practischen Anweisung für den Beichtvater: Prof. Püngel.

* Die Pastorrallehre über das Sacrament der Ehe. Der Seelsorger am Krankenbette: Derselbe.

* Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besondern Klassen: Derselbe.

Philosophie.

Psychologie und Logik in Verbindung: Prof. Esser.

* Ueber die Unsterblichkeit der menschlichen Seele: Prof. Schlüter.

Geschichte der neueren Philosophie von Carteſius und Baco bis auf unsere Zeit: Derselbe.

* Disputatorische Uebungen über philosophische Gegenstände: Prof. Esser.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis.

Analysis der algebraischen Functionen: Derselbe.

Theoretische Astronomie: Derselbe.

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

* Populäre Astronomie: Prof. Heis.
* Ueber Electricität und Magnetismus: Prof. Hittorf.
Experimental-Chemie: Derselbe.
* Allgemeine Naturgeschichte: Prof. Karsch.
Erklärung der vier Bücher des Aristoteles über die Thiere: Derselbe.
Anthropologie: Derselbe.
* Naturhistorische Uebungen: Derselbe.

Classische Philologie.

* Erklärung der Antigone des Sophokles: Prof. Winiewski.
* Erklärung des Thucydides, im philologischen Seminar: Derselbe.
* Erklärung der Dichtkunst und der Epistel an Augustus des Horatius: Prof. Deycks.
* Erklärung der Elegien des Propertius, im philologischen Seminar: Derselbe.
Griechische Alterthümer: Prof. Winiewski.
Geschichte der Römischen Litteratur: Prof. Deycks.

Geschichte.

Alte Geschichte des Orients: Prof. Rospatt.
* Geschichte des Mittelalters bis zu den Kreuzzügen: Derselbe.
* Historische Uebungen und Disputationen: Derselbe.
* Geschichte des 16. Jahrhunderts. Privatdocent Dr. Janssen.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik nebst Erklärung einiger Capitel der Genesis und ausgewählter Psalmen: Prof. Reinke.
Arabische Grammatik nebst Erklärung der Fabeln Locmans: Derselbe.
* Fortsetzung der Erklärung Arabischer und Syrischer Schriftsteller: Derselbe.

Neuere Sprachen.

* Erklärung von Shakspeares Hamlet, oder practische Uebungen in der englischen oder französischen Sprache: Dr. Schipper.

Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Die Uebungen des philologisch-pädagogischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Digitized by Google

Nachweisung

der Erträge von den im Regierungsbezirke Minden im Jahre 1853 abgehaltenen Collecten.

№ 638.
751. M. I.

№	Bezeichnung und Zweck der Collecten.	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Feststehende jährliche Collecten				
1	Evangelische Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel	120	1	—	
2	Katholische Kirchen- und Haus-Collecte für den Dombau zu Cöln	41	28	—	
3	Allgemeine Kirchen-Collecte zur Unterstützung armer Studirender auf der Universität zu Bonn . .	116	14	6	
4	Allgemeine Kirchen-Collecte zur Unterstützung hülfsbedürftiger Krieger aus dem Befreiungskriege	81	19	10	
5	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder zu Düsselthal	81	11	10	ad 5 und 6. Außer den durch die Agenten der Anstalten eingesammelten Beträge.
6	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth . . .	89	28	8	
7	Allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt	211	21	5	
	Summa A.	743	5	3	
	B. Unbestimmte, einmal bewilligte Collecten.				
8	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Neubau einer Kirche für die Gemeinde Haßlinghausen, Regierungsbezirk Arnsberg	118	10	3	ad 8, 10, 11, 14—18 und 21. Außer den durch die Deputirten eingesammelten Betrage.
9	Allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zum Bau einer Kirche in Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg	86	16	3	
10	Evangelische Haus-Collecte zur Erwerbung und resp. Erbauung gottesdienstlicher Locale für die Evangelischen in Dülmen und Haltern, Regierungsbezirk Münster	90	13	5	
	Latus	295	9	11	

Digitized by Google

№	Bezeichnung und Zweck der Collecten.	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Transport	295	9	11	
11	Katholische Haus-Collecte zur Errichtung eines Kirchen- und Schul-Systems in Petershagen	463	17	11	
12	Kirchen-Collecte für die evangelische Abtheilung der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest . .	114	14	1	
13	Haus-Collecte für dieselbe	221	16	8	
14	Katholische Haus-Collecte zum Bau einer Kirche in Calle, Regierungsbezirk Arnsberg . . .	20	28	9	
15	Katholische Haus-Collecte zum Bau einer Kirche in Niederwenigern, Regierungsbezirk Arnsberg	11	19	9	
16	Katholische Haus-Collecte zum Neubau einer Kirche in Sendenhorst, Regierungsbez. Münster	19	19	2	
17	Katholische Haus-Collecte zum Bau einer Kirche in Sandebeck, Kreis Hörter	25	18	—	
18	Evangelische Haus-Collecte zum Bau eines Kirchen- und Schullocals in Rheine, Regierungs-Bezirk Münster	12	16	7	
19	Allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche im Vaterlande	737	28	6	
20	Allgemeine Haus-Collecte für die in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg durch Hagel Beschädigten	4300	7	8	
21	Katholische Haus-Collecte zum Neubau einer Kirche in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf	14	3	—	
	Summa B.	6237	20	—	
	Dazu " A.	743	5	3	
	Summa totalis	6980	25	3	

Minden, den 19. August 1854.

№ 639. Der seitherige Kalkulatur-Gehülfe, Militair-Anwärter Hohorst ist zum etatsmäßigen Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt.

Personal-Chronik. 1896. Pr.

Minden, den 2. September 1854.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Digitized by Google

№ 640. 2439. M. I.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz hat den Rettungs-Anstalten Pollertshof bei Pr. Oldendorf, Kleinenbremen, Schildesche und Höxter für die 3 Jahre 1854, 1855 und 1856 die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks, unter nachstehenden Beschränkungen bewilligt:

1) Die Collecte für Pollertshof und Kleinenbremen wird nur in den drei Kreisen Minden, Lübbecke und Herford; dagegen
2) die Collecte für Schildesche und Höxter in den Kreisen Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter abgehalten.

Die Abhaltung der Collecte geschieht durch Deputirte der genannten Anstalten, welche von uns mit Legitimation versehen werden, in den 3 Monaten October, November und December und zwar in nachstehender Reihenfolge:

a. für Pollertshof im Kreise Lübbecke im Monate October, im Kreise Herford im Monate November und im Kreise Minden im Monate December;
b. für Kleinenbremen im Kreise Minden im Monate October, im Kreise Lübbecke im Monate November, im Kreise Herford im Monate December;
c. für Schildesche im Kreise Bielefeld im Monate October, in den Kreisen Halle und Wiedenbrück im Monate November, in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter im Monate December;
d) für Höxter in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter im Monate October, im Kreise Bielefeld im Monate November, und in den Kreisen Halle und Wiedenbrück im Monate December.

Vor Beginn der Sammlung haben sich die Deputirten jeden Orts bei der Ortsbehörde zu melden, von derselben einen Begleiter zu erbitten und demnächst die aufgekommenen Beträge in dem zu führenden Annotationsbuche attestiren zu lassen.

Minden, den 29. August 1854.

№ 641. 2553. U. I.

Dem Friedrich Wilhelm Rehling in Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin zu übernehmen.

Minden, den 18. August 1854.

№ 642. 2547. U. I.

Dem Kaufmann August Hölscher in Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Azienda Assicuratrice“ in Triest zu übernehmen.

Minden, den 18. August 1854.

№ 643. 2650. U. I.

Dem Kaufmann Conrad Schroeder zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 25. August 1854.

Digitized by Google

№ 644. 2472. M. I. Die durch die Beförderung des Lehrer Schnabelrauch erledigte Lehrerſtelle zu Clarhorſt, Kreiſes und Diöceſe Minden, haben wir dem bisherigen Schulverweſer in Oeſterweg, Schulamts-Candidaten Johann Heinrich Koldewey vom 1. October d. J. an proviſoriſch verliehen.

Minden, den 28. Auguſt 1854.

№ 645. 2357. M. I. Die durch den Tod des Rectors Erfling erledigte Cantor-, Organiſten- und Lehrerſtelle an der Petri-Gemeinde zu Herford haben wir dem ſeitherigen Cantor und Lehrer an der evangeliſchen Gemeinde zu Meſchede, Heinrich Thieß, verliehen.

Minden, den 30. Auguſt 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn, für den Monat Auguſt 1854.

№ 646. Verliehen iſt: dem Kreisrichter Bachmann zu Warburg der Character als Kreis-Gerichts-Rath.

Ernannt ſind: die Auscultatoren Ellermann, Müller II. und Göllner zu Referendarien.

Paderborn, am 1. September 1854.

Bekanntmachung

den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Winter-Semeſter 1854/55 betreffend.

№ 647. [2] Die wiſſenſchaftlichen Vorträge an der höheren landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächſte Winterhalbjahr am 16. October c. gleichzeitig mit den Vorleſungen an der Univerſität zu Bonn, mit welcher die Anſtalt in enger Verbindung ſteht.

Wegen Eintritts in die Lehr-Anſtalt beliebe man ſich entweder perſönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im Auguſt 1854.

Der Königliche Director der höhern landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt
Landes-Oeconomie-Rath
Weyhe.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 15. September 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 648.

Nr. 4070. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern. Vom 3. April 1854.

Nr. 4071. Bestätigungsurkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft. Vom 4. August 1854.

Nr. 4072. Privilegium wegen Ausgabe von 750,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft. Vom 4. August 1854.

Nr. 4073. Bestätigungsurkunde, betreffend den neunten Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. August 1854.

Nr. 4074. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Uerzig, im Kreise Wittlich, des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1854.

Das 36. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4075. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Ahaus-Rienborger Straße im Fürstenthum Münster über Heek und Doodts-Kotten nach Metelen mit einer Zweig-Chaussee von Doodts-Kotten nach Schöppingen.

Nr. 4076. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thaler. Vom 26. Juli 1851.

Nr. 4077. Statut für die Meliorations-Societät des Neidethales bei Soldau, Kreises Neidenburg. Vom 12. August 1854.

Digitized by Google

№ 649. Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nachdem die Kaiserlich Französische Regierung die Veranstaltung einer am 1. Mai 1855 in Paris zu eröffnenden Allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie beschlossen, und den Wunsch ausgedrückt hat, daß auch der Preußische Gewerbestand sich an dieser Ausstellung betheiligen möge, und nachdem bereits unterm 14. Juni v. J. und 11. Januar und 30. Juni d. J., die Bezirks-Regierungen von mir angewiesen sind, hierüber die geeigneten Mittheilungen dem Gewerbestande zu machen, bringe ich das untenstehende, von der für diese Ausstellung ernannten Kaiserlichen Commission erlassene Reglement in deutscher Uebersetzung mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1. Zu dem Zwecke, um die im Interesse der Preußischen Gewerbetreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dieserhalb mit der Kaiserlich Französischen Ausstellungs-Commission in Verbindung zu treten, und derselben gegenüber die Interessen der Preußischen Gewerbtreibenden zu vertreten, habe ich eine besondere Commission errichtet.

Diese Commission hat ihren Sitz in Berlin und führt die amtliche Bezeichnung:

Commission für die Industrie-Ausstellung in Paris.

Zu Mitgliedern derselben habe ich ernannt:

den Geheimen OberFinanz-Rath von Viebahn,
den Geheimen Regierungs-Rath Delbrück,
den Geheimen Regierungs-Rath Wedding,
den Regierungs-Assessor Bettin,
den Geheimen Commerzien-Rath Carl,
den Fabrikanten Carl Gropius,
den Fabrikanten Leonor Reichenheim und
den Kaufmann Louis Ravené jun.

2. In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirkes Potsdam, wird eine Bezirks-Commission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Central-Ausstellungs-Commission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Commission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden und, je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikations-Zweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind. Für den Fall,

Digitized by Google

daß landwirthschaftliche Erzeugnisse von einiger Erheblichkeit für die Ausstellung angemeldet werden sollten, ist der Commission außerdem ein der Landwirthschaft kundiges Mitglied beizuordnen.

Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Commission in Berlin niedergesetzt.

3. Die Preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens bis zum 31. October d. J. bei der Bezirks-Commission desjenigen Regierungs-Bezirks zu melden, in welcher ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine in deutscher und französischer Sprache abgefaßte Nachweisung mitzutheilen. Dieselbe muß enthalten:

a) Vor- und Zunamen oder Firma, Stand und Wohnort des Anmeldenden;
b) Art und Stückzahl oder Quantität der auszustellenden Artikel;
c) den zur Aufstellung erforderlichen Flächen-Raum und die Höhe ꝛc. in Französischen Metres ausgedrückt.
(1 mètre ist fast genau gleich 1½ Preußischen Ellen.)
d) Den Namen, die Firma und Wohnung des Bevollmächtigten, welcher den Aussteller während der Dauer der Ausstellung in Paris zu vertreten, namentlich das Auspacken und Wiederverpacken, die Aufbewahrung und Beschaffung der Kisten und des Verpackungsmaterials, die Aufstellung und Ausschmückung der auszustellenden Gegenstände, soweit dies nach dem Reglement nicht von der Ausstellungs-Commission in Paris besorgt wird, und nach dem Ermessen des Ausstellers, auch die Versicherung und den Verkauf der ausgestellten Erzeugnisse zu besorgen hat.
e) Die Erklärung, ob eine Veröffentlichung des in diesem Falle speciell anzugebenden Verkaufspreises gewünscht wird (Art. 39. des Reglements.). Die Bezirks-Commissionen sind berechtigt und verpflichtet, soweit ihnen dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben, Berichtigung finden.

Die erforderlichen Formulare zu den Anmeldungen sind bei den Bezirks-Commissionen zu erhalten. Anmeldungen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

4. Da die sämmtlichen Ausstellungs-Gegenstände bis zum 15. März 1855 im Ausstellungs-Gebäude in Paris eingeliefert sein müssen (Art. 17. des Reglements), so müssen die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 15. Februar 1855 an die betreffende Bezirks-Commission, beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte, nebst den in triplo ausgefertigten Einsendungs-Deklarationen, in welchen auch die Preise der eingesendeten Gegenstände angegeben, abgeliefert werden.

5. Nach einer zwischen den Regierungen des Deutschen Zollvereins stattgefundenen Einigung, ist den zur Industrie-Ausstellung eingesendet gewesenen und von

Digitized by Google

derselben zurückkommenden vereinsländischen Ausstellungs-Gegenständen beim Wiedereingange in den Zollverein die Zollfreiheit zugestanden. Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, wird der Erlaß näherer Bestimmungen vorbehalten. Bezüglich der von der Kaiserlich Französischen Regierung gewährten Zollbegünstigungen wird auf Art. 41 — 48 des Reglements verwiesen.

6. Zur Beförderung des Unternehmens hat die Kaiserlich Französische Regierung die Kosten des Transports der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände von der Französischen Grenze ab nach Paris und von da zurück bis zur Grenze auf Staatsfonds übernommen (Art. 20. des Reglements); die Kosten der Einsendung von dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Commission, beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zur Französischen Grenze, so wie die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte werden von der diesseitigen Regierung übernommen.

Die Kosten des Transports von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Commission, beziehungsweise nach dem durch dieselbe bestimmten Versendungsorte, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem Letzteren zur Last.

7. Die Kaiserlich Französische Ausstellungs-Commission wird die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor Beschädigungen zu bewahren, dieselben auch beaufsichtigen und bewachen lassen (Art. 35, 36. des Reglements). Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder während des Transports vorgekommen sein, wird Seitens der Staatsregierung nicht übernommen.

Indem ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge, und daß die vaterländische Gewerbsamkeit, welche auf der ersten allgemeinen Industrie-Ausstellung in London eine so würdige Stelle einnahm, auch bei der bevorstehenden Welt-Ausstellung durch eine vollständige und gediegene Vertretung den Beweis führen möge, daß sie die Zwischenzeit benutzt habe, um durch immer weitere Fortschritte den ihr gebührenden Rang zu behaupten.

Berlin, den 17. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung.

von Pommer-Esche.

Digitized by Google

Allgemeines Reglement

betreffend

die Gewerbe-Ausstellung zu Paris im Jahre 1855.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die in Paris im Jahre 1855 zu veranstaltende allgemeine Ausstellung wird sich auf Erzeugnisse des Ackerbaus und der Industrie, so wie auf Kunstwerke aller Nationen erstrecken.

Sie wird am 1. Mai eröffnet und am 31. October desselben Jahres geschlossen werden.

Art. 2.

Die allgemeine Ausstellung von 1855 steht unter der Leitung und Aufsicht der durch Verordnung vom 24. Dezember 1853 ernannten Kaiserlichen Commission.

Art. 3.

In jedem Departement wird durch den Präfekten nach den Anweisungen der Kaiserlichen Commission ein Comité ernannt, welches die zur Beförderung der Ausstellung dienenden Maßregeln zu treffen und zur geeigneten Zeit über die Zulassung und die Zurückweisung der angemeldeten Erzeugnisse zu entscheiden hat.

Außerdem sollen nach dem Ermessen der Kaiserlichen Commission in den gewerbreichen Städten und Districten, wo das Bedürfniß dazu anerkannt wird, lokale Sub-Comités oder Special-Agenten bestellt werden.

Art. 4.

Special-Instructionen sollen Namens der Kaiserlichen Commission an die Herren Minister des Krieges und der Marine ergehen, um die Mitbewerbung Algiers und der Französischen Kolonieen bei der Ausstellung zu organisiren.

Art. 5.

Die fremden Regierungen sollen eingeladen werden, zum Zwecke der Auswahl, der Untersuchung und der Absendung der Erzeugnisse ihrer Landesangehörigen Comités zu errichten, deren Bildung und Zusammensetzung der Kaiserlichen Commission baldmöglichst mitzutheilen sind, damit sie sich mit diesen Comités unverzüglich in Verbindung setzen könne.

Art. 6.

Die Departemental-Comités, so wie die fremden durch ihre bezüglichen Regierungen bevollmächtigten Comités, korrespondiren direkt mit der Kaiserlichen Commission. Dagegen kann sich die letztere nicht auf eine Correspondenz mit den Ausstellern oder andern Privatpersonen, seien es Franzosen oder Fremde, einlassen.

Digitized by Google

Art 7.

Franzosen oder Ausländer, welche sich bei der Ausstellung betheiligen wollen, haben sich an das Comité des Departements, der Kolonie oder des Landes zu wenden, worin sie wohnen.

Die in Frankreich ansässigen Ausländer können sich an die amtlichen Comités ihrer bezüglichen Länder wenden.

Art. 8.

Zu der Ausstellung werden keine Erzeugnisse zugelassen, welche nicht mit der Ermächtigung und dem Siegel der Departemental-Comités oder der fremden Comités versehen sind.

Art. 9.

Die fremden und Departemental-Comités werden die vermuthliche Zahl der Aussteller ihres Bezirks und den Raum, welchen sie zu bedürfen glauben, baldmöglichst mittheilen.

Art. 10.

Auf diese Mittheilung wird die Kaiserliche Commission die Vertheilung des Gesammtraums pro rata der Anforderungen zwischen Frankreich und den übrigen Nationen unverzüglich vornehmen.

Art. 11.

Nach geschehener Vertheilung wird die Anzeige davon den Französischen und ausländischen Comités unverzüglich gemacht werden, und bleibt es diesen überlassen, unter den Ausstellern ihres Bezirks den solchergestalt festgestellten Raum zu vertheilen.

Art. 12.

Die Listen der zugelassenen Aussteller müssen der Kaiserlichen Commission spätestens am 30. November 1854 zugesandt werden.

Sie müssen enthalten:

1. die Namen, Vornamen (oder Firmen), Gewerbe, Wohnort oder Wohnsitz der Ansuchenden;
2. die Art und die Zahl oder die Menge der Erzeugnisse, welche sie auszustellen wünschen;
3. den dafür erforderlichen Raum, und zwar Höhe, Breite und Tiefe.

Diese Liste, so wie die übrigen aus den Auslande kommenden Schriftstücke müssen, so weit möglich, von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Zulassung und Klassificirung der Erzeugnisse.

Art. 13.

Zur allgemeinen Ausstellung werden alle Erzeugnisse des Ackerbaus, der Industrie und der Kunst zugelassen, mit Ausnahme der unter die nachfolgenden Kategorien fallenden:

1. lebende Thiere und Pflanzen;
2. frische vegetabilische und animalische Stoffe, welche dem Verderben unterworfen sind;

Digitized by Google

3. detonirende Stoffe, so wie überhaupt alle als gefährlich erkannte Substanzen;

4. endlich Erzeugnisse, welche durch ihre Menge den Zweck der Ausstellung überschreiten.

Art. 14.

Spirituosen oder Alkohole, Oele und Essenzen, Säuren und ätzende Salze, und im Allgemeinen leicht entzündliche oder feuergefährliche Stoffe können zur Ausstellung nur in festen und vollkommen verschlossenen Gefäßen zugelassen werden; außerdem haben sich die Eigner dieser Erzeugnisse den Sicherheitsmaßregeln zu unterwerfen, welche ihnen vorgeschrieben werden.

Art. 15.

Die Kaiserliche Commission hat das Recht, auf den Antrag der kompetenten Beamten, solche französische Erzeugnisse zu streichen und auszuschließen, welche sie für schädlich oder mit dem Zwecke der Ausstellung unverträglich erachtet, so wie solche, welche über das Bedürfniß oder die passenden Verhältnisse der Ausstellung eingesandt worden sind.

Art. 16.

Die Erzeugnisse bilden zwei verschiedene Abtheilungen: „die Erzeugnisse der Industrie“ und die „Kunstwerke“; sie werden für jedes Land in acht Gruppen, und dreißig Klassen eingetheilt, als:

1. Abtheilung. Erzeugnisse der Industrie.

1. Gruppe.

Gewerbe, deren Hauptzweck die Herstellung oder Erzeugung von Rohstoffen ist.

1. Klasse: Berg- und Hüttenbau.
2. = Forst- und Jagdwesen, Fischerei und Gewinnung von Erzeugnissen ohne weitere Bearbeitung.
3. = Ackerbau.

2. Gruppe.

Gewerbe, welche die Anwendung mechanischer Kräfte zum besondern Gegenstande haben.

4. Klasse: Gewerbliche Maschinen im Allgemeinen.
5. = Besondere Maschinen und Materialien zum Gebrauch für Eisenbahnen und andere Transportarten.;
6. = dergleichen für industrielle Werkstätten;
7. = dergleichen für die Fabrikation von Geweben.

3. Gruppe.

Gewerbe, welche auf die Anwendung physikalischer und chemischer Kräfte besonders begründet sind oder mit den Wissenschaften und dem Unterrichte in Verbindung stehen.

8. Klasse: Feine Mechanik (arts de précision), Gegenstände für wissenschaftliche und Unterrichts-Zwecke;

Digitized by Google

9. Klasse: ökonomische Erzeugung und Anwendung der Wärme, des Lichts und der Electricität;
10. " chemische Fabrikation, Färberei und Druckerei, Papier-Fabrikation, Verarbeitung der Häute, des Cautchoucs ꝛc.;
11. " Bereitung und Erhaltung der Lebensmittel.

4. Gruppe.

Gewerbe, welche mit den gelehrten Berufen besonders in Verbindung stehen.

12. Klasse: Gesundheitspflege, Pharmacie, Arzenei- und Wundarzenei-Wissenschaft.
13. " Seewesen und Kriegskunst.
14. " Civil-Bauwesen.

5. Gruppe.

Bearbeitung der Mineralien.

15. Klasse: Fabrikation des Roh- und verarbeiteten Stahls.
16. " Grobe Metall-Arbeiten.
17. " Goldarbeiter-, Juwelier-, Arbeiten aus künstlicher Bronce.
18. " Glas- und Porzellan-Fabrikation.

6. Gruppe.

Fabrikation von Geweben.

19. Klasse: Baumwollenwaaren.
20. " Wollenwaaren.
21. " Gewebe aus Flachs und Hanf.
22. " Strumpfwirkerei, Teppiche, Posamentier-Arbeiten, Stickerei und Spitzen.

7. Gruppe.

Ameublement, Dekorations-Gegenstände, Modeartikel, Fabrikmuster, Buchdruckerei, Musik.

24. Klasse: Ameublement und Dekorations-Gegenstände.
25. " Kleidungsstücke, Gegenstände der Mode und der Fantasie.
26. " Muster und Formen zur Benutzung für die Gewerbe, Typen- und Kupferdruck, Photographie.
27. " Musikalische Instrumente.

2. Abtheilung. Kunstwerke.

8. Gruppe.

Schöne Künste.

28. Klasse: Malerei, Kupferstecherkunst und Steindruck.
29. " Bildhauerkunst und Stechen von Medaillen.
30. " Baukunst.

Digitized by Google

Annahme und Aufstellung der Erzeugnisse.

Art. 17.

Die Erzeugnisse, sowohl die Französischen als die ausländischen, werden im Ausstellungs-Palaste vom 15. Januar 1855 ab bis einschließlich zum 15. März angenommen.

Für Manufaktur-Artikel, welche unter einer zu langen Verschließung der Emballage leiden würden, kann indessen unter der Bedingung ein längerer Termin zugestanden werden, daß die zu ihrer Ausstellung nöthigen Vorbereitungen im Voraus getroffen werden. Dieser Termin darf den 15. April keinesfalls überschreiten.

Schwere und sperrige Gegenstände, sowie solche, deren Aufstellung besondere Arbeit erfordert, müssen vor Ende Februar eingesandt werden.

Art. 18.

Die Comités eines jeden Landes oder eines jeden Französischen Departements werden ersucht, die Erzeugnisse ihres Kreises so weit als möglich in Einem Transporte abzusenden.

Art. 19.

Die Einsendung eines jeden Ausstellers, mag dieselbe mit denjenigen anderer Aussteller zusammen oder allein expedirt werden, muß von einem durch die kompetente Behörde ausgestellten Zulassungsschein begleitet sein. Dieser Schein, dreifach ausgestellt, lautend wie es im Art. 12. bestimmt ist, muß außerdem die Zahl und das Gewicht der Colli, so wie detaillirte Angaben und die Preise jedes einzelnen in der Sendung befindlichen Artikels enthalten.

Formulare dieses Scheins werden allen Französischen und fremden Comités übersandt werden.

Art. 20.

Die für die allgemeine Ausstellung bestimmten Französischen Erzeugnisse werden auf Kosten des Staats von den durch die Departemental- und Kolonial-Comités bezeichneten Plätzen transportirt und ebenso von Paris zurück nach denselben Plätzen.

Die fremden Erzeugnisse derselben Bestimmung werden gleicher Weise auf Kosten des Staats befördert, indessen nur von der Grenze ab, und unter denselben Bedingungen zurück.

Art. 21.

Adressirt werden sie an den „Commissaire du classement“ im Ausstellungs-Palaste.

Art. 22.

Die Adresse eines jeden für die Ausstellung bestimmten Collis muß in leserlichen und in die Augen fallenden Buchstaben die Angabe

des Absendungsortes,
des Namens des Ausstellers,
der Art der darin enthaltenen Erzeugnisse

enthalten.

Digitized by Google

Formular der Adresse.

A Monsieur le commissaire du classement de l'Exposition universelle

Au Palais de l'Exposition

Paris.

Envoi de (Name und Vorname des Ausstellers oder der Firma), demeurant à (Wohnsitz oder Ort des Etablissements), exposant de (Art des Erzeugnisses).

Art. 23.

Die Colli, welche die Erzeugnisse mehrerer Aussteller enthalten, müssen auf ihrer Adresse die Namen aller dieser Aussteller enthalten und von einem Zulassungsschein für einen jeden derselben begleitet sein.

Art. 24.

Die Aussteller werden ersucht, Colli von weniger als einem halben Kubik-Metre nicht allein abzusenden, und solche, welche diese Dimension nicht erreichen, mit anderen Colli derselben Klasse unter einer Emballage zu vereinigen.

Art. 25.

Die Zulassung der Erzeugnisse zu der Ausstellung geschieht gratis.

Art. 26.

Die Aussteller sind zu keinerlei Vergütung, sei es für Miethe, Stättegeld oder unter irgend einem andern Namen, während der Dauer der Ausstellung verpflichtet.

Art 27.

Die Kaiserliche Commission wird für die Handhabung, die Aufstellung und Anordnung der Erzeugnisse im Innern des Ausstellungs-Palastes, so wie für die nöthigen Vorrichtungen, um die Maschinen in Bewegung zu setzen, sorgen.

Art. 28.

Die Tische oder Comtoirs, Fußböden, Einfriedigungen, Schranken und Abtheilungen zwischen den verschiedenen Klassen der Erzeugnisse werden unentgeltlich geliefert.

Art. 29.

Besondere Vorrichtungen und Schutzvorkehrungen, als: Stufen, Gestelle, Stützen, Gehänge, Glaswände, Draperien, Dekorationen, Malerei und Verzierungen, fallen den Ausstellern zur Last.

Art. 30.

Diese Vorrichtungen, Anordnungen und Ausschmückungen dürfen nur im Einklange mit dem allgemeinen Plane und unter Aufsicht der Inspektoren ausgeführt

Digitized by Google

werden, welche die Höhe und die Form der Vorderseite der Ausstellungen, so wie die Farbe der Malerei, der Dekorationen und der Draperien bestimmen werden.

Art. 31.

Unternehmer, von der Kaiserlichen Commission bezeichnet oder angenommen, werden zur Verfügung der Aussteller stehen. Ihre Rechnungen werden, falls der Aussteller es wünscht, durch zu diesem Zwecke bestimmte Beamte festgestellt werden.

Es können die Aussteller indessen unter Genehmhaltung der Commission, Arbeiter nach ihrer Wahl anstellen.

Art. 32.

Fabrikanten, welche Maschinen oder andere Gegenstände von großem Gewichte oder Umfange, und deren Placirung besondere Fundamente oder Baulichkeiten erfordern, auszustellen wünschen, müssen davon die Anzeige machen, sobald sie um die Einschreibung einkommen.

Art. 33.

Diejenigen, deren Maschinen durch Dampf bewegt werden sollen, so wie diejenigen, welche springende Fontainen oder hydraulische Gegenstände ausstellen, müssen es zur gehörigen Zeit anzeigen und die Menge und den Druck des Wassers oder des Dampfes angeben, deren sie bedürfen.

Art. 34.

Die Erzeugnisse werden nach Nationen in der im Art. 16. bezeichneten Klassifications-Ordnung ausgestellt. Es können indessen mit Genehmigung des ausführenden Comités die verschiedenen Erzeugnisse eines Individuums, einer Korporation, einer Stadt, eines Departements oder einer Kolonie in besondern Gruppen aufgestellt werden, falls solches der eingeführten Ordnung nicht schadet.

Art. 35.

Die Kaiserliche Commission wird die nöthigen Maßregeln treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor jeder Gefahr der Beschädigung sicher zu stellen. Wenn indessen trotz dieser Vorkehrungen ein Unglücksfall sich ereignen sollte, so übernimmt sie keine Verpflichtungen wegen der dadurch verursachten Zerstörungen und Schäden. Sie überläßt sie dem Risiko und der Gefahr der Aussteller, welche auch die Kosten der Versicherung zu tragen haben, falls sie es für angemessen halten, diese Vorsicht zu gebrauchen.

Art. 36.

Die Kaiserliche Commission wird desgleichen Sorge tragen, daß die Erzeugnisse durch ein zahlreiches actives Personal überwacht werden; sie ist indessen für die Diebstähle oder Entwendungen, welche vorkommen möchten, nicht verantwortlich.

Art. 37.

Jeder Aussteller hat die Befugniß seine Erzeugnisse auf der Ausstellung durch einen Vertreter nach seiner Wahl überwachen zu lassen. Der Name und die Eigenschaft dieses Vertreters müssen von Anfang an angezeigt werden, worauf ihm eine

Digitized by Google

Einlaßkarte für seine Person ausgehändigt werden wird, welche zu keiner Zeit der Ausstellung bei Strafe der Zurücknahme abgetreten oder verliehen werden darf.

Art. 38.

Die Vertreter der Aussteller haben sich auf die Beantwortung der an sie gerichteten Fragen und auf die Aushändigung der Adressen, Programme oder Preis-Courante, welche man ihnen abfordert, zu beschränken.

Bei Strafe der Ausweisung ist es ihnen verboten, die Aufmerksamkeit der Besuchenden anzuregen, oder sie zum Ankaufe der ausgestellten Gegenstände aufzufordern.

Art. 39.

Der zur Zeit der Ausstellung der Erzeugnisse gültige, für den Handel bestimmte laufende Verkaufs-Preis darf auf dem ausgestellten Gegenstande in sichtbarer Weise befestigt werden.

Der Aussteller, welcher von dieser Befugniß Gebrauch zu machen wünscht, muß dem Comité seines Kreises davon zuvor die Anzeige machen, welches, nachdem es die Richtigkeit der Preise anerkannt hat, diese bescheinigen wird.

Der so angehängte Preis ist im Verkaufsfall für den Aussteller dem Käufer gegenüber bindend.

Falls die Angabe für unrichtig erkannt wird, kann die Kaiserliche Commission das Erzeugniß fortschaffen lassen und den Aussteller von der Mitbewerbung ausschließen.

Art. 40.

Die verkauften Artikel dürfen nicht vor dem Schlusse der Ausstellung weggenommen werden.

Ausländische Erzeugnisse. Zoll.

Art. 41.

In Betreff der zur Ausstellung zugelassenen ausländischen Erzeugnisse wird der Ausstellungs-Palast zu einem „entrepôt réel“ konstituirt.

Art. 42.

Derartige, von den im Art. 19. erwähnten Zulassungsscheinen begleitete Erzeugnisse, gehen in Frankreich über die nachstehend bezeichneten Häfen und Grenzstädte ein, als: Lille, Valenciennes, Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Saint-Louis, les Verrieres-de-Joux, Pont de Beauvoisin, Chapareillau. Saint-Laurent du Var, Marseille, Cette, Port-Vendres, Pergignan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, le Havre, Boulogne, Calais und Dunkerque.

Art. 43.

Die Sendungen können an die, durch die Kaiserliche Commission in einem jeden dieser Häfen oder Städte bezeichnete Agenten gerichtet werden. Diese Agenten übernehmen gegen eine im Voraus festgestellte Vergütung die Erfüllung der dem Zollamte gegenüber erforderlichen Formalitäten und die Beförderung der Erzeugnisse nach dem Ausstellungs-Palaste.

Art. 44.

Die im Ausstellungs-Palaste in Empfang genommenen ausländischen Erzeugnisse werden von den Zollbeamten übernommen.

Art. 45.

Die Abnahme der Bleie und die Oeffnung der Colli findet nur im Innern des Palastes in Gegenwart der Aussteller oder ihrer Vertreter statt, und wird durch die Zollbeamten besorgt.

Art. 46.

Ein Exemplar des Expeditionsscheines, welches als Ursprungs-Certificat gilt, bleibt in den Händen des Zollamts; ein zweites erhält der Classifications-Commissair der Ausstellung und das dritte das General-Secretariat der Kaiserlichen Commission.

Art. 47.

Die ausländischen Aussteller oder ihre Vertreter haben nach dem Schlusse der Ausstellung sich zu erklären, ob ihre Erzeugnisse zur Reexportation oder zur innern Consumtion bestimmt sind.

Im letzteren Falle können sie darüber nach Entrichtung des Zolls ohne Weiteres verfügen. Bei Feststellung des letztern wird die Zollverwaltung die Entwerthung in Anschlag bringen, welche durch den Aufenthalt der Erzeugnisse in der Ausstellung verursacht sein möchte.

Art. 48.

Die prohibirten Waaren sollen ausnahmsweise zur innern Consumtion gegen Bezahlung einer Abgabe von 20 Procent ihres wirklichen Werthes zugelassen werden.

Ein gleicher Zoll soll als Maximumsatz für alle zur Ausstellung zugelassene Artikel gelten.

Innere Organisation und Polizei der Ausstellung.

Art. 49.

Die innere Organisation und die Polizei der Ausstellung werden unter ein ausführendes Comité gestellt, welches aus den Chefs der verschiedenen Dienstzweige zusammengesetzt ist und über alle in seinen Wirkungskreis einschlagende Fragen zu entscheiden hat.

Art. 50.

Ein, vor dem zur Aufnahme der Erzeugnisse festgestellten Zeitpunkte zu veröffentlichendes und im Ausstellungs-Palaste aushängendes Reglement wird alle auf die Ordnung des innern Dienstes bezügliche Punkte bestimmen. Es wird die Agenten bezeichnen, welche den Ausstellern Beistand zu leisten und über die Ordnung und Sicherheit der Ausstellung zu wachen haben.

Digitized by Google

Art. 51.

Die bei der ausländischen Abtheilung angestellten Agenten und Beamten müssen eine oder mehrere Sprachen derjenigen Nationen sprechen, mit welchen sie in Verbindung stehen.

Durch die Kaiserliche Commission bezeichnete Dollmetscher werden sich überdies auf verschiedenen Punkten der ausländischen Abtheilung aufhalten.

Art. 52.

Die fremden Regierungen sollen eingeladen werden, bei der Kaiserlichen Commission Special-Commissarien zu bevollmächtigen, um ihre Landesangehörigen bei der Ausstellung während der Arbeiten der Empfangnahme, der Classificirung und der Aufstellung der Erzeugnisse, so wie unter allen Umständen, wo ihr Interesse in Frage steht, zu vertreten.

Schutz der Fabrikmuster und der Erfindungen.

Art. 53.

Ein jeder Aussteller, Erfinder oder rechtmäßiger Eigner einer Verfahrungsweise, einer Maschine oder eines Fabrikmusters, welche zur Ausstellung zugelassen, aber noch nicht niedergelegt oder patentirt sind, kann, wenn er vor der Eröffnung oder im ersten Monate nach der Eröffnung der Ausstellung darauf anträgt, von der Kaiserlichen Commission ein, die Beschreibung des ausgestellten Gegenstandes enthaltendes Certificat erhalten.

Art. 54.

Das Certificat sichert dem Antragsteller das Eigenthumsrecht des beschriebenen Gegenstandes und das ausschließliche Privilegium denselben während der Dauer eines Jahres vom 1. Mai 1855 an, auszubeuten, unbeschadet des Patents, welches der Aussteller auf dem gewöhnlichen Wege vor Ablauf dieses Zeitraums nehmen kann.

Art. 55.

Jeder Antrag auf ein Erfindungs-Certificat muß von einer genauen Beschreibung des Gegenstandes oder der Gegenstände, welche sicher gestellt werden sollen, und, wo es thunlich, von einem Plane oder einem Muster der genannten Gegenstände begleitet sein.

Art. 56.

Diese Anträge, so wie die getroffenen Entscheidungen werden in ein ad hoc gehaltenes Register eingetragen, welches später bei dem Ministerium des Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten niedergelegt wird, um während der für die Gültigkeit der Certificate festgestellten Zeit als Beweis zu dienen.

Art. 57.

Die Verabfolgung der Certificate geschieht gratis.

Digitized by Google

Jury und Belohnungen.

Die Würdigung und Beurtheilung der ausgestellten Erzeugnisse wird einer großen gemischten internationalen Jury anvertraut. Diese Jury besteht aus Titular-Mitgliedern und aus stellvertretenden Mitgliedern, welche in 30 Special-Jurys, den im Art. 16. bezeichneten 30 Klassen entsprechend vertheilt werden.

Art. 59.

In der Abtheilung der Industrie-Erzeugnisse ist die Zahl der Mitglieder für jede Special-Jury, wie nachstehend, festgestellt:

	Titularen:	Stellvertreter:
3. 10. 20. und 23.	14.	4.
2. 6. 16. 18. und 24.	12.	3.
7. 8. 12. 13. 14. 17. 19. 21. 25. und 26. . . .	10.	2.
1. 4. 5. 9. 11. 15. 22. und 27.	8.	2.

In der Abtheilung der Kunstwerke erhält
die 28. Klasse 20 Titular-Mitglieder,
" 29. " 14 " "
" 30. " 8 " "

Art. 60.

Die Zahl der Jurymitglieder für Frankreich wie für das Ausland, soll nach dem Verhältniß der von einem jeden Lande gestellten Zahl der Aussteller festgesetzt werden.

Art. 61.

Das amtliche Comité einer jeden Nation bezeichnet nach seiner Wahl die Personen, welche die auf sie fallende Zahl der Jurymitglieder zu bilden haben.

Die Französischen Jurymitglieder werden für die 27 ersten Klassen durch die Abtheilung des Ackerbaus und der Industrie der Kaiserlichen Commission und für die 3 letzten Klassen durch die Abtheilung der schönen Künste ernannt.

Art. 62.

Im Falle das Comité einer der ausstellenden Nationen die Jurymitglieder, welche sie vertreten sollen, nicht bezeichnet, wird dafür durch die allgemeine Versammlung der anwesenden Jurymitglieder von Amtswegen gesorgt.

Art. 63.

Die Kaiserliche Commission vertheilt die Mitglieder der internationalen Jury unter die verschiedenen Klassen. Auch stellt sie die allgemeinen Grundsätze fest, wonach die Thätigkeit der Special-Jurys geregelt wird.

Art. 64.

Jede Special-Jury erhält einen durch die Kaiserliche Commission zu ernennenden Präsidenten, so wie einen Vice-Präsidenten und einen Berichterstatter, welche durch die Jury nach absoluter Stimmenmehrheit zu ernennen sind.

Digitized by Google

Art. 65.

Im Fall keines der Mitglieder die absolute Mehrheit erhält, entscheidet das Loos zwischen den beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen haben.

Art. 66.

Der Präsident einer jeden Jury, und in seiner Abwesenheit der Vice-Präsident, geben bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Art. 67.

Die Special-Jurys werden außerdem nach Gruppen vertheilt, welche die unter sich durch gewisse Analogien oder Beziehungen verwandten Industrien vertreten.

Dieser Gruppen sind acht, nach Maßgabe des Artikels 16.

Die Glieder jeder Gruppe ernennen ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Art. 68.

Die Entscheidungen der Special-Jurys bedürfen der Bestätigung der Gruppe, zu welcher sie gehören.

Art. 69.

Die Preise erster Klasse werden nur nach Statt gefundener Revision durch einen aus den Präsidenten und Vice-Präsidenten der Special-Jurys zusammengesetzten Rath bewilligt.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Art. 70.

Jede Special-Jury kann als Beisitzer oder Sachverständige eine oder mehrere, in einzelnen der ihrer Untersuchung unterliegenden Materien kompetente Personen zuziehen. Diese Personen können aus den Titular oder stellvertretenden Mitgliedern der andern Klassen und aus sonst geeigneten Männern von Fach außerhalb der Jury genommen werden.

Die auf diese Weise zugezogenen Mitglieder nehmen an den Arbeiten der Classe, für welche sie berufen sind, nur in Bezug auf denjenigen Gegenstand Theil, welcher ihre Zuziehung veranlaßt hat; sie haben nur eine berathende Stimme.

Art. 71.

Die Aussteller, welche das Amt eines Jurymitgliedes übernehmen, sei es als Titularen oder als Stellvertreter, sind durch diesen Umstand von der Mitbewerbung um die Preise ausgeschlossen.

Die Jury für die schönen Künste ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Art. 72.

Desgleichen sind diejenigen Aussteller, welche als Beisitzer oder Sachverständige zugezogen werden, von der Mitbewerbung ausgeschlossen, jedoch nur in der Klasse, für welche sie thätig gewesen sind.

Art. 73.

Jede Jury kann sich nach Umständen in Comités vertheilen; jedoch dürfen die Beschlüsse nur von der Mehrheit der ganzen Jury gefaßt werden.

Digitized by Google

Art. 74.

Special-Commissaire werden unter Beistand der Ausstellungs-Inspektoren mit den Vorbereitungen zu den Arbeiten der Jury beauftragt; sie haben sich zu vergewissern, daß die Erzeugnisse keines Ausstellers ihrer Untersuchung entgangen sind, die Bemerkungen und Reklamationen der Aussteller entgegenzunehmen, Uebergehungen, Irrthümer oder Verwechselungen, die etwa vorgefallen sind, auszugleichen, die Beobachtung der festgestellten Norm zu überwachen und endlich diese Normen den Jurys in zweifelhaften Fällen zu erläutern.

Art. 75.

Die bei einer Jury thätigen Commissaire assistiren bei den Berathungen nur, um die Thatsachen festzustellen, die festgestellten Grundsätze ins Gedächtniß zu rufen und die Reklamationen der Aussteller vorzulegen.

Art. 76.

Die Art der zu vertheilenden Preise und die als Grundlage bei denselben zu treffenden allgemeinen Bestimmungen werden später durch eine auf Antrag der Kaiserlichen Commission zu erlassende Verordnung festgestellt werden.

Art. 77.

Unabhängig von den Ehrenauszeichnungen, welche bewilligt werden möchten, steht es dem Rathe der Präsidenten und Vice-Präsidenten frei, dem Kaiser diejenigen Aussteller zu empfehlen, welche ihm würdig scheinen, besondere Zeichen der öffentlichen Anerkennung wegen ihrer der Civilisation, der Humanität, den Wissenschaften und Künsten geleisteten außerordentlichen Dienste, zu empfangen oder Aufmunterungen anderer Art zu erhalten, mit Rücksicht auf erhebliche, dem Zwecke allgemeinern Nutzens gebrachte Opfer, und auf die Lage der Erfinder oder Verfertiger.

Besondere Bestimmungen für die schönen Künste.

Art. 78.

Eine in Paris eingesetzte Französische Jury wird über die Aufnahme der Werke Französischer Künstler entscheiden.

Art. 79.

Die Mitglieder der Französischen Aufnahme-Jury werden durch die Abtheilung der schönen Künste der Kaiserlichen Commission bezeichnet.

Art. 80.

Die Aufnahme-Jury der schönen Künste theilt sich in 3 Sectionen:

die 1. begreift die Malerei, die Kupferstecherkunst und die Lithographie;
die 2. die Bildhauerkunst und das Stechen von Medaillen;
die 3. die Baukunst.

Eine jede dieser Sectionen entscheidet über die ihrer besondern Abtheilung angehörigen Werke.

Art. 81.

Die Ausstellung ist den Erzeugnissen Französischer und fremder Künstler ge-

Digitized by Google

öffnet, welche am 22. Juni 1853, als dem Tage, an welchem die Verordnung wegen Veranstaltung der Ausstellung der schönen Künste erlassen ward, lebten.

Art. 82.

Die Künstler können bei der allgemeinen Ausstellung bereits früher ausgestellte Werke einliefern; ausgeschlossen sind nur:

1. Copien (mit Ausnahme derjenigen, welche ein Werk in einer verschiedenen Art wiedergeben, auf Email, im Muster ꝛc.);
2. Gemälde und andere Gegenstände ohne Rahmen;
3. Bildhauerarbeiten in nicht gebrannter Erde.

Art. 83.

Auf Kunstwerke finden die Art. 1 bis 13, 15 bis 30, 35, 36, 40, 41 bis 47, 49 bis 52, 58 bis 77 dieses Reglements Anwendung.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 650. Durch Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers Rottmann, welcher dem Rufe an eine andere Pfarrstelle folgt, wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Dellwig, Diöcese Unna, erledigt. Dieselbe wird durch Wahl der Gemeindevertretung baldigst zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 22. August 1854.

№ 651. Der Pfarramts-Candidat Friedrich Wilhelm Sebald Schwarz aus Cöln ist von uns als evangelischer Pfarrverweser zu Fürstenberg, Diöcese Paderborn, angeordnet worden.

Münster, den 25. August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 652. 3995. P. I. Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 8. August dieses Jahres, wodurch die Beschlagnahme der Nummer 24 (167) der zu Wien erscheinenden Zeitung „Lloyd“ vom 28. Juli d. J. bestätigt, und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf den Grund des §. 52. des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der in §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 4. September 1854.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 7. September 1854.

Digitized by Google

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. v. Mts. die Gewerbe-Ausstellung zu Paris im Jahre 1855 betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausstellungs-Commission für den diesseitigen Regierungs-Bezirk aus № 653. 2738. U. I.

1. dem Regierungs-Rath Bitter hierselbst, als Vorsitzenden;
2. dem Präsidenten der Handelskammer Rud. Delius zu Bielefeld;
3. dem Kaufmann A. von Sobbe hierselbst

besteht.

Während der Abwesenheit des Herrn Regierungs-Rath Bitter bis zur Mitte des nächsten Monats wird derselbe durch den Herrn Regierungs-Assessor v. Lebbin vertreten werden.

Die Herren Fabrikanten und Gewerbetreibenden des Bezirks werden ersucht, ihre etwaigen Anmeldungen zur Betheiligung bei der fraglichen Industrie-Ausstellung an eines der obigen Commissions-Mitglieder gelangen zu lassen, welche mit den erforderlichen Anmeldungsformularen versehen sind.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß die Anmeldungen bis spätestens den 31. October d. J. eingereicht sein müssen und daß die Absendung der Ausstellungs-Gegenstände an die Commission resp. an den von dieser zu bestimmenden Versendungsort bis zum 15. Februar k. J. erfolgen muß.

Minden, den 6. September 1854.

Den Kaufleuten A. Jörgens & Biermann zu Bünde ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg zu übernehmen. № 654. 2710. U. I.

Minden, den 5. September 1854.

Dem Maurergesellen Heinrich Krieger aus Holtheim, im Kreise Büren, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 655. 2581. U. I.

Minden, den 31. August 1854.

Dem Zimmergesellen Johann Andreas Christian Müller aus Oebisfelde, im Regierungsbezirk Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 656. 2582. U. I.

Minden, den 31. August 1854.

Dem Maurergesellen Heinrich Cantze aus Pasel, Kreises Plettenberg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 657. 2667. U. I.

Minden, den 6. September 1854.

Der diesjährige dritte Kram- und Viehmarkt zu Borgholzhausen, wird nicht wie im Kalender angegeben ist, am 12. October, sondern am Mittwoch den 11. October c. abgehalten werden. № 658. 2827. U. I.

Minden, den 9. September 1854.

Digitized by Google

№ 659. 2589. U. K. Dem Steuer-Empfänger Krause zu Bünde ist vom 1. October d. J. ab die Verwaltung der Steuerkasse zu Petershagen und dagegen dem Steuer-Empfänger Wehde zu Petershagen die der Steuerkasse zu Bünde übertragen worden.

Minden, den 4. September 1854.

Bekanntmachungen.

№ 660. Personal-Chronik:

I. Im Bezirk des Märkischen Berg-Amts zu Bochum sind befördert oder versetzt:

1) der Berg-Geschworne von der Becke zum Bergmeister,
2) der Ober-Berg-Amts-Referendarius von Dobeneck aus dem Schlesischen Haupt-Berg-Distrikt als Berg-Geschworener für das Revier Dortmund.

II. Im Bezirk des Essen-Werdenschen Berg-Amts zu Essen ist 1) dem Bergamts-Cassen-Rendanten Brenschedt zu Essen der Character als Rechnungsrath verliehen,

2) der Berg-Eleve Robert Menzel aus dem Schlesischen Haupt-Berg-Distrikt zum Berg-Geschworenen für das Revier Essen ernannt worden.

Dortmund, den 8. September 1854.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

№ 661. Patente betr. 2760. U. I. Das dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth unterm 19. März 1853 ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 196.)

Dem Fabrikbesitzer Hermann Friedländer zu Berlin ist unter dem 24. August 1854 ein Einführungspatent

auf ein Verfahren, baumwollene Waaren zu bleichen, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zum Bleichprozeß benutzter Chemikalien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 200.)

Minden, den 31. August 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 22. September 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 662.

Nr. 4078. Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke, im Regierungsbezirk Minden. Vom 12. August 1854.

Nr. 4079. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1854, betreffend den Uebergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königlichen Hauses.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht: № 663.

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, daß Ausscheiden aus der Societät unbedingt Statt findet.

Berlin, den 28. August 1854.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. d. M. die Einberufung des Landtags der Provinz Westphalen zum 1. October d. J. zu befehlen, und den Herrn Grafen von Landsberg-Gemen zum Landtags-Marschall, den Herrn Kammerherrn Freiherrn Gisbert von Bodelschwingh-Plettenberg zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht. № 664.

Digitized by Google

Die Eröffnung wird nach vorgängigem Gottesdienste in dem Dome und in der evangelischen Kirche, im Friedenssaale des hiesigen Rathhauses um 12 Uhr Mittags stattfinden. Münster, den 16. September 1854.

Der Königliche Landtags-Commissarius
Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 665. Der Candidat Heinrich Carl Trepper aus Beelen ist zum Pfarrgehülfen für den Präses der Westphälischen Provinzial-Synode von uns ernannt, und hat am 20. August nach empfangener Ordination sein Amt angetreten.
Münster, den 6. September 1854.

№ 666. Der Candidat W. H. Heyne zu Gevelsberg ist zum Pfarrverweser für die Evangelischen in und um Erwitte ernannt, und als solcher am 5. d. M. eingeführt worden. Münster, den 13. September 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 667. Der bisherige Privatlehrer Dr. Friedrich Rudolph Kriegeskotte zu Lennep ist als Lehrer an dem evangelischen Gymnasio zu Soest angestellt worden.
Münster, den 12. September 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aufruf!

№ 668. 2851. *U. I.* Durch wolkenbruchartige Regengüsse in den Tagen vom 18. bis 21. August d. J., welchen am 23. und am 25. bis 28. wiederholter starker Regen gefolgt ist, sind durch ganz Schlesien der Oderstrom und alle seine Nebenflüsse auf eine unerhörte Höhe, selbst über den Stand der Wasserfluthen der Jahre 1813 und 1785 hinaus getrieben worden und haben entsetzliches Unglück über die ganze, nach mehrjähriger Theuerung einer guten Erndte mit Sehnsucht entgegensehende Provinz gebracht. Die übergetretenen Gewässer haben, nachdem sie mit unwiderstehlicher Gewalt die meisten der vorhandenen Haupt- und Neben-Deiche gesprengt — der Regierungs-Bezirk Breslau zählt allein über 30 Deichbrüche — sich in weiter Ausdehnung über die Fluren ergossen. Die Oder bildet von ihrem Eintritt in den Ratiborer Kreis an bis zur nördlichen Grünberger Kreisgrenze in einer Länge von über 40 Meilen einen ununterbrochenen Wasserspiegel von durchschnittlich halber, oft ganzer Meilenbreite, aus dem Hunderte von Dörfern nur wie Inseln, theilweise blos noch mit den Dächern hervorragen. Im Departement Breslau stehen allein weit über 20 Quadrat-Meilen unter Wasser; im Breslauer Kreise sind 61, im Ohlauer 15, im Brieger 16, im Wohlauer 25, im Neumarkter 28, im Glogauer 30 Ortschaften,

Digitized by Google

im Oppelner, Coseler, Ratiborer, Guhrauer Kreise eine ähnliche Anzahl mit ihren Feldmarken von den Fluthen überströmt.

In Oberschlesien haben, abgesehen von der Oder, im Kreise Pleß die Weichsel, welche ihre Ufergegenden nun schon zum dritten Male in diesem Jahre überschwemmt hat, in den Kreisen Tost-Gleiwitz und Cosel die Klodnitz, im Falkenberger, Grottkauer, Neustädter, Neisser Kreise die Neiße, Steinau, Biala und Hotzenplotz, im Leobschützer die Oppa, Zinna und Troja, im Oppelner und Groß-Strehlitzer die Malapane und Brienitze, im Rosenberger und Kreuzburger die Stober, die schrecklichsten Verheerungen angerichtet, Dörfer, Städte und ihre Feldmarken überfluthet, Mühlen, Hüttenwerke, andere Gebäude in Menge zerstört, Chausseen, Brücken und Eisenbahndämme zerrissen.

In Mittelschlesien sind außer den Oderkreisen Brieg, Ohlau, Breslau, Neumarkt, Wohlau, Steinau und Guhrau, von denen der Brieger zugleich durch die Stober, der Ohlauer durch die Ohle und Sarofka, der Guhrauer und Wohlauer durch die Bartsch, der Breslauer durch die Lohe und Weistritz überschwemmt worden, vorzugsweise der Kreis Namslau durch die Wadde und Stobra, der Wartenberger durch zahllose übergetretene Teiche, der Nimptscher durch die Lohe, der Trebnitzer durch die Weide und der Militscher durch die Bartsch mit ihren Nebenflüssen Schätzke, Horle und Brande, welche eine 9 Meilen lange Thalniederung von Trachenberg bis Militsch mit der Stadt Sulau stromartig überfluthet haben, verwüstet worden.

In Niederschlesien haben vornehmlich die Kreise Liegnitz, Glogau, Freistadt und Grünberg durch die Oder, welche auch dort überall die Dämme gesprengt, der Goldberg-Hainauer durch die Katzbach, die schnelle Deichsa und das Schwarzwasser, der Laubaner, Löwenberger, Sprottauer und Saganer durch den Queis, Bober, Sprotta und Neisse, der Bolkenhainer durch den Bober und die wüthende Neisse in hohem Maaße gelitten. Die Kreise Hirschberg, Löwenberg, Bunzlau, Sagan, Sprotta u. a. sind um so härter diesmal betroffen worden, als schon kurz vorher, am 8. bis 10. Juli, wolkenbruchartige Ungewitter dort bedeutenden Schaden gestiftet haben.

Auch die kleineren Gewässer, bis zu den kleinsten Bächen, Teichen und Gräben, sind wie die großen, durch die vorangegangenen unaufhörlichen Regengüsse dieses Sommers schon übermäßig angespannt, durch ganz Schlesien über ihre Ufer geschwollen und haben im Verein mit dem wildströmenden Regenwasser die traurigsten Verheerungen in den Niederungen angerichtet.

Ganze Dorfgemeinden, namentlich im Oderthale, irren, aus ihren Häusern mit Mühe auf Kähnen gerettet, obdach und nahrungslos umher, oder lagern in Böden und Ställen im kümmerlichsten Zustande, Gesunde und Kranke ja selbst Leichen zusammengeschichtet. Eine Menge anderer Dörfer sind, wenn auch noch halb bewohnbar, vom Wasser eingeschlossen, ihre Lebensmittel aufgezehrt, das Vieh zum Theil ertrunken, während weit und breit kein Mehl gemahlen, kein Brod gebacken werden kann, die Feuerstellen im Wasser stehen, so daß keine warmen Speisen bereitet werden können und die Zufuhr von Lebensmitteln und Kleidern mit Gefahren verbunden ist.

Die Chausseen, Brücken, Dämme, Wege und Stege sind an zahllosen Stellen

Digitized by Google

in allen Kreisen überschwemmt, zerrissen, fortgespült, so daß deren Herstellung allein die Kräfte der Kommunen, der Kreis- und Deichverbände auf lange Zeit in Anspruch nimmt. Mühlen und andere Triebwerke sind in Masse demolirt oder beschädigt, und es kann oft meilenweit kein Korn vermahlen werden.

Zahlreiche Gruben und Hütten sind außer Betrieb gesetzt, so daß neben den Verunglückten eine Menge brodlos gewordener Arbeiter Nahrung suchen. Häuser in Städten und Dörfern sind in Menge beschädigt, ruinirt oder dem Einsturz nahe. Der Verkehr ist überall gehemmt, selbst die Post- und Eisenbahn-Passage ist mehrere Tage lang an vielen Orten ganz unterbrochen gewesen, hier und da muß die Post noch jetzt über lange Strecken auf Kähnen und Umwegen befördert werden.

Bei weitem der größte Schaden ist aber der Erndte zugefügt. In den überschwemmten Ortschaften sind die Scheunen und Tennen mit dem schon eingebrachten Getreide — meist Roggen — fortgerissen, oder das letztere ist doch durch tagelange Ueberwässerung vollständig verdorben. Das noch nicht eingescheuerte, meist im Felde auf dem Schwad gelegene Getreide, besonders Weizen und Hafer, ist in Massen durch die Fluthen fortgeführt, oder, ebenso wie das noch auf dem Halme großentheils unter Wasser stehende, zum größten Theil durch die Nässe verdorben. Weizen und Gerste sind zollang und darüber ausgewachsen. Die Kartoffel-Aecker gehen, nachdem durch eine Reihe von Jahren die Kartoffelkrankheit den ärmsten Theil der Bevölkerung der Provinz in Nahrungsmangel gestürzt hat, auch diesmal wieder in Masse der Fäulniß entgegen; viele Kreise werden nach Versicherung ihrer Landräthe kaum irgend genießbare Kartoffeln haben. Die Runkelrüben und die Produkte vieler tausend Gemüsegärten unterliegen derselben Fäulniß. — In nicht minderem Grade ist die Futtererndte vernichtet. Ganze Wiesenstücke sind mit dem Grase fortgeschwemmt, oder die Wiesen sind weit und breit verschlämmt und versandet, und der zweite Schnitt ist fast überall dahin. Große Quantitäten Stroh sind in den Scheuern oder auf dem Felde der Fäulniß verfallen. — Soweit es sich jetzt übersehen läßt, ist durchschnittlich der halbe Werth der Jahreserndte in der ganzen Provinz verloren. Durch die ungehöre Nässe aber, welche die Herbst-Aussaat lange verzögern und an den wenigsten Orten eine gute Bestellung zulassen wird, ist auch der Ertrag der nächsten Erndte noch bedeutend gefährdet, ganz abgesehen davon, daß in den überflutheten Gegenden sogar das Saatgetreide fehlt.

Für den Gesammtbetrag des über Schlesien verhängten immensen Schadens ist das ein kleiner Anhalt, das der Kreis Namslau — nicht einmal einer der am härtesten betroffenen — nach der Anzeige des Landraths seinen Verlust allein auf 4 bis 500,000 Thaler anschlägt! — Mag diese Annahme, was Gott geben möge, zu hoch gegriffen sein: hoch in die Millionen geht der Schaden gewiß. Und Tag für Tag ergießt sich noch der Regen auf's Neue, Tag für Tag geschehen neue Dammbrüche, neue Beschädigungen! Und wenn die Vorsehung nicht ihre Gnade walten läßt, so geht Schlesiens Bevölkerung im Herbst und Winter noch den verderblichsten, durch die Nässe und die faulenden Lebensmittel genährten Krankheitsseuchen entgegen!

Dem allgemeinen Nothschrei hat ein allgemeiner Hülfs-Aufruf geantwortet; an

Digitized by Google

vielen Orten haben sich Unterstützungs-Vereine, in Breslau zwei dergleichen, einer für die Stadt nebst Umgegend, einer für die ganze Provinz gebildet. Aber Schlesien ist zu schwer in allen seinen Theilen getroffen, als daß es allein sich ausreichend, auch nur für die erste Zeit der augenblicklichen Noth, helfen könnte. Große und kleine Besitzer, Dominien und Bauern, Städte und Dörfer stehen gleich tiefgebeugt unter dem Druck der höheren Hand, die so trauriges über sie verhängte; die Mehrzahl der Domainenpächter im Regierungsbezirk Breslau ist ganz besonders hart mitgenommen worden. Der Staat wird das Seinige zu thun nicht unterlassen, doch darf er selbstredend die Einkünfte der ganzen Monarchie zu Gunsten einer einzelnen Provinz nicht erschöpfen. So wird es zum Gebot der Nothwendigkeit, mildthätige und freigebige Hülfe auch außerhalb der Provinz, bei den Mitbürgern im übrigen Bereich der ganzen Monarchie zu suchen.

Hört den, Ihr preußischen Mitbürger aller anderen, glücklicheren Gegenden unseres Vaterlandes, unsere Bitte um Hülfe; Ihr, deren Hülferuf in ähnlicher Lage niemals vergeblich nach unserem Schlesien drang, gebet, was Euere Kräfte euch erlauben, um die grenzenlose Noth vieler tausende Eurer schlesischen Brüder zu mildern! Die Hoffnung auf das patriotische Mitgefühl, das in allen Söhnen des Preußenlandes lebt, wird uns nicht täuschen. Gebet, was ihr vermögt! ein jedes Scherflein wird willkommen sein und reiche Frucht des Dankes und der Vergeltung tragen!

Bei der Größe des Unglücks und der außerordentlichen Noth, welche für die beklagenswerthen Bewohner der von der Ueberschwemmung betroffenen Distrikte der Provinz Schlesien herbeigeführt worden ist, wird, wie wir zuverlässig hoffen, auch der mildthätige Sinn der Bewohner unsers Bezirks nach Möglichkeit bestrebt sein, theilnehmend zu helfen.

In Folge höherer Veranlassung werden in der Zeit vom 1. October bis Ende Dezember d. J. bei den Königlichen Landraths-Aemtern, den Magistraten und bei den Aemtern freiwillige Gaben entgegen genommen werden, deren weitere Absendung von uns veranlaßt werden wird.

Wir rechnen darauf, daß wir uns zu nahmhaften Geldsendungen nach jener unglücklichen Provinz unsers Vaterlandes in den Stand gesetzt sehen werden.

Minden, den 12. September 1854.

№ 669. 1237. N. I.

Das Königliche Ober-Präsidium hat die Frist zur Abhaltung der nach unserer Amtsblattbekanntmachung vom 24. December v. J. Nr. 1963. N. C. I. (Amtsblatt pro 1854, Seite 20) zur Gründung einer katholischen Waisen ꝛc. Anstalt zu Höxter bewilligte Haus-Collecte bei den katholischen Familien des Regierungsbezirks, vom 1. d. M. an auf 3 Monate, also bis ultimo November d. J., ausgedehnt, innerhalb welcher die Collecte durch die in der erwähnten Bekanntmachung genannten Deputirten an denjenigen Orten, wo solche bis jetzt nicht erschienen sind, abzuhalten ist. Minden, den 8. September 1854.

Digitized by Google

№ 670. 1203. b. II. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850, Seite 265) verordnen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks wie folgt:

§. 1. Das Jagen mit Bracken ist allgemein verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

§. 3. Sind damit Verletzungen von anderweitigen Gesetzen und Verordnungen über die Ausübung der Jagd verbunden gewesen, so tritt neben den dadurch ververwirkten besondern Strafen auch noch die im §. 2. angedrohte Geld- resp. Gefängnißstrafe ein.

Minden, den 12. September 1854.

№ 671. 2422. C. J. I. Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein Ortsvorsteher einem mehrfach bestraften Menschen aus Fahrlässigkeit ein unrichtiges Führungs-Attest ertheilt hat, welches von dem Inhaber in einer gegen ihn zur Zeit anhängig gewesenen gerichtlichen Untersuchungssache wegen Meineides gebraucht worden ist.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, den Vorstehern die Ausstellung von Führungsattesten gänzlich zu untersagen und weisen dieselben an, sich lediglich auf die Ausstellung solcher Atteste zu beschränken, welche nach den Gesetzen oder anderweiten Anordnungen ihnen ausdrücklich übertragen worden ist. Die Personen, welche Führungsatteste begehren, sind an die betreffenden Amtmänner zu verweisen.

Letztere, so wie die Bürgermeister in den Städten haben stets dergleichen Atteste auf dem gesetzlichen Stempelpapier auszustellen, und den Zweck, wozu sie gebraucht werden sollen, darin anzugeben.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden in jedem einzelnen Falle durch angemessene Ordnungsstrafen gerügt werden.

Minden, den 9. September 1854.

№ 672. 1246. N. I. Die durch den Tod des Lehrers Südbrock erledigte Lehrerstelle zu St. Vit, Kreises Wiedenbrück, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Rheda, Nicolaus Krewet definitiv verliehen.

Minden, den 9. September 1854.

№ 673. 2503. M. I. Die durch die Beförderung des Lehrers Kämper erledigte Lehrerstelle zu Dehme, Diöcese Vlotho, Kreises Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer in Ilvese, Theodor Hilker, vom 1. October c. ab verliehen.

Minden, den 7. September 1854.

№ 674. 2344. C. I. Dem Amtssecretair Wagener zu Marienmünster ist die commissarische Verwaltung des Amts Vörden bis auf weitere Anordnung übertragen worden.

Minden, den 9. September 1854.

№ 675. 3759. P. I. [1] Dem Kaufmann Anton Heinrich Heienbrock zu Werther ist die von dem Auswanderungsgeschäft von F. W. Bödecker jun. H. A. Heinecken Nach-

Digitized by Google

folger in Bremen übertragene Agentur zur Beförderung von Auswanderern für die Stadt und das Amt Werther, im Kreise Halle i. W., entzogen worden und wird die ihm für das Jahr 1854 von uns unterm 3. Februar c. Nr. 173. B. I. ertheilte Concession für erloschen erklärt.

Zugleich werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und deren Cautionen (Amtsblatt Nr. 39 pag. 349) alle diejenigen Personen, welche aus den für sie durch den ꝛc. Heienbrock vermittelten Ueberfahrtsverträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben mit 300 Thlr. deponirte Caution Ansprüche zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum

15. September 1855 incl.

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker dahier schriftlich anzumelden und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgericht zu Halle i. W. zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt die Rückgabe der gedachten Caution an die Heienbrocksche Concursmasse, wenn keine Ansprüche erhoben sind.

Minden, den 9. September 1854.

№ 676. 3938. P. I.

Dem Kaufmann Joseph Venn zu Driburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, für die Stadt und den Amtsbezirk Driburg, im Kreise Höxter, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen. Minden, den 8. September 1854.

№ 677. 2748. U. I.

Dem Kaufmann Theodor Weidner zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft zu übernehmen. Minden, den 11. September 1854.

№ 678. 2890. U. I.

Der nach dem Kalender auf den 9. und 10. October c. angesetzte diesjährige dritte Kram- und Viehmarkt zu Bielefeld ist wegen des Zusammenfallens mit dem Jahrmarkte in einer benachbarten Stadt auf den 12. und 13. October c. verlegt worden. Minden, den 14. September 1854.

Bekanntmachungen.

№ 679.

In meiner Bekanntmachung vom 26. Juli d. J., betreffend die zur Kreisprüfungs-Commission zuzuziehenden Handwerker ist unter den Buchbindermeistern (k.) irrthümlich genannt „Kolbe aus Versmold", welcher nicht zu den Prüfungsmeistern gehört. Dagegen ist bei den Malern und Lackirern (v.) irrthümlich übergangen „Seelhorst zu Versmold", welcher hierdurch den Prüfungsmeistern hinzugefügt wird.

Werther, den 8. September 1854.

Der Königliche Landrath
zur Hellen.

Digitized by Google

№ 680. Patente ber. 2848. U. I.

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 25. November 1853 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Queckſilber in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Conſtruction

iſt aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 205 vom 1. September 1854.)

Dem Maſchinenbauer Albert Fesca zu Berlin iſt unter dem 29. Auguſt 1854 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Maſchine zum ununterbrochenen Waſchen gewebter Zeuge, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inſpector Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz unter dem 26. Juli 1852 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinſchaftlichen Wärmebehälter

iſt aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 206 vom September 1854.)

Minden, gedruckt bei J. G. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 29. September 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 681. Der von der Vertretung der größeren evangelichen Gemeinde zu Bochum zum Frühprediger resp. Rektor an der dortigen Gemeinde berufene Conrektor Theodor Krabbes zu Unna ist von uns und der Königlichen Regierung zu Arnsberg in jener Eigenschaft bestätigt worden.

Münster, den 12. September 1854.

№ 682. Der Candidat W. H. Heyne zu Gevelsberg ist zum Pfarr-Verweser für die Evangelischen in und um Erwitte ernannt, und als solcher am 5. d. M. eingeführt worden.

Münster, den 13. September 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 683. 1102. II. c. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 2. Quartale c. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind am 13. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 16. September 1854.

№ 684. 2705. U. I. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Januar 1852 (Amtsbl. pro 1852, Seite 23) und vom 21. September 1853 (Amtsbl. pro 1853, Seite 370) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Commission zur Ankührung der Privatbeschäler in diesem Jahre an nachfolgenden Orten und Tagen zusammentreten wird.

1) den 16. October Körtermin in Wiedenbrück von 2 bis 4 Uhr Nachmittags;
2) den 18. October Körtermin in Herford von 8 bis 10 Uhr Morgens;
3) den 18. October desgl. in Enger von 2 bis 4 Uhr Nachmittags;
4) den 19. October desgl. in Fiestel von 9 bis 11 Uhr Morgens;
5) den 20. October desgl. in Minden von 9 bis 11 Uhr Morgens;

Digitized by Google

6) den 24. October desgl. in Paderborn von 8 bis 10 Uhr Morgens;
7) den 25. October desgl. in Brakel von 8 bis 10 Uhr Morgens;
8) den 26. October desgl. in Peckelsheim von Morgens 8 bis 10 Uhr;
9) den 28. October desgl. in Büren von 8 bis 10 Uhr Morgens.

Hierbei wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß in den Orten, wo die Körung abgehalten wird, zugleich während des Körtermins auch die Fohlen, welche von Beschälern des Westphälischen Landgestüts zu Warendorf abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden.

Minden, den 18. Septemller 1854.

№ 685. 2762. U. D. I. Nachstehende Bekanntmachung

Maulbeer-Pflanzen

aus den Plantagen des Unterzeichneten werden vom 1. October a. c. ab bis zum Frühjahr 1855 zu den nachstehend angegebenen Preisen verkauft:

1jährige	Pflanzen	. . . . .	pr.	100	Stück	5	Sgr.	—	Pf.
1	"	"	stärkere	"	100	"	6	"	—	"
2	"	"	bis 1½′ hoch . .	"	100	"	9	"	—	"
2	"	"	von 1½′ bis 2½′ hoch	"	100	"	12	"	6	"
2	"	"	" 2½′ " 3½′ "	"	100	"	15	"	—	"
2	"	"	" 3½′ und darüber	"	100	"	17	"	6	"

Die Pflanzen sind aus den edelsten französischen und italienischen Saamen-Arten ausschließlich zum Zwecke des Seidenbaues gezogen, stehen in vortrefflicher Cultur, und sind, weil noch gar nicht benutzt, sowohl zu Baum- als zu Hecken-Anlagen ganz vorzüglich geeignet.

Maulbeer-Saamen und Seidenraupen-Graines

liefert der Unterzeichnete ebenfalls, und zwar im Interesse der Hebung des vaterländischen Seidenbaues, ausschließlich in denjenigen französischen und italienischen Sorten, welche für Deutschland am zweckmäßigsten sind.

Maulbeer-Saamen . . .	à Pfund	von 4	bis 6 Thlr.
Seidenraupen-Graines . .	à Loth	" 1	" 1½ "

Bestellungen hierauf werden jedoch nur bis Ende December a. c. angenommen, und wird, zur Sicherung der prompten Ausführung, empfohlen, dieselben möglichst frühzeitig zu machen.

Die Verpackung wird billigst berechnet, und der Betrag, der Kürze wegen, bei der Versendung nachgenommen.

Potsdam, im September 1854.

Stieff, Fabrikbesitzer und Seidenzüchter.

bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Minden, den 4. September 1854.

№ 686. 4132. P. I. Der Kaufmann A. F. Vogeler zu Neusalzwerk hat die Agentur für die Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt und wird in Folge dessen die ihm von

Digitized by Google

uns unterm 30. October 1850 (4427. U. I.) ertheilte Concession hiermit für erloschen erklärt. Minden, den 14. September 1854.

№ 687. 4060. P. I.

Dem Halteſtellen-Aufſeher Joſeph Neumann zu Buke, im Kreiſe Paderborn iſt, nachdem die vorgeſetzte Dienſtbehörde deſſelben dazu die Erlaubniß ertheilt hat, die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Eiſenbahn- und Allgemeinen Rück-Verſicherungs-Geſellſchaft „Thuringia“ in Erfurt, zu übernehmen.

Minden, den 18. September 1854.

№ 688. 2806. U. I.

Dem Gaſtwirth H. G. Wendt zu Lübbecke iſt die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Special-Agentur der Lebens-, Penſions- und Leibrenten-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Halle a. S. für Lübbecke und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 21. September 1854.

№ 689. 1997. Pr.

Des Königs Majeſtät hat den bisherigen Kreisphyſikus und Sanitätsrath Dr. Consbruch mittelſt Allerhöchſt vollzogenen Patens vom 4. d. M. zum Regierungs- und Medicinal-Rath bei hieſiger Königlichen Regierung zu ernennen geruhet, was mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß derſelbe bis zum 1. December c. die Geſchäfte des hieſigen Kreisphyſikats fortführen wird.

Minden, den 21. September 1854.

Der Regierungs-Präſident
Peters.

№ 690. 1780. k. II.

Die durch den Tod des Steuer-Empfängers Külker erledigte Steuerkaſſe zu Rheda iſt dem bisherigen Regierungsſecretair Johanningmeier vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Minden, den 16. September 1854.

№ 691. 2565. C. I.

Die Verwaltung der Gemeinde-Kaſſen im Amte Petershagen und den Gemeinden Buchholz und Großenheerſe im Amte Schlüſſelburg iſt vom 1. October c. ab bis auf weitere Anordnung dem Steuer-Empfänger Krauſe in Petershagen übertragen.

Minden, 16. September 1854.

№ 692. 701. K. I.

Der Apotheker 2. Klaſſe Johann Samuel Gottlob Kuball iſt als ſolcher vereidet und als Adminiſtrator der Strathmannſchen Apotheke in Salzkotten verpflichtet worden.

Minden, den 20. September 1854.

Bekanntmachung

des Präcluſivtermins zum Umtauſch der Königlich Preußiſchen Kaſſenanweiſungen vom Jahre 1835.

№ 693.

[2] In Gemäßheit des Geſetzes vom 19. Mai 1851 (Geſetzſammlung, Seite 335) ſind durch unſere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußiſcher Kaſſen-Anweiſungen d. d. den 2. Januar 1835

Digitized by Google

aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 6. October 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 694. In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. October v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, imgleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende d. J. fortdauert.

Breslau, den 28. September 1851.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 695. 4255. P. I. Auf Grund des §. 2. Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung bestimmen wir hierdurch, daß der durch unsere diesjährige Bekanntmachung vom 16. Mai c. (Amtsblatt Nr. 21, Seite 201) für das Bad Oeynhausen, während der Dauer der Badezeit, gebildete Polizei-Verwaltungsbezirk auch noch fernerweit und bis auf weitere Anordnungen mit der in jener Bekanntmachung bezeichneten territorialen Begrenzung bestehen, und innerhalb desselben dem Kreis-Amtmann von Borries die Verwaltung der Polizei übertragen bleibe.

Minden, den 27. September 1851.

№ 696. Preis der Blutegel. 736. h. I. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 10 Pf. festgesetzt.

Minden, den 1. October 1851.

Digitized by Google

№ 697.
4202. P. I.

Nach

der im II. Quartal c. in den einzelnen Kreisen des

№	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Conrad Kleinschmidt	Schuhmacher	Melsungen, im Kurfürstenthum Hessen	Kreisgericht zu Herford	evangel.	18½	5	2	blond	gewölbt
2	Karl Wöhlert	ohne Gewerbe	Kirchbrack, im Herzogthum Braunschweig	dasselbe	"	17	4	8	"	frei
3	Rudolph Kinderling	Tuchbereiter	Frankenberg, im Kurfürstenthum Hessen	dasselbe	"	34	5	2	schwarzbraun	"
4	Jacob Meyer	ohne Gewerbe	Aerzen, im Königreich Hannover	dasselbe	jüdisch	46	4	10	"	gewölbt
5	Johann Jacob Kramer	Schuhmachergesell	Biedenkopf, im Großherzogthum Hessen	Königl. Kreisger. Commission zu Wiedenbrück	evangel.	32	5	2	schwarz	bedeckt
6	Johann Georg Röhrig	Handelsmann	Hohenkirchen, im Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisger. Deputation zu Rietberg	reform.	18	5	5	blond	"
7	Anna Barbara Grünewald	Tagelöhnerin	Gersdorf, im Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisger. zu Paderborn	evangel.	35	4	8	"	schmal
8	Maria Lange	"	Veltmarsen, im Kurfürstenthum Hessen	dasselbe	kathol.	29	4	8	schwarzbraun	frei
9	Heinrich Ueberwasser	Handelsmann	Lemgo, im Fürstenth. Lippe-Detmold	Königl. Polizei-Amt daselbst	evangel.	32	5	4	dunkelblond	halbfrei
10	A. M. Kennings	Tagelöhner	Dissen, im Königreich Hannover	dasselbe	"	28	5	—	blond	frei
11	Friederike Busch	Handarbeiter	Mengeringhausen, im Fürstenthum Waldeck	Königl. Kreisger. zu Warburg	luther.	18	4	9	"	niedrig rund
12	Friedrich Vering	Tagelöhner	Hörte, im Fürstenthum Waldeck	dasselbe	"	39	5	4	braun	flach
13	Georg Strippelmann	Ackerknecht	Westuffeln, im Kurfürstenthum Hessen	dasselbe	reform.	31	5	2	dunkelblond	breit
14	Valentin Hofmann	—	Rauenthal, im Herzogthum Nassau	dasselbe	kathol.	29	5	—	blond	rund
15	Marie Ostheim	—	Oberelsungen, im Kurfürstenthum Hessen	dasselbe	reform.	19	5	—	"	niedrig rund
16	Ludwig Peter	Tuchmachergesell	Herefeld, im Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisger. zu Herter	"	39	5	—	braun	—
17	Wilhelm Heinemann	—	Saffenhausen, im Königreich Hannover	dasselbe	evangel.	33	5	6	dunkelbraun	—
18	Friedrich Niemeyer	Rinderhirt	Fürstenberg, im Herzogth. Braunschweig	dasselbe	"	20	5	3	blond	—

Minden, den 19. September 1854.

Digitized by Google

weiſung

Regierungs-Bezirks Minden ſtattgehabten Landesverweiſungen.

naiement.

Augenbrauen.	Augen.	Naſe.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Beſondere Kennzeichen.
blond	braun	breit	groß	gut	blond	breit	breit	geſund	geſetzt	Ueber dem rechten Auge eine Narbe.
"	graublau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	"	rund	rund	"	klein	keine.
braun	"	"	"	mangelhaft	röthlich	"	"	"	mittler	keine.
"	braun	dick	mittel	"	braun	breit	breit	"	"	keine.
ſchwarz	blau	ſpitz	klein	geſund	"	länglich	länglich	blaß	"	keine.
blond	braun	"	gewöhnlich	"	fehlt	rund	oval	geſund	ſchlank	keine.
"	dunkelblau	"	mittel	gut	"	"	rund	blaß	gedrungen	keine.
ſchwarzbraun	braun	"	klein	"	"	länglich	länglich	geſund	ſchlank	eine Narbe am linken Mundwinkel.
blond	blaugrau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	blond	"	"	"	"	demſelben fehlt der rechte Arm.
"	"	ſtark	klein	geſund	"	oval	oval	"	geſetzt	keine.
"	blau	ſtumpf	mittel	"	"	"	"	"	klein	keine.
"	blaugrau	ſpitz	ordinair	fehlerhaft	blondfuchſig	"	"	"	mittler	keine.
hell	grau	mittel	mittel	defect	fuchſig	rund	länglich	"	"	keine.
blond	blau	"	"	vollzählig	blond, röthlich	"	oval	"	klein	keine.
"	"	"	"	"	"	oval	länglich	"	mittel	keine.
"	braun	—	—	—	—	—	—	—	mittler	keine.
"	"	—	—	—	—	—	—	—	ſchlank	keine.
"	grau	—	—	—	—	—	—	—	gedrungen	keine.

Digitized by Google

№ 698. 2932. *U. P. I.* [1] Mehrfache bittere Beschwerden von Auswanderern aus den Preußischen Staaten über die Unbilden und Mißhandlungen erhoben, welche sie während der Ueberfahrt nach Amerika auf einem, von dem Auswanderungs-Unternehmer Friedrich Wilhelm Boedecker, H. August Heinecken Nachfolger zu Bremen ihnen, auf Grund der mit demselben abgeschlossenen Contracte gestellten Schiffe, zu erdulden hatten, waren zu näheren Ermittelungen Veranlassung geworden.

Durch das in Folge derselben gewonnene Resultat hat sich der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt gefunden, mittelst Rescripts vom 16. d. M. die dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Boedeker jun., H. August Heinecken Nachfolger zu Bremen unter dem 15. Januar c. ertheilte Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts zur Beförderung von Auswanderern innerhalb der Königlich Preußischen Staaten zu widerrufen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit diesem Widerruf, nach §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai v. J. gleichzeitig die dem Haupt-Agenten Delius zu Versmold und die den nachfolgenden von diesem im diesseitigen Regierungsbezirk bevollmächtigten Unter-Agenten, als:

1) F. Hempel zu Minden,
2) Ph. Potthoff zu Bielefeld,
3) Schnute zu Halle,
4) Vogel zu Borgholzhausen,
5) H. Ahlemeier zu Paderborn,
6) Wulff zu Beverungen,
7) Fischer zu Warburg,
8) H. Osterwald zu Enger,
9) J. Ruben zu Spenge,
10) F. Jungeurt zu Petershagen,
11) G. Schmidt zu Blotho,
12) W. Godt zu Werther

ertheilten Concessionen zur Vermittelung von Auswanderungs-Geschäften erloschen sind.

Minden, den 23. September 1854.

№ 699. 1936. *Pr. J.* Das von dem praktischen Landwirthe Alexander von Versen in Danzig herausgegebene populaire Handbuch für praktische Landwirthe: die Natur in ihrem Walten, zeichnet sich durch die populaire und klare Darstellung der physischen und chemischen Einwirkungen der Natur auf die Landwirthschaft vortheilhaft aus und wird allen Landwirthen mit dem Bemerken empfohlen, daß der Preis des Werks 2 Thlr. beträgt und hierauf sowohl in hiesiger Regierungs-Präsidial-Registratur, als bei den Landraths-Aemtern subscribirt werden kann. Auch Seitens des wirklichen Geheimen

Digitized by Google

Raths Alexander von Humboldt und der landwirthschaftlichen Akademien zu Eldena, Poppelsdorf und Proskau erfreut sich das Werk einer günstigen Beurtheilung.

Minden, den 25. September 1854.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Dem Auctions-Commissar Heinrich Ferlemann zu Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Bremer Hauses Carl Pockrantz et Comp. innerhalb der Stadt Höxter und des Amtsbezirks Höxter-Albaxen für das Jahr 1854 ertheilt. № 700. 4212. P. I.

Minden, den 21. September 1854.

Dem Auctions-Commissar Conrad Kleine zu Salzkotten ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Special-Agentur der Lebens-, Pensions-, und Leib-Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. d. S. für Salzkotten und Umgegend zu übernehmen. № 701. 2800. U. I.

Minden, den 22. September 1854.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Steuer-Empfänger Winkel zu Brakel gestattet ist, sich in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen durch seinen Gehilfen Eduard Franke in seinen Dienstgeschäften vertreten zu lassen. № 702. 2837. k. II.

Minden, den 25. September 1854.

Dem Apotheker erster Klasse, E. A. P. Hellmar ist die Concession zur Fortführung der von ihm erkauften bisherigen Westphalschen Apotheke in Petershagen ertheilt. № 703. Personal-Chronik. 731. K. U. I.

Minden, den 29. September 1854.

Dem Maurer-Gesellen Emil von Freyhold aus Posen ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 704. 2928. U. I.

Minden, den 27. September 1854.

Bekanntmachung.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt, im Mannsfeldischen, ist unter dem 7. September 1854 ein Patent № 705. Patente betr. 2969. U. I.

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat für Runkelrüben-Brei, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

Digitized by Google

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 213.)

Dem Mechaniker Gerhard Uhlhorn zu Grevenbroich bei Köln ist unter dem 17. September 1854 ein Patent

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 222.)

Minden, den 21. September 1854.

(Hierbei ein Extra-Blatt.)

Minden, gedruckt bei J. G. C. Bruns.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden.

Landtags-Abschied für die Provinzialstände der Provinz Westfalen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren getreuen Ständen der Provinz Westfalen Unseren gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Pronvinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Wahl der Mitglieder der nach §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Kommissionen.

Die erwählten Kommissionen sind von den betreffenden Regierungs-Präsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

2. Gesetz-Entwürfe in Betreff einer Städte- und Landgemeinde-Ordnung, sowie der Kreis- und Provinzial-Verfassung in der Provinz Westfalen.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24. Mai v. J. (Gesetz-Samml. No. 3751) betreffend die Aufhebung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde, und das Gesetz von demselben Tage (Gesetz-Samml. No. 3755) betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 ist eine gesetzliche Gewähr gegeben für den Erlaß einer besonderen Städte-Ordnung und Landgemeinde-Ordnung in der dortigen Provinz, ferner für die Aufrechthaltung der ältern Kreis- und Provinzial-Verfassungen, und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze.

Die Gutachten Unserer getreuen Stände, welche hiernach in wesentlichen Principien ihre Erledigung gefunden haben, werden bei den weiteren legislativen Verhandlungen wegen Erlasses einer Städte- und Landgemeinde-Ordnung für die dortige Provinz und wegen Fortbildung der Kreis- und Provinzial-Verfassungen fortgesetzt zur sorgfältigen Erwägung kommen.

Digitized by Google

3. Gesetz-Entwurf wegen Einführung gesetzlicher Haspelmaaße für das zum Verkaufe bestimmte Handgespinnst aus Flachs, Hanf oder Heede in der Provinz Westfalen, und

Die gutachtlichen Erklärungen und die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Aufhebung der Verordnung vom 14. Juli 1843 über Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs, sowie

4. Entwürfe zu einer neuen Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford, mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen, sowie zu einer Legge-Ordnung für den Kreis Lübbecke, desgleichen Denkschrift, betreffend die Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen.

wegen der Legge-Ordnungen für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford und den Kreis Lübbecke, haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung, und durch das Gesetz vom 14. Mai v. J., sowie durch die Legge Ordnungen vom 15. und 16. Mai v. J. ihre Erledigung gefunden.

Von der Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen ist, dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, Abstand genommen worden.

5. Erlaß eines Gesetzes für die Provinz Westfalen zur Erleichterung der Erhaltung des ländlichen Grundeigenthums in den Familien der Besitzer.

Die gutachtlichen Erklärungen Unserer getreuen Stände über den Gesetz-Entwurf für die Provinz Westfalen zur Erleichterung der Erhaltung des ländlichen Grundeigenthums in den Familien der Besitzer sind bei den hiernächst stattgefundenen weiteren legislativen Verhandlungen, welche jedoch bis jetzt noch nicht zum völligen Abschluß haben gebracht werden können, zur Erwägung gekommen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Erweiterung resp. Aenderung des §. 5 des Statuts der von Vinckeschen provinzial-Blinden-Anstalt.

Dem Antrage ist durch die mittelst Unsers Erlasses vom 13. December 1852 genehmigte Abänderung beziehungsweise Erweiterung des §. 5 des Statuts für die v. Vinckesche Provinzial-Blinden-Anstalt entsprochen worden.

2. Wiedergestattung der vor Erlaß der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 stattgefundenen Mitwirkung der Kreisstände bei den Landrathswahlen.

Da nach Unserer Ordre vom 21. October 1853 die über die Präsentation der Kandidaten zu den Landraths-Aemtern, sowie über die Bestellung der Kreis-Deputirten bis zum 1. Januar 1848 ergangenen Verordnungen wieder beobachtet werden sollen, so hat hierdurch der nebenbezeichnete Antrag seine Erledigung gefunden.

3. Ueberweisung des Betrages, welcher von den der Provinz Westfalen zur Verstärkung der Fonds der Provinzial-Hulfs-Kasse aus Staats-Fonds bewilligten 220,000 Thlr. noch rückständig ist.

Durch die inzwischen erfolgten Ueberweisungen, nach welchen nur noch ein unbedeutender Betrag von der bewilligten Summe zu zahlen ist, hat die Petition Unserer getreuen Stände der Hauptsache nach bereits ihre Erledigung gefunden. Die noch rückständigen Gelder werden so, wie sie aus dem Preußischen Landes-Unterstützungs-Fonds eingehen, auch ferner überwiesen werden.

4. Abänderung und Ergänzung der für die Provinzial-Feuer-Societät bestehenden Bestimmungen.

Mit Rücksicht darauf, daß erst unterm 1. September 1852 eine Verordnung wegen einiger Abänderungen und Ergänzungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Westfalen ergangen ist, haben Wir es nicht für angemessen erachten können, schon auf dem Grund der damaligen Anträge in der Petition vom 1. October 1852 neue Aenderungen und Ergänzungen eintreten zu lassen. — Unsere getreuen Stände werden jedoch bei ihrem Wie-

Digitized by Google

derzusammentritt Gelegenheit finden, sich der anderweiten Erwägung der Sache unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten näheren Erfahrungen zu unterziehen.

5. Aufhebung des Verbots des Besuchs ausländischer, von Jesuiten geleiteten, Bildungs-Anstalten und der Niederlassung der Jesuiten in Preußen.

Die Beschwerde Unserer getreuen Stände über die den nebenerwähnten Gegenstand betreffenden Ministerial-Verfügungen vom 25. Februar 1851, 22. Mai und 16. Juli 1852 gehört, da derselbe nicht provinzieller Natur ist, an sich nicht in die Reihe derjenigen Angelegenheiten, welche gesetzlich der Zuständigkeit der Provinzial-Landtage überwiesen sind.

6. Dotirung der Bisthümer Münster und Paderborn.

Dasselbe findet hinsichts des Antrages, die Dotirung der Bisthümer betreffend, Statt. Unsere getreuen Stände können sich jedoch versichert halten, daß die Erledigung dieser, eben so wichtigen als schwierigen Verhältnisse für Unsere Behörden Gegenstand fortgesetzter eingehender Fürsorge ist.

7. Unverkürzte Zuwendung des der Akademie zu Münster im Jahre 1843 bewilligten Dotations-Zuschusses von jährlich 3000 Thlr. an das genannte Institut.

Ueber die in Betreff der nebenbezeichneten Angelegenheit vorgetragene Bitte sind nähere Erörterungen eingeleitet worden, solche aber noch nicht so weit gediehen, um schon jetzt eine Entscheidung über das Gesuch Unserer getreuen Stände treffen zu können.

8. Aufhebung oder Ermäßigung der Steuer von der Bereitung des zum Haustrunk bestimmten Biers.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

> die Steuern von der Bereitung des zum Haustrunke bestimmten Biers entweder ganz aufzuheben, oder doch auf die Hälfte zu ermäßigen, und diese ermäßigte Abgabe zur Beseitigung lästiger Controlen im Wege der Fixation zu erheben,

hat keine Folge gegeben werden können.

Nach der bestehenden Gesetzgebung ist die Bereitung des Haustrunks schon gegenwärtig von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn sie in gewöhnlichen beweglichen oder eingemauerten Kochkesseln und allein zum eigenen Bedarfe in Familien von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre erfolgt. Für den bereits durch Unseren Landtags-Abschied vom 27. December 1845 abgelehnten Antrag auf unbeschränkte steuerfreie Bereitung des Haustrunks sind in der vorliegenden Petition neue Gründe nicht angeführt.

Ebenso fehlt es an hinreichender Begründung des Antrags auf Ermäßigung der gesetzlichen Steuer, die in ihrem Betrage überhaupt nur geringe und bei der nicht nur allgemein zulässigen, sondern von der Steuer-Verwaltung auch möglichst beförderten Fixation derselben, für die Betheiligten nicht lästig ist.

9. Kosten-Ersatz für die den Gerichts-Bezirken Essen, Duisburg und Wesel anzehörigen Sträflinge, welche dem Landarmenhause zu Benninghausen

Der Gegenstand der Petition, betreffend die Vollstreckung der gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue erkannten Korrectionsnachhaft in denjenigen Fällen, in welchen der Aufgreifungsort und der Strafort den Ver-

Digitized by Google

zur Nachhaft überwiesen werden.

bänden verschiedener Korrections-Anstalten angehören, hat durch die von Unserm Minister des Innern unter dem 10. Juli 1853 an sämmtliche Regierungen erlassene Circular-Verfügung, durch welche, unter Aufhebung der entgegenstehenden früheren Bestimmungen, angeordnet ist, daß in den bezeichneten Fällen die Einsperrung in diejenige Anstalt eintreten soll, in deren Bezirk die Aufgreifung erfolgt ist, seine Erledigung gefunden.

10. Erlaß einer Ufer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westfalen.

Der Bitte Unserer getreuen Stände um Erlaß einer Ufer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westfalen Statt zu geben, müssen Wir bei den großen entgegenstehenden Schwierigkeiten und dem Mangel eines dringenden Bedürfnisses um so mehr Bedenken tragen, als die Petition vom 30. September 1852 hierbei sogar der Privatflüsse und Bäche gedenkt.

11. Erlaß einer allgemeinen Wege-Ordnung für die Provinz Westfalen und
12. Erlaß eines Statuts für den Provinzial-Wege-bau-Fonds des Herzogthums Westfalen.

Die Bitten Unserer getreuen Stände wegen Erlaß einer allgemeinen Wege-Ordnung für die Provinz Westfalen, desgleichen wegen Erlaß eines Statuts für den Provinzial-Wege-Bau-Fonds des Herzogthums Westfalen, werden durch die Vorlage einer Verordnung über die Bezirks-straßenbaufonds der Provinz Westfalen und die hierdurch bezweckte Förderung des Chausseebaues im Wesentlichen ihre Erledigung finden.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Sans-Souci, den 20. September 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Münster.

Gedruckt in der Coppenrath'schen Buchdruckerei zu Münster.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 13. October 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4080. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1854, enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz. № 706.

Nr. 4081. Bestätigungsurkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. August 1854.

Nr. 4082. Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Stamm-Actien, und 600,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. August 1854.

Nr. 4083. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg im Betrage von 181,225 Thlr. Vom 26. August 1854.

Nr. 4084. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Wongrowiec beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel-Posener Kunststraße unfern der Stadt Erin über Wapno, Janowiec, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Klecko, und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Klecko über Mieszisko und

Digitized by Google

Wongrowiec bis zur Grenze des Chodzieſener Kreiſes in der Richtung auf Margonin.

Nr. 4085. Allerhöchſter Erlaß vom 28. Auguſt 1854, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſee von Löbau über Neumark und Biſchoffswerder bis Leſſen.

Nr. 4086. Beſtätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 30. Auguſt 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 707. Perſonal-Chronik. 2095. *Pr.* Nachdem dem Amts-Secretair Wagner zu Marienmünſter die commiſſariſche Verwaltung des Amts Vörden bis auf anderweite Anordnung übertragen worden, iſt derſelbe zugleich zum Polizeianwalt für das gedachte Amt ernannt.

Minden, den 4. October 1854.

Der Regierungs-Präſident
Peters.

№ 708. 1345. *N. I.* Die durch Verſetzung der Lehrerin Happe erledigte zweite Lehrerinſtelle an der Schule zu Warburg haben wir der Schulamts-Candidatin Anna Baumhoer proviſoriſch verliehen.

Minden, den 29. September 1854.

№ 709. 2991. *U. I.* Der nach dem Kalender auf den 23. und 24. October c. angeſetzte Kram- und Viehmarkt zu Neuhaus wird wegen des Zuſammenfallens mit andern Märkten in der Nähe in dieſem Jahre am 9. November abgehalten werden.

Minden, den 6. October 1854.

№ 710. 3141. *Z. (B.) I.* Die am 25. October c. und 30. November c. anſtehenden Kram- und Viehmärkte zu Rheda werden wegen der in dieſer Gemeinde unter dem Rindvieh herrſchenden Lungenſeuche nicht abgehalten werden.

Minden, den 6. October 1854.

№ 711. 3030. *U. (P.) I.* In unſerer Bekanntmachung vom 12. d. M., Amtsblatt Seite 352, iſt bereits des großen Unglücks und der Noth gedacht, welche über die Provinz Schleſien durch die ſtattgehabte Ueberſchwemmung hereingebrochen. Zur Linderung dieſes außerordentlichen Nothſtandes iſt auch in der Provinz Weſtphalen die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte von dem Herrn Ober-Präſidenten bewilligt und hierzu der Zeitraum vom 1. October bis Ende December c. beſtimmt worden.

Digitized by Google

Indem wir dies im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 12. d. M. hierdurch zur Kenntniß der Einwohner des diesseitigen Regierungsbezirks bringen, sprechen wir zugleich das dringende Anliegen aus, daß sich ein Jeder nach vollsten Kräften an der Sammlung betheiligen wolle.

Möge in Stadt und Land der Hülferuf unserer unglücklichen schlesischen Brüder zu Aller Herzen dringen und der christliche Sinn der Bewohner dieses Bezirks sich in reichen Opfern hülfebringend erweisen.

Die Behörden werden angewiesen in Rücksicht auf die Form der Abhaltung dieser Collecte sich nach unserer hierüber unter dem 19. April 1847 durch das Amtsblatt erlassene Verordnung streng zu achten.

Minden, den 29. September 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat September 1854.

№ 712.

Gestorben ist: der Kreisgerichtsrath Mantell in Büren.

Angestellt ist: der Gerichts-Assessor Gottschalk als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke.

Versetzt ist: der Auscultator Klewitz in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm.

Paderborn, am 1. October 1854.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 713.

Der Postsecretair Wroblewski ist zum Ober-Postsecretair ernannt und der Post-Expedienten-Anwärter Juncke von Herford nach Rheda, unter commissarischer Uebertragung der Verwaltung der dortigen Orts- und Bahnhofs-Post-Expedition, versetzt worden.

Minden, den 5. October 1854.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 714.

Dem Kaufmann Adolph Schlesinger zu Berlin ist unter dem 20. September 1854 ein Patent

Patente betr. 3064. U. I.

Digitized by Google

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Sicherheits-Steigbügel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 224.)

Dem Maschinen-Fabrik-Director C. Haenel zu Magdeburg ist unter dem 24. September 1854 ein Patent

auf einen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 227.)

Minden, den 29. September 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 20. October 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 715. In Ausführung der Bestimmung im §. 1. unter Nr. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes (Gesetzsammlung Seite 266,) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütung von 8 Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 % Alkohol nach Tralles vom 1. November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuer-Vergütung von 10 Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird.

Berlin, den 11. October 1854.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Pommer Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 716. Der seitherige Pfarrer Carl Philipps in Delling, bei Wipperfürth, ist zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Dellwig, Diöcese Unna, erwählt und von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 4. October 1854.

№ 717. Der Pfarramts-Candidat Christian August Breitenbach in Iserlohn ist zum Pfarr- und Kreis-Vicar der Diöcese Soest berufen worden.

Münster, den 9. October 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 718. Für wählbar erklärte katholische Schul-

Bei der am 17., 18. und 19. Juli d. J. stattgefundenen Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren vorgebildeten Seminaristen sind folgende für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden:

Digitized by Google

amts-Aspiranten betreffend.

1) Franz Biermann aus Westereiden, Kreis Lippstadt;
2) Johann Brachthäuser aus Westenbach, Kreis Siegen;
3) Wilhelm Brand aus Büren, Kreis Büren;
4) Hermann Brinkhues aus Heek, Kreis Ahaus;
5) Carl Bruch aus Wilnsdorf, Kreis Siegen;
6) Johann Dröge aus Beverungen, Kreis Höxter;
7) Johann Düsing aus Anholt, Kreis Borken;
8) Wilhelm Funke aus Assinghausen, Kreis Brilon;
9) Johann Heinrich Görg aus Gernsdorf, Kreis Siegen;
10) Johann Görg aus Irmgarteichen, Kreis Siegen;
11) August Gründer aus Muddenhagen, Kreis Warburg;
12) Ferdinand Günther aus Stadtberge, Kreis Brilon;
13) Carl Hegener aus Erwitte, Kreis Lippstadt;
14) Carl Heinemann aus Castrop, Kreis Dortmund;
15) Franz Kenter aus Westönnen, Kreis Soest;
16) Joseph Klausmeyer aus Bühne, Kreis Warburg,
17) Hermann Kleine aus Büren, Kreis Büren;
18) Friedrich Kramer aus Winterberg, Kreis Brilon;
19) Friedrich Krömeke aus Bruchhausen, Kreis Höxter;
20) Friedrich Lücke aus Büren, Kreis Büren;
21) Johann Georg Lücke aus Altenheerse, Kreis Warburg;
22) Bernhard Neihaus aus Datteln, Kreis Recklinghausen;
23) Georg Neuhäuser aus Echtrop, Kreis Soest;
24) Carl Neuhann aus Daseburg, Kreis Warburg;
25) Heinrich Peitz aus Neuenkirchen, Kreis Wiedenbrück,
26) Joseph Peliz äus aus Ahlhausen, Kreis Höxter;
27) August Pohlschröder aus Datteln, Kreis Recklinghausen;
28) Carl Preising aus Beverungen, Kreis Höxter;
29) Heinrich Raymann aus Ahlen, Kreis Beckum;
30) Franz Rubarth aus Salzkotten, Kreis Büren;
31) Friedrich Schiermeier aus Ostenland, Kreis Paderborn;
32) Franz Schlichting aus Werl, Kreis Soest;
33) Theodor Schroer aus Werne, Kreis Lüdinghausen;
34) Anton Schulz aus Sassenberg, Kreis Warendorf;
35) Ferdinand Schwerter aus Werl, Kreis Soest;
36) Wilhelm Senger aus Herdecke, Kreis Hagen;
37) Georg Stahlschmidt aus Paderborn, Kreis Paderborn;
38) Joseph Stolte aus Paderborn, Kreis Paderborn;
39) Philipp Tölle aus Iggenhausen, Kreis Büren;
40) Joseph Wasmuth aus Driburg, Kreis Höxter;

und haben die Seminaristen Dröge (6), Gründer (11), Kleine (17), Neu-

Digitized by Google

hann (24), Pelizäus (26), Preising (28), Schlichting (32), Schroer (33) und Tölle (39) ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Ferner wurden nach der am 20., 21., und 22. Juli c. abgehaltenen Prüfung

a. die nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten:

1) Franz Kniebe aus Neuenkleisheim, Kreis Olpe,

und der jüdische Schulamtsaspirant

2) Hermann Mehler aus Büren, Kreis Büren

zur Verwaltung eines Elementar-Schulamts qualifizirt erklärt, so wie

3) dem eine höhere Zeugniß-Nummer beanspruchenden Lehrer Wilhelm Berle aus Essentho, Kreis Olpe, die Zeugniß-Nummer II. ertheilt;

b. zum Organisten-Amte befähigt befunden:

1) der Lehrer Johann Pantel aus Belecke, Kreis Arnsberg;
2) Wilhelm Molitor aus Calle, Kreis Meschede;
3) Anna Steltmann aus Büren, Kreis Büren.

Demnächst wurden auch nach bestandener Prüfung pro Schola

1) der Lehrer Friedrich Evels aus Münster,
2) Johann Poggel aus Heinsberg, Kreis Olpe

zum Unterricht an einer Rectoratschule;

3) der Curatpriester Johann Weinemuth aus Coesfeld, Kreis Coesfeld,
4) " " Wilhelm Glahn aus Herbram, Kreis Büren,
5) " " Hermann Ludolph aus Paderborn, Kreis Paderborn,
6) " " Franz Joseph Harnischmacher aus Olpe, Kreis Olpe

zur Verwaltung eines Rectorats befähigt erkannt.

Münster, den 29. September 1854.

№ 719. Entlassungs-Prüfung im Schullehrerinnen-Seminar zu Paderborn betreffend.

Auf Grund der am 12., 13., 14. und 15. Juli d. J. stattgefundenen Prüfung der im Schullehrerinnen-Seminar zu Paderborn vorgebildeten Präparandinnen sind zu Elementar-Schulstellen für wählbar erklärt:

1) Anna Oesterwiemann aus Bockel, Kreis Wiedenbrück;
2) A. Maria Baumhoer aus Paderborn, Kreis Paderborn;
3) Elisabeth Hecking aus Arnsberg, Kreis Arnsberg;
4) Margaretha Michels aus Warburg, Kreis Warburg;
5) Elisabeth Leonhardt aus Oesecke, Kreis Lippstadt;
6) Maria Rauch aus Lippstadt, Kreis Lippstadt;
7) Josephine Gierse zu Arnsberg, Kreis Arnsberg;
8) Maria Michels aus Großeneder, Kreis Warburg;
9) Maria Gertrud Leiffels aus Paderborn, Kreis Paderborn;
10) Josepha Kleine aus Husten bei Drolshagen, Kreis Olpe;

Außerdem sind nach obiger Prüfung die nachstehenden nicht im Seminar vorgebildeten Präparandinnen:

1) Theodora Niebecker aus Menden, Kreis Iserlohn;
2) Louise Brocker aus Dortmund, Kreis Dortmund;
3) Caroline Rubarth aus Salzkotten, Kreis Büren;
4) Maria Wippermann aus Paderborn, Kreis Paderborn;
5) Fernandine Heuel aus Kirchhunden, Kreis Olpe;
6) Thereſia Lühmann aus Paderborn, Kreis Paderborn;
7) Bertha Hoffmann aus Olpe, Kreis Recklinghauſen;
8) Anna Maria Haſchke aus Medebach, Kreis Brilon;
9) Auguſte Mathilde Klives aus Büren, Kreis Büren;
10) Louiſe Hering aus Dortmund, Kreis Dortmund;
11) Angela Maria Günther aus Neuhaus, Kreis Paderborn;
12) Anna Maria Hüttemann aus Müſchede bei Hüſten, Kreis Arnsberg;
13) Liſette Köſter aus Schmallenberg, Kreis Meſchede;
14) Thereſia Seneca aus Nieheim, Kreis Höxter;
15) Joſephine Unruhe aus Paderborn, Kreis Paderborn;
16) Louiſe Seiler aus Nieheim, Kreis Höxter, und
17) Anna Maria Mertens aus Attendorn, Kreis Olpe,

geprüft und für wahlfähig zu Elementar-Schulſtellen erkannt worden.

Münſter, den 30. September 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 720. 692. J. I. c. II. Sämmtliche Beamte unſers Reſſorts werden angewieſen, in allen Fällen, wo gegen ſie wegen einer in Ausübung oder in Veranlaſſung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlung, oder wegen Unterlaſſung einer Amtshandlung, eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civilprozeſſes eingeleitet worden iſt, derartige Klagen ſofort nach deren Empfang der Königlichen Regierung einzureichen und zugleich unter Darlegung der Gründe ſich darüber zu äußern, ob eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberſchreitung oder Verletzung der Amtsbefugniſſe durch Handlungen oder Unterlaſſungen nach Maßgabe der ertheilten dienſtlichen Inſtructionen anzunehmen iſt, damit die vorgeſetzte Behörde prüfe, ob Veranlaſſung vorliegt, auf Grund des Geſetzes vom 13. Februar 1854, Geſetzſammlung Seite 86, den Competenz-Conflict zu erheben.

Minden, den 4. October 1851.

№ 721. 876. c. II. Die Beſtimmung in unſerer Bekanntmachung vom 31. December 1828 (Amtsblatt de 1829, Seite 15), wörtlich dahin lautend:

Obgleich der §. 4. des Hauſir-Regulativs nicht wie der §. 3. deſſelben des umherziehenden Verkaufs von Producten und Waaren erwähnt,

Digitized by Google

so wird solcher dennoch in Folge höherer Bestimmung den Inländern, innerhalb der Umgebung des Wohnorts bis zu zwei Meilen und unter den vorerwähnten Bedingungen einer polizeilichen Erlaubniß, ohne daß es dazu eines Gewerbescheins bedarf, gestattet.

hat zu der gesetzlich nicht gerechtfertigten Annahme geführt, daß jeder Inländer mit allen Gegenständen, welche unter §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 und nicht bloß unter die Nummer 1 dieses §. fallen, im Umkreise von zwei Meilen seines Wohnortes ohne Gewerbeschein hausiren könne. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, auf die Unrichtigkeit dieser Annahme mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß in der gedachten Bekanntmachung lediglich in Folge eines Druckfehlers oder eines sonstigen Versehens der Ausdruck „Verkauf" statt „Aufkauf" gebraucht worden ist. Minden, den 9. October 1854.

№ 722. 3018. *U. I.*

Dem Kaufmann F. A. Wulff zu Beverungen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Special-Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. für Beverungen und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 3. October 1854.

№ 723. 2967. *U. I.*

Dem Maurergesellen August Sahlender aus Erfurt ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 4. October 1854.

№ 724. 865. *II. o*

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen ist der Feldmesser Julius Kauert als Supernumerar in unserm Kataster-Büreau angestellt. Minden, den 13. October 1854.

Bekanntmachungen.

№ 725. Personal-Chronik.

An die Stelle des versetzten Staats-Anwalts von Michalkowsky ist für den Umfang des Königlichen Kreisgerichts zu Minden der Staats-Anwalt Günther zu Lippstadt ernannt und am 3. October c. introduzirt worden.

Paderborn, den 10. October 1854.

Der Ober-Staats-Anwalt
v. Beughem.

№ 726.

Der Kammergerichts-Auskultator Bierfreund ist zum Intendantur-Referendar ernannt und gleichzeitig zur Intendantur des 1. Armee-Corps versetzt.

Der Intendantur-Secretair Feld ist in gleicher Eigenschaft von der Intendantur des 4. Armee-Corps zu der diesseitigen Intendantur und der Secretariats-Applicant Kuhlmann bei seiner Beförderung zum Intendantur-Secretariats-Assistenten von hier zur Intendantur des 8. Armee-Corps versetzt worden.

Der erste Train-Offizier beim hiesigen Train-Depot, Hauptmann Järschky, ist als Major mit Pension in den Ruhestand und in seine Stelle der Hauptmann Damm bisher 2. Offizier beim Train-Depot zu Breslau unter Beförderung zum 1. Train-Offizier versetzt worden.

Der Rendant beim Montirungs-Depot zu Düsseldorf, Kriegsrath Favreau mit Pension und unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife in den Ruhestand; in seine Stelle der Rendant Ansonl von Graudenz; der Controlleur Michaelis von Düsseldorf in gleicher Eigenschaft zum Montirungs-Depot in Berlin versetzt, und mit interimistischer Wahrnehmung der Controlleur-Geschäfte der Assistent Krüger von Breslau beauftragt.

Der bei der hiesigen Garnison-Verwaltung angestellte Kasernen-Inspector Steinmetz ist als controllführender Inspector nach Glogau versetzt, und der frühere Intendantur Registratur-Assistent Rettig zum Kasernen-Inspector ernannt worden.

Der Proviantamts-Assistent Schröder ist von Torgau zur Reserve-Magazin-Rendantur in Paderborn versetzt.

Münster, den 3. October 1851.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 27. October 1854.

Bekanntmachung
des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

№ 727.

[1] In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen, zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Digitized by Google

Bekanntmachung

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

№ 728. [4] In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung, Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 729. Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4087. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben.

Nr. 4088. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1854, betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Kozmin nach Jarocin und von Kozmin über Dobrzyce nach Pleschen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 4089. Statut des Duisburger Sommer-Deichverbandes. Vom 6. September 1854.

Digitized by Google

Nr. 4090. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1854, betreffend die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staats-Anleihe von fünf Millionen Thaler und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (Gesetzsammlung Seite 313) aufgenommenen Staats-Anleihe von fünfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Nr. 4091. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1854, betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36. der Instruction vom 30. Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, so wie der Verordnung vom 3. Januar 1845, über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide.

Das 40. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4092. Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer. Vom 12. October 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 730. Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nord-Amerika zu erleichtern, soll mit Rücksicht auf die durch Beipackung solcher Geldbeträge in gewöhnliche Briefe entstandenen Inconvenienzen, versuchsweise und bis auf Widerruf, vom 1. Januar 1855 ab die Einzahlung von Beträgen bis 50 Thlr. Preuß. Cour. zur Auszahlung an Addressaten in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bei den Preußischen Post-Anstalten gestattet werden. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort, mit Angabe des Staats und der county, genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da diese Adressen selbst demselben nicht übermacht werden. Auf derselben muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf."

vermerkt, die Thaler-Summe auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein. Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung directe briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Da die Post-Verwaltung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sich mit Geld-Beförderung nicht befaßt, so wird die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika durch Vermittelung des Preußischen General-Consuls in New-York erfolgen, welcher auch dafür sorgen wird, daß in gleicher Weise Beträge bis 50 Thlr. Preuß. Cour. in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zur Auszahlung an Adressaten durch die Preußischen Post-Anstalten eingezahlt werden können.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 Sgr. pro Thaler oder jeden

Digitized by

Theil eines Thalers, und ist in beiden Ländern sofort bei der Einzahlung zu erlegen. Sonstige Portogebühren kommen im Preußischen Postbezirke nicht in Ansatz; dagegen muß der Empfänger in Amerika die auf der Amerikanischen Beförderungsstrecke etwa entstehenden Portogebühren entrichten.

Berlin, den 16. October 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 731. Durch den am 26. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Ohly in Wingeshausen, Diöcese Wittgenstein, ist die Pfarrstelle daselbst erledigt. Dieselbe wird nach Ablauf des Nachjahrs durch den Herrn Fürsten von Wittgenstein-Berleburg kirchenordnungsmäßig zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 11. October 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 732. Der Candidat des höheren Schulamts, Dr. phil. Friedrich Conrad Moritz Wilms ist als ordentlicher Lehrer an dem evangelischen Fürstlich-Bentheimschen Gymnasium zu Burgsteinfurt angestellt worden.

Münster, den 19. October 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 733. 3033. U. I. Nach Ablauf der Wahlperiode des bisherigen Curatoriums der Spar- und Leihkasse zu Paderborn hat die statutenmäßige Neuwahl desselben stattgefunden. Es sind wieder- resp. neugewählt und von uns bestätigt worden:

1) zum Dirigenten, der Landrath Grasso zu Paderborn,
2) zu Beisitzern:
   a. der Gemeinderath, Justizrath Wichmann zu Paderborn,
   b. der Gemeinderath, Kaufmann Hermann Hesse daselbst,
   c. der Amtmann Meyer zu Kreßpohl, und
   d. der Gutsbesitzer Lengeling zu Elsen.

Minden, den 14. October 1854.

№ 734. 2921. M. I. Die durch Versetzung des Rectors Ohly erledigte Dirigenten- und erste Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Blotho haben wir dem frühern Hülfslehrer an dem Gymnasium zu Hildesheim, Candidaten der Theologie Carl Albert Otto Brauns aus Grohnde, Königreich Hannover, definitiv verliehen.

Minden, den 10. October 1854.

№ 735. 2622. M. I. Die durch Beförderung des Lehrers Staudach erledigte vierte Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Blotho und das ortsverfassungsmäßig mit derselben ver-

Digitized by Google

bundene Vorsängeramt an St. Stephan daselbst haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium dem Schulamts-Candidaten Hermann Ludwig Haake aus Halle i. W. definitiv verliehen. Minden, den 10. October 1854.

№ 736. 2952. U. I. Dem Maurergesellen Anton Köhler aus Atteln, Kreises Büren, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 14. October 1854.

№ 737. 4584. P. I. Der Kassenschreiber Carl Landgraf zu Bielefeld hat die ihm für das Bremer Haus Carl Pockrantz et Comp. übertragene Agentur zur Beförderung von Auswanderern im Kreise Bielefeld niedergelegt und wird die ihm von uns hierzu unterm 20. April c. Nr. 1197. B. I. ertheilte Concession für erloschen erklärt.

Minden, den 16. October 1854.

№ 738. 4711. P. I. Der Kaufmann Eduard Niemeier zu Bielefeld hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und wird die ihm von uns unterm 19. Februar 1840 (725. R. I.) ertheilte Concession für erloschen erklärt.

Dagegen ist diese Agentur mit unserer Genehmigung dem Kaufmann Eduard Koenemann zu Bielefeld übertragen worden.

Minden, den 18. October 1854.

№ 739. 9149. L. I.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate August und September 1854.

Witterung.

Mit Ausnahme der ersten Hälfte des Monats August, wo häufige Regenschauer die Erndtearbeiten eswas erschwerten, war die Witterung in beiden Monaten vorherrschend trocken und nur mäßig warm. Wenn auch im Anfange des August das Wetter sich noch ziemlich günstig verhielt, so war dasselbe doch im Allgemeinen während des ganzen Monats bei vorherrschendem Westwinde mehr veränderlich. Häufige Regenschauer kühlten die Temperatur ab und machten, wiewohl stürmische Tage gar nicht vorkamen, das Wetter eben nicht sommerlich. In den letzten Tagen des Monats August wurde die Witterung beständiger, jedoch bei vorherrschendem Nord- und Nordostwinde kühl, über Nacht sogar sehr kalt. Dieses Wetter erhielt sich mit Ausnahme einiger, in der Mitte des Monats September bei umschlagenden Westwinde eingetretener warmer und angenehmer Tage bis zum Schlusse des Monats September.

Der Stand des Barometers war:

im August	am höchsten am 28. . . .	27″ 11‴
	am niedrigsten am 1. . . .	27″ 4½‴
im September	am höchsten am 2., 3. u. 4.	28″ —
	am niedrigsten am 17. . .	27″ 7‴

Der Thermometerstand war:

im August	am höchsten am 14. . . .	+ 22½°
	am niedrigsten am 27. . .	+ 7°

Digitized by Google

im September am höchsten am 17. . . + 21½°
am niedrigsten am 23. . . + 4½°

Gesundheits-Zustand.

Nachtheiligen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand übte die Witterung nicht aus, indem die Anzahl der durch dieselbe bedingten Krankheiten nur gering war. Die Sterblichkeit ging nicht über das gewöhnliche Maaß hinaus. Die vorherrschende Krankheitsform war gastrisch-catarrhalisch.

Die Scharlachfieber-Krankheit unter den Kindern im Amte Vlotho, Kreises Herford und im Amte Heepen, Kreises Bielefeld, dauert noch immer fort.

Auch im Amte Brackwede, Kreises Bielefeld, so wie in Oldendorf und Lübbecke, ist diese Krankheit aufgetreten und hat unter den Kindern mehrere Opfer gefordert.

Das Wechselfieber im Amte Brackwede ist vorzüglich in den Gemeinden Senne und Ummeln seit August im erhöheten Maßstabe wieder aufgetreten. Dieselbe Krankheit herrscht auch in einzelnen Gemeinden der Kreise Wiedenbrück, Paderborn, Warburg und Büren, namentlich aber in den Gemeinden des Amts Boke, im Kreise Büren.

In den Aemtern Delbrück und Neuhaus im Kreise Paderborn erkrankten eine Menge Menschen an einer Art Schleimfieber, welches zwar selten einen tödlichen Ausgang nahm, die davon befallenen Menschen aber sehr angriff.

In den Gemeinden Schwarzenmoor, Mennighüffen, Westkilver und Wallenbrück, Kreises Herford, kamen die natürlichen Blattern vor. Die vorgeschriebenen Maßregeln sind sofort zur Anwendung gebracht und ist eine weitere Ausdehnung der Krankheit bisher nicht bekannt geworden.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Gemeinde Frille, Kreises Minden, grassirt noch fort.

Unglücksfälle.

Ein 18 Jahre alter Bäckergeselle aus Hausberge, Kreises Minden, ertrank am 13. August beim Baden in der Weser.

Ein 6 Jahre altes Mädchen aus Oberlübbe, wurde am 22. August am Feuerheerd dergestalt verbrannt, daß es noch am selbigen Tage starb.

Am 8. September wurde am Weserufer in der Gemeinde Barkhausen, die Leiche eines 21 Jahre alten Mannes aus Vennebeck gefunden.

Der Premier-Lieutenant Follrich vom 16. Infanterie-Regiment fand am 13. September durch zufälliges Entladen des Gewehrs auf der Jagd seinen Tod.

Am 25. September wurde vor dem Thore der Stadt Minden die Leiche eines unbekannten Mannes gefunden.

Ein Tagelöhner aus Dielingen, im Kreise Lübbecke, stürzte am 14. August vom Hausboden und starb einige Tage darauf in Folge der erlittenen Kopfverletzung.

Am 3. September ertrank zu Drohne, Kreises Lübbecke, ein 2½ Jahre altes Kind in einer Bleichgrube.

In Gettmold, Kreises Lübbecke, schoß sich am 28. September ein 36 Jahre

Digitized by Google

alter Mensch auf dem Felde mit seinem Jagdgewehre aus Unvorsichtigkeit in die linke Brust und starb einige Stunden später in Folge der Verwundung.

Zu Ubbedissen, im Kreise Bielefeld, wurde am 12. August in einem Teiche die Leiche eines 80jährigen Mannes gefunden.

Am 18. August ertrank zu Brake, Kreises Bielefeld, ein mit der Epilepsie befallenes Frauenzimmer in einem kleinen Wasserquell.

In Paderborn erstickte ein alter Mann beim Herunterschlingen eines Stückes Fleisch.

Am 14. September kam in Germete, beim Sprengen eines Steines, ein Steinhauer um's Leben.

In Haaren, Kreises Büren, ertrank am 7. August ein 3 Jahre altes Kind in einer Wasserpfütze.

Am 13. September hatte ein Colonist auf der Domaine Dalheim, im Kreise Büren, einen Ast bella donna oder sogenannte Tollkirschen, woran reife Beeren hingen, aus dem Walde mitgebracht. Da derselbe diese Giftpflanze nicht kannte, so vertheilte er die Frucht unter den sich inzwischen gesammelten Kindern anderer Colone, in Folge dessen der Colonist und 12 Kinder erkrankten. Dem schnell herbeigeholten Arzte gelang es, 12 der Erkrankten außer Lebensgefahr zu bringen, ein 4jähriges Kind ist jedoch gestorben.

In der Weser, unterhalb Beverungen, wurde am 16. August die bereits in Verwesung übergegangene Leiche eines 14jährigen Knaben aufgefunden.

Am 21. August wurden in Höxter 2 Kinder von 7 bis 9 Jahren von einem Erndtewagen übergefahren, wovon ein's gestorben ist, dem andern beide Beine gebrochen sind.

Auf dem Gute Eichholz, im Kreise Höxter, wurde am 15. September ein Knecht beim Pflügen vom Pferde vor den Leib geschlagen, in Folge dessen derselbe am 17. ejusdem starb.

Schädliche Naturereignisse.

Durch Feuersbrunst wurden in verschiedenen Gemeinden unseres Bezirks 36 Gebäude eingeäschert und 2 beschädigt. Von diesen Bränden entstanden: 1 durch Blitz und 2 wahrscheinlich durch boshafte Hand.

In den Gemeinden Stieghorst, Oldentrup, Hillegossen und Ubbedissen, im Kreise Bielefeld, entlud sich am 5. August strichweise ein heftiges Gewitter mit Hagelschlag, der nicht unerheblichen Schaden verursachte. Minden, 7. October 1854.

Bekanntmachungen.

№ 740. Die auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1854 event. des §. 17. des Gesetzes vom 18. August 1847 erfolgten Anmeldungen der älteren Fabrikzeichen auf raffinirten Stahl liegen während zweier Monate, und zwar bis zum 30. October c., zur Einsicht und Anbringung etwaiger Einsprüche auf dem Secretariate des hiesigen Königlichen Gewerbegerichts offen. Remscheid, den 7. September 1854.

Königliches Gewerbe-Gericht.

Digitized by Google

№ 741. Das Verzeichniß der Freizeichen auf raffinirten Stahl liegt zum Zwecke der Anbringung etwaiger Einsprüche dagegen bei dem hiesigen Königlichen Gewerbegerichte wie bei sämmtlichen Regierungen der Provinzen Rheinland und Westphalen gemäß §. 2. des Gesetzes vom 18. August 1847 wie des Gesetzes vom 24. April 1854 während zwei Monaten zur Einsicht offen. Remscheid, den 29. September 1854.

Königliches Gewerbe-Gericht.

№ 742. Es ist der Wunsch des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz, daß die Producte des Berg- und Hütten-Betriebes der beiden Provinzen Rheinland und Westphalen bei der künftigjährigen Gewerbe-Ausstellung zu Paris auf das Vollständigste vertreten werden. Es ist daher die Bestimmung getroffen worden, daß durch Vorlegung von geognostischen Karten ein Ueberblick des Mineral-Reichthums dieser Provinzen gewährt werde, bei dessen Ausbeutung sehr ansehnliche Capitalien und Kräfte der benachbarten Länder, insbesondere Frankreichs, Belgiens und Englands betheiligt sind und voraussichtlich in Zukunft in noch umfangreicherem Maße sich betheiligen werden. Es kann mit Zuverlässigkeit erwartet werden, daß eine vollständige Repräsentation der Producte des Bergbaues und Hüttenbetriebes und eine anschauliche Darstellung der geognostischen Verhältnisse wesentlich dazu beitragen werden, die Aufmerksamkeit der Industriellen der beiden Provinzen Rheinland und Westphalen, auf deren Mineral-Reichthum eine in erfreulicher Weise steigende Industrie begründet ist, in weiteren Kreisen zuzuwenden.

Damit die Ausstellungs-Gegenstände aus dem Bereiche des Berg- und Hütten-Betriebes der beiden Provinzen Rheinland und Westphalen in übersichtlicher Ordnung und Vollständigkeit zusammengestellt werden können, hat Se. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mir die Leitung dieser Angelegenheit übertragen.

Demnach ersuche ich die Herren Bergwerks- und Hütten-Besitzer in der Rheinprovinz und in der Provinz Westphalen, ihre desfallsigen Anmeldungen und Angaben des Raumbedürfnisses an die Bezirks-Commissionen, welche zu dem Zwecke in jedem Hauptorte der Regierungsbezirke niedergesetzt worden sind, so schleunig, als irgend möglich, in der vorgeschriebenen Form

bis zum 31. dieses Monats

gelangen lassen zu wollen, weil nach diesem Termine eingehende Anmeldungen nicht berücksichtigt werden. Bonn, den 19. October 1854.

Der Berg-Hauptmann und Ober-Bergamts-Director
von Dechen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Minden, den 21. October 1854.

Königliche Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung zu Paris.
gez. Bitter.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 3. November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 743. 4416. P. I.

Der Cigarrenmacher Behr zu Rheda hat im Anfange des Monats September d. J. mit Entschlossenheit und Anstrengung die 5jährige Tochter des Cigarrenmachers Dreisvoigt daselbst vor der Gefahr des Ertrinkens in dem Rhedaer Stadtgraben gerettet, welcher mit Wasser und Moder angefüllt war.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese edle That hierdurch belobend und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß dem ꝛc. Behr eine Prämie von 5 Thalern bewilligt worden ist. Minden, den 14. October 1854.

№ 744. 744. K. I.

Der Dr. Sack zu Bad Oeynhausen hat diesen Wohnsitz einstweilen aufgegeben und sich in Marienberg bei Boppart niedergelassen. Minden, den 18. October 1854.

№ 745. Personal-Chronik. 2304. Pr.

Der seitherige Ober-Bau-Inspector in Münster Herr Carl Ludwig Kawerau ist, nachdem derselbe durch Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 11. v. M. zum Regierungs- und Bau-Rath ernannt worden, in dieser seiner neuen Amtseigenschaft der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt.

Minden, den 31. October 1854.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 746. 3186. U. I.

Dem Bierbrauerei-Besitzer Heinrich Oppermann zu Hörter, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Special-Agentur für die Strom-Versicherungs-Branche der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zu übernehmen.

Minden, den 25. October 1854.

№ 747. 2693. M. I.

Dem Pfarramts-Candidaten August Wilhelm Schroeter aus Roitsch, jetzt in Levern, haben wir die Erlaubniß ertheilt, im hiesigen Regierungsbezirk Privat-Unterricht zu geben. Minden, den 11. October 1854.

№ 748. 969. N. I.

Dem zum Caplan in Stockkämpen ernannten Geistlichen Sude ist das mit der Stelle verbundene Schulamt von uns übertragen worden.

Minden, den 14. October 1854.

Digitized by Google

№ 749. 1399. N. I. Die durch Versetzung des Lehrers Krewel erledigte Lehrerstelle zu Rheda haben wir dem Schulamts-Candidaten Ludwig Evers zu Brenken provisorisch verliehen.
Minden, den 14. October 1854.

№ 750. Personal-Chronik. 1509. b. II. Die durch die Versetzung des Oberförsters Knauth zur Erledigung kommende Oberförsterstelle zu Neuenheerse ist vom 1. November d. J. ab, dem zum Oberförster ernannten Forst-Candidaten v. Spangenberg übertragen worden.
Minden, den 23. October 1854.

№ 751. Personal-Chronik. 1488. b. II. Die durch die Versetzung des Försters Rohde erledigte Försterstelle zu Istrup, in der Oberförsterei Neuenheerse, ist dem interimistischen Förster Kemper vom 1. November c. ab interimistisch übertragen worden. Minden, den 24. October 1854.

№ 752. 2732. C. I. Die commissarische Verwaltung der Gemeindekassen der Landgemeinden und des Amts Gütersloh ist dem Steuer-Empfänger Johanningmeier zu Rheda übertragen worden. Minden, den 20. October 1854.

№ 753. Personal-Chronik. 1513. b. II. Die erledigte Forstaufseherstelle zu Eggeringhausen, in der Oberförsterei Böddecken, ist dem Kriegs-Reserve-Jäger Boeke vom 1. November c. ab interimistisch übertragen worden. Minden, den 24. October 1854.

№ 754. 3133. U. I. Nachdem der Bau-Inspector Fromme zu Bielefeld von dort versetzt worden ist, haben wir denselben von dem Vorsitze in der Kreis-Prüfungs-Commission zu Bielefeld für Handwerker entbunden und an seiner Stelle den Bürgermeister Krohn dortselbst zum Vorsitzenden der genannten Commission ernannt.
Minden, den 21. October 1854.

№ 755. 996. c. II. Die bisher von dem Steuer-Empfänger Ludwig Rohden commissarisch verwaltete Steuer-Empfangsstelle Steinheim ist demselben definitiv verliehen worden.
Minden, den 23. October 1854.

№ 756. 3071. U. I. Dem Zimmergesellen Joseph Knievel aus Husen, im Kreise Büren, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 19. October 1854.

№ 757. 2951. U. I. Dem Zimmergesellen Carl Böttcher aus Sotterhausen, Kreises Sangerhausen, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.
Minden, den 25. October 1854.

№ 758. 3135. U. I. Dem Zimmergesellen Heinrich Werner Schulz aus Seehausen, in der Altmark, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concesssion ertheilt worden.
Minden, den 25. October 1854.

Bekanntmachung.

№ 759. Patente betr. 3274. U. I. Das dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn aus Berlin unter dem 12. Juni 1852 ertheilte Patent
auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erz ꝛc.
ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 247.) Minden, den 21. October 1854.

Minden, gedruckt bei J. G. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 10. November 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 760. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

Berlin, den 1. November 1854.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 761. Der bisherige Lehrer an der Mädchenschule zu Delitzsch, Friedrich Eduard Keller, ist als dritter ordentlicher Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen angestellt worden.

Münster, den 28. October 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 762. Durch die Circular-Verfügung vom 26. November 1851 ist bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist. 3199. U. F. I.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene und nach dem Erlaß vom 10. v. M.

Digitized by Google

zur Erwägung gestellte Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landes-Gewicht finde ich mich veranlaßt, den zur Ausführung der obigen Circular-Verfügung auf den 1. Januar 1855 festgesetzten Termin hierdurch bis zum 1. Januar 1856 zu verlängern.

Berlin, den 5. October 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Minden.
Nr. IV. 12,311.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. December 1851 (Amtsblatt pro 1852, Seite 1,) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 26. October 1854.

№ 763. 3203. *U. P. I.* Dem nach unserer Bekanntmachung vom 4. Juli 1844 (Amtsblatt pro 1844, Seite 223,) zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius ernannten Friedrich Wolf Ludwig Schreiber zu Hiddenhausen, Kreises Herford, ist neben seinem früheren Geschäftsbezirke auch noch die Gemeinde Spradow und das Amt Menningshüffen mit übertragen worden.

Minden, den 26. October 1854.

№ 764. 3148. *M. L. I.* Dem jüdischen Schulamts-Candidaten Jonas Wolf aus Drosten haben wir die Erlaubniß ertheilt, im hiesigen Regierungsbezirke Kindern jüdischer Familien Privat-Unterricht zu geben.

Minden, den 28. October 1854.

№ 765. 1558. *N. I.* Nachdem die zweite Lehrerstelle zu Kleinenberg eingegangen, haben wir die statt derselben creirte Lehrerinnenstelle an der neu errichteten Mädchenschule daselbst der Schulamts-Candidatin Maria Gertrud Leifels provisorisch verliehen.

Minden, den 28. October 1854.

№ 766. 1264. *c. II.* Dem Steuer-Empfänger Christiani in Herford ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen durch seinen Gehülfen August Richter in seinen Dienstgeschäften vertreten zu lassen.

Minden, den 2. November 1854.

№ 767. 3228. *U. I.* Dem Kaufmann Carl Hartwig zu Blotho ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Special-Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 26. October 1854.

№ 768. 4839. *P. I.* Dem Kaufmann Herz Herzfeld zu Steinheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Bremer Hauses Carl Vokrantz et Comp. innerhalb der Stadt Steinheim und der Aemter Nieheim-Steinheim und Vörden, Kreises Höxter, für das Jahr 1854 ertheilt.

Minden, den 28. October 1854.

Digitized by Google

Wiederum ist ein Mensch, nämlich die 8jährige Tochter des Ackerwirths Menne zu Neuhaus, im Kreise Paderborn, nach dem Bisse eines tollen Hundes an der Tollwuth erkrankt, und nach wiederholter Anwendung des Schmiedeskampschen Mittels an dieser Krankheit gestorben. Wir machen dies hierdurch zur Verwarnung und mit der dringenden Aufforderung bekannt, in ähnlichen Fällen sofort den Beistand eines approbirten Arztes in Anspruch zu nehmen, da erfahrungsmäßig ein solches Unglück nur durch rechtzeitige und zweckmäßige Kunsthülfe verhütet werden kann. № 769. 738. K. P. I.

Minden, den 27. October 1854.

Die Handlung Bolenius & Comp. in Bielefeld wird ihre Leinen-Waaren, welche dieselbe auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und welche daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem ihre Firma tragenden Stempel versehen, was den bestehenden Vorschriften gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 770. 3290. U. I.

Minden, den 30. October 1854.

Nach Vorschrift der bestehenden Bestimmungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Handlung C. H. Nolte in Bielefeld ihre Leinen- und Drellwaaren, welche dieselbe auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, und welche daher dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Firma: № 771. 3294. U. I.

„Fabrik in Leinen und Drell von C. H. Nolte in Bielefeld"

führenden Stempel versehen wird.

Minden, den 30. October 1854.

Bekanntmachung
über die am 16. October c. stattgefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Die Listen über die am 16. v. M. gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine von 108 Serien kann in den Geschäfts-Localien sämmtlicher Landraths-Aemter unseres Regierungsbezirks eingesehen werden, wovon wir das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß setzen. № 772. 716. H. I.

Minden, den 4. November 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Mit Bezug auf die unterm 21. Juni c. bekannt gemachte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangsabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten, sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke, übergehenden Branntwein vom 1. d. M. № 773.

Digitized by Google

an, auf 4 Thlr. 20 Sgr. für die Kurhessische Ohm zu 50 % Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist.

Münster, den 30. October 1854.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

№ 774. Der seitherige Regierungsrath Sabarth ist von des Königs Majestät zum Ober-Regierungsrath bei der Provinzial-Steuer-Direction von Westphalen Allergnädigst ernannt worden.

Münster, den 6. November 1854.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn, für den Monat October 1854.

№ 775. Gestorben sind: der Kreisrichter v. Bülow in Minden und der Kanzlist Kleemann in Lübbecke.

Ernannt ist: der Referendarius Evelt zum Gerichts-Assessor.

Versetzt ist: der Auskultator Devens aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

Zugelassen ist: der Rechts-Candidat Ludwig Franz Leopold Trettner von hier als Auskultator.

Verliehen ist: dem Appellationsgerichtsboten Karl das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit.

Paderborn, am 1. November 1854.

Bekanntmachungen.

№ 776. Päckerei-Sendungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerike werden von jetzt ab über Bremen und nur dann noch über Belgien und England spedirt, wenn der Absender den letzteren Beförderungsweg auf dem Begleitbriefe verlangt hat.

Die Päckereien erhalten von Bremen durch Vermittelung von Agenten mit den zwischen Bremen und New-York in regelmäßigen Zeiträumen von 14 zu 14 Tagen, coursirenden Dampfschiffen Weiterbeförderung. Die Absendung kann unfrankirt oder bis Bremen resp. bis Neu-York frankirt erfolgen. Außer dem Porto bis Bremen werden an Frachtgebühren von Bremen bis New-York berechnet, je nach der Größe des Packets, bis zu 4 Kubikfuß 1⅓ Thlr. bis 4 Thlr. Gold, von 4 bis 5 Kubikfuß 5 Thlr. Gold und für jeden Kubikfuß mehr 1 Thlr. Gold mehr.

Ist der Werth der Sendung deklarirt, so wird die Fracht mit ½ Prozent des Werthbetrages, als minimum aber mit obigen Sätzen berechnet.

Digitized by Google

Die Frachtgebühren für den Transport von Bremen bis Neu-York werden, wenn der Absender das Packet bis New-York zu frankiren wünscht, von demselben später durch Anrechnung eingezogen.

See-Assecuranz ist in der Fracht nicht einbegriffen. Dieselbe wird je nach der Jahreszeit und den Umständen mit 1 bis 1½ Prozent des Werths berechnet.

Absender, welche die Versicherung gegen Seegefahr wünschen, müssen dies Verlangen in einer, dem Begleitbriefe offen beizufügenden, die See-Assecuranz-Summe deutlich angebenden Erklärung ausdrücken, wonächst die Assecuranz-Prämie mit den etwaigen Unkosten, wenn die Sendung unfrankirt oder bis Bremen frankirt abgeht, von dem Empfänger eingezogen, andernfalls mit der Seefracht dem Absender angerechnet wird.

Auf dem Begleitbriefe muß der Empfänger, der Bestimmungsort und die county genau bezeichnet sein. Der Begleitbrief wird von Bremen in den Postkartenschlüssen weiter befördert und hat der Empfänger das Porto dafür zu entrichten. Auf dem Packete muß als Signatur die vollständige Adresse des Begleitbriefes angegeben sein. Eine Inhalts-Declaration ist nur dann erforderlich, wenn die Sendungen Gegenstände enthalten, welche im Zoll-Vereine einem Ausgangszolle unterworfen sind.

Päckereien nach den Vereinigten Staaten können von Bremen auch mit Privat-Segelschiffen weiterbefördert werden.

In Fällen, wenn die Beförderung mittelst derselben gewünscht wird, ist der der Sendung beizufügende offene Begleitbrief mit dem Vermerke

„via Bremen per Segelschiff"

zu versehen.

Die bei dieser Versendung zur Erhebung kommenden Frachtgebühren sind zwar niedriger als die vorerwähnten Frachtsätze, welche bei der Beförderung mittelst der Dampfschiffe berechnet werden. Die Versendung mit den letzteren bietet indeß den Vortheil einer größeren Sicherheit, Regelmäßigkeit und Schnelligkeit dar.

Berlin, den 31. October 1854.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 777.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. v. M. wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß der Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm in der Weise stattfindet, daß das Schwedische Post-Dampfschiff „Nordstern" am Dienstag, den 7. November zum letzten Male von Stettin nach Stockholm, und das Preußische Postdampfschiff „Nagler" an demselben Tage zum letzten Male von Stockholm nach Stettin abgeht.

Der Schluß der Seepost-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt erfolgt in diesem Jahre dergestalt, daß die letzte Abfertigung des Post-Dampfschiffes von

Digitized by Google

Ystadt nach Stralsund am Montag, den 27. November, und von Stralsund nach Ystadt am Donnerstag den 30. November stattfindet.

Berlin, den 2. November 1854.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 778. Die in Folge unserer Bekanntmachung vom 14. December 1852 seither alljährlich zweimal, Anfangs Juni und Anfangs November in der Deckerschen Geheimen Oberhof-Buchdruckerei hierselbst erscheinende Liste, welche die Zusammenstellung der bei sämmtlichen Rentenbanken jedesmal gezogenen Rentenbriefe, sowie derjenigen Rentenbriefe aus den früheren Verloosungen enthält, welche bis dahin nicht abgehoben worden sind, wird von jetzt ab im Subscriptionswege nicht allein durch die Buchhandlungen, sondern auch durch die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie zu beziehen sein.

Die zunächst erscheinende Liste Nr. 5 und die folgenden, kosten daher im Subscriptionspreise pro Exemplar 2½ Sgr. in allen Theilen der Monarchie.

Berlin, den 23. October 1854.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.
gez. v. Tenspolde.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 779. Es sind versetzt worden: der Bezirks-Postkassen-Controlleur Schultze als commissarischer Post-Inspector zur Ober-Post-Direction in Marienwerder, der commissarische Bezirks-Postkassen-Controlleur, Postsecretair Gercke in gleicher Eigenschaft von Düsseldorf nach Minden, der Postsecretair Endrulath von Bielefeld als commissarischer Amts-Vorsteher zu dem Post-Amte in Düren und der Post-Assistent Hoffmann, unter Beförderung zum Postsecretair, von Minden zum Post-Amte in Bielefeld.

Dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehilfen Siebert aus Corbach ist, in Stelle des ausgeschiedenen Post-Expediteurs Feldmann in Wildungen, die Verwaltung der Post-Expedition des letzteren Ortes übertragen worden.

Der Post-Conducteur Wedekämper des Buke-Hörterschen Personenpost-Courses ist aus dem Postdienste entlassen.

Minden, den 4. November 1854.

Der Ober-Post-Director.
Roeßler.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 17. November 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 780.

Nr. 4093. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1854, betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben.

Nr. 4094. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith, im Kreise Malmedy, des Regierungsbezirks Aachen bis zur Grenze dieses Bezirks bei Steinebrück.

Nr. 4095. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Actien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofssee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Grenze mit dem Großherzogthum Posen vor der Feldmark Praetz.

Nr. 4096. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 150,000 Thlr. Vom 4. October 1854.

Nr. 4097. Bekanntmachung über die unterm 23. September 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Braetzer Chausseebaugesellschaft. Vom 6. October 1854.

Nr. 4098. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags vom 24. April 1854 zu den Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz“ bestehenden Actiengesellschaft. Vom 14. October 1854.

Digitized by Google

Nr. 4099. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 24. October 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich. Vom 27. October 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Commandos des VII. Armee-Corps und des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 781. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften betreffend.

Von den unlängst zur Augmentation der Cavallerie und Artillerie eingezogenen Reserve- und Landwehrmannschaften hat eine nicht unbedeutende Anzahl auf Grund besonderer, an uns gerichteter Reclamationen wegen häuslicher Unabkömmlichkeit wieder entlassen werden müssen, weil es von den Betheiligten verabsäumt worden war, die Gründe ihrer Zurückstellung rechtzeitig zur Sprache zu bringen.

Durch derartige Wiederentlassungen und Einziehung anderer Leute erwachsen nicht allein den Truppentheilen wesentliche Belästigungen und dem Staate erhebliche Kosten, sondern auch die Betheiligten selbst erleiden durch ihre Zurückhaltung bei der Fahne bis zum Austrag der für sie eingelegten Reclamationen oft nicht unbedeutende — wiewohl selbst verschuldete — Nachtheile.

Wir nehmen daher Veranlassung, die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß eine Berücksichtigung ihrer Verhältnisse bei einer Mobilmachung und bei außerordentlichen Zusammenziehungen nicht erfolgen kann, wenn sie es verabsäumt haben, ihre Reclamationen rechtzeitig und den Festsetzungen ad 10 und 11 der mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. November 1850 genehmigten, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 26. October ej. entsprechend vorzutragen.

Nach diesen Bestimmungen haben die Reserve- und Landwehr-Mannschaften (I. Aufgebots), welche auf Berücksichtigung und einstweilige Zurückstellung bei etwaiger Einberufung zu den Fahnen Anspruch machen zu können glauben, ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeindevorsteher ꝛc. so zeitig anzubringen, daß solche in den zu diesem Behufe jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst stattfindenden und öffentlich bekannt zu machenden Versammlungs-Terminen der Kreis-Ersatz-Commissionen zur Entscheidung gebracht werden können.

Münster, den 21. October 1854.

Der commandirende General des VII. Armee-Corps
Roth v. Schreckenstein.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Digitized by Google

№ 782. Die bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung der Militairdienstpflicht betreffend.

Das Königliche Staats-Ministerium hat unterm 15. September d. J. beschlossen:

daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen.

Dieser Beschluß soll vom 1. Januar 1855 ab in Kraft treten, jedoch ebenfalls, wie der Staats-Ministerial-Beschluß vom 31. Juli 1855, in Betreff der katholischen Theologen, vorerst bloß auf fünf Jahre maaßgebend sein.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten, daß behufs der Ausführung des obigen Beschlusses an die Königlichen Departements-Ersatz-Commissionen der Provinz das Erforderliche von uns verfügt worden ist.

Münster, den 22. October 1854.

Der commandirende General des VII. Armee-Corps
Roth v. Schreckenstein.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 783.

Die durch die erfolgte Emeritirung des Pfarrers Schneider erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Bausenhagen, Diöcese Unna, ist, unter den durch Gemeindewahl präsentirten Geistlichen, von uns dem seitherigen Pfarrverweser Holthaus zu Dülmen verliehen worden.

Münster, den 23. October 1854.

№ 784. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten betr.

Auf Grund der am 23. und 24. d. M. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten

1) Eduard Heinrich August Hartog aus Rahden,
2) Rudolph Christian Ludwig Nonne aus Hattingen,
3) Carl Gustav Alfred Petersen aus Wengern,
4) Theodor Pollmann aus Castrop,
5) Theodor Schmalenbach aus Herscheid

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 28. October 1854.

№ 785. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

In Folge des Ergebnisses der am 19., 20. und 21. d. M. Statt gefundenen Prüfung ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten

Digitized by Google

1) Julius Lemcke aus Münster,
2) Carl Victor Lucassen aus Mettingen,
3) Wilhelm Lebrecht Niemeier aus Beverungen,
4) Heinrich Wilhelm Pötter aus Borgeln,
5) Carl Wilhelm Reinhold aus Gütersloh,
6) Adolph Friedrich Sielermann aus Alswede und
7) Friedrich Theodor Wedepohl aus Hille

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 28. October 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 786. Die Vergiftung durch die Beeren der Tollkirsche betreffend. 724. K. T. I.

Wiederum hat sich ein Fall von Vergiftung durch die Beeren der Tollkirsche ereignet, indem am 13. v. M. zwölf Kinder und ein Erwachsener nach dem Genusse derselben lebensgefährlich erkrankt sind, und eins der Kinder am folgenden Tage gestorben ist. Da dieses Unglück durch Unbekanntschaft mit jenem höchst giftigen Gewächse herbeigeführt worden ist, so sehen wir uns zunächst veranlaßt, unsere Amtsblattbekanntmachung vom 2. November 1830 (Amtsblatt S. 408) nachstehend zu wiederholen, und indem wir zur möglichsten Verallgemeinerung derselben die Polizeibehörden anweisen, sowie erwarten, daß überhaupt die Beamten, Geistlichen und Aerzte nach Kräften zur Beseitigung jener Unbekanntschaft beitragen werden, verpflichten wir insbesondere die Schullehrer dazu, die Kenntniß der in der Umgegend wild wachsenden giftigen Pflanzen und namentlich der durch ihre schönen Beeren Kinder und andere mit ihren schädlichen Eigenschaften nicht vertraute Personen zum Genusse einladenden Tollkirsche unter den Schulkindern zu verbreiten. Sodann fordern wir aber auch zur möglichsten Ausrottung dieser Giftpflanze, besonders in der Nachbarschaft menschlicher Wohnungen auf, und wie diese in den Königlichen Forsten geschehen wird, so weisen wir zugleich die Eigenthümer von Privatholzungen und Grundstücken zu derselben an, und machen dieselben für allen aus unterlassener oder fahrlässiger Ausführung dieser Bestimmungen erwachsenen Nachtheil verantwortlich.

Die Tollkirsche, Wolfskirsche, das gemeine Tollkraut, Belladonna (Atropa belladonna) ist ein 4—6 Fuß hohes Gewächs, dessen Stengel aber nicht holzig werden, sondern im Herbst bis auf die Wurzel absterben. Die an den Zweigen wechselsweis sitzenden, wie eine flache Hand großen Blätter, sind dunkelgrün, eirund und wollig. Die dunkelrothen Blüthen erscheinen im Juli und August in den Ansatzwinkeln der Blätter, und bilden hier die glänzend schwarzen Beeren von der Größe einer mäßigen Kirsche, mit deren dunkeln Gattung sie viele Aehnlichkeit haben. Obgleich die Pflanze in allen ihren Theilen gleich wirkende höchst giftige Eigenschaften hat, so ist es doch gewöhnlich die Frucht, welche, indem sie die unwissenden Kinder zum Genusse einladet, die häufigsten Veranlassungen zu Vergiftungen bietet.

Die Zeichen der Statt gefundenen Vergiftung sind zuerst Schwindel, Umher-

Digitized by Google

taumeln gleich einem Betrunkenen, Erweiterung der Pupille, langsamer voller Puls. Oft entsteht sodann völlige Wuth, Zuckungen, Knirschen der Zähne; das Gesicht wird dunkelroth, aufgetrieben, die Augen stehen starr, und es tritt der Zustand völliger Bewußtlosigkeit ein.

In solchen Fällen suche man so schnell wie möglich ärztliche Hülfe, wende ein kräftiges Brechmittel an, um die noch im Magen befindlichen Beeren auszuwerfen, gebe sodann säuerliches Getränk von Wasser mit Weinessig oder verdünnter Vitriolsäure, starken schwarzen Kaffee, wende Klystiere von Wasser und Weinessig an, und mache fortwährend kalte Umschläge um den Kopf, während man den ganzen Körper damit wäscht. Durch diese zeitig und anhaltend fortgesetzten Mittel gelingt es häufig, Hülfe zu schaffen, während bei deren Unterlassung der Tod die unausbleibliche Folge ist. Minden, den 27. October 1854.

Dem Kaufmann D. C. Sattelmacher hierselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, die seither von dem Kaufmann F. W. Franke hier besorgten Agenturgeschäfte für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg fortzuführen. Minden, den 3. November 1854. № 787. 3206. U. I.

Dem Zimmergesellen Gottfried Wilhelm Potaß aus Schönebeck, Kreis Calbe, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 788. 3291. U. I.
Minden, den 30. October 1854.

Dem Zimmergesellen Fritz Ebbers aus Wünnenberg, Kreises Büren, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 789. 3292. U. I.
Minden, den 30. October 1854.

Dem Maurergesellen Xaver Knuth aus Fürstenberg, Kreises Büren, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 790. 3293. U. I.
Minden, den 30. October 1854.

Dem Zimmergesellen Simon Hannemann aus Marienau, Kreises Marienburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 791. 3357. U. I.
Minden, den 1. November 1854.

Dem Zimmergesellen August Becker aus Wippra, Kreises Mansfeld, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 792. 3359. U. I.
Minden, den 1. November 1854.

Der bisherige Domainen-Rentmeister Weber zu Büren ist zum Buchhalter bei hiesiger Regierungs-Hauptkasse ernannt und der Civil-Supernumerar Leifeld mit der commissarischen Verwaltung der Administrationskasse des Hauses Büren und der damit verbundenen Nebenkasse beauftragt worden. № 793. Personal-Chronik. 2374. Pr.
Minden, den 9. November 1854.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Digitized by Google

№ 794. 3144. C. I. Dem Steuer-Empfänger Rohden zu Steinheim ist die commissarische Verwaltung der Kassen der Gemeinden des Amts Börden und der Gemeinden Bergheim, Ottenhausen, Rolfzen, Vinsebeck, Entrup, Ewersen und Sommersell, im Amte Nieheim-Steinheim übertragen worden.

Minden, den 6. November 1854.

Bekanntmachung.

№ 795. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. d. M. wird das Publicum davon in Kenntniß gesetzt, daß die diesjährigen Postfahrten zwischen Stettin und Stockholm, welche mit der am 7. d. M. stattfindenden Abfertigung der Postdampfschiffe aus jedem der beiden Häfen geschlossen werden sollten, noch in der Weise werden fortgesetzt werden, daß das Preußische Postdampfschiff „Ragler“ am 14. d. M. noch einmal von Stettin nach Stockholm, und am 21. d. M. von Stockholm nach Stettin, das Schwedische Postdampfschiff „Nordstern“ dagegen am 14. d. M. noch einmal von Stockholm nach Stettin und am 21. d. M. von Stettin nach Stockholm abgefertigt werden wird. Der Schluß der diesjährigen Verbindung tritt hiernach erst mit den Fahrten von Stettin und resp. von Stockholm am 21. d. M. ein.

Berlin, den 7. November 1854.

General-Postamt.
Schmückert.

Minden, gedruckt bei J. G. G. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 24. November 1854.

Bekanntmachung
des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

№ 796.

[5] In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung, Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Digitized by Google

Bekanntmachung

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

№ 797. [2] In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen, zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 798. Das 42. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4100. Allerhöchster Erlaß vom 4. October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Landsberg im Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 4101. Allerhöchster Erlaß vom 4. October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von der Magilnoer Kreisgrenze über Barcin, Labischin, bis zur Grenze des Bromberger Kreises bei Walowniça, von Barcin bis zur Grenze des Mogilnoer Kreises in der Richtung auf Pakosé von Schubin über Zein bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Gnesen, von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreisgrenze

Digitized by Google

in der Richtung auf Bromberg, von Schubin nach Exin, und von Schubin nach Labischin.

Nr. 4102. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schubiner Kreises im Betrage von 71,840 Thalern. Vom 4. October 1854.

Nr. 4103. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Oberreidenbach, Mittelreidenbach, und Niederreidenbach im Kreise St. Wendel des Regierungsbezirks Trier. Vom 4. October 1854.

Nr. 4104. Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Feuersocietäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns ꝛc., vom 23. Februar 1840. Vom 23. October 1854.

Das 43. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4105. Tarif, nach welchem die Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist. Vom 8. Februar 1853.

Nr. 4106. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 9. October 1854.

Nr. 4107. Allerhöchster Erlaß vom 16. October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Pustleben im Kreise Nordhausen über Bleicherode nach Groß-Bodungen im Kreise Worbis.

Nr. 4108. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1854, betreffend die Ermächtigung, bei den Rheinfähren das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normal-Fähr-Tarifs vom 27. Mai 1829 zu erhöhen.

Nr. 4109. Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuersocietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern, vom 20. August 1841. Vom 23. October 1854.

Nr. 4110. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee im Kreise Worbis durch Teistungen und Berlingerode bis zur Grenze des Kreises Heiligenstadt.

Nr. 4111. Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 14. November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 799. 3478. U. I.

Es gereicht uns zur Freude zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können, daß bei Gelegenheit der Preisvertheilung für die bei der diesjährigen Industrie-Ausstellung zu München ausgestellten Gegenstände den Herren Ausstellern unseres Bezirks folgende Auszeichnungen zu Theil geworden sind.

Digitized by Google

von Laer, Gutsbesitzer, Behme, Ehrenmünze; für durch Länge ausgezeichneten Flachs.

Elmendorf, Leinenhändler aus Isselhorst bei Bielefeld, belobende Erwähnung; für Proben des feinsten Batistflachses und Garn davon.

Chemische Fabrik zu Neusalzwerk, Ehrenmünze; wegen Ausdehnung und Mannigfaltigkeit ihres Betriebes.

Rolf & Comp., Dampfmahlmühle, Bielefeld, belobende Erwähnung; wegen Schönheit der ausgestellten Graupen.

Schönfeld, Stallfort & Comp. in Herford, belobende Erwähnung; recht gute Werggarne.

A. H. Westermann & Comp. in Bielefeld, große Denkmünze; vorzüglichste Leistung in Bielefelder Leinen, in Bezug auf Fabrikation, Bleiche und Ausrüstung.

Krönig & Böckemann in Bielefeld, Ehrenmünze; in Weberei und Bleiche vorzügliches Leinen, meist aus Hanfgarn.

Springmann & Comp. in Bielefeld, Ehrenmünze; aus gleichem Grunde.

Friedr. Piderit in Bielefeld, Ehrenmünze; aus gleichem Grunde.

Louis Aug. Heidsieck in Bielefeld, Ehrenmünze; aus gleichem Grunde.

C. H. Potthoff in Bielefeld, Ehrenmünze; aus gleichem Grunde.

Franz Gockel, Tischler zu Paderborn, belobende Erwähnung; für unverkennbaren Fleiß in der Ausführung eines Tisches mit allegorischen Figuren.

Minden, den 9. November 1854.

№ 800. 3759. P. I. [2] Dem Kaufmann Anton Heinrich Heienbrock zu Werther ist die von dem Auswanderungsgeschäft von F. W. Bödecker jun. H. A. Heinecken Nachfolger in Bremen übertragene Agentur zur Beförderung von Auswanderern für die Stadt und das Amt Werther, im Kreise Halle i. W., entzogen worden und wird die ihm für das Jahr 1854 von uns unterm 3. Februar c. Nr. 173. B. I. ertheilte Concession für erloschen erklärt.

Zugleich werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und deren Cautionen (Amtsblatt Nr. 39 pag. 349) alle diejenigen Personen, welche aus den für sie durch den ꝛc. Heienbrock vermittelten Ueberfahrtsverträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben mit 300 Thlr. deponirte Caution Ansprüche zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum

15. September 1855 incl.

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker dahier schriftlich anzumelden und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgericht zu Halle i. W. zur Entscheidung anhängig zu machen.

Digitized by Google

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt die Rückgabe der gedachten Caution an die Heienbrockſche Concursmaſſe, wenn keine Anſprüche erhoben ſind.

Minden, den 9. September 1854.

№ 801. 4883. P. I.

Der Mühlenbeſitzer A. Brennecke zu Blotho hat die Agentur der Berliner Feuer-Verſicherungs-Anſtalt niedergelegt und wird die ihm von uns unterm 15. Januar 1852 (Nr. 5242. U. I.) ertheilte Conceſſion für erloſchen erklärt.

Minden, den 3. November 1854.

№ 802. 4883. P. I.

Der Kaufmann Wiegand zu Blotho hat die Agentur der Berliner Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt und wird die ihm von uns unterm 22. Februar 1849 (432. U. I.) ertheilte Conceſſion hiermit für erloſchen erklärt

Minden, den 3. November 1854.

№ 803. Perſonal-Chronik. 835. K. I.

Der praktiſche Arzt und Wundarzt Dr. Spiegelberg hat ſeinen Wohnſitz von Hamm nach Bielefeld verlegt.

Minden, den 8. November 1854.

№ 804. 1807. k. II.

Auf den Antrag des commiſſariſchen Domainen-Rentmeiſters Leifeld zu Büren genehmigen wir, daß derſelbe, wie ſolches in Beziehung auf ſeinen Amts-Vorgänger durch die im 15. Stück des Amtsblatts pro 1853, Seite 148, veröffentlichte Verfügung vom 22. März 1853 angeordnet worden, ſich in Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen in ſeinen Dienſtgeſchäften, namentlich in Erhebung der Domainen- und Forſtgefälle, durch den Kaſſengehülfen Hugo Schmidt vertreten laſſe.

Minden, den 10. November 1854.

№ 805. 2347. Pr.

Der zum Beigeordneten des Amtmanns zu Spenge erwählte Dr. Fiſcher daſelbſt iſt von mir beſtätigt worden.

Minden, den 16. November 1854.

Der Regierungs-Präſident
Peters.

№ 806. Die diesjährige Köhrung der Privatbeſchäler betr. 3411. U. I.

Mit Bezug auf §. 4. der Köhr-Ordnung vom 20. April 1827 (Amtsblatt pro 1827, Seite 217) und unſere Bekanntmachung vom 21. Januar 1852 (Amtsblatt pro 1852, Seite 23) werden die Reſultate der durch die Commiſſion zur Anköhrung der Privatbeſchäler vollzogenen Beſichtigungen der in dieſem Jahre zur Köhrung vorgeführten Hengſte mittelſt der nachfolgenden ſpeciellen Verzeichniſſe, von denen das erſte die angeköhrten, das letzte die abgeköhrten Hengſte enthält, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengſte zu ertheilenden Certificate ſind den betreffenden Herren Landräthen zugefertigt worden.

Minden, den 9. November 1854.

Digitized by Google

Ver- der angeführ-

Lauf. №	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.
1	Niemann, Colon	Falkendieck Nr. 9	Herford	6	5	5
2	Witte, Colon	Dören Nr. 10	Minden	6	5	2
3	Joseph Schulte, Ackerwirth	Willebadessen	Warburg	6	5	4
4	Carl Meyer, Ackerwirth	Löwen	Warburg	10	5	3

Ver- der abgeführ-

Lauf. №	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.
1	Grothe, Colon	Stieghorst Nr. 4	Bielefeld	7	5	4

№ 807. 1653. N. I. Der Schulamts-Candidatin Gertrude Wernse aus Gesecke haben wir die Erlaubniß zur Uebernahme einer Privatlehrerinnenstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt. Minden, den 8. November 1854.

№ 808. 858. K. I. Der Apotheker II. Klasse Wilfried Wilsing ist als Administrator der Röttscher'schen Apotheke in Wiedenbrück vereidet.
Minden, den 11. November 1854.

№ 809. 3222. C. P. I. Der Kaufmann Jungeurt zu Petershagen ist zum Stellvertreter des Amtmanns daselbst ernannt worden. Minden, den 13. November 1854.

Digitized by Google

zeichniß
ten Hengste.

Farbe und Abzeichen.	Abstammung.	
hellbraun, mit unregelmäßiger Bläſſe	hannoverſche.	
rothbraun, beide Hinterballen weiß	veredelter Landſchlag.	
rothbraun mit Bläſſe, rechte Vorder- und beide Hinterfüße weiß gefeſſelt.	vom Königlichen Beſchäler Seſoſtris.	
Hellrothfuchs mit Bläſſe, rechte Vorderballen, linke Vorderfeſſel und beide Hinterfüße weiß gefeſſelt.	hannoverſche.	

zeichniß
ten Hengste.

Farbe und Abzeichen.	Abstammung.	Gründe der Abköhrung
Rappe	vom Königl. Beſchäler Augias	Knochenauftreibung am Sprunggelenke des rechten Hinterfußes.

Höherer Beſtimmung zufolge gehört die Prüfung der Frauen, welche zum Hebammen-Unterrichte zugelaſſen werden wollen, nach Maßgabe der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 14. April 1832 nicht zu den Amtsobliegenheiten der Kreis-Phyſiker, und iſt denſelben für dieſe Prüfung, ſowie für das darüber auszuſtellende Zeugniß ein Thaler an Gebühren feſtgeſetzt worden. M 810. Sm. S. I.

Minden, den 16. November 1854.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 811. Auslooſung von Rentenbriefen.

[1] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 heute ſtattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen ſind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thlr.

Nr. 107, 144, 277, 293, 301, 856, 967, 969, 1423, 1539, 1725, 1835, 2141, 2351, 2445, 2644 und 3016.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thlr.

Nr. 80, 182, 231, 446, 477, 564 und 677.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thlr.

Nr. 85, 351, 598, 606, 821, 910, 987, 1193, 1260, 1365, 1453, 1870, 2411, 2430, 2931, 2996, 3294, 3400, 3484, 3586, 3853, 4272, 4273, 4708, 5436, 5547, 5559, 6252, 6276 und 6278.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thlr.

Nr. 221, 929, 1282, 1439, 1842, 2223, 2862, 2864, 3563, 3588, 3862, 4008, 4699, 4711, 4771, 4801, 4903, 4904, 5060 und 5110.

V. Rentenbriefe Litt E. von 10 Thlr.

Nr. 575, 1255, 1959, 2238, 2675, 3710, 3805, 4965, 5116, 5552, 5662, 5918 und 6566.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derſelben am 1. April künftigen Jahres im Geſchäftslocale der Rentenbank-Kaſſe, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1855 ab findet eine Verzinſung der ausgelooſten Rentenbriefe nicht ferner ſtatt. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Münſter, den 13. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für Weſtphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 812. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. dieſes Monats wird das Publikum davon in Kenntniß geſetzt, daß die diesjährige Seepoſt-Verbindung zwiſchen Stettin und Kopenhagen mit der Fahrt des Poſt-Dampfſchiffes von Stettin am Freitag den 17. dieſes Monats geſchloſſen werden wird.

Berlin, den 15. November 1854.

General-Poſt-Amt.

Schmückert.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 25. November 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 813. Unter Bezugnahme auf die Seite 576 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nr. 4111 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 14. d. M., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 30. d. M. festgesetzt ist, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung, in dem Büreau der Ersten Kammer, Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Büreau der Zweiten Kammer, Leipzigerstraße Nr. 55, am 28. und 29. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 30. d. M. in den Morgenstunden offen liegen, in diesen Büreaus auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf die Eröffnungs-Sitzung gemacht werden wird.

Berlin, den 22. November 1854.

Der Minister des Innern
gez. von Westphalen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 814. Die durch anderweite Beförderung der Lehrerin Schulte erledigte Lehrerinnen-Stelle an der Mädchenschule zu Cörbecke haben wir der Schulamts-Candidatin Marie Michels aus Großeneder provisorisch verliehen. 1681. N. I.

Minden, den 15. November 1854.

Bekanntmachungen.

№ 815. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 13. November 1854.

Anwesend:

1) Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz;

Digitized by

2) Herr Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt;
3) Herr Schulze Eickrodt aus Rorel;

als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung von Westphalen;

sodann Namens der Provinzial-Rentenbank

4) Director: Regierungsrath von Hartmann;
5) Provinzial-Rentmeister: Domainenrath Filbry;
6) der zugezogene Notar: Rechtsanwalt Stemrich aus Münster.

Auf Grund der §§. 46. 47. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach dem von der Direction der Rentenbank zu den Acten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. zur Einlösung pro termino 1. April 1852

1) 1 Stück Litt. E. zu 10 Thlr. Nr. 39 . . . . . 10 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1852 bis ultimo September 1858 (Series I. Nr. 4 bis 16);

II. zur Einlösung pro termino 1. October 1852

2) 1 Stück Litt. C. zu 100 Thlr. Nr. 407 . . . . 100 „
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1852, 1. October 1853 bis ultimo September 1858 (Series I. Nr. 5, 7 bis 16) der fehlende 6. Coupons ist nicht zur Einlösung gelangt;

III. zur Einlösung pro termino 1. October 1853

3) 1 Stück Litt. A. zu 1000 Thlr. Nr. 289 . . . . 1000 „
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1853 bis ultimo September 1858 (Series I. Nr. 7 bis 16);

IV. zur Einlösung pro termino 1. April 1854

4) 2 Stück Litt. C. zu 100 Thlr. Nr. 4069 und 4612 200 „
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1854 bis ultimo September 1858 (Series I. Nr. 8 bis 16);

5) 3 Stück Litt. D. zu 25 Thlr. Nr. 237, 1855 und 2346 75 „
nebst Zins-Coupons wie ad 4;

Latus 8 Stück — Latus 1385 Thlr.

Digitized by Google

Transp. 8 Stück	Transp.	1385 Thlr.
6) 4 Stück Litt. E. zu 10 Thlr. Nr. 427, 1662, 3840 u. 4154 nebst Zins-Coupons wie ad 4;	40	„
V. zur Einlösung pro termino 1. October 1854		
7) 12 Stück Litt. A. zu 1000 Thlr. Nr. 54, 150, 266, 297, 368, 441, 660, 675, 753, 1326, 1812 u. 2637 nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1854 bis ultimo September 1858;	12000	„
8) 4 Stück Litt. B. zu 500 Thlr. Nr. 317, 410, 428 u. 808 nebst Zins-Coupons wie ad 7;	2000	„
9) 19 Stück Litt. C. zu 100 Thlr. Nr. 35, 178, 299, 726, 1088, 1378, 1741, 1776, 2224, 2355, 2437, 2957, 2975, 3246, 3319, 3505, 4044, 4607 u. 5097 nebst Zins-Coupons wie ad 7;	1900	„
10) 14 Stück Litt. D. zu 25 Thlr. Nr. 325, 970, 1012, 1335, 1690, 1879, 2523, 3372, 3436, 3441, 3573, 3894, 3902 und 4400 . . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 7;	350	„
11) 16 Stück Litt. E. zu 10 Thlr. Nr. 6, 701, 728, 939, 1678, 1794, 2259, 2395, 2795, 2810, 2869, 3043, 3244, 3410, 3828 und 4455 . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 7.	160	„
Ueberhaupt 77 Stück Rentenbriefe über	17835	Thlr.

Buchstäblich Sieben und siebenzig Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von Siebenzehn Tausend Achthundert fünf und dreißig Thalern, nebst den dazu gehörigen Coupons, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Frhr. v. Landsberg-Steinfurt. Frhr. v. Plettenberg. Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Stemrich.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 13. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 816. Patente betr. 3569. U. I.

Dem Hütten- und Fabrikbesitzer Carl Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 18. October 1854 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewie-

Digitized by Google

senen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 249.)

Dem Kaufmann G. Noack in Berlin ist unter dem 20. October 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 250.)

Das dem Maler Rauch zu Bamberg unterm 18. November 1853 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 252.)

Dem Büchsenmachermeister Gustav Richter zu Breslau ist unter dem 10. November 1854 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene, in der ganzen Zusammensetzug für neu erkannte Einrichtung an den Schlössern der Doppelgewehre, um mit einem Abzuge beide Hähne loszudrücken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 268.)

Minden, den 17. November 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 1. December 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 817. 865. K. P. I.

Nicht die in der Amtsblattsbekanntmachung vom 27. v. M. Seite 391 genannte Minna Menne zu Neuhaus, sondern die Christine Baumenwerd zu Varensell, im Kreise Wiedenbrück, ist nach dem Bisse eines tollen Hundes und ungeachtet der kurz darauf geschehenen mehrmaligen Anwendung der Schmiedeskampschen Mittel an der Tollwuth erkrankt und gestorben, was hierdurch zur Berichtigung veröffentlicht wird.

Minden, den 17. November 1854.

№ 818. 971. o. d II.

Wir finden uns veranlaßt, die Verordnung des Königlichen Ober-Präsidenten vom 22. Februar 1828 (Amtsblatt Stück Nr. 12, Seite 101) in Erinnerung zu bringen, wonach in öffentlichen Documenten die Personen immer nach ihren Geschlechts- (Familien-) Namen aufgeführt und in solchen Gegenden, wo es üblich ist, die Grundbesitzer im gewöhnlichen Leben mit dem Namen ihres Kolonats, ihrer Stätte ꝛc. zu benennen, die Familien-Namen vorangesetzt, die Kolonats-Namen nachgesetzt werden sollen. Insbesondere machen wir die mit der Fortschreibung des Grundsteuer-Catasters beauftragten Kataster-Beamten, Bürgermeister und Amtmänner darauf aufmerksam, daß bei dem Güterwechseln die Familien-Namen immer genau ermittelt und in den Documenten vorangestellt werden müssen. Die Kolonats-Namen, wie auch in anderen Gegenden die vulgo-Namen und die Haus-Nummern sind sodann nachrichtlich beizufügen.

Minden, den 22. November 1854.

№ 819. 2444. L. P. I.

Des Königs Majät haben dem Locomotivführer Arnold zu Paderborn für die durch ihn bewirkte Rettung eines Menschen von der Gefahr des Verbrennens, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Minden, den 21. November 1854.

Digitized by Google

№ 820.
5035. P. I.

Nach der im III. Quartal 1854 in den einzelnen Kreisen des

№	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Wortmann, Amalie	unverehelicht	Barntrup, im Fürstenthum Lippe-Detmold	Königl. Kreisger. zu Minden	evangel.	28	5	5	blond	schmal
2	Kerkhoff, Ernst Heinrich Ludwig	Farmer	Waterlo, im Staate Illinois (Nord-Amerika)	Königl. Regierung zu Minden	"	54	5	9	braun	frei
3	Wunnius, Herm. auch Hopfer, Carl	angeblich Schauspieler	Neuschanz in Holland Bern in der Schweiz	Königl. Kreisger. zu Lübbecke	"	24	5	6	blond	"
4	Goebel, Werner	Webergesell	Neukirchen, im Kurfürstenthum Hessen	dasselbe	"	26	5	1 1/2	"	gewöhnlich
5	Rummel, Caroline	unverehelicht	Arolsen, im Fürstenth. Waldeck	Königl. Kreisger. zu Bielefeld	"	25	5	—	dunkelblond	frei
6	Bornkessel, Heinrich	Cigarrenmacher	Wernswig, im Kurfürstenthum Hessen	Kgl. Kreisg. Commiss. zu Rheda	"	27	5	7	"	"
7	Eickmeyer, Wilhelm.	unverehelicht	Rösingfelde, im Fürstenth. Lippe-Detmold	Königl. Kreisger. zu Bielefeld	"	20	4	8	blond	niedrig
8	Mevert, Caroline	"	Sülbeck, im Fürstenth. Lippe-Schaumburg	desgl. zu Minden	"	19	4	10	hellblond	frei u. hoch
9	Mantell, Georg	Schuhmacher	Meinbressen in Kurhessen	Kgl. Kreisg. Dep. zu Rietberg	"	38	5	9	blond	hoch
10	Kemmigs, Anna Maria Catharina	Dienstmagd	Dissen, im Königreich Hannover	dasselbe	"	28	5	1	"	"
11	Grethe, Wilhelm	Tagelöhner	Detmold, im Fürstenth. Lippe-Detmold	dasselbe	"	40	5	9	dunkelblond	frei
12	Weidlich, C. A.	Schneider	Hildesheim, im Königreich Hannover	Königl. Kreisger. zu Paderborn	"	26	5	2	dunkelbraun	schmal
13	Behrnshausen, Sophia	Tagelöhnerin	Uslar, im Königreich Hannover	dasselbe	"	28	4	6	hellblond	"
14	Lomp, Heinr.	Kellner	Neuenheim, im Kurfürstenthum Hessen	dasselbe	reform.	18	5	2	dunkelblond	frei
15	Rosenblott, A. F.	Schuster	Lichtenau, im Kurfürstenthum Hessen	dasselbe	evangel.	24	5	5	blond, lang	"
16	Führer, Heinr.	Handarbeiter	Neuenbrunslar, im Kurfürstenth. Hessen	Königl. Kreisger. zu Warburg	reform.	19	5	2	blond	niedrig rund
17	Elke, Elise	—	Hersfeld, im Kurfürstenthum Hessen	desgl. zu Höxter	evangel.	20	4	9	"	—
18	Sehn, Anton	Weißbinder	Soden, im Kurfürstenthum Hessen	dasselbe	kathol.	28	5	5	"	—
19	Secker, Jacob	Schlachtergesell	Gonsenheim, im Großherzogthum Hessen	dasselbe	"	20	5	4	dunkelblond	—

Minden, den 11. November 1854.

Digitized by Google

weiſung
Regierungs-Bezirks Minden ſtattgehabten Landesverweiſungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Naſe.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Beſondere Kennzeichen.
braun	blaugrau	ſtark	groß	geſund	—	länglich	länglich	geſund	ſchlank u. groß	keine.
"	grau	lang und gebogen	breit	der obere eine Mittelzahn fehlt	braun, raſirt	breit	"	"	mittler	keine.
blond	braun	gewöhnlich	klein	vollſtändig, aber angeſchwärzt	blond im Entſtehen	rund	rund	"	ſchlank	Narbe auf dem Kinn.
"	blau	klein	gewöhnlich	geſund	blond	lang	"	"	mittler	Narbe an der rechten Seite der Stirn.
dunkelblond	"	gewöhnlich	"	"	—	rund	"	"	—	am Kinn eine kleine Warze.
blond	"	"	"	"	blond	"	oval	"	—	an der linken Seite des Halſes eine Narbe.
"	grau	"	"	"	—	"	voll	"	—	keine.
"	"	"	"	"	—	oval	oval	"	—	keine.
"	blau	"	aufgeworfene Lippen	"	blond	rund	gewöhnlich	"	ſchlank	keine.
"	grau	lang	gewöhnlich	"	—	"	rund	"	mittler	keine.
"	braun	gewöhnlich	"	"	blond	"	länglich	"	ſchlank	Flechtengeſchwulſt am rechten Unterſchenkel, Schnittnarbe am Daumen linker Hand.
braun	dunkel	"	"	"	—	"	rund	"	gedrungen	keine.
blond	braun	ſpitz	klein	"	—	oval	oval	"	klein	keine.
"	blau	dick	aufgeworfene Lippen	"	—	"	"	"	ſchlank	keine.
"	"	ſtark	mittel	"	—	länglich	länglich	"	"	keine.
dunkel	braun	ſtumpf	"	"	—	oval	oval	"	klein u. ſchlank	Zeigefinger an der linken Hand iſt verſtümmelt, eine Narbe oben vor der Stirn u. eine Narbe längs auf dem Zeigefinger linker Hand.
—	blau	—	—	—	—	—	—	—	geſetzt	Narbe unterm rechten Auge.
—	grau	—	—	—	—	—	—	—	mittel	keine.
—	"	—	—	—	—	—	—	—	breit	Der linke Arm iſt früher vor dem Handgelenke gebrochen und ſchief wieder geheilt; auch befindet ſich an dieſer Stelle eine Anſchwellung.

Digitized by Google

№ 821. 1438. C. II. Das aus der diesjährigen Erndte zu entrichtende Domanial-Zins-Getreide kann in den, von den Rentämtern anzusetzenden Terminen entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, oder in soweit dasselbe nicht zur Deckung von Getreide-Deputaten erforderlich ist, nach der folgenden aus den Martini-Markt-Preisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten, um 10 % ermäßigten Taxe in Gelde abgetragen werden:

a. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle der Preußische Scheffel

Weizen	zu	3	Thlr.	10	Sgr.	1 Pf.
Roggen	"	2	"	14	"	4 "
Gerste	"	1	"	29	"	11 "
Hafer	"	1	"	2	"	11 "

b. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, jedoch mit Ausschluß des an die Receptur Wiedenbrück zu entrichtenden unklaren Roggens, der Preußische Scheffel

Weizen	zu	3	Thlr.	10	Sgr.	1 Pf.
Roggen	"	2	"	18	"	4 "
Gerste	"	1	"	29	"	7 "
Hafer	"	1	"	4	"	9 "

c. bei der Domainen-Receptur Wiedenbrück der Preußische Scheffel unklaren Roggen zu 2 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.

Bis zum 30. December c. Vormittags wollen wir den Censiten die Reluition, jedoch mit der im Eingange erwähnten Ausnahme, zu den obigen ermäßigten Preisen gestatten, wobei wir indessen bemerken, daß hierdurch keineswegs die Befristung der Getreide-Gefälle bis zum 30. December c. ausgesprochen wird, sondern sofort nach Abhaltung des Hebetermins die Beitreibung dieser Gefälle eintreten soll, und daß hierdurch auch kein Anspruch auf Gewährung eines Rabatts für die Zukunft erwächst.

Am 30. December c. Nachmittags dürfen übrigens zur Erleichterung der Controlle so wenig Zinskörner in natura abgeliefert, als Reluitionsgelder dafür berichtigt werden.

Mit dem 1. Januar 1855 hört die Befugniß zur Naturallieferung und zur Reluition nach der obigen ermäßigten Taxe auf und es müssen die alsdann noch verbliebenen Zinskorn-Rückstände nach den vollen Martini-Durchschnittspreisen in Gelde berichtigt werden.

Diese betragen:

bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen ad a für den Preußischen Scheffel

Digitized by Google

Weizen	3	Thlr.	21	Sgr.	3	Pf.
Roggen	2	"	22	"	7	"
Gerste	2	"	6	"	7	"
Hafer	1	"	6	"	7	"

bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen ad b für den Preußischen Scheffel

Weizen	3	Thlr.	21	Sgr.	3	Pf.
Roggen	2	"	27	"	—	"
Gerste	2	"	6	"	2	"
Hafer	1	"	8	"	7	"

und bei der ad c. gedachten Domainen-Receptur für den Preußischen Scheffel unklaren Roggens 2 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.

Die um 10 % ermäßigten Reluitionspreise finden auf das nach den Pachtcontracten zu liefernde Pachtkorn keine Anwendung, dieses muß vielmehr in den contractmäßigen Terminen entweder in natura, und zwar in untadelhafter Qualität, oder nach den obigen vollen Martini-Marktpreisen in Gelde berichtigt werden.

Minden, den 23. November 1854.

Von den Kreisständen des Kreises Büren sind zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission für die Wahlperiode 1855/58 gewählt und von uns bestätigt worden: № 822. 2405. L B. I.

1) aus den ländlichen Grundbesitzern:
Freiherr von Brenken zu Erpernburg und Vorsteher Decken zu Weiberg;
2) aus den städtischen Grundbesitzern:
Gastwirth Quicken zu Büren und Kaufmann Boedts daselbst.

Minden, den 20. November 1854.

An Stelle der abgegangenen Lehrerin Catharine Vedder ist der Unterricht an der Privatschule zu Lippentrup, Kreises Wiedenbrück, der Schulamts-Candidatin Anna Oesler-Wiemann aus Bockel übertragen. № 823. 1718. N. I.

Minden, den 22. November 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Bessel zu Bielefeld die erbetene Entlassung von dem Amte als Notar zufolge Rescripts vom 18. d. M. vom Herrn Justiz-Minister ertheilt worden ist. № 824.

Paderborn, am 22. November 1854.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 825. Mit dem 1. Januar k. J. werden zufolge des Gesetzes der Fürstlich Waldeckschen Regierung vom 24. v. M. im Fürstenthum Waldeck die durch die diesseitige Allerhöchste Verordnung vom 1. Juni c. für Preußen berichtigten erhöhten Maischsteuersätze gleichfalls zur Erhebung gelangen. Es hört demgemäß von demselben Zeitpunkte ab die seit dem 1. August c. angeordnete, durch die Amtsblattsbekanntmachung vom 22. Juli c., Stück 31, Seite 278 publicirte Erhebung einer Ausgleichungs-Abgabe von dem aus dem Fürstenthum Waldeck in das Preußische übergehenden Branntwein auf, und findet wieder freier Verkehr mit Branntwein zwischen den beiderseitigen Gebieten Statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 23. November 1854.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 8. December 1854.

Allerhöchste Cabinets-Ordres.

№ 826. Ich bestimme auf ihren Bericht vom 12. v. M., daß in den Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht gesetzliche Anwendung findet, in Betreff derjenigen zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien, welche, wie das Rasen-Eisenerz, in zerstreuten Lagerstätten (nesterweise) vorkommen, Muthungen und Verleihungen ausnahmsweise auch auf größere, ohne Vermessung nur durch äußerlich genau bezeichnete Grenzen festzustellende Districte zulässig sein sollen.

Benrath, den 1. September 1842.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An den
Staats- und Finanz-Minister von Bodelschwingh.

№ 827. Auf ihren Bericht vom 31. Juli d. J. will Ich Meinen Erlaß vom 1. September 1842 in Betreff der Berg-Districts-Verleihungen für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen, hierdurch auf alle Landestheile diesseits des Rheines ausdehnen und für anwendbar erklären.

Charlottenburg, den 12. August 1851.

gez. **Friedrich Wilhelm.**
gegengez. von der Heydt.

An den
Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 828. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 18. Mai v. J., das Statut zur Erweiterung der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse, sowie die Aenderungen in Bezug auf §. 9. und 10. des Statuts dieser Kasse vom 26. November 1831 betreffend,

Digitized by Google

bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät außer den gedachten Aenderungen die nachstehende anderweite Fassung des §. 26. des Statuts zu genehmigen geruht haben:

§. 26. Außer diesen Directions-Mitgliedern wählt die Provinzial-Versammlung künftig einen beständigen Director, dessen Amt 6 Jahre währt. Sie ist bei dieser Wahl an keinen Stand gebunden, und sie hat nur darauf zu sehen, daß der zu Wählende besonders geschäftstüchtig ist. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers des Innern.

Der beständige Director muß seinen Wohnsitz in der Stadt Münster haben; er führt den Vorsitz in der Direction, welche ihre Geschäfte nach Anleitung des hier beigefügten Reglements zu führen hat.

Reglement

für die Verwaltung der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse.

Titel I.

Von den Beamten der Hülfs-Kasse und von der Geschäfts-Eintheilung.

§. 1.

Die Direction der Hülfskasse besteht aus einem beständigen Director, drei von der Provinzial-Versammlung gewählten Beisitzern und einem, von dem Ober-Präsidenten ernannten Mitgliede.

Diese ordnen sich einen Rechtsbeistand zu, dem vorzüglich die Beachtung und Erledigung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalien obliegt. Sie ernennen ferner, unter Mitwirkung des Ober-Präsidenten der Provinz, aus den Unterbeamten der Königlichen Regierung

Einen Secretair

der zugleich die Geschäfte der Calculatur versieht, und

Einen Cassirer.

§. 2.

Die Beamten der Hülfs-Casse versammeln sich in der Regel am 1. und 15. jeden Monats (bei Eintritt eines Sonn- oder Feiertages am nächsten Wochentage). In außerordentlichen Fällen kann der Vorsitzende besondere Zusammenkünfte veranlassen.

§. 3.

Dem Director gehen alle an die Direction gerichteten Sachen zunächst zu. Er verfügt auf die eingehenden Darlehnsgesuche so lange selbstständig, bis er sie für hinreichend vorbereitet zur Beschlußnahme erachtet, worauf er sie einem der Directionsmitglieder zum Vortrage zutheilt.

Den Beschluß faßt die Direction nach Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Digitized by Google

Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

§. 4.

Die laufende Kassen-Verwaltung leitet und überwacht der Director selbstständig. Derselbe vollzieht auch die Einnahme- und Ausgabe-Ordres an den Cassirer.

Sonstige Verwaltungs-Gegenstände bringt der Director in der Sitzung zum Vortrag und Beschlußnahme.

Titel II.

Grundsätze, wonach die Anleihegesuche beurtheilt und Darleihen bewilligt werden.

§. 5.

Außer den über diesen Gegenstand schon in den §§. 8., 9. und 10. des Statuts enthaltenen Vorschriften, deren genaueste Befolgung Statt finden muß, ist noch Folgendes zu beobachten.

§. 6.

Jeder, der zu einem der in dem Statute §. 8. näher bezeichneten Zwecke ein Darlehn verlangt, muß die Art und den Umfang seines Unternehmens ausführlich angeben, und die dazu erforderlichen Kosten möglichst genau bezeichnen. Die Angabe muß detaillirt sein, damit man im voraus sich um desto gewisser überzeugen könne, daß die verlangte Summe wirklich erforderlich sein werde. Er muß sich in dem Gesuche ferner über die Sicherheit erklären, welche er für das Kapital sowohl als für die richtige Zahlung der Zinsen oder Amortisations-Raten stellen kann.

§. 7.

Bei Beurtheilung der angebotenen Sicherstellungen sind die Vorschriften des §. 10. des Statuts und der durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. August 1834 und den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1852 getroffenen Zusatzbestimmungen genau zu beachten.

Wenn Grundstücke zur Hypothek gestellt werden, so können nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 Darlehen bis zum vierzehnfachen Betrage des Catastral-Rein-Ertrages derselben gewährt werden.

Ländliche Wohn- und andere Gebäude werden zur Hälfte der Summe in Anschlag gebracht, zu der sie erweislich in einer Brandsocietät versichert sind, doch darf der Werth solcher Baulichkeiten eines zur Hypothek gestellten Grundstücks nicht ein Viertheil des Gesammtwerths desselben übersteigen.

Fabrik- und Wohngebäude, die zu dem §. 8. des Statuts sub c aufgeführten Zweck als Sicherheits-Objecte dargeboten werden, können zu ¾ des Werths, wozu sie in einer Brandsocietät versichert sind, als solche angenommen werden.

§. 8.

Zu keinem Unternehmen werden mehr als ¾ der nach den im §. 7. bemerkten Angaben dazu erforderlichen Kosten dargeliehen.

Digitized by Google

§. 9.

Termin-Zahlungen bei Darleihen sind zulässig, wenn der Debitor die Gelder nicht auf einmal gebraucht. — Insbesondere eignen sich die Darleihen behufs industrieller Zwecke (§. 8. des Statuts sub c.) dazu. In diesem Falle wird die Schuldverschreibung gleich auf die ganze Summe des bewilligten Darlehns ausgestellt, und der Debitor erhält Reverse über die noch nicht erhobenen Quoten, die er demnächst gegen die nachträglichen Zahlungen austauscht.

§. 10.

Statt der im §. 5 des Statuts festgesetzten Amortisationsperioden kommen zur Zeit folgende zur Anwendung:

a. zu 10 Procent auf 13½ Jahre,
b. „ 8 „ „ 18 „
c. „ 6⅔ „ „ 26½ „
d. „ 5⅓ „ „ 37 „

Bestimmte Anträge auf den einen oder anderen Satz sind zwar von den Gesuchsstellern zu machen, jedoch bleibt die Entscheidung über die Auswahl der Direction überlassen.

Bei allen Sätzen liegt die Berechnung zum Grunde, daß der Schuldner 3⅔ Procent Zinsen und 1/24 Procent für Verwaltungskosten zu zahlen habe.

§. 11.

Nach gleichen Grundsätzen wird die Berechnung angelegt, wenn in Folge der §§. 11. und 12. des Statuts einem Debitor das auf Amortisation geliehene Kapital in der Art gekündigt wird, daß er den noch unberichtigten Theil desselben auf einmal zahlen muß.

§. 12.

Jeder Debitor muß sich verbindlich machen, wenn er vier Wochen mit seinen Abschlagszahlungen im Rückstande bleibt, zu erleiden, daß die rückständige Summe nach diesem Termine sofort executivisch beigetrieben werde.

§. 13.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen des Titel II. das Nöthige vorbereitet ist, so wird über das Darlehn eine notarielle Obligation aufgenommen und gehörigen Orts auf Kosten des Anleihers in das Hypothekenbuch eingetragen; gegen deren Aushändigung erfolgt demnächst die Zahlung.

§. 14.

Jährlich wird jedem Landrathe in der Provinz ein Verzeichniß der sämmtlichen in seinem Kreise dargeliehenen Kapitalien mitgetheilt, damit derselbe in Folge des §. 28. des Statuts von etwaniger Gefahr eines Verlustes zeitig Nachricht geben könne.

Digitized by Google

Titel III.

Von dem Kassenwesen der Hülfskasse.

§. 5.

Außer dem Verkehr mit den Sparkassen, können nach Maaßgabe des Bedarfs auch Gelder aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen, namentlich Kirchen- und Schulbaugelder, verzinslich angenommen werden.

Der Zinssatz, so wie die Kündigungsfrist werden mit Zustimmung des Ober-Präsidenten durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 16.

Die Direction der Hülfskasse wird ermächtigt, bei der Königlichen Bank gegen Deponirung geeigneter Papiere Darleihen aufzunehmen und etwaige Bestände zu belegen.

§. 17.

Die Hülfskasse kann, wo es angemessen erscheint, Zinsen und Amortisations-Raten ihrer Darlehen durch die Steuer-Empfänger erheben lassen, gegen eine Vergütung von 1 ½ Procent bei Summen unter 100 Thlr. und 1 Procent bei Summen über 100 Thlr.

§. 18.

Die Hülfskasse wird jedesmal im December ihre Rechnung abschließen, und solche mit einer Uebersicht ihrer Geschäfte dem Ober-Präsidenten der Provinz einreichen.

Titel IV.

Von der Verantwortlichkeit und der Remuneration der Beamten der Hülfskasse.

§. 19.

Der §. 31. des Statuts spricht die Directoren der Hülfskasse zwar von jeder Verantwortlichkeit vor dem Gesetze frei, wenn sie sich nicht erweislich grobe Verletzungen der Vorschriften des Statuts oder grobe Versehen haben zu Schulden kommen lassen; die Provinz darf aber von Männern, denen ihre Stellvertreter so ehrendes Vertrauen bewiesen haben, erwarten, daß sie außerdem alles, was in ihren Kräften steht, zum Gedeihen eines für die öffentliche Wohlfahrt so wichtigen Instituts anwenden werden.

Da die übrigen Beamten der Hülfskasse ohnehin im Staatsdienste stehen, so sind in Hinsicht ihrer keine besonderen Vorschriften erforderlich. Sie können jedoch von der Direction mit Zustimmung des Ober-Präsidenten jederzeit entlassen und durch andere ersetzt werden.

§. 20.

Der Director erhält eine jährliche Remuneration von 600 Thlr., die vier Mitglieder, so wie der Justitiar erhalten eine Vergütung von je 150 Thlr. jährlich.

Der Cassirer, welcher eine angemessene Caution zu stellen verpflichtet ist, bezieht eine Remuneration von jährlich 450 Thlr., der Secretair von jährlich 275 Thlr.

Dagegen fallen die früher gewährten Gratificationen fort.

§. 21.

Das gegenwärtige Reglement tritt an die Stelle des Reglements vom 26. November 1831.

Berlin, den 22. November 1854.

Der Minister des Innern
von Westphalen.

Gleichzeitig bemerke ich, daß der Provinzial-Landtag den Banquier Herrn Niedieck hierselbst zum ständigen Director auf sechs Jahre gewählt hat und daß diese Wahl von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden ist.

Zu Mitgliedern der Direction sind gewählt: die Herren Freiherr von Droste-Hülshoff, Kaufmann Schlichter und Dr. Miling, und zu deren Stellvertretern: die Herren Freiherr von Landsberg-Steinfurt, Kaufmann Joseph Zumloh und Oekonom Eickrodt.

Meiner Seits habe ich den Herrn Regierungs-Assessor Linhoff zum Mitgliede der Direction ernannt.

Münster, den 27. November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 829. 869. J. I. Durch die Allerhöchste Ordre vom 1. November 1854, sind der Genossenschaft der Ritter des St. Johanniter-Ordens aus der Provinz Westphalen Corporations-Rechte verliehen worden, so weit solche zum Erwerbe von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind.

Minden, den 26. November 1854.

№ 830. 5221. P. I. Dem Schneidermeister A. Wiegmann hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Hamburger Hauses Valentin Lorenz Meyer innerhalb des Kreises Minden für das Jahr 1854 ertheilt.

Minden, den 24. November 1854.

№ 831. 5222. P. I. Dem Ludwig Nolte zu Doberg ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Bremer Hauses Carl Pockrantz et Comp. innerhalb des Kreises Herford, excl. des Amtes Vlotho, und der Aemter Hüllhorst und Pr. Oldendorf im Kreise Lübbecke, für das Jahr 1854 ertheilt.

Minden, den 24. November 1854.

№ 832. 1675. N. I. Die Lehrerstelle an der Schule der Glasfabrik bei Fürstenberg haben wir dem Schulamts-Candidaten Carl Bentmann provisorisch verliehen.

Minden, den 22. November 1854.

Digitized by Google

№ 833. Der dem Caruſſell-Inhaber Ludwig Heitmann zu Herford unter der Nr. 2226 für das Jahr 1854 ertheilte Gewerbeſchein iſt angeblich wahrſcheinlich zwiſchen Münſter und Paderborn verloren gegangen. 3671. h. II.

Dem ꝛc. Heitmann iſt dafür ein Duplikat behändigt worden; das Original wird daher für ungültig erklärt, und hat der etwaige Finder deſſelben ſolches ſofort an die nächſte Verwaltungs- oder Polizeibehörde zur Anherſendung abzuliefern.

Minden, den 4. December 1854.

Bekanntmachungen.

№ 834. Der Königlichen Polizei-Anwaltſchaft wird das nachſtehende Erkenntniß, welches ſich über die Anwendbarkeit der Localpolizeiverordnungen gegenüber den allgemeinen Grundſätzen des dritten Theils des Strafgeſetzbuchs ausſpricht, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt. Paderborn, den 28. November 1851.

Der Königliche Ober-Staats-Anwalt
v. Beughem.

Im Namen des Königs!

In der polizeilichen Unterſuchungsſache wider N. N. iſt vom Königlichen Appellationsgericht zu Paderborn am 14. November 1851 erkannt:

in Erwägung, daß:

1) der erſte Richter thatſächlich feſtgeſtellt hat: der Angeklagte ſei auf der Straße und über eine auf dieſer Straße liegende Brücke im kurzen Galopp geritten;

2) der Angeklagte jedoch von der Beſchuldigung: übermäßig ſchnell geritten zu ſein, durch den erſten Richter freigeſprochen iſt, weil der §. 344. Nr. 1. des Strafgeſetzbuches nur das übermäßig ſchnelle Fahren oder Reiten in Städten oder Dörfern mit Strafe bedrohe und dadurch die N. N. Straßen-Ordnung, in ſoweit ſolche verordne:

„Niemand darf auf der Straße ſchneller als im kurzen Trabe „fahren oder reiten. Auf Brücken muß Schritt geritten oder ge„fahren werden;“ —

aufgehoben ſei, und der citirte §. 344. Nr. 1. des Strafgeſetzbuchs, nach der thatſächlichen Feſtſtellung im vorliegenden Fall keine Anwendung leide;

in Erwägung jedoch

3) daß der §. 344. des Strafgeſetzbuches sub Nr. 1. **nichts darüber** beſtimmt: wie auf Brücken geritten (oder gefahren) werden ſoll, und daher jedenfalls die Specialbeſtimmung der N. N. Straßenordnung: „es müſſe auf Brücken Schritt geritten werden,“ durch das Strafgeſetzbuch nicht aufgehoben iſt, folglich gegen den Angeklagten im vorliegenden Fall, in Gemäßheit der sub 1 angeführten thatſächlichen Feſtſtellung des erſten Richters, zur Anwendung zu bringen iſt; außerdem aber auch, wenn das Strafgeſetzbuch im §. 344. Nr. 1 das übermäßig ſchnelle Fahren oder Reiten

Digitized by Google

verbietet, die Entscheidung der Frage, was, nach den Umständen und der Localität, für übermäßig schnell zu erachten, nach der betreffenden Polizei-Verordnung (resp. Straßen-Ordnung) erfolgen muß; ferner

4) die Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt N. N. die Uebertretung im vorliegenden Falle mit einer Geldstrafe von 5 Sgr. bis zu 50 Thlr. ahndet;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Polizeirichters dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen überschnellen Reitens in N. N. (resp. auf einer Brücke) mit einem Thaler Geld, im Unvermögensfalle mit einem Tage Gefängniß, zu bestrafen, derselbe auch in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Von Rechts Wegen.

№ 835. Auslooſung von Rentenbriefen.

[2] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen ſind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thlr.

Nr. 107, 144, 277, 293, 301, 856, 967, 969, 1423, 1539, 1725, 1835 2141, 2351, 2445, 2644 und 3016.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thlr.

Nr. 80, 182, 231, 446, 477, 564 und 677.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thlr.

Nr. 85, 351, 598, 606, 821, 910, 987, 1193, 1260, 1365, 1453, 1870, 2411, 2430, 2931, 2996, 3294, 3400, 3484, 3586, 3853, 4272, 4273, 4708, 5436, 5547, 5559, 6252, 6276 und 6278.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thlr.

Nr. 221, 929, 1282, 1439, 1842, 2223, 2862, 2864, 3563, 3588, 3862, 4008, 4699, 4711, 4774, 4801, 4903, 4904, 5060 und 5110.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 575, 1255, 1959, 2238, 2675, 3710, 3805, 4965, 5116, 5552, 5662, 5918 und 6566.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derſelben am 1. April künftigen Jahres im Geſchäftslocale der Rentenbank-Kaſſe, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1855 ab findet eine Verzinſung der ausgelooſten Rentenbriefe nicht ferner ſtatt. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Münſter, den 13. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für Weſtphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 15. December 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält: № 836.

Nr. 4112. Allerhöchster Erlaß vom 16. October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Wanzleben im Regierungsbezirk Magdeburg anzulegenden Chausseen:
1) von Groß-Wanzleben über Schleibnitz nach Groß-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße; 2) von der Grenze des Wanzlebener Kreises bei Schermke über Schermke nach Seehausen; 3) von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Ettgersleben und Blekendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße in der Nähe des Dorfes Blekendorf.

Nr. 4113. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 16. October 1854.

Nr. 4114. Verordnung vom 30. October 1854, die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Paderborn verloren gegangenen Grundacten betreffend.

Nr. 4115. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Prüm über Büdesheim und Gerolstein nach Dockweiler.

Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4116. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 fernerweit aufzunehmende Staats-Anleihe von fünfzehn Millionen Thalern.

Nr. 4117. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen. Vom 28. November 1854.

Digitized by Google

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4118. Patent wegen Besitznahme des durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853 und die dazu gehörige Nachtragsverhandlung vom 1. December 1853 erworbenen Jade-Gebiets. Vom 5. November 1854.

Nr. 4119. Verordnung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete. Vom 5. November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 837. 1734. *N. J. I.* Der Pfarrer Franz Schumacher zu Paderborn hat, als Erbe seiner Schwester Ursula Schumacher, dem Bischöflichen Stuhle daselbst zur Errichtung einer Nähanstalt für arme katholische Mädchen der Stadt Paderborn, laut gerichtlicher Verhandlung vom 18. Mai d. J., die Summe von 2000 Thlr. überwiesen.

Indem wir diese wohlthätige Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie des Königs Majestät zu dieser Zuwendung die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Minden, den 1. December 1854.

№ 838. 3619. *U. I.* Nach einer Mittheilung der Königlichen Land-Gestüt-Verwaltung sind den im Jahre 1853 im hiesigen Regierungs-Bezirke aufgestellt gewesenen 42 Königlichen Hengsten nicht allein 424 Stuten mehr zugeführt worden, als im Jahre 1852, sondern auch in Folge jener Bedeckungen 188 Fohlen mehr geboren, als im vorigen Jahre. Im laufenden Jahre ist die Zahl der gedeckten Stuten wiederum um fast 100 Stück gestiegen.

Wir nehmen gern Veranlassung, dieses günstige Ergebniß der von der Königlichen Gestüt-Verwaltung zur Verbesserung der Pferdezucht getroffenen Veranstaltungen hierdurch zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums zu bringen.

Minden, den 27. November 1854.

№ 839. 5350. *P. I.* Dem Kaufmann August Joachim zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungsgeschäft des Bremer Hauses Carl Pockrantz & Comp. innerhalb des Kreises Bielefeld für das Jahr 1854 ertheilt. Minden, den 2. December 1851.

№ 840. 1888. *h. II.* Die aus den Ausgabefonds eines jeden Jahres zu leistenden Zahlungen sollen höherer Bestimmung zufolge so zeitig liquidirt werden, daß solche noch vor Abschluß des Rechnungsjahres berichtigt werden können. Wir fordern daher alle diejenigen, welche noch Forderungen an diesseitige Verwaltungsfonds haben, hiermit auf, die Einreichung ihrer Liquidationen so zu beschleunigen, daß solche, völlig justificirt, spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. bei uns eingehen.

Dieser letztere Termin bezieht sich jedoch nur auf Forderungen, die erst gegen Ende des laufenden Jahres entstehen, wogegen über bereits beendigte Geschäfte die Rechnungen sofort aufzustellen und uns zur Prüfung und Anweisung der festgesetzten Beträge vorzulegen sind.

Digitized by Google

Die Unterbehörden weisen wir hiermit an, die Einforderung der noch rückständigen Liquidationen so wie deren Einsendung nach allen Kräften zu befördern.

Minden, den 3. December 1854.

№ 841. 3539. U. I. Dem bisherigen Dachdeckergesellen Johann Sievering aus Natingen, Kreises Warburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 27. November 1854.

№ 842. 1566. N. I. Die durch Verzichtleistung des Lehrers Tholus erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Dahl haben wir dem seitherigen Hülfslehrer daselbst, Heinrich Hillebrand, definitiv verliehen. Minden, den 23. November 1854.

№ 843. 2978. M. I. Die seither von dem Lehrer Jobst Heinrich Wilhelm Döpkemeyer commissarisch verwaltete Lehrerstelle an der Schule zu Arrenkamp, Kreises und Diöcese Lübbecke, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 30. November 1854.

№ 844. 3350. M. I. Der Schulamts-Candidat Hermann Stellhorn aus Ovenstädt ist in Stelle des anderweit angestellten Lehrers Günther von dem hiesigen Magistrate zum Lehrer an einer städtischen Unterrichtsanstalt hierselbst provisorisch berufen worden, und ist die desfallsige Vocation von uns bestätigt.

Minden, den 30. November 1854.

№ 845. 2943. M. I. Die durch Versetzung des Lehrers Kämper resp. Zurücktritt des Lehrers Hilker erledigte Lehrerstelle zu Dehme, Diöcese Blotho, Kreises Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Hollen, Gustav August Louis Engert, definitiv verliehen.

Minden, den 4. December 1854.

№ 846. 6303. M. I. Die durch Beförderung des Schullehrers Plege erledigte Schullehrerstelle zu Vermbeck, Kreises und Diöcese Herford, haben wir dem Schulamts-Candidaten Julius Scharff aus Ilse provisorisch verliehen. Minden, den 4. December 1854.

№ 847. 3294. M. I. Dem Fräulein Caroline Catharine Auguste Krüger aus Elberfeld haben wir bis auf Widerruf die Erlaubniß ertheilt, in der Stadt Gütersloh eine Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Mädchen zu eröffnen.

Als Gegenstände des Unterrichts sind vorläufig festgesetzt:

Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen, Schreiben, Zeichnen, Gesang, deutsche, französische und englische Sprache.

Minden, den 29. November 1854.

№ 848. 1761. N. I. Der Fanny Nathan zu Paderborn haben wir die Erlaubniß ertheilt, die von ihr daselbst errichtete Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalt, worin der weiblichen Jugend in der Religion, den Elementarfächern, der Welt-, Natur- und Literaturgeschichte, Geographie, französischen Sprache, der Musik und weiblichen Handarbeiten Unterweisung ertheilt wird, vorbehaltlich des Widerrufs, fortzuführen.

Minden, den 2. December 1854.

Digitized by Google

№ 849. 3594. U. I. Der Kaufmann Rudolph Delius zu Bielefeld hat die Hauptagentur der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt in Berlin für den hiesigen Regierungsbezirk niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann A. F. v. Sobbe hierselbst übertragen worden.

Minden, den 2. December 1854.

№ 850. 3593. U. I. Der nach §. 2 der Legge-Ordnung vom 5. December 1853 für die in der Stadt Minden errichtete Legge-Anstalt — Amtsblatt pro 1854, Seite 9 — am Mittwoch jeder Woche festgesetzte Leggetag ist auf den Donnerstag jeder Woche verlegt worden, welches zur Beachtung des betheiligten Publicums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 6. December 1854.

№ 851. Personal-Chronik. 2047. B. I. Der Kreis-Secretair Niedermeyer zu Büren ist mit der commissarischen Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle des Kreises Halle zu Werther, dagegen der Militair-Anwärter Kleinschmidt von hier mit der commissarischen Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle zu Büren beauftragt worden.

Minden, den 7. December 1854.

№ 852. 1953. b. II. Nachdem mittelst der im Amtsblatte laufenden Jahres, Stück 30, Nr. 529, Stück 35, Nr. 605, Stück 40, Nr. 693, Stück 44, Nr. 728 und Stück 48, Nr. 796, enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 6. Juli d. J. der Präclusiv-Termin zum Umtausch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835, gegen neue vom Jahre 1851, auf den 31. Januar 1855 anberaumt worden ist, dürfen vom 1. Februar k. J. ab, bei den Königlichen Kassen, solche alte Kassenanweisungen von Privatpersonen, in Zahlung oder zum Umtausch nicht mehr angenommen werden, vielmehr werden sie mit diesem Tage werthlos.

Die sämmtlichen in dem hiesigen Regierungsbezirke befindlichen Specialkassen ohne Unterschied, ob sie sonst mit der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, werden, im höheren Auftrage, hierdurch angewiesen, ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen am 31. Januar k. J., Abends, aufzunehmen und unfehlbar, nebst einer Declaration, mit der ersten Post an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abzusenden, welche dafür Ersatz leistet. Für spätere Ablieferungen wird kein Ersatz gewährt und haben sich die Specialkassen den für sie, durch Verabsäumung des gedachten Ablieferungs-Termins entstehenden Verlust, selbst beizumessen.

Wenn nach Ablauf des mit dem 1. Februar k. J. eintretenden Präclusiv-Termins noch alte Kassenanweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche von denselben anzuhalten und an uns einzusenden.

Minden, den 11. December 1854.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat November 1854.

№ 853.

Gestorben sind: der Rechts-Anwalt Justiz-Rath Bessel in Bielefeld und der Büreau-Assistent Stohlmann in Herford.

Versetzt sind: der Kreisrichter Funke in Fürstenberg als Kreisrichter und Gerichts-Commissarius an die zum Kreisgerichte Paderborn gehörige zweite Gerichts-Commission in Büren, der Gerichts-Assessor Carl Wilhelm Wilhelmi aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in das hiesige Departement und der Gerichts-Assessor Hosson aus dem hiesigen in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm.

Ernannt ist: der Gerichts-Assessor Winiker zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Minden.

Zugelassen sind: die Rechts-Candidaten Carl Friedrich von Briesen aus Düsseldorf, Albert Brüll aus Paderborn und Theodor Julius Christian Beißenhirtz aus Minden als Auscultatoren.

Paderborn, am 1. December 1854.

Bekanntmachungen.

№ 854.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Declarationen zu den nach Belgien bestimmten und den im Transit durch Belgien zu befördernden Päckereien häufig mit dem Inhalte der Sendung nicht übereinstimmen, auch sonstige Abweichungen von den für die Anfertigung derselben gültigen Vorschriften enthalten.

Die Absender setzen sich dadurch den sehr empfindlichen Folgen aus, welche nach den Belgischen Gesetzen auf unrichtige u. s. w. Declarirung der Waaren-Sendungen nach und durch Belgien Anwendung finden. Zur Verhütung derartiger Fälle werden hierdurch die Versender noch besonders aufgefordert, Päckereien, welche nach Belgien bestimmt sind oder im Transit durch Belgien befördert werden müssen stets mit richtigen und den Vorschriften entsprechenden Declarationen zu versehen. Die Preußischen Postanstalten werden den Versendern bereitwillig Auskunft ertheilen, wenn sie derselben zur vorschriftsmäßigen Declarirung derartiger Sendungen bedürfen.

Berlin, den 30. November 1854.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 855.

In so weit es für angemessen befunden werden wird, Ankäufe zur Militair-Verpflegung in den Magazin-Orten der Provinz Westphalen an Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Jahre 1855 zu machen, werden wir solche durch

das Königliche Proviantamt zu Münſter,
das Königliche Proviantamt zu Minden,
die Königliche Reſerve-Magazin-Rendantur zu Paderborn,
die Königliche Depot-Magazin-Verwaltung zu Lippſtadt,
die Königliche Depot-Magazin-Verwaltung zu Hamm

ausführen laſſen.

Die Ankaufs-Commiſſarien, und zwar:

der Proviantmeiſter Nemitz in Münſter,
der Proviantmeiſter Buske II. in Minden,
der Reſerve-Magazin-Rendant Butz in Paderborn,
der Depot-Magazin-Verwalter Bernigau in Lippſtadt,
der Depot-Magazin-Verwalter Ehlert in Hamm

ſind nur gegen ſofortige baare Zahlung des Kaufpreiſes zum Ankauf der Naturalien autoriſirt. Wenn daher die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, ſo haben die Verkäufer gemäß §. 90 und 150. Theil I. Titel 13. des Allgemeinen Landrechtes mit ihren Anſprüchen ſich allein an die Ankaufs-Commiſſarien zu halten. Die Königliche Kaſſe leiſtet für dieſen Fall keine Gewähr.

Münſter, den 1. December 1854.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Poſt-Direction in Minden.

№ 856. Der Poſtſecretair Hopfgarten iſt unter Ernennung zum Poſtmeiſter als Vorſteher des Poſtamts zu Pyrmont beſtätigt worden.

Minden, den 6. December 1854.

Der Ober-Poſt-Director
Roeßler.

№ 857. Nachdem durch den Artikel 1. des Geſetzes vom 21. Mai 1853 der Artikel 68. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 aufgehoben worden und dadurch die Beſtimmungen der §§. 2, 32 und 33 der Verordnung vom 30. Juni 1834 rückſichtlich der Wahl und Ernennung der Kreisverordneten, Schiedsrichter und Obmänner von ſelbſt wieder in Kraft getreten ſind, haben wir, ſoweit Veränderungen inzwiſchen eingetreten ſind, die erforderlichen Wahlen veranlaßt. Demgemäß machen wir die Mitglieder der Kreis-Vermittelungsbehörden, wie ſolche gemäß §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählt und von uns beſtätigt worden, hierdurch nochmals bekannt. Es ſind:

im Regierungsbezirke Minden:

1) im Kreiſe Minden
   a. Colon und Vorſteher Müller zu Eisbergen,
   b. Colon Waltking zu Hövern,

Digitized by Google

c. Colon Meyer zu Südhemmern,
d. Particulier von Sternfeld zu Minden;

2) im Kreiſe Bielefeld
a. Gutsbeſitzer und Rentmeiſter Falkmann zu Pottenau,
b. Steuer-Empfänger, Commiſſionsrath Junkermann zu Bielefeld,
c. Steuer-Controleur Jüngerich zu Brackwede,
d. Oeconom Krone genannt Meier-Bentrup zu Brönninghauſen;

3) im Kreiſe Büren
a. Graf von Stolberg zu Weſtheim,
b. Freiherr von Oynhauſen zu Südheim,
c. Amtmann Hentzen zu Dreckburg,
d. Rentmeiſter Boner zu Salzkotten,
e. Bürgermeiſter Hueck zu Kleinenberg,
f. Gutsbeſitzer Decker zu Weiberg;

4) im Kreiſe Halle
a. Graf von Schmiſing-Kerſſenbrock zu Brinke,
b. Rentmeiſter Suren zu Holtfeld,
c. Colon Stirp zu Bokel,
d. Colon Siekendiek zu Bockhorſt;

5) im Kreiſe Herford
a. Juſtizrath Beckhaus zu Herford,
b. Gutsbeſitzer von Laer zu Behme,
c. Rentmeiſter Weihe zu Schockemühle,
d. Inſpector Schemel zu Herford;

6) im Kreiſe Höxter
a. Gutsbeſitzer Carl Larenz zu Beverungen,
b. Gutsbeſitzer Gunſt zu Hembſen,
c. Gutsbeſitzer Wippermann zu Allhauſen,
d. Gutsbeſitzer Sarrazin zu Externbrok,
e. Pachtamtmann Buſſe zu Eichholz,
f. Gutsbeſitzer und Poſthalter Müller zu Höxter;

7) im Kreiſe Lübbecke
a. Verwalter Hartmann zu Lübbecke,
b. Major a. D. Bacmeiſter zu Grapenſtein,
c. Colon Kleffmann zu Ober-Mehnen,
d. Colon und Vorſteher Schlacke zu Großendorf,
e. Colon Huſtedt zu Haldem;

8) im Kreiſe Paderborn
a. Freiherr Friedrich von und zu Brenken zu Erpernberg,
b. Gutsbeſitzer Franz Meyer zu Kreſpohl,

c. Colon Mertens genannt Gaukſterdt zu Stukenbrok,
d. Meier Johann Bruns zu Redinger-Hof,
e. Gutsbeſitzer Ferdinand Lengeling zu Elſen,
f. Gutsbeſitzer Joſeph Hapig zu Oſtenland;

9) im Kreiſe Warburg
a. Oeconomierath Wiederholt zu Peckelsheim,
b. Freiherr von Brakel zu Welda,
c. Oeconom Derenthal zu Görbecke,
d. Oeconom Wartmann zu Daſeburg,
e. Ortsvorſteher Schulze zu Rieſen,
f. Rittergutsbeſitzer Blomeyer zu Wormeln;

10) im Kreiſe Wiedenbrück
a. Fürſtlich Bentheim-Tecklenburgſcher Kammer-Rath Rötteken zu Rheda,
b. Rechtsanwalt Schwenger zu Wiedenbrück,
c. Kreisgerichts-Secretair Münch zu Rietberg,
d. Gemeindevorſteher Spieker zu Neukirchen,
e. Auctions-Commiſſair Lauten zu Rheda,
f. Amtmann Breme zu Herzebrock.

Münſter, den 30. November 1851.

Königliche General-Commiſſion.
Jonas.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 16. December 1854.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 858. 2572. L. C. I.

Ueber die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei deren Einziehungen resp. Entlassungen, ist höhern Orts ein neues Reglement erlassen, welches mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. October c. sanctionirt ist und dessen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1855 allgemein in Kraft treten sollen.

Unter Aufhebung der dieserhalb früher bestandenen Vorschriften, ist durch das neu emanirte Reglement bestimmt worden, theils um die einberufenen Heerespflichtigen der verschiedenen Kathegorien während des Marsches gegen Mangel, theils die Gemeinden gegen die steten Belästigungen mittelloser Rekruten ꝛc. zu schützen, daß die Meilengelder resp. Marsch-Kompetenzen, welche das Reglement den Rekruten, Reservisten ꝛc. bewilligt, je nach der Art ihrer Einziehung und der Charge, welche sie bekleiden, beim Antritt ihres Marsches, vorschußweise durch die Gemeinden, beziehungsweise Steuer-Empfänger unter späterer Anrechnung auf die abzuführenden Staats-Steuern gezahlt werden sollen.

Die auf die Behandlung dieses Gegenstandes Bezug habenden §§. des in Rede stehenden Reglements bringen wir nachfolgend zur Kenntnißnahme des betheiligten Publikums und zur Beachtung der betreffenden Behörden:

§. 16.

Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Sammelplatze dirigirt. *)

1) Auf dem Marsche aus der Heimath nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder Sammelplatze — und von da zurück.

*) Befinden sich das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier und der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, so sind letztere für den Marsch dorthin stets als in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier Beorderte zu betrachten.

Digitized by Google

§. 17.

Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld und zwar:

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . 1 Sgr. 3 Pf.
b. Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte . . . . . 1 „ 9 „

pro Meile.

§. 18.

Prozent-Mannschaften.

Den gleichen Anspruch haben die als Prozent-Mannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegs-Ministerium für die einzelnen Districte besonders feststellt.

§. 19.

Rückmärsche vom Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder Sammelplatze in die Heimath.

Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar, reklamirt, oder als nicht verwendete Prozent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

§. 20.

Auszahlung und Liquidirung des Meilengeldes.

Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier resp. zum Sammelplatz wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung

a. wo die Einziehung der directen Steuern durch die Gemeinden erfolgt, — von diesen;

b. wo die Einziehung durch die von der Staats-Regierung angestellten Steuer-Empfänger geschieht, von diesen Empfängern

gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden resp. Steuer-Empfänger stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen.

Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreiskassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Steuer-Empfänger und die Kreiskassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreis-Landrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Kalküls, sowie zur Visirung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs-Hauptkassen ebenfalls als baar in Rechnung.

Letztere berechnen die solchergestalt für den Militairfonds geleisteten Vorschüsse der betreffenden Corps-Zahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Die Corps-Zahlungsstellen tragen dieselben quartaliter für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk in eine einfache Haupt-Nachweisung zusammen, und überreichen

Digitized by Google

sie den Corps-Intendanturen, welche sie den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Prüfung und Attestirung dahin vorlegen,

1) daß die in Ansatz gebrachten Leute wirklich einberufen und abgesandt;
2) daß die Charge derselben und der Einberufungsort (ob Stabsquartier, Sammel-Platz oder Garnison des Linien-Truppentheils) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidationen theilen die Landwehr-Bataillone etwaige Ausstellungen der Intendanturen mit, welche nach Erledigung derselben die definitive Ausgabe-Ordre ertheilen.

Die von den Kreis-Landräthen festgesetzten Entfernungen, unterliegen keiner weitern Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungs-Nachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die überwachenden Kassen, sondern unter Vermittelung der Kreis-Landräthe die zahlenden Gemeinden resp. Steuer-Empfänger direct in Anspruch zu nehmen.

§. 35.

2) Märsche einzelner vom Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier, Sammelplatz oder beim Verlassen eines Transports zum Truppentheil.

Rekruten und wiedereingezogene Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, einem andern Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheile entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen.

Auf die weitere Entfernung des Landwehr-Bataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Orts, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile erhalten sie für jeden der nach der Tabelle D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marsch-Verpflegung incl. Brod und Löhnungsrest, nämlich

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . . 6 Sgr. 3 Pf.
b. Sergeanten incl. Vice-Feldwebel, und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2ter und 3ter Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede . . . . . 7 „ 9 „
c. Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker I. Klasse, Portepefähnriche, Roßärzte . . 10 „ 9 „

von den absendenden Militairbehörden resp. den Kommandoführern ausgezahlt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungs-Nachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der §. 7. vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen resp. Dampfschiffe soweit als möglich zu benutzen.

§. 38.

IV. Auf dem Marsche einzelner Rekruten, und eingezogener

Die aus der Heimath einzeln direct zum Truppentheil beorderten, das Landwehr-Bataillons Stabsquartier oder einen andern Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen. Für

Digitized by Google

Reservisten aus der Heimath direct zum Truppentheil.

die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheile werden sie nach den Vorschriften des §. 35. von den absendenden Communen vorschußweise verpflegt.

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehr-Bataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert, zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld nach §. 17. zu verpflegen, conf. §. 16.

§. 39.

Liquidirung und Anweisung.

Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Meilengeld und zugleich mit demselben. (§. 20.)

§. 59.

Zöglinge der Schul-Abtheilung.

Die Zöglinge der Schul-Abtheilung bei ihrer Einberufung zur letztern sind wie Rekruten zu verpflegen.

§. 60.

Schulamts-Candidaten, Fabrikarbeiter für die Gewehr-Fabriken.

Schulamts-Kandidaten und Fabrikarbeiter in den Gewehrfabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten und bei ihrer Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen.

§. 61.

Ein- und dreijährige Freiwillige; freiwillige Garde-Rekruten.

Ein- und dreijährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil und bei Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen.

Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militairpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden worden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

§. 62.

Militairische Krankenwärter.

Die militairischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten ꝛc. dotirten Titel zu verpflegen.

§. 63.

Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie unwirthliche Leute.

Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marsch-Kompetenzen voraussichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betreffende Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder marschirenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheil, wie einzeln entsendete Rukruten zu verpflegen.

Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der absendenden Landwehr-Bataillone überlassen.

Kommen unwirthliche oder unzuverlässige Leute zur Entlassung, so sind auch

Digitized by Google

sie Transporten anzuschließen. Insoweit dieses möglich ist, werden die nöthigen Vorkehrungen den entlassenden Truppen anheimgestellt.

§. 64.

Simulanten sind als Rekruten, resp. Reservisten zu verpflegen. Simulanten.

§. 65.

Kapitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere ꝛc. von andern Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen. Kapitulanten, welche auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere ꝛc. wieder eintreten.

§. 66.

Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr, oder von einem andern Truppenkörper eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letztern erst dann die Verpflegungs-Ansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Kapitulation eingehen. Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probezeit aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin- noch für den Rückmarsch. Probeweise wieder eintretende Leute.

§. 67.

Die bei besondern Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen, eingezogenen Reservisten werden nach den Festsetzungen dieses Reglements für den Hin- und Rückmarsch verpflegt. Die bei besondern Gelegenheiten eingezogenen Reservisten.

§. 68.

Die Verpflegungs-Ansprüche der Reservisten haben auch die in Folge allgemeiner Maßregeln zu Beurlaubenden und bei dem Garde-Corps, sowie bei der Linien-Cavallerie auch solche Mannschaften, welche einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt werden. Beurlaubungen in Folge allgemeiner Maaßregeln; Beurlaubungen zur Disposition der Regimenter.

Die Gardetruppen und die Kavallerie dürfen jedoch zu diesem Ende nur möglichst nahe wohnende Leute beurlauben. Bei etwaiger Wiedereinberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

§. 71.

Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabs-Quartiere gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §. 17 — 22 mit Meilengeld; bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

Minden, den 10. December 1854.

Digitized by Google

Schema A.

Nachweisung

der

von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N. Kreis N. Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Lauf. No.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag ℛ	Sgr.	₰	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier P. Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen.				
1	10/3 54	Rekrut B. auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf.	—	8	9	(gez.) B.
2	"	Reservist, Unteroffizier C., 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf.	—	12	3	(gez.) C.
3	"	Trainsoldat D., 7 Meil. à 1 Sgr. 3 Pf. u. s. w.	—	8	9	† † † Handzeichen des D.
		II. Direct zum Linien-Truppentheil sind einbeordert u. mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt.				
1	20/3 51	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z. Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage à 6 Sgr. 3 Pf.	1	13	9	(gez.) E.
2	"	Reservist, Unteroffizier F. 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf. . . . . u. s. w.	1	24	3	(gez.) F.
		in Summa	1	7	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thlr.) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namensunterschrift, resp. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt. N. N. den ten 18

(Unterschrift der zahlenden Militair- oder Communal-Behörde, resp. des zahlenden Steuer-Empfängers.)

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thlr. .) zur Anrechnung visirt.

N. N. den ten 18

Das Landraths-Amt.

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Lazareth-Commissionen oder sonstige Militairbehörden dieses Schemas zur Liquidirung von Meilengeldern ꝛc. bedienen, so fällt die Attestirung durch das Landrathsamt selbstredend fort.

Anmerkungen.

1) Angefangene Meilen werden nach §. 8 des Reglements als volle, 9½ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen vergütet.

   3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt. (§. 17.)

   Alle Entfernungen sind auf dem geradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.

2) Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht, cfr. §. 38 des Reglements.

3) In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linientruppentheil Abgesendeten.

   cfr. §. 38. des Reglements.

Schema D.

Tarif

der Marsch- und Ruhetage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage.
1	—	41	16	81	34	121	51
2	—	42	16	82	34	122	52
3	—	43	16	83	35	123	52
4	1	44	18	84	35	124	52
5	1	45	18	85	35	125	53
6	1	46	18	86	36	126	54
7	1	47	19	87	36	127	54
8	2	48	19	88	36	128	55
9	2	49	19	89	38	129	55
10	2	50	20	90	38	130	55
11	3	51	20	91	38	131	56
12	3	52	20	92	39	132	56
13	3	53	22	93	39	133	56
14	4	54	22	94	39	134	58
15	4	55	22	95	40	135	58
16	4	56	23	96	40	136	58
17	6	57	23	97	40	137	59
18	6	58	23	98	42	138	59
19	6	59	24	99	42	139	59
20	7	60	24	100	42	140	60
21	7	61	24	101	43	141	60
22	7	62	26	102	43	142	60
23	8	63	26	103	43	143	62
24	8	64	26	104	44	144	62
25	8	65	27	105	44	145	62
26	10	66	27	106	44	146	63
27	10	67	27	107	46	147	63
28	10	68	28	108	46	148	63
29	11	69	28	109	46	149	64
30	11	70	28	110	47	150	64
31	11	71	30	111	47		
32	12	72	30	112	47		
33	12	73	30	113	48		
34	12	74	31	114	48		
35	14	75	31	115	48		
36	14	76	31	116	50		
37	14	77	32	117	50		
38	15	78	32	118	50		
39	15	79	32	119	51		
40	15	80	34	120	51		

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll, $3^1/_4$ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 22. December 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 47. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält: № 859.

Nr. 4120. Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Thlr. Vom 30. October 1854.

Nr. 4121. Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

Nr. 4122. Statut des Straduna-Zwwodezüger Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Die durch den Tod des Pfarrers Baedecker erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Bladenhorst, Diöcese Bochum, ist von uns ex jure devoluto dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Wilhelm Schulte in Hilchenbach verliehen worden. Münster, den 21. November 1854. № 860.

Die von der Kreissynode Hamm getroffene Wahl des Pfarrers Eck zu Hilbeck zum Assessor der gedachten Synode ist höhern Orts bestätigt worden, so wie wir unsererseits ebenfalls die Wahl des Pfarrers Platzhoff in Hamm zum Stellvertreter des Assessors bestätigt haben. Münster, den 21. November 1854. № 861.

Der Pfarramts-Candidat Otto Köhne aus Warendorf ist von uns zum Kreis-Vikar und Pfarrgehülfen in der Diaspora der Diöcese Tecklenburg mit dem Wohnsitz zu Lotte ernannt und in sein Amt eingeführt worden.
Münster, den 24. November 1854. № 862.

Der Pfarramts-Candidat A. F. H. Böttner aus Lützensömmern ist am 22. v. M. als Pfarrgehülfe zu Marienmünster, Diöcese Paderborn, ordinirt und eingeführt worden. Münster, den 1. December 1854. № 863.

Digitized by Google

№ 864. Der Pfarramts-Candidat Adelbert Scheffen aus Lüdenscheid ist zum evangelischen Pfarrverweser in Dorsten ernannt, und als solcher am 1. v. M. kirchenordnungsmäßig eingeführt worden.

Münster, den 5. December 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 865. 3659. *U. I.* Dem Kaufmann F. A. Sundermeyer zu Halle i. W. ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a. S. zu übernehmen.

Minden, den 11. December 1854.

№ 866. 3735. *U. I.* Dem Kaufmann Georg Hermann Meyer zu Blotho ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Cöln, zu übernehmen.

Minden, den 11. December 1854.

№ 867. 3741. *U. I.* Dem Kaufmann L. Rethmeyer zu Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 11. December 1854.

№ 868. 1577. *N. M. I.* Dem Schulamts-Candidaten Anton Koch zu Paderborn ist auf Grund der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und des von uns zu genehmigenden Lehrplans, die Erlaubniß ertheilt, in der Stadt Paderborn eine Privatschule zu eröffnen, worin die Kinder eine nähere Vorbereitung zu einem Gewerbe oder Handwerke erhalten sollen.

Minden, den 6. December 1854.

№ 869. 2573. *L. I.* Es ist der Fall vorgekommen, daß der Magistrat einer Stadt für einen Deserteur eines Preußischen Truppentheils die Verpflegungskosten auf zwei Tage mit 3 Sgr. 9 Pf. täglich liquidirt hat, während solche nach §. 116. des unterm 7. April 1853 Allerhöchst genehmigten Reglements, über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden, für einen nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten nur mit 2 Sgr. 6 Pf. aus dem Militairfonds gezahlt werden dürfen.

Zur Vermeidung derartiger Ueberhebungen bringen wir den §. 116. des erwähnten Reglements hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden, um in vorkommenden Fällen genau danach zu verfahren.

§. 116.

„Die noch im Truppenverbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt, und erhalten daher neben der Löhnung die volle Marschverpflegung. Die im Truppenverbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Strafabtheilung abzuführ-

Digitized by Google

renden Leute) empfangen neben dem Tractamente nur das Marsch-Brodgeld. Auf die Marschbeköstigung selbst oder die Verpflegung dafür, haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppenverbande stehenden Arrestaten, als: Deserteure, Leute die zum Zuchthause oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Individuen, sowie für versetzte Sträflinge und Baugefangene wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (incl. Brod) eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag gewährt."

Minden, den 12. December 1854.

Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate October und November 1854.

Witterung.

№ 870.
2634. L. I.

Das heitere Wetter, womit der Monat September geschlossen, hatte nur noch während der ersten Tage des Monats October Bestand! worauf, bei oft wechselndem Ost- und Westwinde, veränderliche Witterung folgte. Im Allgemeinen war aber die Witterung während des Monats October vorherrschend milde, wenig regnigt und der Ackerbestellung sehr günstig.

Der Monat November war mit wenigen Ausnahmen durchgängig herbstlich, mitunter sehr kalt und zeichnete sich mehr durch Nässe aus. Nachdem die Temperatur zu Anfang des Monats kälter geworden, trat am 10. Frost ein, der mit einigen Unterbrechungen bis Ende des Monats anhielt. Der mitunter gefallene Schnee verschwand bald wieder durch die gegen Ende dieses Monats eingetretenen starken Regengüsse. Der Wind wechselte auch in diesem Monate sehr häufig kam jedoch vorherrschend aus Westen und demnächst aus Nord-Ost. Der früh eingetretene Frost hat die Bestellung der Wintersaaten stellenweise unterbrochen und ist manches Stück Land unbestellt liegen geblieben. Besonders aber auf die Ausübung der Herbsthude in den Wiesen und Weiden, hat der frühe Frost einen nachtheiligen Einfluß geübt, indem das Austreiben des Viehes plötzlich eingestellt und letzteres aufgestallt werden mußte. Daß der Winter so früh eingetreten ist um so mehr zu beklagen, als sämmtliche Gartenfrüchte noch nicht nach Hause gebracht waren. Glücklicher Weise ist es aber dem Landmann durch das in den letzten Tagen des November eingetretene Thauwetter noch möglich geworden, das Einerndten von Wurzeln und Rüben ꝛc. zu beenden.

Der Stand des Barometers war:

im October	am höchsten am 28.	28″ 1½‴,
	am niedrigsten am 22.	27″ ½‴,
im November	am höchsten am 2.	28″ —,
	am niedrigsten am 29.	26″ 7‴,

Digitized by Google

Der Thermometerstand war:

im October am höchsten am 10. + 14°,
am niedrigsten am 28. + 1½°,
im November am höchsten am 2. + 11°,
am niedrigsten am 12. — 3½°.

Gesundheitszustand.

Die Witterung übte keinen nachtheiligen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand aus, indem die Anzahl der durch dieselbe bedingten Kranken nicht groß und die Sterblichkeit gering war. Die herrschende Krankheitsform war rheumatisch-catarrhalisch und meistens mit gastrischem Leiden complicirt.

Die Scharlachfriesel-Krankheit unter den Kindern im Amte Heepen, Kreises Bielefeld, und den Aemtern Oldendorf und Blasheim, Kreises Lübbecke, dauert noch immer fort, wenn auch nicht mehr in dem bösartigen Grade, wie anfänglich. Auch das Wechselfieber im Amte Brackwede hat noch nicht aufgehört, gewinnt vielmehr noch an Ausdehnung Zur Linderung der augenblicklichen Noth der Fieberkranken, ist der bei dem Provinzial-Landarmen-Verbande liquidirte Betrag von 670 Thaler angewiesen und sind zur Trockenlegung von Sümpfe in den Sennen, die eine der Hauptursachen der sich dort so häufig zeigenden Wechselfieber sind, von dem Westphälischen Provinzial-Landtage 1000 Thaler bewilligt worden.

In der Gemeinde Heimsen im, Kreise Minden, zeigte sich das typhöse Nervenfieber, welches mehrere Opfer gefordert hat. Auch in der Gemeinde Scherfede, Kreises Warburg, herrscht gegenwärtig das Nervenfieber, woran etwa 40 Personen krank darnieder liegen.

In Calenberg, Kreises Warburg, haben sich die Blattern gezeigt und sind die nöthigen Sicherheits-Maaßregeln angeordnet worden.

Unter den Kindern in den Gemeinden Babenhausen und Großdornberg, Kreises Bielefeld, sowie in den Gemeinden des Amts Borgholzhausen, Kreises Halle, sind die Masern ausgebrochen, ohne jedoch einen bösartigen Character anzunehmen.

In der Gemeinde Langenberg, im Kreise Wiedenbrück, sowie im Amte Versmold, Kreises Halle, hat sich die bösartige Ruhr gezeigt, in Folge dessen mehrere Todesfälle vorgekommen sind.

Ein am 16. October aus der Gegend von Hamburg nach Mellbergen, im Kreise Herford, zurückgekehrter Handarbeiter erkrankte am folgenden Tage, nach Angabe der Aerzte an der Cholera und starb nach wenigen Stunden. Die vorschriftsmäßigen Vorsichtsmaßregeln wurden sofort zur Anwendung gebracht und sind weitere Krankheitsfälle dieser Art nicht vorgekommen.

Im Amte Neuhaus, im Kreise Paderborn, hat sich am 18. November wieder ein der Tollwuth verdächtiger Hund sehen lassen. Von den von ihm gebissenen Hunden sind 3 getödtet und 1 in festen Verwahrsam gelegt worden.

Im Amte Delbrück, Kreises Paderborn, herrschte unter den Schaafen hin und wieder die Lungenfäule.

Digitized by Google

Unglücksfälle.

Am 27. October fiel ein Mann aus Hartum, Kreises Minden, vom Hausboden und starb 4 Tage darauf an den Folgen der Verletzung.

In Hille, Kreises Minden, wurde am 11. November ein Mann, welcher im hohen Grade an Epilepsie litt, in der Nähe seiner Wohnung todt vorgefunden.

Zu Lohfeld, im Kreise Minden, stürzte am 11. November ein Colon vom Hausboden und starb am selbigen Tage in Folge der Verletzung.

Am 21. November fiel auf hiesigem Bahnhofe ein Hülfsbremser von einem Güterwagen des Kölner Bahnzuges, wurde übergefahren und blieb auf der Stelle todt.

In Vehlage, Kreises Lübbecke, ertrank am 31. October ein zwei Jahre alter Knabe in einer beim Hause befindlichen Kalkgrube.

Am 18. October stürzte zu Wehrendorf, Kreises Herford, ein Knecht durch die geöffnete Bodenluke und starb wenige Augenblicke nachher.

Zu Senne I., im Kreise Bielefeld, ertrank am 8. November ein 3½ jähriges Mädchen in einer mit Wasser angefüllten, in der Nähe der Wohnung befindlichen Vertiefung.

In Schildesche, Kreises Bielefeld, stürzte ein 16 Jahre alter Knecht aus der Bodenluke und starb kurze Zeit darauf an der erhaltenen Kopfverletzung.

Zu Peckeloh, im Kreise Halle, wurde am 14. November ein Colon todt im Wasser aufgefunden.

Am 18. November stürzte zu Görbecke, im Kreise Warburg, ein Sattler vom Hausboden und starb nach wenigen Stunden.

An demselben Tage fand man in der Nähe von Warburg einen 26 Jahre alten blödsinnigen Menschen ganz erstarrt. In Folge der angestellten Wiederbelebungs-Versuche wurde er zwar in's Leben zurückgerufen, starb indessen noch an den Abendstunden selbigen Tages.

Bei Germete, im Kreise Warburg, ward am 17. November im Diemelfluße die Leiche eines Mannes aus dem Fürstenthum Waldeck gefunden.

Am 23. November wurde in der Nähe des Willebadesser Bahnhofes ein Husar, angeblich vom 8. Husaren-Regimente, auf der Eisenbahn, auf welche er sich wahrscheinlich absichtlich hingeworfen, zerquetscht, todt vorgefunden.

Zu Paderborn stürzte am 5. November ein Frauenzimmer vom Boden und starb auf der Stelle.

Schädliche Natur-Ereignisse.

Durch Feuerbrunst wurden in verschiedenen Gemeinden unseres Bezirks 24 Gebäude total eingeäschert und 5 beschädigt.

Die Entstehungs-Ursachen dieser Brände haben nicht ermittelt werden können.

Minden, den 6. December 1854.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 871. Auslooſung von Rentenbriefen.

[3] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 heute ſtattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen ſind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thlr.

Nr. 107, 144, 277, 293, 301, 856, 967, 969, 1423, 1539, 1725, 1835 2141, 2351, 2445, 2644 und 3016.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thlr.

Nr. 80, 182, 231, 446, 477, 564 und 677.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thlr.

Nr. 85, 351, 598, 606, 821, 910, 987, 1193, 1260, 1365, 1453, 1870, 2411, 2430, 2934, 2996, 3294, 3400, 3484, 3586, 3853, 4272, 4273, 4708, 5436, 5547, 5559, 6252, 6276 und 6278.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thlr.

Nr. 221, 929, 1282, 1439, 1842, 2223, 2862, 2864, 3563, 3588, 3862, 4008, 4699, 4711, 4774, 4801, 4903, 4904, 5060 und 5110.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 575, 1255, 1959, 2238, 2675, 3710, 3805, 4965, 5116, 5552, 5662, 5918 und 6566.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derſelben am 1. April künftigen Jahres im Geſchäftslocale der Rentenbank-Kaſſe, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1855 ab findet eine Verzinſung der ausgelooſten Rentenbriefe nicht ferner ſtatt. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Münſter, den 13. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für Weſtphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 872. Zur Ausführung der Beſtimmungen des Titel III., §§. 19. bis 27. und Titel V., §. 33. des Ablöſe-Geſetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreiſe für die Ablöſungen von Getreide-Abgaben und Frucht-Zehnten, welche vom 19. November 1854 (einſchließlich) bis 18. November 1855 (einſchließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen

Regierungs-Bezirk Minden

wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1831 bis 1851 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Paderborn .

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablösepreise:

a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26.,

b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent:

		Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
		2	7	2	1	22	6	1	6	9	—	22	2
1) in der Stadt und Feldmark Paderborn und im Amte Delbrück des Kreises Paderborn	a.	2	7	2	1	22	6	1	6	9	—	22	2
	b.	2	3	10	1	19	10	1	4	11	—	21	1
2) in den übrigen Theilen des Kreises Paderborn und in den Kreisen Büren, Warburg und Höxter . . .	a.	2	2	6	1	18	10	1	4	2	—	20	7
	b.	1	29	4	1	16	5	1	2	5	—	19	7
3) im Kreise Wiedenbrück, im Amte Brackwede des Kreises Bielefeld und im Kreise Halle, jedoch mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle	a.	2	12	6	1	23	—	1	14	1	—	27	3
	b.	2	8	10	1	20	4	1	11	11	—	25	11
4) im Kreise Bielefeld, ohne das Amt Brackwede und in den vorstehend (ad 3) ausgeschlossenen Theilen des Kreises Halle	a.	2	8	6	1	19	4	1	11	11	—	23	1
	b.	2	5	1	1	16	10	1	9	10	—	21	11
5) im Kreise Herford . . .	a.	2	7	2	1	18	4	1	10	1	—	22	7
	b.	2	3	10	1	15	11	1	8	1	—	21	5
6) im Kreise Minden	a.	2	7	10	1	18	4	1	7	6	—	22	5
	b.	2	1	5	1	15	11	1	5	7	—	21	4
7) im Kreise Lübbecke . . .	a.	2	10	6	1	19	4	1	11	2	—	23	11
	b.	2	7	—	1	16	10	1	9	1	—	22	9

Münster, den 5. December 1854.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

№ 873. Personal-Chronik. Der Gerichts-Assessor Markers ist an Stelle des, am 1. December c. zur Justiz zurückgetretenen bisherigen Special-Commissars, Gerichts-Assessor Hosson zu Essen, zum Special-Commissarius daselbst ernannt worden.

Münster, den 11. December 1854.

Königliche General-Commission.
Jonas.

№ 874. Personal-Chronik. Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Otto ist zum Oeconomie-Commissarius ernannt und an Stelle des verstorbenen Oeconomie-Commissions-Raths Zimmermann zum Special-Commissarius in Warburg bestellt worden.

Münster, den 7. December 1854.

Königliche General-Commission.
Jonas.

Personal-Veränderungen bei der Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 875. Der Intendantur-Referendarius Walter ist zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor ernannt.

Die Secretariats-Applikanten Isenbeck, Frohwann, Kloidt und Kresse sind zu Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt, wovon die beiden Letzteren resp. zur Intendantur des Garde- und zur Intendantur des 3. Armee-Corps versetzt worden.

Der Proviant-Amts-Assistent Lengsfeld ist von Minden nach Graudenz, und der Proviant-Amts-Assistent Ehlert von Cöln nach Hamm als Depot-Magazin-Verwalter versetzt worden. Der Garnison-Verwaltungs-Controlleur Funcke in Düsseldorf, ist als Garnison-Verwaltungs-Vorstand nach Wetzlar, und in seine Stelle der Kasernen-Inspector Fahrenkamp zu Minden als controllführender Inspector nach Düsseldorf versetzt. In Stelle des ꝛc. Fahrenkamp ist der zur Anstellung im Garnison-Verwaltungsdienst notirte Lieutenant a. D. von Saher, zum Kasernen-Inspector bei der Garnison-Verwaltung in Minden ernannt.

Münster, den 8. December 1854.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Minden, gedruckt bei J. G. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 23. December 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Miniſters des Innern und des Königlichen Finanz-Miniſters.

№ 876. Auf Grund des §. 3. des Zollgeſetzes vom 23. Januar 1838 (Geſetzſammlung Seite 34) und in Folge beſonderer Allerhöchſter Ermächtigung Sr. Majeſtät des Königs vom 18. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollſtrafgeſetzes vom 23. Januar 1838 (Geſetzſammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 18. December 1854.

Der Miniſter des Innern
von Weſtphalen.

Der Finanz-Miniſter
v. Bodelſchwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 877. Dem Privat-Secretair J. Schlieker zu Lügde, Kreiſes Höxter, iſt die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-, Penſions- und Leibrenten-Verſicherungs-Geſellſchaft in Halle a. d. S. zu übernehmen. 3786. U. I.

Minden, den 16. December 1854.

№ 878. Dem Kaufmann Fritz Raßfeld in Gütersloh iſt die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Concordia“ in Cöln zu übernehmen. 3764. U. I.

Minden, den 15. December 1854.

№ 879. Nachdem der Amtmann Rinteln zu Dringenberg auf ſeinen Antrag als Amtmann der Aemter Dringenberg und Gehrden entlaſſen worden iſt, iſt der Kreisſchreiber Pieper zu Peckelsheim mit der vorläufigen Verwaltung dieſer beiden Aemter bis 3667. C. B. I.

auf weitere Bestimmung commissarisch beauftragt worden, und zwar vom 1. Januar 1855 ab.

Minden, den 18. December 1854.

№ 880. Der seitherige Appellationsgerichts-Auscultator Herr Otto Süs ist als Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

Personal-Chronik. 2748. Pr.

Minden, den 21. December 1854.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 881. Wir haben dem invaliden Feldwebel Felsch vom 33. Infanterie-Regimente die von ihm bisher interimistisch verwaltete Hausvaterstelle bei der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Herford vom 1. Januar f. ab definitiv verliehen.

2452. C. I.

Minden, den 18. December 1854.

Bekanntmachungen.

№ 882. Nach den in Rußland geltenden Bestimmungen dürfen die mit den dortigen Posten zu befördernden Packet-Sendungen keine größeren Dimensionen haben, als eine Länge von 1 Arschine 15 Werschock (4½ Fuß Preußisch), eine Breite von 8 Werschock (1 Fuß 2 Zoll Preußisch) und eine Höhe von 7 Werschock (1 Fuß Preußisch), auch dürfen dieselben an Gewicht nicht 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) überschreiten.

Es können demnach Packet-Sendungen nach Rußland von größeren Dimensionen oder von einem größeren Gewichte zur Beförderung mit der Post nicht angenommen werden. Auf Sendungen von baarem Gelde, sowie von Gold- und Silberbarren findet die obige Gewichtsbeschränkung jedoch nicht Anwendung. Zugleich wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß bei den nach Rußland bestimmten Packet-Sendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung, Signirung und Adressirung zu verwenden ist, da alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, sowie der Weite des Transportes angemessen verpackt, und welche nicht mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sind, die durch den Transport weder abgescheuert, verwischt noch sonst beschädigt werden kann, von der Russischen Grenz-Post-Anstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen werden.

Wenn insbesondere Kisten zur Verpackung verwendet werden, so dürfen dieselben nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, die nur durch Leim oder schwache Stifte zusammengehalten werden, sondern es müssen die Kisten aus haltbaren Brettern gefertigt, und die Seitenwände, sowie der Deckel und der Boden durch starke Nägel mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann.

Endlich müssen die nach Rußland bestimmten Packet-Sendungen von einer Declaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein, in welcher In-

Digitized by Google

halt und Werth, sowie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist.

Die Declarationen können in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt werden.

Berlin, den 15. December 1854.

General-Post-Amt.
Schmückert.

[1] Bei der in Gemäßheit des §. 6. des Reglements der Paderbornschen Tilgungskasse vom 8. August 1836 und des §. 58. des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungskassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen: № 883.

500 Thlr.	400 Thlr.	300 Thlr.	200 Thlr.	100 Thlr.	50 Thlr.	25 Thlr.
Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
97	1502	1105	1174	1	1389	1280
1049	1751	1573	1180	120	1613	3715
1057	1860	2952	1386	2329	2101	3884
1082	2011	3850	2235	2924	2722	5146
1665	2459	4078	3427	4071	2723	5342
3954	2753	4882	4063	4073	3323	5831
3974	3130	5186	4167	4461	4124	5894
5149	4949	5529	5075	4604	4575	6068
5687	5129	7071	5603	4628	5094	6513
5754	6297	7812	5873	4653	5122	6564
5786	6382	8734	6635	4798	5361	7101
6235	6828	8778	6893	5172	5509	7407
8088	7828		7441	5415	6778	8013
8089	8436		8113	5671	6982	8127
8093			8175	6668	7147	8246
8146				6926	8743	8707
8323				7306		
				7638		
				7709		
				7725		
				8262		
				8266		
				8469		
				8600		

Digitized by Google

Indem wir dieſes auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungskaſſen-Obligationen auf, die Capitalbeträge derſelben ſpäteſtens bis zum 30. Juni k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons bei uns in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli k. J. ab findet keine Verzinſung der vorbemerkten Obligationen ferner ſtatt.

Paderborn, den 20. December 1854.

Königliche Direction der Paderbornſchen Tilgungskaſſe.

Graſſo. von Detten.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 29. December 1854.

Bekanntmachung
des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

№ 884.

[6] In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung, Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Digitized by Google

Bekanntmachung

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

№ 885. [2] In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen, zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 886. Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4123. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1854, betreffend die Genehmigung der Statuten der ständischen Darlehns-Kasse für die Provinz Schlesien.

Das 49. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4124. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1854, betreffend die dem Kreise Münsterberg, im Regierungsbezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 4125. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen

Digitized by Google

Wege-, Pflaster- und Brückgeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeindebezirke verliehene Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern.

Nr. 4126. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Badem im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 13. November 1854.

Nr. 4127. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section 3 des Irserbachthales in den Bürgermeistereien Herchen, Hamm und Dattenfeld, der Kreise Sieg, Altenkirchen und Waldbroel in den Regierungsbezirken Cöln und Coblenz. Vom 13. November 1854.

Nr. 4128. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg.

Nr. 4129. Bekanntmachung über die unterm 20. November 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen
„Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft“
zusammengetreten, in Lübben domizilirenden Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg. Vom 1. December 1854.

Nr. 4130. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Actien-Gesellschaft für Marmor-Industrie“ mit dem Domizil im Neanderthale, Kreis Elberfeld, errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 6. December 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Die von der Kreis-Synode Blotho erfolgten Wahlen des bisherigen Synodal-Assessors Huhold zu Hausberge zum Superintendenten und des Pfarrers Overbeck zu Rehme zum Assessor der gedachten Synode sind höhern Orts bestätigt worden. M 887.

Münster, den 12. December 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

An dem evangelischen Gymnasium zu Soest ist der erste Oberlehrer, Professor Dr. Kapp auf seinen Antrag aus dem Staasdienste entlassen, und der bisherige zweite Oberlehrer, Professor Koppe, in die erledigte Stelle aufgerückt. M 888.

Münster, den 20. December 1854.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 889. 3552. C. J. I. Die verstorbene Wittwe Kaufmann Friedrich Stille zu Lübbecke hat dem dortigen Armenhause resp. dem dortigen Armenfonds ein Capital von 200 Thlr. Courant mit der Bestimmung vermacht, daß davon alljährlich an ihrem Todestage die Zinsen zur Bekleidung von Waisenkindern verwendet werden sollen.

Minden, den 16. December 1854.

№ 890. 3777. U. I. Dem Maurergesellen Julius Creutzberg aus Gorsleben, im Kreise Eckartsberge, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 19. December 1854.

№ 891. 5512. P. I. An Stelle des mit Tode abgegangenen Rentmeisters Schroeder zu Nieheim ist mit unserer Genehmigung dem Kaufmann und Gastwirth Ferdinand Kleinschmidt zu Nieheim die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen worden.

Minden, den 16. December 1851.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

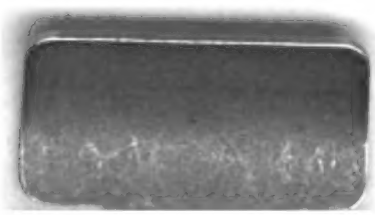

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google